Gregor Maximilian Grubers

Ordenspriesters der frommen Schulen, öffentlichen Leh-
rers der Diplomatik und Heraldik auf der hohen
Schule zu Wien

Kurzgefaßtes Lehrsystem

seiner

diplomatischen

und

heraldischen Kollegien.

Zweyte, neu umarbeitete, vermehrte

und für die österreichische Jugend brauchbarer eingerichtete

Auflage mit 6 Kupfern.

Wien,

bey Friedrich Christian Wappler.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Niſi utile eſt, quod facimus, ſtulta eſt gloria.

Phaedrus L. III. Fab. 17.
edit. Bentlei.

An seine Leser und Zuhörer.

Nachdem sich die erste Ausgabe des Schulauszuges aus meinem größern diplomatischen Lehrsysteme zum Gebrauch der öffentlichen Vorlesungen auf Universitäten und Lycäen schon vollends vergriffen hat: folgt hiemit eine zweyte für die österreichische Jugend anpassender geschriebene, durchaus vermehrte, ganz umarbeitete und verbesserte Auflage; die ungeachtet der Erweiterung, und neuen Zugabe von richtig gezeichneten, vollkommen zuverlässigen und beynahe originalmässigen mehreren Siegelkupfer doch nicht theurer als vorhin zu stehen kömmt, und überhaupt für Diplomatiker unserer Staaten viel brauchbarer abgefaßt worden ist.

Die hier angebrachten Verbesserungen (worüber ich das Urtheil Kennern und unpartheyschen Kritikern überlasse) habe ich einer mehrjährigen öffentlichen Lehrpraktik, meiner Selbstuntersuchung verschiedener Städte- und Klösterarchive, der gnädigst gestatteten Benutzung einiger geheimen Archivschätze unsers Erzhauses, meiner Korrespondenz mit inn- und ausländischen Gelehrten, und den öffentlichen so gelehrten als gemässigten Zensuren der Herren Berliner und mehr anderer zu verdanken.

Um nichts weiter zu sagen: daß mir bey dieser neuen Ausgabe die kostbaren neuern und bessern Werke über die vielen einzelnen und verschiedenen diplomatischen Gegenstände, aus den hiesigen ganz reichhältigen sowohl Privat- als öffentlichen Staats- und Universitätsbibliotheken; und vorzüglich die Erlaubniß, den Professoren die in ihr Lehrfach einschlagenden Hauptbücher aus letzt erwähnter Bibliothek selbst auf ihre Wohnung und Studierstube hindanzulassen, gar wohl zu statten gekommen seyn.

Man lese nur einmal gegenwärtigen, und vergleiche ihn sodann mit dem vorigen Schulumrisse, so wird sich der Abstand zeigen, und einem jeden das Geständniß abzwingen: daß ich nicht nur die wirklichen Fehler der erstern Ausgabe, und so manch irrige Schulsätze sorgfältig ausgemerzet,

sondern auch die vielen Zeitepochen zuverlässiger berichtiget, die vorigen langen Paragraphe zur Bequemlichkeit der Lehrlinge in kleinere untergetheilet, und mich durchaus zweckmässig, gegen junge Zuhörer angemessener, oft auch verständlicher und bestimmter auszudrücken mir wenigstens die Mühe gegeben habe.

Die vorausgeschickte allgemeine Einleitung in sieben Hauptstücken ist eine ganz nützliche, für Philosophen sowohl als Juristen höchst interessente, und für angehende Diplomatiker ganz unentbehrliche neue Zugabe. Die Erweiterung der Siegelkunde, und eine zu dieser mehr anschauenden als theorischen Wissenschaft aufklärende Beybiegung richtig gezeichneter Siegelabdrücke aus unserm geheimen Erzhausarchive war geradehin nothwendig. Wie ich mir dann auch um die österreichische Diplomatik ein Verdienst erworben zu haben schmeichle: daß ich am Ende des Werkes die beygebogenen Kupfer erkläret; die mehresten meiner Lehrsätze durch einheimische Beyspiele in ihr wahres Licht gestellet, und die besondere Siegelkunde österreichischer Beherrscher in einen überschaulichen Schulumriß zu zwingen, mich der erste bestrebet habe.

Daß ich aber bey dieser zweyten Auflage mich nicht so genau an die Ordnung meines Hauptwerkes gebunden; oder dasselbe nicht wie vormals von Hauptstück zu Hauptstück, und von Paragraph zu Paragraph ausgezogen habe: ist einmal deßwegen geschehen; weil

die im ältern Vorberichte angegebene Ursache der etwa nachzuschlagenden Selbstbelehrung aus meinem größern Lehrsysteme gänzlich aufgehöret hat; indem auch dieses Werk schon bereits also aufgekaufet worden ist: daß ich selbst bey meiner letzten Nachfrage darum kaum ein Exemplar mehr erhalten konnte.

Zweytens, mochte mir wohl auch die gleich uranfänglich darinn getroffene Ordnung in die Länge nicht mehr so ganz behagen; indem wirklich so Manches erst im zweyten oder praktischen Theile vorkömmt, welches der systematischen Strenge nach in den theorischen gehörte; und dennoch die Wahrheit zu gestehen, in beyden Theilen über gewisse Materien nicht immer alles gesagt worden ist, welches ich, wenigstens itzt, nach mehrjährigem Gebrauche desselben, und bey der natürlich mehr erweiterten Selbsterfahrung, darinn enthalten zu seyn wünschte. Allein eine ebenfalls schon nothwendig gewordene, und wills Gott! künftiges Jahr zu veranstaltende neue Auflage meines größern diplomatischen Werkes in dreyen Octavbänden soll den Mangel der erstern gewiß ersetzen.

Indessen begnüge man sich nur mit diesem meinem abgekürzten Lehrsysteme, welches dem Plane des vorigen Hauptwerkes und Auszuges so ziemlich getreu, nach einem verjüngten Maaßstabe

stabe schon im Kleinen zeigt: was sie denn eigentlich im größern oder ausführlichern diplomatischen Werke bey der künftigen neuen Ausgabe zu gewarten haben. Nur vergesse man nicht bey Durchlesung oder Beurtheilung dieses meines Vorlesebuches: daß ich für Lehrlinge der Philosophie, und nur für angehende Liebhaber der Diplomatik, nicht für Diplomatiker von Profession, dieses mein Lehrsystem niedergeschrieben habe.

Wien, am heiligen Ostervorabend des gemeinen christl. Jahres 1789.

Berichtigung folgender Druckfehler:

S. 66	§. 156.	Zeil. letzte	- auf immer	lies - immer auf.
— 92	§. 237.	— 2.	unausgebreitet	— unausgearbeitet.
— 126	§. 333.	— 11.	einer	— einem.
— 128	§. 339.	— 8.	aversa	— adversa.
— 133	§. 350.	— 9.	§. 422. u. 34.	— §. 428. u. 440.
— 153	§. 385.	— 16.	Leiche	— Leihe.
— 163	§. 404.	— 21.	eine zu etwas	— einer etwas zu.
— 175	§. 424.	— 16.	in dd.	— de dato in.
— 189	§. 443.	— 17.	Werke	— Worte.
— 232	§. 526.	vorletz.	Romingen	— Rammingen.
— 236	§. 537.	— 9.	Schriftlein	— Schrifttiteln.
— 239	— —	22 u. 27.	Scientia u. ob res	— Sententia, obses.
— 240	§. 542.	— 3.	Achtsatz.	— Achtschatz.
— 249	— —	—	Jost †. 8. Jun.	— starb 8. Jän.
— 252	— —	—	Rupert gekrönt	— stirbt.
— 260	§. 559	vorletz.	statt 3	— 4 Tage.
— 268	§. 572	16. u. 18.	statt 18. u. 10.	— beydesmal 19.
— 280	§. 590	— 27.	aus dem Reiche	— aus der Reihe.
— 302	§. 618	— 16.	Hälfte des 8.	— Hälfte des 5ten.
— 306	§. 624	— 15.	Gregor IV.	— dem VII.
— 315	§. 632.	— 19.	des 12.	— des 13ten.
— 317	§. 635.	— 3.	1096.	— 1197.

— 333 §. 653. Sind aus 8 von mir versprochenen Kupfern, weil ich sie aus dem Archive nicht alle erhalten konnte, nur 6 geworden; welche der Buchbinder zum Herausschlagen so einschalten wird: daß die Halbbogentabellen I. II. III. und IV. sogleich nach S. 344. die zween heraldischen Kupfer aber am Ende des ganzen Werkes kommen, und der Bogenkupfer den Schluß mache.

Allgemeine Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Wir wollen Diplomatik studiren.

§. 1. Der Lehrgegenstand, womit wir uns in diesem Buche hauptsächlich beschäftigen, heißt Diplomatik; und hat diesen heut zu Tage schon allbekannten Schulnamen vom griechischen Worte διπλόω, welches Zusammfalten oder Uibereinanderbiegen heißt; weil die Urschriften oder Pergamenkarten der Alten, womit gedachte Wissenschaft sich ausschliessungsweise abgiebt, der Bequemlichkeit wegen grösstentheils so zusammgelegt, und wohl daher auch Diplomen genennet worden sind. a)

§. 2. Es sind aber Diplomen, oder die sogenannten Urkunden b), schriftliche, nach gewissen in jedem Lande und Jahrhundert üblichen Kanzleyformeln und Sicherheitskurialien abgefaßte Aufsätze über

---

a) Diplom ist der allgemeine Namen aller möglichen Kanzleyausfertigungen, die unter dem Namen Charta, pagina, littera, instrumentum, apex, notitia, bulla, pancharta, præceptum, placitum, auctoritas, privilegium, pragmaticum, Sanctio, testamentum, indiculus, Sigillum, oraculum, mundiburdium &c. vorkommen. b) Urkunde wollen einige nicht so gerade hin für Diplom gelten lassen, wenn nicht das Beywort schriftlich hinzugefügt ist, weil es eigentlich ein Zeugniß heißt, welches wohl auch mündlich abgelegt werden kann.

über wichtige Gegenstände; als wodurch sich eben eine eigentliche Urkunde von allen andern Gattungen alter Handschriften (Manuskripte) sattsam unterscheidet. c)

§. 3. Dergleichen Sicherheitskurialien sind noch heut zu Tage: die eigene Handunterschrift, die Beyfügung des Siegels, die Benennung des Ortes und der Ausfertigungszeit, die Zeugenfertigung, und der späterhin auch bey uns nothwendig gewordene Stempel; welcher zuerst im Jahr 1555 in Spanien und den Niederlanden, bald darauf auch in Deutschland und in den österreichischen Erblanden eingeführet worden ist; obgleich eine Gattung Stempelpapier viel früher in Italien, und in Konstantinopel schon zu Zeiten des Kaiser Justinians bekannt gewesen seyn soll. d)

§. 4. Nebst diesen heutigen Sicherheitskurialien (nur etwa den aufgedruckten Stempel ausgenommen) findet man in Urkunden der ältern und mittlern Zeiten noch mehr andere oft ganz auffallende Hand- oder Federzüge, sowohl im Anfange, als in der Mitte, und am Ende derselben; die zur mehrern Beglaubigung der Urkunde beygefügt, unter den Namen der Kreuze, Chrismen, Notariats- oder Rekognitionszeichen, der Monogramme, der Belehnungs- oder Investiturzeichen und der Siegel, in unserm Lehrsysteme am gehörigen Orte abgehandelt, und ausführlich erkläret werden. e)

§. 5. Denn die Diplomatik als ein Werk der Kunst betrachtet, ist der Sache nach eigentlich eine Wissenschaft, richtig gelesene Urkunden gründlich zu verstehen, sie kritisch zu beurtheilen, und nützlich an-

---

c) Also Mabillon, Heumann, Gatterer, Schwab, Oberlin, und alle Neuern. d) Neues Lehrgebäude der Diplomatik der Benediktiner von St. Maurus I. B. §. 620. e) Sieh unsers theorischen Unterrichts zweyte Abtheilung Semiotik, genannt.

abzuwenden. Folglich heißt: Diplomatik studiren auch nichts anders, als diese dreyfache Fertigkeit sich recht geläufig und eigenthümlich machen. f)

§. 6. Es heißt aber Urkunden verstehen eine Fertigkeit in der diplomatischen Schrift = Sprach= Zeichen = Formel = und der übrigen kanzleymässigen Kurialkunde besitzen. Denn die urkundliche Schrift in ältern und mittlern Zeiten, ist von unserer heutigen gar merklich unterschieden; g) die Sprache, wenn sie gleich latein oder deutsch ist, ist der abgeänderten Bedeutungen und der veralterten Worte wegen nicht selten ganz unverständlich; h) die miteingemischten Handzeichen müssen erkläret werden; i), und ihre durch Jahrhunderte beybehaltenen Eingangs = Mittel = und Endeformeln dürfen uns zur Erleichterung des Lesens k) wie die Kurialien selbst der Beurtheilung wegen, nicht unbekannt seyn. l)

---

f) Also Gatterer, Schwabe, Oberlin und alle Neuern; nicht minder auch Joachim, Eckhard, Heumann, Mabillon, u. a. g) Man sehe nur einmal unsere Kupfertafel, oder die vielen Schriftmuster der franz. Benedictiner, Bessels, Hergotts, Hubers u. a. m. h) Nach Ausweise unserer wenigen Musterverzeichnisse §. §. 197. u. 198. nebst den I. Hptst. unserer Formelkunde. i) Weil sie doch nicht für die lange Weile hingemacht sind, und ihre ganz unläugbare kanzleymässige Bedeutung haben. k) Weil man der elenden Schrift wegen oft mehr rathen als lesen muß. l) Denn der Diplomatiker kennt den herrschenden Kanzleystyl aller Jahrhunderte, und wird vom Alter und dem Werthe einer Urkunde sich leicht überzeugen, weil ihm bekannt ist: wann und wie sich das Kanzleyformulare sowohl als das Cärimoniel geändert hat. So macht Kaiser Joseph II. gewiß dereinst Epoche im Kanzleystyl.

§. 7. Die Kunst Diplomen zu beurtheilen ist eben eine Fertigkeit, den innern Werth derselben nach gewissen diplomatischen Kriterien oder Kennzeichen, gewiß und richtig zu bestimmen; ob sie nemlich Originalstücke oder Kopien, ächte oder nur wahrscheinlich ächte Urkunden, verdächtige oder zweifelhafte, vielleicht auch ganz unächte oder verfälschte Stücke sind. m)

§. 8. Originalstücke nennen wir solche Urschriften erster Hand, welche mit allen, oder doch den meisten, Zeit der wirklichen Verhandlung, oder Ausfertigung gewöhnlichen Kanzleyformeln und Sicherheitskurialien versehen, alle menschenmögliche Glaubwürdigkeit verdienen; darum sie auch vorzugsweise: Authentica, Autographa und Archetypa genennet werden. n)

§. 9. Kopien aber sind gleichzeitige oder wohl auch spätere Abschriften der Originalstücke, ohne den kanzleymässigen Beglaubigungskurialien, Exempla, Transsumta oder auch Apographa genannnt; die abermal in ganz zuverlässige Originalkopien, und in minder zuverlässige Kopien, desgleichen in Kopien von Kopien eingetheilet werden mögen. o)

§. 10. Eigentlich zu reden, kann zwar eine Kopie sich nie zur Würde eines Originals ganz aufschwingen; demungeachtet giebt es doch Kopien oder Abschriften, die vor Gericht gelten, und alle Glaubwürdigkeit verdienen; wenn sie von beeidigten

---

m) Grebneri respondente Overkamp lucubratio de sincera & secura artis dipl. crisi. Bamb. 1724. und meine eigene Abhandlung über die Gewisheit und Evidenz in der Diplomatik. n) Hertius de fide diplomatum Germ. Impp. & R. R. 4. Giessæ 1699. Strube von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden in Hannov. Anz. 1751. Crell de fide instrumentorum 4. Witteb. 1738. o) Ghuling de apographis Veterum 4. Witt. 1723. Floerke de exemplis vulgo copiis 4. Alt. 1683.

ten Magistrats- und Gerichtspersonen, oder auch vom Hauptarchivar allein unter seiner Fertigung ausgestellet, oder nach der Schulsprache zu reden autoritate publica vidimirt und authentisiret sind. p) Da entgegen Privatabschriften, wenn sie anders ein Kunstverständiger abkopiret hat, zwar richtig und ächt seyn mögen, aber doch vor Gericht für nichts weiter als Copiæ vagæ und incertæ angesehen werden.

§. 11. Daß eine vidimirte Kopie von der gewöhnlichen Unterschrift des Ausstellers, nemlich dem lateinischen Vidi oder Vidimus, ihre Benennung habe, braucht kaum meiner Erinnerung. Dergleichen vidimirte und mit der Urschrift kollationirte Kopien, stellten auch vormals die Bischöffe und vornehmern Geistlichen aus, die darum auch noch heut zu Tage als gerichtliche Kopeyen angesehen werden, und wie jede gleichzeitige Archivkopey allen gerichtlichen Glauben verdienen. Sogar die von den Notarien vor etlich hundert Jahren aus den Urschriften mit aller Treue gesammelten Kopialbücher haben allerdings den nämlichen Werth und Glauben, als vidimirte Abschriften. q)

§. 12. Aecht nennen wir alle Urkunden, sie mögen gleich Ur- oder Abschriften seyn, die nebst ermangelnden Beweise eines gegründeten Verdachtes, alle die äussern und innern Bewährungs- oder Kennzeichen des Alters und der Kanzleygebräuche selber Zeiten haben, in welchen sie ausgestellet seyn sollen. r)

p) Beck & Stockmarus de Vidimus seu copiis vidimatis 4. Altd. 1745. q) Also nach unsern geistlichen und weltlichen Rechten; selbst auch nach dem Baluzius, doch mit dem Zusatze: daß die Kopialbücher des 15. Jahrhunderts wegen der Schreiber Nachlässigkeit eine Ausnahme machen. r) Ordentlich wird selbst

vor

§. 13. Treffen sodann nicht gar alle, aber doch die meisten Kriterien oder Kennzeichen ein: so entsteht eine zuverlässige Wahrscheinlichkeit für die Aechtheit einer Urkunde; oder welches gleich viel ist: solch eine Urkunde gehört zur Klasse der wahrscheinlich ächten. Wie sie dann gar unter die Verdächtigen zu zählen kömmt: wenn es ihr an einigen Hauptstücken z. B. der Unterschrift, der Zeit und Ortsangabe oder dergleichen mangeln sollte. s)

§. 14. Zweifelhafte Urkunden nennen wir diejenigen, welche eben soviele und gleichwichtige Gründe für als wider sich haben. Mangelt es aber einer Urkunde fast an allen Bewährungswahrzeichen, das ist: hält sie die kritische Untersuchung eines Diplomatikers weder von Seite der Schrift, noch von Seite der Zeichen- und Formelkunde aus, die nur in gewissen Jahrhunderten gang und gäbe gewesen sind, mag das Stück sicher als unächt, falsch und unterschoben verworfen werden. t)

§. 15. Endlich Urkunden Anwenden heißt, die ächtbefundenen zum Behuf und Beweis der Wahrheit, zur Handhabung der Gerechtigkeit bey gerichtlichen Prozessen; wie auch zur Aufklärung ernster Wissenschaften, sonderbar der Rechten und Geschichten, sammt den Hilfswissenschaften der letztern, benanntlich der Chronologie, Genealogie, Geographie, und Statistik der Mittelzeiten, bestmöglichst benutzen. u)

§. 16.

---

vor Gericht jede Schrift so lange für ächt gehalten, bis ihr Verdacht oder ihre Verfälschung vom Gegentheil erwiesen ist. s) Fladt nöthige Vorsicht in Gebrauch dipl. Regeln. 4. Heidelberg 1785. t) Uiberhaupt gehört zum Endurtheil über den Werth einer Urkunde gar viel richterliche Bescheidenheit, kluge Mäßigung und kritische Wahrheitsliebe', darüber Mabillon, Ludewig! und Maffei nachzusehen sind. u) Also Gatterer, Oberlin nnd alle neuern diplomatischen Lehrbücher.

§. 16. Eine so ausgebreitete und vortheilhafte Benutzung ist auch der Hauptzweck des diplomatischen Studiums; denn alle die erst besagten Wissenschaften haben ihren Grund, oder ihre noch mangelnde Vervollkommung und Berichtigung der unversiegenden Quelle, oder dem unermeßlichen Schatze der Diplomen des Mittelalters zu verdanken. x) Darum man eben die Diplomatik selbst in die Reihe akademischer Wissenschaften nicht etwa erst neulich mit aufgenommen; y) aber doch gleich angehende Philosophen mit ihr schon einestheils bekannt zu machen, erst vor einigen Jahren die weise Anstalt getroffen hat. z)

Zweytes Hauptstück.

Warum schon Philosophen Diplomatik hören.

§. 17. Unstreitig gehört die Diplomatik mehr zum juridischen als philosophischen Fache, wie wir auch in der Folge a) darzuthun nicht ermangeln werden; indessen ist die Brauchbarkeit dieser edlen, leider! viel zu lange verkannten Wissenschaft allenthalben so verbreitet: daß sie nicht minder der Jurisie, als heutige Philosoph benutzen kann und solle.

§. 18. Ich sage der heutige Philosoph, als welcher sich nicht, wie vorhin, nur mit einer blos trocknen Logik, und einem Bißchen Mathematik abgiebt, sondern nebst diesen und andern itzt schon vollkommener bearbeiteten schönen Kenntnißen sich auch geflie-

x) Man gehe nur die folgenden Hauptstücke dieser allgem. Einleitung durch. y) Denn nach Ausweise meiner ersten diplomatischen Kollegialrede 4. Wien 1783. haben schon vorher Jos. Pichler, Jos. Pohl, Jos. Heyrenbach u. a. über die Diplomatik gelesen. z) Dieß geschah im J. 1783. a) Sieh. V. Hauptst. dieser allgem. Einleit.

sentlich auf die Geschichte, jene durch Beyspiele sanft lehrende und warnende Philosophie verlegt, deren unentbehrlichste Hilfswissenschaft ganz ungezweifelt die Diplomatik ist. b)

§. 19. Denn die Geschichte, und schon ganz vorzüglich die Geschichte mittlerer und neuester Zeiten, wenn sie nicht aus urkundlichen Quellen geschöpfet wird, ist weiter nichts, als ein künstlich geschriebener Roman, welcher auf lauter Wahrscheinlichkeit und Möglichkeiten gegründet, den Leser bis zur Uiberzeugung nicht hinanstimmt, und folglich den angebohrnen Drang nach Wahrheit nicht befriediget.

§. 20. Wahrheit ist die Seele der Geschichte; c) und jedes Geschichtgeschreibe, so wie jede mündliche Erzählung, als worinn kein Pythagoräisches Autos epha gilt, bleibt dem philosophischen Leser und Zuhörer, ein leeres Wortgewäsche, und eitle Märchenkrämerey; solange nicht die Quellen angegeben werden, woraus jener, der mir etwas vorerzählet, oder die, welchen er nachschreibt und nacherzählet, geschöpfet haben.

§. 21. So hat dann auch jede einzelne Geschichte kein anders Gewicht, als ihr der innere Werth ihrer erst noch kritisch zu untersuchenden Quelle verschaffet. Da man aber in gewissen Zeitgeschichten gar keine andern, und schon durchaus keine reinern Wahrheitsquellen anzugeben weiß, als archivarische Nachrichten und ächturkundliche Zeugnisse sind: muß sich ja nothwendig der philosophische Geschichtliebhaber, den man noch darüber zum gelehrten Kenner dieser Wissenschaft durch einen

---

b) Also Gatterer, Schlözer, Römer, Schröck, Gruber und alle universalhistorischen Lehrbücher. c) So verschieden auch die historischen Leser sind, verlangen doch alle: daß die für sie gesammelten Merkwürdigkeiten bewähret, das ist nach den Regeln der Kritik, gewiß und überzeugend wahr seyn sollen.

nen ganzen Jahrkurs d) ausbildet, mit jenem Lehrgegenstande wohl bekannt machen, welcher ihm den Schlüßel zu diesem so reichhältigen Schatze darbietet.

§. 22. Wir sagen gefließentlich archivarische Nachrichten, und ziehen authentische Urschriften andern auch noch so glaubwürdigen Abschriften vor; weil jene zur Zeit der wirklichen Begebenheit eigenhändig, oder doch wenigstens in feyerlicher Gegenwart der Hauptinteressenten aufgesetzt, abgelesen, unterzeichnet und gesiegelt worden sind; folglich nicht dem mindesten Zweifel einer Verfälschung unterliegen können. e)

§. 23. Weiters sagen wir: ächturkundliche Zeugniße, weil bekannter Massen unter so manchen Tausenden ächter Archivstücke, wohl auch ein und anders verdächtig, verstimmelt, oder verfälschtes Diplom mit untermenget seyn kann; obgleich die Anzahl der verfälschten bey weitem nicht so groß ist, als uns einige Pyrrhonisten und Diplomenstürmer zu überreden suchen. f)

§. 24. Indessen aber ist nicht zu läugnen: daß es in allen Jahrhunderten Schriftverfälscher und falsche Diplomenschmiede gegeben habe; und läßt sich dieser Satz selbst aus den öfters erneuerten, verschärften und wirklich ausgeübten Strafgesetzen wider dergleichen Betrüger bestättigen. g) Ja es

d) Denn ihr ganzer erstjährig-historischer Unterricht ist so zu sagen nur eine kritische Vorbereitung zu einer wirklichen Universalgeschichte für die zwey folgenden philosophischen Schuljahre. Also das neue Studiensystem. e) Sieh §. 8. 9. 10. f) Die größten diplomatischen Skeptiker sind: Richard Simon, Harduin, Lenglet Dufresnoy, Papebroch, Germon und Hofmann de lubrico artis dipl. nebst mehr andern. g) Sieh Neues Lehrgebäude der Dipl. im 9. B. der deutschen Uibersetzung vom §. 282 — 587. darinn alle Gesetze,

lehret uns auch die Geschichte der Diplomatik: daß bisher eine nicht geringe Anzahl für ächt gehaltener Urkunden, endlich der Verfälschung oder einer Verstimmlung überwiesen, ausgemerzet worden sey; folglich wohl auch dergleichen noch vorräthig seyn könnten.

§. 25. Aber eben dazu dient uns die Diplomatik, welche alle die Karten und Schriften der Mittelzeiten uns kritisch beurtheilen, und die ächten von unächten nach Grundsätzen unterscheiden lehret. h) Da nun in dieser Rücksicht die Diplomatik selbst weiter nichts als ein abgesonderter Haupttheil der Kritik ist; die Kritik aber einen beträchtlichen Theil ihrer Logik ausmacht: haben sie abermal eine neue Grundursache, warum sie als Philosophen sich zugleich mit der Diplomatik abgeben müßen.

§. 26. Setzen sie aber etwa auf die Diplomatik selbst als Wissenschaft ein Mißtrauen? vielleicht, weil ihr Feinde und Unwissende vorwerfen: " ihre " Regeln gründeten sich nicht immer auf unumstößli- " che Beweise, und selbst die Beweise stützten sich " oft nur auf eingeschrenkte und verführerische Be- " obachtungen; und müßten folglich nach neuge- " machten Entdeckungen sich auch so manchmal Re- " geln und Beweise ändern „ so diene ihnen zur Beruhigung: daß eben dieses das Schicksal vieler anderer auf Erfahrung gegründeter Wissenschaften sey.

§. 27. Wer wird aber deßwegen der Gesetz- und Arzneykunde, der Kritik oder Geschichte, selbst der

---

Gesetze, Schriftverfälscher, und selbst unschuldig verdächtige in einem kritisch-historischen Zusammenhang abgehandelt werden. h) Untrügliche Regeln und aufklärende Beyspiele liefern uns: Nouveau Traité de Diplomatique, Leo Allatius, P. Innozenz III. de Launoi, Naudé, Longuerue, Schöttgen, Grandidier, Schöpflin, Conring, Zillesius, Mabillon, Moser, von Ravenau, Germons und Papebrochs Gegner u. m. a.

der Politik und Physik, folglich gerade den für die Menschheit interessentesten Kenntnißen einen wissenschäftlichen Rang absprechen? welche eben wie die Diplomatik, nur willkürliche Gebräuche, Erfahrung und Thathandlungen zum Gegenstande haben; folglich stückweise der Veränderung unterworfen, dennoch aber eines hohen Grades der Zuverläßigkeit, ja selbst der Gewißheit und Evidenz fähig sind. i)

§. 28. Dadurch verstehen wir freylich nicht eine mathematische Gewißheit, deren Gegentheil gerade unmöglich, und deren gar keine andere Wissenschaft als die Mathematik fähig ist; aber wir behaupten doch dadurch eine sittliche oder moralische Gewißheit, die alle Zweifel zu heben, und jede richtig denkende Seele vollends zu beruhigen im Stande ist; ausser welcher wohl auch in Betrachtung der Dinge, die von der bloßen Willkur der Menschen abhangen, und in Wissenschaften, die Thathandlungen zum Gegenstande haben, keine höhere Gewißheit statt haben kann.

§. 29. Ja die diplomatische überwiegt sogar jede historische Gewißheit. In der Geschichte besteht der Grund hinreichender Gewißheit oft nur in dem Zeugniße des Selbstthäters, oder auch des einen und andern redlichen Augen- und Ohrenzeuges, der uns die Wahrheit sagen konnte und wollte. In einem Diplom aber geht alles nach den untrüglichsten Sicherheitskurialien; alle Ausdrücke sind so zu sagen mit dem Säckel des Heiligthums abgewogen, die Schrift selbst ist mit Hand und Siegel der Könige oder Landesfürsten, Kanzler und Hofbeamten, und mehr anderer gegenwärtigen biedern Zeugen und Partheyen be-

---

i) Sieh unsern 29. und 30. §. oder meine Privatabhandlung über die Evidenz und den höchsten Grad der Gewißheit in der Diplomatik. 4. Wien 1785. item Overkamp de sincera & secura artis dipl. crisi, quam cum Hofmann edidit Francke 4. Lipſ. 758. und überhaupt Nouveau Traité de dipl. T. I. gleich in den erstern Hauptstücken.

bekräftiget; und die Redlichkeit eines, so wie der Vortheil des andern Theiles ließen gewiß den Urkundenverfasser nicht im geringsten von der Wahrheit abweichen. Was mag sodenn der Hart- und Kleingläubigste wohl mehr zu seiner Uiberzeugung fordern?

§. 30. Die Wissenschaft aber selbst, welche sich mit Diplomen abgiebt, gründet ihre Verfahrungsmethode auf eine geläuterte und schon vollends systematisirte Kritik; zieht aus tausendfachen theils eigenen theils fremden Beobachtungen endlich ganz untrügliche Regeln und Grundsätze k) ab; bestimmt ganz gewissenhaft die Grade der Zuverläßigkeit, des Verdachtes und der Gewißheit; spürt mit Hilfe der redlichsten und erfahrensten Antiquare, den Verfälschern aller Jahrhunderte in ihren verborgensten Winkeln nach, und hat es wahrhaft schon so weit gebracht: daß von keinem auch noch so kunstverständigen und verschmitzten Betrüger ein Diplom könne unterschoben werden, dessen Falschheit unmöglich zu erkennen wäre.

§. 31. Dessen mag sie ja selbst ihre Logik überzeugen; wie dann überhaupt alle Wissenschaften sich durchkreuzen, und einander hilfreiche Hand darbieten. Denn diese lehret ja: 1) daß es der Lüge eben wie der Wahrheit an gewissen Kennzeichen nicht mangle; daß der Betrüger sein Urbild nie vollkommen erreichen wird, weil die Natur von der Kunst nur bis auf einen gewissen Punkt nachgeahmet werden kann; und daß der ruhige und gewissenhafte Nachforscher der Wahrheit es doch wenigstens eben so

weit

---

k) Die Grundsätze dieser, so wie anderer Wissenschaften sind unveränderlich; aber Regeln und Epochen ändern sich nach neugemachten Entdeckungen. l) Sieh in Ermanglung anderer nur Feders Logik von Erforschung der Wahrheit und Vermeidung des Irrthums in seinem praktischen Unterrichte, darüber auch hier öffentlich gelesen wird.

weit wird bringen können, als es der allergeflie-
ßenste Urkundenschmiede mit aller seiner Vorsichtig-
keit gebracht hat.

§. 32. Da nun die Logik selbst eine Mutter der Kritik, diese aber die Mutter der Diplomatik ist: was Wunder! daß man diese untereinander so ver-
wandten Wissenschaften auch in einen Lehrkurs zu-
gleich miteinander vereiniget hat. — Itzt sind sie freylich noch zu kurzsichtig die Gründlichkeit der Di-
plomatik ganz zu überschauen; allein die logische Re-
gel ihres lieben Feders im praktischen Unterrichte §. 80. mögen sie sich wohl unter die Ohren schrei-
ben, die wörtlich also lautet: Denke nicht, was du itzt nicht einsiehst, sehe Niemand ein; und was du nicht mit Gewißheit erkennest, davon könne Niemand gewiß seyn. Vielleicht offenbaret dir der folgende Tag, was dir heute verborgen ist. u. s. w. m)

§. 33. Indessen läugnen wir nicht: daß die größ-
ten Diplomatiker und Alterthumskundigen sich öfters verirret haben, und über so Manches noch heut zu Tage nicht einig sind. Allein dergleichen Fälle er-
äugen sich ja hundertfältig auch in den Rechten und Prozessen, fast täglich in der Arzneykunde, und beynahe in jedem größern Bogenhefte der Geschich-
ten; wie dann erst jüngsthin in seiner bekannten Ehrenrettung P. Gregors VII. ein Ungenannter alle die Verläumder dieses großen Mannes, als bos-
hafte oder Ignoranten, so zu Schanden geschrie-
ben hat: daß die Geschichte selber Zeiten wirklich in einem ganz andern Lichte erscheinet, und es gewiß keiner, ihn gründlich zu widerlegen, jemals wagen wird. n)

§. 34.

---

m) Uiberhaupt ists ein einleuchtender Erfahrungssatz: daß jene, welche sich nicht tief genug in eine Kunst hineingearbeitet haben, selbst darinn noch über Däm-
merung klagen, wo sich andere schon lange des hel-
len Mittaglichtes freyen. n) Das treffliche Buch füh-

§. 34. Muß denn aber solch ein Fehler gleich auf Rechnung der mangelhaften Kunst und Wissenschaft gehen? und kann er nicht vielmehr ein Personellfehler seyn, dessen wohl auch die gelehrtesten noch immer fähig sind; wenn sie anders ihre Grundsätze nicht immer vor Augen haben, oder sich an selbe genau zu halten versäumen; wenn sie, wie leider! gar oft geschieht, durch einen zu starken Eifer, durch das Ansehen einer Person, durch Neigung, Eigensinn, Vorurtheil und Uibereilung, oft selbst aus bloßer Neuerungs- und Unterscheidungslust sich mehr, als durch die Kunst selbst leiten laßen. Woraus sich dann der Schluß selbst ergiebt: wie nothwendig Klugheit, Mäßigung und Wahrheitsliebe selbst der Gelehrsamkeit immer zur Seite gehen müsse.

Drittes Hauptstück.

Wie weit sich mit Philosophen die Diplomatik treiben lasse.

§. 35. Aus dem bisherigen läßt sich bereits abnehmen: daß die Diplomatik nach ihrem ganzen Umfange betrachtet eine sehr schwere Wissenschaft, und eine recht biedere Männerarbeit sey; wozu Leute gehören, die fast in allen Künsten und Wissenschaften bewandert, noch darüber eine ungemeine Belesenheit besitzen, welche erst durch den praktischen Gebrauch vieljähriger Selbstuntersuchung in einem kritischen Kopfe zur gehörigen Reife gebracht worden seyn muß. o)

§. 36.

---

ret den Titel: Ehrenrettung Gregors des VII. oder Papstes Hildebrand, gegen dessen alte und neue Verläumder ꝛc. von einem Verehrer Gregors. Zwey Bände in 8. Presburg und Freyberg 786. dazu als ein dritter Band die Geschichte Kais. Heinrichs IV. versprochen ist. o) Gatterer oratio de artis dipl. difficultate.

§. 36. Dagegen ist die Lehrmethode oder Anweisung zu dieser Wissenschaft leicht, und sogar für junge Leute faßlich genug eingerichtet. Gatterer hat sie zu einer systematischen Schulkenntniß erst recht herabgestimmt; p) und mein gegenwärtiges Lehrsystem mag nebst dem vollgiltigen Zeugnisse ihrer theils den höhern Klassen der Philosophie, theils selbst den Rechten schon obliegenden Vorfahren Sie vollends überweisen: daß die Diplomatik nach meiner Lehrmethode zum Theil auch unjuridischen Zuhörern ein angemessener, nützlich und lehrreich unterhaltender Gegenstand seyn könne.

§. 37. Nur müssen sie dabey nicht die vollständige Wissenschaft nach ihrem ganzen möglichen Umfange im Sinne haben; die ich ihnen so wenig beyzubringen gedenke, als sich es etwa der Philosoph oder Juriste beykommen läßt, vollkommene Meister in ihren Fächern durch ein paar Jahre auszubilden. Auf Akademien, Licäen und Universitäten wird immer nur der erste Grund zu verschiedenen Wissenschaften gelegt, worauf sie im männlichen Alter entweder zu ihrer Nahrung oder angenehmen Unterhaltung, oder wohl auch zum Dienste des Staates und Besten ihrer Mitbürger getrost und sicher fortbauen mögen. q)

§. 38. Und die bloße Grundlegung zur Diplomatik, soll einem Studirenden, welcher sich mit der Philosophie abgiebt, nicht angemessen seyn? Zum Glücke für sie, meine jungen Freunde! hat die Diplomatik, wie dann auch andere Wissenschaften, verschiedene, ihnen ganz angemessene, und so manche darunter wohl recht empfehlende und reizende Seiten. Ihr sonst unermeßliches Feld läßt sich un-

---

tate. 4. Norimb. 1757. Joh. Wilh. Hoffmanni de lubrico artis diplomaticae c. Overkamp. ed. Francke. 4. Lipſ. 1758. p) Gatterer Elementa artis diplom. universalis. 4. Götting. 1765. q) Sieh mein erstes diplomatisches Kollegium 4. Wien 1783. S. 19.

unbeschadet des Ganzen, auch für ein ungeübtes Auge ganz überschaulich begränzen; und da ich weiter keinen Auftrag habe, Diplomatiker von Profession aus meinen Lehrlingen zu bilden: warum soll es nicht thunlich seyn, alles juridische wegzulassen, und ihnen die Diplomatik nur von jener Seite kennbar zu machen, als sie eine unentbehrliche Hilfswissenschaft der Geschichte ist?

§. 39. Daß ich demungeachtet meine Wissenschaft nach allen den möglichen Seiten aufstellte, und alles Nothwendige zusammendrengte, forderte ja mein abzufassendes Lehrsystem, als welches, wie für jede andere Lehrklasse so eingerichtet seyn muß: daß es dem Lehrlinge seine ganze Wissenschaft nach allen ihren Haupttheilen bequem übersehen, und sich auch bey einem vollständigen Werke von ausgedehnetster Erweiterung, noch immer als Leitfaden gebrauchen lasse. r)

§. 40. Da ich auch weiter die Nebenabsicht haben mußte, gegenwärtigen Auszug nach dem Plane meines Hauptwerkes in dreyen Bänden allenfalls auch für Juristen niederzuschreiben; wie ich ihn dann wirklich in meinen Privatkollegien für dergleichen Zuhörer noch immer als Leitfaden mit Nutzen gebrauche; folglich der Philosoph eben wie der Jurist seinen zweckmässigen Unterricht darinn auffinden kann: warum soll man dem erstern die Diplomatik nicht eben so, wie dem andern, nämlich nur von jener Seite zuförderst zeigen können, welche für ihn die brauchbarste, und seinen übrigen gleichzeitigen Studien die angemessenste ist?

§. 41.

---

r) Dieses ist überhaupt der untrügliche Maßstab, nach welchem ein jedes Lehrbuch eingerichtet seyn soll, und geprüfet werden muß. Sieh meine Vorrede, sowohl zur ersten Ausgabe dieses Auszuges im J. 1784. als auch meine synchronistische Universalhistorie in 8. Wien 2 Theil 3. B. 1777. ꝛc. 1. B. S. 26.

§. 41. Daß auf solche Art in meinem Lehrvortrage etwa kein Stückwerk entstehe, dafür ist eines Theils schon bey der Anlage dieses meines Lehrbuches gesorget worden. Wenn ich demnach dem Philosophen die Diplomatik auch nur eigentlich als eine Hilfswissenschaft der Geschichte, womit er sich zu gleicher Zeit abgiebt, darstelle; so muß ich zuförderst ein allgemeines aber doch bescheidenes Mißtrauen auf alle Geschichtbücher, und Lehrer derselben ihm beybringen; indem man wirklich Geschichte zu schreiben viel zu frühe angefangen hat, ehe man noch darauf bedacht gewesen ist, den gehörigen Stoff aus urkundlichen Quellen zu sammeln, und kritisch vorzubereiten.

§. 42. Daher quillen aber auch die tausend Unrichtigkeiten, und überhaupt ein verdächtiges Gemische von Wahrheit und selbst eigener Erdichtung, womit fast alle die Geschichten mittlerer Zeiten so durchgewebet sind: daß ein Wahrheit liebender Leser immer die ängstliche Zweifelsfrage: Wer weiß, ob es so wahr ist? voraussetzen; und ein kritischer Leser erst die Mühe über sich nehmen muß, das Wahre aus den verwirrten und mit Muthmassungen zusammengestoppelten Erzählungen hervorzusuchen, oder die bereits verjährten Irrthümer vollends zu verdrengen.

§. 43. Um sich deß allen selbst durch ein inländisches Produkt zu überzeugen, lese man nur den allbekannten Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich s), und sage frey heraus, was wohl von der Richtigkeit des ganzen kostspieligen Werkes zu halten sey? Wenn man darinn von einem dargereichten Liebs- oder Buhltranke; von einem unschuldig ver-

gos-

s) Der Titel des Buches ist: Fuggers Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich, Fol. Nürnb. 1668. Da doch eigentlich das Fuggersche Werk, welches noch im M. S. auf der K. K. Bibliothek zu sehen, erst von Birken so verunstaltet worden ist.

gossenen Blute, das sich nicht wegwaschen ließ; von Unglück bedeutenden Kometen; von der Feßlung eines Glockenschwengels; von einem gemalten Pferde, welches gewiehert haben soll; vom Satan in Jägerkleidung, der Kaiser Friedrichen den schönen aus dem Gefängnisse befreyen sollte, und dergleichen andere Gaukeleyen liest; die darinn wirklich enthalten sind, und im ganzen Ernste vorgetragen werden?

§. 44. Welch einen Grad der Glaubwürdigkeit verdient ein einheimischer Skribent, der unter andern auch eine romanhafte Ehebruchsrache zweener Markgrafen und Gebrüder in Oesterreich mit einmischet, die doch ausser seinem Gehirne nie in unserm Vaterlande gewesen sind? Der gegen alle Gewohnheit und offenbare Lehenbriefe Oesterreich von Bayrn abhängig seyn läßt, und doch die ältesten Markgrafen Oesterreichs schon eine Landeshoheit, ein Vererbungsrecht, eine höchste Gerichtsbarkeit, und freywillige Kriegsthaten ausüben läßt; da sie doch ihre Herrschaften nur aus Gnade und im Namen der Kaiser, wie andere Herzoge die ihrigen verwalteten, und Amtes wegen die Kaiser zu Felde begleiten mußten?

§. 45. Der dem letzten Babenberger Herzog Friedrichen dem streitbaren, allen ersinnlichen Unfug gegen seine Unterthanen ganz widerrechtlich aufbürdet; ihn eigenmächtig zwo Gemahlinnen nacheinander verstossen läßt, welches doch mit Bekräftigung der Bischöfe rechtmässig geschehen ist; und ihm darüber noch einen unehrbaren Roman mit einer gewissen Brunehild andichtet, welche Verläumdung eine gewiß 200 Jahre später ausgehöckte, und schon erwiesener Massen ganz erdichtete Fabel ist. t)

§. 46. Der nach ausgestorbenen babenbergischen Hause, eine österreichische nach Meissen um einen an-

t) Sieh Schrötters, Rauchs und andere kritische Geschichten Oestreichs nebst den M. S. des sel. von Rosenthal.

andern Landesherrn bestimmte Gesandtschaft vom Kaiser Wenzel zu Gunsten seines Sohnes Ottokars aufhalten und bestechen läßt; da doch die Wahl Ottokars zum österreichischen Landesfürsten schon vorhin auf dem freyen Landtage zu Trübensee in Oesterreich ausgemacht worden war. Unter diesen Abgeordneten lassen Birken und seine Nachklätscher schon einen Probsten von Klosterneuburg, gegen alle Chronologie, als Landstand auftreten, da doch laut ihrer, und hiesiger Urschriften gedachte Pröbste erst durch Kais. Maximilian I. zur Landstandswürde erhoben worden sind.

§. 47. Eben diesen Ottokar wird die eigenmächtige Verstossung seiner österreichischen Gemahlinn zur Last gelegt; da doch die Scheidung mit päbstlicher Dispensation laut der darüber ausgestellten römischen Bulle ganz ordentlich geschehen ist. Ja man erröthet nicht: Rudolphen von Habsburg den Stammvater unsers Erzhauses als Hofkavalier und Stallmeister in Ottokars Diensten auftreten zu lassen, und erniedriget dessen kaiserliche Belehnung über Böhmen zu einem förmlichen Theaterstück; da doch keine Zeile einer Urkunde etwas dergleichen meldet, und kein gleichzeitiger glaubwürdiger Annaliste aus Böhmen und Oesterreich je so was albernes geträumet hatte.

§. 48. Aus diesen wenigen gewählten Irrthumsmustern, die doch den hundertsten Theil unserer österreichischen Historienschnitzer nicht ausmachen, mögen sie nun von selbsten schon schliessen: wie unzuverlässig selbst einheimische Schriftsteller sind, die den reichhältigen Schatz der Archive nicht benutzen, ja nicht einmal die schon abgedruckten Diplomensammlungen bey ihren historischen Werken zu Rathe ziehen; worinn doch lauter Richtigkeiten, und oft die klare Wiederlegung tausend dergleichen Irrthümer aufzufinden wären.

§. 49. Man muß demnach vor allen in der Auswahl eines Historikers, dem wir unser Vertrauen schenken, sehr behutsam seyn. Selbst die

Franzosen mögen uns ihre De Thou und Hesnaut, die Spanier ihren Mariana, die Engländer ihren Hume und Larrey, und andere Nationen auch ihre historischen Aristarchen anrühmen, wie sie wollen: so bleiben sie doch einem philosophischen und kritischen Leser, eben wie unser Birken, Lazius und Cuspinian in allen den historischen Stellen der Mittel- und neueren Zeiten unzuverlässig, darüber sie keine authentischen Urquellen anzugeben wissen. u)

§. 50. Ja selbst die Quellen, welche von so manchem ganz gewissenhaften Schriftsteller redlich angezeiget werden, nimmt sich der Diplomatiker erst noch die Freyheit selbst zu untersuchen, wenn sie gleich allenthalben für ächt archivarische Nachrichten ausgegebeu werden; bestimmt dann den Werth und die Grade ihrer Zuverlässigkeit, um seiner Sache recht gewiß zu seyn, oder sich selbst und andere der Wahrheit vollends zu überzeugen. So that es erst jüngsthin der Ehrenretter P. Gregors Hildebrands, welcher auch durch sein von mir schon oben §. 30. angerühmtes Werk, über die Geschichte selber Zeiten ein ganz anders Licht verbreitet, als uns bisher aufgesteckt worden ist. x)

§. 51. Mit welcher Delikatesse man in solcher Sache zu Werke gehen soll, lehret uns zwar eines theils schon die Logik, oder vielmehr ein besonderer Haupttheil derselben die Kritik genannt, aber eigentlich und noch vollständiger die Diplomatik; welche deswegen miteinander in einen Lehrkurs vereiniget, sie den weitern Schluß selbst machen lassen: was denn von einem Historiker, der ohne Quellen Anzei-

---

u) Nur redliche Selbstthäter, und geprüfte Augen- oder Ohrenzeugen dürfen uns auf Treu und Glauben so was erzählen. x) Dieses Buch ist vorzüglich gegen den hiesigen ehrwürdigen Verfasser der Geschichte der Deutschen gerichtet, als mit dessen Federn sich jeder historische Gemeinquacker auszuschmücken gar kein Bedenken trägt.

zeigung in die Welt hineinschreibt; oder von einem Lehrer, der unbekümmert um Kritik, nur das Gedruckte nacherzählet; oder wohl auch von einem leichtgläubigen Zuhörer zu halten sey, dessen einzelne Uiberzeugungsquelle nur der mündliche Vortrag seines Lehrers ist.

§. 52. Nun ist es freylich nicht ihres Thuns, die Quellen immer selbst zu untersuchen, die Schriftsteller zu beurtheilen, oder wohl auch den angeführten Archivdokumenten einen gerichtlichen Prozeß zu machen. Allein die Diplomatik lehrt uns alles dieses. Und wenn ich durch meine ihnen angemessene, und deswegen sehr herabgestimmte diplomatische Prozeßordnung oder Muster, durch meinen praktischen Kriminalkodex oder mein Inquisitionsprotokoll nichts weiter als eine gemässigte Zweifelsucht, und einen kritischen Untersuchungsgeist rege gemacht; oder auch nur die schuldige Hochachtung gegen Kritiker und Diplomatiker ihnen beygebracht habe, ist ja damit schon genug gewonnen.

Viertes Hauptstück.

Wie Philosophen oder unjuridische Köpfe die Diplomen recht vortheilhaft benutzen mögen.

§. 53. Es macht wohl auch die kritische Entscheidung über die Aechtheit, oder den innern Werth eines Diploms noch die Hauptsache der Diplomatik nicht ganz aus. Der Diplomen Nutzen ist weit ausgebreiteter; und nebst Berichtigung der Geschichte mittlerer und neuester Zeiten, erstreckt sich ihre Anwendbarkeit nicht nur auf Geographie, Chronologie, Heraldik, Geschlechtskunde und andere historische Hilfswissenschaften, sondern selbst auf Menschenkunde, Statistik, sogar auf Grammatik und andere schönen Kenntnisse. y)

y) Sieh folgende §. §. von Nro. 62—70. und nebst anderen

§. 54. Allein wie soll der noch studirende Philosoph, gesetzt auch: daß er die gehörige Anweisung Diplomen bestmöglichst zu benutzen schon erhalten habe, zu dergleichen archivarischen Schätzen und Denkmälern gelangen? die meistens in abgelegenen finstern Gewölben aufbehalten, mit eisernen Thüren und starken Gegittern verwahret, ja noch oben darauf wie die größten Heiligthümer von beeidigten Männern so verwachet werden: daß Niemanden von fremden und auswärtigen der Zutritt so leicht gestattet wird?

§. 55. Und wo ist der Jüngling, oder wohl auch der Mann, welcher seine Gesundheit so preis geben, die faule Luft in solch dumpfen Gewölben einathmen, seine Augen durch den abgelösten höchst schädlichen Pergamenstaub zu Grunde richten; oder wie es leider schon geschehen ist, sich einen andern unheilbaren Schaden zuziehen möchte? und dieses vielleicht alles nur, um die Zahl entnervter Diplomatiker oder Alterthumskundigen um eine Einheit zu vergrößern?

§. 56. Doch die Archive sind nicht alle durchaus so dumpfe und ungesunde Gewölbe, wie sie etwa glauben möchten; es giebt Mittel sich vor Schaden zu hüten, und selbst die Luft zu reinigen, wie im praktischen Theile von den Archiven soll gesagt werden. Es sind auch nicht alle Urkundenbehältnisse gar so genau verschlossen; und unter den Aufsehern darüber habe ich zwar hundertäugige, aber nur wenige darunter ganz rückhälterische Leute angetroffen. Selbst die Eigenthümer solcher Alterthumsschätze sind nicht alle gleich ängstlich und verdachtvoll; ja zu manchen reichen Sammlungen, wie selbst zur meinigen, steht jedem Kenner und Liebhaber der Zutritt offen. z)

§. 57.

---

dern diplomatischen Einleitungen auch Wedekind de usu & præstantia tabulariorum s. archivorum in Scholis 4. Goetting 1756. z) Die Anzahl meiner Originа-

§. 57. Wenn aber auch dieß alles nicht wäre; so will ich angehenden Liebhabern der Diplomatik, sogar jenen, die keine Juristen sind, eine Methode an die Hand geben, Urkunden zu benutzen, ohne erst die Archive selbst zu durchwühlen, oder mit mühesamer Entzifferung der Urschriften sich lange und oft vergebens abzuhärmen; folglich nützliche Diplomatiker zu werden, ohne vielleicht ein Originaldiplom je gesehen zu haben.

§. 58. Einmal giebt es schon für sich eine ziemliche Anzahl kritischer Sammlungen abgedruckter Urkunden in öffentlichen sowohl als Privatbibliotheken. a) Man wähle sich demnach ein dergleichen Hauptwerk, und lese selbes, auch meinerwegen nur bey müssigen Stunden, der Ordnung nach ganz aus; habe aber beständig ein Heft Papier zur Seite liegen, um nach einer beliebigen Zahlordnung kurz darniederzuschreiben, was immer seltenes, lehrreiches oder merkwürdiges währender Lesung aufstößt; mit Bemerkung des Blates oder der Urkunde selbst, woraus das Gefällige genommen worden ist.

§. 59. Sie werden es auch in dieser Uibung bald so weit bringen: daß sie selbst aus solchen Diplomen, die der Aufschrift nach geringfähig sind oder scheinen, Thathandlungen, Wahrheiten und Aufklärungen herausgraben, die ein ungemeines Licht über ihre Schulfinsternisse, und eine wahrhaft männliche Freude über diese ihnen sehr angemessene Arbeit verbreiten werden; besonders wenn ihre Notaten einmal mehrere Bogen stark angewachsen seyn werden.

---

ginalien, darunter selbst k. k. und Erzherzogliche sind, wird beynahe auf die tausend Stücke hinansteigen. So glücklich war ich in meinen öftern Vakanzreisen auf Klöster = Städte = Märkte und Herrschaftsarchive im Lande ob und unter der Ens.

a) Sieh VII. Hauptst. dieser allgem. Einl. §§. 123. ꝛc.

§. 60. Der Maßstab des Merkwürdigen, oder der einzutragenden kurzen Stellen könnte zwar allenfalls die Auszählung obiger Rubriken §. 58. seyn. Man könnte auch wohl für jede solcher Rubriken ein eigen Heft etlicher Bogen in Bereitschaft halten; und so könnten selbst Dinge, die zum Auffrordentlichen oder Unglaubigen gehören, eben ihre abgesonderten Hefte und Aufschriften, wie z. B. Geschichte, Genealogie, Geographie, Statistik, Grammatik und dergleichen haben.

§. 61. Doch nicht einmal zu dieser etwas lästigern Rubrikeneintheilung will ich meine angehenden und zugleich anderweitig beschäftigten Diplomatiker itzt angehalten wissen. Sie sollen bey der Auswahl ihrer Noten nur durchaus ihr Selbstgefühl, oder den auf sie gemachten Eindruck zu Rathe ziehen. Sie mögen auch ohne Klassifikation der Materien, was ihnen immer aufmerkungswürdig zu seyn dünkt, in einem Bogen unter fortlaufenden Anfangsnumern 1. 2. 3. ꝛc. der Ordnung nach eintragen; nur ist am Ende jeder Note die Anzeige des Buches, Blates oder der Urkunde nicht zu vergessen, woraus sie genommen worden ist.

§. 62. So fängt zum aufklärenden Beyspiel einer meiner Notatenbögen aus dem Muratorius also an: 1. Die Militärkonskription war schon unter Kais. Ludwigen dem Frommen; so wie die Mehl- und Brodsatzung, und sogar ein Zimmentirungsamt schon unter dessen Vater im Jahr 794. da gewesen ist. Mur. Antiqq. medii ævi Dissert. 26. p. 28.
2. Sacerdos singulis peccatis, ex pœnitentiali libro parato, pœnam indicens, et calamum, chartam & atramentarium exerens, computum iniit, ad quot dies & annos se pœnitentia extenderet; tum novam subductionem fecit, quot solidos pro redemtione dare teneretur, triginta solidis pro uno pœnitentiæ anno computatis. Mur. diss. 68. fol. 742.
3. Daß 12jährige Kinder schon zu Priestern geweihet wurden Diss. 68. und doch im 7. und 8.

Jahr-

Jahrhundert noch viele Prälaten und Aebte seine Priester gewesen sind. Fol. 777. ꝛc.

§. 63. Ein anderer Nebenbogen ex Leibnitii Codice juris gentium diplomatico fängt also an. 1. Judæi servi speciales Cameræ dicti ex privilegio iisdem a Conrado rege concesso. Tomo prodr. N. XII 2. Daß der deutsche König Heinrich VII. nicht durch die heil. Kommunion von einem Dominikaner vergiftet worden sey. l. c. T. I. Dipl. 87. 3. Die nöthige Kenntniß vom Tempelherrenorden, und dessen Verdammung sieh Parte II. des näml. Buches Fol. 76—79. 4. Die den Sarazenen in Spanien Zeit Ferdinand des katholischen erlaubte öffentliche Religionsübung vermöge einer päbstlichen Bulle l. c. N. 204. u. s. w.

§. 64. Nachdem die Anzahl derley überschriebener Bogen schon merklich angewachsen ist: mag man zur leichtern Auffindung jeder einzelnen Note gar füglich einen alphabetischen Realindex darüber verfertigen. Oder weil mit der Anzahl gewiß auch die Lust der Fortsetzung mit anwächst; mag man gewissen öfters vorkommenden Rubriken oder Materien wohl auch seine bestimmte Anzahl Bogen widmen. Es fängt demnach z. B. mein Grammatikalheft also an:

§. 65. Daß der Merovinger König Childerik IV. kein Sohn, wohl aber ein Vetter Theodoriks gewesen sey; erweiset Mabillon L. II. de re dipl. pag. 179. weil das Wort parens einen Blutsfreund schon in den Zeiten des heil. Hieronym andeutete. 2. Daß Nonne eigentlich nichts anders, als ein bejahrtes Mütterchen heisse. Murat. Antiqq. med. ævi diss. 68. f. 742. 3. Daß sanctissimus ein gemeiner Titel der Geistlichen, und wohl auch ketzerischer Könige gewesen, steht im Nouveau Traité de Dipl. deutsch. Uibers. 6. B. §. 686. Wie dann auch Cardinalis sacerdos ein alter gemeiner Pfarrertitel war l. c. §. 690. Und 4. der Zunamen Hutin einen hitzigen Kopf oder Zänker andeute. l. c. 9. B. §. 177. in Nota u. s. f.

§. 66. So steht bey mir im Hefte der Statistik, und zwar unter der dritten Rubrik: Finanzen aus verschiedenen zitirten kritischen Werken: 1. Daß am Ende des 1. punischen Kriegs der Censor Livius die Salzsteuer aufgebracht habe, wird aus seinem Beynamen Salinator erweislich. 2. Unter Theodos II. war schon eine Steuer auf alle Gewerbe, selbst auf das Betteln; und nach Abschaffung dieses sogenannten Chrysargirums, durch den Kais. Anastas, ist zu Edessa ein eigen Fest angeordnet worden. 3. Daß die Genter schon im J. 1466. auf das Hamburger Bier Accise gelegt; folglich diese Auflage nicht so neu sey, wie man am Ende des vorigen Jahrhunderts gelärmet und geschrieben hatte. 4. Daß man schon zu Kais. Justinians Zeiten Stempelpapier gehabt, und in der andern Hälfte des 16. Jahrhunderts erst selbes in Spanien Holl- und Deutschland eingeführet habe, behaupten die Verfasser des Nouveau Traité de Diplom. So wie 5. auch Muratorius in cit. antiqq. Ital. erweiset: daß in vorigen Zeiten unter mehrerley Titeln; und wohl auch mehrere Abgaben von den Unterthanen abgefordert wurden. ꝛc.

§. 67. Im geographischen Hefte sind z. B. die alten Benennungen der Landschaften, Städte, Märkte, Flüße und Berge angemerkt; als Oesterreich Pagus Ostirichi, und am richtigsten Marchia Orientalis; am unschicklichsten aber Austria eine Südgegend, woraus die alten Schwaben gar Ostria gemachet haben. — Klosterneuburg der allerjüngste Namen dieses Stiftes, da Novumburgum weder als Kloster im J. 1114. gestiftet, noch als ein solches im J. 1134. eingeweihet, sondern ursprünglich weltlichen Kanonissern eingeräumet worden ist. So hieß Stockerau Asturis, Mölk Castrum ferreum; Meilberg soll nach einigen Mordberg; und die drey bekannten Orte Oesterreichs: Petersdorf, Gunterstorf und Gumpoltskircheh sollten als einstweilige Sitze dreyer Markgrafen Berchtholds-Gundolds- und Gundboldsdorf heissen. — Wo Az-

mans-

manswiſen gelegen, lehrt uns Cuſpinian, da er ſchreibt: quaſi pratum Azonis Pincernæ & Mareſchalci Auſtriæ ſub Leopoldo pulcro Marchione V. iuxta quod nepotes ejus poſt annos aliquot arcem Chünnring exſtruxerant. u. ſ. w.

§. 68. Im genealogiſchen Hefte ſteht ſogleich an der Spitze: daß der berufene Graf Leopold aus Bayrn, Stammherr der Rheiniſchen Pfalzgrafen, und Uranherr der Babenberger kein Abſtämmling Karls des Großen ſey, ja nicht einmal unter die Verwandten dieſes großen Kaiſers gehöre; jene weit entfernte und wahrhaft ſchmutzige Verwandtſchaft, wie der ſel. Roſenthal ſich ausdrückt, ausgenommen: weil etwa Liutwinde, Karlmanns Beyſchläferinn, eine Schweſter des Grafen Ernſtes und Mutter des bayrſchen Leopolds geweſen iſt. — Dergleichen Berichtigungen und nöthige Erklärungen ſind in die beſondern chronologiſchen, hiſtoriſchen, diplomatiſchen Rubriken, und ſonderbar in das Fach der vaterländiſchen Geſchichte, wohl auch unter dem Titel des öſter. Staatsrechtes eingetragen, darüber folgendes Hauptſtück nachzuſchlagen iſt.

§. 69. Sogar Dinge, die zum auſſerordentlichen oder Unglaublichen gehören, aber doch diplomatiſch erwieſen ſind, haben ihr eigen Heft. Darinn ſteht alles untereinander z. B. daß Peter der Apoſtel latein geprediget habe, und das neue Teſtament nach Harduins Behauptung urſprünglich latein ſey verfaßt worden. Dipl. Lehrgebäude 2. B. S. 193. Daß die linke Hand vor Alters den Vorzug gab; l. c. L. 6. §. 172. und Abtißinnen den Kirchenverſammlungen nicht nur beywohnten, ſondern auch vorſtunden. c. l. 7. §. 29. u. 184. ꝛc. Von den erſten Perücken und Windmühlen, und von der Meße aufs Narrenfeſt c. L. V. §. 336. 481. u. 589. Gleich weiter ſteht erwieſen: daß Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prieſter noch im 10. und 11. Jahrhundert verheurathet waren; Papſt Gregor VII. aber ihre Weiber Scorta nennt. c. l. 8. §. 151. u. 191. Daß Nonnen ehemals frey auf dem Lande herumreiſe-

reiseten, und folglich nicht eingesperret waren, aus ächten Urkunden Coenobii S. Justinæ in Padua. Daß Kaiser und Landesfürsten oft ihre christlichen Unterthanen von allen Judenschulden ganz widerrechtlich auf einmal losgesprochen haben; wie Kais. Ludwig den Burggrafen von Nürnberg d. d. Schärdingen an St. Agathentag 1343. Kais. Karl IV. Alberten von Nürnberg den 31. Okt. 1374. und sein Nachfolger Wenzel einsmals ganz Frankenland und Schwaben von allen Judenschulden losgezählet hat.

§. 70. Aus diesen Beyspielen, womit ich auch meine Kollectaneen-Muster schon endige, sehen sie zur Genüge: wie einzelne Urkunden sowohl, als abgedruckte Sammlungen derselben sich angenehm und lehrreich benutzen laßen. Es wird zwar bey solcher Arbeit ihnen freylich so Manches aufstossen, welches sie nicht verstehen; dazu aber dienen auch die Glossarien, die wir ihnen im VII. Hauptstück dieser allgemeinen Einleitung als Hilfsbücher anempfehlen. Ja in Ermanglung derselben giebt es so manche mit kritischen Noten schon erläuterte Kollektionen, oder auch einzelne Urkunden, b) die Anfänger ganz vortheilhaft benutzen mögen. Die weitere Brauchbarkeit, Anwendung und wirkliche Unentbehrlichkeit der Diplomatik für Juristen, wird im folgenden Hauptstücke eben so begreiflich auseinander gesetzet werden. c)

Fünf-

b) Sieh Dobrowsky jüngstes Beyspiel einer sorgfältigen Benutzung alter Urkunden, an einer Urkunde vom Jahr 993. in der Abhandl. der böhm. Gesellsch. 1785. Auch in Barings Clavi Diplomatica; in Gatterers histor. Bibliothek ꝛc. c) Dahin gehören Behlen de probatione per documenta archivalia 4. Mog. 1760. Waldtschmidt de probatione per diplomataria. 4. Marb. 1736. Eisenhardt de jure diplomatum 4. Halæ 1736. auctus a Wiesand. Langen de prob. per documenta archivalia; vide Behlen. Knorre de prob. Nobilitatis per instrumenta. 4. Halæ 1751. und andere selbst in juridi-

schen

Fünftes Hauptstück.

Daß die Diplomatik einem Juristen geradehin unentbehrlich sey.

§. 71. Dieser ganz unbedingte Forderungssatz mag angehende Juristen destomehr befremden, da ihnen so manche nicht ganz unberühmte Rechtspraktiker, und sogar Räthe verschiedenen Ranges bekannt sind, welche vielleicht ausser dem Namen der Diplomatik nichts weiter davon kennen; oder wohl auch dieselbe zu hören nie Musse, oder Gelegenheit gehabt haben.

§. 72. Wie aber, wenn man ihnen dagegen vielleicht eben so viele andere, theils persönlich, theils auch nur aus ihren hinterlassenen Schriften bekannte Männer namhaft machen könnte, deren Schüler selbst ihre erst angezogenen Gewährsmänner zu seyn, sichs nicht zur Unehre rechnen dürften; die da alle einmüthig bekennen: daß man im juridischen Fache ohne Kenntniß der Diplomatik nie etwas großes und gründliches zu unternehmen im Stande sey, es mag gleich Staats- oder Lehen- Kirchen- oder Bürgerrechte betreffen; weil es allen diesen Gattungen der Rechten noch an diplomatischer Berichtigung und Vervollkommung mangelt.

§. 73. Man höre nur einmal im Namen aller Juristen den Kanzler Ludewig, welcher in der Vorrede ad Reliquias M. S. & diplomatum omnis ævi sich also verlauten läßt: Maneo in illa sententia: ante reipublicæ nostræ notitiam non fore sinceram, genuinam, constantem, integram, omnique fallacia, fuco, fraude & pigmento liberam: quam habeamus & historiam diplomaticam, & diplomaticam juris prudentiam, sive illa publica sit, sive privata, sive clientelaris, sive etiam civilis. d)

§. 74.

---

schen Büchern anempfohlene diplomatische Beweisschriften. d) Sieh auch Leyser de dipl. historiæ germ. corpore concinnando. 4. Helmst. 1768.

§. 74. Peter Ludewig redet hier vorzüglich nur von den deutschen Rechten; denn auswärtige Nationen, bey welchen sich durch besondere Zufälle die innere Regierungsform mit der Zeit ganz geändert hat: haben die Diplomatik im juridischen Fache nicht so nothwendig. Wer aber in deutschen Angelegenheiten eine aufgeworfene Staats- oder andere Rechtsfrage entscheiden will: muß sich öfters unumgänglich in den Archiven und Diplomen Rathes erholen; weil in unserer ganz ungeänderten deutschen Reichsverfassung noch alles auf das alte Herkommen, und die ältesten Reichsgrundgesetze ankömmt.

§. 75. Was hieß denn z. B. die Frage Marien Theresiens, unserer höchstseligen Landesmutter: ob nämlich auch die nicht regierenden Erzherzoge von Oesterreich sich von Gottes Gnaden schreiben dürften? wohl anders, als: der damalige Großarchivar, der nun auch schon verstorbene Hofrath von Rosenthal, sollte aus den ältern Dokumenten ihres Hausarchives ausfindig machen: ob die Erzherzoge von Oesterreich, die auch nicht regierende Herren waren, je immer dieses Titularausdruckes sich bedienet haben? e) Eben so geht es auch in tausend andern Gelegenheitsfragen.

§. 76. Es hat aber auch das deutsche Staatsrecht seit Bekanntmachung der Urkunden eine ganz andere Gestalt gewonnen. Daß Deutschland (um doch nur ein und anders Beyspiel von jedem Rechtsfache zu geben) Zeit der sächsischen und folgenden Kaiser nie ein Erbreich gewesen sey, überzeugt uns nebst hundert andern eine Quedlinburger Urkunde Ottens des Großen. — Daß die deutschen Kaiser mittlerer Zeiten ihre Gerechtsamen vernachlässiget; und bey Entstehung ständischer Territorialhoheit,

zu

e) Seine Entscheidung war bejahend, und seine Schrift darüber, die ich als sein damaliger Schüler die Ehre zu lesen hatte, gründete sich in chronologischer Ordnung auf lauter dipl. Beweise der lextern fünf Jahrhunderte uns. geh. Hausarchives.

zu ihrer Selbstbeschränkung müßig zugesehen haben: widerlegt Gottfried Bessel Tomo prodromo Annalium Gottwicensium durch alle seine Auslegungen der kais. königl. Diplomen.

§. 77. Ja daß die deutschen Reichsoberhäupter sogar in Kleinigkeiten sich und dem Reiche nichts vergaben, wie sie doch gemeiniglich beschuldiget werden, und z. B. sogar den sogenannten Guldin Opferpfennings, oder die späterhin aus Großmuth zugestandene halbe Juden- oder Krönsteuer von allen Judeninsassen des ganzen h. r. Reiches anverlangt haben, und noch zu fordern berechtiget sind: beweisen nebst ältern gar schönen Dokumenten noch die letztern Ausschreiben des Kaiser Sigmunds vom J. 1411. die nicht widersprochene Anforderung von Seiten des Reiches im J. 1643. ja sogar noch die Ausschreiben Kais. Karls VI. an die Reichsritterschaft im J. 1721. und selbst Kais. Karls VII. an die Reichsstädte im J. 1743.

§. 78. Das deutsche Lehenrecht erkennet ausser den Urkunden schon ganz und gar keine andere Quelle; und hätte Hofrath Struv sich in den Diplomen besser umzusehen Gelegenheit gehabt, würde er den irrigen Satz Jurispr. feud. c. 12. §. 13. von den Nachsöhnen: daß sie ehemals in den väterlichen Lehen nicht folgen konnten, nie behauptet haben. Oder hätten die übrigen Herrn Juristen Heinrichs VII. Urkunde bey Guichenon dans l'histoire de la Mayson Roy. de la Savoye T. II. pag. 326. gelesen, würden sie über die Erklärung und Eigenschaft eines feudum fiduciarium bald einig geworden seyn. u. s. w.

§. 79. Wer zeichnet uns die ächte Demarkationslinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; ja selbst zwischen geistlichen Oberherren und Unterthanen sicherer, als eben die Urkunden aus? — Daß Kais. Friedrich I. Hartwigen Bischoffen von Regensburg gestrafet hat, weil er vor Empfangung der Regalien einige seiner Vasallen belehnte; und daß, laut einer Urkunde beym Hundius T. II. Metrop.

trop. Salisb. p. 266. Kais. Ludwig der IV. den Abten von St. Emeran davon befreyete: sehen wir überzeugend, was Pflicht und Rechtens immer gewesen und annoch sey. — Daß kein Ablaßbrief eines auch noch viel höhern Bischoffes, und folglich auch vom röm. Papste nicht, in einem fremden Kirchensprengel ohne Konsens des Diöcesans, eine Giltigkeit habe, lehret eine bischöffliche Urkunde vom J. 1299. Und sind es nicht lauter Urkunden, worauf die gegenwärtigen Streitigkeiten des Königs beyder Sicilien mit dem Papste, und die Klagen der Bischöffe Deutschlandes gegen die römischen Nuntzien sich gründen? —

§. 80. Selbst das österreichische Staats- und Bürgerrecht muß seine Vervollkommung erst von der Diplomatik erwarten. Daß z. B. die Erzherzoge von Oesterreich noch viele ganz unbenützte Quellen ihrer Machtvergrößerung haben, zeigt sich aus ihren Archivsdokumenten. So haben Sie die Vogteyherrlichkeit über die Hochstifter Salzburg und Paßau als ein jus reale, und zwar *in adjutorium* und *Subsidium* einbekommen, wie die älteste Urkunde österreichischer Diplomatik, nämlich jene Kais. Heinrichs IV. vom J. 1058. buchstäblich ausweiset; folglich mögen unsere Erzherzoge auch einen einträglichen Nutzen und angemessene Abgaben von diesen beyden Hochstiftern anverlangen; und unbeschadet des etwa bisher nicht geschehenen Anforderns, haben wir ja ein ander Lex: Quod contra principem non detur præscriptio. f)

§. 81. Eine andere Urkunde Rudolphs IV. Herzogs in Oesterreich vom J. 1361. berechtiget die Wienerbürger: alle Vermächtniße an Klöster, wenn sie nicht in Gegenwart zweener ihrigen Zeugen geschehen sind, für ungiltig zu erklären; und ertheilet ihnen eben darinn noch die Freyheit: alle

an

f) Sieh Schrötter von den Freyheitsbriefen der Erzh. von Oesterreich ꝛc. in dessen Abhandl. aus seinem österr. Staatsrechte. 8. Wien 1764.

an Klöster oder Kirchen auch noch so rechtmässig vermachten Güter im Nothfalle wieder einlösen zu können; und dergleichen etwa bisher verschlafene Privilegien mehrere, die alle vom großen und unentbehrlichen Einfluße der Diplomatik in alle Rechtsfächer uns hinlänglich überzeugen.

§. 82. Wollen sie etwa im politischen Fache dienen? O! da müssen sie ja vorzüglich im diplomatischen Felde bewandert seyn. Da giebt es Gränzstreitigkeiten zu tausenden zwischen Landesherrn und Unterthan, zwischen Bürger und Herrschaften, zwischen den Gerechtsamen und Anforderungen der Großen sowohl, als der Bürger und Nachbarn unter sich. Der Landesfürst macht tausend Prätensionen; die Herrschaften finden sich in ihren Rechten gekränket, ihre Freyheiten geschmälert, oder auf was immer für eine nachtheilige Art von den mächtigern Nachbarn beeinträchtiget. Der Geistliche klagt über die Eingriffe der Layen; diese dagegen: daß der Geistliche sein zeitliches Privatinteresse mit der Sache der Kirche zu stark vermenge. Der Unterthan und Bürger kömmt mit seinen Freyheiten aufgezogen u. s. w.

§. 83. In allen diesen und tausend andern tägigen Klägereyen oder unaufhörlichen Prozessen können abermal nur die archivarischen Nachrichten, Freyheits- und ältern Vertragsdiplomen, und andere authentische Urschriften die beste Auskunft geben. Wie mag es aber um eine Rechtssache aussehen, wenn der Richter, welcher da sprechen soll, oder der gedungene Stellvertreter und Advokate die ältern Originalstücke nicht einmal lesen, folglich auch, um nichts weiter zu sagen, sie nicht behörig anwenden kann?

§. 84. Selbst in Diensten eines Privatkavaliers finde ich einen Diplomatiker nicht ganz überflüßig. Sein eigen Interesse, die geläuterten Nachrichten, der Ruhm und die Vortheile seiner Familie, die Gerechtsamen seines Stammhauses, seine angeerbten Vorrechte, selbst der ungestörte, ruhige Besitz

oder die Nutznieſſung ſeiner Erb = und Anſpruchsgüter, und die Abwendung ſo mancher alten und neuen Laſten, die durch gewöhnliche Nachbarnliſt und recht ausſtudirte Ränke oft pflegen aufgebürdet zu werden, machen ihm einen der Diplomatik kundigen Mann geradehin unentbehrlich. Sich in ſolchen Fällen auf Advokaten verlaſſen, die ſeine klaren Archivſchätze nicht zu benutzen wiſſen, heißt ſich ja muthwillig der juridiſchen Chikane preisgeben. Und etwa dem Ungefähr ſoviel zutrauen: daß man dergleichen Prozeſſe in ſeinem Leben nie werde zu befahren haben, iſt beſonders für unſer Zeitalter, wo beſtändig gerechtet wird, und faſt alles auf urkundliche Beweiſe ankömmt, weder klug, noch vernünftig.

§. 85. Und hiemit glaube ich nicht nur den unentbehrlichen Einfluß der Diplomatik in alle Rechtsfächer ganz begreiflich dargethan, ſondern zugleich auch mit erwieſen zu haben: daß ſie ein unfehlbares Brodſtudium ſey; indem für Juriſten tauſend Nahrungswege offen ſtehen, und aus hundert Mitwerbern um eine Amtsſtelle natürlich derjenige den Vorrang haben ſoll, der nebſt andern ſchönen Kenntnißen, welche ihn mit den übrigen Kompetenten ſchon in gleiches Paar ſtellen, ſich auch mit der Diplomenkunde noch ſonderheitlich bereichert hat. Wenigſtens hat er das Recht vor andern tauſenden um gute Dienſte bey Landes = Staats = Reichs = und Hofarchiven, bey Kreisämtern, Hof = Land = und andern Rathsſtellen, um Syndikats = Regiſtratur = und andere Dienſte; ſelbſt in der höchſten Staatskanzley, bey Appellatorien, höhern Gerichten und oberſten Juſtizgeſchäften anzuhalten; als bey deren Beſetzung man nicht mehr, wie vorhin auf bloße Empfehlungen, ſondern auf den Werth der Studienzeugniße, und den Ausſchlag der öffentl. Prüfungen, wenigſtens nach den letzten Verordnungen ſeiner Majeſtät, zu ſehen hat. g) Sech=

g) Brod, oder einſtweilige Anſtellung iſt gewiß die Triebfeder der meiſten Studirenden; und die Gemeinfra=

ge

Sechstes Hauptstück.

Entstehungs = und Vervollkommungsgeschichte der Diplomatik.

§. 86. Schade! daß diese so interessente Wissenschaft erst so spät, und zwar in unserm Jahrhundert erst, das geworden ist, was sie heut zu Tage ist. Doch je später sie entstanden, desto weniger Zeit hatte sie zu ihrer Entwicklung und Vervollkommung nöthig; und ihr gesegneter Einfluß auf viele ältere bisher noch nicht genug bearbeitete Wissenschaften ist so allgemein verbreitet, daß sie ihrer Jugend ungeachtet doch jeder andern Kenntniß der vorigen Jahrhunderte den Rang ihrer Brauchbarkeit anstreiten darf. h)

§. 87. Die Diplomatik erkennet zwar, wie uns die Folge ihrer Geschichte zeigen wird, einen unsterblichen Mabillon aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts für ihren Vater; i) allein erst in unserm Zeitalter ist sie zur Reife gekommen, und hat ein wissenschäftliches oder systematisches Ansehen erhalten; obschon Diplomen und Archive, ihr eigentlicher Gegenstand, schon einige Jahrtausende alt sind. Denn alle die gesitteten alten Völker hatten schon Archive, Tabullaria, Scrinia, Chartaria, und wohl auch Armaria deßwegen genannt: weil die darinn aufbewahrten Schriften gleichsam gesetzmässige Waffen zur juridischen Vertheidigung sind.

§. 88. Der Deutsche ward gar spät gesittet, darum man auch Archive und Diplomen bey ihm viel später auffindet. Er konnte und wollte auch

---

ge unsers gnädigsten Monarchen: Cui bono? bitte ich meine jungen Freunde bey jedem neuen Lehrgegenstande wohl zu beherzigen. h) Man durchsehe zur Selbstüberzeugung die 2 unmittelbar vorhergehenden Hauptstücke. i) Sein Werk de re diplomatica in 6 Büchern kam zu Paris in Fol. zum erstenmal im J. 1681. heraus.

nicht schreiben; und dennoch stolz auf deutsche Redlichkeit hielt er mehr auf sein gegebenes Wort, als auf ein schriftlich Zeugniß. Ja selbst nach dem allmähligen Verfalle der deutschen Rechtschaffenheit, führte er doch nicht, um Treu und Glauben aufrecht zu erhalten, die schriftliche Zusage, sondern noch ehe den Handschlag ein; und wer eine sogenannte Handtreue gebrochen hatte, ward unehrlich, oder durfte nicht mit turniren, wenn er vom Adel war. k)

§. 89. Weil dann aber die Sittlichkeit selbst durch den Umgang mit aufgeklärtern Nationen mehr und mehr in Verfall gerieth, und nach der Zeit sogar der Handschlag nicht mehr geachtet wurde: fanden sich die Deutschen bemüssiget, die den Römern abgeborgte schriftliche Zusage einzuführen, und verbanden sich unter einem Gesetze: daß keine Verhandlung ohne Siegel und Brief je giltig seyn sollte; und hießen solch eine Schrift auch deßwegen Handfeste. l)

§. 90. So mancher ehrliche Franke und deutsche Biedermann sträubte sich freylich gegen eine dergleichen neue, und wahrhaft papierne Einrichtung, und hatte weder Lust, noch eine Hand zum Schreibenlernen; allein das erst oben angeführte Gesetz, und die sich selbst, oder auch seinem Freunde zu verschaffende Sicherheit über alles, was er ihm abgetreten hatte, zwang ihn zu einer eigenhändigen oder doch ausgebethenen Briefausstellung.

§. 91. Solch briefliche Urkunden wurden aus Mangel der damals noch nicht bearbeiteten deutschen Schrift und Sprache, bis zum 13ten Jahrhundert hin

---

k) Sieh die Sachsen = Schwaben = und andere Spiegel deutscher Nationen, nebst der allbekannten Urkundenformel: fide manuali quid promittere. l) Daher das Sprichwort: Briefe sind besser dann Zeugen; und laut des Sachsenspiegels L. I. c. 48. §. 5: Wann die Gezeugen sterben: so bleiben die Briefe immer stät, das heißt Handfeste.

hin nach Christo, nur im Latein abgefaßt, m) und zwar meistentheils nach gewissen schon üblichen Formeln und Kurialien; ungefähr wie auch wir noch heut zu Tage, um der juridischen Chikane auszuweichen, uns in Sachen von Wichtigkeit nach gewissen Vorschriften richten; dazu wir eben die Notare und Advokaten brauchen, dergleichen Leute auch bey unsern Alten schon da gewesen sind.

§. 92. Dergleichen Sicherheitsschriften wurden dann in Klöstern, Kapellen, Kirchen, Herrschaft- und Staatshäusern, oder auch in fürstlichen Archiven, unter der Aufsicht eines redlichen darüber gesetzten Mannes, niedergelegt; vermuthlich weil in ihren schlecht verwahrten Stroh- und Holzhüten kein sicherer Aufbewahrungsort für dergleichen wichtige Schriften war; und dennoch ihr Verlurst, nach einem andern Gesetze n) der Deutschen, alle Kontrakte vernichtete; worüber zwar eine gesetzmässige Schrift ausgestellet, aber etwa dieselbe durch was immer für einen Zufall nicht mehr vorhanden wäre.

§. 93. Dieses andere Gesetz machte unsere lieben Alten so klug und vorsichtig: daß sie über die eine und nämliche Handlung sich oft drey, vier und mehr gleichlautende Originalabschriften, (chartas pariclas oder paricolas vom parifaciendo) ausfertigen liessen, und selbe in verschiedenen Staats- oder Klosterarchiven niederlegten; um doch eine zu erhalten, wenn die andern zu Grunde gehen sollten; wie wir es von Karls des Großen Konstitutionen ausdrücklich wissen. o) Selbst die Unter-

m) Wenigstens hat bisher noch Niemand eine ältere Urkunde in einer andern Volkssprache entdecket.

n) Sieh L. L. Alemannor c. 1. §. 2. o) Sieh Labbei Bibliotheca M. SS. fol. Paris 1657. Vol. 2. in dessen 813. Artikel Ademarus Cabanensis von Kais. Karls Konstitutionen also sich verlauten läßt: Constitutiones (Ca-

thanen liessen die ältern Karten von den nachfolgenden Landesfürsten öfters erneuern und bestättigen; unterlegten die alten schadhaften, und erhielten sie sorgfältigst sammt den erneuerten.

§. 94. Daher kömmt eben die unglaubliche Menge der Urkunden. Ihre Anzahl wuchs natürlich mit jedem Jahrhundert; und nur aus den bisher bekannt gemachten zu urtheilen: hat man aus den vier ersten christlichen Jahrhunderten kein vorräthiges Diplom aufzuweisen; dagegen sind vom V. Jahrhundert etwa 10; vom VI. ungefähr noch einmal soviele; vom VII. wohl einige Hunderte, und beynahe wohl Tausende aus dem VIII. Jahrhundert noch übrig. In den folgenden Jahrhunderten sind sie auf die Hunderttausende leicht angewachsen; indem wir nur von Kaiser Otto dem I. allein aus dem 10. Jahrhundert bey tausend Urkunden noch besitzen, und die noch verborgenen Diplomen die Anzahl der abgedruckten gewiß 10fach übersteigen.

§. 95. Alle diese schriftlichen Alterthumsstücke blieben durch Jahrhunderte in Küsten und Archiven, wie Schätze und Heiligthümer verschlossen. Man wußte gar keinen Gebrauch davon zu machen, bis endlich bey Gelegenheit entstandener Streitigkeiten erst im vorigen Jahrhundert man dergleichen Urschriften hervorzuziehen, und zur offenbaren Behauptung oder Vertheidigung seiner Rechte, der Welt vorzulegen sich gezwungen fand.

§. 96. Die erste Veranlassung zu diplomatischen Streitigkeiten gab im Jahr 1633. der Kurfürst von Trier p), als er die Unterwürfigkeit der Reichs-

---

(Caroli) qui nosse voluerit, in quinque civitatibus reperiet, mit dem Zusatze: quamquam etiam in archivo palatii exempla illarum habeantur. p) Trevirensis Archiep. & Elector. per refractarios Monachos Maximianos aliosque turbati. 4. Aug. Trev. 1633.

Reichsabtey St. Maximin zu behaupten suchte; deren Freyheit aber ihr gelehrter Syndikus Niklas Zyllese nach 5 Jahren waker vertheidigte, als dessen Defensio abbatiae imperialis S. Maximini das erste Werk in einer diplomatischen Streit- und Vertheidigungssache ist. q)

§. 97. Die zweyte gelehrte Streitigkeit entstund bald darauf über einige Privilegien der Stadt Magdeburg, aus ihrer großen im J. 1640. bekannt gemachten Sammlung magdeburgischer Freyheiten, wodurch sich der in historischen Sachen wohlerfahrne Rechtsgelehrte Beniamin Leuber als einen für selbe Zeiten so ziemlich starken Diplomatiker auszeichnete. r) Um die nemliche Zeit fieng man bereits an, die bisher verborgenen Archivstücke durch den Druck, nicht nur zur Vertheidigung, sondern auch zur mehrern Aufklärung bekannt zu machen. Da sich aber bald zeigte, daß so manche bekannt gemachte Urkunden verdächtig, oder gar vielleicht unächt wären: trachtete man mit Hilfe der Kritik, gewisse Regeln fest zu setzen, um die ächten von unächten Urschriften zu unterscheiden; und so entstund allgemach eine neue Wissenschaft, Diplomatik genannt.

§. 98. Die dritte diplomatische und gleichzeitige Streitigkeit, welche ungefähr auf die 70 Jahre hinaus dauerte, war die sogenannte Lindauische, über eine Urkunde Kaiser Ludwigs, aus welcher das adeliche Frauenkloster daselbst, die Unterwürfigkeit der Reichsstadt Lindau erproben wollte. Für das Kloster arbeiteten Heinrich Wagenreck, der erste Jesuite im diplomatischen Streitfelde; s) und

q) Zylesii defensio &c. fol. 1638. r) Gründlicher u. historienmässiger Diskurs über die der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien insbesondere, als auch vom Sachsenspiegel, Weichbild und Lehenrecht. 4. Freyburg 1648. Eodem anno Dresden in 4. und in von Meiern Actis pacis Westphal. T. III. s) Wagenreck Rettung des Klosters contra acta Lindavienſia 4. Embs. 1646.

nach ihm sein Ordensbruder Maximilian Raßler.t) Allein die Reichsfreyheit der Stadt behaupteten: Daniel Heider der Lindausche Stadtsyndikus; u) Hermann Conring in seinem nie genug zu empfehlenden Werke: Censura diplomatis &c. x) Wilhelm Tentzel. y) Reinhard Wegelin z) und mehr andere.

§. 99. Wir übergehen mit Fleiße mehr dergleichen diplomatische Urkunden, a) die nebst andern auch der berühmte Kanzler von Ludewig in seiner Vorrede zum I. Band der bekannten Reliquiarum Manuscriptorum richtig gesammelt, und ordentlich hergezählet hat; womitunter er auch die österreichischen Afterprivilegien vom Julius Cäsar und Nero anführet; darüber schon Petrarcha und Cuspinian

---

t) Rassleri vindicatio contra vindicias historicas Tentzelii fol. Campid. 1714. u) Heiders Ausführung von der Reichsstadt Lindau ꝛc. Fol. Nürnb. 1643. item eiusdem Vindiciae historicae pro Conringii Censura diplomatis cœnobii Lindav. fol. Lind. 1700. x) Conring Censura diplomatis, quod Ludovico Imperatori acceptum fert Cœnobium Lindaviense 4to. Helmst. 1672. ein Hauptwerk für alle Diplomatiker, welches selbst der Vater Mabillon fleissig genützet hat. y) Tentzel historicae vindiciae pro Conringii Censura diplomatis Lindav. fol. Lind. 1700. z) Wegelin civitatis Lindav. praerogativa antiquitatis præ illustri ad D. Virg. coenobio 4. Jenae. 1712. a) Dahin gehören: Naudæi recensio XXIX. bellorum diplomaticor. in Conringii Cens. dipl. Lindav. Berreti istoria della guerra diplomatica 4. Med. 1729. Bremensis R. P. libertatis assertio 4. Bremae 1646. und de spuriis ac supposititiis Bremensium privilegiis autore Goldasto v. Baring, de Maiern, de Westphalen, welche von den allgemeinen diplomatischen Kriegen handeln. Specielle dergleichen Streitigkeiten sieh in Oberlins primis artis diplom. lineis Tab. X. pag. 27. &c.

spinian sich lustig machten; und ersterer vorzüglich so grob und pöbelhaft darein kritisirte: daß wir seine Schrift darüber, zu weiter nichts, als einem abschreckenden Beyspiel alles witzigen Unfuges und launigter Sottisen anzuführen uns berechtiget finden. b)

§. 100. Durch diese und mehr dergleichen gelehrte Zänkereyen entstand allgemach eine besondere kritische Kunst, welche man von ihrem Hauptgegenstande, nemlich von den Diplomen oder Urkunden, auch eigentlich Diplomatik nannte. Sie that auch ungemeine Fortschritte zu ihrer Vervollkommung; und weil es ihr an beständiger Uibung nicht fehlen konnte, indem endlich gar ein allgemeiner diplomatischer Krieg mit den sogenanten Bollandisten ausbrach, schwang sie sich auch noch vor Ende des 17ten Jahrhunderts zu einer förmlichen ganz zuverlässigen Wissenschaft zuförderst in Frankreich auf.

§. 101. Es waren aber die erst erwähnten Bollandisten eigentlich niederländische Jesuiten, welche die durch fromme Einfalt der Mittelzeiten zusammengestoppelten Legenden der Heiligen zu reinigen unter einem ihrigen Anführer Rosweid über sich nahmen. Dieser gute Mann mochte es ihnen wohl nicht gelehrt genug gemacht haben; darum trat Bollandus auf, sammelte sich eine Auswahl seiner Ordensgenossen, die man von ihm auch Bol-

b) Sieh Petrarchs Schreiben an Kais. Karln IV., hauptsächlich das fünfte im 15. Buch Rerum Senilium operis Petrarchiani, darinn er aber recht unbezogen mit Ochsen und Eseln herumschlägt, wie selbes unartige Schreiben auch beym Lambecius L. II. Bibl. Vindobon. p. 962. ꝛc. nachzulesen ist. Die beyden berichtigten Urkunden aber finden sie im österreichischen Freyheitsbrief Kais. Heinrichs IV. bestättiget, selbst in Fuggers Ehrenspiegel unsers Erzhauses S. 153. und auf der k. k. Bibliothek allhier inter latinos historicos Codices manuscriptos Nro. 150.

landisten nennt, verschaffte ihnen mächtige Mäcenaten, nebst freyem Zutritt in alle Archive; hatte auch sammt seiner gelehrten Gesellschaft nichts geringers im Sinne, als die Lebensgeschichten aller Heiligen, wie sie im römischen Kalender oder Martyrologium der Ordnung nach vorkommen, kritisch zu beschreiben, womit sie aber, bisher noch nicht fertig geworden sind. c)

§. 102. Nun ist zwar nicht zu läugnen: daß besagtes, wiewohl noch unvollendetes Werk eine staunenswürdige kritische Arbeit sey; ob aber demungeachtet alle, die sie in den Himmel versetzet, wirklich darinnen sind, und jene, die sie ausgemerzet haben, nicht etwa auch hineingehören, ist ganz hier zu entscheiden unsere Sache nicht. Dieses aber ist unläugbar erwiesen: daß sie in ihrer kritischen Schreibe = und Zweifelsucht sich oft zu weit verstiegen, und einen ihrigen Vorläufer Harduin, wenigstens in Beurtheilung der Urkunden sich zum Muster mögen aufgestellet haben; welcher als ein grundgelehrter Sonderling fast alle Alterthums-Uiberbleibsel verdächtig macht, und selbst die klassischen Werke des goldenen Zeitalters zu Kloster = und Mönchsarbeiten der rauhen Mittelzeiten herabwürdiget. d)

§. 103. Zu unserm Glücke war er kein Bollandiste. Daß es ihm aber in dieser wahrhaft gelehrten und kritischen Gesellschaft nicht an Verehrern und Nachahmern gemangelt habe: beweisen die allbekannten Diplomenstürmer P. Henschen. P. Pa-

pe-

---

c) Die sel. Kaiserinn Maria Theresia unterstützte die Fortsetzung dieses Werkes, auch nach aufgehobenen Orden, mit einer ansehnlichen Summe Geldes; allein seit ihrem Tode seufzet man nach der Fortsetzung. d) Sieh Harduini opera selecta fol. Amst. 1709. und gleich dazu: Veyssiere de la Croze vindiciæ veterum scriptorum contra Harduinum. 12. Rotter. 1708.

pebroch und P. Germon, aus denen ersterer seine vielleicht gute, vielleicht auch böse Absicht nicht so geradehin an den Tag legte: aber doch seinen Mitarbeitern und Nachfolgern schon zum Nachtheil der Urschriften die Bahne brach; indem er alle die Dagobertischen Diplomen wenigstens sehr verdächtig machte. e)

§. 104. Papebroch konnte nun auf der ihm vorgezeichneten Bahne leicht weiter fortschreiten. Und er mag es gleich aus angebohrnen Hang sich auszuzeichnen, oder, wie einige glauben, aus Mißgunst gegen die Benediktiner gethan haben, die seinem Orden sowohl an zeitlichen Gütern, als an dergleichen Alterthumsschätzen allein überlegen waren: so kündigte er überhaupt allen Urkunden der Mittelzeiten einen allgemeinen Krieg an; philosophirte sehr tiefsinnig über eine kritische Diplomenkunde, stellte falsche Muster auf, und brachte recht ausgeklügelte Trugregeln, Diplomen zu beurtheilen, in ein System; welches von der damaligen gelehrten Welt als ein Herkulisches Non plus ultra angestaunet wurde. f)

§. 105. Dieser gelehrte Unfug machte die gründlich gelehrten französischen Benediktiner vom heiligen Maurus auf einmal rege. Mabillon stellte sich gegen diesen hinterlistigen Feind an die Spitze, und gab sein unsterbliches Werk De re diplomatica schon im J. 1681. in fol. zu Paris heraus; wodurch dieser Vater der Diplomatik der geblendeten Welt auf einmal die Augen öffnete, Papebrochen in sein gehöriges Licht und Schatten setzte, und ihn nicht nur zur Anerkennung seiner Irrthümer, son-

---

e) Henschenius de tribus Dagobertis 4. Antw. 1655. u. Comm. prævius ad vitam S. Sigeberti R. Franc. in Act. SS. Feb. T. I. f) Papebrochii Propylaeum antiquar. circa veri et falsi discrimen in vetustis membranis T. II. Act. SS. Aprilis; item in Barings clavi diplomatica 2. Hannöv. Edit.

sondern auch sogar zum öffentlichen Widerruf zwang; wie dann dessen Bekehrungsschreiben in der zweyten vollständigen Pariser Auflage des mabillonischen Ur- und Hauptwerkes vom J. 1709. in Supplementis ausführlich zu lesen ist. g)

§. 106. Nun mochte man doch wahrscheinlich vermuthen: daß dem allgemeinen so langwierigen Federkriege auf ewig ein Ende gemacht sey; allein es trat bald ein frischer muthiger Sekundant Papebrochens, nämlich sein Ordensgenosse Pater Germon auf; fieng im J. 1703. mit seiner Disceptatio de veteribus regum francorum diplomatibus adversus Mabillonium in einem niedlichen Duodezbändchen den Streit vom neuen an; und ob ihn gleich Ruinart, Fontanini, Gatti, Lazzarini h) und andere zu Rechte wiesen: blieb er doch bey seiner vorgefaßten Meinung; erwarb sich einige Anhänger, und mit darunter auch den Wittenberger Professor Hoffmann in Programmate: De lubrico artis diplomat.; welchen aber der Antigermonist Pat. Grebner, eben ein Jesuite durch seine zu Bamberg im J. 1724. respondente Oberkamp herausgegebene Dissertation: De sincera

---

g) All dieses bestättiget auch der Jesuite du Sollier im Journal de Trevoux vom Monat Novemb. 1725. S. 291. h) Ruinart theils in der 2ten Ausgabe besagten Mabillons; theils in Ecclesia Parisiensi vindicata adv. Germon. 12. Paris 1706. Fontanini Vindiciae antiquor. diplomatum adv. Germon. 4. Romæ 1705. Gatti epistola pro vindiciis antiquor. dipl. Justi Fontanini. Amst. 1707. Lazzarini ex Nob. de Murro epp. contra Germon. de vet. Reg. franc. diplomatibus Romæ 1706. Eiusdem defensio in Germonium ed. a Caietano. 8. Venet. 1708. alia defensio. 4. Romæ 1744. Maranta expostulatio in Germon. 8. Mess. 1708.

cera & secura artis Diplomaticae Crisi, meisterlich widerleget hat. i)

§. 107. Durch diese unausgesetzten diplomatischen Streitigkeiten und gelehrte Gegenschriften gewann die Diplomatik, und war schon Stoffes zu ordentlichen Lehrbüchern darüber genug vorhanden. Die erstern Verfasser in Deutschland waren Hertius und Schannat; k) die aber Herr Gottfried Bessel, Benediktiner Abt von Göttweich in Oesterreich durch seinen Tomus prodromus annalium Gottwicensium, aufgelegt zu Tegernsee im J. 1732. in Fol. weit hinter sich gelassen hat. l) Auszüge aus ihm und dem berühmten Mabillon verfertigten zum Gebrauch der Schulen Eckhard Professor in Jena; m) und Joachim Professor in Halle. n)

§. 108. Sie konnten aber auch nichts vollständiges liefern, weil es ihnen noch immer an einem vollständigen diplomatischen Hauptwerke mangelte, welches wir endlich nach 15jähriger Arbeit der französischen Benediktiner, Ordensbrüder des oft erwähnten Mabillons aus der berühmten Congregation des heil. Maurus in 6 Quartbänden mit 100 Kupfertafeln unter der Aufschrift: Nouveau Traité de Diplomatique im J. 1765. ganz erhalten haben. o)

Die

---

i) Diese Dissertation sammt dem Hoffmannischen Programma sieh in H. G. Francke compendiosa Bibliotheca dipl. 4. Lipſ. 1758. k) Hertius war Kanzler der Univ. Gießen; schrieb de fide diplomatum Germ. Impp. & Regum 4. Giessæ 1699. & cum def. diplomatis, Lindav. 4. Lipſ. 1736. Schannat in Vindiciis Archivi Fuldensis Frankf. 1728. darinn er uns die Kaiſ. u. Königl. Urkunden von Karl dem Großen bis Heinrich III. bekannt macht. l) sieh vollständigen Titel §. 113. m) Chr. H. Eckhard Introductio in rem diplomaticam, præc. germanicam 4. Jenæ 1742. u. 53. n) Joachims Einleitung zur deutschen Diplomatik. 8. Halle im Magdeb. 1748. 1754. u. 1785. o) Die

zween

Die deutsche Uibersetzung dieses Hauptwerkes in 9 großen Quartbänden sammt obigen hundert Kupfern hat Joh. Christoph Adelung veranstaltet, und im J. 1769. schon vollends herausgegeben. p)

§. 109. Gatterer, der letzte große Schuldiplomatiker in unsern Tagen, tadelt mit Rechten, nur hauptsächlich des unbequemen Planes wegen, sowohl das französische Urwerk, als die Erfurter deutsche Uibersetzung desselben; benutzte aber doch das erstere in einer lateinischen ganz anders systematisirten Einkleidung, als er seine vortreflichen Elementa artis dipolmaticæ universalis in 4. zu Göttingen im erstbesagten Jahr 1765. herausgab; dazu er uns aber den zweyten Theil schon durch 24 Jahre schuldig geblieben ist. q) Und mit diesem systematischen Manne endigen wir die Geschichte der Diplomatik.

Siebentes Hauptstück.

Bekanntmachung einiger diplomatischen Haupt- und Hilfsbücher, die selbst angehenden Liebhabern dieser Wissenschaft nicht ganz unbekannt seyn dürfen.

§. 110. Ich könnte freylich allhier, als am schicklichsten Orte ein ausführlich alphabetisches Namen-ver-

---

zween Hauptverfasser dieses bey allen seinen Mängeln unvergleichlichen Werkes sind Toustain und Taslin. p) Die Uibersetzer haben das französ. Urwerk mit so manchen Grundsätzen für Deutschland bereichert; aber ihren wunderlichen Einfall die Originalunterabtheilungen abzuändern, und z. B. das franz. Partie I. oder II. durch Erstes und zweytes Buch, die franz. Sections durch Hauptstücke zu geben, und die Chapitres, im Deutschen in Abschnitte zu umtaufen kann ich nicht ungerügt laßen. q) Von eben diesem ersten Theil des Gatterers, darinn er nicht einmal die Theorie ganz vollendet hat, ist mir auch eine zweyte Auflage in 8. zu Gesicht gekommen.

verzeichniß aller diplomatischen Schriftsteller und ihrer Werke anbringen: allein einige Haupt- und Handbücher über die Diplomatik kennen sie schon aus der Geschichte derselben, und der bisherigen allgemeinen Einleitung; und verlangen sie ein vollständiges Namenregister diplomatischer Autoren: finden sie solches in Danielis Eberhardi Baringii Clavis Diplomatica zweyter Edition Hannoveræ 1754. in 4. aber noch reichhältiger in dem Index Auterum des Herrn Jer. Jak. Oberlins Prof. der Logik und Metaphysik zu Straßburg, welchen er seinen artis diplomaticæ primis lineis, quas in usum Auditorum duxit 1788. in 8. beygefüget hat.

§. 111. Doch aus dieser ungeheuren Anzahl will ich für Anfänger nur einige, und zwar solche ausheben, die ihnen zum allgemeinen Unterricht in dieser Wissenschaft nicht ganz unbekannt bleiben dürfen. Namentlich das schon öfters angezogene Hauptwerk: Nouveau Traité de Diplomatique &c. par deux Religieux Benedictins de la Congregation de S. Maur. a Paris 6. Vol. in 4. vom J. 1750—65. Von dessen Uibersetzung in unsere Mutterspracheunter dem Titel: Neues Lehrgebäude der Diplomatik in 9. Quartbänden wir auch schon oben §. 108. und 9. gehandelt haben; und die nöthige Kritik über beyde belieben sie gleich in den ersten Bänden der Göttinger allgemeinen historischen Bibliothek nachzulesen.

§. 112. Nächst diesem Hauptwerke, welches bey allen den Mängeln doch ewig unschätzbar bleibet, und vielleicht auch seines gleichen nie erhalten wird; ja der Zeit nach, wohl auch vor diesem Werke kommen: Johannis Mabillonii Presbyteri & Monachi Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri, de re diplomatica libri sex. Editio II. fol. Lutetiæ. Pariſ. 1709. Dieser eigentliche Vater der Diplomatik schränkt sich zwar nur auf die Merowinger und Karolinger Diplomen ein, breitet aber den Gebrauch seiner Grundregeln über die Diplomatik aller Zeiten und Länder aus.

§. 113.

§. 113. Wo Mabillon aufhört, fängt zum Glücke für die deutsche Diplomatik der auch schon oben genannte Abt Gottfried Bessel an; und erkläret uns besonders in seinem ersten Theile des sogenannten Tomus prodromus Annalium Gottwicensium die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, von Konrad I. anzufangen bis zum berufenen großen Zwischenreich vor Rudolphen von Habsburg. Sein Werk führet zwar den Titel: Chronicon Gottwicense, seu Annales liberi & exemti Monasterii Gottwicensis; allein die herausgekommenen ersten Bände Typis monasterii Tegernseensis Ord. s. Benedicti 1732. in fol. sind nur eine kritisch diplomatische Vorbereitung dazu; dafür ihm alle Diplomatiker auch ewig Dank wissen. r)

§. 114. Nach Bessels Muster haben wir Deutsche noch ein diplomatisches Werk für die Zeit der Karolinger, nämlich Heumanni Commentarios de re diplomatica Imperatorum ac Regum Germ. inde a Carolo M. Tomi II. in 4. Norimb. 1746.

u.

---

r) Weiß nicht aus welchem Grunde Einige, und selbst mit ihnen erst neuerdings Oberlin in seinem Index Autorum einen gewissen Franz Jos. von Hahn zum eigentlichen Verfasser des Chronikons machen wollen, da ihm in der Vorrede nicht mehr, als andern Arbeits Gehilfen gedankt wird. Ja auch meinem übrigens unbekannten, aber doch ganz bescheidenen Berliner Recensenten in der allg. deutsch. Bibl. 58. B. II. Stück mag ich es nicht leicht verzeihen: daß er so ganz unbeschränkt die Regeln des Prodromus für unsicher ausgiebt, und die Beweise schuldig bleibt: daß Bessel seine wenigen Beyspiele aus schlecht edirten Urkunden eines Ughells, Schattens, Lünigs, Leukfelds ꝛc. genommen habe; wiewohl dieses nach dem eigenen gemässigtern Beysatze des Censors nicht allgemein, sondern nur zum Theil geschehen seyn soll; und dieses zum Theil ist er noch zu erproben schuldig.

u. 1753. Item Commentariorum de re dipl. Imperatricum & Reginarum Germaniæ, cum appendice de diplomatibus nonnullis Augustarum & Reginarum Italiæ & Constantinopolis I. Tom. 4. 1749. und noch besonders: De re diplomatica Friderici II. Alt. 1756. Nach einer ähnlichen Fortsetzung Heumannischer Werke, wenigstens von Kais. Friedrichen dem II. bis Maximilian I. seufzet schon lange die gelehrte Welt.

§. 115. Noch vor Besseln schrieb ein Italiäner Scipio Maffei im J. 1727. zu Mantua seine Istoria diplomatica che serve d'introduzione dell'arte critica in 4. und ist eigentlich nur eine Zugabe zu Mabillons Werk; trefflich für die Zeiten des 8. Jahrhunderts. Andere in eben diese Zeiten noch einschlagende diplomatische Stücke liefern uns Germons Gegner: Ruinart, Fontanini, Gatti, Lazzarini und De Camps, welcher letztere in Lelong Bibl. de la Fr. zu finden ist. Von neuern gehören noch hieher: Krause de usu diplomatum & sigillorum Conradi I. Regis Germ. 4. Witt. 1732. Lenz Anmerkung, von welchem röm. König wir die ersten Diplomen haben. Hannöv. gel. Anz. 1752. nebst einzelnen Ausarbeitungen in Baring, Muratorius, hist. und andern Journalen und Bibliotheken.

§. 116. Von eigentlichen diplomatischen Anleitungs- oder Lehrbüchern sieh §. 107. in Notis. Dazu gehören noch: Schwab Introductio in rem diplomaticam 4. Heidelb. 1776. It. Artis diplomaticæ primæ lineæ, quas duxit Jer. Jac. Oberlinus. Argent. 8. 1788. nebst der schon im J. 1752. zu Wien in 8. Promotore Gündhör bey Kalinoda herausgekommenen Compendiaria in artem diplomaticam introductio. Um nichts weiters von meinem eigenen größern Lehrsystem s) einer allgemeinen Diplomatik vorzüglich für Deutschland und Oesterreich Wien bey Krauß in 8. und dreyen Bänden vom J. 1783. zu sagen, davon gegenwärtiger Auszug schon die zweyte neu umarbeitete Ausgabe ist.

§. 117.

s) Auch dieses hat sich schon ganz vergriffen, und soll künftiges Jahr neu aufgelegt werden.

§. 117. Zur mehrern Aufklärung in diesem Fache empfehlen wir: Fladts Nöthige Vorsicht in Gebrauch diplomatischer Regeln. 4. Heidelb. 1785. Weberi epistola de statu rei diplomaticæ in Germania. 4. Jenæ 1698. Hahn præfatio de instauratoribus artis diplomaticæ vor seinem Diploma fundationis Bergensis ad Albim cœnobii 4. Magd. 1710. Lenglet du Fresnoy fur la Diplomatique im Diction. Encycloped. Item D. de Vaines Dictionnaire raisonné de Diplomatique. 8. Paris 1774. Vol. 2. und andere dahin gehörige Abhandlungen der böhmischen und andern gelehrten Gesellschaften.

§. 118. Zu eben diesem Zwecke empfehlen wir weiter: Strube von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden in Hannöv. Anz. 1751. Crell de fide instrumentorum inprimis publicorum. 4. Wittemb. 1738. Eisenhardt de iure diplomatum 4. Halæ 1736. mit Wiesands Vermehrung 4. Leipz. 1757. Langen aut Behlen de probatione per documenta archivalia. 4. Mog. 1760. Waldtschmidt de probatione per diplomataria. 4. Marb. 1736. Knorre de prob. Nobilitatis per Diplomata 4. Halæ 1751. C. F. Walch & Voigt de instrumentorum post iuratam eorum diffessionem fide. 4. Jenæ 1758. Beck & Stockmarus de Vidimus s. copiis vidimatis. 4. Alt. 1745. Ghuling de Apographis Veterum. 4. Witt, 1723. Dobrowsky Probeeiner sorgfältigen Benutzung einer Urkunde vom J. 993. unter den Abhandl. der böhm. gel. Gesellschaft 1785. ꝛc.

§. 119. Als diplomatische Bibliotheken dienen nebst dem öfters schon erwähnten Barings Clavis diplomatica in 4. Honnoveræ 1737. u. 1754. Fincke conspectus bibliothecæ chronologico-diplomaticæ 4. Hamb. 1740. H. G. Francke compendiosa Bibliotheca diplomatum, adiecta Hofmanni & Oberkamp lucubratione de re dipl. 4. Lipf. 1758. Montignot dictionn. dipl. 8. Nancy 1767. ꝛc. Und zum Urkunden Nachschlagen oder Aufsuchen taugen: Georgisch Regesta chronologico-diplomatica. fol. 4. Tomi Frf. 1740. Vol. 2. Schœttgen Inventarium

diplo-

diplomat. histor. Saxoniæ sup. fol. Hallæ 1747. Hempel inventarium diplom. hist. Saxon. infer. Hannov. 1785. Vol. 2. De Brequigny tables chronologiques des diplomes de France fol. Paris 1769. &c. Vol. 3. Dazu unser Adrian Rauch Fortsetzer der Schröterschen Geschichte Oesterreichs, ein ähnliches aber nur für die österr. Erbstaaten eigenthümliches Repertorium in der Arbeit hat.

§. 120. Um Urkunden zu verstehen braucht man folgende Werke: Du Cange Glossarium ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis. fol. Frf. 1681. Vol. 4. Carpentier Glossarium sive supplementum Cangii fol. Paris 1766. Haltaus Glossarium germanicum medii ævi fol. Lipf. 1758. Wachteri Glossarium germanicum fol. Lipf. 1737. Scherzii Glossarium germ. medii ævi fol. Arg. 1781. Vol. 2. Joh. Ludolf. Walther Lexicon diplomaticum fol. Gotting. 1747. &c. Speelmanni Glossarium fol. Lond. 1687. Du Cange Glossarium mediæ & infimæ Græcitatis. fol. Lugd. 1688. Vol. 2. Meursii Glossarium græcobarbarum. 4. L. B. 1614. Dazu nebst dem schon anderwärtig angezogenen de Vaines, noch Patriks Clef chronologique & diplomatique 4. Deuxp. 1762. und zu Mannheim 1778. seine guten Dienste leisten wird.

§. 121. Weit vortheilhafter als alle die erstgenannten Glossarien, sonderbar für deutsche Diplomen, würde eine allgemeine deutsche Idiotikensammlung seyn, dazu der Mainzische Domkapitulär Hr. von Brabek schon im J. 1778. einen Preis von 1000 fl. Rhn. ausgesetzet: aber erst heuer, folglich nach 10 Jahren Hr. Friedrich Karl Fulda, Pfarrer zu Mühlhausen im Würtenbergischen einen artigen Versuch, höchstens von 8000 Wörtern bey Nikolai zu Berlin und Stettin in gr. 8. herausgegeben hat. Kein Wunder demnach, daß er eben der Kürze wegen, die alten und neuen Schulwörterbücher von Weißmann, Denzler, Frisch und Scheller, ja sogar Dähnerts pommersche, Hennings preußische, Berndts schlesische und Nikolai's Nürnbergische und

österreichische Idiotismen-Sammlungen nicht einmal genützet; ja sogar die selbst von ihm angezogenen Provinzialwörterbücher von Richey, Strodtmann, Herwig, Rüdiger, Anton und das Bremisch-niedersächsische nicht einmal durch seinen Versuch leicht entbehrlich gemacht hat.

§. 122. Um nichts weiter von Suhls neuester Lübecker Ausgabe des berühmten alten Satyrikers Reinecke de Voß, deren zweyter Theil einen Kommentar oder Wörterbuch über gedachten Satyriker enthält; nichts von einigen kleinern im Journal von und für Deutschland, dem westphäl. und ungarischen Magazin und dergleichen periodischen Schriften, oder selbst von unsern alphabetischen Wörterverzeichnissen zu sagen, die wir im praktischen oder zweyten Theil unsers größern Lehrsystems einer allgemeinen Diplomatik dritten und vierten Hauptstück von S. 56 — 111. eingeschaltet haben; nichts von dem noch ungedruckten Idiotikon der Reichsstadt Halle, oder auch den großen von unserm Popowitsch gemachten Sammlungen österreich. inn- und erbländischer Provinzial-Idiotismen zu melden; die vom Anton Wasserthal einem Piaristen ins Reine und in Ordnung gebracht, auf der k. k. Bibliothek in Wien liegen, und gewiß einem österreichischen Diplomatiker so unentbehrlich sind: als überhaupt einem deutschen Alterthumsforscher Popowitschens Versuch einer Vereinigung der Mundarten von Deutschland, und alle die obgenannten Idiotika seyn mögen.

§. 123. Ohne solche Provinzial Wörterbücher und obbesagte Glossarien darf man sich über eine sowohl inn- als ausländische Urkundensammlung kaum wagen. Dergleichen größere, kostbare und kritische Sammlungen sind: Dumont corps univers. diplomatique du droit des gens. fol. Amst. 1726. Vol. 13. Barbeyrac suppl. au corps dipl. de Dumont fol. Amst. 1739. Vol. 3. Anderson selectus diplomatum & numismatum Scotiæ thesaurus cum supplementis Rudimanni fol. Edimb. 1738. Ry-

mer

mer & Sanderson acta publica Angliæ fol. Lond. 1704. &c. & Hag. Com. 1739. &c. Vol. 20. Cherubinorum Bullarium magnum Romanum. fol. Lugd. 1673. & cont. Luxemb. 1727. &c. Vol. 19. Foppens diplomatum belgicorum nova Collectio. fol. Brux. 1748. Leibnitii Codex iuris gentium diplomaticus fol. Hann. 1693. & Guelf. 1747. & Mantissa Hann. 1700. Guelf. 1747. de Ludewig Reliquiæ M. SS. & diplomatum omnis ævi 8. Frf. 1720. &c. Vol. 12. &c.

§. 124. Für Deutschland insbesondere sind folgende Sammlungen unter vielen andern die vortreflichsten: Joh. F. Falke Codex traditionum Corbejensium fol. Guelfb. 1752. de Falkenstein Codex dipl. antiquitatum Nordgaviensium fol. Lipf. 1733. de Gudenus sylloge diplomatum inprimis res moguntinas illustrantium 8. Frf. 1728. Eiusdem Codex dipl. 4. Frf. 1743. &c. Vol. 5. Schopflini Alsatia diplomatica ed. a Lamejo fol. Mannh. 1772. Vol. 2. von Dreger Codex dipl. Pomeraniæ. fol. Stettin 1748. item Berol. 1768. Gerken fragmenta Marchica. 8. Guelf. 1755. &c. Vol. 6. Eiusdem Codex dipl. Brandenburgensis 4. Brunsv. 1769. Vol. 7. ab Erath Codex dipl. Quedlinburgensis fol. Frf. 1764. Hansitz Germania sacra fol. Aug. Vind. 1727. Vol. 3. deßgleichen Thuringia sacra fol. Frf. 1737. item Raderi Bavaria sacra, und vorzüglich Monumenta boica 4 Mon. 1762. &c. Vol. 13. Wurdtwein subsidia dipl. 8. Manh. welches Werk seit 1782. noch fortgesetzt wird; dazu wir Lünigs Reichsarchiv 24. Bände; seinen Codex Germaniæ Vol. 2. u. Italiæ Vol. 4. lauter Folianten, wie auch Leukfelds, Schattens, Ughells und andere Sammlungen nicht ganz ausschließen.

§. 125. Einem österreichischen Diplomatiker müßen folgende Bücher nicht nur bekannt, sondern auch immer zur Hand seyn: Hergott monumenta aug. domus austriacæ fol. Vien. 1750. Vol. 3. Eiusdem genealogia diplomatica gentis habspurgicæ. fol. Vien. 1737. Vol. 3. nebst seinen vom Gerbert her-

ausgegebenen Pinacotheca, Taphographia, & Codice Rudolphino &c. Philibert Hueber Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata. fol. Lipf. 1722. Anselmi Schramb Chronicon Mellicense. Bernardi Link Annales austriaco-clara-vallenses (Kloster Zwettel) fol. Vien. Vol. 2. Bernardi Lidel, Abbatis Lunælacensis, Chronicon Lunælacense. Rettenpacher annales monasterii Cremifanensis fol. Salisb. 167-. Hanthaler fasti Campililienses. Linc. 1747. &c fol. Vol. 4. Fröhlich diplomataria sacra Styriæ Vol. 2. item Diplomatarium Garstense 1 Vol. beyde zu Wien in 4. 1755. & 57. ex Collegg. Sigism. Pusch. Duellius in Miscellaneis, Excerptis, Friderico pulcro, & Ordine Teutonico; alles in 4. zu Augsb. u. Nürnb. seit 172-. ꝛc. Steyrer in Vita Alberti secundi. Calles Annales Austr. fol. Vien. Vol. 2. Kollarius in Analectis Vindobonensibus. Bern. Pez in Thesauro Anecdotorum bes. Tomo VI. aus den zu Augsb. in Fol. seit 1721. herausgekommenen Bänden; nebst den 3 Bänden Hieron. Pez scriptorum rerum austriacarum. Philipp Lambachers österr. Interregnum. 4. Wien 1773. Schrötters von Adrian Rauch fortgesetzte Gesch. Oesterreichs. 3 B. in 8. und P. Marians Austria sacra. 8. Wien Vol. 9.

§. 126. Gelegenheitlich und für die einzelnen größern Theile der österr. Erbmonarchie mag man folgende benützen: Schrötter von den Freyheitsbriefen des Erzherzogthums von Oesterreich; Eiusdem Oesterr. Staatsrecht, sammt seiner aus authentischen Quellen angefangenen und vom Adrian Rauch fortgesetzten Geschichte Oesterreichs, davon der 4. B. in 8. zur Presse bereit liegt. E. F. Hect. Falke beurkundete Geschlechtsverbindung der Häuser Habsburg und Fürstenberg gegen P. Herrgott. Fol. Wezlar. 1769. Hornig von den Privilegien des Erzh. Oesterreichs. Regensb. 1708. von Kautz über das österr. Erzh. Wappenschild. 2te Aufl. 4. Wien 1783. sammt dessen angekündigter und bereits schon angefangener Geschichte Oesterreichs; u. a. Schrif-

ten

ten. Palma von den Titeln und Wappen der Königinn Maria Theresia 8. Wien 1774. Guillimanus de rebus habspurgicis 4. Med. 1605. und de rebus helveticis 4. Amit. 1623. Guad gesta Impp. gentis austr ex diplomatibus & SS. coævis. Stettin 1742. Schoepflini historia Zaringo-badensis 4to. 1764. vol. 7. Vignier Stemma Austr. a Chifletio illustratum in opp. Chifletii. Des Freyh. von Hoheneck Genealog. u. histor. Beschreibung der Herrn Stände des Landes ob der Ens Fol. Paßau 1727. Palladio Istoria della Provincia del Friuli fol. Vdine 1660. nebst des Coronini allbekannten, und des Sig. de Bonomo Diss. sopra le monete de Vescovi di Trieste Fol. Trieste A. 1788. allerneuesten Werke. Sanderi Flandria & Brabantia sacra nebst seiner chorographia Fol. Brux. 1659. Tschudi Chronicon Helveticum fol. Paris. 1734. Vol. 2. Waldkirch Eydgenossische Bunds- und Staatshistorie mit Dokumenten 8. Bas. 1721. Kevenhüller Annales Ferdinandei 12. Th. Fol. Hundii Metropolis Salisburgensis u. m. a. weil sie gar viel Oesterreichisches enthalten.

§. 127. Für das Königreich Böhmen und die einverleibten Landen: Hagecii Annales Bohemorum editio latina cum notis Victorini & Gelasii Schol. Piar. 4. Prag. 1761. Vol. 5. Eiusdem Gelasii Dobner Monumenta historica Bohemiæ 4. 1764. &c. Vol. 4. worinn auch ein besonders Diplomaticum Moravicum enthalten ist. Jura primæva Moraviæ collegerunt ac notis illustrarunt Benedicti ni Rayrhadenses 8. Brunæ 1781. Adaucti Voigt allbekannte Werke und Abhandlungen. Goldastus de regno Bohemiæ fol. Frf. 1719. Weingarten Codex Ferdin-Leop-Jos-Carolinus pro regno Bohem. fol. Prag. 1720. Viriheri Vindiciæ Bohemicæ 4. Nor. 1740. Walthers Silesia diplomatica 4. Bresl. 1742. Vol. 2. Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechten und Geschichten 4. Berol. 1775. Vol. 2. Von Redern Lusatia superior dipl. 4. Hirschb. 1742.

1742. Vol. 2. nebst Steinbachs neuesten diplomatischen Werken, vormaligen Abtens des Klosters Saar, und Pelzels theils schon herausgekommenen, theils noch zu erwartenden sehr gelehrten und kritischen Werken, nebst mehr andern verschiedenen schönen Abhandlungen der gelehrten böhm. Gesellschaft 6. Vol. in 8.

§. 128. Für Ungarn und dessen Nebenreiche empfehlen wir noch insbesondere: des Herrn von Schwandtner Scriptores rerum hungaricarum als ein unentbehrliches sehr treffliches Werk. Pray specimen Hierarchiæ hungaricæ 4. Presb. 1778. P. I. Fridvalski de Fridvald Reges hungariæ Mariani ex antiquis dipl. 4. Vind. 1775. Kollarii historia diplomatica iuris patronatus Hungariæ Regum 4. Vindob. 1762. Ockolicsani Hungaria diplomatica de statu religionis Evangelicæ fol. 1710. Katona historia critica Regum Hungariæ Stirpis Arpadianæ 8. Pesth. 1779. Vol. 4. Kaprinæi Hungaria diplomatica tempore Matthiæ de Hunnyad. 4. Vindob. 1767. vol. 2. Gottfried Schwarz entlarfte Bulle P. Sylvesters II. an den ungar. K. Stephan. 4. Lemgo 1777. Toppeltini origines & occasus Transsylvanorum 12. Lugd. 1767. Lucius de reguo Dalmatiæ fol. Amst. 1669. auch in Hrn. von Schwandtner SS. rer. hung. T. III. Kerschelich de Corbavia, notitia de regnis Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæ fol. Jagræ 1771. Ejusdem historia ecclesiæ Zagrabiensis. T. 1 fol. Zagrab. 1772. Benkoe Transilvania illustrata 8. Vindob. 1780. T. I. Benezur unter dem Namen Verinus de heredit. iure domus Austriæ in Regnum Hung. 8. Vien. 1771. Eiusdem et Novak bellum dipl. super dipl. S. Stephani I. Hung. regis conceſſo S. Martini in monte Pannoniæ monasterio. 8. Budæ 1780. Wolfg. de Bethlen historiæ Pannonico-Dacicæ fol. deren Fortsetzung 1775. versprochen worden. Czegedi Cerographia Hungariæ 8. Tyrn. 1734. nebst unsers P. Dogiels Codex diplomaticus regni Poloniæ & M. ducatus Lituaniæ fol. Vilnæ; davon ich

selbst

selbst nur den I. und V. Band besitze, und gleich umständlicher handeln will.

§. 129. Dieses wenig Gelehrten bekannte, und doch für uns sowohl als alle übrigen polnischen Gränzherrschaften nicht minder, als für Polen und Lithauen selbst höchst interessente und wahrhaft königliche Werk führt den Titel: Codex diplomaticus regni Poloniæ & magni ducatus Lithuaniæ. fol. Vilnæ ex typographia regia & Reip. Collegii Schol. Piar. 1758. vol. 8. und ist so eingerichtet: daß jedes Reich und jede Provinz die sie angehenden Stücke so gleich beysammen findet. So sind gleich im I. über die 7. Alphabete starken Band enthalten: Bohemia, Hungaria, Austria, Bavaria, Dania, Marchia Brandeburgica, Respublica Veneta, Saxonia, Gallia, Ducatus Brunsvicensis, Hollandia, Transylvania cum Silesia, Pomerania, Marchia nova, Moldavia & Walachia. — Tomo IIdo: Rossia, Turcia, Tataria Crimensis, Suecia cum instrumentis ad negotium summarum Reip. neapolitanarum pertinentibus. — Tomo III. Lituania cum Masovia, Russia, Podolia, terra belzensi, præfectura Scepusiensi, ducatu Severiæ, Osviecimensi & Zatoriensi. — Tomo IV. Prussia cum terris illuc pertinetibus. — T. Vto. Vilnæ 1759. iam impresso continentur: Livonia & speciatim Curlandia & Semigallia. — T. VI. Litteræ pontificiæ, ac ducum & Regum Poloniæ concordata, privilegia, ordinationes, statuta, edicta, rescripta, mandata ad ordinem spiritualem & res regni ecclesiasticas pertinentia. — T. VII. Jura, libertates & privilegia, nec non statuta & antiquæ Constitutiones regni, aliaque hujus generis monumenta. T. VIII. Supplementum Codicis diplomatici, & eiusdem Regestum chronologicum cum indice rerum; dergleichen Register schon in jedem einzelnen Bande anzutreffen ist.

§. 130. Und diese wären nun die Haupt- Hilfs- und Nachschlagebücher, freylich noch bey weitem nicht alle, die ich einem Diplomatiker von

Profession zu empfehlen hätte; denn für solche Männer müßte ich nur die ganzen Namenregister eines Barings, Oberlins und anderer ausschreiben, und für einen Oesterreicher noch insbesondere das grosse Specimen Bibliothecæ Germaniæ Austriacæ Joannis Nicolai de Vogel im Auszuge liefern, welches Leopold Gruber auch ein Piariste in drey Oktavbände zusammgebracht, und bey v. Ghelen in Wien seit 1779. hat abdrucken lassen. Allein für einem diplomatischen Liebhaber, sonderbar für einem Deutschen und Oesterreicher, sind die oben angeführten gewiß hinreichend, und ehe noch zuviele als zu wenige: indem ich noch darüber am Ende eines jeglichen Hauptlehrstückes, und bey jedem einzelnen Gegenstande meines diplomatischen Unterrichtes die etwa noch fehlenden, und eigentlich dahin gehörigen Schriftsteller ordentlich namhaft zu machen nicht unterlassen werde.

Achtes Hauptstück.

Aufgedeckter Plan unsers gegenwärtigen Lehrsystems.

§. 131. Ungeachtet der so vielen bisher bekannt gemachten diplomatischen Werke, Einleitungen, Nachschlage = Hilfs = und Lesebücher mangelt es uns dennoch an einem vollständigen, recht anpassenden und systematischen Schulbuche; dazu zwar Gatterer den unverbesserlichsten Plan, aber nur ein Drittheil der Ausarbeitung der Welt überlieferte, und mich dadurch nach mehrjährigen Ausharren in die Nothwendigkeit versetzte, zum Gebrauch meiner ordentlichen Vorlesungen auf den beyden damals noch bestandenen savoyschen und theresianischen Ritterakademien, ein vollständiges Lehrbuch über die Diplomatik selbst zu verfertigen.

§. 132. Dieses erschien auch auf der Paul Kraussischen Buchhandlung zu Wien im Jahr 1783. in zween Grossoktavbänden unter der Aufschrift: Gre-

gor

gor Grubers ꝛc. Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik vorzüglich für Oesterreich und Deutschland, sammt den dazu nöthigen Kupfern; wozu ich nach einem Jahre noch einen ähnlichen Supplementband über alle die möglichen Urkunden-Zeitangaben, nebst einem Realregister über alle 3 Bände geliefert habe.

§. 133. Darüber las ich nun einige Jahre auf obbesagten beyden Akademien, mit destomehr selbst eigener Befriedigung, weil bald darauf dieses mein Schulwerk von auswärtigen Universitäten, und vorzüglich von der Berliner Censur genehmiget; die Auflage aber selbst nach einigen Jahren bald so vergriffen ward, daß kaum ein Exemplar mehr davon in der Kraußischen Buchhandlung aufzufinden ist; und ich gleich künftiges Jahr auf eine neue Ausgabe zu denken bemüßiget bin.

§. 134. Indessen aber hatte ich die Ehre, als ausserordentlicher Lehrer der Diplomatik und Heraldik auf hiesiger hohen Schule angestellet zu werden. Dazu war dann ein Auszug aus meinem größern Lehrsysteme vonnöthen; welchen ich auch, ohne die Heraldik mitgerechnet in 12. Bogen und einem allgemeinen Kupfer so genau und gewissenhaft zusammengedrengt habe: daß nach fortlaufenden Numern und zitirten Paragraphen alles ausführlich im größern Urwerke konnte nachgelesen werden. Der ordentliche Titel heißt: Gregor Grubers ꝛc. Auszug aus seinem größern diplomatischen Lehrsysteme 8. Wien 1784. und habe ihn selbst in Verlag genommen.

§. 135. Gegenwärtiges Vorlesebuch ist davon schon eine zweyte neu umarbeitete, mehr berichtigte, und für unsere Schulen anpassender gemachte Auflage; darinn ich mich nicht mehr so sklavisch nach der Paragraphenanzahl des bereits schon vergriffenen Hauptwerkes, aber doch, wie sich leicht abnehmen läßt, ganz genau an den unverbesserlichen Plan eines noch lebenden Gatterers, Professors in Göttingen gehalten; und den Rest dazu aus dem Hauptwerke der französischen Benediktiner

ner von St. Maur, auch wohl aus andern noch neuern und mehr praktischen Büchern systematisch ergänzet habe.

§. 136. Dieses schon oft erwähnte Werk der Herrn Franzosen unter der Titelaufschrift: Nouveau Traité de Diplomatique ist zwar überaus lehrreich, aber nicht durchaus mit gleicher Stärke bearbeitet; dabey auch, wie wir schon anderwärtig gemeldet haben, ganz ohne bündiges System abgefaßt, und folglich selbst zum Nachschlagen unbequem. Gatterer zeigt ihnen auch den Fehler: wie sie nemlich mit Voraussetzung seiner Grunderklärung der Diplomatik, ganz ungekünstelt einen theorischen und praktischen Theil hätten absöndern, und die weitere Zergliederung eines jeden dieser Haupttheile nach der dreyfachen Absicht der Diplomatik, nemlich Urkunden verstehen, beurtheilen und anwenden, hätten hernehmen sollen.

§. 137. So wenigstens machten wir es nach Gatterers Vorzeichnung; und unser theorischer Theil besteht aus dreyen Hauptgegenständen, namentlich: der diplomatischen Schrift- oder Schreibekunst Graphica; der diplomatischen Zeichenkunst Semiotica, und der Kanzleystyl- oder Formelkunde Formularia. Unter diesen Aufschriften, davon jede in mehrere Hauptstücke zerfällt, werden alle die innern und äussern Kennzeichen oder Kriterien der Diplomen (die eben den unbequemen Plan der Herren Franzosen ausmachten) ganz ordentlich abgehandelt.

§. 138. Dieser Haupteintheilung zu Folge werden in der Schreibekunde (Graphik) nach gewissen Hauptstücken abgehandelt: 1. Die Schreibgeräthschaft der Alten; 2 Die Buchstaben- oder Schriftlehre; 3. Die Orthographie mittlerer Zeiten. 4. Die Interpunktionslehre; 5 Die Abkürzungslehre nach ihrem ganzen Umfange. — In der Zeichenkunde (Semiotik) kommen vor: 1. Die Chrismenlehre; 2. Die Kreutzenlehre; 3. Die Monogrammenlehre; 4. Die Lehre von den Kanzlerhandzeichen; 5. Die Investiturzeichenlehre; 6. Die Siegelkunde.

§. 139.

§. 139. Die Formelkunde besteht ungefähr aus eben sovielen Hauptstücken, und wird darinn von den Hauptbestandtheilen einer Urkunde gehandelt: 1. von den gewöhnlichsten Urkundensprachen; vom Innhalte und derselben innern Einrichtung; 2. Von den gewöhnlichsten Anrufungsformeln, Namen und Titeln urkundlicher Personen. 3. Von den ordentlichen Eingangs- Kontextes- und Endeformeln in den Urkunden. 4. Von verschiedenen Investitur- Monogrammatisch- Recognitions- und sphragistischen Formeln. 5. Von der Zeugen Unterschrift, Ausfertigungszeit, Ortbestimmungs, und den gewöhnlichen Schluß- oder Endeformeln der Urkunden.

§. 140. Der folgende zweyte Theil ist nach ähnlicher Unterabtheilung durchaus praktisch. Und enthält sonderbar die erste Hauptabtheilung einen praktischen Unterricht vom gesammten Archivwesen; nebst einigen Nachschlage-Tabellen zum Verstande der Urkunden, sonderheitlich über die bürgerlichen oder politischen, kirchlichen oder geistlichen, und astronomischen Datums oder Zeitangaben. Die zweyte Abtheilung enthält eine praktische Zusammenfassung aller diplomatischen Regeln unter einen Gesichtspunkt; oder ein so zu nennendes Inquisitions-Protokoll, um Urkunden zu beurtheilen, oder ihren Werth sicher zu bestimmen. Die dritte Abtheilung aber giebt eine praktische Anweisung zu urkundlichen Prozeßen, und anderweitigen bestmöglichsten Benutzung oder Anwendung der Diplomen.

§. 141. Nun nach diesem meinen itzt ganz aufgedeckten, und wie ich nicht zweifle, sehr natürlichen leichten und doch vollkommen systematischen Plane, mag es wohl keiner fernern Zauberkraft brauchen, sie ins innere Heiligthum der Diplomatik einzuführen. Wenigstens hat es mir mit so vielen hundert ihrer Vorfahren schon gelungen; und da die Bahne einmal gebrochen, der Weg geebnet, und die Directionslinien förmlich vorgezeichnet sind: werden ja sie nicht die allererstenauf sich so mißtrauisch seyn, und etwa der blos eingebildeten Last muthlos unterliegen?

§. 142.

§. 142. Ich fordere sie hiemit nicht zu herkulischen Arbeiten auf; nicht einmal ausserordentliche Talente, oder lauter Köpfe der eminenten Klasse fordere ich zur Grundlegung der diplomatischen Wissenschaft. Ein natürliches Vernunftlicht, ein Bißchen Logik und mathematischer Ordnung, Achtsamkeit im Hörsaale, und nur wöchentlich eine paarstündige Verwendung ist beynahe schon alles, was ich von ihnen dazu verlange. Das weitere mögen sie mir als einem mehr dann 30jährigen Schulpraktiker getrost überlassen; und ich versichere sie: die anscheinende Härte dieser Wissenschaft soll bald ins Unmerkliche zusammschrumpfen.

§. 143. Zum Glücke für sie und mich! daß ich nur Kenner der Diplomatik, und keine Diplomatiker von Profession nach dem ganzen Umfange dieser Wissenschaft aus meinen Zuhörern zu bilden habe. Zum Glücke! wie ich auch schon weiter oben sagte: daß diese unermeßliche Wissenschaft einer überschaulichen Begränzung fähig ist, und wir uns unbeschadet des Ganzen, nur mit Diplomen der Mittelzeiten vom 5. bis zum 15ten Jahrhundert, und zwar nur mit solchen abgeben wollen und dürfen, welche von Königen, Kaisern und unsern Landesfürsten nur in lateinisch oder deutscher Sprache ausgestellet worden sind.

§. 144. Dieser Einschränkung ungeachtet werden wir uns doch Mühe geben, nach dem Muster des Mabillons, der sich eben nur auf die Merowinger und Karolinger beschränkte, alle Regeln unter einen Gesichtspunkt zu bringen; um dadurch den Gebrauch unserer Grundsätze, soviel möglich ist, über die Diplomatik aller Zeiten und Länder zu verbreiten. Und wenn ich ihnen noch darüber feyerlich betheure: daß ich das Vorlesebuch selbst, nach geziemender Rücksicht auf ihre Jugend und anderweitige Nebenstudien eingerichtet habe: mögen sie wohl die ungegründete Furcht und Klage über die Härte einer Wissenschaft einstellen, die sie bisher nur nach dem äussersten, aber doch sehr empfehlenden Umrisse, kennen gelernet haben.

Besondere Einleitung in die Diplomatik.

Theorischer Unterricht.

Erste Abtheilung.

Die diplomatische Schreibkunde, Graphik oder Ars graphica.

Erstes Hauptstück.

Von der Schreibgeräthschaft unserer Alten, oder ihren Schreibmaterialien und Instrumenten.

§. 145. Die Graphik ist eine Wissenschaft, welche uns die Schreibgeräthschaft der ältern und mittlern Zeiten, ihre Schriftarten und Ortographie, ihre Interpunktions- und Abkürzungszeichen, und andere zur Lesekunst der Manuscripte und Urkunden gehörige Dinge kennen lehrt.

§. 146. Unter dem Namen der Schreibgeräthschaft versteht man die Materie, worauf; und die Werkzeuge, womit geschrieben worden ist. Da nun erstere Materie aus dem Mineral- Pflanzen- oder Thierreiche war: mußten wohl auch die Schreibinstrumente verschieden, nämlich stählerne Meusel, eiserne Griffel oder Federn von Rohr und allerley Federthieren seyn.

§. 147. Aus dem Mineralreiche hatte man Stein und Erz; wiewohl eigentliche Urkunden auf so harten Materien seltener erscheinen. Nur Ravenna zeigt ein Diplom ihres vormaligen Bischoffs Johannes auf Stein. Und ganz Italien weis nur von

zwoen

zwoen Urkunden auf bleyernen Tafeln; der einen vom P. Leo III. und der andern vom Longobarden König Luitbrand.

§. 148. Aus dem Pflanzenreiche brauchte man zu Urkunden die nächste feine Haut zwischen Holz und Baumrinde, liber genannt, daher auch die Bücher ihren lateinischen, wie sie von der Buche einer Baumgattung ihren deutschen Namen haben; egyptisches Staudenpapier, hölzerne Tafeln, wie auch wollen, und sonderbar baumwollen Papier (cotonea) in Deutschland; und in spätern Zeiten auch unser Leinen = Hader = oder Lumpenpapier.

§. 149. Aus dem Thierreiche wählte man zu Schreibmaterialien Seidenpapier, Elephantenzähne und Eingeweide, und vorzüglich die Schaaf = Zügen= Kalb = und andere Felle. Man muß aber einen Unterschied zwischen dem äussern Felle Corium, und dem innern feinen zwischen Haut und Fleisch abgelösten Thierhäutchen membrana machen; Denn Diplomen auf Leder sind gar was seltenes; aber die feiner bearbeiteten Felle hieß man von der kleinasiatischen Stadt Pergamus, Pergamen; die man weiß, gelb und purpurfärbig verfertigte.

§. 150. Es mochte nun eine Urkunde auf was immer für einem Materiale dieser drey Naturreiche seyn, so hieß man selbes nach Mabillons Zeugniß L. I. c. 8. Papier oder charta. Wie man dann auch chartas plumbeas von geschlagenen Bleyblechen hatte; und die bloß hölzernen Tafeln, ohne Wachs oder anderen Uiberzuge schedas nannte.

§. 151. Zu den Urkunden ward doch hauptsächlich das Pergamen vermuthlich wegen seiner Dauer und Bequemlichkeit gewählt; wie dann auch nach Herodots Bericht L. V. das Pergamen viel eher, als egyptisches Papier; und auch nach Einführung unsers Haderpapiers immer noch in Sachen von Wichtigkeit, das Pergamen gebraucht worden ist. Ja wenn auch die ältesten Franken und andere deutsche Völker, wie nicht zu zweifeln ist, auf egyptischen und Baumrindenpapier geschrieben haben: so

sind

sind doch dergleichen Uiberbleibsel nur wenige mehr in Deutschland, dagegen die auf Pergamen ausgestellten Diplomen in unzähliger Menge da sind.

§. 152. Es gehört aber ein sehr geübtes Auge dazu, alle die Gattungen Papiere wohl von einander zu unterscheiden. Selbst Muratori hält ein Diplom der italienischen Könige Hugo's und Lothars, welches sie der ambrosianischen Kirche in Mayland verliehen haben, für Pergamen, und Puricelli für Fischhaut. So halten andere das Originalstück eines sichern Geleits, welches Lambecius ex cortice arboris in der kaiserlichen Wienerbibliotheck zu seyn behauptet, für egyptisches Papier, da es doch ordentlich nur zwo Lagen hat; dergleichen auch vom Garelli aus Neapel mitgebracht worden ist. Selbst das vom böhmischen König Ottokar sogenannte Binsenpapier charta iuncea oder scirpea soll eigentlich nichts anders, als egyptisches Staudenpapier seyn.

§. 153. Was die Größe, das ist, die Länge und Breite der Pergamenhäute, oder der egyptischen und andern Papiergattungen anbelangt: scheinet uns alles willkürlich gewesen zu seyn. Man hat Karten auf halben klafterhohen und breiten Pergamen, und dagegen auch andere vom wichtigsten Innhalte, die nicht viel größer, als unsere ordentlichen Spielkarten sind. Man machte oder kleisterte auch mehrere Karten zusamm, um nur alles auf eine Seite bringen zu können; darum man auch gewöhnlich mehr nach der Breite, als Länge des Pergamens schrieb. Denn opistographisch, das ist auf beyden Seiten zu schreiben war nicht gewöhnlich; und schon bey Urkunden auch wegen Aufdrückung des Siegels nicht rathsam.

§. 154. So ist auch von der Weisse, oder schwärzlich schmutzigen Farbe des Pergamens nicht sicher auf das Alter eines Stückes zu schließen; denn es kömmt dabey gar vieles auf die Sorgfalt des Archivars, und Reinlichkeit des Archives an. Weit sicherer ist es mit dem Stempel, sowohl dem

innern Zeichen des Papiermachers, als dem seit 1555. zum erstenmal in Spanien und in den Niederlanden aufgedruckten äusserlichen Stempel, welcher bald darauf auch in den österr. Staaten eingeführet wurde; in Italien aber schon viel früher, und zu Konstantinopel schon unter K. Justinian bekannt ward; sieh §. 66.

§. 155. Was die Zeit der Erfindung und Einführung unsers Haderlumpenpapiers anbelangt, sind wir auch noch nicht einig. Montfaucon setzt dessen Daseyn ins 9te; und Ludewig gar in die Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die völlige Entscheidung muß einer chimischen und diplomatischen Untersuchung noch überlassen werden. Die chimischen Auflösungen solch angeblicher alten Lumpenpapiere würden uns bald überzeugen: daß sie mehr aus Seide und Wolle, als leinenen Theilchen bestehen; und dann müßte erst noch der Diplomatiker ausmachen: ob Schrift und Papier gleichjährig sind; weil die alten Abschreibers meistens die Zeit ihres Originals, nicht ihrer Arbeit angemerket haben.

§. 156. Doch ist es unter den heutigen Diplomatikern schon ausgemacht: daß sie die Erfindung des Haderlumpenpapiers nicht über das 13 und den ordentlichen Gebrauch desselben nicht über das 14. Jahrhundert hinaussetzen. Ja wenn auch die älteste vom Gatterer in seinen Elementis angeführte, und auf Leinenpapier geschriebene Acte nicht vom Jahre 1239. wäre, so überzeugt uns doch beynahe eine auf hiesiger Bibliothek aufbewahrte kleine Karte Kais. Friedrichs II. mit dem einzelnen lesbaren datum prime indictionis: daß es ums J. 1228. oder längstens bis 1243. schon leinen Papier gegeben, und man folglich an dem vom Gudenus aufs J. 1280. angesetzten leinen Papiermuster nicht mehr zu zweifeln habe. Demungeachtet hat man doch in Kanzleyen, wie noch heut zu Tage geschieht, Sachen von Wichtigkeit, immer auf Pergamen ausgefertiget.

§. 157. Die Schreibinstrumente waren dann natürlich der Materie, worauf man schrieb, angemessen;

sen; ja die abwechselnden feinern und stärkern Buchstaben, sonderbar in den Diplomen des 9. und 10. Jahrhunderts, lassen uns den gleichzeitigen Gebrauch von Schilf- und Gänsefedern vermuthen; welche letztere schon in tausendjärigen Bildern so mancher Manuscripte gezeichnet vorkommen.

§. 158. Daß aber unsere Alten zum Schreiben noch andere Instrumente als Ahlen oder Pfriemen, Zirkeln, Griffeln und Linialien hatten: beweisen ihre Zeilen und Buchstabengleichheit, die durchgestochenen Randpunkte, und die weißgezogenen Linien auch in vielen Karten vom VI. bis zum XIV. Jahrhundert hin.

§. 159. Die ordentliche Dintenfarbe zu Diplomen war schwarz; ja viel schwärzer als unsere heutige; ob sie schon Alters wegen oft ganz verschossen ist, und gelblicht aussieht. Es giebt sogar noch 5. 7. und 800 Jahr alte Urschriften, die eine schwärzere Dinte, als oft 30jährige Dokumente aufweisen. Es giebt aber auch bleiche Dinten der Mittelzeiten; und darum läßt sich eben das Alter oder die Aechtheit eines Diploms aus der Dinte allein nicht beurtheilen, ob es schon wahr ist: daß ein Diplomenverfälscher die Grade einer nach und nach absterbenden Schrift unmöglich ausdrücken kann.

§. 160. Daß einige Kaiser, wie Karl der kahle, ihre Monogrammen, nach dem Gebrauch griechischer Kaiser, roth übertünchet haben, ist eine Ausnahme; er fand auch darinn keine Nachahmer ausser einigen Fürsten und Erzbischöffen, nebst den Königen in England. Dagegen haben wir von so manchen deutschen Kaisern und Königen ganz mit goldenen Buchstaben auf rothen Pergamen überschriebene Diplomen, davon nur 4 in Deutschland, aber mehrere in Italien und anderweitig vorräthig seyn sollen; und die übrigen sogenannten Chrysobullen haben diese ihre Benennung vom angehängten goldenen Siegel.

§. 161. Was aber die mit Gold, Silber, und andern buntfärbig gar schön geschriebnen Bücher und Manuscripte anbelangt, die auf hiesigen sowohl als

andern österreichischen Bibliotheken genug zu sehen sind, gehört eigentlich zur Bibliographie; und mag darüber auch unser größers Lehrsystem der Diplomatik am Ende dieses ersten Hauptstückes nachgeschlagen werden; als worinn zwey Stücke behauptet werden: I. Daß der Schönschreiber, und Buchstabenmaler ordentlich zwo verschiedene Personen waren. II. Daß sie zu den mit flüßigen Metall so schön geschriebenen Werken heiß gemachte Typen nach Art unserer Buchbinder brauchten, oder sich doch jeden Buchstaben mit einem Griffel einzeln vorzeichneten.

§. 162. Zum Nachschlagen über die gesammte Materie dieses Hauptstückes dienen nebst dem I. B. des Nouveau Traité de Dipl. und allen Einleitungen in die Bibliographie und Diplomatik folgende Werke in alphabetischer Ordnung: d'Argis sur l'origine du papier & du parchemin timbré. Behm de encausto Imperatoribus olim sacro. 4. Regiom. 1713. Sven Bring diss. de chartis 4. Lond. 1746. und 48. Vol. 2. Breitkopf über die Einführung des Leinenpapiers, bey seinem Versuche über den Ursprung der Spielkarten. 4. Leipz. 1784. Caneparius de atramentis 4. Rotterd. 1718. Congetture sopra una carta papieracea dell' archivio diplomatico 4. in Fir. 1781. Fladt über das Alter des Lumpenpapiers Götting. Anz. 1756. Nro. 7. Guilandini papyrus. 8. Venet. 1572. Lindner Diss. de charta. 4. Lipsi. 1647. Longolius de charta lintea in Martini Thes. Diss. T. I. Norimb. 1763. de Lüdewig von dem Haderlumpenpapier in Häll. gel. Anz. T. II. Mazochii Comment in æneas tabulas Heracleenses fol. Neap. 1754. Meermann & doctorum Virorum ad eum epistolæ & obs. de chartæ lineæ origine, ed. van Vaassen 8. Hagæ Com 1768. Metastasius de tabula ænea Capitolina 4. Rom. 1757 Murray Resp. ad Meermannum de ætate chartæ linteæ in Gött. Anz. 1768. Quandt de atramento Hebræorum 4. Regiom. 1713. Salmasius ad Solinum c. 33. p. 379. &c. Schwandneri Joh. Georg. charta

linea

linea antiquissima ex cimeliis Bibl. Aug. Vindob. 4. 1788. Schwarz Christ. Gottl. de varia suppellectile rei librariæ Veterum. 4. Lipſ. 1725. item de ornamentis Codicum 4. Lipſ. 1716. & librorum apud Veteres. Alt. 1711. Selbach de libris Veterum §. 20. Stryck de sacro encausto Diss. Jac. v. Vaassen obs. de origine chartæ lineæ. Roterd. 1764. Wehr vom Papier und Schreibmassen vor dessen Erfindung. 8. Hannov. 1779. Zanetti osservaz. intorno ad un papiro di Ravenna ed alcune antichiss. pergamene Viniziane fol. Ven. Eiusdem Dichiaraz. di un antico papiro scritto nell'a. 7. dell' imp. di Giustino II. fol. ib. 1769.

Zweytes Hauptstück.

Von der urkundlichen Buchstabenlehre oder Schriftkenntniß, Grammatologia.

§. 163. Die Schrift ist der Veränderung unterworfen; doch war in den verschiedenen Zeitläuften immer eine gewisse Schriftart die herrschende. Ihre Aenderungszeitpunkte lassen sich zwar nach einem gewissen Jahre unserer Hunderten nicht so genau bestimmen: aber der Grund ihrer Aenderung läßt sich angeben, und ist in der verschiedenen Stellung der Buchstaben, und in den ausgeklügelten Verbindungsstrichen, ja selbst in der Schreiber Hand, Feder und Eilfertigkeit aufzufinden.

§. 164. Es läßt sich auch dieser Aenderung und Ausartung ungeachtet die Abstammung der Schriftgattungen nicht verkennen; und es ist unter den Gelehrten ein angenommener Lehnsatz: daß die Mutterschrift aller übrigen die phönizische sey; und die sogenannten europäischen Urkunden- oder Kanzlerschriften: die altfränkische oder Merowingische, die neufränkische oder Karolingische, die deutsche Kanzleyschrift mittlerer Zeiten, selbst die gothische und

mehr andere Schriften von der schon verderbten Lateinerschrift, diese aus der etruscischen, die etruscische aus der griechischen, diese aus der egyptischen, und die egyptische aus der phönizischen Schrift des Thauts oder Thoyts entstanden sey?

§. 165. Wenigstens was unsere deutschen Stammeltern anbelangt, sagt uns Tacitus c. 19. de mor. Germ. ausdrücklich: daß sie nicht schreiben konnten; nun bestättiget es Aelian L. 8. c. 6. noch mehr, da er schreibt: daß sie gar kein geschriebenes Denkmal aufzuweisen hätten, und überhaupt die Schrift als etwas schimpfliches ansahen. Aber gesetzt auch: daß einige nördliche deutsche Völker schreiben konnten; weil doch so manche mit den alten Runischen Denkmälern so viel Lärmens machen: muß doch die Anzahl ihrer barbarischen Schreibers sehr gering und unbedeutend gewesen seyn; weil sie ihre Schrift nicht verbreiten, ja nicht einen einzelnen ihrer Buchstaben in die Majuskel oder Minutaschrift der von ihnen unterjochten Römer einführen konnten.

§. 166. Es giebt demnach keine ursprüngliche fränkische, gothische oder longobardische Schriften; sondern sie sind nur Ausartungen der römisch-lateinischen, aber damals schon sehr verfallenen Schreibekunst. Und weil der wirkliche Uibergang von einer Nationalschrift zur andern nicht gar so merklich ist: haben sich wohl auch in Bestimmung urkundlicher Schriftarten unsere Gelehrten verirren können; indem die erstern karolinischen von den letztern merovingischen, und die erstern deutschen Kanzleyschriften von den spätern karolinischen kaum unterschieden sind.

§. 167. Diesen Fehler zu vermeiden, müßen wir zuförderst die Mutter unserer herrschenden Kanzleyschriften, die römisch-lateinische Majuskel und Minuskel uns wohl bekannt machen. Majuskel ist der allgemeine Namen aller größern Schriftgattungen; und hat diese Benennung nicht von ihrer auffallenden Größe, (denn es giebt auch manche sehr kleine

Ma-

Majuskelschrift auf unsern Scheidemünzen) sondern von ihren wesentlichen Bestandtheilen; welche auch ordentlich ihre Form, und ihre Unterabtheilung in Kapital- und Unzialschrift bestimmen.

§. 168. Es heißt aber eigentlich Kapital, wenn die Buchstaben in gleicher Höhe aus regelmässigen senkrechten, horizontal- diagonal oder zirkelförmigen Linien bestehen, wie die ächtrömischen Denkmälerschriften goldener Zeiten. Sind aber diese Buchstaben unregelmäßig geecket oder gerundet: nennt man die Schrift Uncial; und ist sie eigentlich ein Gemische von beybehaltenen und ausgearteten schönen römischen Kapitalbuchstaben.

§. 169. So war auch die kleine römische Schrift zweyfach, nämlich die eigentliche Minuta oder Minuskelschrift, unserer lateinischen Buchdruckerschrift ähnlich, deren Buchstaben einzeln und ungebunden, aber doch für jedes Wort besonders zusammgereihet sind; da entgegen die andere kleine, durch freye, flüchtige und willkürliche Züge untereinander verschlungene Schrift, eigentlich die Kursiv oder Kurrentschrift genannt wird, die auch größtentheils in unsern Kanzleyen aufgenommen worden ist.

§. 170. Und diese itzt erklärte Kurrentschrift ist auch die ordentliche Diplomenschrift mittlerer Zeiten. Selbst die verlängerte Buchstabenschrift in den Anfangs- und Unterschriftzeilen der Diplomen ist nur eine sehr gedehnte und zusammgedrengte Kursiv, die mit der Zeit besonders in deutschen Kanzleyen sich wiederum der schönen römischen Minuta nähert, und endlich gar ins Gothische ausartet.

§. 171. Ja aus den höheren urkundlichen Schriftbuchstaben sind einige gar fürchterlich lang auch in die zweyte und dritte Zeile hinausgedehnet; sind in deutschen Diplomen nicht so dinne, wie in den ältern fränkischen, und zeigen sich dem Auge so manchmal gebrochen, gekräuselt, geflammt, und recht mit Fleiße zitternd gemacht, sogleich in

den Diplomen der zween ersten deutschen Könige. Es zeigt sich auch die itzt erwähnte verlängerte Schrift nicht zu erst in den Urkunden Karls des Grossen, wie Papebroch irrig dahin schreibt, sondern schon in so manchen Merovingischen Diplomen, hauptsächlich in den Eingangstiteln und Unterschriften; da der übrige ganze Innhalt aus einer größern Gattung Kursiv besteht.

§. 172. Diese verlängerte Schrift befindet sich in den karolingischen und deutschen Urkunden so manchmal noch in der zweyten, ja wohl gar auch in der Hälfte der dritten Zeile; und gemeiniglich ist nach der Anzeigeformel des Monogramms, auch noch die Kanzler-Unterschrift so verlängert hingezeichnet; welches aber unter Kaiser Friedrichen II. gänzlich aufhöret. Sieh unsere Kupfertafel, und die besselischen Schriftmuster der deutschen Könige und Kaiser, von Konrad I. bis Friedrichen II.

§. 173. Allein mit dem bisherigen Schriftunterrichte sammt der im 5ten Hauptstücke nachzuholenden Verschränkungslehre, ist noch nicht alles ausgerichtet. Man fordert von einem Diplomatiker: daß er vor allen die in jedem Archivstücke herrschende Kanzleyschrift bestimme; und weil solche Bestimmung ordentlich von einer herrschenden Familie oder Nation, wenigstens schulmässig hergenommen wird: so braucht er hauptsächlich für die Diplomen Oesterreichs und Deutschlands noch folgende Erklärungen mitzunehmen:

§. 174. Die merowingische Schrift ist eine barbarische, ziemlich große, sehr untereinander verschlungene, unabgesetzte und hart zu entziffernde Kurrent- oder Kanzleyschrift, welche zur Zeit der ersten fränkischen Könige aus dem Hause Merovä üblich, und vom 5. bis zum 8. christlichen Jahrhundert hin herrschend war. Sieh unsere, Mabillons, und die Toustainschen Kupfer; nebst unsern §. 655.

§. 175. Die karolingische Schrift hat ihren Namen vom Verbesserer Karl dem Großen, als durch

des-

dessen Sorgfalt die erst beschriebene gräßliche merovinger Kursiv, durch Absonderung der Worte, und Weglassung der kühnen und entstellenden Verbindungsstriche sich allgemach der römischen Minustel näherte. Sie ist demnach eine etwas verkleinerte, mehr einfache und reine, und weniger verschlungene Minustel, oder wenigstens eine mehr leserliche Minustelkursiv. §. 655.

§. 176. Diese karolingische Schrift verschönerte sich immer, sonderbar in den Kanzleyen Deutschlandes, wo sie sich auch vom 8. bis in die Hälfte des 13. Jahrhunderts unter zu- und abnehmender Verbesserung erhalten hat. Es ist also die eigentliche deutsche Kanzleyschrift eine schöne feste Minuta, nach einem abgemessenen Zeilen- oder Buchstabenmaaß regelmässig abgetheilt und zusammgehangen, dazu mit folgenden Unterscheidungsmalen versehen:

§. 177. Daß nämlich a im 11. Jahrhundert einem doppelten cc gleichet, und endlich die Gestalt des kleinen römischen d annimmt; c schon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine emporragende Krause hat; k. l. und andere höhere Buchstaben ganz seltsame Schleifen und Verzierungen haben; das r weit hinabgedehnt wird, und einem gezogenen *ſ*, so wie das t dem a Buchstaben nicht unähnlich ist; u. s. w. Sieh unsere Kupfertafel, Bessels Muster, und unsern 655sten §.

§. 178. Die gothische Schrift, anders auch die scholastische oder Mönchsschrift genannt, ist eigentlich die um die Hälfte des 13. Jahrhunderts sich in deutsche Kanzleyen mit einigen Veränderungen wieder eindringende Kursiv; welche die vorigen geraden Grundlinien und schönen Rundungen der Buchstaben itzt in stumpfe Winkel und unregelmässige Vielecke so verändert hat: daß man sogleich beym ersten Anblicke etwas ganz spitziges, gebrochenes und mit schlechten Zierrathen überladenes entdecket.

§. 179. Diese itzt gegebene Schilderung paßt eigentlich auf eine vollständig gothische Schrift, die besonders im 14. und 15. Jahrhundert herrschte; da entgegen eine neugothische Schrift, oder ei-

ne gothische Schrift im Wachsthum noch viele Buchstaben von der römischen Kapital = und Minutaschrift beybehält; dergleichen Diplomen und Aufschriften wir aus dem 13. und bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts haben. Sieh unser viertes Schriftmuster in der allgemeinen Karte; und dazu den 656. §.

§. 180. Eine besondere Gattung gothischer Schrift macht die heut noch übliche römisch = päbstliche Kanzleyschrift aus, und besteht so zu sagen aus ganz zerstückten oder quadrirten Buchstaben ohne alle Bindungen und Aufstriche, wie alle die geringeren Bullen ausweisen. Vor dieser im 15. Jahrhunderte eingeführten Schrift herrschte in Italien die sogenannte Longobardische, ein Gemische von römischer Unzial = Kursiv und Minuskel, welches sich durch ihre auffallenden Verrenkungen, zitternde Halbkrümmungen, Zusätze und Verbindungsstriche kennbar macht.

§. 181. Die übrigen diplomatischen Schriftarten fichten uns Deutsche und Oesterreicher soviel nicht an; und weil dazu die gründliche Schriftenkunde eine mehr anschauende, als blos theorische Kenntniß ist: berufe ich mich nebst andern chronologisch = systematischen Alphabets = und Schrifttafeln selbst auf die meinigen im Hauptwerke, oder wenigstens auf die am End dieses Auszuges mit beygebogene Kupfertafel.

§. 182. Und nun praktisch den entscheidenden Ausspruch über eine Diplomenschrift abzufassen: sieht man vor allen, welche Schrift = oder Buchstabengattung den größten Raum des Diplomes einnimmt; mustert dann die eingemengten andern Buchstabenzüge, weil fast jedes Diplom eine gemischte Schreibart hat, und bestimmt ihre Ordnung nach der Mehrheit ihres Daseyns; betrachtet endlich, ob die Buchstaben der Wörter untereinander verschlungen, oder nur zusammgereihet sind ꝛc. und dieses alles zusammgenommen, wird ungefähr einen dergleichen Ausspruch geben: Die

Schrift

Schrift des Diploms X sey die alt = oder neufränkische ꝛc. grössere oder kleinere Kursiv oder Minuta; vermischt etwa mit der neugothischen Uncial, und so dergleichen weiter.

§. 182. Mit all dieser Genauigkeit kommen doch die Gelehrten in Bestimmung einer Diplomenschrift nicht allzeit über eins. Selbst mein abgestochenes viertes Schriftmuster will wegen der Buchstaben Deutlichkeit, mein übrigens ganz bescheidener Berliner Rezensent für keine gothische Kursiv gelten lassen, welches ich doch mit Gatterern wenigstens für neugothisch noch immer ausgieb. — Scheint es demnach nicht übertriebene Pedanterey, das Alter einer undatirten Schrift aus den bloßen Buchstabenzügen errathen zu wollen? besonders da es uns an andern zuverlässigen Hilfsmitteln nicht mangelt, dergleichen die Orthographie, Punktirungsart, Accente, Abkürzungen, Zahlen, Siglæ und dergleichen sind, davon wir in folgenden Hauptstücken handeln.

§. 184. Wer sich in die Schrift oder Buchstabenlehre tiefer einzuarbeiten Lust hat, studire des Herrn Gatterer Linnæismus graphicus von 60 Quartseiten nebst 4 grossen Tafeln aus seinen Elementis artis dipl. universalis; studire die Werke und vielen Schriftmuster der schon allbekannten Mabillons, Bessels, des Le Moine und Batteney entweder im frz. Original, oder nach deutscher Uibersetzung; oder befriedige sich mit Barings Clavi diplomatica, und dem Hauptwerke der franz. Benediktiner, sonderbar den ersten Bänden und den Kupfertafeln von N. 7. bis 23. Für einem Oesterreichischen Diplomatiker thun ihre guten Dienste: Herrgott Monumenta und Hubers Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata, nebst mehr andern §. 125. schon angerühmten Werken. Die übrigen dahin einschlagenden Bücher sind nach alphabetischer Ordnung folgende: Gatterer de methodo ætatis Codicum M. S. definiendæ in den Gött. Anz. Gori Dissessa dell' Alphabeto degli

li antichi Toscani &c. date in luce in Verona con tavole e figure da Dn. Gori in 12. P. I. & II. Gutwein Alphabeta varia ex ant. dipl. & Cod. M. S. 8. Herb. 1765. Holm de Scriptura. 8. Lund. 1670. Herm. Hugonis de prima scribendi origine 8. Antw. 1617. & 1630. & cura Trotzii 8. Traj. 1738. Joannis Tabularum litterarumque vet. spicilegium. 8. Frf. 1724. Vol. 2. Molineti historia litterarum roman. 4. Par. 1684. Montfaucon palæographia græac fol. Par. 1708. Prudhomme essai instructiv de l'art d'ecrire. Par. 1649. Ravenau Tr. des inscriptions en faux & reconnoissances d'ecritures & signatures. 12. Par. 1633. Salmasii epistola de notis antiquitatis in M. S. Codicibus in Morhofii Polyhistore. Salzmann de scriptionis antiquæ varietate 4 Lipf. 1661. Scheuchzer & Lochmann alphabeta ex dipl. & Codicibus Thuricens fol. Tig. 1730. Struvii Diss. de criteriis M. S. in Barings Clavi dipl. Tory l'art & science de la vraie proportion des lettres. Par. 1549. le Vayer de la preuve par comparaison d'écriture. Trombelli arte di conoscere l'etá dé i codici latini e italiani 4. Bol. 1757. Ursatus de notis Romanorum. fol. Pat. 1672.

Drittes Hauptstück.

Von der urkundlichen Schreibrichtigkeit oder Rechtschreibung Orthographia diplomatica.

§. 185. Unter dieser Aufschrift verstehen wir die rauhe Schreibart der Mittelzeiten, die zwar den ungeläuterten Begriffen und der Mundart unserer Alten entsprach: aber doch nothwendig von unserer heutigen ganz unterschieden seyn mußte; weil sie selbst von den Römern nichts bessers gelernet hatten, und um verstanden zu werden, die schon eingeführten Sprachschnitzer und rauhe Schreibart beybehalten mußten.

§. 186. Es haben zwar nicht alle Karten eines Jahrhunderts auch einerley rauhe Schreibart; weil es verschiedene mehr oder weniger aufgeklärte Schreibers gab: jedoch haben alle Urkunden mittlerer Zeiten, sonderbar in der Schreibart und im Ausdrucke, etwas Rauhes, Unbeständiges und Auffallendes. Sie schrieben auch nicht ganz ohne Regel, und hatten eben wie wir die Aussprache und den Gebrauch zur Grundregel ihrer Schrift: aber eben deswegen ward auch das nämliche Wort anders von einem italiänischen, anders von einem gallischen, und wieder anders von einem Franken oder alemannischen Kanzler geschrieben.

§. 187. Ihr Unterscheidendes besteht demnach hauptsächlich in Verwechslung, im Zusatze, oder in Weglassung so mancher Buchstaben; dazu wir noch ihre Accente, Buchstabenpunkte, und Veränderungen mit den Doppellautern hinzählen.

§. 188. Die erstgemeldte Verwechslung herrscht mehr in den Selbst- als Mitlautern. So lesen wir Hildebaldus statt Hildiboldus, und cognuscat für cognoscat &c. wie auch scribsi für scripsi; desgleichen Nus omnis residerimus, monasthirie, alote, ficit &c. welches uns auf deutsche Kanzler nicht wundern muß, da sie selbst von den Römern ihren Lehrmeistern nichts bessers sahen und hörten; wie dann eben diese Wörter in den besten lateinischen Komikern aufzufinden sind; und selbst Livius; sibe und quase, statt sibi und quasi: ja sogar Cato Cicero's Zeitgenosse dicem und faciem für dicam und faciam geschrieben hat.

§. 189. Das auffallendste dabey ist noch des Schreibers Unbeständigkeit, da er das nämliche Wort oft in der nämlichen Karte verschieden schreibt. So heißt z. B. Kaiser Rudolphs von Habsburg Vater ohne Unterschied: Adalbert, Adelbert, Adilbert, und noch heut zu Tage Albert und Albrecht; so findet man auch Hludovicus, Clwdvicus, und Lwdoicus, ja in noch ältern Karten wohl auch Chlodovechus, Chlothovechus, Chludovichus, Chlodoius

statt

statt der Franzosen Louis, und der Deutschen Ludwig oder Ludewig. So giengs auch mit den Völker- und Städtenamen. Aus Langobardi wurden Longobardi, Lombardi und Lambardi: ja nach der Bemerkung des Verfassers der Bibliotheque germanique T. 6. art. 8. p. 160. wird die Stadt und Reichsabtey Guedlinburg auf 33ley Weise anders geschrieben.

§. 190. Freylich geschieht dieses alles, wie man leicht abmerkt durch Verwechslung und Zusätze; allein eben diese Zusätze und Verwechslung gründen sich wie die Weglassung auf ihre Aussprache. Durch Zusatz schreiben sie: Chuonrad, Hludovink, und Chlotar ja sogar Chlotokar, statt Konrad, Ludwig und Lothar. Schreiben dagegen vermöge der Weglassung Poplo und Inditione für populo und indictione; verdoppeln kein i in abiicit, reiicit; wie man auch vor dem Ennius noch keinen Mitlauter verdoppelt hatte; und lassen besonders das s am Ende eines Wortes weg, wenn das darauffolgende mit einem ſ anfängt z. B. manifestu ſum statt manifestus.

§. 191. Zur Klasse der Weglassung gehört auch der Gebrauch des einfachen e statt ae, welches man wo nicht schon am Ende des 9. doch gewiß in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts so manchmal auffindet, mit dem 12. Jahrhunderte in allgemeinen Gebrauch kömmt, und bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts fortdauert. Doch so: daß das apostrophirte ę, statt æ schon am Ende des 10. Jahrhunderts angetroffen wird, und in den erstgenannten Jahrhunderten der Gebrauch der zusammgefügten sowohl als getrennten ae nie ganz aufgehöret hat, wie selbst unsere innländischen Urkunden und Siegelaufschriften erweisen.

§. 192. Was die übrigen anscheinenden Schriftkleinigkeiten anbelangt, besteht darinn: daß die doppelten u abgesondert (uu, vu) schon in den allerältesten, die verschränkten w in den Diplomen des 9. aber öfters des 12. Jahrhunderts vorkommen;

men; und die Zusammenziehung des Bindewortes et in & auch in zusammgesetzten Wörtern z. B. r&in& das Alter eines Diplomes über das 13. Jahrhundert hinaussetzt.

§. 193. Der i Punkt ist im 14. Jahrhunderte aus dem kleinen Zirkelchen ° des 13. Jahrhunderts entstanden, und steht, seit dem 16. Jahrhundert beständig statt des scharfen Accentes über diesen Buchstaben; welch scharf accentirtes í vom Ende des 10. bis zum 16. Jahrhundert öfters angetroffen wird. Folglich hatte der Buchstab i beynahe durch das ganze erste christliche Jahrhtausend kein Unterscheidungsmal über sich.

§. 194. Das u mit einem oder zween scharfen Accenten zeigt sich vom Ende des 10ten bis Anbeginn des 12. Jahrhunderts. In diesem und dem nächstfolgenden 13. Jahrhunderte erscheint der kleine Zirkel über den ů; woraus unser Halbzirkel ᷒ längstens in 15. Jahrhunderte entstanden ist. Eben diese Halbzirkel oder umgewandten c bemerkt man in Urkunden deutschen Innhaltes über den y vom 14. Jahrhundert z. B. zway', Wy'nen; dafür sich in lateinischen Urkunden des 5. und 6., aber noch häufiger des 8. und 9. bis zum 15. Jahrhundert hin, ein oder zween Punkte über den ÿ zeigen.

§. 195. Der Doppelaccent kömmt vorzüglich bey Abkürzungen des 13. uud 14. Jahrhunderts vor; und der einfache zeigt auch so manchmal die Weglassung eines doppelten Mitlauters sogar in Diplomen an z. B. ális statt allis. Doch auch in diesen, so wie in andern Fällen sind die Accente in Urkunden ganz ausserordentlich seltsame Erscheinungen.

§. 196. Dergleichen Beobachtungen über anscheinende Kleinigkeiten bestimmen gar oft das ächte Alterthum, und den Werth einer Urkunde. Ja sie machen sogar ganz zuverläßige diplomatische Regeln, wenn sie auch in andern gleichzeitigen Schriften öfters wiederholt und beständig vorkommen. So verbannt ein Diplomatiker z. B. eine

Me=

Merovinger Urkunde noch aus Gnade unter die verdächtigen wenn er nur etwa illuſter ſtatt inluſter antrifft; weil nach der Orthographie ſelber Zeiten das Vorwort in der Zuſammſetzung unveränderlich und ſchon beſonders in dieſem Titularworte durch etliche Jahrhunderte beſtändig beybehalten worden iſt.

§. 197. So ungefähr, ja wohl auch noch etwas ärger ſieht es um die deutſche Orthographie der Mittelzeiten aus; denn die deutſchen Kanzler ſchrieben auch 1tens einen Selbſt- oder Doppellauter für den andern; z. B. Sy wellen und ſullten ouch ann Grauens wizzen kain guldin ynnemen, d. i. ſie wollen und ſollen auch ohne Wiſſen des Grafen keinen Gulden einnehmen. 2. laſſen ſie einige Buchſtaben gar weg z. B. Di, im, ſi, irn, geen, auſſteen, Sün und ew ꝛc. ſtatt: Die, ihm, ſie, ihren, gegen, ausſtehen, Söhne und euch. Oder ſetzen gar andere Buchſtaben als: ſand, Pluet, dhein, Czeit und ditz oder diez ꝛc. für ſanct, Blut, kein, Zeit, dieſes ꝛc. und verhunzen ganz ſonderbar die eigenen Namen der Perſonen und Städte z. B. Medlikh Medilika Medlicum das heutige Kloſter Mölk, Jans und Elspet ſtatt Johann und Eliſabeth. Götz, Dietz und Heinz oder Hezilo ſtatt Gottfried, Dietrich und Heinrich.

§. 198. Dieſen einzelnen Beyſpielen wollen wir noch ein zuſammenhangendes, nämlich das Gebet des Herrn beyfügen, welches mit lateiniſchen Lettern geſchrieben alſo lautete: Fater unſer, du in himmele biſt. Din namo uuerde geheiligot. Din riche chome. Din uuille geſkehe in erdo alſo in himele. Unſer tagolicha brot kib uns hiuto. Unde unſere ſculde belaz uns, alſo ouch uuir belazend unſern ſculdigen. Und in chorunga nit leiteſt du unſih. Nubeloſe unſih ſome ubele Amon.

§. 199. Für die urkundliche Orthographie der Deutſchen in den Mittelzeiten iſt mir zwar kein eigen Buch oder Grammatik bekannt, und muß

man

man selbe meines Erachtens, wo nicht aus deutschen Urkunden selbst, doch wenigstens aus Schriften und gedruckten Büchern der zwey ersten Druckjahrhunderte, aus den §. 121. bekannt gemachten Idiotiken, aus den alten Schwaben = Sachsen= und andern Spiegeln, aus den Turnier = und andern Büchern, sich erst recht bekannt machen.

§. 200. Uiber die lateinische Orthographie aber der mittlern Zeiten mögen Mabillon und Bessel; wohl auch Heumann C. I. §. 15. &c. Eckhard Sect. II. §. 13. &c. Gatterer C. II. §. 48. &c. Selbst meine größere, nebst andern diplomatischen Einleitungen, und noch besonders folgende Bücher nachgeschlagen werden: Nouveau Traité de Dipl. T. II. p. 288. &c. und 295. &c. T. III. p. 482. coll. T. II. p. 209. Nach der deutschen Uibersetzung V. B. S. 104—116. und noch mehr VI. B. S. 275—295. ꝛc. Claudii Dausquii liber de antiqui novique latii Orthographia. fol. Tornaci 1632. Paris 1677, welches Werk auch dem Thesaurus Grævianus einverleibet ist. Bioerner de Orthographia linguæ suio - gothicæ &c. Stockh. 1742. cum figg. Suetonius de illustribus Grammaticis c. 24. Joh. Georg. Wachteri naturæ & scripturæ concordia 4. Lipſ. 1752. Joh. Jackson's chronologische Alterthümer ꝛc. aus dem Engl. übersetzt durch Ernst von Windheim. 4. Norimb. 1756. bes. Seite 756. — 853. &c. sammt einigen schon am Ende des vorigen Hauptstückes angeführten Schriftstellern.

Viertes Hauptstück.

Von der Schriftabtheilungs-, oder Interpunktionslehre, Stigmeologia.

§. 201. Die Schriftabtheilungs = oder Interpunktionszeichen haben die Franken und Deutschen mittlerer Zeiten vom Alkuin einem Engländer, und

Warnefrieden aus Aquileja, zweenen Zeitgenossen Kaiser Karls des Großen; jene vom byzantinischen Sprachlehrer Aristophanes, welcher ungefähr 200 Jahre vor Christi Geburt lebte; und dieser von andern noch ältern Skribenten.

§. 202. Die Weise demnach ganze schriftliche Aufsätze nach gewissen Zeichen geschickt unterzutheilen, Stigmeologie genannt, ist zwar sehr alt; indem schon Alexanders des Großen Lehrmeister Aristoteles L. III. c. V. von ihr als einer gewöhnlichen, und damals schon uralten Sache Meldung macht: übrigens aber doch erst durch die Manutier in ein ordentliches System gebracht, und zu einer faßlichen Schulkenntniß umschafen worden.

§. 203. So setzten die Römer nach jedem einzelnen Worte einen Punkt; die Etruscer einen Doppelpunkt; und die in Form eines Dreyeckes gesetzten Punkte sind noch älter. Ja unser einzelne Schlußpunkt (.) diente nach seiner dreyfachen Stellung am Endebuchstaben eines Wortes für mehrerley Interpunktionzeichen: unten für ein Komma; in der Mitte für ein Media Nota, oder duo Punkta; oben für einen ordentlichen Schlußpunkt.

§. 204. Dieser Schlußpunkt ist wahrscheinlich das allerälteste und gewöhnlichste Schriftabtheilungszeichen, wiewohl es nicht immer ganz richtig angebracht, öfters auch weggelassen, oder dort hingesetzt ist, wo gar keines seyn sollte; wie sogar noch heut zu Tage von unwissenden Schreibern geschieht. Ja die Gemeinschreiber älterer Zeiten haben gewöhnlich die Punktirung ihrer Schriften andern dazu geordneten Übersehern und sogenannten Verbesserern überlassen.

§. 205. Die allerälteste Art Ruhepunkte oder Absätze einer Rede anzudeuten, war ein leergelassener Platz. — Dann findet man die Punkte, wiewohl ganz seltsam, schon lange vor Karls des Großen Zeiten, bald nur einen, bald zweene, drey und vier, in Gestalt einer senkrechten Linie, eines Drey- oder Viereckes, und dergleichen. Ja-

statt

statt der Punkte brauchten sie wohl auch Quer= Diagonal = und Schlangenlinien mit, oder ohne Punkten; und verzerrten sie öfters so: daß wirkliche Rosen, Sterne, Kreuze, Zweige, Blätter und endlich auch griechische Buchstaben herauskamen. Sieh unsere erste Kupfertafel.

§. 206. Dieß geschieht freylich mehr in Manuscripten als wirklichen Urkunden; und so unbestimmt oder willkürlich auch derley Abtheilungszeichen sind: läßt sich doch aus selben das Alter einer undatirten Handschrift so ziemlich nahe herausziffern. Welcher Vortheil sich wohl auch bey Urkunden anwenden läßt, wenn man nur einmal zum voraus festsetzet: daß jede Aenderung und Verbesserung beynahe um 100 Jahre später in den Kanzleyen aufgenommen worden sey.

§. 207. Was aber eigentlich die urkundlichen Interpunktionszeichen anbelanget, setzen wir folgende Epochen feste: Erstens die Merovingerdiplomen haben ordentlich bis auf Pipin den Kurzen weder Punkte, noch eine Wortabsonderung; und nur selten vertreten die Stelle mangelnder Punkte gewisse leergelassene Räume; ja selbst die Wortabsonderung wird erst mit dem Jahre 940. beständig und allgemein.

§. 208. Zweytens; diese leergelassenen Plätze statt der Punkte zeigen sich noch in einigen Diplomen Ludwigs des Frommen, sonderbar in den verlängerten Schriftzeilen; obgleich schon in den Karten Pipins seines Großvaters im Jahre Christi 767 so manchmal Punkte vorkommen. Und überhaupt zu reden: sind drittens die Punkte bis Ende des 9. Jahrhunderts seltsame Erscheinungen; vermehren sich erst mit Anbgeginn des 10. Jahrhunderts unter verschiedenen auch in der zweyten Kolumne unſ. allg. dipl. Kupfers abgebildeten Formen; und ausser diesem unsern sogenanten Schlußpunkte kannte man weder in päbstlich= noch in kaiserlichen Kanzleyen vor Ende des 12. Jahrhunderts ein anders Interpunktionszeichen.

§. 209. Es kommen zwar schon so manchmal in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts gewisse, unsern heutigen Beystrichen, Strich = und Doppelpunkten ähnliche Zeichen vor: sie sind aber eben nichts anders als Schlußpunkte; so wie auch drey und vier umgestürzte Beystriche mit einem Punkte oben darauf, in den kaiserl. Karten des 11. und 12. Jahrhunderts eben nichts anders andeuten.

§. 210. Dergleichen verschiedene Formen unserer Kolons und Semikolons erscheinen öfters in den Karten des 13. Jahrhunderts: aber die eigentlichen Beystriche und Strichpunkte sind bis auf die Zeiten Kaiser Heinrichs IV. ausserordentlich seltsame Erscheinungen. Und obschon Hr. Abt Bessel in einer Urkunde Ottens I. einen Beystrich mit dreyen Punkten; und in einer andern Heinrichs I. folglich noch früher ein ordentliches Komma entdeckt haben will: gelten doch alle diese Abtheilungszeichen für lauter Punkte; weil sie ohne Unterschied bald nach einem halben, bald nach einem ganzen Redesatz; ja manchmal oft mitten in einem Worte, und wo sie gar nicht hingehören, aus Unschicklichkeit angebracht worden sind.

§. 211. Viel beständiger sind die Punkte bey abgekürzten Sylben und Wörtern; bey den Anfangsbuchstaben der abgekürzten eigenen Namen und der Zahlwörter, auf den karolingischen und spätern Siegeln, selbst des 11. und 12. Jahrhunderts; da sie oft dreyfach übereinander erscheinen; ob schon einige Siegel dieses Zeitraums gar keine Punkte haben; und andere Siegelpunkte dagegen schon am Ende des 9. Jahrhunderts in Sterne oder andere Formen übergiengen, wie schon gesagt worden ist. Alles besagte erkläret sich aus unserer ersten Kupfertafel.

212. Ausführlicher mögen sie alles dieses in meinem größern Lehrsysteme der allgemeinen Diplomatik I. B. von S. 107 — 122. Beym Gatterer Elementor. artis dipl. universalis C. III. de Stigineologia §. 51--56. Im Nouveau Traité de diplo-

plomatique T. III. p. 459 — 999. In Chronico Gottwicensi pag. 20. &c. In Walthers Lexico diplomatico fol. Goett. 1747. &c. besonders pag. 455. &c. bey Mabillon de re dipl. L. I. C. II. Im Hugo's schon oben genannten Werke: De prima scribendi origine nach des Tozius Ausgabe pag. 270. &c. In der Orthographie des Dausquius Tr. IV. c. 1. beym Struvius de Criteriis. M. S. §. 16. beym Leo Allatius ad monimenta Etrusca Inghirami N. 74. und in Epistola des Salmasius ad Syrravium, welche auch in Chronico Gottwicensi am erst zitirten Orte nachzulesen ist; nebst andern schon am Ende der zwey vorhergehenden Hauptstücke angeführten Schriftstellern auffinden.

Fünftes Hauptstück.

Von der Abkürzungslehre, Brachigraphia.

§. 213. Die Abkürzungslehre (Brachigraphie) verschafft uns eine Fertigkeit, die nur mit einem Anfangsbuchstaben (per Siglam) oder halbgeschriebene, und wohl auch nur mit einem oder mehrern Anfangs- und Endebuchstaben angedeuteten ganzen Worte, ja selbst die so berufene höchst verstimmelte Tironische Notenschrift (wovon wir am Ende dieses Hauptstückes handeln) ohne Anstand zu lesen, und nach Grundsätzen zu erklären.

§. 214. Da nun durch solch eine abgekürzte Schreibart selbst das Schreiben flüchtiger von der Hand geht; mag man sie mit Fug Geschwindschreiberey (Tachygraphie) aber nicht Cryptographie oder Steganographie nennen; weil diese letztere Schriftgattung keine wirklich abgekürzte, sondern nur nach einem selbst ausgedachten, und seinem Korrespondenten mitgetheilten Schlüßel, versetzte vollständige Buchstabenschrift ist; deren sich Cäsar, August, Richelieu und andere in Geheimschriften bedienet haben. So ließ August immer den zwey-

ten, und Cäsar den vierten Alphabetbuchstaben für den wahren gelten; und schrieb z. B. amo der erstere mit bnp; der andere mit dpr.

§. 215. Selbst die Tachygraphie geht einen Diplomatiker nichts weiter an, als in soweit sie eine Lehre von den Abkürzungen ist; dergleichen zwar in den allerältesten lateinischen und griechischen Manuskripten schon vorkommen; aber doch in den Mittelzeiten so merklich zunahmen: daß sich als Regel ansetzen läßt: je älter eine Schrift sey, desto weniger Abkürzungen in selber angetroffen werden; und wohl auch umgekehrt: je weniger Abkürzungen in einer Schrift angetroffen werden, desto älter dieselbe sey.

§. 216. Um aber diplomatisch- oder bestimmter zu reden: so trifft man auch schon Abkürzungen in Merovingischen und Karolingischen Diplomen an; sie vermehren sich aber mit dem 10. und 11ten Jahrhundert; nahmen mit dem dreyzehnten Jahrhundert beynahe gar überhand, wie man sie dann auch in den ältesten deutschen Originalen schon auffindet, und schlichen sich so gar in die kaum erfundene Buchdruckerschrift ein; wahrscheinlich, weil die Buchstabenschneider nur lauter abgekürzte Schriftmuster vor sich hatten. Dieses beweisen alle unsere deutschen Bücher des ersten Druckjahrhunderts; und eine zu Paris im Jahr 1484. so abgekürzt gedruckte Logik hatte eines andern ausführlicher abzudruckenden Buches vonnöthen, um für den Dauphin nur leserlich zu werden.

§. 217. Es ist demnach eine Abkürzung (Abbreviatur) weiter nichts, als die Weglassung eines oder mehrerer Buchstaben, wohl auch ganzer Sylben aus einem Worte; und dergleichen Abkürzungen lassen sich in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine sind, die fast gleich und beständig von allen gebrauchet werden. Z. B. gr'a. Dñi nr'i Jh'u X'ri: Gratia Domini nostri Jesu Christi. Besondere sind, die von der Willkur, oder dem Einfalle jedes einzelnen Schreibers abhangen; darum

man

man auch in ihrer Erklärung gar behutsam seyn muß: damit wir nicht etwa mit dem durch seine Abschreiber verleiteten Baronius, aus V. M. quinque milites, fünftausend Martyrer machen.

§. 218. Es waren aber unsere lieben Alten bey ihren Abkürzungen nicht immer so ganz fahrlos. Sie setzten meistentheils mehr Anfangs- und Endebuchstaben eines abgekürzten Wortes. Z. B. Cli-eus Mo'chus statt Clericus Monachus; sc̄i Benti, sancti Benedicti. Ja auch die einzelnen Anfangs- oder Endebuchstaben vermehrten sie öfters, um eine gewisse Zahl dadurch auszudrücken. So heißen zum Beyspiel 4 V. 4 D. 4 F. nacheinander in die Reihe gestellt: Viri devoti fratres quatuor; und Cæs. Aug. heißt Cæsar Augustus. Cæss. aber und Augg. mit zwey s. und g. am Ende, oder gar mit drey s und g. heißt: Cæsares Augusti duo und tres. Und wo dieses nicht geschah: bemerkten sie doch das abgekürzte Wort mit einem, oder auch mehr Erinnerungszeichen.

§. 219. Diese Erinnerungszeichen einer hier und da angebrachten Abkürzung machten sie über, unter, oder auch neben dem abgekürzten Worte hin, und vermehrten oft selbe gar nach der Anzahl weggelassener Sylben oder Buchstaben; woraus eben die neue Eintheilung der Abbreviaturen in einfache oder zusammengesetzte entstanden ist. Einfache haben ein einzelnes Abkürzungszeichen. Z. B. Cæs. Aug n'n Dñi: Zusammengesetzte haben mehrere dergleichen theils über, theils neben und unter sich. Z. B. i̇g, 9it', q'm'bz. Lies: Cæsar Augustus; nomen Domini; igitur, communiter und quomodolibet

§. 220. Die gewöhnlichsten Abkürzungszeichen sind: gerade, krumme, schiefe und senkrechte, oder auch Schlangenlinien; die sonst gewöhnlichen Accente, oder auch unsere Interpunktions- und arabischen Zahlzeichen, vorzüglich unsere Schluß- Doppel- und Strichpunkte; wie auch die Zahlzeichen 2. 7. 8. 9. Selbst so manche Alphabetbuchstaben, entweder die

wirklich im Worte weggelassenen, oder ganz andere z. B. das umgewandte c. (ɔ) woraus der arabische 9 als Abbreviatur von con geworden ist; und dergleichen mehr.

§. 221. Mit einigen dieser Zeichen wechselten sie, bey andern blieben sie beständig. So heißt ein ꝑ mit einem Querstriche unten beständig par oder per; mit einer krummen Linie zur linken Seite ꝓ pro; und mit einer Schlangenlinie über sich p̃ allezeit præ u. s. w.

§. 222. Zu den Abkürzungen gehören wohl auch die zusammgefügten und verbundenen Buchstaben z. B. des getrennten ae in æ, und alle die monogrammatischen oder verschränkten Worte; sie mögen gleich einen Haupttheil des Buchstabens verlieren wie in N. oder ihre vorigen Züge ganz behalten wie DD dergleichen schon in den Diplomen des VI. Jahrhunderts so manchmal, und bis zum 16. Jahrhundert hin öfters angetroffen werden.

§. 223. Die räthselhafteste Art diplomatischer Abkürzungen sind die nur mit einem Anfangsbuchstaben (per siglas) angedeuteten eigenen Namen; weil z. B. A. Aulus und Augustus, C. Caius und Cæsar; G. Gregor und Georg heissen kann. So heißt noch in Diplomen des 11. Jahrhunderts M. C. militare cingulum; und A. D. welches wir heute für Anno Domini lesen, bey den Alten ante diem hieß; woraus endlich das Vorwort ad gemacht, und so fälschlich gelesen wurde: ad IV. Calendas statt ante diem quarto Calendas.

§. 224. Dieses letztere Versehen ist zwar mehr unsere, als die Schuld unserer ehrwürdigen alten Schreiber; aber hierinn hatten sie doch auf die Nachwelt nicht die schuldige Rücksicht genommen: daß sie in den Diplomen durch einige Jahrhunderte hindurch, die eigenen Namen nur meistentheils mit einem Anfangsbuchstaben bezeichneten. Welchen Tadel verdienen erst jene Kanzler, die sogar den ersten Buchstaben solcher Namen anzusetzen öfters unterlassen haben, wie selbst in unserm ältesten auf

leiz-

leinen Papier ausgestellten Archivstücke Kaiser Friedrichs II. geschehen ist, darüber Herr von Schwandtner erst voriges Jahr seine Dissertation in 4. geschrieben hat; da doch andere Schreiber wenigstens soviel Achtung für die Zukunft hatten: daß Sie die Anfangsbuchstaben der Frauenzimmer-Namen von den männlichen zu unterscheiden ordentlich stürzten oder umwandten; woraus dann leicht abzunehmen: daß C. W. T. H. Caia Marca liberta carissima oder Conliberta müße gelesen werden.

§. 225. Eine vorzügliche Art der sogenannten Siglen sind die größern römischen Zahlzeichen; weil sie augenscheinlich nur die Anfangsbuchstaben der dadurch angedeuteten Zahlworte sind. Z. B. C. und M. von Centum und Mille. Sogar das L. ist die Hälfte von C. Centum; welches C. bis ins 14te Jahrhundert viereckigt gemacht worden ist. So wie auch das D. (500) eigentlich nur die Hälfte vom Uncial Ⅿ Mille ist.

§. 226. Die kleinern römischen Zahlen aber, oder die Einheiten bis X. miteingeschlossen, sind geradehin von den Fingern einer Hand hergenommene Zeichen; und mögen durch eine überzogene Linie zum Werth der Tausender erhoben werden; so heißt $\overline{\text{III}}$. 3000. $\overline{\text{V}}$. oder $\overline{\text{X}}$. fünf oder zehntausend; $\overline{\text{L}}$ oder $\overline{\text{C}}$ fünfzig und hunderttausende. Mit diesen römischen Zahlen witzeln oder spielen so manchmal unsere Alten, und lassen ein umgeworfen ⋈ tausend; und ein gestürztes Λ sieben gelten; schreiben wohl auch LXL. das ist: 50 und 40 statt 90 hin, und dergleichen mehr.

§. 227. Und mit diesen römischen Zahlzeichen drückten unsere Alten nicht nur allein die Jahrzahlen, sondern auch die Geldsummen aus, bis ins 13te Jahrhundert, als die Einführungsepoche arabischer Zahlen; ja auch noch lange darnach bis zum 17. Jahrhundert hin, selbst in den Diplomen deutschen Inhaltes.

§. 228. Die Jahrzahlen wurden meistens durch Punkte von einander abgesondert; und am Ende

ward öfters ein o oder simo hinzugesetzt. Z. B. M... C... Lsimo; und von mehrern Einheiten wird gemeiniglich die letztere verlängert, z. B. LIIIo, d. i. qninquagesimo tertio. Auf solche Art schrieben die Herren Kanzellisten aus Gemächlichkeit nur öfters die mindere Zahl an, und ließen besonders im 11. und 12ten Jahrhunderte die Tausender, und im 14 15. u. 16ten wohl auch die Hunderter öfters weg.

§. 229. Die arabischen Zahlen haben in den Diplomen oft gar ein gräßliches Aussehen. Die Nullen und Bruchzahlen sind mit Diagonalen durchschnitten, (NB. man ziehe unsere Kupfertafel zu Rathe.) Die Zweyer gleichen unsern Siebnern; die Siebner dem gestürzten Λ. die Vierer dem gestürzten oder auch umgeworfenen Achter; die Fünfer einem gothischen U; die Sechser einem Uncial G; welches aber in Karten des 14. und 15. Jahrhunderts einen Fünfer; in Deutschland so manchmal wohl auch 6 gilt. ꝛc. Darum man dergleichen Zahltafeln zu Rathe ziehen muß.

§. 230. Diese arabischen Zahlen wurden bey uns erst im 13ten Jahrhunderte bekannt, wie oben gesagt worden ist, sind auch in den folgenden zwey Jahrhunderten noch gar seltsame Erscheinungen in Diplomen. Aber im 16. Jahrh. werden sie häufiger gebraucht, und in der zweyten Hälfte des 17. Jahrhunderts findet man sie beynahe schon allgemein in Urkunden des deutschen sowohl als lateinischen Inhaltes.

231. Woraus eben erhellet: daß auch nach Einführung der arabischen, doch die römischen Zahlzeichen noch fortan gebraucht, oder die Zahlen ganz buchstäblich ausgeschrieben worden sind. So heißt es in einer Urkunde Kaiser Sigmunds: nach Christ geburt XIIIIo und in XXXVI Jaren, d. i. 1436. und in einer andern: noch criſt geburtt XIIII. dornoch in dem lxiiij Jar. Dagegen schrieb Kaiser Max. I. ganz aus: Nach Christi gepurde vierzehnhundert und im vierundneuntzigisten, Unser Reiche

che des Roemischen im Neundten, und des Hungerischen im Fünften Jarenn. Wobey zugleich die wechselnde Orthographie mag bemerket werden.

§. 232. Nächst den Zahlzeichen gehört ganz vorzüglich in das Fach der Abkürzungen die tironische Notenschrift, welche vom Tullius Tiro, einem Freygelassenen des Cicero, ihren Namen hat; übrigens mehr eine ganz besondere Zeichen- oder Wortschrift, als eine abgekürzte ordentliche Buchstabenschrift ist. Mann nennt sie auch deswegen Notenschrift, weil eben diese Noten zwar grösstentheils aus wahren, aber dabey doch sehr verschrenkten und verstimmelten Buchstaben bestehen; welche in der Zusammsetzung ganz seltsame Figuren vorstellen, und durch gewisse angebrachte Nebenzeichen, als da sind Linien, Punkte und dergleichen, ganze Wörte ausdrücken.

§. 233. Solch eine Schrift ist demnach eigentlich auch eine Abkürzungsart der Buchstaben. So bezeichnen z. B. zween schiefe Züge (Λ) ohne Querstrich ein A; und der eine Aufstrich allein heißt schon ab, der andere abiverts gezogene ad auch in zusammgesetzten Wörtern. So werfen sie auch die senkrechte Linie vom Kapital B weg, und lassen für den ganzen Buchstaben nur die Auswölbung ʒ gelten.

§. 234. Was aber diese Schrift noch mehr erschweret, ist erstens dieses: daß nicht immer der erste, sondern auch ein Mittel- oder Endebuchstab eines Wortes den Hauptzug der tironischen Note ausmacht, z. B. u in judica; m und l in autem und nihil. Zweytens daß solche Schreiber die abgekürzten Kapital, Unzial, Minuskel- und Kursivbuchstaben untereinander brauchen. Drittens daß sie eben diese ineinander verschrenkten Buchstaben stürzen, legen, lehnen, aneinander fügen, und durchs Zusammschieben dem Auge fast entziehen.

§. 235. Solcher Noten giebt es über die 100 tausende. Es hat sie auch Tiro nicht alle, weder der erste erfunden; aber den Namen haben sie doch von ihm er-

erhalten; weil er eigentlich die Einrichtung getroffen hat, wie sich die Notenschreiber vertheilen, und Ordnung halten müßten, um jede öffentliche Rede ganz nachzuschreiben. So ließ Cicero das erstemal in Rom Cato's Rede aufzeichnen, die er um die Meynung des Jul. Cäsar über die Zusammenverschwörung des Catilina zu bestreiten hielt; wobey doch Cato geflißentlich sehr geschwind, soll geredet haben. Was die Notarien so aufgezeichnet hatten, wurde hernach durch die sogenannten Librarios und Antiquarios ganz leserlich geschrieben.

§. 236. Dieses möchte noch so alles hingehen, wenn nur die alten Kanzler dergleichen Noten in die Diplomen nicht eingemengt hätten; wie dann Carpentier 54 dergleichen nur aus den Diplomen Ludwigs des Frommen gesammelt und erkläret hat. Ja das von diesem Kaiser dem Erzbischofe von Rouen und dem Abte des Klosters zu St. Peter zugestandene Diplom ist durchaus mit tironischen Noten geschrieben, die doch sonst nur bey Unterschriften und Rekognizionszeichen vorkommen.

§. 237. Uibrigens ist die ganze tironische Notenkunde noch unausgebreitet; für uns aber, die wir uns nur auf Deutschlands und Oesterreichs Diplomen einschrenken, fast ganz entbehrlich; theils weil diese Notenschrift im 9ten Jahrhundert schon sehr ins Abnehmen geräth; theils weil die wenigen im 10. und 11ten Jahrhundert etwa noch vorkommenden, und als Abkürzungen beybehaltenen Noten sich aus dem Kontexte schon errathen, oder auch allenfalls schon erkläret, sich in dergleichen Hilfsbüchern nachschlagen lassen.

§. 238. Obwohlen auch die selbst von uns und andern angepriesenen Nachschlagebücher und Kupfertabellen uns nicht allezeit ein Genügen leisten werden; die englischen des Schelton und Weston schon ganz und gar nicht: weil sie eine von der römisch-tironischen ganz unterschiedene, und nur den Engländern eigene Tachygraphie lehren, um ganze Reden und Parlamentsakten geschwind auf-

zu-

zuzeichnen, und ihren abwesenden Prinzipalen oder Parlamentsgliedern vorzulesen.

§. 239. Von den Abkürzungen überhaupt, und den gewöhnlichsten Abkürzungszeichen handeln, so zu sagen, alle diplomatischen sowohl größern als kleinern schon anderwärtig angezeigten Einleitungen. Selbst mein größers Lehrsystem I. B. V. H. S. 123 — 144. Gatterer C. IV. S. 53 — 81. nebst seinen oder meinen Kupfertafeln; die sonderbar in Barings Clavi diplomatica nach S. 196. und bey mehrandern noch viel reichhältiger sind. Um nichts weiter vom Joh. Ludolf. Walthers eigens dazu gemachten Lexico diplomatico fol. Goetting. 1745. und dem franz. Hauptwerke Nouveau Traité de Dipl. zu sagen, darinn der gesammte Innhalt dieses unsers Hauptstückes sammt den dazu gehörigen Kupfern T. III. von S. 499 — 622. ausführlich abgehandelt ist. Dazu noch Joannis Nicolai Tract. de Siglis Veterum 4. Lugd. 1703. Ern. Salom. Cypriani Diss. de Siglis. Helmst. 1700. Valerius Probus de notis Romanorum interpretandis cum notis Henr. Ernstii 4. Soræ 1647. Scipio Maffei, und ein anderer Italiäner Corsinus in Notis Græcorum fol. Flor. 1749. mögen nachgeschlagen werden.

§. 240. Von den Zahlen aber ins besondere, so wie von der Cryptographie und den übrigen Gegenständen dieses Hauptstückes handeln vorzüglich: Joh. Frid. Weidleri Diss. mathematico-critica de characteribus Numerorum vulgaribus & eorum ætatibus, veter. monimentor. fide illustratis. 4. Witemb. 1727. Ejusdem spicilegium observationum ad historiam notarum numeralium pertinentium l. c. 1755. Kaestner vom Ursprunge der Ziffern; in Volborths philolog. Bibl. 3. B. Dreyer vom Gebrauch der arabischen Ziffern in den Diplomen; in den Lübschen Anz. 1775. ꝛc. und im Hannöv. Magaz. 1779. Sigfrieden vom Ursprung der Zahlenziffern im Gothaisch. Mag. 1776. Porta de occultis litterarum notis & zifris. fol. Neap. 1602. und noch ins besondere: de abaco Romanorum

norum sieh den Apendix ad Welseri opera, welche Christoph Arnold fol. Nürnb. 1682. herausgegeben. — Seleni Systema Cryptomenitices & Cryptographicæ. fol. 1624. Trithemii Steganographia. 4. Norimb. 1721. Von den tironischen Noten aber sieh: Gruteri editio Notarum Tironis & Senecæ am Ende seines Thesaurus Inscriptionum. Und gewiß mehr, als etwa ein diplomatischer Liebhaber braucht, enthalten P. Carpentier Alphabetum Tironianum fol. Paris 1747. Feutri manuel Tironien. 1774. und das schon oft erwähnte Nouv. Traité de Dipl. Tom. III. von S. 562 — 622.

Ende der Graphik.

Zweyte Abtheilung

des theorischen Unterrichtes.

Die diplomatische Zeichenkunde, Semiotik;

Ars Semiotica.

Erstes Hauptstück.

Von der diplomatischen Zeichenkunde überhaupt, und insbesondere von der Chrismenlehre.

§. 241. Wir behandeln hier hauptsächlich die Semiotik, oder diplomatische Zeichenkunde, das ist: die gründliche Erklärungs = und Auslegungskunst alles dessen, was sich nebst der Buchstabenschrift in einem Diplome dem forschenden Auge noch darstellet;

let; und unter dem Namen der Chrismen, Kreuze, Recognizions- und Investiturzeichen, Monogrammen und Sigille, die eigentlichen Urkunden von allen andern schriftlichen Aufsätzen des Alterthums unterscheidet, und glaubwürdig macht.

§. 242. So sehen wir gleich an der Spitze der ältern Urkunden einen Federzug. Daß aber eben dieser Anfangszug, so gräßlich und räthselhaft er immer aussieht, seine Bedeutung haben müße; beweisen 1. der beständige Gebrauch, 2. die gewisse nicht zu läugnende Einförmigkeit, 3. die ordentliche Kreuz- und Labarums Hinzeichnung, 4. die Verschränkung einiger ganz kennbarer Buchstaben.

§. 243. Dieser Anfangszug demnach, wenn er auch ein bloßes Kreuz, oder noch so schlecht gemachter Buchstab wäre: heißt Chrismon oder Chrismus; und ist eine figurirte oder versteckte Anrufungsformel zu Gott, zu Christo und seinen Heiligen; die eben dadurch als Zeugen und Rächer des hier niedergeschriebenen Vertrages durch einen stillschweigenden Eid angerufen werden.

§. 244. Dieses erweisen wir aus der späterhin eingeführten offenbaren Anrufung Gottes, die oft nur eine Erklärung des erstern ganz verschränkten Federzuges ist, und aus den verschlungenen Anfangsbuchstaben folgende Sätze herauszifert: In Dei oder Christi nomine; in nomine Dei & Servatoris nostri J. C.; in nomine sanctæ & indiuiduæ Trinitatis; nec non B. Virginis, oder S. Michaelis, S. Stephani; ja sogar Sepulcri D. n. J. C.

§. 245. Statt solch offenbarer Anrufungen begnügten sich die christlichen Merovingerkönige größtentheils nur mit den eben soviel bedeutenden Chrismonszügen; als worinn die herrschenden und herfürstechenden Buchstaben sind: J. C. N. oder J. D. N. oder auch J. und C. allein; die da Jesus Christus, oder wie schon gesagt worden ist: in Christi und Dei nomine heissen. Man findet wohl auch P. F. S. und D. J. und die griechischen Buchstaben A und Ω

welches da heissen mag: Pater Filius & Spiritus S. Item: Dominus Jesus, qui est principium & Finis &c.

§. 246. Kurz: Eine dergleichen fromme Anrufung ward zur Giltigkeit einer kanzleymäßigen Akte erforderlich, übrigens aber der Privatandacht eines jeden Schreibers überlassen. Daher kömmt auch die auffallende Verschiedenheit der Chrismen, die bald aus einem, bald aus mehr verwickelten Buchstaben bestehen; itzt ein oder mehr Kreuze, und am öftesten das konstantinische Labarum, das ist: die verschränkten zween griechischen Anfangsbuchstaben des Namens Christi kreuzförmig vorstellen.

§. 247. Daß aber unsere Auslegungen darüber nicht etwa nur gelehrte Hypothesen sind, beweisen wir erstens aus jenen deutlichern Chrismen, welche alle die Anfangsbuchstaben der nächststehenden offenbaren Anrufung ordentlich in sich enthalten; dann zweytens, noch überzeugender aus den Unterschriftchrismen mehrerer Zeugen, darunter einige diese ihre kanzleymäßige Anrufung durch leserliche Buchstaben; andere aber eben dieselbe nur figürlich zu ihrem Namen hinschrieben; sie mögen gleich so schlecht und verschieden ausgefallen seyn, als sie immer wollen; weil doch ausgemacht ist: daß dergleichen Chrismen in Originalen selbst nicht immer so räthselhaft und gräßlich aussehen, als sie in Kopien und Kupferplaten erscheinen.

§. 248. Und in solcher Bedeutung findet man die Chrismen schon im 5. bis zum 11. Jahrhundert hin, so zu sagen, beständig in den Urkunden; sie behalten aber in den Zeiten der drey Ottonen nur die Gestalt des C; dauern so bis zum 13ten Jahrhundert fort; bleiben in den Urkunden Heinrichs VI. und Friedrichs II. gänzlich aus; und sind bis ins 14. Jahrhundert hin nur seltsame Erscheinungen; hören endlich gar auf, weil durch die offenbaren jene versteckten Anrufungen entbehrlich wurden.

§. 249.

§. 249. Zur erweiternden Kenntniß der Chrismenlehre und angenehmen Unterhaltung mag man bey guter Muße nachholen, was einige über die Eiglen C. und H. hypotesiret, und wir nebst andern über die Chrismenfiguren überhaupt im I. Kupfer gegeben und im Hauptwerke selbst gelehret haben. Dazu empfehlen wir Gatterers Elementa artis dipl. von S. 144 — 149. sammt seiner II. Kupfertafel; nebst den Chrismonslehren und Kupfern in allen andern diplomatischen Schul- und Lesebüchern, vorzüglich bey Mabillon, Bessel, Schannat besonders in Vindiciis archivi Fuldensis p. 49. &c. Baring in Clavi dipl. ad pag. 186. Waltheri Lex. dipl. p. 451. &c. Nouveau Traité de Dipl. T. III. p. 628. und 682. und noch mehr T. IV. p. 597 — 611. nebst der 73sten Kupfertabelle ad. p. 608. Tomi eiusdem IVti.

Zweytes Hauptstück.

Von der Kreuzenlehre. Staurologia.

§. 250. Die Kreuzenlehre beschäftiget sich mit Auslegung der vielen und verschiedenen Diplomenkreuze, welche wie die Chrismen schon in den ältesten Urkunden zu ihrer mehrern Beglaubigung vorkommen, und ihren Ursprung aus einem wahren Andachts- und Religionseifer der ersten Christen haben. — Die äusserliche Hochachtung der Kreuze ward durch Kaiser Konstantin den Grossen noch mehr verbreitet. Ja ein urkundlich Kreuzzeichen und ein Eidschwur wurden gleich hochgeschätzet; darum man auch die Urkunden sowohl im Anfange als am Ende, oft auch mitten im Kontexte, und zu beyden Seiten der eigenen Namen fleißig bekreuzte.

§. 251. Ein dergleichen Kreuz galt gemäß einer kaiserl. Verordnung Justinians. Cod. 12. T. 30. l. 22. ja selbst nach den kanonischen Rechten

statt

Bayerische Staatsbibliothek München

statt der eigenhändigen Namensunterschrift; wie sich dann einige Merovinger, selbst Pipin der Kleine und sein Sohn Karlmann, auch Herzog Rudolph aus Oesterreich, der doch gewiß schreiben konnte, und so manche Päbste nur mit blossen Kreuzzeichen unterschrieben haben. Daß aber unser Herz. Rudolph IV. schreiben konnte, beweisen seine zwischen zwey Kreuzen eingeklammerten Unterschriftworte: hoc est verum.

§. 252. Wie viel mehr mußte so ein Handzeichen erst bey Leuten gelten, die der Schrift ganz unkundig waren? da uns die Geschichte lehret: daß selbst so manche Kaiser, Könige und Landesfürsten nicht einmal ihre Namen schreiben konnten. Dergleichen sind aus den römischen Kaisern Justin Thrax und Basilius Macedo; der Ostgothen König Theodorik; die Merovinger Könige Klodwig II. und III.; Childerik II. ꝛc. der angelsächsische König Withred, und selbst Wilhelm der Eroberer; dergleichen Unwissenheit Kanzler Ludewig Rel. M. S. T. 1. præf. p. 92. auch so manchen deutschen Kaisern zumuthet. Selbst Thaßilo Herzog von Bayrn konnte kaum die Anfangsbuchstaben seines Namens, und sein Minister Herbald nicht soviel schreiben.

§. 253. Ja was noch auffallender ist, so zeiget sich aus den Urkunden: daß sogar Bischöffe, Aebte und Mönche nicht schreiben konnten, wie sie selbst durch die Formeln: quia literas nescio; characteres pingere ignoro; oder propter ignorantiam litterarum und dergleichen sich ausdrücken. Selbst auf der großen Kirchenversammlung zu Chalcedon waren 40 Bischöffe, die sich nicht eigenhändig unterschreiben konnten. S. Labbé Concil. T. 4. act. 6. p. 581. Es mußten also für dieselben ihre Mitbischöffe, Priester oder Diakonen als Kanzellisten unterschreiben; denen man auch nach der Hand die Beyfügung des Kreuzzeichens überließ. Erst im 14. Jahrhunderte fiengen die Päbste wieder eigenhändig zu unterschreiben an; und nach dem Beyspiel Maximilians I. unterschrieben auch unsere

Kai-

Kaiser beständig seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eigenhändig.

§. 254. Weil demnach entweder der Notarius alle Namen und Kreuzzeichen hinschrieb; oder alle in der Urkunde genannten Personen, wenigstens bis ins 12. Jahrhundert ihre Kreuzzeichen eigenhändig hinmachten: darf es uns nicht wundern, daß so manchmal alle Kreuze sich ähnlich sind; und oft wieder in der nämlichen Karte ordentliche und Andreaskreuze, wie auch Stern- punktirte, rhomboische und andere Kreuze vorkommen.

§. 255. Für diese so vielfältigen und verschiedenen Kreuze war nicht einmal ein festgesetzter Ort in den Diplomen, ausser bey den Unterschriften, wie wir schon oben gesagt haben. Vor diesen Unterschriftskreuzen setzten sie noch gemeiniglich das Wort Signum ganz oder abgekürzt, oder auch nur den ersten Buchstaben S davon hin; durchstrichen selben mit einer oder zwoen Diagonalen, und liessen solchen Schriftzug für das Wort Signum und ein Andreaskreuz gelten; oder machten gar die einem Kreuze etwas ähnliche tironische Note statt subscripsi oder subscriptio.

§. 256. Ja sogar am äussersten Rande der Urkunden, wo sie gerade abgeschnitten, (partita, diuisa) oder eingezäckelt indentata oder undulata sind, findet man halbe oder auch zwey Drittheile der Kreuze, theils mit, theils auch ohne Bildniß des Gekreutzigten. Dergleichen Karten heißt man eigentlich Chiro- oder Cyrographen, deutsch Zerten, Certen, Zerter und Zarter.

§. 257. Dazu war erforderlich: daß, so viele man Exemplare haben wollte, alle dieselben gleichlautend auf ein Pergamentblat geschrieben, und dennoch zwischen allen und jeden ein gleichweiter Raum gelassen wurde. Diese leeren Räume nun, wo eben hernach der Abschnitt oder die Indentur geschah, wurden mit verschiedenen Kreuzen, Worten, oder auch heiligen Namen nach einer grösern Alphabetschrift ausgefüllet; so, daß zur Verhütung aller Betrügereyen bey welch immer für einer

künftigen Gegeneinanderhaltung die getheilten Kreuzzeichen und Wortbuchstaben wieder ein Ganzes ausmachten. Unsere heutigen Bankozettel sind erneuerte Muster solcher im 15. 16. und 17. Jahrhundert auch in Deutschland üblichen Zerten.

§. 258. Es sind aber die urkundlichen Kreuze nicht allemal von der nämlichen schwarzen Dintenfarbe, wie der Urkundeninnhalt; die griechischen Kaiser malten ihre Kreuze mit Purpurdinte, desgleichen auch die normännischen Könige beyder Sicilien; und aus den römischen Kaisern so manchmal nur Karl der Kahle, und Ferdinand III. Andere malten ihre Kreuze mit Goldfarbe, wie die englischen Könige vor den Normännern; allein die schwarze Kreuzfarbe blieb doch allenthalben die herrschendste.

§. 259. Einige Kreuzzeichen sehen gar schlecht aus, da andere entgegen, selbst eigenhändige von solchen Königen, die kaum schreiben konnten, recht ausgekünstelt und abgemessen sind. Man vermuthet demnach mit Grunde: daß dergleichen grosse Herren eigene Stempeln, ihre Namen und Kreuze aufzudrücken; oder durchgeschnittene Blechen hatten, um den richtigen Zügen derselben nur mit der Feder nachzufahren. Dergleichen hatte von Gold Theodorik der Ostgothenkönig, vom Holze Kaiser Justin, und andere von Elphenbein.

§. 260. Nur können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen: daß die Hochachtung diplomatischer Kreuze oft bis zum Aberglauben hinanstieg. Man weyhte dazu Feder und Dinte oft mit feyerlichen Cärimonien, wie vormals zu den bekannten Lukaszetteln; ja man trieb die Sache wohl noch weiter, und zum Verdammungsurtheil des Bischoffs, von Konstantinopel Namens Pyrrhus unter Papsten Theodor; so wie im 8. allgemeinen Konzilium zur Verdammung des Ketzers Photius ward die Dinte mit der konsekrirten Weingestalt vermischet.

§. 261. Doch dieser übertriebene Eifer ficht einen Diplomatiker wenig an. Mehr interressiren uns der selbst im Pergamen, dort wo eben das Siegelwachs durchgeschlagen ward, angebrachte Kreuzschnitt; und die Bestimmung diplomatischer Kreuzesepochen, als welche man schon in den Urkunden aller christlichen Reiche vom 5. Jahrhunderte; aber noch mehr vom 8. bis zum 12. Jahrhundert hin antrifft; in welchem Zeitraume sie noch immer als eine nothwendige Kanzleyfeyerlichkeit angesehen wurden. Nach dieser Zeit erscheinen sie schon seltener, und hören endlich wegen der Siegelbeydrückung zu den Unterschriftnamen gar auf. Das übrige mehr Ausländer als uns Betreffende steht im grösseren Lehrsystem S. 170. letztern Paragraphe.

§. 262. Uiber die bisher erklärte Staurologie oder Kreuzenlehre sich in Ermanglung anderer, unser grösters Lehrsystem I. B. S. 156—171. Gatterers Elementa. S. 183—204. und fast jedes andere diplomatische Lehrbuch. Wohl auch Mabillon de re dipl. L. II. c. 22. Nouveau Traité de Dipl. T. IV. p. 755. &c. Cangii Glossarium unter dem Titel: Crux. — Christiani Wildvogelii de Venerabili Signo crucis, Schediasma iuridicum. 4. Jenæ 1713. und in Opp. Jacobi Gretseri fol. Ingolst. 1716. sonderbar de S. Cruce T. I. L. II. Capp. 16. 19. 27. 39. 50. u. 56. Ohne der vielen in Kupfer herausgegebenen und erklärten diplomatischen Kreuze zu gedenken, die da nachgeschlagen werden mögen bey oberwähnten Gatterer Tab. II. im französ. Hauptwerke T. IV. Tab. 75. bey Mabillon Tabb. 53 — 57. Abgestochene Cyrographa liefert uns sogleich die allererste Kupfertafel des bekannten Nouveau Traité de Dipl. auch nach der deutschen Erfurther Uibersetzung; in welcher letztern Ausgabe die Kreuzenlehre von S. 378 — 406. ausführlich abgehandelt ist.

Drittes Hauptstück.

Von der Recognitions- und Notariatszeichenlehre. Semiotica notarialis.

§. 263. Nebst den Chrismen und Kreuzen bemerken wir noch in königl. und kaiserl. Diplomen unten am Unterschreibungsplatze nächst dem Siegel gewisse ganz auffallende Handzeichen, welche die Stelle unsers heutigen Manuspropriäzeichens vertreten, und späterhin Notariats- oder Kanzleysigneten, aber bey ältern Urkunden eigentlich Recognitionszeichen heissen; weil selbe die Unterschrift des Kanzlers, oder seine sogenannte Recognitionsformel ordentlich schlossen.

§. 264. Ein dergleichen Handzug, so wunderbar er immer aussieht, ist das kanzleymäßige Beglaubigungsmal einer königl. und kaiserl. Urkunde; indem Privatkarten nur gerichtlich bestätiget, und gegengezeichnet wurden. Solch ein Handzug war die eigentliche Arbeit eines ordentlichen Kanzellisten oder Notarius, dergleichen Leute auch die Franken und übrigen Deutschen nach dem ältern Beyspiele der Römer hielten.

§. 265. Sie waren also das Urbild unserer Hofkanzellisten, und nannten sich wohl auch Kanzler, Notare und Referendarien; ja, weil die königl. Diplomen Præcepta hiessen; und meistens die Hofgeistlichkeit in Kanzleyen gebraucht wurde: findet man sie als Præceptores, und am meisten als Capellanos unterschrieben.

§. 266. Die Kanzellisten oder Kanzler haben diesen ihren Namen von den Cancellis oder Gitterschranken, darinn sie eingeschlossen im öffentlichen Kanzleyzimmer arbeiteten; so wie eben die Notare diese ihre Benennung eigentlich von den flüchtigen Schriftnoten oder Zeichen hatten, womit sie alles geschwind zu Papier bringen mußten.

Re-

Referendare aber hießen sie: weil sie dem Könige Bittschriften einreichen, und das Antwortschreiben den Partheyen wieder aushändigen mußten; daher sich auch die weltlichen Schreiber Notarios libellarios, und publicos, ja wohl auch Quæstores humiles; die Geistlichen aber auch manchmal Capellæ Ministros, und Custodes S. Palatii unterschrieben.

§. 267. Sie unterschrieben aber meistens (vice oder ad vicem) im Namen ihres Obervorstehers summi, Archi- oder Protocancellarii, Archicapellani, Archiepiscopi &c. welche Erzkanzlerwürde wenigstens seit dem 10. christlichen Jahrhundert die drey Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier verwalten. Die Benennung der Vizekanzler kömmt erst im 11. Jahrhunderte vor; und seit dem 14. Jahrhunderte sind die Aebte von Fulda beständige Erzkanzler der Kaiserinnen.

§. 268. Im Namen also dieser und anderer ihrer Prinzipalen beglaubigten die Unterkanzler, die eben nichts geringers als vornehme Layen, oder auch Aebte und Bischöffe gewesen sind, alle kais. und königl. Diplomen: und zwar in Sachen, die Deutschland betraffen, im Namen des Maynzerschen, aber in Frankreichs und Italiens Angelegenheiten, meistens im Namen der Erzbischöffe von Trier und Köln; ob man gleich nicht immer so gar genau darauf gesehen hat. Solche von Unterkanzlern beglaubigte Karten haben wir schon aus dem 7. und 8. Jahrhundert.

§. 269. Und eben diese Unterkanzler waren es, die das oft sehr wunderbar ausgefallene Recognitionszeichen nächst dem Siegelorte hinmachten. Dieses ist eigentlich ein freyer und ganz willkürlicher am Ende der Kanzlerunterschrift angebrachter Hand- oder Federzug, welcher mit verschiedenen Buchstaben, Noten und Zeichen durchkreuzet, ganz seltsame Figuren einer Glocke, eines Bienenkorbes; eines Thurms oder Kastells vorstellet; manchmal lokenförmig und ganz anders aussieht, aber doch immer seine Bedeutung hat.

§. 270. Diese bedeutende Gestalt sich recht einzuprägen, muß man 1. den äusserlichen Umzug (Circumductus); 2. das Feld oder den innern eingeschlossenen Platz (Area); 3. den Nebenzug (Appendix) oder alles, was über den Hauptumzug so manchmal hinausragt, betrachten.

§. 271. Und zwar der äussere Umzug sonderbar bey glocken- und bienenkorbförmigen Handzeichen ist eine aufwärtsgezogene Linie, gleicht dem gezogenen *f*; mag wohl der Anfangsbuchstab eines wirklichen Wortes seyn, und ist auch ganz unwidersprechlich die Sigla von Subscripsi; theils, weil selbe fast beständig nach dem Worte recognovi, und dem Bindewörtchen Et steht; theils auch, weil manche Kanzler besagtes Wort, halb oder ganz leserlich, in das Handzeichen hineingeschrieben haben.

§. 272. Diese Sigla *f* ist unter andern Kanzlerhänden in schlangenförmige Linienzüge, oder gar in gerade Striche ausgeartet; daher sie auch statt litteralia der vorigen buchstäblichen Handzeichen itzt signa recognitionis linearia Strichsigneten heissen; und wie vorhin durch die Sigla *f* die ältern Recognitionszeichen glockenförmig Campanæformia ausfielen: so erschienen sie itzt gemeiniglich Thurm- und Kastellförmig, turrita und castellaria, ja wohl gar lockenförmig cincinnata.

§. 273. Dem ungeachtet findet man auch in diesen die ausgeartete Sigla von Subscripsi nach beliebiger Anzahl entweder in die Hauptseiten oder selbst ins Mittelfeld eingeflechtet; wie uns des allen die in Kupfer gegebenen Recognitionszeichen überweisen.

§. 274. Das Mittelfeld oder der innere Platz ist entweder ganz leer gelassen, oder in mehrere Feldlein und Quartiere eingetheilet. Aus diesen Quartieren sind abermal einige leer; andere entgegen mit der öfters wiederholten Sigla von Subscripsi, oder mit der tironischen eben dieß bedeutenden Note; oder gar mit dem ausdrücklichen Worte: ambasciauit, er hat Fürbitte eingelegt, und dergleichen angefüllet. Ja man liest auch die eige-

nen

nen Namen der Fürbitter und Kanzler mit griechisch- und lateinischen Lettern oft darinnen z. B. In einem Diplome Karls des Kahlen: Franco pptus ambasciavit. In einer Urkunde Heinrichs VI. IΔEA EPPHMANNI. und dergleichen.

§. 275. Daß aber nicht alle Recognitionszeichen so leicht zu entziffern sind, kömmt daher: weil sie in den Originalien nachläßig gemacht, und in den Kopien nicht deutlich genug abgebildet worden sind. Dazu war auch der Innhalt ganz frey und willkürlich; und muß man wegen der schlechtgerathenen Buchstabenzüge oder Noten oft mehr rathen als wirklich lesen. Genug: daß man aus einigen ganz deutlichen Handzeichen auf den Innhalt der übrigen mehr verwickelten richtig schliessen kann.

§. 276. Der Nebenzug Appendix, welcher zugegen oder abwesend seyn kann, besteht aus geraden oder geschlängelten Linien, oben an der Spitze, oder zur Rechten gegen das Siegel hinaus. Am Giebel zeigt sich öfters solch ein Nebenzug in Gestalt eines Kreuzes, einer Sonne, eines Zirkels und dergleichen. In Kastellförmigen ist der Nebenzug rechter Hand abwärts; und in gekräuselten machen die querliegenden verschlungenen Linien den Nebenzug aus.

§. 277. Der ordentliche Platz für dergleichen Rekognitionszeichen ist am Ende der Urkunden; und zwar am Ende der Unterschrift des Kanzlers, nach dem Worte Recognovi, zwischen dem Verbindungswörtchen Er und dem Sigille. Ja in Ermanglung dieses Bindewortes steht seit Ottens I. Zeiten das Recognitionszeichen bald vor, bald nach dem Siegel.

§. 278. Die Epochen aber ihrer urkundlichen Dauer sind folgende: I. Daß sie in den ältesten Merovinger, Karolinger, und Deutschen Urkunden bis auf Kaiser Otten II. am Ende des 10. Jahrhunderts beständig vorkommen. II. Von des erwähnten Ottens Zeiten an, bis Heinrichs V. Tod

im Jahre 1125. waren die Recognitionszeichen willkürlich; und darauf erscheinen sie gar nicht mehr.

§. 279. Was endlich die Daner ihrer äussern Form belanget: sollen die buchstäblichen Kanzlerzeichen unter den Merovingern und erstern Karolingern gebräuchlich gewesen seyn; in Deutschland aber unter Ludwig dem Deutschen ihren Platz den Strichsigneten geräumet haben. Doch auch diese Strichsigneten haben noch etwas Glockenförmiges, bis unter Otten I. die Kastell- und Thurmförmigen aufkommen; so wie sie auch in den Urkunden Heinrichs III. noch öfters erscheinen, aber nie lockenförmig aussehen; ein dergleichen wir nur von Philipp dem I. König in Frankreich haben.

§. 280. Um die Scheidezeit des 12. und 13ten Jahrhundertes treffen wir schon bevollmächtigte Notare, die sich mit dem römischen Rechte sogleich in Deutschland eingeschlichen haben, und bald darauf auch ihre Handzeichen in Urkunden an. Päbste und Kaiser hielten sich berechtiget, auch für fremde Reiche bevollmächtigte Notare aufzustellen; derer Aufnahmsfeyerlichkeit Kaiser Friedrich II. vorgeschrieben; dazu Kaiser Maximilian I. eine eigene Notariatsordnung im Jahre 1510. hatte kund machen lassen. Dergleichen durch apostolische und kaiserliche Gewalt eingesetzte Notare unterschrieben in Frankreich, England, und andern Reichen alle Kontrakte: bis endlich im Jahre 1320. sie König Eduard II. aus England, und Karl der VII. im Jahre 1590 sie aus Frankreich jagten.

§. 281. Diese öffentlichen Notare machten zur Bestättigung ihrer Aufsätze entweder eigenhändige oder willkürliche Zeichen hin; oder sie drückten selbe mit einem Stempel in Dinte getauchet auf. Sie stellten gemeiniglich Kreuze, oder schlecht gezeichnete Blumen, Herzen, Dreyecke, oder andere dergleichen oft auf ihren Namen anspielende Dinge vor; führten gewisse Denksprüche, und setzten ihre Namen darauf. — Das uns bekannte älteste Notariatssignet ist vom Jahre 1236. bey Murat. Antiqq.

tiqq. Ital. T. VI. p. 12. Und über diese ganze Lehre mögen sowohl unsere, als fremde Kupfertafeln nachgeschlagen werden.

§. 282. Eine mehr ausführliche Nachlese über dieses Hauptstück finden sie in meinem größern Lehrsysteme I. B. S. 172—187. Im ofterwähnten Gatterer p. 140—166. wohl auch in andern diplomatischen Lehrbüchern, sonderbar in Joachims Einleitung zur deutschen Diplomatik zweyte Auflage von S. 180—216. In Barings Clavi diplomatica, wo er des Hrn. v. Göbel schöne Dissertation de Notariis von p. 197—228. einrücket. Bey Mabillon bes. L. II. c. 13. und im Hauptwerke der französischen Benediktiner sonderbar ad Tab. 73. Wozu sie noch Bessels Tabellen Tomo prodromo, woraus selbst Gatterer so manche Recognitionsfiguren herausgenommen; und selbst Gatterers Tabb. 5. 6. u. 7. besehen, oder sich allenfalls mit unserer IV. größern Kupfertabelle behelfen mögen.

§. 283. Wer sich aber noch tiefer einzuarbeiten Lust hat, mag noch folgende Werke nachschlagen: Ayrmann de Archicancellariorum S. R. I. originibus. 4. Giess. 1746. Böhmer de Archiepiscopis Colon. Archicancellariis per Germaniam sub Ottone M. 4. Goett. 1753. Du Cange series Archicapellanor. palatii francici; in Wenkeri iur. Archivor. De Göbel de Archiofficiorum S. R. I. origine. 4. Helmst. 1752. Eiusdem de Capellanis Imp. & Cancellariis 4 Helmst. 1723. Helmershausen de Archicancellariis S. R. I. Erf. 1740. Jani judicia eruditorum de origine Electorum c. Dipl. 4. Wittenb. 1711. und in 8. 1720. Joachim de Archicancellariatu Archiep. ac princ. El. Colon. per regnum Italiæ 4. Jenæ 1738. Malinkrot de Archicancellariis S. R. I. 4. Jenæ 1665. Lanovii & Launoii de S. S. Franciæ Cancellariis; beyde sammt Mallinkrot apud Wenker; und Lanovius noch ins besond. 4. Paris 1634. — Von den Erzkanzlern einer deutschen Kaiserinn ins besondere: Aug. Ben. Michaelis de Archicapellano Imperatri-

trieis Aug. 4. Hal. 1750. Thulemarius de Archicancellariatu abbatis fuldensis apud Wenker. Waldtschmidt de Augustæ Imperatricis Archicancellario. 4. Marb. 1715. Ulrich de Archicancellariatu & primatu, S. R. I. pr. Abbatis fuld. 4. Herbip. 1724. & Lipſ. 1733. — Von Kanzlern aber und Notarien sonderheitlich: Pistoris de officio Notariorum, Constitutio Max. I Imp. 8. Magd. 1607. Scherzius de Notariis eorumque officio. 4. Arg. 1742 Schilter de Secretariis apud Wenker. Struvius de Cancellario Principis ib. Waechtler de Cancellariis Veterum 4. Dresd. 1705. Hanaccii programma de origine, fatis & fide publica Notariorum in Germania, eorumque differentia a Romanis. Witt. 1747. Dazu wir noch die Titeln: Kanzler und Notar wenigstens im Verzeichniße unsers dritten diplomatischen oder sogenannten Supplementsbandes nachzuschlagen jedem Liebhaber anrathen.

Viertes Hauptstück.

Von der Monogrammenlehre, Monogrammatologia.

§. 284. Ein Monogramm ist eine willkürliche Zusammensetzung mehrer in einander verschränkten Buchstaben, die alle zusammengenommen, nur einen einzelnen Grundbuchstaben oder Hauptfigur auszumachen scheinen: aber doch wirklich mehrere sind; je nachdem sie ein oder mehr Worte, das ist: einen bloßen Namen, oder Namen und Titel zugleich, oder gar einen andern Redesatz in sich enthalten.

§. 285. Man fordert also von einem vollständigen Monogramm: daß die Hauptsache ausführlich von Buchstaben zu Buchstaben darin ausgedrükt sey; und heißt diejenigen unvollständig, die nur

den

den Anfang oder einen Theil der Worte mit Buchstaben ausdrücken, wie das konstantinische Labarum; welche auch deßwegen härter zu entziffern sind.

§. 286. Es gehöret aber ein Monogramm nicht sogleich zur Klaße der unvollständigen: weil etwa ein Buchstab zwey, drey und öftermal muß genommen werden; oder weil mehrere Buchstaben einen gemeinschäftlichen Grundstrich haben, sieh §. 222. denn dieß geschieht eben nach den Regeln der künstlichen Verschränkung; wie uns deß allen die griechischen Städte- und römischen Familien-Münzen, deßgleichen auch die Münzen der ältesten Kaiser im Oriente sowohl als Occidente überzeugen.

§. 287. Die diplomatischen Monogrammen sind freylich viel jünger; und das allerälteste, welches wir kennen, ist vom Ostgothen König Theodorik, höchstens vom Ende des 5. christlichen Jahrhunderts. Auch im 6. Jahrhundert sind sie noch seltsame Erscheinungen. Ja sogar aus dem 7. Jahrhundert sind nur einige Merowinger Könige und Königinnen, von denen wir, wenigstens dem Mabillon zufolge, mit unvollständigen Monogrammen versehene Originalien haben. Pipin und sein Sohn Karlmann machten statt derselben Handkreuze; aber

§. 288. Karl der Große war der Wiedereinführer, und Verschönerer der Monogrammen, fand auch in allen seinen Reichen durch etliche Jahrhunderte beständige Nachahmer. Selbst Herzoge, Fürsten und Grafen, Bischöffe, ordentliche Kanzler und Aebte richteten sich in ihren Diplomen nach dieser Gewohnheit: ja selbst die Päbste drückten ihre urkundliche Schlußformel Bene Valete seit dem 11. Jahrhundert monogrammatisch aus. Kein Wunder demnach: daß zu so verschiedenen Monogrammen auch verschiedene Formen ausgedacht worden sind.

§. 289. Der verschiedene Innhalt forderte auch verschiedene Monogrammenformen; und wie sich zu den bloßen Nominalmonogrammen der Karolinger, Pipins Kreuz schickte, an dessen Spitze sie die Mit-

lau-

lauter ihres Namens hinsetzten: so wählten dagegen andere, um ihre Namen und Titel darein zu bringen, allerhand eckigte, und wohl auch runde Figuren. Die gewöhnlichste Figur blieb dennoch Kreuz- oder viereckförmig; und die Kreuzförmigen werden abermal ihrer Gestalt nach, in einfache und zusammengesetzte; so wie die Viereckförmigen in Litteral- und Linialmonogrammen eingetheilet.

§. 290. Man muß also um ein Monogramm zu erklären, vor allem auf die Grundzüge, ductus fundamentales desselben wohl Acht haben. Liegt ein einfaches Kreuz zum Grunde, wie bey Karln dem Großen, und seinen gleichnamigen Abkömmlingen: so heißt das Monogramm cruciforme simplex, einfach kreuzförmig; da entgegen ein Andreaskreuz, nebst dem ordentlichen im Grunde, wie bey Karln IV. und Alberten I. das Monogramm zur Klasse der zusammgesetzt-kreuzförmigen hinweiset, und cruciforme compositum genannt wird.

§. 291. Liegt aber ein Quadratbuchstab, z. B. H. M. N. zum Grunde: nennt man das Monogramm ein buchstäblich viereckigtes, Monogramma litterale quadratum; oder sind etwa nur die Buchstaben in ein Viereck gesetzt, und mit Linien, oder auch nur mit eingebildeten Linien unter einander verbunden: heißt das Monagramm Lineale quadratum, ein viereckigtes Strichmonogramm; dergleichen nur Kaiser Ludwig der Bayer ausfertigte.

§. 292. Alle die andern Monogrammformen gehören zur gemischten Gattung; welche doch immer Grundlinien oder Grundbuchstaben haben müssen, worauf die andern kleinern entweder ruhen, oder gleichsam angeheftet, oder in die leeren Plätze eingeschoben sind. Sieh unsere Kupfertafel in der untersten Abtheilung

§. 293. Nächst der Bestimmung ihrer äussern Form erhalten die Monogrammen noch besondere Benennungen von ihrem Innhalte. Ist nur der Namen darinn ausgedrückt: heißt es Nominale; ist aber auch die Würde dabey angezeugt: heißt es

Mo-

Monogramma titulare; und ein Verbalmonogramm wird es genannt: wenn ein ganz anderer Redesatz darinn enthalten wäre, z. B. das päpstl. Bene valete.

§. 294. Die Nominalmonogrammen waren von Karl dem Großen an bis auf Otten II die alleinherrschenden; und erst Zeit seiner römischen Kaiserkrönung im J. 972. fügte besagter Otto den Titel Imperatoris Augusti hinzu; von welcher Zeit an wir auch lauter Titularmonogrammen haben, die von seinen Nachfolgern durch Zusätze immer erschweret oder verlängert wurden.

§. 295. So schrieb Heinrich der II. gleich Rex; und nach der päpstl. Krönung setzt er Romanorum zu Imperator Augustus. Heinrich III. setzte Dei gratia; Heinrich IV. seine Namenzahl; Heinrich V. zu Rex den Beysatz: Romanorum; wie Heinrich VI. das semper zu Augustus. Endlich Kaiser Friedrich II. und einige seiner Nachfolger überluden die Monogrammen noch dazu mit Anmeldung ihrer Erb- und Anspruchs-Reiche; daß sie wahrscheinlich deswegen unter Maximilian I. gar aufhörten.

§. 296. Es dauern demnach die itzt erklärten Monogrammen von den ältesten Merovingerzeiten bis auf besagten Kaiser nach folgenden Epochen: daß sie nemlich unter den Merovingern willkürlich; von Karl dem Großen anzufangen bis auf Friedrichen I. unentbehrlich; von den Zeiten dieses Kaisers bis zum Tode Karls IV. abermal willkürlich; und dann bis auf Friedrichs IV. Zeiten in den Diplomen gar nicht zu sehen waren.

§. 297. Selbst von diesem Kaiser haben wir während seiner 53jährigen Regierung nur wenige Monogrammen; von seinem Sohne Maximilian I. aber haben wir auf Siegel und Münzen mehrere, aber urkundliche Monogrammen (*) höchstens nur eines

*) Sieh Cosman von dem großen Namenzeichen Max. I. bey Unterzeichnung der Urkunden in Deutschen Reichssachen. 4. Mainz. 1786.

nes, und dieses das allerletzte aufzuweisen. Die Monogrammen auswärtiger Reiche fichten uns gar nichts an; und Maximilians Siegelmonogrammen erklären wir in der Siegelkunde.

§. 298. Ihr eigentlicher Platz ist am Ende der Urkundenbestättigung, weil sie statt der Unterschrift galten; und zwar in der ordentlichen Anzeigeformel bey den Merovingern gleich nach dem Worte Signum; in den Diplomen der deutschen Könige aber nach dem einen oder auch nach mehreren Wörtern der monogrammatischen Anzeigeformel, wessen eigentlich das Monogramm sey.

§. 299. Ob nun die Könige ihre Monogrammen eigenhändig hingemacht oder aufgedrückt, oder selbe den Kanzlern zu machen überlassen haben? dergleichen auf die Entzifferung so mancher andern herzoglich-fürstlichen, gräflichen, Klöster-Städte-Frauen- und Privatmonogrammen wollen wir uns mit Anfängern nicht einlassen. Nur was Oesterreich anbelangt: berufen wir uns auf unsere Praxis, und andere österreichischen Diplomatiker.

§. 300. Von päpstlichen aber melden wir nur so viel: daß sie lauter Titular-Verbal-oder gemischte Monogrammen führen. Das allerälteste päbstliche Monogramm ist Sylvesters II. vom J. 1001. dessen Grundbuchstabe M ist, welches sich also entziffern läßt: Silvester servus servorum Dei apostolicæ sedis Episcopus. Papst Leo IX. verschränkte am ersten die Schlußformel Bene valete, dessen Monogrammsgrundbuchstaben B. V. und E sind. Er ist auch der Urheber der in zween Zirkel eingeschlossenen Kreuzmonogrammen im J. 1049; dergleichen fromme Zirkeltexte auch die übrigen Päbste und Kirchenprälaten des 11. und 12 Jahrhunderts um ihr Monogramm herum schrieben.

§. 301. Nur merken wir zum Beschluß noch an: daß erstens mehrere Monogrammen auf einem Diplome seyn können; 2tens, auch Siglæ, tironische Noten, oder andere Abkürzungsarten darein gemischt vorkommen, wie die 5 Selbstlauter: A

EIOU in den Monogrammen Friedrichs IV. 3tens, daß auch aus Fahrläßigkeit der Kanzler, oder Metalschneider nicht gar alle Monogrammen vollständig sind; aber doch 4tens, ein Monogramm erst damals verdächtig, oder auch ganz verwerflich sey: wenn Buchstaben vorkommen, die gar nicht darein gehören.

§. 302. Man lese darüber Gatterers Lehrbuch und sehe nebst seiner monogrammatischen, auch unsere Kupfertafel, aus welcher die vier in Kupfer gegebenen Monogrammen ihrer Ordnung nach also diplomatisch erkläret werden. Das Iste ist ein einfach kreuzförmiges Nominalmonogramm und heißt: Karolus. Das IIte ist ein buchstäblich viereckigtes Nominalmonogramm; hat H zum Grunde, und heißt: Hludovicus. Das IIIte ist ein buchstäblich viereckigtes Titularmonogramm; hat ein M zum Grunde, und heißt: Otto imperator Augustus. Das IV. ist ein buchstäblich viereckigtes Verbalmonogramm; hat die Buchstaben B V und E zum Grunde, und heißt: Bene valete.

§. 303. Wer es in der General- sowohl als Specialmonogrammatologie, noch weiter zu bringen ein Verlangen trägt: lese nebst unserm grösern Lehrsysteme, Gatterers Elementa artis diplomaticæ universalis 4to Gott. 1765. von S. 205 — 265. als worinn er selbe so mühsam durchgearbeitet, und durch seine 8te Kupfertafel so beleuchtet hat: daß fast alle die übrigen Bücher in diesem Fache entbehrlich werden. Indessen handeln auch alle diplomatischen Lehrbücher von den Monogrammen, und sonderbar fleißig Eckhardi Introductio in rem dipl. 4. Jen. 1753. Sect. II. C. 2. und das franzöſ. Hauptwerk: Nouveau Traité de Diplomatique vorzüglich T. IV. mit den dazu gehörigen Kupfern. Und noch ganz besonders verdienen darüber nachgelesen zu werden: Baudisii præparatio ad analysin monogrammatum Impp. ac Regum German. 4. Lipſ. 1737. Eiusdem Monogrammatum Impp. ac Regum Germaniæ a Carolo M. usque

ad excessum Conradi III analysis & usus in probationibus l & a. cit. Oelrichs Dissertationes de Stampilla diplomatica, und De Sigillo pontificali Bene-valete; beyde in fol. Stettin. 1762. u. 72. Mencken de monogrammate Christi in seinen Dissertationibus Acad. Lipsiæ. Cosmann von dem grossen Namenszeichen Maximilians I. bey Unterzeichnung der Urkunden in deutschen Reichssachen. 4. Mainz 1786. nebst mehr andern von Gatterer und Eckhard angeführten Schriftstellern aus diesem Fache.

Fünftes Hauptstück.

Von der Investiturzeichenkunde, Ars symbolica.

§. 304. Daß zur diplomatischen Zeichenkunde (Semiotik) auch die Lehre von den sogenannten Investiturzeichen gehöre, braucht kaum unserer Voraussetzung. Nur muß ich sie erinnern: daß die Investiturzeichen diesen ihren Schulnamen vom lateinischen Investire, zu Deutsch, vom Bekleiden haben; folglich gewisse Bekleidungs- oder eigentlicher zu reden, Belehnungs-Übergabs- oder Abtretungszeichen (Symbola) einer Würde, eines Landgutes, und dergleichen sind; daher auch die gemeinen Redensarten ihren Ursprung haben: Er bekleidet die königliche oder bischöfliche Würde, investitus est regia aut episcopali dignitate; oder: Investivit ipsum de terris austriacis, die Landschaft Oesterreich sey ihm übergeben worden.

§. 305. Dergleichen Abtretungen geschahen fast bey allen Nationen durch gewisse äussere Zeichen, selbst in dem grauesten Alterthume. Sonderbar die Deutschen, stolz auf ihre angebohrne Redlichkeit, übergaben ein ihriges Eigenthum uranfänglich bekanntermassen ohne schriftliche Zusage, nur mündlich,

lich, oder auch durch ein nächstes bestes symbolisches Zeichen, wie ihnen solches oft ungefähr zu Handen kam. Ja ihre ganze Habschaft traten sie oft nur mit Darreichung eines Pferdestriegels, einer Trinkschaale, mit Bogen und Pfeilen, oder auch mit Schwert, Spornen und Helme an einen andern ab; selbst die herzoglich- und königliche Würde ertheilten sie Personen aus ihrem Mittel auf keine andere Art, als durch Aufsetzung und Emporhebung derselben auf einem Schilde. u. s. w.

§. 306. Diese ihre angeerbte Gewohnheit hielten unsere Stammväter auch noch fernerhin bey, als sie durch den Umgang mit den gesitteten Römern verderbt, so manche ausländische Gebräuche, und endlich auch ihr Gesetz einführten: daß kein Vertrag, folglich auch keine Uibergabe je ohne Siegel und Brief giltig seyn sollte. Denn ob sie gleich vermöge dieses Gesetzes gehalten waren, ihrem ausgewählten Gegenstande alle die Würden, Güter und Gerechtsamen schriftlich zu versichern: ließen sie doch von dem uralten Gebrauche nicht ab, ihm solche nebst der Schrift noch durch willkürliche, oder schon gewöhnliche Neben- oder Aussenzeichen (per symbola) zu übergeben; wovon denn auch die Erklärungskunst solcher Zeichen Ars symbolica mag genennet werden.

§. 307. Es erkläret uns aber die symbolische Wissenschaft nicht allein die ordentlichen und ausserordentlichen Uiberlassungszeichen einer Würde, eines Rechtes, oder auch eines beweglichen sowohl als unbeweglichen Gutes; sondern sie lehrt uns auch die bey einer feyerlichen Uibergabe gewöhnlichen Gebräuche und Cärimonien unserer Alten, ihre kanzleymässigen Abtretungs- oder Uibergabsformeln, und die sorgfältige Aufbewahrung der dazu gebrauchten symbolischen Zeichen; ohne welchen Unterricht wir die unzähligen Investitururkunden mittlerer Zeiten nie gründlich verstehen würden.

§. 308. Zwar was das Cärimoniel bey einer Uibergabsache von Wichtigkeit anbelanget, haben

sonderbar wir Deutsche bey unsern gewöhnlichen Ritterschlägen, bey den Lehenertheilungen, bey Verleihung der Kardinals- und bischöflichen Würden, selbst bey geringern Aemtern, Haus- und Güterabtretungen noch gar vieles von diesen uralten Gebräuchen übrig. Denn auch unsere Alten hatten schon die Gewohnheit, in Gegenwart vieler Augen- und Ohrenzeugen, selbst auf offenem Felde, unter freyem Himmel, oder vor dem versammelten Volke, sogar in ihren Tempeln, die ansehnlichern Würden und Güter durch gewisse symbolische Zeichen und feyerliche Formeln hindanzugeben.

§. 309. Alle diese ihre symbolischen Zeichen lassen sich in natürliche und willkürliche eintheilen. Natürliche nennen wir jene, die eine Beziehung oder Anspielung auf die übergebene Sache haben. So übergaben sie, wie auch wir noch heut zu Tage thun, Kaiserthümer, Königreiche, Herzog- oder Fürstenthümer, und größere Lehen- oder Herrschaften mit Zepter und Krone, Picke und Fahne, Schwert oder Degen; um dadurch die höchste Gewalt und Schutzespflicht anzudeuten. Ein Landgut oder Feldstück ward mit einer handvoll Erde, mit einem ausgestochenen Wasenstücke, ohne oder auch mit darein gesteckten Sprößchen von dem etwa dazu gehörigen Gehölze; und die Jagdbarkeit mit einem Waldhorn übergeben. Ja eigentlich geistliche Würden werden noch heut zu Tage mit einem Birete, Hirtenstabe, Ring, Kelch, Meeßbuche oder mit den Kirchenschlüßeln überlassen.

§. 310. Willkürliche Investiturzeichen aber nennen wir solche, die gar nichts gemeines mit der übergebenen Sache haben, sondern vom Gefallen und von der bloßen Willkür des Verleihers abhangen, und gerade nur deßwegen als Uibergabzeichen gelten, weil sie der Verleiher als solche wollte angesehen wissen. Dergleichen allgemeine Zeichen waren: ein Handschuh, ein gebrochen Messer, der nächste beste Holzspan, Strohstoppeln, durchgebohr-

bohrte Pfenninge, und kurz: was einem immer zunächst in die Hände kam.

§. 311. Daher lesen wir in den Urkunden vom 9. bis zum 14ten Jahrhundert diese folgenden, und hundert dergleichen Investiturausdrücke: Atramentario, penna & pergameno de terra levatis &c. item: per corrigiam in hoc pergameno pendentem &c. oder: cum parte corrigiæ, quæ abscissa fuit de sella abbatis legitimam fecit donationem. Man liest wohl auch: Obtuli super altare S. Petri cespitem &c. oder: cum libro super altare posuerunt; und sogar: per forfices aliquem investire; womit nemlich der neue Herr einem seiner neuen Unterthanen etwas von den Haupthaaren abschnitt, und dergleichen Schreib- und Redeformeln mehrere, welche an ihrem Orte in unserer Formelkunde vorkommen.

§. 312. Aus diesen wenigen itzt nur von ungefähr angeführten Investiturformeln erhellet zur Genüge: daß sie einige, und vorzüglich kleinere Investiturzeichen dem schriftlichen Instrumente selbst angehäftet, oder doch beygebogen haben; wie man denn auch wirklich angehäftete Holzspäne, Strohstoppeln, durchgebohrte Pfenninge, Ringe und dergl. in den Urschriften antrift. Ja wo sie auch schon verlohren gegangen seyn mögen: zeigt doch die Falte, oder der durchgestochene Kartenraum noch öfters an: daß ein dergleichen symbolisches Zeichen je da gewesen seyn muß; besonders weil selbst im schriftlichen Instrumente öfters ausdrückliche Meldung desselben geschehen ist.

§. 313. Andere Investiturzeichen aber, die sich ihrer Größe oder anderer Ursachen halben der Pergamenkarte nicht immer ganz schicklich beylegen ließen; als eine Handvoll oder Handschuhvoll Ackererde, ein ausgestochener Waasen, mit oder auch ohne dareingesteckten Baumsprößchen ꝛc. Dergleichen Dinge wurden bey einer öffentlichen Uibergabfeyerlichkeit dem Investirten öffentlich in die Hand gelanget; und dann hieß es per Andelangum oder

Andilagon; oder sie wurden auf den Altar gelegt; darauf in den Seitenkapellen, oder auch im Archive selbst zum ewigen Andenken nebst der Urkunde aufbewahret.

§. 314. Eine schriftliche Anmeldung und förmliche Beschreibung derley gebrauchter Investiturzeichen finden wir schon in so manchen Karten des 9. Jahrhunderts; und in weit ältern Urkunden wird schon der gewöhnlichen Cärimonien bey so einer feyerlichen Uibergabe Erwähnung gethan. Oft ist die Hauptsache der ganzen Verhandlung auf der gebrochenen Messerklinge, oder selbst auf dem beygelegten Holze schriftlich und kurz angezeiget, welche folglich zu redenden Denkmälern, und nicht mehr ins symbolische Fach gehören; übrigens doch auch ohne Aufschrift von solchem Werthe sind: daß sie den Mangel aller übrigen Kanzleyfeyerlichkeiten bey einer sonst wohl bestellten Urkunde ersetzen; darum man auch um ihre Erhaltung recht besorgt seyn soll.

§. 315. Die gewöhnlichsten hieher gehörigen Investiturformeln sieh in unserer Formelkunde; und alles noch ausführlicher in unserm grössern Lehrsysteme I. B. S. 227 — 230 und S. 299 — 306. Dazu empfehlen wir vor allen andern diplomatischen Lehrbüchern und Einleitungen: Gattereri Elementa artis dipl universalis 4. Gott. 1765. S. 167. — 1^a. &c. Du Fresne oder Du Cange Glossarium mediæ & infimæ latinitatis im Worte: Investitura. Nouveau Traité de Dipl. vorzüglich T. IV. S. 468 — 470 und mehr S. 645 — 651. Ayrer de symbolica canonicorum & canonicarum præs. Gandensium investitura. Progr. Gott 1768. Conradi de formula investituræ, cum omni honore. Helmst. 1746. Dannreuther de translatione iurium symbolica 4. Altd 1749. Estor de investitura sine litteris investituræ 4. Marb. 1745. Joh Wilh. Hoffmann de investituris Episcoporum & Abbatum Witteb. 1739. Linker de Lutzenwick de Vexillis & eorum vsu in feudis, nec non de S. R. I. Vexilliferis. 4. Erf. 1730.

Lo-

Lohenschiœld de investituris episcoporum per annulum & baculum. 4. Tübing. 1750. Olenschlager de scabinis francofurt. investientibus. Vasallos imperii in act. Acad. Palat T. II. J. And. Schmid de annulo pastorali 4. Helmst. 1705. nebst allen den alten Lehen- und Ritterbüchern, Lehenrecht und Völkerspiegeln, als wodurch die hier nur obenhin berührte Investiturzeichenlehre erst in ihr gehöriges Licht gesetzet wird.

Sechstes Hauptstück.

Von der Siegelkunde überhaupt, Sphragistica universali.

§. 316. Die Siegelkunde, nach der Schulsprache Sphragistik genannt, hat diesen ihren griechischen Schulnamen vom Worte σφραγις einem Ringe, als worann die Siegeln unserer Alten fest gemacht waren; darum man auch in den Urkunden des ganzen ersten christlichen Jahrtausends nur immer annulus statt Sigillum liest; und ist übrigens eine Wissenschaft von dem Rechte, und den Regeln der Siegel, welche leztere erst in diesem Jahrhundert Michael Heineccius in ein System gebracht, und der noch lebende Professor in Göttingen Christoph Gatterer zu einer faßlichen Schulkenntniß eingekleidet hat.

§. 317. Sie ist demnach eine der jüngsten Wissenschaften; da entgegen ihr eigentlicher Gegenstand, nemlich die Siegel, schon mehrere Jahrtausende alt sind. Man versteht aber unter dem Worte Siegel ordentlich zweyerley ganz unterschiedene Dinge, erstens den Stempel, und zweytens den Abdruck selbst, auf Wachs oder Metall. Solche Stempel oder Werkzeuge zum Siegeln hatte vor Alters nicht jedermann; ja man weiß sogar nicht: wem eigentlich das Recht Petschirringe zu führen zugestanden

habe. Gewiß ists: daß unter den Merowingern und Karolingern die Siegel der Herzoge, Grafen und anderer Edeln gar etwas seltsames sind; und wenn gleich das allerälteste von uns angeführte Grafensiegel Arnulfs aus Flandern vom J. 941 einen gegründeten Verdacht gegen sich hat: so giebt es ja doch einige, wo nicht noch ältere, doch wenigstens eben so alte Grafen- Fürsten- und andere Siegel angesehener Personen, an derer Aechtheit gewiß nicht zu zweifeln ist.

§. 318. Dahin gehört das Siegel Atenulphs vom Jahr 901 — 910. und sein mit Landulphen gemeinschaftlich Siegel, beyder Herzoge von Benevent. Um nichts weiter von andern noch viel ältern Siegeln zu sagen, als jene des Grafen Heccards aus dem 9ten Jahrhundert, die, weil sie etwa von Edelsteinen waren, er seiner leiblichen Schwester und andern vermacht hatte. Nichts vom kleinen Siegel des Grafen Adalhards auf einem dem Abbten von St. Denys Fulraden ausgestellten Kaufbriefe aus dem 8ten Jahrhundert; Nichts endlich auch vom Testamente des Bischoffs Bertchram aus dem 7. und einem andern Testamente des Mummolus, eines vom König Theodebert an den Kaiser Justinian, folglich schon im 6. Jahrhundert abgesandten Höflinges zu melden, welche beyde Schriften mit 7 eigenthümlichen Siegeln angesehener Personen bekräftiget waren. Sieh Gatter. sphrag. special. §. 362.

§. 319. Demungeachtet bleibt doch unser Satz richtig: daß in den Zeiten der herrschenden Merowinger und Karolinger die Siegel großer Herren ausserordentlich seltsame Erscheinungen sind, solche im 11. Jahrhundert schon öfters vorkommen, und im 12. Jahrhundert schon viel gemeiner werden; wie dann selbst unsere ältesten Habsburger Grafensiegel schon aus diesem lezten Zeitraume sind, nemlich das eine Alberts II. vom Jahr 1114. das andere Alberts III. vom Jahr 1199. Weit älter und gewöhnlicher sind die Siegel der Päbste, Bischöffe, Aebte

und

und der geistlichen Gemeinden; selbst von Deutschen Reichsstädten, die vormals unter römischer Herrschaft stunden, haben wir noch Siegel aus dem 5ten christl. Jahrhundert; worauf sie aber bis zum 12ten Jahrhundert hin unsichtbar werden; und daß die höchsten Staatsregenten zu allen Zeiten ihre Siegel hatten, ist eine allbekannte Sache.

§. 320. In Ermanglung eigener Siegel bath man sich demnach fremde aus; und sonderbar zu Schriften von Wichtigkeit ließ man sich das königliche, oder das Siegel der königlichen und kaiserlichen Stellvertreter, oder auch geistliche Siegel aufdrücken. War dieses nicht leicht thunlich: bekräftigte man die Urkunden blos durch eigene, und Zeugenunterschriften; oder man häftete Riemen von Leder und Pergamen an, darein die gegenwärtigen Zeugen Knoten machten; daher sie auch Nodatores hießen; und der urkundliche Ausdruck: nodum primum oder alterum facere hieß eben so viel, als sich am ersten oder zweyten Platze als Zeugen unterschreiben. Dergleichen Knoten findet man auch auf Karten, die wirklich besiegelt sind; und ist demnach nicht zu zweifeln: daß man auch durch einige Jahrhunderte noch bey diesem alten Gebrauche geblieben ist, als wirklich die Siegel schon gemeiner geworden sind.

§. 321. Es hatten aber auch regierende Herren, oder ihre Untergeordneten, wenn sie doch Siegel führten, nicht immer nur ein einzelnes, sondern mehrere von verschiedener Form und Größe, wie wir schon oben §. 318. von gräfl. Heccardschen Siegeln sagten; und von den beyden Kaisern Karln dem Großen, und Rudolphen von Habsburg ganz überzeugt wissen: daß ersterer 11. der andere aber 8 verschiedene Siegelstempel gehabt; Und der letztere noch sonderheitlich fünf davon als Graf, und dreyerley als Kaiser gebrauchet habe. Dazu ist vom Karln dem Großen auch noch bekannt: daß er seinen Degenknopf statt eines andern Siegels manchmal aufdrückte.

§. 322. Alle diese und andere Siegel der Mittelzeiten waren der Form Größe und Materie nach sowohl unter sich selbst, als von den heutigen oft ganz unterschieden. Der Form nach giebt es, wie noch heut zu Tage, große, mittlere, kleine und sehr kleine Siegeln; kreisförmige oder Zirkelrunde, auch eyförmige, länglichtrunde, oder oben und unten zugespitzte, gehörnte,) wie unser letztes Siegel in der Hauptabelle,) hole oder gegen die Mitte zu etwas vertiefte, cava oder lanciformia; wohl auch drey = vier = bis achteckigte Siegel. Dazu gehören noch die Siegel von ausserordentlichen Formen, als da sind: die herz = und kleeblat = die Birn = Kegel= und gothischgewölbbogen = förmigen; oder auch die seltnern Siegel in Gestalt eines Fußes, Hufeisens, Mondes, Quadrantens u. s. w.

§. 323. Der Größe nach waren die Siegel der ersten deutschen Könige ungefähr wie ein unsriges Guldenstück. Die Siegel der Ottonen hatten schon drey Zolle im Diameter. Die Siegel des 11. und 12ten Jahrhunderts massen beynahe 5 Zolle im Durchschnitte. Die Siegel K. Rudolphs von Hobsburg waren bey 6 Zollen groß; und die vom Kais. Friedrichen, dem Vater Maximilians I. waren noch die allergrößten, und massen 7 Zolle im Diameter, nach welcher Zeit sie wieder abgenommen haben; so zwar: daß das ordentliche Maaß unserer heutigen Dekretsiegel ungefähr 3 Zolle ausmacht; die größern Staatssiegel aber einen 5 zolligten Durchmesser haben. Diese Bemerkung dient wenigstens, auch bey abgefallenenen Siegeln noch die Größe derselben aus dem rückgelassenen schmutzigen Flecke zu beurtheilen.

§. 324. Der Materie nach bestehen unsere heutigen Siegel, nebst dem schon ältern rothen Bienenwachs, ordentlich aus spanischen Siegellack und Oblaten; davon das spanische Wachs nicht viel über 200 Jahre, die Oblaten aber nicht einmal so lange gewöhnlich sind; indem das älteste spanische Lacksiegel der bayreuthische vorderste Archivar von

Spieß

Spieß vom J. 1563; das älteste Oblatsiegel aber Herr Martin Schwartner jüngst angestellter Professor der Diplomatik zu Pest erst in einem Jesuiter Reisepaß vom Jahr 1603 will entdecket haben.

§. 325. Die Materie der ältern Siegel war Bienenwachs, mit der Zeit von verschiedener Farbe; und statt dessen wohl auch Kreide, Mehlkleister, Siegelerde, Kütt, Maltha, Mastix und dergleichen. Oder man siegelte gar auf Metall, namentlich Gold, Silber, Bley und andern Erze. Diese metallenen Siegel nennt man zum Unterschied der wächsernen gemeiniglich Bullen; dergleichen Goldbullen wohl auch heut zu Tage noch nichts gar so ungewöhnliches sind; wie ich dann selbst in österreichischen Archiven dergleichen von einer Souverainsd'Or Größe, bis zur Breite und Größe eines gedoppelten harten Thalerstückes mehrere angetroffen habe.

§. 326. Was die Wachssiegeln anbelanget, hat man in verschiedenen Zeiträumen auch verschiedenes Farbwachs dazu genommen. Weiß, gelb, grün, roth, schwarz und blau sind nebst den gemischten die gewöhnlichsten Siegelwachsfarben. Die weissen Wachssiegel, welche vor Alter aschengrau und braun aussehen, sind die allerältesten; sie werden im 12ten Jahrhundert seltener, weil schon andere Wachsfarben aufkamen; dauern aber doch bey allen hohen Ständen und Regenten bis auf Friedrichen den IV. Maximilians I. Vater, oder bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts;

§. 327. Gelbes Wachs brauchten schon im 12ten und noch mehr in den drey folgenden Jahrhunderten Klöster und Privatpersonen. Aus den Kaisern (meines Wissens) siegelte nur Sigmund, und seine gleichzeitigen Herzoge, Herzoginnen und Bischöffe öfters damit; nun aber haben es die französischen Könige beynahe ausschliessungsweise. — Reingrünes Siegelwachs aber ist noch im 14. Jahrhundert etwas Seltenes in Deutschland; erst seit Kaiser Sigmunds Zeiten vermehren sich die grünen Siegel unge-

ungemein, welche doch Alters wegen ganz schwarz oder schwarzbraun aussehen, da übrigens Frankreich schon seit dem 12. und England gleich mit Anbeginn des 14ten Jahrhunderts gewisse Chartres grün besiegelt haben.

§. 328. Die rothen Wachssiegel hat aus den Deutschen Kaisern Friedrich I. oder Rothbart in der andern Hälfte des 12ten Jahrhunderts eingeführet; von dem wir auch die ersten abhangenden kaiserlichen Siegel haben. Nach dem großen Zwischenreiche des folgenden Jahrhunderts ward das rothe Siegelwachs gewöhnlicher; und seit des Kais. Sigmunds Zeit war solches den Deutschen Kaisern schon so eigen: daß andere Deutsche Kur- und Reichsfürsten, um roth siegeln zu dürfen, schon um besondere Erlaubniß anhalten mußten, wie aus Müllers sächsischen Annalen erhellet. Endlich siegelte jedermann roth, welcher ehedem grün oder gelb gesiegelt hatte.

§. 329. Blau siegelten nur einige Edeln, benanntlich der Schenk von Tautenberg, und Doktor Stockhammer, nach eigens darüber erhaltenen Privilegien; niemals aber Kaiser oder Könige. Schwarz aber nur einige Ordens Hoch- und Großmeister, die Patriarchen von Konstantinopel und so manche deutsche Edelleute. — Die mit weissem Papier überlegten und so auf grün, gelb oder anders Wachs ausgeprägten Siegel fangen erst mit dem 14. Jahrhundert an, und werden darnach immer gewöhnlicher. Siegeln aber von gemischter Wachsfarbe sind uns viererley Gattungen bekannt. 1stens solche, die auf beyden Seiten andere Farben haben; 2tens die ein kleiners Rücksiegel von anderer Farbe haben; 3tens solche, die mit fremden Wachsfarben nur gleichsam besprenget sind. 4tens die einseitigen Siegel von zweyen fast gleich abgetheilten Wachsfarben.

§. 330. Ein wächsernes Siegel von gemischter Wachsfarbe hat oben erwähnter Hofrath Spieß bereits aus dem 12ten Jahrhundert aufgebracht, und mag wohl auch bisher noch kein älters entdecket wor-

worden seyn; aber in den nächstfolgenden Jahrhunderten sind sie schon nicht so seltsam; nur muß man dabey wohl acht haben: ob nicht vielleicht das ursprünglich einfärbige Wachs von Holz oder = Metallkapseln eine fremde Farbe mit angezogen habe; die im 15. Jahrhundert zur längern Erhaltung der Siegel aufgekommen sind; da die ältern Siegel nur ordentlich einen etwas dichtern, meistens anderfärbigten Wachsumschlag haben, oder auch zur Erhaltung in Baumwoll = und Tuchsäckelchen eingenähet sind.

§. 331. Nebst Wachssiegeln bediente man sich auch zu gleicher Zeit, und eines theils wohl auch viel früher, der metallenen Siegel vom verschiedenen edeln und unedeln Erzte, Bullen genannt; wie man denn schon von den römisch = griechischen Kaisern weiß: daß sie ihre Schreiben an Könige mit goldenen, die an ihre Feldherren mit silbernen, und an andere obrigkeitliche angesehene Personen mit bleyernen Bullen besiegelten. Bleyerne Bullen haben wir noch von den Kaisern Mark Aurel und Lucius Verus; und daß man sogleich in den ersten christlichen Jahrhunderten die Briefschaften mit Bullen behangen habe, ist ausser allem Zweifel gesetzt. Für die allerälteste noch übrige bleyerne Bulle wird jene der Galla Placidia aus dem V. christl. Jahrhundert gehalten.

§. 332. Es sind aber bleyerne Siegel eigentlich ganze rundbreite Klumpen, nach der senkrechten Mittellinie die Länge hinab durchlöchert, wodurch eben die Schnur gezogen ist. Die goldenen Bullen aber sind nicht gar allezeit so ganze feste rundbreite Klumpen, sondern bestehen öfters nur aus zweyen dünngeschlagenen runden Goldblechen, mit einem dritten ähnlichen Metallstreife zusammengelöthet, wodurch eben nach senkrechter Oefnung die Schnur geht, welche vom Pech, Wachs, Gummi und dergleichen, womit die Mittelhölung angefüllet ist, festgehalten wird. Diese ökonomische Gattung goldener Bullen unterscheidet sich von den massiven oder

wirk-

wirklich ganz goldenen durch ihre leicht merkliche viel mindere Schwere."

§. 333. Was übrigens die Schwere und Größe ganz goldener Bullen anbelangt, kömmt auf den Ausspender der Urschrift, oder auch auf die Partheyen selbst an, die nach der anverlangten Schwere auch eine gewisse schon festgesetzte Taxe an die Reichskanzley zu zahlen haben, wo auch die goldenen Bullen ganz allein ausgegeben werden. So wie es denn auch blos auf die Partheyen ankömmt: ob sie sich ihr Diplom mit Gold oder Wachs besiegelt wollen ertheilen lassen. So hat bekannter Weise Frankfurt sich Karls IV. Reichsgesetz mit einer goldenen; Nürnberg aber eben dasselbe sich nur mit einem Wachssiegel ertheilen laßen.

§. 334. Die älteste bisher noch vorhandene goldene Bulle ist von Karln dem Großen. Dieser Satz ist nur vom Daseyn, nicht aber so zu verstehen, als ob vor ihm kein anderer je eine dergleichen ertheilet hätte; da uns bekannt ist: daß schon Kaiser Justinian im J. 550. der Sophienkirche zu Konstantinopel eine goldene Bulle ausgestellet habe; und selbst der Namen Byzantia oder Chrysobulla schon andeutet: daß sie eher und häufiger in Griechenland, dann anderwärtig, müßen ausgegeben worden seyn. Aus den eigentlich deutschen Kaisern hat erst Otto II. sie in Deutschland recht in Gang gebracht, und Kaiser Karl der IV. noch die meisten ertheilet; von welcher Zeit an auch die übrigen Kaiser alle, und die römischen Könige, wenigstens bis auf Maximilians I. Zeiten, wann sie doch Bullen gaben, immer nur goldene ertheilet haben. Daß dergleichen Goldbullen so manchmal ausserordentlich groß mögen gewesen seyn, überzeugt uns die an Kaiser Heinrichen III. aus Griechenland überschickte Bulle; daraus zu Goslar für die Simon- und Judakirche ein ganz goldener Kelch verfertiget worden ist.

§. 335.

§. 335. Wir sagten geflieẞentlich von römischen Königen bis auf Maximilians Zeiten; denn laut Ferdinands III. Kapitulation soll ein römischer nicht wirklich regierender König gar keine goldene Bulle ausstellen dürfen. Dafür gaben sie aber auch keine silbernen; denn silberne, dabey aber stark vergoldete Bullen sind etwa von allen den fränkischen und deutschen Reichsoberhäuptern nur höchstens vier; von konstantinopolitanischen Kaisern aber, und von so manchen Bischöffen viel mehrere ertheilet worden. Ja manche Fürsten, aber doch nie unsere Kaiser und Könige, haben sogar Bullen von Zinn und anderm schlechten Erzte ausgegeben.

§. 336. Nur die bleyernen Bullen ausgenommen; die heut zu Tage ein Eigenthum der Päbste sind, und von Gregor dem Großen am ersten angehängt worden seyn sollen. Denn dergleichen haben auch so manchmal unsere deutschen Kaiser und Könige ertheilet, wie das österreichische Originalstück am Stiftungsbriefe des nun dem Herzogburger einverleibten Stiftes St. Andreä beym Duellius ausweiset; welches unser ältestes kaiserliches mit Bley behängtes Dokument, und wahrscheinlich wohl auch das einzige in ganz Oesterreich ist; ich aber in beyden Stiftern nicht zu Gesicht bekommen habe.

§. 337. Eine andere eben ganz einleuchtende Unterabtheilung der Siegel wird von ihren eigenthümlichen Besitzern, und dem ordentlichen Gebrauche derselben hergenommen. In dieser doppelten Rücksicht haben wir: Personal- Familien- Geschlechter- Gemeinden- Städte- und Länder-siegel. Ja so manche Städte und Gemeinden, wie selbst in Oesterreich Neustadt, Wien, und das hiesige Schottenkloster ꝛc. hatten schon in den ältesten Zeiten noch ihre besondern Sigilla fundi Grundsiegel, die sie nur in Angelegenheiten eines zur Vermehrung ihrer Einkünfte überlassenen Grundes gebrauchten; davon uns letzteres Huber in seiner 24. Tabelle Nro. 16. zwar liefert, aber auch ganz unrichtig auslegt. Dazu gehören noch die Kredenz- und Kommunions-

munionsiegel, die Amtssiegel, die Haupt- und Autoritätssiegel publica ordinaria, die Geheimsiegel Secreta, und die Rücksiegeln dorsalia.

§. 338. Kredenz- und Kommunionsiegel führen diejenigen, welche dadurch anzeigen wollen: daß sie in der Gemeinschaft verbleiben, und sich nicht in die Güter getheilet haben. Amtssiegel mag jeder wirkliche Hoferbbeamte führen; dergleichen sind die Marschallsiegel, und selbst diejenigen, welche die Päpste von ihrer Wahl bis zur Salbung und Krönungszeit brauchen. Unter den Hauptsiegeln verstehen wir alle die ordentlichen grössern höchst beglaubigten Regenten- Staats- Reichs- oder Republikensiegeln, auch die sogenannten Autoritäts- oder die Landesfürstlichen Fuß- und Reitersiegel, die unter der Aufsicht eines eigentlichen Siegelbewahrers nur in den Kanzleyen aufgedruckt werden. Nebst diesen aber haben die höchsten Oberhäupter noch ihre Geheim- oder Sekretsiegel, um selbe meistens eigenhändig aus besonderer Gunstbezeugung selbst aufzudrücken. Erscheinet aber ein dergleichen Sekret auf der Rückseite des Hauptsiegels: dann heißt es, wie jedes andere auf der Kehrseite des Siegels ein Rück- oder Gegensiegel Contrasigillum oder Contrasignetum.

§. 339. Eben dieses einseitigen, und doppelseitigen Gepräges wegen haben die Siegel abermal ihre besondere Unterabtheilung und Benennungen. Ist das Siegel nur auf einer Seite ausgeprägt: heißt man es Monosphrasticum; hat es aber auf beyden Seiten ein Gepräge, Amphisphrasticum; ist etwa die Verkehr- oder Kehrseite Pars aversa gerade eben so groß als die Hauptseite Pars aversa ausgeprägt: heißt man solch ein Siegel wegen der Aehnlichkeit mit unsern Münzen, auch sonderbar ein Münzsiegel; die aber nur kleinere Rücksiegel aufweisen, werden contrasignata Gegengesiegelte; solche Siegel aber selbst contrasigilla oder contrasigneta genannt. So wie man auch die Siegel mit oder ohne Auf- Um- oder Beyschrift

nach

nach der Schulsprache in Epigrapha und Anepigrapha untertheilet.

§. 340. Sieht man aber auf die Vorstellung des Gepräges selbst, das ist, auf die Bilder der Siegel: so findet man Menschen, Thiere, andere geschaffene Dinge, oder Werke der Menschenhände, endlich auch Wappen und andere symbolische Dinge darauf. Diese werden entweder ganz, oder nur nach ihren kennbaren Haupttheilen, das ist stückweise vorgestellet. Daher haben wir von Menschen allein (denn von Wappen und andern Dingen wollen wir in der Heraldik handeln) Kopf- Brust- halbe Leib- und Kniestücke, oder ganze Vorstellungen derselben entweder zu Fuß, das ist: stehend, oder sitzend, oder kniend, oder gar zu Pferde; darinn eben die neue Unterabtheilung der Siegel überhaupt in Portraits- Fuß- Thron- oder Majestäts- Ritter- oder Reitersiegel ihren Grund hat.

§. 341. Unter Portraitsiegeln verstehe ich nicht, getroffene Kopeyen ihres Originals, sondern nur seyn sollende Vorstellungen desselben. So erscheinen die Merowinger auf ihren Siegeln in bloßen Kopfstücken, haben durchaus gräßliche Gesichter mit gerade abhangenden Haaren; die Karolinger werden schon in Bruststücken vorgestellet, haben ein schöneres Ansehen, tragen ein Diadem, und statt dessen nach der römischen Kaiserkrönung eine um die Schläfe gewundene Lorberkrone; wie man sie dann auch schon mit Schild und Lanzen vorgestellet auffindet. Sieh die zwey ersten Siegelkupfer in unserer I. allgem. Tabelle.

§. 342. Die zween ersten deutschen Könige Konrad und Heinrich führen Strahlenkronen, in der linken Hand einen Schild, und in der rechten eine Lanze mit oder ohne Fähnchen; erscheinen übrigens mit kurzen Haaren in halben Leibstücken. So erscheinen auch die drey Ottonen als Könige. Als Kaiser zeigen sie sich mit Zepter und Weltkugeln; ja so manchmal wohl auch schon in ganzer Stellung zu Fuß; und mit geschlossenen Kronen

erscheinen unsere Kaiser und Könige erst am Ende des 10. Jahrhunderts. Zepter bemerken wir vor Arnulphen dem Karolinger nicht auf Siegeln; statt derselben führten so manche Kaiser der Mittelzeiten Kreuze; und weil sie mit den Siegeln oft wechselten: läßt sich auch von allen diesen Kleinigkeiten nichts Bestimmtes als Regel angeben.

§. 343. Dagegen läßt sich mit Gewißheit behaupten: daß die sogenannten Thron- oder Majestätsiegel Kaiser Heinrich II. mit Anbeginn des 11. Jahrhunderts aufgebracht habe, welche auch seitdem beständig von Königen und Kaisern beybehalten worden sind. Sie werden aber so genannt: weil sie das Reichsoberhaupt mit allen Ehrenzeichen und in voller Pracht sitzend auf einem Throne vorstellen; obschon die Zeichnung dazu nicht selten höchst elend und erbärmlich ausgefallen ist. So sitzen auch regierende Frauen, und geistliche Oberhäupter als Bischöffe, Aebte und Abtissinnen, wenn sie sich nicht stehend oder in Fußsiegeln, die geistlichen Personen kniend, oder die weltlichen Frauen gar zu Pferde vorstellen lassen; welche Vorstellung zu Pferde in voller Rüstung mit einer Lanze, Fahne oder bloßen Schwerte sich die weltlichen Herzoge, Fürsten und Regenten als ein Eigenthum zu allen Zeiten vorbehalten haben.

§. 344. So sehen die itzt erwähnten Herren auch die Fußsiegel für ihr ausschliessend Eigenthum an; und nennen wir vorzüglich Fußsiegel Sigilla pedestria diejenigen, worauf sich Personen in ganzer Stellung zu Fuß, oder stehend in ganzer Figur sehen lassen. Solch eine Vorstellungsart ist demnach nur ein Vorrecht des wirklichen hohen Reichsadels, wie die Fußsiegel der Markgrafen von Brandenburg askanischer und bayrscher Linie, und unter mehr andern unser spätestes, zugleich aber auch sehr prächtiges Fußsiegel Rudolphs IV. Herzogs in Oesterreich vom J. 1360. ausweisen. Sieh. T III.

§. 345. Selbst Kaiser und Könige erscheinen so manchmal in Fußsiegeln, und zwar namentlich

Otto

Otto der Große auf einem Siegel vom Jahr 962. da er eben Kaiser geworden ist; Kaiser Otto III. und Heinrich III. noch als römischer König auf einer Bulle seines Vaters Kais. Konrads II. vom Jahr 1029. Woraus sich dann der doppelte Schluß machen läßt, Erstens: daß man auf Siegeln früher, oder wenigstens eben so früh Personen stehend, als sitzend antrifft. Zweytens: daß diejenigen nicht ganz zuversichtlich zum wirklichen Herrenstande oder hohen Reichsadel gehören, die sich nie in ganzer Stellung zu Fuß, oder in ganzer Rüstung zu Pferde auf ihren Siegeln darzeigen.

§. 346. Dieses beweisen wir aus einheimischen Siegeln unserer Oberst-Erb-Hofbeamten oder Ministerialen von Oesterreich, welche zwar als Grafen oder Herren im Lande zu Pferd, jedoch nicht gerüstet, und höchstens nur in Kniestücken mit oder ohne Amtszeichen erscheinen dürfen. So wird Jande Mansperd Kellermeister der österreichischen Herzoge in seinem Siegel vom J. 1332. nur bis an die Knie vorgestellt, und hält ein bloßes Schwert an die Schulter gelehnet. Ja ein bekannter Graf (Comes) Niklas Ezel zu eben selber Zeit, führet nur einen geharnischten Arm mit dem Schwerte in seinem Siegel u. s. w. Kömmt auf einem dergleichen Fußsiegel noch dazu auch die vordere Hälfte eines Pferdes vor; ist gar nicht zu zweifeln: daß der Eigenthümer vom wirklichen Reichsadel, und ein Rittersiegel zu führen befugt sey.

§. 347. Eben so deuten auch Reiter- oder Rittersiegel ordentlich nur hohe Landes und Reichslehenherren, oder Personen vom hohen Reichsadel an; doch läßt sich im Gegentheil nicht schliessen: daß etwa der nicht zum hohen Reichsadel gehöre, welcher an den Urkunden kein Rittersiegel führet; weil jederman seinen Gerechtsamen entsagen, und mit seinen Wappen- oder Amtessiegeln sich zeigen kann. Gemeiniglich aber und bey feyerlichen Gelegenheiten zeigen sie sich doch in Rittersiegeln, welche sie wohl auch manchmal gar Majestätsiegel nennen;

nicht in Absicht der auszuübenden Majestätsrechte, sondern vielmehr deßwegen, weil sie des Eigenthümers Bildniß in voller Rüstung, Pracht und Herrlichkeit vorstellen.

§. 348. Denn mit welch anderm Rechte konnte wohl auch unter mehr andern seines Gleichen der bekannte Graf Ulrich von Cilley sein Autoritätssiegel, welches im geheimen Erzherzoglichen Hausarchive allhier aufbewahret ist, in einer Urkunde vom Jahr 1454. ein Majestätsiegel nennen. Ja nicht einmal Kaiser und Könige scheinen auf obgedachte Majestätsrechte gesehen zu haben, wenn sie, wie Kaiser Friedrich der III. und Kaiser Karl der V. sich selbst geharnischt in Reitersiegeln so manchmal zeigen. Sie führen aber auch dergleichen Siegel dann ordentlich nicht als Kaiser oder Könige, sondern als Herzoge, Fürsten und Herren besonderer Reichsländer oder Provinzen, wie selbst die Umschriften unzähliger österreichischen und kurfürstl. Brandenburgisch- und Hannöverschen Siegel, wie auch das jüngste Reiter- oder Rittersiegel unsers Monarchen Josephs II. am Bestättigungsbriefe der Niederländer Freyheiten erweisen.

§. 349. Dergleichen Reiter- oder Rittersiegel sind eben, wie die eigentlichen Wappensiegel vor dem 11ten Jahrhundert unbekannt; erscheinen einzeln, und öfters wohl auch auf der Rückseite eines andern Ritter- oder wirklichen Majestätssiegels; allein vor dem 12ten Jahrhundert wird man keine gestickten Pferdedecken, und vor dem 13ten Jahrhundert keine Steigbügel darauf gewahr. Ja was überhaupt die Dauer solcher Siegel anbelangt, setzen wir mit dem oft erwähnten bayreuthischen Archivar von Spieß (dessen Abhandlung von den Reitersiegeln, so wie des Hrn. Hofraths Braun Anmerkungen de Sigillis pedestribus wir bestens anempfehlen) folgende Epochen feste:

§. 350. Daß nemlich der Gebrauch der Rittersiegel, welcher im 11. Jahrhundert anfängt, und in folgenden Jahrhunderten sich ungemein vermeh-

ret,

zet, in Deutschland mit dem 15. Jahrhundert zwar einiger massen; in der Folgezeit sehr merklich abgenommen habe, niemals aber, und sogar bis auf unsere Zeiten, nie gänzlich abgekommen sey. Von den besonders schönen Rittersiegel Maximilians I. darauf so manchmal zwo Personen auf zweyen Pferden erscheinen; und vom eigentlichen österreichischen Majestätssiegel wollen wir im nächstfolgenden Hauptstücke §. 422. und 434. ausführlicher handeln.

§. 351. Aus den übrigen Siegelbildern, die von uns in der Heraldik als Wappenbilder abgehandelt werden, verdient nur die Aufnahme der eigentlichen Wappenschilder und Adlervögel in die Siegel, noch unsere sphragistische Bemerkung. Denn Thiere, Gewächse, und andere sowohl geschaffene als künstliche Dinge machen bekannter Massen erst dann ein Wappen aus, wenn sie in einem Schilde selbst auf dem Siegel vorgestellet werden. Eigentliche Wappenbilder demnach kommen erst im 11ten Jahrhundert auf, und sind noch im folgenden Jahrhundert auf Siegeln seltsame Erscheinungen. Im 12ten Jahrhundert vermehren sie sich merklicher, und zeigt uns Marquard Herrgott schon aus dieser Zeit einige von unsern babenbergischen Herzogen; allgemein aber sind die eigentlichen Wappensiegel erst um die Scheidezeit des 15. und 16ten Jahrhunderts auf Siegeln geworden.

§. 352. Der Adler, das am allerhäufigsten in den Wappen angebrachte Thierbild, erscheint in unsern königl. und kaiserl. Siegeln als Zierrath auf den Zeptern schon in den Siegelbildern der Heinriche des II. III. und IV. — Rudolph von Habsburg führte als römischer König den einköpfigen Adler im Sekretsiegel, aber noch nicht als Wappen; denn als wirkliches Reichszeichen ausser seinem behörigen Schilde kömmt der Adler noch in den Sekreten Ludwigs des Bayern und seines Mitkönigs Friedrichs des schönen von Oesterreich vor. Nach ihrem Beyspiele setzte erst Kaiser Karl IV. eben diesen einköpfi-

gen Reichsadler in einem Schilde zur rechten Seite seiner Thronsiegel; und sein Sohn Sigmund war der allererste, welcher den zweyköpfigen Reichsadler als ein eigenes Unterscheidungszeichen der höchsten kaiserl. Würde schon als bestellter Reichsverweser seit 1401. und seit seiner Kaiserkrönung zu Rom vom J. 1433. beständig geführet hat.

§. 353. Denn daß der zweyköpfige Adler seines ältern Bruders und Vorgängers im Kaiserthume (Wenzels) nicht die deutsche allerhöchste Reichswürde, sondern, wie Herr von Pelzel will, nur seine doppelt-kaiserliche Abkunft vom Vater und Mutter, nach dem ältern häuslichen Muster seiner Schwester Catharina Rudolphs IV. Herzogs von Oesterreich Gemahlinn, oder nach dem Beyspiel der Herzoge von Bayern Wilhelm und Albrechts beyder Söhne Kaiser Ludwigs IV. andeuten; nicht aber das vom Kanzler Ludewig erdichtete Wappen der alten Mark Brandenburg, oder wie Graf Herzberg will: Brandenburg und Schlesien vorstellen sollte, überzeugt uns gegen die archivarische Gründlichkeit unsers seel. Hofraths von Rosenthal nicht einmal der an der Brust desselben angebrachte böhmische Löwe. — Ein anders ists mit Kais. Karln dem V. welcher auch die Brust des doppelköpfigen Adlers, als des damals schon für alle künftige Zeiten vollends ausgemachten Deutschen Reichswappens, mit dem Schilde seiner Länderwappen bedecket. Die gewählten römischen Könige führen deswegen seit Sigmunds Zeiten bis zur wirklichen Kaiserkrönung nur einen einköpfigen Adler; ob aber die österreichischen Wappenvögel auch Adler oder Lerchen sind, soll im folgenden Hauptstücke von uns erörtert werden. Indessen erklären wir sie für Adler.

§. 54 Von den Siegelbildern gehen wir zur Betrachtung der Siegelschriften über. Denn ob es gleich Siegel in Menge giebt, die nur Bilder, und gar keine Schriften darweisen, wie selbst das römische Königssiegel Kaiser Franzens des I. dessen Urstempel noch hier zu sehen ist; dagegen aber

auch

auch Siegel vorkommen, die ohne alle bildliche Vorstellung nur ein bloßes Schriftgepräge führen, wie vormals die Siegel der Hebräer, und noch heut zu Tage, der Türken, Perser und aller Mahumedaner: so hat doch ordentlich die größte Anzahl der Siegel Bilder und Schriften zugleich; und lassen sich die Siegelschriften alle, so wie die auf Münzen, in Aufschriften, Umschriften, Abschnittschriften und Randschriften eintheilen.

§. 355. Auf- oder auch Innschriften nennen wir jene, die das Hauptfeld oder den Mittelplatz des Siegels einnehmen. Umschriften sind, die zwischen den äussersten Zirkellinien, und manchmal wohl auch geschlungen um das Bildniß oder Wappengepräge herumlaufen. Abschnittschriften heissen wir diejenigen, welche unter einer gezogenen Querlinie in geraden Zeilen sich darstellen. Endlich Randschriften sind die manchmal noch an der äussersten Seitenrundung, wie bey unsern harten Thalern, angebrachten Schriften, die aber auf Siegeln seltener vorkommen. Sieh Rudolphs IV, Erzherz. von Oesterreich prächtiges Fußsiegel. Tab. III.

§. 356. Von diesen Siegelschriften ist überhaupt zu merken: daß sie mit den Münzaufschriften gar viel ähnliches, folglich auch Abkürzungen, verschränkte Buchstaben, und sogar schon im 7ten Jahrhundert eigentliche Monogrammen haben. Zweytens: Daß in den ältesten Merowinger Siegeln bis zum 12. Jahrhundert hin die römische Kapital herrschend sey; darunter doch selbst in Merowingischen so manche Buchstaben z. B. die C gecket, und in den übrigen Siegeln bis auf besagte Zeit, vermuthlich aus Unschicklichkeit der Stempelverfertiger, einige gestürzt oder umgewandt sind.

§. 357. Dazu kömmt noch drittens: daß im 12. Jahrhundert schon so manche Unzialbuchstaben vorkommen; mittler Zeit sich auch griechische Buchstaben mit einmengen, und überhaupt die Siegelschrift ins Gothische auszuarten anfängt; in den Zeiten Kais. Karls IV. gar in die deutschgothische

Schrift übergeht, und darauf in dieser schlechten Form recht lange herrschend bleibt; wie uns des Heineccius, Huberti, meine und mehr andere Siegeltupfer überweisen.

§. 358. Diese Siegelumschriften fangen sogleich in den ältesten Merowinger Zeiten mit einem Kreuze an; und wo immer das Kreuz, oben oder an der Seite steht, da wird ordentlich zu lesen angefangen. Dieses Kreuz im Anfange der Siegelumschriften bleibt bis zum Ende des 14. Jahrhunderts herrschend, und zeigt sich so manchmal wohl auch noch in den folgenden zwey Jahrhunderten; obschon die Kreuzform indessen lange in Sterne und Röschen übergegangen ist.

§. 359. Nach solchem Kreuze steht gemeiniglich das Wörtchen Signum entweder ganz, oder nur mit einigen Anfangsbuchstaben, oder gar nur durch die Sigla S. ausgedrückt; dann folgt der übrige Schriftinnhalt nicht immer in gehöriger zweyten Endung; und je älter ein Siegel ist, desto einfacher und kürzer sind die Umschriften; wie sie dann überhaupt erst im 11ten, aber noch mehr im 13. Jahrhundert durch Zusätze überladen wurden; worüber folgendes Hauptstück und unsere Formelkunde nachgeschlagen werden mag.

§. 360. Um nichts weiter zu sagen: daß man öfters lateinische Verse, nicht nur auf der Rückseite der Majestätsbullen, worauf ordentlich Roma vorgestellet wird mit der Umschrift: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi; sondern auch auf der Hauptseite des Siegels statt der sonst gewöhnlichen Titularumschriften antrifft z. B. das Karolingische: Jhu nate dei Carlum defende potenter u. s. w. Nichts von dem: daß so manchmal auch ganz griechische Umschriften auf abendländischen Siegeln vorkommen, wie auf den Siegeln der römischen Päpste Sergius und Paul des I.; oder auch auf dem Siegel des Caius Sevilius Vitalion in Gestalt eines halben Mondes beym Montfaucon Tab.

Ill. Antiq. explic. p. II. weil dergleichen Seltenheiten vielmehr eine Ausnahme, als Regel machen.

§. 361. Viel gewöhnlicher ist es dagegen: daß Erstens die verlängerten Siegelumschriften wohl auch zwey und drey Zirkelzeilen einnehmen, und doch im Mittelfelde noch öfters dazu gehörige Wörter angetroffen werden. Zweytens: daß römische sowohl als arabische Siegelverfertigungs- oder Geburtsjahre des Siegel-Innhabers darauf vorkommen; im 14ten Jahrhundert die lateinischen Siegelinnschriften oft ganz gothisch, und nach der Form unserer deutschen Druckschrift, dieses einzelnen noch gothischen Uiberbleibsels, aussehen. Daß endlich im 15. Jahrhundert schon förmlich deutsche Siegelinnschriften gewöhnlich werden; und dennoch in allen Jahrhunderten so manche Siegel gar keine Aufschrift, so wie dagegen auch viele tausend Urkunden sind, die gar keine Siegel haben.

§. 362. Dieses letztere erweiset unläugbar: daß die Siegel nicht immer eine gleich nothwendige Kanzleyfeyerlichkeit müssen gewesen seyn. Um aber auch darüber etwas Sicheres zu bestimmen: so waren, nach Uibereinkunft aller Diplomatiker, die königl. und kaiserl. Siegel von den ältesten Zeiten bis zum 8ten christlichen Jahrhundert hin eine unentbehrliche Kanzleyfeyerlichkeit. Vom 8. bis zum 12ten Jahrhundert hin waren sie willkürlich, aber doch beständig in solcher Achtung: daß ihr Daseyn den Mangel aller übrigen Kanzleyfeyerlichkeiten ersetzte. Vom 12. bis zum 15ten Jahrhundert war die Beyfügung des Siegels wieder nothwendig; und bis auf unsere Zeiten pflegt jede Schrift von Wichtigkeit besiegelt zu werden.

§. 363. Man begnügte sich aber auch nicht immer nur mit einem einzelnen Siegel. Sogar auf der Hauptseite grösserer Siegel sind so manchmal noch kleinere aufgedrückt, oder doch besonders noch an selbe angehängt, subsigilla genannt; ja auf Kärtchen von Quart und weit minderer Größe trifft man oft 3. 4. 7. und 8. wohl auch

10 und 12 Siegel, auf größern Karten aber noch viel mehrere an. So liefert uns Hofrath Spiess in seiner Commentatio de Bulla aurea Rudolfi I. drey Urkunden, an deren einer 16. an der andern 136. und an der dritten 151. Siegel hangen. Und wollen sie noch mehr: so war der Böhmen Klagebrief an das Konstanzer Konzilium mit 350 Siegeln authentisiret.

§. 364. Und nun zum Schluße unserer allgemeinen Siegelkunde zu kommen; so waren alle die bisher erklärten Siegelgattungen je nach ihrer innern Beschaffenheit entweder den Urkunden aufgedrückt, oder angehängt. Die Aufdruckung der Siegel war in Deutschland bis zum Eingange des 12ten Jahrhunderts allein gewöhnlich, nur unsere bischöflichen, geistlichen und so manche ausländische Fürstensiegel ausgenommen, die schon viel früher angehängt aufgefunden werden. Aus den deutschen Kaisern hat doch gewiß Friedrich Rothbart in der andern Hälfte des 12. Jahrhunderts sie am ersten angehängt; darinn ihm auch geistliche und weltliche Fürsten des 13. Jahrhunderts schon durchaus, und bald darauf auch die Privatleute gefolget haben.

§. 365. Eine andere ganz besondere Art, die Pergamenkarte in Quart oder Octavform zusammzulegen, und dann das zu beyden Seiten des aufzukleibenden Siegels senkrecht durchstochene, und mit einem Bindfaden etlichmal durchgezogene Dokument von aussen nach Art unserer Briefe darüber zu besiegeln, schreibt sich schon von Nero's Zeiten her; und dauert sowohl in päbstlichen als weltlichen Kanzleyen noch fort, nur daß man statt des Fadens, Riemchen von Pergamen zu nehmen pflegt, und über die beyden Ende desselben das Siegel aufdrückt; welches sodann unversehrt bleibt, wenn auch das Riemchen aufgeschnitten, und die ganze Schriftkarte entfaltet wird.

§. 366. Es geschah aber die Siegelaufdruckung in offenen Karten auf folgende Art: Das Perg-

gamen ward am Siegelorte kreuzförmig durchgeschnitten. Die Spitzen der Einschnitte wurden abgezwackt, oder auch nur umgebogen. Mitten durch diese Oeffnung ward der länglichte Klumpen Wachs gesteckt, manchmal mit Kopf und Barthärchen (vielleicht aus Aberglauben) manchmal auch mit Holzspänchen, wahrscheinlich wegen längerer Haltungsdauer, untermenget; und dann so mit Gewalt zu beyden Seiten breit geschlagen oder geprämget, oder auf der Rückseite nur mit dem Daumen fest an die Schnur gedrückt.

§. 367. Was aber das Anhängen der Siegel betrifft: war die Karte ordentlich am untersten Rande einige Finger breit umgeschlagen; über diesen Umschlag und die Karte selbst geschahen dann mit einem Messerchen so viele quere Einschnitte in der Reihe, als man Siegel anbringen wollte. Durch besagte Einschnitte nun wurden etwas längere Schnüre von Seide, Hanf, Leder oder Pergamen gezogen, die untersten beyden Ende derselben wurden verknötelt, und so über den Knoten zu beyden Seiten des Wachs angekleibt und fest geschlagen.

§. 368. Kleinere und einzelne Siegel hangen oft nur an einem dünnen selbst von der Karte nicht ganz abgeschnittenen Pergamenstreife. Ja die schwereren Siegel, ungefähr von der Größe einer in der Mitte durchschnittenen halben Scheibkugel, *) sind so manchmal nur durch dergleichen im Mittelplatze des Dokuments durchgezogenen Pergamenstreife, am äussersten Rücken der Karte angehängt; und dergleichen Seltenheiten mehrere; wie uns des allen eine fleißige Besuchung der Archive mehr, als alle die bisherigen Bücher, Kupfer und Schriftsteller überzeugen können, die wir zwar anzuführen nicht unterlassen dürfen; aber doch für weiter nichts als einseitige Beobachter, nicht für unfehlbare Weltlehrer ausgeben; ob sie gleich das Vorurtheil für sich, und sogar in Kleinigkeiten ihre hartnäkigsten Vertheidiger haben.

§. 369.

*) Sieh unsere IV. Kupfertafel.

§. 369. So vertheidigen Einige ganz ohne Selbstuntersuchung bloß auf Treu und Glauben gewisser Schriftsteller folgende Irrsätze: Erstens, daß unter dem Worte Siegel immer ein wächsernes, unter Bulle allezeit ein metallenes Siegel zu verstehen sey. 2tens, daß die Siegel großer und regierender Herren nur solchen Briefschaften gemeiner Leute beygefüget wurden, die von höchster Wichtigkeit waren. 3tens, daß die Majestät- Autoritäts und größern Staatssiegel nur zu selbst eigenen wichtigern, die kleinern Stempel aber nur zu geringen alltägigen Sachen gebraucht wurden. u. s. w. Da doch auf den ersten Satz schon Polycarp Leyser gegen den Heineccius erwiesen hat: daß die wächsernen Siegel so manchmal auch Bullen genennet werden; und schon in einer Verordnung Kais. Heinrichs des VII. vom J. 1311. sogar der Ausdruck: Bulla cerea vorkömmt, wie aus Argelat's Sammlungen zu ersehen ist. — Da wir gegen den zweyten Satz Privaturkunden über sehr ringe Vermächtnisse, Geldausborgungen, Kaufsachen, und andere ganz unbedeutende Verhandlungen leicht hundert für eine aufbringen können, die mit den Siegeln unserer Landesregenten bestättiget sind; und sich folglich über zwey schlechte Schuldverschreibungen von den Jahren 1347 und 50. die ein Franzose einem Lombarder ausstellet (sieh Secousse Ordonn. T. 4. p. 81.) auch nicht zu wundern sey: daß man selbe mit dem Siegel des Papstes, des Königs von Frankreich, des Herz. von Burgund und Bischofs von Chalon besiegelt antrift. — Der dritte Satz endlich widerlegt sich von selbsten aus jeder Privatkollektion: da wir Umgelds- und andere bürgerliche Bestandsbriefe ordentlich mit den allergrößten Staatswappen, Thron- oder Herrlichkeitssiegeln ausgefertiget antreffen; die wichtigsten aber und geheimsten Staatssachen oft nur mit kleinern Sekreten versehen sind; von welchen letztern es noch darüber, schon in einer Urkunde Kais. Heinrichs IV. beym Miræus C. 89. dipl. belg. also heißt: quodque spe-

specialis dilectionis indicium est, non communi illud sigillo, sed secreto suo sigillavit.

§. 370. Andere dergleichen Irrsätze sind: daß man mit dem Heinneccius S. 170. N. 4. alle hangenden Siegel vor dem 12ten Jahrhundert verdächtig macht; oder gar mit dem Gudenus Syll. I. præf. S. 18. das Jahr 1190. dazu ansetzet; da doch schon etwas früher selbst Kaiser Friedrich I. seine Siegel anhängt; andere Fürsten diese Besieglungsart schon lange vorhin eingeführt haben; dergleichen hangende Siegel nach Gelas Dobners Versicherung im 11. Jahrhundert wenigstens in Böhmen anfangen; uns selbsten Herrgott in Geneal. dipl. aug. domus Austr. T. I. Tab. 17. N. 1. ein angehängt Albertinisches Reitersiegel vom J. 1114. liefert; ja in Frankreich und England dem Du Cange, Hickes und andern zufolge schon im 10. und 11ten Jahrhundert hangende Siegel vorkommen. Um nichts von deutschen und andern Bischöffen zu sagen, die, wie Mabillon schreibt, selbst nach Art der weit ältern apostolischen Bullen auch schon viel früher ihre Siegel angehängt haben. — So setzen einige auf den bloßen Machtspruch des Heineccius P. I. c. 15. §. 2. p. 166. auch den Gebrauch der Gegensiegel viel zu weit hinab; lassen bey aufgedrückten Siegeln gar kein Rücksiegel zu; und wollen sich kaum vom Gattola zurechtweisen lassen, nach dessen Bericht selbst aus dem 10. Jahrhundert kein lombardisches Fürstensiegel ohne Gegensiegel erscheinet. — Von unsern ältesten Gegen- oder Rücksiegeln werden wir im nächstfolgenden Hauptst. sprechen; und jene, welche die Rücksiegel der deutschen Bischöffe etwa auch mit dem Heineccius erst ins Ende des 13. Jahrhunderts versetzen: verweisen wir auf den Policarp Leyser, der mehr dergl. ältere, und sonderbar ein Halberstädtisches von Bischoffen Rudolph an einem Diplom vom J. 1148. Indict. IX. darweiset.

§. 371. In der oben von Heineccius angesezten Zeit, und wohl um ein Halbjahrhundert noch früher

her trifft man auf solch bischöfflichen Gegensiegeln schon ihre Wappen an; von welcher Wappeneinführung in die Siegel abermal einige die schiefesten Meynungen vertheidigen. Dergleichen sind: daß sie mit Montfaucon die Aufnahme der Familienwappen in die Siegel erst ganz in das Ende des 12. Jahrhunderts versetzen. Daß sie mit Mabillon de Re dipl. S. 134. nicht nur den Klostergemeinden alle Wappensiegel, sondern auch den Bischöffen alle ihre persönlichen und Amteswappen vor der Hälfte des 13. Jahrhunderts ganz absprechen; ja die Kirchen- und Familiensiegel der deutschen Bischöffe mit Hrn. v. Gudenus Syll. var. dipl. T. I. præf. p. 22. gar erst in das Jahr 1320. verweisen. Da doch kein heutiger Diplomatiker dem 11ten Jahrhundert das Daseyn der Wappen mehr anstreitet; wir selbst aus Hergott's Monumentis das Habsburger Familienwappen schon in den Siegeln der Uranherren des nachmaligen Kaisers Rudolphs von Habsburg auffinden; ja gegen Mabillon, seine spätern Ordensgenossen von St. Maur unwiderleglich darthun: daß die Aebte von Corbie schon in den Jahren 1173 und 1221 mit dem Wappen ihres Klosters gegengesiegelt haben; wenigstens soll das in der neuern Gallia christiana beschriebene Wappensiegel Reginbolds Propstes der schweizerschen Abtey Muri ihnen doch nicht unbekannt seyn, welcher schon im Jahr 1055. gestorben ist. — Was sagen sie erst zu Gerkens Bemerkungen über die Siegel, welcher im I. B. S. 9. ꝛc. klar erweiset: daß die Damen noch vor den Männern die ersten waren, welche ihre Familienwappen, und nicht die Wappen ihrer Männer, wie Mabillon S. 148 will, und die Verfasser des Nouveau Traité de Dipl. ihm auch nachschrieben, wenigstens auf ihren Sekreten oder Geheimsiegeln vorgestellet haben.

§. 372. Einestheils mögen zwar die obigen Ansetzer späterer Epochen auch noch Recht haben, wenn nemlich die Rede vom herrschenden, und fast allgemeinen Gebrauche beständiger Wappen ist; denn

ob

ob es schon wirklich im 11. und 12ten Jahrhundert einige sogar erbliche Wappen giebt: haben sich doch so manche Adeliche früher, andere dagegen erst später an gewisse Wappen gebunden. Allein in solcher Rücksicht müßten sie mit ihren Epochen noch viel weiter hinabrücken; weil Montfaucon dergleichen Wappenwechsel und Aenderungen nach seinem Monum. de la Monarch franc. t. 1. p. 145. noch in den Siegeln des 14. und 15ten Jahrhunderts auffindet; und wir es selbst aus noch spätern inländischen Dokumenten sogleich erweisen wollen. Doch wer möchte zu so einer Aushilfe seine Zuflucht nehmen, als wodurch sich fast jedes Versehen beschönigen ließ; ja selbst ein Menetrier, und alle die auf seine Worte schwören, Recht haben könnten: wenn sie auch die Zeichen weltlicher Würden erst vor dritthalb hundert Jahren in die Siegel versetzen. Was wären dann aber unsere weit ältern Siegel der österreichischen Marschälle, Schenken ꝛc. und sonderbar das Sigillum Hermanni de Landenberg Marescalci ducatus Austriæ vom J. 1260; dessen Mittelfeld eine gekrönte Person mit Schwert und Zepter in einem königl. Mantelkleide nach dem halben Leibe vorstellet, oben die Worte Rudolphus dux, unten aber den österr. Balkenschild mit zween kleinen Seitenschilden enthält; wie ich es wenigstens an zweyen Originalen angetroffen habe; nemlich an einer Verschreibung Hansen Kneussers auf seinen Vetter Burghartten Montag am 8. nach dem Pfingstage, item an einem Briefe Heinrichs von Wallsee de dato am Fronleichnamstage beyde vom J. 1360. Oder was würde solch ein Menetrianer erst zum Siegel Roberts von Artois vom Jahr 1276 sagen: darauf unläugbar die zween Degen die Würde eines Connetables anzeigen, welches Amt gedachter Robert schon bey der Salbung Philipps des kühnen im J. 1271. verwaltet hat?

§. 372. So sind auch noch heut zu Tage bey so manchen folgende Irrsätze von den Siegelwappen

pen gäng und gäbe, als 1tens; daß die Abtheilung in Familien- und Geschlechtswappen überflüßig sey, und die abgetheilten Brüder sich höchstens nur durch Beyzeichen unterschieden. 2tens; daß die Frauen ihre Familienwappen nur zur linken; die Wappen der Männer aber zur rechten Seite ansetzten. 3tens; daß sie statt der Wappen wohl auch Blumen, Vögel und andere Thiere in die Siegel aufnahmen. 4tens; daß der einköpfige sowohl als doppelköpfige Adler ein ordentliches Zeichen der deutschen Könige und Kaiser sey. — Erstern Irrthum widerlegt nebst Gatterern auch unser Duellius durch gar viele Siegel, und sonderbar durch die Siegel derer von Eberstorf; davon Chalhous einen Menschenkopf 1275. Reinbert sein Bruder eine Rehe 1287; ein Rudolph vom nemlichen Geschlechte drey Lerchen 1305, und Johann von Eberstorf ein Einhorn ums Jahr 1436. im Siegel führen. Den zweyten Irrthum hat der grundgelehrte Gerken in seinen Anmerkungen über die Siegel I. B. in 8. von S. 16 — 22 ausgemerzet. Aber den dritten Satz scheint dieser große Mann sammt unsern Herrgott selbst zu begünstigen, indem sich beyde unter mehr andern unstatthaften Proben auch auf das Siegel unserer Gertrud in Hergott Monum. T. I. Tab. IV. N. 4. beziehen, welche freylich statt der Wappen itzt nur eine Blume darzeigen mußte; weil sie nach ihrer dreyfachen Wittwenschaft weder die Wappen ihrer Herren, weder das von Oesterreich, noch das von Medling mehr führen durfte, nachdem sie dem Usurpateur Ottokar schon im Jahr 1252. wovon das Siegel ist, alles hatte abtreten müßen. Daß endlich der Adler im Wappen zwar meistens, deßwegen aber doch nicht gar allezeit ein Reichszeichen sey: bezeugen die österreichischen Siegel Heinrichs von Sevelden 1254. Hansens von Tozenbach 138[illegible]. und mehr andere Privatsiegel in Hubers Austria. So bedeutet in eben diesem Werke der zweyköpfige Adler im herzogl. Siegel Alberts vom J. 1357. gewiß etwas an-

anders, als heut zu Tage (Sieh §. 353.) oder soll etwa der doppelköpfige Adler, welchen nach Perards Recueil de pieces curieuses &c. S. 472. in einem ziemlich großen Ovalsiegel der Pfarrer von Chatillon schon im J. 1252 führt, ein Königs- oder Kaiserzeichen seyn? wiewohl ich nicht ungeneigt zu glauben bin: daß alle die itzt genannten und mehr andere selbst ausländische und ungarische Herren diese ihre Wappenbilder, als wirkliche deutsche Reichszeichen, aus Gnade der Kaiser führen und geführet haben.

§. 374. Der allerschädlichste Irrthum wäre noch, wenn man mit einigen die Siegel als Fundament der Genealogie und Heraldik annähme; da bekannter Massen unsere Alten mit den Siegelbildern oft nach Belieben wechselten; selbst die Länder nicht bey einem Wappen blieben; oder eine Zeitlang gar gleiche Wappen führten, wie Steyermark und Kärnthen den Panther, oder Oesterreich und Lothringen den Balkenschild. Da der größte Theil sowohl adelicher als Privatsiegel nur ordentliche Gnaden- Schutz- Lehen- oder Amteswappen sind, und sie wohl auch aus andern, von unserm gelehrten Kauz schon angeführten Gründen nichts zum Beweise des Innern der hohen Familien, besonders in ältern Zeiten taugen; ja auch noch späterhin selbst bey unserm Adel dazu nicht dienlich sind, indem Siegel und Wappen als Waaren angesehen, wieder verafterlehnet, vertauscht, verhandelt, vermacht, und ganz oder theilweise verkauft worden sind. So vermacht Otto Marschall und Schenke von Oesterreich im J. 1435. sein Wappen seinem lieben Freunde Hrn. Hansen von Eberstorf obersten Kämmerer in Oesterreich und seinen Erben. Sieh Senkenbergs Sel. iuris T. IV. S. 242. item Wurmbrand Colleg. geneal. hist. S. 72. ꝛc. Leutold von Regensburg verkauft nur einen Theil seines Wappens nemlich den Brakenkopf und das Helmkleinod für 36 Mark Silbers an den Burggrafen zu Nürnberg Fridrichen IV. im Jahre

1370 worüber dieser letztere mit dem Gräfl. Hause von Oettingen in Streit gerathen ist. Sieh Pistor. Amœnit. hist. iur. T. 8. S. 2245. nebst Oetters Geschichte der Burggrafen I. Vers. S. 70. — Bey oberwähnten Wurmbrand l. c. S. 75. treffen wir auch einen Oesterreicher Johann Tragauner an, welcher mit allen seinen Erben sein ganzes Wappen Schild und Helm, und noch das Insiegel dazu dem ehrbaren Ritter Herrn Pilgrein von Wolfsthal, und seinen Erben im J. 1368. recht und redleichen verchaufft hat; wozu der gelehrte Graf S. 241. noch anmerket: daß die Grafen von Windischgrätz dieses Tragauerische Wappen, als Descendenten aus Ruperts von Windischgrätz Ehe mit einer Wolfsthallerinn seit dem J. 1479, da das Wolfsthallersche Geschlecht ausstarb, als zugelassene Erben noch führen.

§. 375. So finden auch gewisse schon öfters als unrichtig bewiesene Behauptungen über die andern Siegelbilder noch so manchmal ihre hartnäckigsten Vertheidiger. Dergleichen sind 1. Daß alle die vom hohen Reichsadel wirklich regierenden Herren, nach der gewöhnlichen Art unserer Markgrafen und Herzogen von Oesterreich, sich in ältern Zeiten allgemein der Reitersiegel bedienten: da doch die Markgrafen von Brandenburg bis auf Sigmunden den nachmaligen Kaiser gar nicht; und aus allen den Herzogen von Lüneburg nur der einzelne Magnus Torquatus sich in voller Rüstung zu Pferde zeigen. — 2. Daß dem Gudenus und Oetter zufolge fürstliche Damen allzeit in Thronsiegeln oder zu Pferde; gräfliche Damen aber und Dynastinnen allezeit stehend abgebildet werden; da doch Gerken die Falschheit dieses Satzes schon unwiderleglich dargethan; und alle Siegelsammlungen beweisen: daß sich in Deutschland, die Thron- und Fußsiegel der Frauenzimmer so ziemlich aufwiegen; da endlich selbst ihre Gewährsmänner, nemlich Oetter in seiner Nürnb. Gesch. die Gräfinn von Castell Adelheid in einem Siegel vom J. 1299. sitzend vorstellet, und Gudenus Cod. dipl. Mog. T. III. die

Ge-

Gemahlinn Vlrici Domini de Durne sitzend; und vorher T. II. gar ein Dynastinn Mechtild von Bruberg auf das J. 1274. in einem Reitersiegel vorstellet. — 3tens. Behaupten einige: daß die Schleyer in Frauensiegeln nur Wittwen sicher andeuten: da doch unsere dreyfache Wittwe Gertrud bey Herrgott Mon. T. I. Tab. 4. N. 2. keinen; dagegen die Röm. Königinn Elisabeth auf ihrem Thronsiegel einen Schleyer führet, wie ich es im Siegel der Originalverschreibung über die für ihre Kinder, vom Grafen Hohenberg erkauften drey Burgen zu Wartemberg bey Basel ꝛc. de dato am St. Catharinentag 1306. bemerket habe. — Daß endlich 4tens selbst nach Gatterers und der franz. Benediktiner Einstimmung die Abtißinnen von hohen Reichsstiftern sitzend; die von geringern kniend und betend gemeiniglich vorgestellet werden; welchen Irrsatz doch Gerken, und noch mehr Erath in seinem Codice dipl. Quedlinburgensi in sein wahres Licht gestellet haben.

§. 376. Nicht minder irren sich auch jene sehr, die aus der Siegelumschrift auf die Aechtheit oder das Alter des Siegels unfehlbar schließen wollen, weil dabey gar vieles auf die Kunst des Stempelschneiders und selbst auf den Siegelstoff ankömmt; und wirklich Siegel aus dem 10. und 11ten Jahrhunderte da sind, die nach der Bemerkung unsers Adauct Voigts, eines berufenen Münzenkenners, weit zierlichere Schriftlettern als die Münzen selber Zeiten haben. Diese seine Bemerkung unterstützt er unter andern durch das älteste böhmische Siegel Herz. Boleslaws des II. vom J. 993. wie selbes sein Ordensgenossen Gelasius Dobner im 4. B. Annal. Hagecianor *) herausgegeben; allwo er zugleich die Möglichkeit daraus erweiset: weil die alten Siegel gemeiniglich in Holz geschnitten wurden, und dieser Stoff dem Künstler viel leichter, als etwa Stahl zu Münzstempeln zu bearbeiten war. —

*) Hrn. Prof. Oberlin kömmt dieses Diplom verdächtig vor. Art. dipl. primæ lineæ. S. 32.

So irren auch jene, welche aus den Siegelumschrift-worten: filius, heres, domicellus &c. immer den Schluß machen wollen: daß der Besitzer keinen Mitantheil an der Regierung gehabt habe; da wir doch das Gegentheil aus einheimischen Siegeln erweisen können, und selbes auch Koch im Versuche seiner pragm. Gesch. des Hauses Braunschweig-Lüneburg schon dargethan hat. —

§. 377. Endlich beynahe schon satt und überdrüßig, mehr andere dergleichen Verirrungen im Siegelfache zu rügen, die sich durch fleißiges Lesen aller aufzufindenden Sphragistiker, und noch überzeugender durch Selbstuntersuchung der Archive leicht entdecken und berichtigen lassen: wollen wir zum Beschlusse nur ein Paar Machtsprüche des Heineccius eben aus der Lehre von den Siegelumschriften noch untersuchen, und gegen ihn erweisen: daß er erstens das Wort Sigillum unrichtig in den Siegelumschriften erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen läßt; und dann zweytens den Titularzusatz Dei gratia S. 69. N. 13. ganz irrig dem Dagobert als Urheber zuschreibet. Gegen den ersten Satz finden wir das Wort Sigillum, ganz oder abgekürzt am Ende des besagten Jahrhunderts beynahe schon gemein in den Siegeln der Bischöfe, und anderer großer Herren: ja wir finden es schon in den Siegeln Wilhelm des Eroberers im 11. Jahrhundert; und noch um hundert Jahr früher, nemlich im J. 972 steht gedachtes Wort in den Siegeln Noritons Bischoffs von Leon und s. w. — Gegen den zweyten Satz aber sind alle heutigen Diplomatiker, als welche kein älteres Siegel mit dem Titularzusatze Dei gratia, als jenes von Karln dem kahlen für ächt anerkennen; und wegen des dagobertischen Siegels den Heineccius selbst erinnern: daß er solches im nemlichen Werke S. 181. N. 6. durch einen siebenfachen Beweis als unächt verworfen habe. Dem ungeachtet bleibt doch Heineccius der Vater der Sphragistik.

§. 378.

§. 378. Einen ausführlichern, oder doch hinreichenden Unterricht über die gesammte Sphragistik geben uns demnach: Joh. Mich. Heineccii Syntagma Historicum de veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis. Ein Hauptwerk in diesem Fache. Editio altera fol. Francof. & Lipsiæ 1719. Gattereri Elementa artis diplomaticæ universalis besc. Sect. II. c. VI. von S. 265. bis ans Ende des ganzen Werkes. Nouveau Traité de Diplom. T. IV. p. 1—443. sammt den vielen dazu gehörigen Kupfern. Nebst Mabillon, Bessel und den übrigen fast allen diplomatischen größern Werken. Dazu muß man nothwendig mitnehmen: Gerken's Anmerkungen über die Siegel. 8. I. Theil Augsb. 1781. II. Th. Stend. 1786. Muratorii Diss. 25. de Sigillis medii ævi in eiusdem Antiqq. T. III. Mediol. 1740. fol. Domenico Manni Osservazioni istoriche sopra i Sigilli antichi dè secoli bassi, in Firenze T. 1—XI. 1739—1749. 4to. Hoepingk de Sigillorum prisco & nouo iure Tractatus 4. Norimb. 1642. Glafei decas Sigillorum 4. Lipf. 1746. Avianus de iure Sigillorum 4to. Jen. 1665. Becchmann de Sigillis 4. Jenæ 1661. Boetticher de iure Sigillorum 4. Helmst. 1675. Von Stoekken de Sigillis. 4. Argent. 1670. und dergleichen.

§. 379. Als Speciellscribenten über besondere sphragistische Gegenstände sind nachzuschlagen: Thulemarius de Bulla aurea, argentea, plumbea. fol. Heidelb. 1687. Francof. 1697. Jac. P. Langens von dem Rechte römischer Könige, vor ihrer Kaiserkrönung goldene Bullen zu gebrauchen, bis auf Mar. I. in Meusels Geschichtforscher 4ten Band. Waldtschmidt de mutatione insignium & Sigillorum S. R. I. statuum 4. Marb. 1718. Leyser Comment. de Contrasigillis medii ævi 4. Helmst. 1726. Eiusdem Sigillum Maiestatis Brunsvicense 4. ib. 1725. — Vom Adler auf Siegeln: Pelzel über den Ursprung des doppelten Adlers des röm. K. Wenzels, in den böhm. gelehr. Abhandl. 1785.

Reisseisen & Forschet de usu aquilæ imperii in Sigillis Imp. Rom. & aliorum 4to. Argent 1788. Treuer de vera origine aquilæ bicipitis. 4. Goetting. 17.. — Von Wachsfarben ins besondere: Stryck de cera rubra in seinen Dissertationen, und de exceptione deficientis Sigilli 4to. Hal. 1702. Lauhe von den Gerechtsamen mit blauen Wachse zu siegeln; in Schotts jur. Wochenbl. 1775. Spieß über das Alter des Gebrauchs des Siegellacks; item von Rittersiegeln 4. Halle 178.. sammt dessen Bulla aurea Rudolfi I. R. R. 4. Bar. 1774. und andern seinen archivischen Nebenarbeiten 4. Hal. 1783. &c. J. And. Schmidt de annulo pastorali. 4 Helmst. 1705. Nebst Scheids, Kremers und mhr andern Werken, besonders über die österreichische Sphragistik, welche letztern im folgenden Hauptstücke vorkommen.

Siebentes Hauptstück.

Von der österreichischen Siegelkunde ins besondere. Sphragistica Specialis.

§. 380. Obschon die im vorigen Hauptstücke abgehandelte Siegelkunde, selbst ihrer Allgemeinheit wegen auch auf unsere inländischen Siegel paßen muß: so hat doch bekannter Massen fast jedes Land seine gewissen Abweichungen und Ausnahme, seine besondern Schätze und Seltenheiten; als wodurch sich entweder die allgemeine Lehre nur desto mehr bestättigen, oder die leicht mögliche Täuschung eines Schriftstellers glücklich aufdecken, und überhaupt die Wahrheit jedes einzelnen Lehrsatzes, sich sowohl für, als gegen die Kanzleygebräuche unsers Vaterlandes, nur desto überzeugender beurkunden läßt. Ursachen genug: warum wir einen besondern kurzen Umriß über die Sphragi-

stik

stit der österreichischen Erbländer nachzutragen uns entschlossen haben; obgleich in der allgem. Siegellehre, durch das vorhergehende ganze Hauptstück so Manches von Oesterreich schon vorgekommen ist.

§. 381. Dazu hat es mich immer befremdet: wie dann ein Deutscher von Franzosen und Italiänern, oder ein Oesterreicher von Ausländern eine vaterländische Wissenschaft, dergleichen vorzüglich die Sphragistik ist, lernen mag; als welche vielleicht unsere darüber herausgekommenen Schriften kaum alle kennen, und gewiß unsere Archive durchzusehen weder Muße, noch Gelegenheit, noch Erlaubniß hatten. Eine Wissenschaft sage ich, dazu man sich durch Einarbeitung in die Sitten und Gebräuche aller einzelnen Länder und Zeiten wohl vorbereiten, auch die Gesetze und Verfassung eines jeden Hofes, wovon die Rede ist, fleißig durchstudieren muß; und doch ehe keinen entscheidenden Ausspruch wagen darf: bis man die meisten Staats-Provinzen- Kloster- und Herrschaftenarchive eines Landes genau durchgemustert hat.

§. 382. Uiber alles dieses muß man sich noch fleißig hüten: daß man nicht eilige Abweichungen sogleich für Regeln annehme, oder aus einem und dem andern Beyspiele gleich einen allgemeinen Gebrauch herausziffere. Ja einer der größten Irrthümer wäre es noch: wenn man die sphragistischen Beobachtungen eines Hofes oder Landes, auch als Regeln auf die benachbarten und entferntern Provinzen ausdehnen wollte. Denn daß hierinn gar viel Willkürliches herrsche, wird mir jeder eingestehen: welcher das Kostume der Mittelzeiten, und die Kanzleygebräuche nur von etlichen Provinzen durchstudiret hat. — Weil nun dieses alles nicht immer mit behöriger Genauigkeit beobachtet worden ist: darf es uns auch nicht Wunder nehmen, daß oft die berühmtesten Sphragistiker nicht in einzelnen Regeln allein, sondern wohl auch manchmal in den Grundsätzen selbst, wenigstens für andere Länder, sich geirret haben.

§. 383. Dergleichen falsche Grundsätze sind z. B. der von den französischen Haupttiplomatikern und mehr andern nachgeschriebene, vom Gerken aber mit Recht so genannte fatale Satz des Hrn. Scheid von einem blos eingebildeten, theils gänzlich untersagten, theils sehr eingeschrenkten Siegelrechte gewisser Personen; wozu ihn der öftere Urkundenausdruck: quia Sigillum, oder usum Sigilli non habeo und dergleichen mag verleitet haben. 2tens, die fast allgemein verbreitete Irrlehre: daß sich die Wappen- und Geschlechtskunde, so wie auch eine Familiengeschichte auf die Sphragistik sicher fußen können; welchen Irrthum wir schon in der allgemeinen Siegellehre gerüget haben. 3tens, eine allgemein gewagte und beynahe durchaus angenommene chronologische Ansetzung gewisser Einführungs- und Aenderungszeitpunkte mit den Siegeln, und mehr andere dergleichen Schulsätze, die wir nach unserm archivarischen Vorrathe schon §. 369. ꝛc. geprüfet, und in ihr wahres Licht gesetzet haben; um das Uibereinstimmende sowohl als das Abweichende unserer österreichischen von der allgemeinen Siegelkunde recht an den Tag zu legen.

§. 384. Was demnach den ersten irrigen Hauptsatz anbelanget, verstehen wir unter dem Ausdrucke Siegelrecht die Befugniß, nicht nur einen Siegelring oder Stempel zu führen, sondern auch alle briefliche Verhandlungen zur mehrern Giltigkeit damit besiegeln zu dürfen. Dieses Recht finde ich bey keiner Nation aufgehoben oder eingeschränkt; und bey den Deutschen besonders, finde ich dasselbe; nach aller seiner möglichen Ausdehnung, nicht nur im ältesten Herkommen, sondern auch in den Sachsen- und Schwabenspiegeln; ja selbst in den allerältesten Gesetzsammlungen der Franken, Alemannen, Bojoarier, Westgothen und anderer Völker gegründet welche mit den römischen Sitten auch ihre Gesetze nach u. nach annahmen; nach denen es kraft einer Verordnung des Theodos und Valentinians schon ausdrücklich hieß: Testamentum *non signatum* pro infecto haberi convenit. L. 21. c. de Testam. und nach der Glos-

sa

sa in Clement. 1. de iureiur. hält man die Litteras *non plumbatas* für non expeditas. Wenn demnach das Staats- oder Bürgerrecht nichts anders darüber verfügt haben: so bleibt das Siegelrecht ein allgemeines Recht aller einzelnen Staatsglieder.

§. 385. Nun weiß ich zwar: daß einige Monarchen, wie selbst Karl der Große den Städten, und Bürgergemeinden ihre Siegel abgenommen, und selbe auf das Siegel ihrer Landesverweser, der damaligen Grafen und Herzoge, angewiesen haben; daß gedachtes Siegelrecht so manche regierende Herren sich als ein Regale vorbehalten, und selbst die öffentlichen Notare nur alles im Namen der Könige besiegeln mußten; daß endlich die Rechten oder vielmehr schon das Vernunftrecht selbst, Kindern und Unmündigen den freyen Siegelgebrauch nicht so geradehin zugestehen; und finde selbst in unsern österreichischen Provinzen: daß nicht immer die Partheyen, sondern öfters unsere Markgrafen und Herzoge, Bischöffe und andere wohl angesehene geistliche Personen, Kauf- Leiche- Heyraths- und Vermächtnisbriefe mit ihrem Autoritäts- oder Amtssiegel bekräftigten.

§. 386. Wer möchte aber daraus folgern: daß durch Einziehung der Gemeinden- und Städtesiegel die Kaiser und Könige auch einzelnen Personen, verschiedenen Ranges und Alters, ihr Privat Siegelrecht abgesprochen haben? besonders da selbst währender Verbothszeit für Städte und Gemeinden, nicht nur Adeliche und Privatpersonen ungehindert, sondern sogar auch Unmündige, und zwar nach allen Rechten, giltig gesiegelt haben? — Vielmehr finde ich mich berechtiget, daraus zu schliessen: daß die Reichsoberhäupter durch Beydrückung ihrer Siegel dergleichen Privatverhandlungen nur desto feyerlicher und rechtsbeständiger machen wollten; und lege die urkundlichen Formeln: quia Sigillo careo, oder proprium non habeo, zu deutsch: weil ich nicht eigen Insiegel habe ꝛc. so natürlich

aus, was sie noch heute bey aller der Siegel und Stempelschneider Menge heißen mögen, nemlich: ich habe mir kein eigen Siegel stechen lassen: oder ich habe mein Siegel nicht zur Hand; oder auch: mein Siegel ist zu wenig bedeutend und allbekannt ꝛc. Selbst bey dem jungen Adel mag es wohl auch nach Umständen heißen: Sie hätten noch kein ihrem Stande angemessenes Ritter = Haupt = oder Herrschaftsiegel ꝛc. wie dann selbst die gewöhnlichen Ausleiheformeln: placuit; bene visum est; contentus sum &c. uns keinen andern Begriff von der ganzen Sache geben.

§. 387. Wenn wir darüber noch gleich in der Folge darthun, daß alle Klassen der Menschen, weß Standes und Alters sie immer waren, ihr Siegelrecht ausübten: so begreife ich wahrhaft nicht, wie der übrigens grundgelehrte Scheid in seinem Traktate vom hohen und niedern Adel, sonderbar S. 221. herauszwingen wollte: Daß alle die Nachgebohrnen, die mit kleinern Herrschaften abgefundenen und nicht wirklich regierenden Herren, auch die Bastarte und ausser der Ehe erzeugten Kinder, so wie die minderjährigen ein eigen Siegel zu führen unbefugt wären. Und noch weniger mag ich es begreifen: wie dann so manche andere Gelehrte sich durch sein bloßes Ansehen zu diesem Irrsatze hatten verleiten lassen; besonders da sichs erwähnter Scheid selbst leicht abmerken läßt: daß er nur in der Hitze gegen seinen zu schwachen Gegner Pauli (welcher in der Einleitung zur Kenntniß des deutschen Adels, Halle 1753. die obenangezogenen Formeln eines Siegelmangels, de facto auslegte) alle dergleichen Urkundliche Redensarten nur de iure wollte verstanden wissen.

§. 388. Dazu mildert ja Scheid selbst gleich in folgender dritten Seite darauf seinen Satz, und will ihn nur vom Landwappen und Hauptsiegel, als dem Eigenthume der wirklich regierenden Herren, verstanden haben; wozu freylich die nicht wirklich regierenden Herren, Grafen oder Prinzen, wohl

auch

auch die bloß Mitregierenden, oder gar abgefundenen Brüder entweder gar kein Recht hatten; oder wenn sie doch zum Hauptlandsiegel eines hatten, erst selbes durch Beyzeichen z. B. einen beygefügten Turnierkragen, Schregbalken, oder durch ein ausgeschnittenes Viertheil unterscheiden mußten. — Uiberzeugende Beyspiele dieses gemilderten Satzes finden wir selbst bey Scheid in Mantissa documentorum bey Gelegenheit einer Urkunde vom Jahr 1325. In Thuringia Sacra. S. 131. In Eraths Cod. dipl. Quedlinb. Tab. 36. Beym Heineccius Tab. 10. N. 6. und sogar von Gräfl. Häusern z. B. der von Kefernberg in Thur. sacra S. 508. wie auch der Dynasten von Bruberg beym Gudenus T. II. Cod. dipl. Mog. S. 190. Um nichts weiter von österreichischen Siegeln unserer abgefundenen Medlinger Herzoge zu sagen, die unten an ihrem Orte vorkommen, und so wenig als alle die vorgenannten Siegel mit dem Siegel regierender Herren etwas gemein haben.

§. 389. Von beygefügten Unterscheidungs- oder Beyzeichen der Haupt- und Landwappen überzeugen uns: 1. Die Sigilla Comitum Flandriæ des Vredius fol. Brug. 1639. Davon uns schon eine gute Auswahl Gerken in seinen Anmerkungen über die Siegel 8. I. Theil Augsb. 1781. von S. 83—94. erkläret hat. 2.) Die französischen Siegel der Prinzen vom Geblüte, welche (nur des ältesten Prinzen und seines Bruders ausgenommen) laut des Parlamentschlusses zu Grenoble vom J. 1494. einen Schregbalken über das franz. Wappen führen müßen. 3.) Die vom Kremer herausgegebenen Heinsbergischen Siegel in seinen Jülich-Clevischen Beyträgen. — 4.) Die Mansfeldischen Siegel beym Spenner Tab. 10. nebst den bey Erath. in Cod. dipl. Quedlinb. Tabb. 29. und 33. N. 9. und 5. abgebildeten Siegeln.

§. 390. Um nichts besonders von dem vorzüglich in Deutschland viel öfters gebrauchten Turnierkragen, mit zween, drey oder mehrern Latzen

zu

zu sagen, welcher oft auch von Erstgebohrnen, und andern des hohen sowohl als niedern Adels geführet wird; wie uns das älteste Deutsche damit versehene Siegel des Grafen Heinrichs von Sponheim ums Jahr 1260. und das seines Bruders Johann von Löwenberg im J. 1268. selbst Kremers Heinsbergische Siegel, und wohl auch die einzelnen Siegel Dietrichs von Brünßberg aus Grüsners diplomatischen Beyträgen 2. Stück; des Herrn von Buttel aus des Hrn. von Stein westphäl. Geschichte II. Band; und selbst aus dem schon obgedachten Gudenus T. II. S. 484. das kleine Siegel Johannis de Hulshouen militis Sculteti Moguntini, nebst vielen Siegeln unserer innländischen Archive überzeugen.

§. 391 Ungeachtet deß allen kann ich doch den Scheidtischen, wiewohl oben §. 388. gemilderten und in der Folge wirklich bewiesenen Satz nicht überhaupt, und für Oesterreich noch ins besondere gar nicht annehmen. Denn einmal finde ich den angeführten Schregbalken schon durchaus in ältern Mansfeldischen Siegeln nicht; ja nicht einmal in den burgundischen Bastartsiegeln beym Vredius Tabb. 127. u. 128. — Und Kremern darf ich schon gar nicht beystimmen, als welcher einen dergleichen Schregbalken über das ganze Wappen, oder ein ausgeschnittenes Viertheil für ein untrügliches Zeichen der unächten Geburt ausgiebt; dabey sich aber nicht erinnert hat: daß er selbst einige sowohl Herren- als Frauensiegel in seiner Sammlung mit dergleichen Beyzeichen anführet, von derer Geburtsächtheit nicht der mindeste Zweifel ist. Ja ob ich schon selbst in einem Siegel des natürlichen Sohnes Philipps Herzogs von Brabant wohl drey Viertheile ausgeschnitten antreffe: will ich doch dergleichen auffallende Zeichen mit dem höchst kritischen Gerken nie für ein untrügliches und privatives Zeichen einer unächten Geburt ausgeben.

§. 392.

§. 392. Nicht einmal den Kindern und Minderjährigen, geschweige dann erst Abgefundenen und nicht wirklich regierenden Herren hat Scheid ihr Siegelrecht so allgemein absprechen sollen. Denn ob wir schon von dergleichen Personen wenige Siegel aufzuweisen haben, da sie zu Staatsangelegenheiten und Sachen von Wichtigkeit seltener zugezogen worden sind: hätte Scheid doch wissen sollen, daß beynahe in allen Reichen wenigstens einige dergleichen Siegel sind. Daß z. B. Balduin von Flandern Frankreichs Regente, die öffentlichen Acten fast allezeit mit dem Siegel des minderjährigen Königs Philipps I. besiegelt hatte. Daß Kais. Karl IV. seinem Prinzen Wenzesla noch in der Wiege das böhmische Insiegel gegeben, welches beym Gelasius Dobner in Monum. bohem. T. III. Tab. III. N. 270. zu sehen ist. Daß die sächsischen Prinzen Johann und Albrecht, da Sie noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter Helena von Braunschweig stunden, ihre eigenen Fuß- und Rittersiegel in den Jahren 1262 u. 66. aufdrückten. Daß endlich selbst in Oesterreich Herz. Rudolphs IV. jüngster Bruder Leopold, im 13. J. seines Alters die Stiftungskarte der wienerschen Universität, mit seinen ältern Brüdern gleich besiegelt; und dazu nach dem österr. Siegelrechte, davon wir sogleich ausführlicher handeln wollen, das wirkliche Landwappen oder Hauptsiegel geführet habe.

§. 393. Was demnach das österreichische Siegelrecht anbelanget, so müssen wir ofterwähnten Scheid zwar beystimmen: daß unsere Babenberger und ältern Habsburger das Landeshauptsiegel ihrer wirklich regierenden Brüder zu gebrauchen sich niemals haben beykommen laßen. Ja wenn sie auch das nemliche Wappengepräge führen, findet man doch: daß sie selbes nie in einem Schilde darzeigten; oder sie führten solch einen Schild als Reichsafterlehnleute, welchen sie noch dazu mit einem kennbaren Beyzeichen unterschieden, wenn sie nicht durch die klare Siegelumschrift bezeugten: daß sie nur als

Brü-

Brüder, Kinder und Anverwandte, aus Gnade des regierenden Herrn solch ein Siegel führten.

§. 394. Dieses beweisen die Siegel der beyden Heinriche, des zweytgebohrnen Sohnes und Enkels Heinrichs Jasomirgott vom Ende des 12. und Anbeginn des 13. Jahrhunderts; die als wirkliche mit dem österreichischen Distrikte von Medling abgefundene Herren zwar einen Adler, vermuthlich als Reichsafterlehnleute, aber nicht im Schilde; das österreichische Landwappen aber des regierenden Herrn gar nie geführet, aber doch im Rücksiegel um ihre Abstammung zu bezeugen, zween übereinanderschreitende Löwen angenommen haben; wie bey Herrgott und Huber gleich in den ersten Tafeln zu sehen ist. Selbst Leopold des Glorreichen Gemahlinn Theodora glaubte sich nicht weiter berechtiget zu seyn, als die Sigelbilder ihres Herrn ohne Schilder führen zu dürfen, wie ihr Siegel an einer Stiftungsurkunde vom Jahr 1230. ausweiset, worinn sie für ihren verstorbenen Sohn ein ewig Licht zu Klosterneuburg stiftet.

§. 395. Daß auch der letzte regierende babenberger Herzog, wie seine Vorfahren alle, ein ausschließend Recht zum Landessiegel müße gehabt haben: erweiset ja die im Jahr 1245. Herzog Ulrichen von Kärnthen ausgestellte Freyheitsurkunde, den österreichischen Wappenschild führen zu dürfen. Sogar die letztern noch allein übrigen Sproßen unserer babenbergischen Herzoge machten keinen Anspruch auf das österreichische Landes oder-Regierungswappen in ihren Hauptsiegeln; und in kleinern Siegeln geschah es nur höchstens, um ihre Abstammung anzuzeigen. Darum erscheinet Gertrud bey Herrgott Tab. IV. als Wittwe, nachdem sie auch Medling, wovon sie den Reichsadler führte, an den Usurpateur Ottokarn hatte abtretten müßen, auf ihrem Thronsiegel nur mit einer Lilienblume ohne alle Wappen; worüber sich Herrgott und selbst Gerken mit unrichtiger Hypothese auszuhelfen vergeblich bemühet haben.

§. 396.

§. 396. Unter den erstern Habsburgern finde ich es mit dem Hauptsiegel eben noch so gehalten, wie es Scheid nach seiner gemässigten Meynung haben will: aber längstens ums Jahr 1327. gilt seine Regel bey uns schon gar nicht mehr; denn von dieser Zeit liefert uns Herrgott in Monumentis Austriæ T. I. Tab. VI. N. 1. und 6. zwey ganz ähnliche Brüdersiegel von den Söhnen Alberts I., namentlich Alberten und Otten; und welches noch vollends wider ihn seyn mag: ward unter den Habsburgern endlich im Jahr 1364. den 18. November die Hausordnung getroffen: daß alle Gebrüder gleiche Wappen und Siegel führen dürften; welche darauf im Jahr 1379. den 25. Dezemb. durch einen besondern Vertrag dahin erneuert und bestättiget worden ist: daß sie von allen österreichischen Landen Titel, Wappen und Panier gleich führen sollten; wie uns auch deß allen der vom Rudolph IV. ausgefertigte, und von ihm sowohl als seinen übrigen Brüdern, sogar vom 13 jährigen Leopold nach gleicher Ritterform besiegelte Stiftungsbrief der wienerschen hohen Schule vom 12. März des 1365. Jahres mit Uiberzeugung belehret.

§. 397. Dieses ist aber auch so genau nicht zu nehmen: als ob dem wirklich regierenden Landesherrn gar kein Vorzug im Siegel wäre zugestanden worden. So sind die zwey oben aus Herrgott angeführten Siegel Alberts und Ottens sich zwar in den Bildern, aber nicht in den Zierrathen ganz gleich; und in den drey Rittersiegeln an der besagten Stiftungsurkunde der wienerschen Universität, haben die zween jüngern Brüder, der Hausverordnung und Gesammtbelehnung ungeachtet, doch den tyrolischen Adler, ihrem ältern Bruder Rudolphen, als dem ersten Erwerber dieser gefürsteten Grafschaft, und seinem Gesammthause überlassen.

§. 398. Es war aber auch erstgedachter Rudolph IV. aus allen den Habsburgern der eifersüchtigste für die Behauptung seines Vorranges, und aller nur möglichen Gerechtsamen seines Erz-

hau-

hauses. Er trieb den österreichischen Titel- und Siegelpracht aufs allerhöchste; und zwar, wie uns P. Steyerer auch aus einigen seiner kleinern und Privatsiegel in Vita Alberti ducis N. 8. und 9. überzeuget, so weit: daß endlich selbst sein Schwiegervater Kais. Karl IV. derselben Unterdrückung anverlangte; und Rudolph auch wirklich darüber einen Entsagungsbrief ausstellen mußte, der bey Schöpflin zu lesen und „geben ist für Ezzeling „uf dem Velde nach christus geburt 1360. jahr „am sunabent vor unsern Frawen tag als sie „geborn wart.„ (den 5. Sept.)

§. 399. Dieser nun seit Anbeginn des 14ten Jahrhunderts in unserem Erzhause immer beobachtete Hausvertrag stürzt demnach den Scheidtischen Siegelsatz über den Haufen; und warnet uns abermal: in einer so willkürlichen Sache, als das Siegelwesen ist, ja keinen allgemeinen Ausspruch zu wagen, bis man die Sitten und Gebräuche aller einzelnen Häuser wohl durchstudiret hat. So zeigt sich z. B. aus unsern Siegelsammlungen, einestheils wohl auch gegen Schrötters österreichisches Staatsrecht V. Abth. VI. Abschn. §. 8. daß unsere ausser der Ehe, aber nicht, wie Schrötter will, die aus ungleicher Ehe erzeugten Prinzen, weder Titel, noch das Wappen von Oesterreich führen dürften; welche Erlaubniß doch den Bastarten anderer Reiche zugestanden ist. Dagegen, obschon anderweitig Niemand ein Siegel führet, der nicht Ritter und majorenn ist: siegeln doch in Oesterreich noch unter Ferdinand I. alle drey Söhne, jeder einzeln für sich, die bekannte Ländertheilungskarte; wiewohl Karl der jüngstgebohrne damals erst 13 Jahr, 8 Monate und 17 Tage alt war, und selbst der Vater die Majorennität damals, statt der sonst gewöhnlichen 16, itzt auf 18 Jahre angesetzet hatte.

§. 400. Um aber den Beweis zu meinem vorigen Satze nach österreichischen Rechten, nicht etwa schuldig zu bleiben, füge ich hiemit die Beschreibung

zweyer

zweyer Siegel aus dem Archive unsers Erzhauses bey; davon das eine zweyzolligte im Durchmesser einen Ovalschild mit einer Markgräflichen Krone von zweyen Engelchen gehalten vorstellet, in dessen Mitte ausser dem doppelköpfigen über der Brust gekrönten Reichsadler in einem breiten Querstreife weiter nichts zu sehen ist; und in der Umschrift rechter Hand: Don. Matthias. de. Austria. linker Hand aber: Sac. Rom. imper. Marchio. zu lesen ist. Dieses Siegel hangt mittelst eines dünnen Pergamenstreifes an einer Schuldverschreibung auf Justinian Haczenberg von Kronberg über 7500 fl. de dato Wien den 1. Nov. 1624. — Das andere Siegel hält 1 Zoll 7 ½ Linien im Durchmesser, und ist das Siegel Karls Markgrafens von Burgau, eines Sohnes des Erzh. Ferdinands aus der Philippine Welserinn. Dieser führt wie sein Bruder, der bekannte Kardinal Andreas, einen quadrirten deutschen mit einer glatten herzogl. Mütze, und noch dazu mit einem Herzschildlein besetzten Hauptschild. Der gespaltene deutsche Herzschild zeigt heraldisch rechts den österreichischen Balken, links den Habsburger Löwen. Der Rückenschild aber oben rechts das Wappen von Burgau, links das von Hohenberg; unten rechts die 3 Hirschhörner von Nellenburg, und links die Fahne von Feldkirchen. Die deutsche Umschrift mit lat. Kapitalletern heißt: Carolvs v. Gottes Gnaden . . . z. Byrgaw. Wobey die angebrachten Punkten eine Beschädigung andeuten.

§. 401. Soviel vom Erzherzoglich-österreichischen Siegelrechte; und nun das übrige von ihrer Siegelform, vom Gepräge, und ihren Siegelschriften. — Die Form belangend, wünschte ich überhaupt: daß sich die Herren Sphragistiker auch in Betreff der Größe bestimmter ausdrücken möchten. Denn es ist leicht gesagt: wir haben von unsern Landesfürsten, eben wie von Kaisern u. Königen kleine, mittlere und große Siegel; daß aber die Siegel unserer Herren von der Größe eines unsrigen Pfennings, oder von der 5. und 7. Linien-Größe ihres Dia-

meters bis zu einem Durchmesser von 5, 6 und 7 Zollen hinansteigen; und sogar die heutigen Sekretsiegel, welche nach Ausweise meiner Sammlung und Abdrücke, oft kaum einen halben oder ganzen Zoll breit waren, itzt noch wirklich 3 Zoll 5 Linien im Diameter betragen: mag sich bey dem obigen allgemeinen und unbestimmten Ausdrucke nicht jeder so genau vorstellen.

§. 402. In Bestimmung aber der wirklichen ächtern Siegelform sollte man gewissenhafter seyn, als bisher unsere Vorarbeiter gewesen sind. Man sollte nemlich die elyptischen Siegel nicht so fahrlässig hin, eyförmig; und die Herz-Blat- oder Birnförmigen nicht so geradehin Dreyecke nennen. Ja selbst die Form der Dreyeckigten sollte man nach ihren ein- oder ausgebogenen Seitenlinien, und abgerundeten oder gebrochenen Ecken viel genauer bestimmen, als bisher geschehen ist. So finde ich in allen Huberschen Tabellen nur ein einzelnes Gräflich Katolz-Eckartsausches Tab. XIV. N. 21. und abermal im ganzen Heineccius auch nur höchstens ein einzelnes ächt eyförmiges Siegel, nemlich das Gräflich Walkensteinische Tab. XI. N. 4. da die übrigen alle, vorzüglich die Siegelringe der ältesten und mittelsten Zeiten, viele Ruck- und Sekretsiegel unserer österreichischen Landesfürsten, die Wappensiegel der von Meissau vom J. 1351. und alle die übrigen in Hubers Austria gewiß nicht eyförmig, sondern elyptisch müssen genennet werden.

§. 403. Deßgleichen finde ich auch bey Heineccius und Huber in ihren so reichen Sammlungen gar kein regelmässiges ächtes Dreyecksiegel, und aus der ungeheuren Menge unserer Habsburgersiegel kenne ich nur ein einzelnes dergleichen, welches auch an einer bey Herrgott abgestochenen Urkunde Tab. VII. N. 4. hangend zu sehen ist. Selbst die französ. Verfasser des Nouveau Traité de Diplomatique konnten auch nur ein einzelnes ächtes Dreyecksiegel vom J. 1319. aufbringen; welches durch seinen schregrechten mit 3 gestimmelten

Adlern

Adlern belegten Balken, und durch die Umſchrift: Signum Curiæ ducis Lotharingiæ in Vaudrevang ſich als ein dortiges Hofſiegel unmöglich verkennen läßt. — So auſſerordentlich ſeltſam ſind die wahren Dreyeckſiegel; dagegen die mit ausgebogenen Seitenlinien in unzähliger Menge da ſind. — Dergleichen führen nach Herrgotts Siegelkupfern die Grafen Habsburg, Kyburg, Froburg, Rappersweil ꝛc. um die Hälfte des 13. Jahrhunderts; und in Hubers Auſtria die von Alhartsberg, Wieſenberg, Streitweſen, Rottenſtein im 13ten; die von Pottendorf, Kirchberg, Wildenſtein, Seichtenberg ꝛc. im 14. Jahrhundert u. ſ. w.

§. 404. Auch die länglichten an beyden Seiten ausgerundeten, oben aber und unten in Geſtalt der mehr oder weniger ſcharfen Winkel zugeſpitzten Siegel waren bey unſern regierenden Herren und Frauen, auch andern Perſonen geiſtlich und weltlichen Standes gewöhnlich. Heineccius, welcher ſie erſt im 14. Jahrhundert bey gröſſern Herren und Frauen will entdecket haben, wird vom Leyſer durch ein dergleichen Siegel eines deutſchen Grafens vom J. 1174. gründlich widerlegt. Und kann wohl auch der frühere Gebrauch ſolcher Siegelformen bey uns aus der IV. V. und VI. Kupfertafel der Huberſchen Auſtria; aus zweyen Habsburgergrafenſiegeln bey Hergott Tab. XX. N. 3. u. 4. von den Jahren 1245. u. 52. wie auch aus dem Siegel einer jüngern Tochter des Grafen von Kyburg vom J. 1262. eben aus Herrgotts Genealogia Tab. XXII. N. 8. ꝛc. erprobet werden; ohne erſt weiters von dem merkwürdigen eben ſo geſtalteten Siegel der verwittweten Markgräfinn von Brandenburg Anna, eine Tochter Königs Albrechts I. zu etwas erwähnen; welches an einem Schenkungsbriefe vom Jahr 1309 hängt, folglich ſchon in obbeſagtes Jahrhundert des Heineccius gehöret.

§. 405. Zu den ſeltnern Gattungen unſerer Archivſiegel gehören die Birn- und Bruſtſtückförmigen. In Geſtalt einer Birn ſiegelte Graf Rudolph

von Habsburg, wo er sein Rittersiegel nicht braucht, und ehe er Kaiser geworden; wie auch Gottfried Graf von Habsburg zwischen den Jahren 1259. und 64. Ein Siegel in Brustbildform führt Johanna die II. Königinn von Ungarn im J. 1414. beym Gattula auf der 11. Tabell, welches das Bildniß einer gekrönten Königinn vorstellet. Zu diesen Seltenheiten nehme ich noch die grösern Wachssiegel einiger ungarischen Könige aus unserm Erzherzogl. Hausarchive, die am Rücken der Urkunden an dinnen, mitten durch das Instrument gezogenen Pergamenstreifen hangen, und die Grösse oder Schwere einer der Mitte nach halb durchgetheilten ordentlichen Kegel- oder Scheibkugel haben; wie dann eine dergleichen uns auch der vörderste Bayreuther Archivar von Spieß in seinen Archivarischen Nebenarbeiten, und ich in der IV. Tabell gegeben habe.

§. 406. Dazu könnte ich freylich noch das achteckigte kleine Siegel Kais. Friedrichs des IV. vom Jahr 1483. und andere Seltenheiten aus meiner Siegelsammlung anführen; weil sie aber mehr Ausnähme als Regeln sind: wende ich mich vielmehr zur herrschenden Form, und behaupte: daß die Zirkelrunde Form doch immer die herrschendste geblieben sey. Dieses beweisen die mehrern Siegelstempel auch einzelner Personen, womit unsere Landesherren und Frauen, so wie auch viele vom hohen und niedern Adel, nach Art der Kaiser und Könige gewechselt haben. Dergleichen verschiedene Siegel von Margarethen einer Tochter Kaiser Maximilians I. und nachmaligen Herzoginn von Savoyen macht uns Gerken sechserley bekannt; und mehr anderer zu geschweigen, habe ich von unsern Erzh. Rudolph IV. alleine noch einmal so viele in unserem Erzhaus Archive öfters dann einmal gesehen, und selbe auch als überzeugende höchst zuverlässige Muster hier abgestochen beygebogen.

§. 407. Nicht nur mit den Siegelstempeln von verschiedener Form und Grösse, sondern auch mit den Siegelbildern wechselten unsere Landesherren;

und

und wie es eine ganz unläugbare Sache iſt, daß unſere Babenberger und Habsburger, deßgleichen auch ihre Gemahlinnen, Brüder, und Anverwandte ſich durchaus nach dem allgemeinen Reichsgebrauche gefüget, ja ſelbſt im Siegelweſen auch Kaiſer und Könige ſich zum Muſter genommen haben: ſo iſt ſich nicht zu wundern, daß wir auch Reiter- Fuß- Thron- und Wappenſiegel von ihnen haben; daß mit dem Wachsthume ihrer Provinzen und Staaten ſich auch die Zahl der Wappen vermehrte; und daß ſie endlich ſogar mit den Länderwappenbildern nach Belieben wechſelten. Daher kennen wir drey verſchiedene, aber doch eigenthümliche Wappenbilder des einzelnen Landes Oeſterreichs; nemlich den einköpfigen Adler, die ſilberne Binde im rothen Felde, und den fünf Vögelſchild, welche Schilde ſie bald einzeln, bald zuſammengeſetzt in ihren Siegeln darſtellen.

§. 408. Die älteſten Siegel unſerer Babenberger und erſtern Habsburger ſind ganz einfache Reitersiegel; und das allerälteſte Markgräfliche, welches wir noch aufzuweiſen haben, iſt von Erneſt dem Babenberger aus der Zwiſchenzeit von 1056—75. Darauf erſcheinen ſie ordentlich bepanzert oder geharniſcht, und linksgewandt zu Pferde mit einem Fähnchen in der rechten Hand, dafür andere ein bloßes öfters an den Harniſch angeköteltes Schwert führen. Der linke Arm iſt mit einem länglichten unten ſcharf zugeſpitzten Schilde behängt, worauf ſich das Bild des einköpfigen Deutſchen Reichsadlers zeiget. In dieſer faſt allgemeinen Vorſtellung haben die älteſten Reiter ihr Geſicht frey und offen, bis im Jahr 1196 Friedrich der katholiſche in ſeinem zum allererſten angehängten Siegel Stirn und Kinn bedeckt; worauf bald die gemein offenen Helme aufgekommen ſind. Dieſer Friedrich ſetzte den einköpfigen Reichsadler auch zuerſt in ſeine Fahne; welchen Adler auch die mit Medling abgefundenen Herzoge in ihr Siegel ohne Schild, mit Anbeginn des 13ten Jahrhunderts angenommen haben.

§. 409.

§. 409. Im 13ten Jahrhundert geht mit dieser gemeinen Reiterform schon so manche Aenderung vor. Leopold der glorreiche und VII. dieses Namens führt die münzförmigen doppelseitigen Siegel höchstens ums J. 1216 ein; nimmt auch als Reiter auf der Kehrseite den steyerschen Panther in den Schild, und setzt seines Kreuzzuges wegen zu den Fahnenbildern noch ein Kreuz, welches ich an einem Lilienfelder Originale vom J. 1209 am ersten bemerket habe. Nach seinem Beyspiele stellte auch Heinrich der jüngere von Medling die ersten doppelseitigen Wappensiegel aus, wie uns selbe in Ermanglung der Originale und anderer Werke der allbekannte Herrgott in Monumentis Aug. domus Austr. Tab. III. ad annum 1232 liefert, in welchem Jahre besagter Heinrich eben gestorben ist.

§. 410. Noch ein Jahr zuvor, folglich im J. C. 1231 macht der letzte Babenberger Friedrich II. die erste wirkliche Hauptepoche im österr. Siegelwesen; nimmt statt des bisherigen einköpfigen Reichsadlers die silberne Strasse im rothen Schilde an, welches neu österreichische Wappen er auch bis in sein Sterbejahr 1246. geführet hat. Dieser neue Schild kömmt in den ersten Jahren des darauf erfolgten österreichischen Interregnums nicht zum Vorschein, bis Ottokar vom Richarden mit Oesterreich und Steyermark belehnet im J. 1249, ihn wieder in seine Reitersiegel aufnimmt, die er bestmöglichst verherrlichet; indem er seinen Haupthelm mit Straussenflügeln ausschmückt, sein Fähnchen quadrirt, die Pferde mit prächtigen Decken behängt, und selbe noch dazu mit den österreichischen Wappen auszieret. Ja ob er gleich erst den 4. Dezember 1268. zum Erben von Kärnthen und Krain eingesetzt wurde: führte er doch nach Fröhlichs Archontologia Carinth. P. I. S. 67. Titel und Wappen von diesen Ländern schon im J. 1264. Und weil er zugleich der allererste die österreichischen Länderwappen mit den königl. böhmisch und mährischen Wappen in seinen Siegeln vereinigte: finde ich nicht

unschick-

unschicklich, die Aenderungsgeschichte des böhmischen Wappens hiemit sogleich einzuschalten.

§. 411. Bekanntermassen ist der Ottokarsche Löwe nicht immer das Land- und Reichswappen von Böhmen gewesen. Das älteste uns bekannnte Siegel von Böhmen, 2 Zoll 8 Linien Wienermaß hängt am Brzewnower Stiftbriefe vom J. 993. und ist von Herz. Boleslaw dem gütigen, einem Sohne und Nachfolger Boleslaws des grausamen; darauf sitzt er mit bloßem Haupte, langem Kleide und Mantel, hält in der rechten Hand eine Lanze mit einer Schleife oder Binde; in der linken aber einen dreyeckigten leeren Schild, in dessen Mitte ein erhabenes Stecheisen, *Celtes*, angebracht ist. (Dieser Stiftbrief mag nun nach Oberlins S. 32. und andrer Gutdünken ächt oder unächt seyn: sehen doch die ältesten böhmischen Siegel so aus, wie ich sie hier beschrieben habe.) Sobieslaw war zu Anfange des 12. Jahrhunderts der erste, welcher die zweyseitigen Siegel aufgebracht, und auf der Rückseite den heiligen Wenzeslaus auch auf einem Throne sitzend, mit einem Nimbus, noch immer leeren Schilde, und mit der Streiflanze vorgestellet hat. Seine Nachfolger blieben bey dieser Siegelform; Wladislaw schreibt auf der Hauptseite am ersten: Pax Regis Wladizlai in manu $\overline{\text{sci}}$ Wencezlai; und erst mit Ausgang des 12. Jahrhunderts kömmt in Litteris donationis Villæ Chilichi monasterio Przewnovienſi &c. auf einem Fußsiegel Przemisls II, welcher darauf Ottokar I. benamset worden, auf der Rückseite im Schilde des heil. Wenzels der einköpfige Adler im J. 1194. vor. Da übrigens der Herzog selbst zu Fuß auf der Hauptseite einen leeren an der Spitze ruhenden Schild, mit einem gewönlichen Stecheisen in der Mitte versehen, hält.

§. 412. Diesen einköpfigen Adler, als das gemeine Reichs- und der Reichsländerzeichen hielt gedachter Ottokar I. auch bey, nachdem er vom römischen König Philipp zur königlichen Würde von Böhmen erhoben ward; wie dessen goldene Bulle

ausweiset, die ich nach den beyden Seiten eines ächten Originals vom Jahr 1224 unverbesserlich abgezeichnet, Tab. IV. in Kupfer beygeleget habe. Diesen Adler bemerkt man darauf im Schilde des heil. Wenzeslaus in allen Siegeln König Wenzels I. Aber dessen Sohn Ottokar II. läßt aus dem königl. Siegel das Bild des Heiligen, und folglich auch den Adler weg; setzt an dessen Stelle längstens im Jahr 1249. den doppeltgeschwänzten Löwen sowohl in seinen Thron als Reitersiegeln; nimmt mehrere Wappen an, wie wir schon bey Oesterreich sagten, und behält von der alten Siegelform nur manchmal noch zur Gedächtniß des heil. Landespatrons die Worte im äussersten Siegelrande: Pax Otakari Regis quinti in manu S. Wenzezlai; wie zwey seiner Stempel vom J. 1261 und 64 bezeugen.

§. 413. Indessen ist doch das alte Adlerwappen durch den Ottokarschen Löwen nicht aus allen böhmischen Siegeln, so wenig als durch die neue Binde aus den österreichischen verdränget worden. Denn ich finde noch das Bild des heil. Wenzeslaus sammt dem Adlerschilde in den Siegeln des obersten Landrichters, des Weinbergamtes, des Erzb. Consistoriums, des Prager Dommkapitels, der alten Stadt Prag, und in mehr andern von noch viel spätern Jahren; so wie ich dann auch den alten österr. Adler selbst nach Einführung der weissen Binde, noch in viel spätern Städte- Landstände und Regierungs-Siegeln angetroffen habe. Der böhmische Löwe mag also höchstens seit Ottokars II. Zeit das eigentliche Kron- oder königl. Schildwappen geworden, der vorige Adler aber doch das Landwappen geblieben seyn. Denn dieser Löwe allein heißt noch, nach der Siegelaufschrift eines meinigen Originals aus dem 15. Jahrhundert: Sigillum Corone regni Bohemie; und ist von dem viel kleinern Siegel, welches Karl der IV. seinem Sohne Wenzel, im 5ten Monate seines Alters gegeben hat, nur der Größe nach unterschieden. Ja selbst in königl. Siegeln der Nachfolger des obgedachten Ottokars

tof rs treffen wir in Gesellschaft des Löwens auch den ältern Adlerschild noch an; denn was sollten wir wohl anders aus dem vierten Adler in den Siegeln Königs Johannes und Karls IV. machen? besonders, da eben vom König Johannes der dem Tridentiner Bischoffen Nikolaus und seinem Domkapitel im J. 1339. als arma vacantia verliehene Adler, der Schild des heil. Wenzeslaus genannt wird.

§. 414. Diesen dreyeckigten Adlerschild sammt dem stehenden Bildniß des heil. Wenzeslaus kann ich ihnen auch noch späterhin darweisen, als: am Procuratorio Statuum regni Bohemiæ zur römischen Königswahl im J. 1519. am Originalvertrage und Versatze von Oppeln und Ratibor 1527. Item am alten Siegel indicii provincialis (dein statuum seu Universitatis) an dem authentico Libro privilegiorum regni Bohemiæ der deutschen Urkunden de dato Dienstag nach Martini 1547. An dem Sigillo minore s. provinciali statuum regni Bohemiæ, worauf zwar im Schilde schon der Löwe, aber doch der Adler im Lanzenfänchen ist. Sieh den Original Revers der böhmischen Stände wegen Annahme des Matthias zum Anwärter von Böhmen de dato Donnerstag nach Joannis Bapt. 1608. Endlich noch an dem 3 Zoll 4 Linien breiten Sigillo provinciali statuum acatholicorum perduellium in regno Bohem. worauf auch die Nebenländer Schilde vorkommen, wie im Transumto Confœderationis Friderici antiregis Boh. cum Gabriele Principe Transilvaniæ &c. Prag den 25. April. 1620. Aus welchen Original-Siegelmustern unsers Erzhaus Archives gewiß sattsam erhellet: daß der Adler noch immer als das ältere böhm. Landwappen beybehalten worden sey.

§. 415. Nach dieser Ausholung mögen wir auf unsern österreichischen Balkenschild wieder einlenken, welchen obbesagter Ottokar II. bis in sein Todesjahr 1277. geführet hat. Von dieser Zeit an sehen wir ihn auf keinem Siegel bis zum Ende des

Jahres 1282. da endlich Kais. Rudolphs I. Sohn Albert I. mit Oesterreich und Steyermark reichsgesetzmässig belehnet, denselben wieder in seinen Armschild, und den steyerschen Panther in das Fähnchen aufnimmt; diesen letztern abermal auf der Pferdedecke vorstellet, und mit dem habsburgischen Stammlöwen zum erstenmal vergesellschaftet. Dazu ist uns gedachter Albert für die Siegelkunde noch doppelt merkwürdig: einmal, wegen des zuerst angenommenen zweyfachen Helmschmuckes der Krone und des Pfauenwedels; zweytens wegen der Einführung der kleinern Rückensiegel, da man bisher in Oesterreich nur einseitige, oder nur münzartig geprägte doppelseitige Siegel kannte.

§. 416. Dieses älteste kleine Rückensiegel unserer Landesherren hat uns Herrgott in Mon. Tab. V. N. .2 ad A. 1287. ganz verstimmelt dargestellet, und soll nebst der ausführlichen Umschrift: † S. ducis Alberti den steyerschen Panther mit dem österreichischen kleinern Balkenschilde an dessen Brust deutlich anzeigen; wie ich selbes auch am Rücken des schon weiter oben angezogenen Autoritätssiegels an der Privilegien Bestättigung für die Stadt Wien gesehen habe. — Dadurch hatte er wahrscheinlich seinen gleichnamigen Sohn veranlaßet, die Ringsiegel einzuführen, worauf sich die zusammgesetzten Wappenschilde von Oesterreich, Steyermark und Kärnthen zum erstenmal darzeigen; die nach der Hand mit andern vergesellschaftet, oder auch nur einzeln in Sekret- und Rücksiegeln angebracht, sich bereits schon zu vermehren anfangen, und bald darauf in allgemeinen Gebrauch kommen; wie sie dann überhaupt nach allerley seltsamen sowohl kleinern als grössern Formen, mit oder ohne Umschriften, mit persönlichen, Thier- oder wirklichen Wappenbildern, bald als Hauptbald wieder als Rücksiegel angehängt oder aufgedrückt worden sind. Sieh Herrgott, Huber und alle andere österreichische Sphragistiker und Diplomensammler.

§. 417.

§. 417. Doch alle seine Vorfahren hat Rudolph IV. im Siegelwesen weit hinter sich gelassen, indem er die österreichische Siegelpracht, wie wir schon anderwärts sagten, gewiß aufs Höchste getrieben hat. Er war der erste, welcher sich auch in den prächtigsten Fußsiegeln darstellen ließ; darauf er, wie eben in seinen besonders prachtvollen Reitersiegeln alle möglichen Wappen seiner Vorfahren zusammdrengte, das tyrolische sich selbst erwarb; dazu noch die Titel und Länderwappen von Pfyrt, Windischmark, Portenau, Burgau, Kyburg und von Cylley, den mit 3 Blumen an ihren Stengeln besetzten Schild von Rapperswil, und einen selbst ausgeklügelten fünf Vögelschild annahm, welcher noch heut zu Tag üblich ist, und darüber sich noch immer die Gelehrten zanken: ob sie nemlich mit Herrgott Adler, oder mit Hrn. von Kauz, Lerchen daraus machen sollten. Um nichts weiter von den auf diesem seinem Fußsiegel zuerst vorkommenden österreichischen Zepter, Krone und dem sogenannten Gladiolus misericordiæ, dem Eigenthume österr. Herzoge; nichts endlich von den zween Hirschen zu sagen, die zu seinen Füßen sind; indem er sich auch des h. r. R. Erzjägermeister geschrieben, welchen Titel Maximilian I. wieder erneuert hat.

§. 418. Auch seine Reitersiegel übertreffen an Kunst, Pracht und Geschmack alle die Siegel seiner Vorfahren. Darauf sind meiner Bemerkung nach, längstens in den Jahren 1362. und 63. Roß und Mann zum erstenmal rechts gewandt; darum auch der österreichische Hauptschild an der Brust angebracht ist, und der Gladiolus misericordiæ sich abermal recht kennbar darzeiget. Mann und Roß können unmöglich zierlicher erscheinen, als sie hier sind. Der Kopf des Pferdes ist mit einer Krone umgeben, die Stirn desselben mit einem Kreuze behängt, und über der Krone zwischen den Ohren zeigt sich noch ein fliegender Adler. Der Habsburger Löwe, welcher im Fußsiegel gekrönet

ist, erscheinet in beyden Reitersiegeln wieder ungekrönet; und die übrigen Wappen, welche im linksgewandten Reitersiegel auf der Pferdedecke prangen, sind in seinem andern rechtsgewandten, rund herum inner der Zirkelschrift angebracht; und werden so wie im Fußsiegel von verschiedenen Engel- und Menschenfiguren gehalten. Dergleichen Figuren zeichnen auch seine blossen Wappensiegel aus; selbst seine Sekrete und Ruckensiegel sind vom ausserordentlichen Geschmacke, wie meine Siegelkupfer ausweisen, die ich theils, um die Beschreibung derselben zu entübrigen, theils auch, um die Herrgottischen, Huberschen und andere Siegelkupfer darnach zu berichtigen, aus dem kais. Archive erhalten, und hier beygebogen habe.

§. 419. Aus diesen höchst zuverlässigen Siegelabdrücken Rudolphs IV. läßt sich von selbsten abnehmen: daß in keiner Siegelgattung seiner Nachfolger, bis auf Ladislaen Albertens Nachsohn, eine Hauptänderung angetroffen werde, dazu nicht schon der Grund in Rudolphinischen läge. Dieser junge Herr (nemlich Ladislaus) suchte alle die möglichen Titel, Wappen und Ansprüche seiner Vorfahren wieder herfür, da entgegen sein Vater mit seinem kleinern aus 5 Wappen zusammgesetzten Siegel noch in österreichischen Angelegenheiten selbst im J. 1438. siegelte, als er schon römisch-ungarisch- und böhmischer König gewesen ist, davon er nicht einmal in der Umschrift Meldung macht; da doch schon das Landverweser Siegel während Ladislaens Minderjährigkeit die ungarisch-böhmisch- und österreichischen Wappen vereinigt vorstellet, und in seinem Majestätssiegel die erweiterte Umschrift also lautet: Ladislavs dei gracia Hungarie Bohemie, Dalmacie, Croacie &c. Rex. AustrieStirie, & Lvcemburgen. Dvx ac Moravie marchio 1856. welche Jahrzahl auch auf der Kehrseite angebracht ist, darauf die Umschrift also lautet: † Ladislavs. Dei. gracia. Hungarie. Bohemie. Dalmacie. Croacie. Rame. Servie. Lodomerie. Gallecie. Cumanie.

Bvl-

Bvlgarie qve rex. Auſtrie. Lvcembergenſis. Stirie Karinthie. Sileſie. Carniole. dvx. moravie. & lvſacie. Marchio.

§. 420. Da nun ſolch eine erweiterte Titulatur und neue Zuſammſtellung der beträchtlichſten Länderwappen gewiß eine ſphragiſtiſche Hauptepoche bey uns ausmachen: will ich ſogleich, wie oben nach dem ottokarſchen Siegel, auch hier die älteſte Aenderungsgeſchichte des ungariſchen Hauptwappens bis zu dem Zeitpunkt hier einſchalten, da die Vereinigung des heutigen Land- und Reichswappens in einen Hauptſchild allgemein herrſchend geworden iſt. — Dieſem zu Folge, waren die älteſten Siegel ungariſcher Könige, welche wenigſtens aus unſerm Erzhausarchive mir zu Geſichte kamen, eine goldene Bulle Emerichs, die ich auch deßwegen richtig abgeſtochen hier beylege; und ein anders zuſammgeſetzt größers Thron- oder Majeſtätſiegel von eben dieſem Herrn, 3 Zoll und 11 Linien im Diameter in litteris donationalibus ſuper villa Martini Benedicto Wayvodæ collatis, ſine dato beyde vom Jahr 1202. Drey eben ſo große Thronſiegel K. Andreas II.; das älteſte an einem Beſtättigungsbriefe privilegii Regis Emerici ſuper donatione prædii Byſſeniorum pro Monaſterio S. Crucis in Auſtria vom J. 1208. von welchem Könige ich auch eine goldene Bulle vom J. 1221. als ein authentiſches Muſter hier abgeſtochen liefere. Weiter hatte ich das merkwürdige Siegel Bela des IV. mit der Umſchrift: † Bela di gra et volvntate ſvi patris rex Hvgre vom J. 1229; und von ihm als wirklichen König noch eine goldene Bulle vom J. 1242. und ein anders doppelſeitiges Majeſtätſiegel geſehen, in confirmatione donationis terrarum trium villarum &c. pro Comite Bertrando &c. vom J. 1257.

§. 421. Nun finde ich in keinem derſelben unſern heutigen zuſammgeſetzten Wappenſchild dieſes Königreichs, und vermuthe ihn auch in äl-

tern

tern Siegeln gar nicht; aber den Grund dazu finde ich doch schon in denselben. Die Könige sitzen in meinen angeführten ungarischen Siegeln, wie andere; und sieht man auf der Hauptseite ausser der Vorstellung des Königs und Thrones entweder gar nichts; oder wie im großen Wachssiegel Emerichs vier kleine eingedrückte Ringsiegel, die einen Mann zu Pferd vorstellen; oder wie auf den Siegeln Andreas des II. rechts die Sonne, und links den aufwerts gekrümten Mond, sammt einem Sterne. Aber die Rückseite stellt immerfort einen herzförmigen Schild mit 4 Binden, und eben soviel vertieften Querstreifen vor; davon manchmal die tiefern, manchmal die erhabnern Streife mit kriechenden Löwenfiguren besetzet sind. Diese Form ist gewiß der Grund des heutigen ungarischen Landwappens, oder ist schon vielmehr selbst der achtmal von Silber und Roth quergestreifte ungarische Landschild.

§. 422. Das ungarische Reichszeichen oder das Patriarchenkreuz entdeckte ich aus dem ganzen Archivvorrathe am allerersten über der Weltkugel in Emerichs größern Wachssiegel vom Jahr 1202. Aber Bela IV. war der erste, welcher den achtfachgestreiften und mit Löwen belegten Herzschild wegließ, und gedachtes Patriarchenkreuz auf der Rückseite seiner schon oben erwähnten goldenen Bulle vom Jahr 1242. im vorigen Herzschilde, und folglich als Reichswappen darstellte. Dieses Patriarchenkreuz zeigt sich nach Ausweise meiner beschriebenen Siegelkollektion von ungarischen Königen, auf dem mittelsten der heut zu Tage so bekannten dreyen Hügel, erst auf einem Thronsiegel der Maria Königinn von Ungarn, der Gemahlinn K. Sigmunds vom Jahr 1386; und eine Krone über den mittelsten Hügel, worauf nemlich das Patriarchenkreuz ruht, traff ich gar erst in Josephs I. Siegel vom Jahr 1690 an; zweifle aber deswegen auch an ältern Siegeln von ähnlicher Vorstellung nicht.

§. 423.

§. 423. Indessen ruht das Patriarchenkreuz im oben angeführten Rücksiegel Bela des IV. vom J. 1257. wie auch in den Siegeln Andreas des III. vom J. 1297. und seiner verwittweten Gemahlinn Agnes, einer gebohrnen Herzoginn von Oestereich vom J. 1351 auf einer Nagelspitze; wie man ersteres Original noch im hiesigen Stadtarchive an einem Briefe: Quo a mercatoribus transeuntibus tributa insolita exigi prohibentur; und das Wittwensiegel im Vermächtnißbriefe für verschiedene Klöster, insonderheit für das aufgehobene St. Klarenkloster in Wien Dienstag vor Catharina im k. k. Hausarchive sehen kann. — Oder das manchmal an den Ecken und Winkeln mit scharfen Spitzen und Endperlen ausgezierte Kreuz ruhet über einem zugerundeten Postamente, wie im Rücksiegel der Königinn Agnes vom J. 1311. aus welchem Untersatze wohl mit der Zeit ein, oder auch mehrere Hügel mögen geworden seyn.

§. 424. Wenigstens eine Gattung ausgehölter Hügel unter dem Patriarchenkreuze bemerkte ich am ersten im grossen Rücksiegel Ladislaens IV Cumani zugenant, vom J. 1272. welches in Confirmatione litterar. privilegial. pro monast. S. Crucis in Austria 16. Cal. Dec. hängt. Einen förmlichen aber, oder kennbaren Hügel sieht man in der Hauptseite des Majestätsiegels Ottens K. von Ungarn und Herzogs von Bayern im J. 1311. wie auch in der Hauptseite des Thronsiegels vom K. Ludwig I. 1372. über welchem aber das Patriarchenkreuz die Form eines Gabelkreuzes hat. Sieh das Ottonische an Herz. Ludwigs von Bayern Spruchbriefe zwischen Bayern und Oesterreich dd. Mittwoch nach dem Palmtage. und das vom K. Ludwig in litteris ejusdem super renunciatione Bohemiæ, Silesiæ in dd. Festo s. Trinitatis. Endlich auf dem mittelsten der zum erstenmal abgesonderten und unverkennbaren dreyen Hügel erscheint oft gesagtes Patriarchenkreuz in dem schon §. 422. angeführten Thronsiegel der Königinn von Ungarn Maria, welches in Eiusdem & Elisabeth-

bethæ Matris litteris de non coronando Sigismundo sine voluntate Wenceslai Bohemiæ Regis dd. 2. Maii 1386 nebst allen den vorgenanten Siegeln im hiesigen geheimen Erzhausarchive aufbewahret wird.

§. 425. Es hat aber dieses Patriarchenkreuz, oder eigentliche ungarische Reichswappen den uralten ungarischen Landwappenschild mit den bekan=8. Streifen nie ganz verdrengt; obgleich die Löwen und Herzfiguren auf diesen Streifen gar frühzeitig, und noch vor der Hälfte des 13. Jahrhunderts weggelassen worden sind. Man findet diesen von Silber und Roth gestreiften Schild, theils mit, theils ohne den Kreuzschild in den Sekret=und Majestätssiegeln Ludwigs I. von den Jahren 1335. 1342. 1372. wie auch in den Siegeln König Sigmunds und seiner Gemahlinn Maria von den Jahren 1385. 86. In den Siegeln Alberts von Oesterreich und seiner Gemahlinn, und in den Siegeln aller ihrer Thronfolger bis heutigen Tag. Ja in den einfachen sowohl, als zusammgesetzten bloßen Wappensiegeln erscheinet ordentlich der ungarische Landschild mit seinen acht Querstreifen allein, nicht aber der Reichs=oder königliche Patriarchenkreuzschild.

§. 426. Dahin gehören des erstgedachten Ludwigs Sekretsiegel in Litteris ratione dilationis matrimonii cum Margaretha Caroli Marchionis Moraviæ Filia. dd. invent. s. Stephani 1342. und ein anders von ihm in Caroli Hungariæ Regis, eiusque Filii Ludovici unione & fœdere cum Johanne Bohemiæ Rege dd. Dom. ante Nat. B. V. 1335. deßgleichen auch die zwey Frauensiegel, nemlich der Wittwe König Karls, und der Gemahlinn Kön. Ludwigs Elisabethæ iunioris, nebst dem Sekrete der Königinn Maria König Sigmunds Gemahlinn, bey mir inter Hungarica N. 19. 22. u. 23. welches letztere gar wohl behalten in litteris Elisabethæ & Mariæ Reginarum Hung. De perficiendo matrimonio inter Hedwigem Hung. & Wilhelmum Austr. fer. 6. post Jac. 1385. zu sehen ist. Um nichts weiter von den

bekannten Sigmundischen Siegeln, worauf er sich s. rom. imperii Vicarius, und Vicarius generalis, und regni Bohemiæ gubernator schreibt; nichts von Ladislaischen und Corvinischen, und mehr andern Wappensiegeln zu sagen, die alle nur den Ungarischen Landschild selbst mit dem österreichischen vergesellschaften; wie sonderbar das ganz wohlbehaltene größere Wappensiegel Corvins am Lehenbriefe für Achatien Pylacher über St. Margarethen aufm Mos Pfinstag vor Reminiscere 1489. (bey mir N. 34. inter Hungarica) überzeugend darthut.

§. 427. Beyde Wappen, nemlich das Ungarische-Land und Reichswappen in abgesonderten Schilden finde ich (nach Ausweise meiner Siegelbeschreibung von Ungarn am allererstenN. 21.) im Majestätsiegel König Ludwigs I. vom Jahr 1372. worauf rechts vom Throne der Ungarische Landschild, und links das Patriarchenkreuz, abermal nach der Form eines Gabelkreuzes, über einem Hügel ruht; wie dann die Stempelschneider mit diesem Kreuze immer gekünstelt, selbes bald eingefaßt und musirt, wie das Siegel in Diplomate fœderis Caroli Roberti cum Rudolfo Duce Austr. ddo. Fest. S. Barthol. 1304. bald mit Perlen besetzt, wie in litteris exemtionis a theloneo in Jbsa ratione salis pro monast. S. Claræ Vien. dd. 4. Cal. Feb. 1311. manchmal ein förmlich Franziskaner Kreuz daraus gemacht, und mit Andreaskreuzen verklammert haben; wie in der Rückseite des Thronsiegels K. Andreas III zu sehen, und unter den Seltenheiten des Wiener Stadtarchives ad. A. 1297. aufzufinden ist. Doch in einen einzelnen gespaltenen Schild zusammgeschoben finde ich beyde Wappen erst in spätern Zeiten; als im größern Siegel des k. k. Directoriums, vor dem Regierungsantritt und selbst in den Siegeln Marien Theresiens, und vorzüglich in der einzelnen von ihr ausgestellten goldenen Bulle (z. Z. 8½ L. im Diameter) super erectione magni Principatus Transilvaniæ, wie auch im neu rettifizirten vollständigen Wap-

penschilde unsers itzt regierenden Monarchens Josephs II.

§. 428. Um demnach auf Kais. Alberts II. Nachsohn Ladislaus, welcher diese eingeschaltete Abhandlung über das ungarische Siegelwesen veranlasset hat, wieder zurückzukommen; erinnern wir uns noch aus dem vorgesagten: daß dieser junge Herr in seinen Siegeln alle möglichen Titel und Wappen zusammvereiniget; und folglich selbst seinem Nachfolger und Vaters Bruder Friedrichen dem IV. ausser dem doppelköpfigen Kaiseradler, wodurch er eben Epoche macht, noch etwas hinzuzusetzen nichts übrig gelassen hat. Um aber doch in der Siegelpracht keinem seiner Vorgänger etwas nachzugeben: ließ er ungemein große Siegel, manche ungefähr 7 Zolle im Durchschnitte prägen; verzierte die angeerbten und im Siegelfelde angebrachten Wappenschilde mit Helmen, Kronen, und andern Kleinodien; ließ auch zum erstenmal dreyerley durchaus prächtige Majestätsiegel verfertigen, nemlich ein Erzherz. Oesterreichisches, ein römisch-königliches, und ein kaiserl. Majestätsiegel, in welchem letztern er sich noch im J. 1443. Regem Romanorum nennt.

§. 429 Gedachten Friedrichs übrige Unterscheidungszeichen sind, seine bisher auf unsern Siegeln noch ungesehene Hauptzierden, als die kais. Hauskrone, die alte hohe Bischoffmütze, der mit einem Kreuzbogen versehene Erzherzoghut. &c 2tens. Seine neue Art Reitersiegel, darauf er nemlich nicht mehr geharnischt, sondern mit einem langen Talarkleide und Zepter sich vorstellen, Schwert aber und Fahne weg ließ. 3tens. Seine abweichenden Um- und Aufschriften, die bald anfangen: Sigillum maiestatis, bald, Sigillum maius Ducale, und sonderbar der von ihm angenommene Sigismundische Reimgedanken: AquilaEzechielis &c, 4tens. Seine allenthalben angebrachten mysteriösen fünf Selbstlauter, darüber 36 Auslegungen bekannt sind; er aber selbst in seiner Schreibtafel nur die einzelne angemerket hatte: Austriæ est imperare orbi universo. Dazu noch 5tens

seine

seine Monogrammen, und aufgedrückten kleinern Ringsiegel gehören, die beyde bisher ungewöhnlich waren; und in Ermanglung der Originale, welche freylich wegen seiner 53. jähr. Reg. in allen Haupt- und Privatarchiven genug aufzufinden sind, mögen sie zwar mit Herrgott in Monum. Tabb. 9. u 10. mit Hubern, und andern sich behelfen - aber keinem dürfen sie doch eine ganz untadelhafte Richtigkeit zumuthen, wie ich weiter unten erproben werde.

§. 430. Endlich die letzte Hauptänderung in unserm österreichischen Wappen - und Siegelwesen machten die Erzherzoge und Kaiser Maximilian I. und seine beyden Enkel Karl V. und Ferdinand I. Söhne Philipps K. in Spanien; als durch deren glückliche Vermählungen die Wappen der burgundischen und spanischen Staaten nach ihrem allerweitesten Umfange zum erstenmal; die böhmischen aber und ungarischen sowohl Haupt - als Neben-länderwappen zum zweytenmal auf ewig in unsere Erzherzogl. und kaiserliche Siegel aufgenommen, und für alle künftige Zeiten dem österreichischen Wappenschilde einverleibet worden sind. Es konten aber auch ihre Siegel alle die alten und neu dazu gekommenen Wappen nicht mehr fassen, obschon Maximilian auf seinen vergrößerten Reitersiegeln immer in Gesellschaft entweder mit seiner Gemahlinn, oder seinem Sohne Philippen erscheinet; beyde Pferdedecken mit Wappen dicht aneinander gestickt sind, und noch über ihnen ein Greif oder Engel einen zusammgesetzten Schild in Lüften hält. Wir treffen demnach in seinen Siegeln keine Wappenschilde von Lothringen, Luxenburg, Artois, Hennegau, Holland, Zeelandan, ob er gleich von diesen und mehr, andern immer die Titel führet. Und was noch zu bemerken ist: so findet sich der doppelköpfige Adler auf keinem seiner größern Wappen - und Autoritätsiegel bis zum J. 1516. welcher doch an einem seinigen Ringsiegel schon im J. 1493. erscheinet. Sieh. Herrgott Monum: cit. Tabb. XI. XVI. XVII.

§. 431. Viele Niederländerschilde, davon Max. I. nur die Titel führte, und sogar neue dazu, auch von einzelnen Städten, wie von Utrecht, nahm Karl V. in seine Reiter- und andern Hauptsiegel auf. Die von seinem Vater Philippen zum erstenmal mit den österreichischen und niederländischen verschrenkten Wappenschilde der angeerbten spanischen Reiche durfte er gar nicht weglassen, und von seinen österreichischen Landen mußte er doch wenigstens die ansehnlichsten mit aufstellen. Kein Wunder demnach, daß sogar in seinem Reitersiegel bey Herrgott in Mon. T. I. Tab. XVII. bis 30 Wappenschilde vorkommen; davon der verschrenkte Schild seines Vaters von 10 und etlichen wiederholten Wappen über dem Haupte schwebt, und im Siegelfelde inner den Umschriftlinien, noch 19 Schilde kreisförmig herumgestellet sind. Diese Menge Wappen, dergleichen noch keiner seiner Vorfahren führte, machte doch kaum die Hälfte der Wappen aller seiner Staaten aus, als von welchen mit Wahrheit gesagt werden konnte: daß die Sonne in selben nie ganz untergegangen sey. Lies darüber, und von den noch übrigen 24 spanischen Titulaturen, die Karl V. sammt seiner Mutter Johanna führte, durch Wappen aber auf Siegeln nie ausdrückte, Herrgotts oft citirte Monumenta T. I. S. 119. §. 13. ꝛc.

432. Nicht minder Wappenreich, und eines theils wohl auch noch prächtiger sind wenigstens die Reitersiegel seines Bruders Ferdinands. Denn auf die Titel Principis und Infantis Hispaniæ war er eben so ehr- und eifersüchtig, als auf die Erzherzoglichen und königlichen Titel von Oesterreich, Ungarn und Böhmen; welche letztern Reiche sammt den dazu gehörigen beträchtlichen Nebenlanden er durch seine Gemahlinn abermal an Oesterreich gebracht, und sie damit auf ewig verbunden hat. Seine Herrlichkeits Siegel sind demnach etwas größer, aber der Wappenstellung nach fast gleich geformet, wie die seines Bruders; nur daß er die Rangordnung der Wappenschilde so manchmal ändert,

dert, und sogar sein Panzerkleid auf den Rittersiegeln ganz mit Wappen behängt. Sieh Herrgott l. c. Ja selbst in seinen ordentlichen und kleinern Wappensiegeln wird man fast immer die österr. ungarischen und böhmischen Schilde mit den herzoglich burgundischen und den spanischen, wenigstens, von Castilien, Leon, Aragonien und Sicilien; öfters auch mit dem von Granada und Neapel vereiniget antreffen; wie wir sie dann auch alle nebst dem Wappen und Titel von Jerusalem in den Siegeln seiner glorwürdigsten Nachfolger, und selbst noch im rektifizirten Siegel und größern Wappenschilde unsers itzigen Kaisers Josephs II. antreffen.

§. 433. Da nun die übrigen Kaiser fast alle bey der nemlichen Siegel- und-Wappen Form und Zahl geblieben sind; so: daß z. B. Maximil. des II. Siegel am kais. Hauptlehnbriefe für das Erzhaus Oesterreich de dato Wien den 5. Sept. 1572. dem Siegel an Ferdinands I. Testamente vom J. 1543. sogar in der Ordnung und Reihe der 11. Landwappen gleich ist; und sich fast nur durch den Umschriftzusatz von Würtemberg unterscheidet: so habe ich auch zum Beschluß der Siegelkunde unsers Erzhauses weiter nichts nachzutragen, als: daß Karl der VI. nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, und der selbst eigenen Würde wegen, Spanien und Oesterreich im Herzschilde vereiniget, und die Wappen von Neapel, Sicilien, Mayland, Parma und Piazenza in seine österreichischen Siegel aufnimmt; Franz aber der erste, Oesterreich mit Lothringen im Herzschilde verschrenkt, und den gesammten Wappenschild seiner Durchlauchtigsten Gemahlinn mit den Wappenbildern von Toskana und Bar verherrlichet. Ja von allen den Titeln und Wappenschilden aller bisherigen österreichischen Regenten weiß ich sonst weiter auch keinen, den der itzt regierende Kaiser Joseph II. aufgegeben hätte, als jenen des Königreichs Rama, dessen Wappenbild eine rothe Hand mit blanken Säbel war, und von den meisten Heraldikern für das Wappen von Slavonien irrig gehalten worden ist.

§. 434. Die ausserordentliche Menge unserer Erzherzoglichen Herrschaft- und Anspruchswappen, stellt uns zwar Marquard Herrgott in seinen schon so oft erwähnten Monumentis Aug. domus austriæ Tomo I. Tabulis 14 bis 18 mit allem Fleiße dar; in welchem unvergleichlichem Werke sie auch alle die siegelmässigen Bekleidungsstücke unserer Landesfürsten, das ist ihre Helme, Hüte, Mützen und Kronen Tabb. 19 & 20. ihre Panzer und Oberkleider Tab. 21. ihre Schwerter und Degen Tab. 22. ihre Fahnen T. 23. auch ihre Zepter, Stäbe, und Weltkugeln Tab. 24. ꝛc. auffinden, und sich wohl auch in Ermanglung der Originalien damit begnügen mögen: allein im Siegelwesen überhaupt, wie ich schon oben am Ende des 429. §. sie gewarnet habe, dürfen sie ihm so wenig, als je einem andern, in allen Stücken ganz sicher trauen, wie ich es bey ihrer Siegelvergleichung mit den hiesigen Originalen nur leider zu oft erfahren habe. So sind die Siegelkupfer in Birkens Ehrenspiegel des Erzh. Oesterreichs gar unzuverlässig. Man sehe nur sein Fridericianisches Siegel S. 562. verglichen mit meinem Originalsiegel am Tuchmarkirungs Freiheitsbriefe für Vorau in Steyermark; oder andere Siegel eben dieses Kaisers, sonderbar das im Jahr 1452 verfertigte Kaisersiegel, welches im erstgedachten Werke zweymal S. 706. und 1035. jedesmal auf eine andere Art, aber doch immer falsch abgezeichnet ist, wie 5 meiner Originalstücke von den Jahren 1453. 67. 82. 87. und 1492. ausweisen; obgleich meines Wissens schon im J. 1458. ein anders ähnliches Siegel gebraucht worden ist, welches ich auch an einem Briefe vom J. 1463. gesehen; aber auch ganz anders als die im Ehrenspiegel befunden habe.

§. 435. Daß selbst Duellius nicht viel zuverlässiger sey, erprobe ich aus seinen Excerptis geneal. historicis L. II. P. II. darinn er erstens Tab. 36 ad pag. 210. Kais. Friedrichs Siegel dem Titel sowohl als der Jahrzahl nach unrichtig liefert,

und

und eigentlich heißen soll: S. Friderici Ronor impatoris &c. ac. avstrie stirie dvcis &c. 1868.

(1464.) nicht wie beym Duellius 1468. wie ich es an einem Bestättigungsbriefe des Vermächts der Barbara Hohenfurterin für ihren Mann Wolfgang vom obbesagten J. 1464. Neustadt nach Martini gesehen habe. Noch unrichtiger ist das Siegel Albrechts mit dem Zopfe l. c. Tab. 16. N. 200; welches uns zwar Herrgott Tab. 8. N. 2. bis auf unbedeutende Kleinigkeiten richtiger gegeben, ich aber an zweyen Lehnbriefen für Hansen in Nieberschachen de dato Linz, Freytag nach Invocavit 1459. und für Hansen Prower gesehen; woraus leicht zu bemerken war: daß beym Duellius im erstern obern Felde der fünfte Oesterreicher Vogel mangle; im dritten Felde des wiederholten Oberenserwappens in der rechten Spalte statt eines, zween Adler gesetzet sind; der Kreuzbogen über den Erzherzoghut ausgelassen sey, und sein wirklich Kreuz mehr zur Siegelschrift, als zum Kronbogen gehöre. Was ich endlich drittens aus dem ganz verstimmelten Siegel des Duellius Lib. cit. Tab. 17. N. 226. ad pag. 191 machen sollte: lehrte mich erst das wirkliche Original an dem Stiftgeldsbriefe für Erzh. Rudolphs Jahrtag de dato Erichtag nach Matthæi 1375. daß ich nemlich rechts im Mittelfelde Archicancellar; links: pmvs ppoitvs (primus præpositus) und in der Umschrift: † S. Johis pntati ppoiti: oi: Storv: (Sigillum Joannis præsentati præpositi omnium Sanctorum (itzt zu St. Stephan,) in Wienna, lesen sollte.

§. 436. Was endlich Philiberten Huber, und mehr andere Sphragistiker und Siegelsammler Oesterreichs anbelanget: müßen sie freylich Marquarden Herrgott an Feinheit und Genauigkeit öfters nachstehen; wenn man aber auch diesen letztern so mancher Unrichtigkeiten mit Grunde beschuldigen

kann, und Huber durch die mißrathene Abbildung sowohl als Auslegung seines Tab. 24. N. 16. gegebenen Siegels einen gewissen Verdacht gegen sich erreget: wie mag es erst um die Zuverlässigkeit der übrigen Siegellieferanten aussehen? — Daß ich aber mit den Herrgottischen Siegelkupfern nicht durchaus zufrieden zu seyn, gegründete Ursachen habe: beweiset schon einmal der gleich in die Augen fallende Abstand seiner, und meiner hier beygebogenen Siegelabdrücke, die ich als ganz zuverlässige Muster selbst aus dem k. k. Hauptarchive erhalten habe; und soll sie auch dessen, nächststehende Musterung seines Rudolphinischen Fußsiegels T. I. Monumentor Tab. VII. N. 2. verglichen mit meinem hier beygelegten Originalabdrucke Tab. III. ; dann auch seines Fridericianischen Thron- und Reitersiegels Tab. X. N. 2. vollends überzeugen.

§. 437. Es fehlet demnach im Rudolphischen Fußsiegel bey Herrgott Tab. VII. N. 2. erstens dem Hauptbildnisse selbst die österreichische Spitzenkrone über den Erzherzoghut; es mangeln die Perlenschnüre um den Hals; und unten zur rechten Hand, wo der Zepter gehalten wird, geht der Gladiolus misericordiæ, oder der kleine Erbarmungsdolch zum Garausmachen ab; damit die durch das Schwert oder die Lanze hingestreckten Feinde nicht zu lange leiden, oder mit dem Tode ringen dürften. Diesen Gladiolus misericordiæ scheint unser guter Herrgott, so wie im vorigen §. Huber die Sigilla fundi, gänzlich verkannt zu haben; weil er im ganzen Werke, ja selbst in seiner 8. Dissertation Cap. II. de Gladiis Austriacorum gar keine Meldung davon macht, und ihn nur ein einzigesmal vorstellet: ob er gleich in allen unsern rechtsgekehrten Reitersiegeln, und wohl auch bey Auswärtigen öfters vorkömmt; wie ich es selbst aus einem 3 Zoll 7 Linien großen Reitersiegel Sigismundi de Bohemia Marchionis Brandenburgensis erweisen kann, womit sein Compromissum in fratrem Wences-

eeslaum in cauſa controverſiarum cum Maria conjuge &c. de dato 11. Maii 1386. bekräftiget iſt.

§. 438. Die übrigen Bilder dieſes Rudolphiniſchen Siegels beym Herrgott anbelangend: weiß man eigentlich nicht, was ſeine Figur oben nächſt dem Anfangskreuze der Zirkelumſchrift ſagen will; und ſoll doch ein dreyeckigter unten zugerundeter öſterreichiſcher Balkenſchild ſeyn. Im Mittelfelde ſelbſt oben rechts ſoll der Käruthnerſchild vom nächſten Engel gehalten werden; und ſoll unter dieſem, rechts am Schriftrande nicht eine Pikelhaube, ſondern ein ordentlich gekrönter Helm mit aufgerichteten Flügeln erſcheinen. Es iſt auch der Schildhälter des nächſtſtehenden Pfürtherwappens, nach meinem Originale, kein geflügelter Engelkopf, ſondern ein langgeflügelter Engel, in ganzer, aber gekrümter oder knieender Menſchenfigur; wie dann auch auf der andern Seite der Löwenſchildhälter ausſehen ſoll, als welche beyde ihre untere Hälfte ſammt den Flügelſpitzen gegen die Arme des Hauptbildes zuwenden. Dazu ſoll noch der windiſche Schild rechter Hand von ſeinem nächſten geflügelten Engel, wie bey mir zu ſehen iſt, gehalten werden; er aber, der Engel ſelbſt als Schildhälter, ſoll ſich rechts vom Hauptbilde wegwenden ꝛc. S. meine III. T.

§. 439. Und nun linker Seits vom Hauptbilde iſt im Herrgottiſchen Abdrucke oben der ſteyerſche Panther gar unkenntbar gemacht, und der Engel als ſteyerſcher Schildhälter ſoll mit dem Geſichte nach Rudolphs Hauptbilde ſich zuwenden. Weiter ſoll der Löwe unter dem Pantherſchilde gekrönet; und rechts von beyden Seiten gegen die Randſchrift hinaus ſoll zwar ein fliegender Adler, aber auch über einem mit Helmdecke und Krone gezierten Helme ſeyn, welche drey Stücke bey Herrgott mangeln. Endlich muß auch der Adlerſchildhälter ſeine Rechte über den Schild hinſtrecken, dabey aber linkwerts ſehen, und die drey Blumen im unterſten Schilde ſollen ihre Stengel darweiſen. Dazu weiß ich nicht: warum er den Kyburger Schildhälter aus

einem seynsollenden Frauenbilde zur Mannsfigur umschaffen hat? Selbst die Geburtszeit Angabe oben inner dem Schriftzirkel ist ganz verzerret, und heißt bey uns ganz deutlich: ná i die oim Sactor (natus in die omnium Sanctorum) wobey das einzelne umgewandte S von ihm getroffen, aber das letzte or, schon nicht mehr, wie es seyn sollte, verschrenkt worden ist. So haben auch seine D und T in den Umschriftwörtern Dei und Venator gar nicht gerathen, und die Sylbe an in Johanne soll nach meinem Hauptmuster Tab. III. verschrenkt seyn. u. s. f.

§. 440. Eben so unrichtig sind auch seine Auf- und Umschriften, ja wohl auch die Siegelbilder in Friedrichs österreichischem Majestät- und Reitersiegel bey Herrgott Tab. X. N. 2. Letzteres können sie in Ermanglung der Originale in Freyherrn Binders von Kriegelstein Abhandl. über die Vorzüge unserer Erzherzoge bey Reichsbelehnungen Wien 1780 richtig abgezeichnet selbst einsehen; das erstere aber hab ich nach dem Original am fürstl. Freyungsbriefe für Haidenreichen Drugseß auf sein Schloß Grub de dato S. Matthæi Evang. Abend 1464 beurtheilet, und darinn folgende Abweichungen gefunden: Erstlich ist im sitzenden Bilde die kaiserl. Hauptzierde mehr bischöflich, als bey Herrgotten zugespitzt; der Zepter soll nicht ein Patriarchenkreuz mit einem Widerhacken, sondern ordentlich vier Knotenzierrathen übereinander vorstellen. Es soll auch das Kreuz über den Reichsapfel nur einen Querbalken haben; und wie Herrgott zulassen konnte: daß sein Stempelschneider rechts an Friedrichs Thronstuhle, worauf er sitzt, statt der natürlich abhangenden Polsterquaste, ein Hündchen oder andere Thierfigur hinzeichnen dürfte, mag er verantworten. Selbst untem am Fuße des Thrones soll im kleinen achteckigten Siegel oben nicht ein gekrönter Helm, wohl aber ein gekrönter Adlerschild seyn; unter welchen links zwischen o und v der steyersche

Pan-

Pantherschild, nicht aber ein doppelköpfiger Adler, bey mir zu sehen ist. u. s. w.

§. 441. Auch das Rudolphinische Reitersiegel bey Herrgott Tab. X. ist ganz unrichtig abkopirt, und soll die 12. Spitzenkrone um den Herzoghut, und der Bogen sammt dem bey ihm mangelnden Kreuze viel höher und deutlicher ausgedrückt seyn. Das Monogramm nächst dem Pferdekopf ist gar fehlerhaft, und soll dem A gegenüber ein E nicht S seyn. Im mittlern Ringelchen oder O muß sich ein Andreaskreuz zeigen; und nächst unter diesem soll in der beyden Dreyeckfeldern rechts ein I, links ein V; ja zwischen diesen beyden nur etwas abwärts soll im Mittelstriche ein förmlich G angehäftet, aber die zwey Mitteldiagonalen von M dürfen unten nicht offen seyn. Weiter mangelt in diesem Herrgottischen Siegel gleich unter dem Monogramm in der Zeile der 5 Selbstlauter die bey mir angebrachte Jahrzahl; und der Umschriftanfang in diesen Reitersiegel kann unmöglich Croacie und Dalmacie heißen, weil diese Titulatur schon in der Hauptseite vorkömmt, sondern muß dafür, wie im eingesehenen Originale ausdrücklich stund: Domini Marchie gelesen werden; wie es dann auch statt seines Margravii Burgovie, bey mir ganz leserlich Marchionis heißt.

§. 442. Durch dieses kurze Verzeichniß Herrgottischer Unrichtigkeiten mag wohl bey Manchem der Verdacht und das Mißtrauen auch auf andere Siegelkupfer rege werden. Allein das ist gerade, was ich wollte; da man besonders in diesem Fache sowohl von Seiten des gelehrten Sammlers, als der Einfluß habenden Zeichner und Stempelschneider wegen, seiner Sache nie ganz gewis seyn kann. Denn daß selbst die Originalstempel nicht allemal richtig sind: beweiset der noch vorhandene Stempel des Kaisersiegels Karls VI. in dessen Herzschildlein der römisch königl. einköpfige Adler gelassen worden ist; wie sie in der Gesch. von St. Emeran Lib. Prob. Tab. 13. den richtigen Abdruck se-

hen

sehen mögen. Daher finde ich auch für nothwendig, wenigstens angehende Liebhaber dieser so heikeln Wissenschaft, über die unversuchte Annahme sphragistischer Machtsprüche, Regeln und Beyspiele schüchtern zu machen, und ihnen die Nothwendigkeit der selbst einzusehenden Originale, wo sich immer eine Gelegenheit darbietet, recht ans Herz zu legen; wenn sie anders nicht so leichtsinnig, selbst wider Willen inn- und ausländischer Skribenten wollen irre geführet werden. Ich sage: wider Willen: denn ferne sey von mir, daß ich einen verdienstvollen Herrgott, Huber oder je einen andern Sphragistiker einer wirklichen Nachlässigkeit beschuldigen wollte. Allein Menschen waren sie doch, und darum nicht unfehlbar; und mehr als ein gesundes Paar Augen hatten sie doch auch nicht: so konnten sie manches leicht gar nicht, und manches dagegen, sonderbar bey abgenützten Originalen ganz unrichtig sehen. Da sie nun ihre natürlich sehr eingeschränkten Beobachtungen aufrichtig niederschrieben, und andere aus Vorurtheil oder Hochachtung die Ausspräche solcher Männer für allgemein annahmen: haben sich nicht wenige sphragistische Irrthümer so verbreitet, daß man schon wirklich Mühe hat, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.

§. 434. So fand erst jüngsthin oben erwähnter Scheid an einem hiesigen Gelehrten einen frischen Vertheidiger seines schon vom Gerken als fatal verurtheilten Satzes: daß nemlich selbst in Oesterreich minderjährige und nicht wirklich regierende Herren auch nicht siegelfähig gewesen wären. Meine Auslegung über die so häufig vorkommenden Urkundenformeln: quia Sigillo careo &c. daß sie nemlich bey höhern jungen Reichsadel öfters nichts anders hießen: als daß sie noch für itzt kein eigentlich Herrschaft- oder Regierungssiegel hätten, würdigte er zu einer blos aushilflichen eitlen Hypothese herab; bestättigte auch diesen seinen Irrsatz durch den beygebrachten Bundesbrief Alberts II. mit Kaiser

Karln

Karln IV. und dessen Sohn Markgrafen Johannes zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Länder vom J. 1353. welchen Rudolph IV. im 14. Jahre seines Alters zwar mit unterschrieb, aber auch unter der gewöhnlichen Ausredeformel: Umb daz wir eigenes Ingisigils nit haben, auch wirklich nicht mitbesiegelt hat. Daß aber besagter Erzherzog im angeführten Jahre schon ein eigen Siegel hatte, überwies ich ihn zwar aus meinen beygelegten rudolphinischen Siegelkupfern; und berufte ich mich auch auf ein latein. Diplom des Rhein. Pfalzgraf. Ruperts Dat. Hagenovie 1353. fer. 3. proxima ante fest. OO. SS. welches mit einem Rudolphinischen Sekrete besiegelt ist; wie ich es wenigstens bey Goldast de regno Boh. docum. edit. Schmink S. 77. gesehen habe. Daß aber Rudolph durch seine obigen Werke dennoch nur den wirklichen Abgang eines Autoritäts- oder Landherrschaftsiegels habe anzeigen wollen; ließ er sich erst dann vollends überführen, als er aus einem andern Briefe eben dieses Erzherzogs für seine Burgkapelle zu Wien ddo. Colmar Freytags nach Lichtmeß 1358. folgenden Aufschluß las: Er habe von etwie manigen Jare sunder fürstlich Insigel nit gehabt, nun aber hätte er sunderlich fürstlich Insigel, und vollen Gewalt zu Swaben und zu Elsazz.

§. 444. Abermal ein Beweis: daß man durch Selbstuntersuchung archivarischer Originale sich im Siegelwesen viel zuverlässiger, als durch Kupfer und Lehrbücher unterrichten könne. Eben dergleichen Originale sind es, die uns vollends überzeugen: daß auch nach einem neu verfertigten und schon wirklich gebrauchten Stempel, oder wohl auch nach einer schon erlangten höhern Würde, doch die ältern Stempel noch öfters gebraucht worden sind; wie ich sogleich urkundlich erweisen will. Bekannter Massen ward Friedrich Maximilians I. Vater schon im März 1452. zu Rom gekrönet, und führt sogleich als Kaiser den doppelten Adler im Siegel; dem ungeachtet sagt er doch im Doktorats-

brie-

briefe pro Antonio filio quondam Joannis de Flandria ddo. Ferrariæ 16. Maii 1452. daß er damals das kaiserliche Siegel noch nicht gebraucht habe. So bemerke ich auch noch kein anders Siegel dieses Kaisers, als jenes mit dem einköpfigen Adler im Legitimationsbriefe super natalibus pro Petro Andrea Pensabene ddo. Venetiis den 2. Juny 1452. ob es gleich von selben in der Urschrift heißt: sub nostre cesaree maiestatis sigilli testimonio. Ja sogar noch im Jahr 1453. am Mittwoch nach heil. 3 Königen bestättiget er seinen Gewaltsbrief auf Erzherz. Albrechten seinen Bruder mit Herzog Sigmunden wegen einer Besserung ꝛc. zu taidigen, mit obgedachtem einköpfigen Adlersiegel, und den ausdrücklichen Worten im Kontexte: daß er dieses Siegel vor seiner kais. Krönung gebraucht habe, und annoch brauche. Mag man wohl mehr zum Beweise unsers Satzes fordern? da selbst Sigmund, Maximilian I. und mehr andere auch nach angenommener Kaiserwürde, ihre römisch königlichen Siegel noch lange hin führten; und sonderbar Maximilians Siegel mit dem doppeltköpfigen Adler vom J. 1486 beym Calmet hist. eccleſiar. & Civ. de Lorraine T. II. pl. 11. N. 72. gewiß unächt ist.

§. 445. So überweisen uns auch vollends die ältesten Originale unserer Markgrafen und Erzherzoge: daß, je älter ein Siegel sey, desto kürzer und einfacher auch die Umschriften auf selben waren. Unser ältestes aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, nemlich Ernests, und die Siegel seiner Nachfolger haben nebst † und Namen nur die Titelumschrift: Dei gracia Marchio (späterhin Dux) Austrie. Leopold der glorreiche setzt im J. 1203 schon das Stirie zu Austrie; so wachsen die Titel mit den Herrschaften immer an, und auf den Siegeln Ottokars, so wie auf den Siegeln der ersten Habsburger dehnet sich die Siegelumschrift schon auf zwey und drey Zirkelzeilen aus. Sieh Herrgotts Mon. Tabb. 4. 5. 6. &c. Eben so gehts auch mit

un-

unsern Frauensiegeln: Theodora, Leopolds des glorreichen Gemahlinn, von welcher wir das älteste Frauensiegel haben, führt die Umschrift: Dei gracia ducissa austrie & Stirie — Margareta Heinrichs VII. Gemahlinn: Dei gracia Romanorum Regina & semper augusta. Und Agnes Leopolds I. Tochter aus den Habsburgern führt als verwittwete Herzoginn von Schlesien in ihrem prächtigen Fußsiegel nichts von Oesterreich, als das Wappen nächst dem Haupte, und hat zur Umschrift: Agnes. dei. gra. ducissa Sle. Dna. de Furstenbg' in Swydnitz. & Jawor. — Rudolph IV. unter dem die gothische Buchstabenschrift auf Siegeln herrschend wird, schreibt schon in einem kleinern Rücksiegel die ganze Titulatur: Rudolphus dei gratia dux Austrie, Stirie & Karintie. Dagegen finden wir von ihm sowohl als von seinen Vorfahren und Nachfolgern, daß sie manchmal nur Siegelringe mit bloßen Bildern ohne Umschrift aufdrücken; oder nur ein einzelnes Wappen mit oder ohne Umschrift führten; öfters auch nur durch Anfangsbuchstaben ihre Namen und Titeln im Felde anzeigten, wie meine in Kupfer beygelegten Siegel ausweisen, und aus der vollständigen Beschreibung meiner Siegelkollektion noch ausführlicher soll gezeiget werden.

§. 440. Zum Beschluß der österreichischen Siegelkunde für Anfänger merken wir von unsern Siegelumschriften noch folgende Punkte an: Erstens daß selbe um die Hälfte des 14. Jahrhunderts ganz ins Gothische ausarten, und unserer Deutschen Buchdruckerschrift ähnlich werden. Sieh Hubers Austria von Tab. 18 bis 27. in welcher letztern Tabell. N. 11. das S. michaelis dei gracia Purgravii in Maidburg gar auffallend ist. Zweytens, daß man nebst der lat. Sigla S. oder Sigillum sogar deutsche Tauf- und Zunamen auf Siegeln liest. Z. B. S. hannsrädler. Hub Tab. 10 N. 15. und gleich in folgender Tabell. N. 1. wieder mit römischer Unzial: †. S. Vlrich Micheldorfer. Wie dann in der Hälfte

des

des 15. Jahrhunderts oft die Taufnamen lateinisch, und die Zunamen ganz deutsch geschrieben zu sehen sind. Hub. Tab. 25. N. 15. Jt. T. 128. N. 3. u. 4. Drittens, daß die Siegelaufschriften oft gar nichts vom Siegelbesitzer melden, wie die gothische Umschrift: caspar, balthasar, melchior am Siegel des Burggrafen zu Maidburg und Grafens zu Hardek Tab. cit. 20. N. 18. Viertens: daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon ganz deutsche Umschriften, wiewohl mit lateinischen Lettern vorkommen. Sieh die Siegel Hansens von Eberstorf; Rudolfs von Tirnstain. Jorigs von Ror ꝛc. Tab. 24. und wie aus oftgedachten Huber zu bemerken ist: schreibt sich Tab. 27. N. 14. † Stephan auf seinem Siegel am ersten Herr von Hohenberg. Fünftens, Diese kurzen und einfachen Siegelschriften werden um eben diese Zeit schon in fliegenden und seltsam verschlungenen Bändern über den meistens gelehnten Wappenschilden vorgestellet. Sieh darüber Welsers, Kioffs und andere Siegel, bey Hubern Tab. 27. N. 4. 6. ꝛc. bis endlich ungefähr um die Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Mode wird: die Tauf- und Zunamen nur per Siglas selbst im Siegelfelde, nach dem weit ältern Gebrauche so mancher unserer Erzherzoge, anzumerken; welcher Gebrauch auch in den Siegeln gemeiner Leute sich bis heutigen Tag erhalten hat.

§. 447. Alles bisher gesagte, und wohl auch das Mangelnde dieses sphragistischen Umrisses für Oesterreich, mögen sie zwar in den schon oben §. 125. angeführten österreichischen Diplomensammlern, nebst den §. §. 127. und 28. angezogenen böhmischen und ungarischen Schriftstellern nachlesen, als welche theils überhaupt, theils auch insbesondere über die noch von Niemanden recht systematisch bearbeitete Siegelkunde von Oesterreich uns einen hinlänglichen Aufschluß verschaffen: allein als Hauptwerke in diesem Fache empfehlen wir doch vorzüglich die schon öfters von uns angerühmten: Marquardi Herrgott Monumenta augustæ domus austriacæ

striacæ fol. Viennæ 1750. Vol. III. Eiudem Gnee-. alogia diplomatica gentis habsburgicæ. Vien. 1737. Vol. III. Gerberti Pr. Abbatis S. Blasii Tapho. graphia und Codex Rudolphi I. fol. S. Blas 1772s- Hueber Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata wegen seiner ausserordentlichen Siegelkupfermenge. Lipf. fol. 1722. Duellii bekannte Miscellanea; Excerpta Genealogica, und übrigen schon öfters citirten Werke. Dazu sich auch Fuggers Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich wegen der vielen, wiewohl nicht immer so richtigen Siegel und Wappenkupfer brauchen läßt. Nebst den grundgelehrten doppelten Abhandlungen über das österr. Wappenschild unsers noch lebenden Herrn von Kautz. 4. Wien 1780 und 83. sammt den handschriftlich hinterlassenen spragistischen Bemerkungen des seel. Oberarchivars von Rosenthal, die ich als einstweiliger Schüler von ihm nebst seinen veranstalteten richtigen Zeichnungen fleißig benutzet habe.

Ende der Sphragistik, und diplomatischen Zeichenkunde.

Dritte Abtheilung

des theorischen Unterrichtes.

Die diplomatische Kanzleystil- oder Formelkunde Ars Formularia.

Erstes Hauptstück.

Von der gewöhnlichen Urkundensprache; wie auch vom Innhalte, und von der innern Einrichtung der Urkunden.

§. 448. Die Formelkunde ist eigentlich die Aufsatzkunst oder die Kenntniß des in jedem Jahrhundert üblichen Kanzleystyles, und sonderbar des in den Mittelzeiten auch in deutschen Kanzleyen durchaus herrschenden schlechten Lateines, welches doch immer noch regelmässiger und reichhältiger, als die Muttersprache der Deutschen war; und ihnen endlich aus doppelter Ursache unentbehrlich wurde: einmal, weil sie mit dem Christenthume auch die Neigung zu Künsten und Wissenschaften einsaugten, die nur in Mönchen- und Klösterschulen lateinisch gelehret wurden; zweytens, weil sie mit den Römern vermischt öfters in ihren Kanzleyen und Gerichten zu thun hatten, worin alles nur in lateinischer Sprache abgehandelt wurde.

449. Die Römer hatten aber damals das reine latein, die richtige Orthographie und die grammatikalischen Regeln schon ganz verlernet; sie mischten fremde Worte ein, änderten die Bedeutungen der alten, und verfehlten sogar manchmal die Zahlen, Geschlechter, Abänderungen der Namen, und Abwandlungen der Zeitwörter. So ward im Namen Gratians eines Subdiakons die charta plenariæ securitatis zu Ravenna also unterschrieben: ✝ signum isti Gratiani, literas nescientem, & alia manu sit scripto. So heißt in den Urkunden ein König Senior, das Recht Dictum, der Schutz Mundiburdium, Parens ein Vetter, Miles ein Edler und Pagus eine Provinz oder Landschaft ꝛc. ꝛc. wie des Du Fresne Glossarium mediæ & infimæ latinitatis ausweiset.

§. 450. Ungeachtet dieses so jämmerlichen Verfalles blieb doch die lateinische Sprache bis zum 13. Jahrhundert hin die herrschende in den Kanzleyen aller Reiche Europens, obschon einige Nationen ihre Mutterspracbe indessen mit eingeführet hatten. Ja sie erhielt sich in einigen, und selbst in unsern deutschen Kanzleyen noch bis heutigen Tag, obschon unsere Muttersprache seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sich merklich eingedrungen hat. Eine Mitursache mag wohl die langsame Ausbesserung der deutschen Mundart gewesen seyn.

§. 451. Es hatte sich zwar um selbe schon Karl der Große angenommen; das Geschreibe aber blieb dennoch bis zum 15. Jahrhundert hin ein unverständliches Wesen. So fängt Alberts I. Niederlags-Ordnung für Wien im J. 1281. also an: „In dem Namen — der ungescheiden Drifaltig-„keit — Wand unser Herre — der Warde Roemi-„scher Chunig Rudolph — uns über Oesterreich sein „selbes Gewalt gegeben — do sazze wir mit unser „Rat — und wurden des mit in enein — Es en-„scholl dheinen urloublich sein — von andern Lan-„ten ze varen mit Chouffschaft hintz Ungern — sie „schuln varen die Landstrazze gan Wienne — Swer

„do entgegen tet — schol ze butz geben zway Pfund „ Goldes ꝛc. " Und Kaiser Siegmund endigt eine seiner Charten vom J. 1411. also: Hebbet des tho bekanntnisse — unse rechte inghezegeln — ghehangen laten u. s. f.

§. 452. Wahrscheinlich ist die ungefähr itzt angezogene Albertinische Urkunde nicht gar die allererste deutsche Urschrift; und obschon in Oberdeutschland eher als in Niederdeutschland deutsche Urkunden ausgefertiget worden sind, und für das allerälteste gewisse deutsche Original in Oesterreich der Landfrieden Königs Ottokars Herzogs in Oesterreich vom J. 1254. allgemein anerkannt wird: so zanken sich doch die Gelehrten noch über die Einführungsepoche der deutschen Sprache in die kais. Kanzleyen.

§. 453. Einige behaupten: Rudolph von Habsburg habe eine Reichsverordnung zu Nürnberg im Jahre 1281. ergehen lassen: die öffentlichen Akten künftighin in deutscher Sprache abzufassen; allein da ist die Rede nur von Schriften und Aufsätzen über die Angelegenheiten gemeiner Leute. — Andere sagen: Kaiser Friederich II. habe zuerst einen Reichsabschied in deutscher Sprache ausfertigen lassen; allein nach dem Urtheile aller Kritiker ist er weiter nichts, als eine Uibersetzung aus dem lateinischen Originale, dergleichen wir schon von Karls des Großen Zeiten, und wir Oesterreicher selbst vom Leopold VII. glorioſus, und Friedrichen bellicoſus haben.

§. 454. Hierinn stimmen doch die heutigen Diplomatiker alle überein: daß unser ältestes deutsch kaiserliches Originaldiplom ein Rudolphinisches vom obbesagten Jahre 1281. und das älteste undatirte Deutsche einer Kaiserinn, von Elisabethen Alberts I. Gemahlinn sey, welcher im Jahre 1308. gestorben ist. Uibrigens haben wir schon noch ältere deutsche Privatoriginale, und selbst von Rudolphen als noch damaligen Grafen von Habsburg, die aber alle das Mittel des 13. Jahrhunderts nicht übersteigen.

§. 455. Die lateinische Sprache erhielt sich indessen nebst der Deutschen bis auf die Zeiten Friedrichs des IV. in Deutschlands Kanzleyen. Selbst Karls IV. göldene Bulle ward uranfänglich lateinisch abgefaßt, aber in deutscher Uibersetzung zu Metz und Nürnberg im Jahre 1356 publizirt. Und erst im 15. Jahrhundert ward die deutsche Sprache in den Kanzleyen mehr gang und gäbe; da Friedrich IV. auf Ersuchen der Stände die Einrichtung traf: daß künftighin die Aufsätze der Notarien nur deutsch abgefaßt werden sollten.

§. 456. Auf Privatkarten scheint doch dieser kaiserliche Befehl nicht gewirkt zu haben. Oder es war vielmehr die maschinmäßige Geläufigkeit der Notare im Latein, und ihre Unwissenheit in der deutschen Sprache eine Mitursache ihrer so späten Einführung. Denn im Latein hatten sie schon ausgearbeitete Formularien und Protokolle, die sie nur nachschrieben, wie selbst die Gleichheit mehrerer Urkunden, und selbst ein der römischen Kirche gemachter Schenkungsbrief vom Heinrichen II. erweiset, welcher dem ältern Schenkungsbriefe Ottens I. beynahe nur nachgeschrieben ist.

§. 457. Dergleichen waren die Formeln Markulphs eines Mönchens aus dem 7. und die formulæ andegavenses aus dem 8. Jahrhundert, welche letztern Mabillon nach einer alten Handschrift aus der schwäbischen Abtey Weingarten doppelt herausgegeben hat; und mehr andere. Selbst die sich daran nicht hielten; blieben sich doch in der äußern und innern Einrichtung, oder Disposition der Urkunde gleich, welche uns ein alter Formelsammler unter dem Titel: Syntagma dictandi aus dem 11. oder 12. Jahrhundert aufbehalten hat, worinn es von kaiserlichen Diplomen ins besondere also lautet:

§. 458. Signum certum non habent in exordiis, sed — vel crucem vel chrismon, vel literam quamlibet circumdatam serpentibus, vel quodlibet aliud. Solet autem prima linea præceptorum longis & æqualibus litteris figurari. Initium

autem præceptorum hujusmodi est: In nomine S. & ind vidnæ Trinitatis. Heynricus gratia Dei Imperator Aug. —

§. 459 Post illum prologum inducitur quasi persona Imperatoris loquentis, reddentisque caussam, qua inductus illud voluerit præceptum statuere, dicens: Regiæ dignitati competere, ut talium Virorum, a qualibus ipse rogatus est, non debeat contemnere preces; vel quam voluerit facere illius edendi præcepti vel mundiburdii iustam caussam insinuans.

§. 460. Post hæc quod ipse loci illius homini sua auctoritate concedat vel roboret, erit illud subinferendum. — In fine illud erit locandum: ut quicunque contra illius præcepti decretionem fecerit, — auri optimi libras vel quodlibet aliud pretium — se persoluturum cognoscat; medietatem regiæ cameræ, & medietatem loco vel homini, cui illud præceptum conscribitur. — Post hæc: quod Imperator propria manu subscripserit, & proprio signari sigillo jusserit, erit adjiciendum.

§. 461. Post completum præceptum Monogramma est ponendum. Ex utraque autem monogrammatis parte longioribus & æqualibus litteris scriptum erit: *Signum Domini* (illius) *Imperatoris Serenissimi* vel *Augusti*. Post monogramma prolixioribus & paribus literis scribitur: *Henricus* vel *A. Cancellarius vice G. Vercellensis Episcopi recognoui*. — In ultima chartæ linea, quoto anno a Domini incarnatione, & quota indictione, & quo regni vel imperii, illius Imperatoris anno; & quo loco, litteris erit communibus conscribendum.

§. 462. Dergleichen Formularien hatten wohl unsere Alten in deutscher Sprache, wie die im letzten Hauptstücke unsers praktischen Unterrichtes abgedruckten Urschriften unserer Erzherzoge, und die übereinstimmenden Eingänge vieler tausend Privat-Originalstücke ausweisen, die fast alle so anfangen: N. N. D'gich offenleich an dem Prief, und tun chunt allen den, die den Prief sehent. lesent,

oder

oder hörent lesen. die no lebent oder hernäh chüftig werdent. ꝛc. besonders in Schenkungs = Urkunden, womit sie in Hofnung des Nachlasses ihrer Sünden, und der ewigen Belohnung gar freygebig gewesen sind; ja sich oft selbst an Kirchen und Heilige hingeschenkt haben, wie noch die Namen Martins= und Petersmann erweisen. — Allein wir müssen vor allen das obige Syntagma dictandi ordentlich erklären.

Zweytes Hauptstück.

Von den Anrufungsformeln, wie auch Namen und Titeln urkundlicher Personen.

§. 463. Unter der urkundlichen Anrufung verstehen wir jene uralte und fast allgemeine christliche Weise, alles im Namen Gottes, Jesu Christi und seiner Heiligen anzufangen, welches eben in den Urkunden durch einen verwickelten Buchstabenzug, oder ganz ausführlich geschah, und also lautete: In nomine Dei, oder Domini nr'i J. C. oder Dei æterni & omnipotentis &c. wofür Karl der Kahle nach einem schon ältern Beyspiele des Merovinger Chlodwigs das noch heute gebräuchliche: Sanctæ & individuæ Trinitatis eingeführet haben soll; obwohl besagte Einführung Ludwigen dem Deutschen, und Karln dem Dicken gewisser mag zugeschrieben werden.

§. 464. Indessen sind weder sie selbst noch ihre Nachfolger beständig dabey geblieben; und die Urkunden des 12. Jahrhunderts fangen gemeiniglich schon mit Grüßen, frommen Wünschen und dergleichen an, womit doch öfters noch die Anrufungen verbunden waren. Z. B. Vniversis Christi fidelibus Salutem in auctore Salutis; oder Gratiam suam omne bonum; oder ad perpetuam rei memo-

riam &c. wie dann selbst Karl der IV. in einer Quedlinburgerurkunde nach seinem Namen und Titel, und nach der Anrufungsformel: S. & individuæ Trinitatis noch das feliciter amen hinzusetzet.

§. 465. Was die urkundlichen Namen anbelanget, so hatten unsere deutschen Stammväter nur einen z. B. Arnold, Werner. Zu Karls des Großen Zeiten kamen die Zunamen auf, und wurden gemeiniglich von Leibesgebrechen, vom Vaterlande, von einer Gewerbschaft und dergleichen hergenommen. Z. B. Walafrid Strabo; Hans Sachse: Ravisius Textor. Und die Weise zween Vornamen zu führen: z. B. Hans Georg: Franz Paull ꝛc. war den Deutschen bis Ende des 15. Jahrhunderts unbekannt.

§. 466. Am häufigsten wurden die Zunamen vom Geburtsorte hergeleitet. So deutet z. B. Petrus de Rhotenis, de Spartiaco &c. keinen Adelichen, sondern einen von Rhodez ꝛc. gebürtigen an; woraus endlich, wie aus den väterlichen, Geschlechtsnamen, und aus diesen wieder Taufnamen geworden sind. Die Zunamen des hohen Reichs und Lehenadels, oder der vormals nur allein wirklich adelichen Personen, dergleichen nur Herzoge, Fürsten, Grafen und Dynaste waren, wurden von ihren, anfangs im Namen des Kaisers verwalteten, und späterhin eigenthümlich gewordenen Ländereyen, Schlössern und Gütern, wohl auch von ihren Sitten, Tugenden und Lebensgeschichten hergenommen.

467. Die heutigen Edelleute hießen noch vor, und selbst im 15. Jahrhundert Ministerialen oder Edelknechte, Schenken, Truchsessen ꝛc. und waren zwar Amtsadelich, aber dabey durchaus edlerer und höherer Hofbeamten Dienstleute, von denen sie auch ihre Zunamen führten: bis sie im obbesagten 15. Jahrhunderte ihre Truchsessen = Schenken = Mayers und dergleichen herrschaftliche Aemter erblich erhielten; dann auf ihren After= oder unmittelbaren Lehen sich Schlösser oder Wohnungen bauten, und sich davon adelich nannten. Bis zum 12. Jahrhundert wur=

wurden demnach nur Nobiles oder nobilissimi die größern Lehenleute der Könige, als Fürsten, Grafen und Dynasten, und solche betitelt, welche hohe Ehrenämter oder Hofbedienungen bekleideten;

§. 468. Weil aber im 11. Jahrhundert schon so manche Afterlehnsleute den Titel nobilis forderten: ward dem größern Reichsadel der Titel Principum beygelegt, welchen Titel schon unter den Merowingern diejenigen führten, die bey den Nationalversammlungen den Vorsitz hatten. — Dux Herzog war der alte deutsche Feldherren, und nachmalige Regententitel über ganze Landschaften; so wie die Grafen Comites schon seit dem 6. christlichen Jahrhundert über die Städte gesetzet, und ihnen noch gewisse Grafiones untergeordnet waren. Karl der Große setzte zuerst Gränz- oder Markgrafen ein; Vicecomites aber, deutsch Vitzthumen kamen erst am Ende der Regierungszeit seines Sohnes vor; so wie die Grafschaften selbst Comitatus, ehedem Pagus genannt, erst im 9. Jahrhundert bekannt werden.

§. 469. Uiber alle diese Grafen wurden noch die sogenannten Pfaltzgrafen geschätzt, als welche in den kaiserlichen Pfalzen, Palästen oder Burgen im Namen ihrer Könige die Gerechtigkeit verwalteten. — Der Baronstitel (kein ausschließend Eigenthum des wirklichen Adels) kam erst seit dem 11. Jahrhundert ins Ansehen, und deutet einen jeden königlichen Lehnmann oder Vasallen an. Doch findet man in ältern Urkunden die Namen Vasall- und Miles viel öfter als Baro; und im 12. Jahrhundert nannten sich schon die Adelichen selbst Ritter, und wurden sogar von Fürsten und andern, Domini Herren genannt; sie mochten gleich vom hohen oder niedern Adel seyn, wann sie nur das Cingulum militare einmal hatten, wovon sie sich auch Milites schrieben; von denen aber die Ecuyers, Junkers, armigeri, scutiferi, Valeti zu unterscheiden sind.

§. 470. Mit diesen Titeln verband man in den Urkunden noch die glänzendsten Beywörte, als: nobilis, illuster, excellens und perfectissimus, die

aber nicht in allen Zeiten gleiche Bedeutung hatten. So hieß nach dem 12. Jahrhundert auch jeder vom geringen Adel Nobilis; der fränkische Königstitel Illuster ward unter Karln dem Großen schon den Grafen zu Theil; und perfectus oder perfectissimus hieß jeder, der seine Ehrenstelle nicht erkauft hatte, und kein Leibeigener oder Handwerksmann war. Mit dergleichen Titularbeyworten waren unsere Alten recht verschwenderisch. Pabst Johann VIII. giebt sogar in einem Strafschreiben einem übermüthigen Prälaten den Titel seine Heiligkeit; und es war so zu sagen Mode, von sich selbst in den stolzesten Ausdrücken zu reden. Wenn nicht vielmehr die ungesittete Schmeicheley der damaligen Notare daran Schuld hat, als welche auch lebenden Personen die Ehrenworte beatæ, sanctæ und piæ recordationis oder memoriæ so manchmal zugegeben haben.

§. 471. Die gemeinsten geistlichen Titulaturen in Urkunden sind: Venerabiles, religiosi, beati, deuoti, sancti &c. die Bischöffe wurden Sanctimonia, beatitudo und Corona apostolica genannt, ob sich schon P. Gregor der Große und alle seine Nachfolger in den Bullen Servus Servorum Dei unterschrieben. Kaiser und Könige erwähnen ihrer eigenen Person im Kontexte der Urkunden also: Majestatis, Celsitudinis, Sublimitatis, Excellentiæ, Mansuetudinis, Serenitatis, Pietatis &c. wie auch regalis culminis, Magnificentiæ, Altitudinis, Clementiæ &c. von ihren Ministerialen und Untergeordneten aber heißt es: Industria, Sollicitudo, Sollertia, Vtilitas, Prudentia Vestra und dergleichen.

§ 472. Der Titularsatz Dei gratia, den andere auch per Dei gratiam, oder durch Dei dono und Nutu geben, ist schon aus der Hälfte des 6. christlichen Jahrhunderts; und als die geistlichen Herren im Eingange des 14. Jahrhunderts zu Dei auch apostolicæ sedis gratia hinsetzten: wie Otto II. Bischof zu Hildensheim im J. 1321. so schrieben auch manche weltliche Fürsten Dei & Imperatoris gra'a. Es heißt aber in den kaiserl. Urkunden statt: Dei

gra-

gratia wohl öfters: diuina fauente clementia, Dei miseratione, oder diuina concedente, auxiliante, iuuante, propitiante, dispensante, miserante, opitulante, præordinante &c. clementia.

§. 473. Da nun besagte Ausdrücke ein demüthiges Bekenntniß der Abhängigkeit von Gott andeuten; läßt sich kaum begreifen, wie denn einige Franzosen des 15. Jahrhunderts einen Hoheitsbegriff damit verbanden, und sich beykommen liessen: daß nicht regierende Fürsten oder Herzoge sich auch von Gottes Gnaden nicht schreiben dürften; da doch Bischöfe, Aebte nnd Aebtissinnen, ja sogar Hofkapläne und Mönche sich von Gottes Gnaden in den Urkunden öfters geschrieben haben.

§. 474. Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun die gewöhnlichsten Anfangstitel in den Diplomen der fränkischen und deutschen Könige und Kaiser uns bekannt machen; als wovon überhaupt zu wissen ist: daß sie bis auf Ferdinanden I. ordentlich nach der Wahl sich nur Könige, aber erst nach der römisch-päbstlichen Krönung sich Kaiser schrieben; und zwar die Merovinger und Karolinger Reges Francorum, die Deutschen nur immer Reges ohne Zusatz bis zum 12. Jahrhundert, da endlich der Titel König in Germanien aufgekommen ist.

§. 475. Wie diese königliche Eingangstiteln mit der Zeit durch Zusätze vermehret worden sind, wird die Folge zeigen. Die Merovinger führten keinen andern Titel, als nebst dem Namen: Rex Francorum Vir inlustcr. Pipin setzt gratia Dei hinzu, und Karl der Grosse Rex Langobardorum bis zur röm. Kaiserkrönung, nach welcher Er einen ganz prächtigen Titel nemlich Imperator augustus nebst Patritius Romanorum annimmt. Karls Abstämmlinge ändern recht gefließentlich den Zusatz Dei gratia, und setzen als Könige zu Rex manchmal Sereniſſimus; als Kaiser aber beständig Imperator Augustus.

§. 476. Desgleichen thun auch die deutschen Könige; denn da liest man: Chuonradus diuinæ lar-

largitatis munere Rex. Heinricus manchmal humilis Romanorum Rex. Otto II. schreibt bey Lebzeiten seines Vaters: Otto iunior senioris diuina annuente clementia Coimperator Aug. Der dritte dieses Namens schreibt auch manchmal: secundum voluntatem Dei Saluatoris Imp. Aug. wohl auch mit dem Zusatze semper zu Augustns. Heinrich II. schreibt am ersten seine Namenzahl. Konrad II. gebraucht sich schon prächtiger Beywworte nach Art des Kaisertitels von Karl dem Grossen, als: pacificus, inuictissimus, excellentissimus &c. da doch aus den nachfolgenden Heinrichen sich der III. so manchmal gar servus servorum Dei; der IV. humilis, und bald den Dritten bald sich den Vierten dieses Namens nennt; Heinrich der V. aber sich als Rex Romanorum beständig den Fünften; als Kaiser aber sich bald den Vierten bald den Fünften schreibt. — Beständiger, wiewohl nicht mit so hinreichendem Grunde schreiben sich Lothar der Sachse, und Konrad III. immer nur den Zweyten; wie dann auch seltsam klingt: daß Philipp der Schwabe sich immer den Zweyten nennt. Friedrich II. wechselt gar merklich mit seinen Titulaturen; sucht oft alles mächtige und prächtige zusamm, und bringt zuerst seine Erbreiche mit in den Titel, worinn ihm seine Söhne folgen.

§. 477. Rudolph von Habsburg schreibt Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Dazu Heinrich von Lützelburg, und Ludwig der Bayer Nos, wie Heinrich der IV. Ego; Karl IV. aber das Rex Boemie hinzusetzte. Diesen Länderzusatz vermehrte Sigmund mit Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ. Wozu Friedrich IV. Maximilians I. Vater: Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ Dux, Dominus Marchiæ, Sclavoniæ & portus Naonis, Comes in Habsburg, Tyrolis, Pherretis & in Kyburg, Marchio Burgoviæ & Landgravius Alsatiæ noch beyfügte; bey welchem Titel auch alle die nachfolgenden Kaiser aus diesem Erzhause geblieben sind. Daß endlich Maximilian I. sich vor

der

der päbstlichen Krönung Romanorum Imp. Electus zum erstenmal schrieb, verdient wohl unsere Bemerkung.

§. 478. Die vollständigen deutschen Titulaturen unserer Erzherzoge belangend, giebt uns Rudolph IV. vom J. 1360. ꝛc. folgendes Beyspiel: Wir Rudolph der Vierd von Gots Gnaden Phallentz = Ertzhertzog cze Oesterreich, ze Steyer, und ze Kernden, Herzog ze Swaben und ze Elsazz, Herr ze Krain, auf der Marich, und zu Portnaw, und dez heil. römischen Reichs = Obrister = Jegermeister. — Und gleich im folgenden Jahre setzt Er hinzu: Graf ze Habspurch, ze Phirt und ze Kyburch, Marichgraf ze Purgow und Lantgraf ꝛc. ꝛc. Wenn sie zugleich Kaiser waren, setzten sie noch an die Spitze hin: Römischer Kunig zu allen tzeiten Merer des Reichs.

§. 479. Zum Beschluß gehört noch: daß die Merovinger und Karolinger sich in Anfangstiteln des Fürwortes Ego weder in der einfachen, weder in der mehrern Zahl bedienen. Auch die deutschen Könige haben größtentheils sich dieses Fürwortes enthalten; welches zwar in der einfachen Zahl so manchmal Konrad I. Heinrich IV. und V. und Lothar II. brauchten, aber doch in der mehrern Zahl Zeit des Interregnums aufkömmt, und fortan in den Titeln beybehalten wird; obschon die deutschen Könige und Kaiser, eben so wie ihre fränkischen Vorfahren, von sich selbst im Kontexte bald in der einfachen, bald in der vielfachen Zahl, oft auch im nämlichen Diplome sprechen.

Drittes Hauptstück.

Von den gewöhnlichsten Innhaltsformeln der Hauptsache einer Urkunde.

§. 480. Der Hauptinnhalt jeder Urkunde bestehet aus folgenden drey Redegliedern: einem anpas=

anpassenden Eingange Ingressus, dem Vortrage Propositio, und der Bekräftigung Sanctio oder Confirmatio. Der Eingang ist freylich sehr willkürlich, und fangen sogar einige mit dem Datum, andere mit Anführung der Zeugen, andere wieder anders an: aber die ordentlichen Eingänge sind entweder bloße Ankündigungs- oder Kundmachungsformeln; oder sie sind eine rednerische Anzeige der Ursachen und Bewegungsgründe einer unternommenen Sache; oder sind beydes zugleich.

§. 481. Die Ankündigung selbst geschieht allgemein oder sonderheitlich. Allgemeine Ankündigungsformeln lauten also: Noverint omnes regni nostrique fideles; oder Omnibus fidelibus nostris tam præsentibus quam futuris, wohl auch quam & futuris. Oder Ad universorum notitiam volumus pervenire; oder Notum facimus tenore præsentium universis &c. Sonderheitliche Eingänge nennen und zählen uns alle Reichsstände und Unterthanen vor: z. B. Omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus &c. Oder dilectis fidelibus universis Paribus, Nobilibus, Castellanis, hominibus censualibus, & omnibus cujuscunque conditionis &c. Item Rectoribus ecclesiasticis & secularibus, Principibus, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Proceribus &c. mit dem Fortsetzungszusatze: Quod, quia, qualiter und dergleichen.

§. 482. Die rednerischen Eingänge sind meistens vom Nutzen, von der Gerechtigkeit, von der landesfürstlichen Gnade, Pflichtschuldigkeit und dergleichen hergenommen. Z. B. Si opportuna beneficia ad loca sanctorum wie Childebert III. Oder wie Ludwig der fromme anfängt: Si petitionibus servorum Dei justis — favemus, digne retributionis præmio nos a Domino remunerari fideliter credimus: idcirco &c. oder igitur, itaque, ideoque u. s. w. Wie fast alle die nächsten Eingänge der Schenkungsurkunden an Kirchen und Klöster lauten; wobey noch folgende Formeln gewöhnlich sind: ob remedium animæ &c. ob præsentis vitæ prosperi-

speritatem & futturam beatitudinem; oder quatenus eos pro nobis melius delectet exorare u. s. f.

§. 483. In Urkunden über andere Gegenstände ist der nächste Eingang meistens aus der Sache selbst hergenommen, und wird nach der Schulsprache zu reden, vom Thesis zur Hypothesis übergangen. So fängt Kaiser Rudolph von Habsburg den Belehnungsbrief seiner zween Söhne über die österreichischen Staaten nach dem Titel und Eingangsgruße also an: Romani moderator imperii ab observantia legis solutus — tamen legis naturæ dominium necessario profitetur — ideoque & nos licet in excellenti specula — legis tamen naturæ imperio — caput — submittimus & — ad instinctum — ejusdem legis — circa magnificentiam status prolis nostræ & sublimationem ipsius studia nostra convertimus. Wobey die Zwerchstreiche Weglassungen andeuten.

§. 434. Darauf folgt, wie in jeder andern Urkunde der Vortrag Propositio, das ist die Hauptsache selbst; z. B. in der nämlichen Gesammtbelehnungssache: Principatus sive ducatus Austriæ, Styriæ, Carniolæ — cum universis suis honoribus, juribus, libertatibus & pertinentiis — illustribus Alberto & Rudolpho filiis nostris — solenniter cum vexillis — dedimus in feudum &c. Und wird die Hauptsache nur allgemein berührt, wie z. B. in einer Urkunde Ottens I. Nostræ proprietatis tres civitates Sirtava, Grabauua, Buchoe nominatas ad Magadaburg in proprium damus; oder alle Zugehörden werden umständlich beschrieben; wie eben in erstgemeldter Urkunde Otto also fortfährt: Omnes præfatarum civitatum familias cum — mancipiis, ædificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus & reditibus, quæsitis & inquirendis, cultis & incultis jure perenni tradamus.

§. 485. Dergleichen Uibergaben geschahen entweder ohne alle Verbindlichkeit z. B. Liberam haberet potestatem faciendi quidquid voluerit, donandi

nandi, vendendi, heredibus reliquendi &c. oder Bedingnißweise z. B. im Rudolphinischen Belehnungsbriefe: Dux Austriæ — non esse debet obnoxius — excepto duntaxat: quod imperio servire tenebitur in ungariam duodecim viris armatis per mensem unum sub expensis propriis — ut princeps imperii dinoscatur. Um anderer oft sehr geringer und lächerlicher Lehndienste, wie auch so mancher bis zur Ungerechtigkeit freygebigen Ausdrücke nicht zu gedenken, dergleichen in chartario usercensi apud Lemovices vorkömmt, wo es heißt: & quidquid in eam requirere posset, *juste* vel *injuste* vel aliquis per ipsum.

§. 486. Nachdem die Hauptsache der Urkunde so klar und deutlich auseinander gesetzet ist: folgt endlich die ernstliche Bekräftigung Sanctio; Kundmachungs-oder auch Befehl- Bitt- und Beschwörungsweise, mit oder ohne Bedrohung zeitlicher und ewiger Strafen. So schließt Kaiser Rudolph seine obige Belehnungs-Urkunde: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostræ concessionis gratiam infringere — quod qui præsumserit, gravem nostræ Majestatis offensam se noverit incurrisse. Die Geldstrafen lauten also: Si quis contra — venire temptaverit — sociatio fisco auri libram unam & argenti libras duas persolvat. Oder sciat se triginta librarum — pœnam persoluturum, medietatem parti palatii nostri. & medietatem præpedicto S. Cænobio. Und diese Geldstrafen sind oft sehr hoch angesetzt z. B. Millia librarum auri purissimi, medietatem cameræ nostræ &c. wozu sie auch öfters Leib- und Lebensstrafen setzen: z. B. Capite puniantur, aut tantum auri pondus — sanctissimo loco conferent. Oder wie Balduin Graf von Hennegau die Uebertreter seines letzten Willens mit der Blendung bedrohet; oder sie mit dem Ausdrucke: Corium & capillos amittat abschrecken will. Dafür setzen andere

§. 487. Selbst Fürsten und Markgrafen, die vor Anbeginn des 14. Jahrhunderts das jus fisci

nicht

nicht hatten, und folglich für sich keine Geldstrafen auflegen konten wie Otto II. von Brandenburg bey Gerken ad A. 1197. decem libras auri purissimi *Cameræ imperatoriæ Majestati* persolvat; oder drohten dafür gar ewige und göttliche Strafen an z. B. Iram Dei omnipotentis sentiat; Dei incurrat judicium; oder judicium portet, & sententiam damnationis incurrat. &c. Werfen mit Bannstrahlen um sich. Z. B. A conventu omnium christianorum vel liminibus ecclesiarum extraneus habeatur, & Judæ traditoris — perfruatur consortio &c. oder nehmen andere Flüche aus dem 108. Psalm unserer Vulgata, und schicken ihre Willensstöhrer oder Nibertretter, wie selbst die deutschen Könige öfters thun, unter den schrecklichsten Verwünschungen mit Leib und Seele der Hölle zu. Z. B. Inveniat iste Deum & cœlestes omnes ac incorporeas Potestates sibi unquam non adversantes. Immature ex hac vita excidat potius quam excedat; oder recipiat in terribili judicio —& habeat Partem cum Juda — & tremore Cain. &c.

§. 488. So entsetzliche Flüche sind freylich in Privaturkunden üblicher, als in königlichen oder kaiserlichen: machen aber denoch die eigentliche Kanzleybestättigung nicht aus, als welche darinn besteht: daß der König oder Landesfürst selbe eigenhändig, oder durch Bevollmächtigte unterschrieben; sie selbst besiegelt, oder doch zu besiegeln anbefohlen habe; nach folgenden oder ähnlichen Ausdrücken: In cujus rei testimonium præsentes literas inde conscribi, & anulo oder sigillo nostro muniri; oder wie es im Rudolphischen Lehnbriefe heißt: bulla aurea tipario regiæ majestatis impresso jussimus communiri. Wozu nicht selten noch ein langes Namenverzeichniß zugezogener Zeugen kömmt; damit der urkundlichen Bestättigung gar nichts mangle.

§. 489 Andere hieher passende diplomatische Bemerkungen, als: daß die Merovinger und ältern Karolinger immer noch Annulus statt Sigillum sagten; Daß Zeugen schon in den ältern Urkunden

der Merovinger und Karolinger vorkommen; von den Deutschen nicht alle Könige und Kaiser sie gebrauchten, Heinrich V. aber sie in rechte Ordnung und Gang gebracht habe; daß in Rücksicht auf obige Geldstrafen die Worte Camera, Curia und palatium, welche doch übrigens von Villa und Curtis wohl zu unterscheiden sind, allzemein für aerarium genommen werden; wie ersteres aus einer Urkunde Ludwigs des frommen vom J. 828. Charpentier in app. ad Alph. Tir. p. 59, und letzters aus einem Schenkungsbriefe Lothars vom J. 839. Murator. Antiqq. T. I. p. 917. erweiset; und mehr dahin gehörige Beobachtungen zeigt umständlicher unser größers Lehrsystem. Wo auch in der Folge die Indultsbulle P. Honors III. im Auszuge vorkömmt; worinn Er dem Erzbischoff von Salzburg Eberharden dem II. im J. 1218. die Erlaubniß ertheilet, ein neues Bisthum zu Seccau errichten zu dürfen. Die wir nur deßwegen anführten, um diplomatische Lehrlinge zu überzeugen: daß eben in päpstlichen Bullen, wie in andern wichtigern Diplomen unsere in diesem Hauptstücke erklärte mehr natürliche als künstliche Eintheilung immer ganz genau beybehalten worden sey.

Viertes Hauptstück.

Von verschiedenen Investitur-Monogrammatisch-Kanzler-Unterschrift- und sphragistischen Formeln.

§. 490. Unsere Stammväter übergaben Güter und Gerechtsame durch sinnbildliche Zeichen, auch nachdem sie Siegel und Briefe darüber auszustellen schon bemüßiget waren. Solcher Uibergabs- und Abtretungszeichen geschieht schon in den Urkunden des 8ten Jahrhunderts Meldung; und die allergewöhnlichsten Formeln sind nach alphabetischer

scher Ordnung aus Gatterers größerm Verzechniße in 4. p. 170—180 unter mehr andern folgende:

§. 491. Per alapam; anulum und andelagitem oder andilagon, vom Deutschen: in Handen langen. Per baculum, birretum und Bibliothecam das Buch der heil. Schrift. Per capillos capitis, barbæ &c, per cespitem, cultelum, claves & clocas Kirchengloken. Per denarios, ensem, forfices womit der neue Herr einem Unterthan die Haar stutzte. Per Gantum, Gwantum oder Wantum Handschuh; Gwasonem oder Wasonem Wasen. Per haspam eine Thierschnalle, herbam & terram, iuncum oder viridem Scirpum; per Librum, Lignum oder Frustulum ligni. Per manicam und mucronem; Per nodum und nummum; öfters auch per osculum; daher die Formel bekannt ist: Pro cujus doni confirmatione Walterium Monachum Pater & filius osculati sunt. Vxor autem illius, eo, quod a femina Monachum osculari inusitatum habemus: Lambertum quemdam præfectum S. Albani, iubente Walterio monacho, eadem sententia deosculata est. Per palam Altartuch, Pileum, Portas oder, auch pugillo terra impleto. Per ramum, sceptrum und stipulas Strohst ppeln; daher stipulatione facta aliquid dimittere. Per terram & herbam; per vexillum, virgam und Zopam und dergl. m. worüber Cangius in Glossario und andere nachzusehen sind

§. 492. Die Monogrammatischen Formeln sind zwar eben so gebräuchlich, aber nicht so verschieden. Uiberhaupt giebt es nur zweyerley: eine Erinnerungs- und Anzeigeformel commemorationis und indicationis. Erstere macht den ordentlichen Schluß des diplomatischen Kontextes, und sagt nur so viel: deß der Leser ein Monogramm zu gewarten habe: obschon auch manchmal dasselbe nicht wirklich da ist. Ein Zeichen: daß ein anderer die Urkunde schrieb, ein anderer das Monogramm hinmachte. Wobey aber zu merken: daß in diesen beyden Formeln selbst das Wort Monogramma fast gar nie vorkömmt, sondern man immer dafür liest:

Signum, signum manus oder nominis, manus propriæ nota oder nominis figura, character nominis und signi, chirographum, signaculum &c. ja sogar Annotatio, Anagramma, und bey Otten II. im §. 980. nostræ Maiestatis descripti theorematis connexione.

§. 493. Die wirklichen Erinnerungsformeln aber lauten also: Et ut hæc auctoritas nr'æ largitatis firmiter haheatur, atque per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur — oder: Atque ut huius complacitationis præceptum firmum stabileque permaneat; oder ratum perseveret: — nostra propria manu subter eam, oder subtus illud firmari iussimus; oder manu nostra illud assignantes firmamus, und dergleichen. Oder wie bey Kaiser Heinrichen II. Nominis nr'i figuram propria manu signantes oder; præceptum inde conscriptum manu propria confirmantes & corroborantes &c. und wo keine Monogrammen sind, wird doch des Siegels mit dem königl. Bildnisse gedacht. So heißt es bey Friedrichen II. Ad huius donationis memoriam — præsens Privilegium fieri fecimus, & bulla aurea typario nostræ majestatis impresso iussimus communiri. — Ob nun die Könige das Monogramm eigenhändig hingemacht, oder selbes durch ihre Kanzler haben hinzeichnen oder aufdrucken lassen, ist uns ganz gleichgiltig. Nur das müssen wir noch anmerken: daß die monogrammatischen Erinnerungsformeln beynahe allezeit mit den sphragistischen Anzeigeformeln verbunden sind, wie weiter unten soll gezeiget werden.

§. 494. Sodann folgt die Anzeigeformel des wirklichen Monogramms, in einer besondern Zeile, gewöhnlich in der verlängerten Schriftform und folgenden Ausdrücken: Signum Domini Caroli glorioſissimi, oder serenissimi, oder inuictissimi &c. Regis oder auch Imperatoris Augusti; worinn das wirkliche Monogramm nach dem ersten, zweyten oder dritten Worte, manchmal auch abgesondert zu stehen kömmt. Gleich unter dieser An-

zei-

zeigeformel unterschreibt sich eben in verlängerter Buchstabenschrift der Kanzler meistens im Namen seines Erzkanzlers also: Adalbero Cancellarius oder Notarius, vice oder ad vicem Sigefridi Archicancellarii oder Archicapellani und Archiepiscopi; recognoui &c. welche Unterschrift eben die kanzleymässige Recognition heißt, und noch so manchmal unter Kaiser Maximilian II. vorkömmt; obschon vor Karln IV. dafür: ad mandatum Domini Regis, oder Imperatoris in Consilio; oder wie bey Maximilian I. ad mandatum sacræ Cæsareæ Maiestatis und dergleichen geschrieben worden ist.

§. 495. Zu nächst dem Recognitionzeichen sind gemeiniglich auch die Sigille aufgedrückt, wenn sie anders nicht angehängt wurden. Und auch diese wurden gewöhnlich durch eigene mit den monogrammatischen verbundene Erinerungsformeln angezeigt. Z. B. Manu nostra subtus eam confirmari decreuimus, & annuli impressione notari, signari oder conlignari præcepimus: welche sphragistische Formel in Ermanglung des Monogramms auch alleine steht, und also lautet: Et ut hæc verius credantur - signari fecimus, jussimus &c. oder: de annulo nostro sigillavimus; oder: sigilli nostri impressione firmari, oder auch bulla nostra und bullis nostris insigniri iussimus &c. wobey zu merken: daß annulus statt sigillum erst im 13. Jahrhundert ganz abkömmt; und statt sigillum auch meistens die Ausdrücke: Bulla, signeta, signacula, imago, imaginis impressio, signum imaginis &c. gebraucht werden. Uibrigens haben nicht alle Karten ihre Siegel; so wie auch öfters Siegel gegenwärtig sind, ob sie gleich nicht angemeldet werden. Einige machen der goldenen Bullen und der Wachsfarbe Meldung: da sich andere nur mit den Zeugen begnügen; und Rudolph Erzherzog von Oesterreich in einer Akte vom Jahre 1286 weder des Siegels, noch der Zeugen Meldung macht.

§. 496. Zu den sphragistischen Formeln gehören ganz vorzüglich auch die Siegelinnschriften, die meistens in vermischter Majuskel aus Kapital und Uncial vorgestellt, seit dem 12. Jahrhundert mit gothischen Buchstaben vermengt, übrigens wie die Münzinnschriften oft abgekürzt sind. Sie fangen auch meistens mit einem Kreuze oder Stern an, und setzen oft das Wort Sigillum dazu, ganz oder abgekürzt. Die Innschriften aber selbst sind in den ältesten Siegeln sehr kurz und einfach. Z. B. ✝ Ernestus. Di gra. Marchio. Austrie. Oder Liupold V. Di. gra Marchio &c. oder wie Heinrich Jasomirgott ✝ Heinricus Di gra dux Bavarie. Dessen Enkel Friedrich setzt schon so manchmal Steyer zu Oesterreich. Wiewohl zur nämlichen Zeit, und auch schon früher die Innschriften verlängert wurden. So hatte z. B. Karls des Grossen Siegel folgende sehr abgekürzte Aufschrift: Dominus noster Karolus Imperator pius felix perpetuus Augustus. Im 13. Jahrhundert geschieht schon der Erblanden, Zu- und Zahlnamen in den Siegeln öfters Meldung; ja sogar die Geburtszeit des Siegelinnhabers, und das Verfertigungsjahr des Siegels wird manchmal angezeigt; und dieses vorzüglich in österreich-kaiserlich- und andern herzoglich- oder inländischen Siegeln des 13. 14. und 15. Jahrhunderts. Man findet auch auf Siegeln Reime, ganze und halbe Verse.

§. 497. Sogar die Gegensiegel haben öfters ihre Aufschriften, als Contra S. oder Contraf. oder Cont. sig. oder Cots u. 9. S. Oder es steht ganz ausdrücklich: Sigillum minus z. B. ducatus Geldriæ; oder sie enthalten besondere Wahlsprüche: Z. B. Deum time; Secretum colas; oder wie Karl IV. Juste judicate filii hominum. — Dagegen sind die Geheim- oder Sekretsiegel der österreichischen Landesfürsten oft sehr klein, und weisen nur meistens Bilder ohne Innschriften; da doch der Notarien Privatsiegel beydes haben; und andere Geheim- so-

wohl

wohl als Contrasiegel sich oft vom Hauptsiegel nur durch die mindere Größe unterscheiden.

§. 498. Päbste bedienen sich meistens der Bullen, haben aber auch Siegel und Gegensiegel. Im Hauptfelde zeigen sich die Bilder der Apostelfürsten wie auch ihre und des Pabstes Namen. Die dabey angebrachte Zirkelschrift enthält einen dergleichen Reimvers: Tu pro me navem liquisti, suscipe clavem. Oder Quod nectis nectam &c. oder Tibi dabo claves &c. Der päbstliche Siegelring enthält ein Fischerbild, daher die Jahrbestimmungsformel: sub annulo piscatoris. Mehr davon sieh in unsern und andern Lehrsystemen; sonderbar in Gatterers Sphragistica generali und speciali von S. 265 — bis ans Ende des I. B. seiner Elementorum artis dipl. universalis 4. Götting 1765. Aus welch treflichem Werke wir auch nachstehende Erklärungen der gewöhnlichsten Monogrammen und Siegelaufschriften unserer Kaiser und Könige vom Karln dem Großen anzufangen bis auf Kais. Max. I. ausgezogen haben.

§. 499. Von den Monogrammen ist überhaupt wissen: das alle gleichnamigen Karolinger das Handkreuz ihres Stammvaters Pipin zum Grunde liessen, und die Mitlauter ihres Namens an dessen Spitze, die Selbstlauter aber in dessen rhomboischen Mitte setzten; folglich lauter einfach kreuzförmige Nominalmonogrammen hatten, die nur den Namen Karolus ausdrücken. Auch die übrigen Karolinger und erstern deutschen Könige bis auf Otten II. haben lauter Nominalmonogrammen, bald kreuz- bald viereckförmige, und schreiben: Hludovicus mit eckigten C und O. Hlotarius, Arnolfus mit F und einem eckichten O. Chuonradus eben so. Heinricus mit einem eckichten C, und Otto bald mit runden, bald mit eckigten O. — Otto II. macht als Kaiser Epoche; bringt ins Monogramm Otto Imperator Augustus; und von dieser Zeit an haben wir lauter Titularmonogrammen. Otto III. schreibt als König Rex zum Namen, und als Kaiser wie sein Vater. — Heinrich II. als König nur seinen Namen;

als Kaiser nebst diesem *Romanorum* Imperator Augustus. Konrad II. Chvonradus Rex; als Kaiser Rom. Imp. Aug. Heinrich III. Heinric Rex; einandermal Heinricus *Di gra* d. i. Dei gratia Rex; und als Kaiser: Heinricus *Dei gra* Romanorum Imperator Augustus. Heinrich IV. Heinricus quartus Dei gra Rex; als Kaiser: tertius Dei gra Rom. Imp. Aug. So schreibt auch Heinrich V. Heinricus Dei gra Quintus Romanorum Rex. als Kaiser Quartus Rom. Imp. Aug. Lothar II. schreibt sich als Könia und Kaiser allezeit tercius mit c. und Konrad III. nur gerade hinCunradus Dei gra Romanorum Rex. — Friedrich Rothbart schreibt: Fredericus Dei gra Rom. Rex; als Kaiser Rom. Imp. Augustus. Heinrich VI. setzt ohne Namenzahl das *semper* zu Augustus. Philipps Monogramm heißt: Philippus Dei gracia Romanornm Rex semper Aug. So schreibt auch sein Nachfolger Otto mit dem Zahlnamen quartus &c. &c. Friedrichs II. königl. Monogramm lautet also: Fridericus Dei gta Romanor. Rex semper Augustus Hierusalemi & Siciliæ Rex; und als Kaiser ändert er nur Rex in Imperator. Heinrich VII schreibt: Heinricus Septimus Dei gra Rom. Rex semper Aug. Wilhelms Monogramm enthält folgendes: Wilhelmus Dei gratia Rom. Rex semper Aug. und hat im Rande noch: Spes mea Dominus a iuuentute mea.

§. 500. Rudolph von Habsburg schreibt immer, wie seine Nachfolger Albert I. und Friedrich III. ohne Namenzahl: Rudolphus Dei gra Rom. Rex semper Augustus. Ludwig der Bayer schreibt als König nur: Ludouicus Dei gra Romanor. Rex und als Kaiser: Rom. Imp semper Aug. Karl IV. hat wie Albert I. ein zusammgesetztes Kreuzmonogramm, welches folgenden Titel enthält: Karolus Dei gratia quartus Romanorum Imperator semper Aug. Boemiæ Rex. Friedrich IV. schreibt gar im kaiserl. Monogramm: Fridericus Dei gratia Romanor. Imp. semper Aug. Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex. nebst den symbolischen 5

Selbst-

Selbstlautern AEIOU, worüber die Auslegung in seiner Schreibtafel stand: Austriæ est imperare orbi universo. Und nach ihm findet sich kein Monogramm mehr. S. 113. — 116. —

§. 501. Was aber die Siegel Inn- Um- und Aufschriften anbelangaet, geben wir der Kaiserordnung nach folgende Bemerkungen an. Das königl. Siegel Karls des Grossen führt die Umschrift: ✝ XPE protege Carolum Rege: francorum. Das kaiserliche: XPE protege Carolum Imperatorem. Auf seinen Bullen heißt es: IHV (d. i. Jesu) nate Di (statt Dei) Carlum defende potenter. Gloria sit XPO (Christo) regi victoria Carlo. Steht der erste Vers um das Monogramm herum, ist es das Siegel Karls des Kahlen. Eine andere Bulle vom Karl dem Grossen hat die Aufschrift: Dn. Kar. Imp. P. F. PP. Aug. das heißt: Dominus Karolus Imperator pius felix perpetuus Augustus. Auf der Rückseite steht meistens unter einem Portal in der Abschnittschrift: Roma; und im Zirkel herum: Renouatio Romani Imperii. — Ludwig der Fromme hat auch die Siegelumschrift: XPE protege &c. und auf den Bullen steht: Dominus Ludovicus Imper. nebst Renouatio regni francorum. — Lothar schreibt adiua statt protege; welches Letztere Ludwig der Deutsche schon wieder annimmt. Karl der Kahle schreibt auf Siegeln seinen Namen mit K. setzt Di gra Rex hinzu; und als Kaiser statt gra schreibt er misericordia. — Karl der Dicke und seine Nachfolger haben ohne Zusatz ganz einfache Innschriften: Karolus Imperator. Arnolfus Rex. Hludovicus Rex.

§. 502. Deßgleichen auch die zween ersten deutschen Könige: Chuonradus und Heinricus. Die drey Ottonen haben in ihren königl. Siegelaufschriften: ✝ Otto Di gra Rex. in kaiserl. ✝ Otto Imperator Aug. Statt des Kreuzes stehen im Siegel Ottens II. vier Punkte rhomboisch gesetzt; und auf ihren Bullen ist rückwerts zu lesen: Renouatio Imperii Romanorum mit Aurea Roma. — Heinrich II. macht Epoche, und bringt die Majestätssiegel auf. Sei-

ne Siegelumschrift heißt: Heinricus D. G. Romanorum Imp. Aug. — Konrad II. führt mehrerley Siegel und hat zur Aufschrift: Chuonrodus Di gratia Rex; oder Rom. Imp. Aug. Auf der Rückseite seiner Bullen steht unten: Aurea Roma, und umher: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. — Heinrich III. hat zur Siegelaufschrift: Heinricus Tertius Di gra Rex, oder Heinricus Dei gracia III. Rex Romanorum; und als Kaiser: ✝ Heinricus Dei gratia Rom. Imp. Aug. — Heinrich IV. hat folgende kurze Siegelschrift: Heinricus Di gra Rex. Sein gleichnamiger Sohn setzt Quintus zu Rex; und IIII. zu Imperator Aug. — Lohar II. heißt auf Siegeln immer der III. Die Umschrift Konrads III. hat statt der Punkte Nullen, und lautet also: ✝ Cunradus o Di gra Romanorum o Rex: II. — Friedrich Rothbart ändert in den Titelaufschriften nichts, und schreibt immer Friedericus &c. Heinrich VI. führt auf Siegeln die Ländertiteln ein, und setzt semper zu Augustus. Auf seinen Rücksiegeln liest man: Juste iudicate filii hominum. — Otto IV. hat auf seinen königl. Majestätssiegeln die Aufschrift: Otto Dei gratia Romanorum Rex & semper Augustus. Auf seinen kaiserl. ✝ Dei gratia: (voraus) Otto: Rom. Imp. & semper Augustus.

§. 503. Friedrich II. hat unter mehr andern durch Abkürzungen leicht kennbaren Siegelaufschriften folgende: Fridericus Di gra Romanor. &c. Rex oder Imperator semper oder semps. August. & Rex Sicil. & Jerlem; ändert auch seine Bullen· inschriften öfters. Desgleichen auch sein Sohn Heinrich VII. thut, welches Siegel Gottfried Bessel Tomo prodromo Heinrichen dem VI. irrig zuschreibt. Konrad IV. hat folgende abgekürzte Aufschrift: ✝ Conradꝯ Divi Augti. Impris. Fridci filiꝯ Di gra Romanor i rege electꝯ heres Jerlm. Wilhelm folgende: ✝ S. (das ist Signat) Wilhel-

helmus Dei gratia Rom. Rex semper Aug. — So ungefähr lauten auch die Titelaufschriften Rudolphs von Habsburg und seiner Nachfolger bis auf Karln IV. Nur daß Ludwig der Bayer die Namenzahl Quartus oder IV. beyrücket. Die Schrift selbst ist gothische Kapital- und Karls IV. seine lautet in gothischer Minuskel also: Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imp. semper Aug. & Boemie Rex. Der Zusatz & Rex Boëmie ist in Bullen oft im Felde angebracht. — Kaiser Wenzels Siegel hat folgende Aufschrift: ✝ Wenceslaus Dei gracia Rom. Rex semper Aug. & boemiæ Rex. Sein Bruder Sigmund hat noch die weitläuftigste Innschrift, und schreibt als König abgekürzt; aber als Kaiser ausführlich: Sigismundus Dei gratia Rom. Imp. sp'r Aug. ac Hungarie Bohemie Dalmaciæ Croacie Rame Servie Gallicie Lodomerie Comie Bulgarieque Rex & Lucemburgensis heres.

§. 504. Friedrich IV. mit dem wir hier schliessen, weil das Kaiserbild künftighin nur auf Majestätsbullen vorkömmt, und auf Wachssiegeln nur der doppelköpfie Reichsadler mit der allbekannten Umschrift erscheinet, führet im Siegel folgenden Innhalt: Sigillum majestat. (is) Friderici Dei gra Romanoru Imperatoris semper Augusti, Austrie, Stirie, Karinthie & Carniole comitisque Tirolis &c. und unten: qui natus est in die Mathei Apost. ℧ CCCCXV. Um den zweyköpfigen Adler auf der Kehrseite steht die Sigmundische Umschrift: Aquila Ezechielis, sponse oder sponte missa est de celis, volat ipsa sine meta, quo nec ales nec propheta euolavit alcius. Nebst seinen sinnbildlichen 5 Selbstlautern, die wir schon oben ausgelegt haben; und den zween Buchstaben auf dem Kaiserschilde F. A. Fridericus Augustus. Die zu diesem ganzen Hauptstück gehörigen Bücher sieh am Ende der vier letzten Hauptstücke unserer Semiotik.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zeugen Unterschrift — Ausfertigungszeit — Ortbestimmungs- und den noch am Ende beygefügten Schlußformeln.

§. 505. Die Zeugen werden ordentlich in Augen und Ohrenzeigen Visores, Auditores, wohl auch in Bekräftigungszeugen Confirmatores untergetheilet; und weil man sie meistens bey dem Ohr faßte, liest man öfters: per aurem conducti, auribus tracti und dergl. So wichtig aber die Zuziehung der Zeugen war: so findet man sie doch erst unter den fränkischen Königen deutscher Linie, so zu sagen, beständig; unter Heinrichen V. kanzleymässig; vom Lothar dem Sachsen nach der Rangordnung eingeführet. Deutschland nahm also den Gebrauch der Zeugenanführung eigentlich im Anfange des 10. Jahrhunderts an, und blieb noch im 15. Jahrhundert bey dieser Gewohnheit.

§. 506. Unterschrieben sie eigenhändig: so machten sie nur ein † oder Chrismon; oder schrieben eine offenbare Anrufung zu Gott, und setzten dazu ihre Namen mit oder ohne Titel hin; z. B. Signum † Hainrico. Wurden sie aber nur von den Kanzlern angemeldet, dann hieß es: Testium itaque, qui interfuerunt, hæc sunt nomina; oder præsentibus, quorum quosdam subnotamus; oder His und Hiis audientibus, astantibus, confirmantibus, laudantibus &c. oder gerade hin: Testibus Ansbaldo, Aengilberto &c. wohl auch testibus nobismet ipsis; teste tota curia oder gar überhaupt: testis maxima multitudo tam incolarum, quam &c. &c. Die eigenhändigen geistlichen Unterschriften lauten also: Ego Everacrus Episcopus. Oder In Christi auch Dei nomine N. peccator e'pus stipulaui; oder Appollinaris Christi misericordia indignus

dignus humilis E'pus subscripsit. Oder Bernardus a prædicto Epo' rogatus scripsit &c.

§. 507. Auch Nonnen unterschrieben lateinisch. Z. B. Audegardis priorissa subscripsi; und des Schreibens unvermögende Personen bekannten öffentlich dieses ihr Unvermögen. Z. B. Der blinde heilige Audomar: Hoc abocellis feci, & alius manum meam tenens scripsit. Oder: Sisivera h. f. (honesta femina) pro ignorantia literarum Signum venerabilem S. Crucis feci. Das auffallendste ist: daß man die Zeugen oft im Anfange, oft mitten im Kontexte antrifft; daß man auch Kinder z. B. Vaddo infans, Radolfus infans &c. und sogar Leute unterschrieben liest, die nie gleichzeitig gelebt haben; welches daher kömmt: weil die Nachkommen auf dem leeren Raume der nämlichen Karte immer die Verhandlungen ihrer würdigen Vorfahren durch ihre Zuschrift zu bestättigen pflegten.

§. 508. Was die urkundliche Ausfertigungszeit, und Ortsbestimmung anbelangt: haben sie ordentlich ganz unten nach den Kanzler Unterschriften ihren angewiesenen Platz; und bedeutet Actum (statt dessen man wohl auch Acta, und facta sunt hæc liest) meistens die vorhergehende Berathschlagungszeit; Datum aber den wirklichen Zeitpunkt der Ausfertigung und Besieglung; obwohl dieser Unterschied nicht immer nach der ganzen Strenge zu nehmen ist. — Solch eine Zeitangabe war freylich eine höchst wichtige Kanzleyfeyerlichkeit; darum man selbe auch auf mehrerley Arten öfters angab: demungeachtet findet man doch aus dem 11. und in den folgenden Jahrhunderten so manche Karten, die gar kein Datum aufweisen; (vielleicht weil das Siegel den Mangel schon zur Genüge ersetzte;) da entgegen andere sowohl im Anfange als am Ende der Urkunden, Jahr und Tag fleissig anmerkten, und schon im 13. Jahrhundert sogar die Stunde der Ausfertigung manchmal hinschrieben.

§. 509.

§. 509. Es fiengen aber nicht alle deutschen Völkerschaften ihr Jahr mit dem nämlichen Zeitpunkte an. Die westlichen Deutschen zählten ihren Jahresanfang bis auf Karln den Grossen vom ersten März, und darauf vom ersten Jäner; die ersten christlichen Ungarn vom 25 März. Die alten Sachsen, Dänen und andere nördliche Deutschen fiengen ihr Jahr mit dem Sonnenwendtag des damals sogenannten Wintermonats Bruma, und späterhin ihr christliches Jahr, wie viele andere und selbst die Oesterreicher vom Kaiser Rudolph I. bis Max. des II. Zeiten vom 25. December, als dem Geburstage Jesu Christi an. Doch kömmt die christliche Jahrrechnung in den merovingischen Urkunden gar nicht vor; Karl der Grosse soll sie am ersten in die Diplomen eingeführet; und Karl der Dicke sie öfters und beständiger, als alle seine Vorfahren in allen dreyen Reichen gebrauchet haben. Aber die deutschen Könige und Kaiser haben sie vom Anbeginn bis heutigen Tag immer beybehalten.

§. 510. Nebst dem laufenden Jahre Christi ward auch der Monatstag bestimmt, und zwar in ältern deutschen Urkunden nach dem römischen Kalender; in spätern Zeiten aber nach unsern Heiligen- oder Kirchenkalendern, welche Weise erst in den Zeiten Rudolphs von Habsburg allgemein geworden ist. Ja man trifft auch Akten aus den mittlern Zeiten an, die vom Ein- und Ausgange, oder auch vom Mittel des Monats datiret sind, nach den Formeln: mense intrante, stante, astante, restante, exeunte; wobey zu merken ist: daß die erste Helfte der Monatstage ordentlich; die andere aber rückwerts gezählet wird. So heißt die VII. introitus oder introeuntis Julii der 7. July; und tertia die exeunte Septembri der 28. Herbstmonat.

§. 511. Hiemit noch unzufrieden setzten die Kanzler auch die Berechnung der Indiktion oder die Römerzinszahl an, welche ein immer in sich wiederkehrender Kreislauf von 15 Jahren ist, erst unter Kaiser Konstantin dem Grossen mit dem 24.

Sep-

September gewiß zu werden anfängt; von Karln dem Grossen angenommen, und von seinen deutschen Thronfolgern beständig beybehalten worden ist. Doch rechneten die Notare manchmal wohl auch nach päbstlich = und konstantinopolitanischen Indiktionen, die vom 1. Jäner, und 1. September anfangen.

§. 512. Die gewöhnlichsten Formeln der Zeitangaben lauten demnach in merovingischen Urkunden also: Datum quod fecit dies - mensis - anno regni nostri. In karolingischen und spätern Urkunden: Actum & Datum anno Domini — mense. — Oder Actum apud Ebroas idibus Januarii Anno — Indictione — nebst ihren Regierungsjahren nach Unterschied der römisch = königl. und kaiserl. Regierung sieh §. 514. — Der Monatstag nach Kirchenkalendern bestimmt lautet also: Die dominico post festum B. Martini hyemalis. In crastino S. Lucæ &c. Und werden die Sonntäge meistens nach dem Meeßintroitus bestimmt z. B. feria tertia post Inuocauit oder Lætare das ist: Dienstags nach dem 1. und 4. Sonntag in der Fasten. Dazu einige noch die Sonntagsbuchstaben, Lunationen, Concurrenten, Epacten ꝛc. anmerken, die in unserer Praxis nachzusehen sind.

§. 513. So ungefähr lauten auch die Zeitangaben in unsern österreichischen, und kaiserlichen deutschen Urkunden. Z. B. Am Sonntag Reminiscere; do man das Halleluja niederlegt; oder am Mitichen vor Sand Marie Magdalenentag; am Eritag nach St. Andre des Zwölfbotentag. Oder wie Erzherzog Rudolph schreibt: Mit Vrchund ditz briefs, der gebn ist ze Wyenna an Freytag vor sant Elysabethentag nach Christes geburt dreytzehen hund't Jahr, dar nach in dem zway und Sechtzigisten Jahre.

§. 514. Was noch ins besondere die kanzleymässige Datirung königl. und kaiserl. Urkunden anbelanget, dient zu wissen: daß die deutschen Reichsoberhäupter auch nach ihren königl. Regierungsjahren,

ren, wie die Merovinger zählten; aber nach ihrer päbstlichen Krönung zu Rom auch die Kaiserjahre dazusetzten. Z. B. Anno Regni Domini Ottonis XXVI. Imperii autem V. So wie eben die Päbste nach ihrer Wahl: Datum Anno — die suscepti a nobis apostolatus officii; nach der Krönung aber schreiben: Anno — die — Pontificatus nr'i. — Ja sogar ihre Wahl- und Krönungsjahre drückten einige deutsche Könige nebst ihren Regierungsjahren aus; welche letztere wohl auch öfters in Privaturkunden, wie die päbstlichen Sitzungsjahre vorkommen. So heißt es in Heinrichs IV. Urkunden: Anno ordinationis Dn'i quarti Heinrici Regis decimo sexto, regni decimo quarto. Und im Jahre 1062. Anno coronati Domini Heinrici quarti Regis octavo, regni vero sexto.

§. 515. Denn passen freylich die recht mit Fleisse angehäuften Zeitangaben, und selbst die kaiserlichen mit den königlichen Regierungsjahren nicht immer genau zusamm; Die Schuld aber dessen liegt nicht soviel in den Notaren, als selbst bey den Königen: theils weil sie nach verschiedenen Epochen ihren Regierungsanfang zählen; theils auch, weil sie etliche Monate von dem königlichen Jahre, in welchem sie Kaiser geworden sind, öfters für ein volles Jahr gelten lassen, um auf solche Art ihre doppelte Jahrrechnung in eine bessere Gleichheit oder Rundung zu bringen. So schrieb Karl der Grosse (dessen Regierung in Frankreich und Italien die Diplomatiker einen drey- und vierfachen Anfang geben) nach seiner kaiserlichen Krönung zu Rom: Anno Imperii I. Regni vero XXXIV. obwohl erst drey Monate vom 33. Jahre seiner königl. Regierung verflossen waren. So machten es Otto der Grosse und wahrscheinlich auch mehr andere.

§. 516. Dazu fügten sie späterhin noch die Regierungsjahre ihrer Erbreiche nach den ältern Beyspielen Heinrichs VI. und Friedrichs II. So datirt Kaiser Wenzel einen sichern Geleitsbrief für

Wil-

Pilgreim Erzbischof von Salzburg, den ich im Original sammt dem Majestäts = und rothen Rücksiegel mit dem doppelten Adler besitze, also: Geben zu Prage nach Christes geburt dreyzehnhund't Jare, und darnach in dem Sechsundnewntzigisten Jare des nechsten Sunabends vor sand Valenteins tage, unserr Reiche des Behemischen in dem dreyunddreyßigisten, nnd des Romischen in dem Tzweintzigisten Jaren. Die praktische Auflösung aller dieser und anderer nur immer üblichen Urkundendaten siehe in den drey letzten Hauptstücken der I. Abtheilung unserer Praxis.

§. 517. Nach dem Datum folgt ordentlich die Ortsangabe; wo das Diplom ausgefertiget worden ist; davon vorläufig zu wissen: daß die Merovinger, Karolinger und ältern deutschen Könige bis auf Ludwigen den Bayern keine beständigen Residenzen und Reichskammern hatten; sondern in ihren Provinzen herumreisen, und bald dort bald da, meistens in Klöstern, Bischoff = und Fürstenhöfen Gericht halten mußten, bis sie sich selbsten eigene Pfalzen oder Wohnungen Palatia, Villas oder Curtes regias in den Provinzen errichten liessen, wo sie hernach zu Gericht sassen; weil kein Deutschgebohrner wegen einer Rechtssache aus seinem Lande zu bringen war. Solche Pfalzen oder Wohnschlösser hatten sie dann in Bayern, Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen und in den eigentlichen kaiserlichen Domainen oder Tafelprovinzen am Ober = und Niederrheine, worinn Kaiser und Könige auch nach der Hand noch eine Weile Gericht hielten, als sie sammt den Ländern schon veräussert waren. Daher heißt es auch: Datum Aquisgrapi, Triburi, Frankenewort &c. palatio nostro.

§. 518. Zum Vortheil für Anfänger geben wir noch ein kurzes alphabetisches Verzeichniß jener Ortschaften und Pfalzen, in welchen die kaiserl. und königl. Urkunden meistentheils ausgefertiget worden sind. Als Andernacum 3 Meilen von Koblenz. Aquas oder Aquis das heutige Aachen oder

Acken Aquisgranum, Argentina, Argentoracum: Straßburg. Babenberch oder Operg, Bamberg. Bochpardon das Amt Boppardia im trierischen. Bochbardia in Sachsen. Brunes wic Braunschweig. Calva oder Calve Kalb im Magdeburgischen. Cappungen Kauffungen im Hessischen. Castulum in Thüringen. Cobelence auch Cophelenci Koblenz. Cruciciacum Kreuzenach in der untern Pfalz. Duisburgum Thiusburge im Clevischen. Dullede oder Dublide in Thüringen. Duria oder Dura Düren in Jülichischen. — Erfmoutingen Ermatingen in Schwaben. Foraheim auch Vorecheim item Forenheim &c. in Franken und Speyer. Franghenenort Frankfurt am Mayn. Fulda auch Vuldaha und Vulta das heutige Fulda. San-Gallunum Kloster St. Gallen. Godinga in Sachsen, nicht Godinum in Franken. Gozlaria Goslar. Grona, Gruonaha Gronaw an der Leine unfern von Göttingen. — Haganoe, Haginaugia &c. Hagenau in Elsaß. Heilicobrune Hailbrunn in Schwaben. Herenstein, Eristein &c. in Niederelsaß nächst Argentina. Herifurt, Herivurde Herforden im Baderbornischen. Heristallum eines in Sachsen und ein anderes im Lüttichischen. Horrea im Trierischen. — Imileba auch Mimileua in Thüringen. Ingglenheim, Engilenheim, Ingolunheim &c. Ingelheim. Kirihheim, auch Kirichheim in Niederelsaß. Landenburg, Lobedenburg &c. in der Unterpfalz. Limburg auch Wilimaburg nächst Speyer. Lutra Kaiserslautern in Unterpfalz. Magadoburc auch Magaburg Magdeburg in Niedersachsen. Mathahoue und Matah-Cauui das heutige Matthhofen in Bayern gegen Salzburg. Mersaburc in Thüringen. Maguncia Mainz. Mulhusa. Mulinhuson und Mulehu Mühlhausen in Niedersachsen. Nemetum Speyer. Norin- oder Nurinberc. Nürnberg. Northusen in Thüringen. Nuhusen im Wormserdistrikte. Ostendine im Trierischen. Ostermutinga oder Aostermutinga im Salzburgischen. Odinga Oettingen. Padrabunna und Padreburna &c. Paderborn. Pali-

the,

che; Polethe auch Poleda und Police Buoloch am Harzwald im Herzogthum Grubenhagen. Podona ein Kayserhof in Schwaben, vielleicht mit Potama Boomen unfern von Kayserstuhl am Bodensee. Quidi- oder Quitilingabirk Quedlinburg in Sachsen. Rantersdorf, Randeshofen im Chorherrnstift in unserem Frauenfeld. Radas und Ratispona, Regina und Reganesburc Regensburg an der Donau. Renfe, Reinse, Reinsmächst Koblenz. Rotvila und Rotenwilla Rothweil. Salecio, Salsa &c. Selz in der Kurpfalz. Saluede, Salafelda in Thüringen. Salz, Saltus &c. an der Sale in Franken. Schufa, Scecsa im Wolfenbüttl. Sentiacum, Sinicicha &c. Sentzig, Wo die Auer in den Rhein fällt. Sologe, Solagom im Schwaben im ehemals sogenannten Sundgau. Theodonis Villa Thionville an der Mosel. Thuregum, Turicinum auch Tigurinum Zürich. Trajecta oder Trectis Maastricht. Treuchnia, Druthmania auch aubs Trotmanni, Trentwian &c. Dortmund. Triburia, Dribure heut zu Tage ein Feldstück, Hofstatt genannt, im Mainzischen. Walahusen in Thüringen. Wasalia, Wesle das heutige Oberwesel im Trierischen. Weiblinga Kloster Wiblingen im Herzogthum Schwaben. Werlaha, Werlahon auch Warla &c. Stadt Werl in Westphalen. Wilinaburg Weilburg in der Wetterau. Worinatia diese Pfalz lag eigentlich ausser den Mauren der heutigen Stadt Worms. Mehr dergleichen Pfalzen sieh im grössern Lehrsystem von S. 182 bis 192. und im Gottfried Bessels II. Bande. Eine fast ähnliche Topographie von Oesterreich hat der jüngst verstorbene Prälat von Göttweich Magnus Klein, aufgelegt zu Tegernse in 4. herausgegeben, und in Huebers Austria finden sie einen dergleichen Appendix S. 235 &c.

§. 519. Man liest aber auch statt Palatium öfters fiscus, Villa, Curtis, und Cortis, mit dem Zusatze publica oder regia; obschon sie eigentlich von Pfalzen unterschieden eine gewisse Hufenzahl landes, Unterthanen, Dienst, Zehnten, Zinsen,

und andere Gefälle andeuteten, die aber unmittelbar zur Pfalz gehörten, oder nächst dem königlichen Wohnhause gelegen waren. — In solchen Orten nun, die freylich heut zu Tage oft ganz andere Namen haben, wie in Gottfried Bessels Tomo Prodromo L. III. und IV. nachzusehen ist, hielten die Kaiser Landtage und Reichsversammlungen, hörten die Klagen, sprachen das Recht, und fertigten Urkunden aus; welche letztern, wie sie mit der Anrufung Gottes anfiengen, so eben in Christi oder Dei nomine; oder auch mit: In domino feliciter Amen gewöhnlich endigten. Und hiemit sey auch ein

Ende der Formelkunde
und
der gesammten diplomatischen Theorie.

Prakti-

Praktischer Unterricht.

Erste Abtheilung.

Vom gesammten Archivwesen und allen dem, was zum Verstand der Urkunden, und derselben Anwendung unentbehrlich ist.

Erstes Hauptstück.

Vom Archive und Archivare, nebst Bekanntmachung der gewöhnlichsten Archivstücke.

§. 520. Archiv, welches Wort schon lange das deutsche Bürgerrecht behauptet, hat diese Benennung vom griechischen ἀρχεῖον einem sichern Gebäude, oder von ἄρχειν dem lateinischen arcere zu deutsch abhalten; weil dergleichen Behältnisse immer genau verwahret und heilig gehalten, auch nicht jedem ohne Unterschiede geöffnet werden. Daher kommen auch die lateinischen Ausdrücke mittlerer Zeiten Archiuum, Archivium, Arcivum und Arcibus; oder folgende: Sacrarium; Sanctuarium und Sacristia; dafür die Römer Tabularium, Tablinum, armarium, scrinium und chartularium sagten; oder gar griechisch-lateinischer Namen sich bedienten, als Graphiarium, Carthothesium, Carthophylaceum und dergleichen.

§. 421. Alle diese Benennungen passen auch ganz genau auf die wesentliche Erklärung eines Archivs, welches das sicherere Behältniß ist, darinn die allerwichtigsten Aktenstücke, Originalverträge und Recesse, oder bestimmter zu reden, nur die Hauptunterschriften und Resultate vorgegangener Verhandlungen eines ganzen Staates, einer Gemeinde oder besondern Familie aufbewahret werden; da die übrigen weitläuftigern Berathschlagungsschriften und Gegenschriften auch über den nämlichen Gegenstand in die Regierungs- Kammer- oder wohl gar nur in die Amtsregistraturen gehören.

§. 522. Wir sagen ein sicheres Behältniß; weil man zur Verwahrung der darinn aufbehaltenen Schätze gemeiniglich den festesten Platz in einem Staatsgebäude oder Schlosse, in Kirchen und Klöstern anweiset, der oben und unten gewölbt, mit eisernen Thüren, Riegeln und Klammern versehen ist; und dessen kleine Fenster oder Oeffnungen nebst den eisernen Balken noch mit kleinen drathenen Gitterwerk überzogen sind, um das Archiv sowohl gegen räuberische Hände, als auch gegen Feuerschaden, Mäuse und Ratten zu schützen.

§. 523. Diese nothwendige Vorsicht hat seine Unbequemlichkeiten. Die eingeschlossene Luft verdirbt, das Behältniß wird feicht, die Papiere ziehen einen schädlichen Geruch an, und der Pergamenstaub ist den Augen und der Brust nachtheilig; ja der Gebrauch des Tabacks bey solcher Arbeit kann gar unheilbare Folgen haben. Diesen Uibeln nach Möglichkeit abzuhelfen, öffnet man bey heitern und schwielen Sommertagen Thür und Fenster solch dumpfer Gewölbe, sucht einen Ventilator oder das bekannte Windsieb anzubringen; oder zündet manchmal einige Schwebelfäden auf steinernen Platten an, um die Luft zu reinigen, die Feichtigkeit zu zertheilen, und die Insekten zu tödten. Oder man arbeitet, so wenig als möglich ist, selbst im Archive; läßt sich die vorher wohl und vorsichtig abgeschüttelten Fascikel in das

nächs-

nächste hellere Nebengemach bringen; und wenn man doch im Archive

§. 524. Verweilen muß: läßt man Thür und Fenster beständig offen; und mag man sich zur Vorsicht wohl auch parfümirter Kleider, und riechender Wässer zum Händewaschen bedienen. Vorzüglich aber muß man für die Augen sorgen, die sich vom anhaltenden Lesen schwächen, und vom abgelösten feinsten Pergamentstaube ungemein erhitzen. Man bade demnach die Augen öfters mit frischem Wasser, oder befeuchte sie mit Wasser von Rosen und breitem Wegerich; oder man brauche das sogenannte Augentrost-, oder wohl auch gemeines Wasser mit Branntwein gemischt, welches die Augen ungemein erfrischt und stärket. *)

§. 525. Es ist aber ein Archivar eine der angesehendsten Personen in jeder Gemeinde, dem nach aufgeschworner Treue alle die brieflichen Schätze und Geheimnisse derselben anvertrauet sind: zu dem man in streitigen oder zweifelhaften Dingen als einem Orakel Zuflucht nimmt; und bey dem sich alle die schönen Eigenschaften einer erprobten Rechtschaffenheit, Verschwiegenheit, Ordnungs- und Arbeitsliebe, der Genauigkeit und Entwicklung, der Alterthums- und Sprachenkunde, ja nebst andern schönen Kenntnissen auch eine vieljährige Erfahrung vermuthen lassen. Solch ein Mann hat auch seine ganz besondern Pflichten, darunter der Geist der Anordnung des ihm anvertrauten Archives, und die bestmöglichste Erhaltung der Dokumente die allerwesentlichsten sind.

*) Warum sogleich im Anfange meines praktischen Unterrichtes von der Schädlichkeit der Archive gehandelt werde? diene meinem Berliner Recensenten zur Antwort: weil mir an der Gesundheit eines arbeitsamen brauchbaren Mannes mehr, als an seiner unbescheidenen Wißbegierde gelegen seyn muß; die ihn der Welt frühzeitig entreissen kann.

§. 526. Er muß sich sogar erst einen Plan seiner Anordnung entwerfen; denn jener des le Moine und Battenay, welchen ich im ersten und zweyten Hauptstück der ersten Abtheilung meines größern praktischen Lehrsystemes angeführet habe, ist für ein deutsches Archiv kaum anwendbar; wie mich dessen auch Herr von Spieß hochfürstl. brandenb. Regierungsrath und vordester Archivar überzeugte und taugt höchstens zur Einrichtung einer Landes- oder herrschaftlichen Amtsregistratur; weßwegen ich ihn auch hauptsächlich meinen damaligen akademischen blos adelichen Zöglingen anempfohlen hatte. Jener Plan aber, den erst voriges Jahr Günther in Dresden herausgegeben hat, mag wohl auch nicht ganz und gar auf alle Staats- Gemeinde- und Familien-Archive anpassend seyn: Doch wird ihn jeder Archivar nebst dem Spießischen Fragmentchen von Archiven wohl benutzen. Dazu noch Otto Multz, der von Romingen und überhaupt Wenker, ihre guten Dienste thun mögen.

§. 527. Und zeigt sich endlich nach der Einrichtung, daß ein befolgter Plan genau in der Anlage, leicht in der Ausführung, und richtig in den Folgen sey; das ist, kann anders der Archivar oder jeder seiner Untergeordneten was immer für ein anverlangtes Archivstück, entweder ohne, oder auch mittels des aufgeschlagenen Inventariums, unverzüglich vom Platze, wo es eben seyn muß, herschaffen: dann hat er eine seiner größten Obliegenheiten meisterlich erfüllet. — Weil es nun dabey vorzüglich auf sehr speziell eingerichtete Realrepertorien ankömmt: mögen die vom Herrn Stieber in Anspach. Archive verfertigten zum Muster dienen.

§. 528. Ausser solch einem Plane, der gewiß kein anderer, als ein chronologischer Materienplan seyn kann, machen sowohl die Archivseigenthümer, als selbst die Welt, und sonderbar die Gelehrten noch besondere Forderungen an den Archivar. Denn vorausgesetzt: daß alle die Dokumente ordentlich eingetheilet und richtig untergetheilet sind: so ist

die

die Erhaltung derselben, dabey gar vieles auf das Zusammenlegen, und die Angabe der Kasten ankömmt; die getreue Abcopirung der Urschriften, das Auszugmachen sonderbar dessen, was zum Vortheil seines Herrn, oder auch zur Abwendung eines jeweiligen Schadens dienen kann; und die Verfertigung eines vollständigen Inventariums noch die Dienstobliegenheit eines rechtschaffenen Archivars gegen seinen Herrn.

§. 519. Die Welt aber, oder die Gelehrten fodern vom ihm, daß er nebst seinem Herrn sich auch um die allgemeine Aufklärung verdient mache, immer ein Heft Papier zur Seite habe, und darinn aufzeichne, was ihm bey Durchmusterung der Dokumente seltenes und lehrreiches vorkömmt. Dabey könnten wohl folgende Rubriken sein Hauptaugenmerk bleiben: 1) Die besondere Geschichte des Staates, der Herrschaft oder Kirche, wo er angestellet ist; 2) die besondere Geschichte der Hauptstadt des Landes, darinn er sich befindet; 3) die Geschichte des Landes und der Provinz selbst. 4) Ein Verzeichniß des alten Landadels. 5) Die Civil- und Kirchengeschichte des Reichs. 6) Die alten Gesetze, Sprachen, Sitten und Gewohnheiten, nebst dem Werthe der Landmünzen, der Viktualien-Preise u. s. w. — Für die Darbietung eines solchen Heftes, darinn sich alles in einem getreuen Umrisse citirt und numerirt antreffen läßt, werden ihm auch nebst der Nachwelt die Gelehrten mehr Dank wissen, als wenn er ihnen ein oder anders Dokument beschiffiret, oder eine Abschrift davon zu nehmen die Erlaubniß giebt.

§. 520. Die wirklichen Archivstücke bleiben indessen immer in ihrem unschätzbaren Werthe. Um aber dieselben nach ihren eigentlichen Kunstnamen uns geläufig zu machen, und uns zugleich über die Sphäre archivarischer Pöbelköpfe zu erheben, die alle und jede auch noch so verschiedenen Stücke mit den allgemeinen, meistens nur ihre Unwissenheit verrathenden Namen der Diplome, Karten, Ur-

Urkunden, Akte, Dokumente, Instrumente und dergleichen belegen: wollen wir itzt selbe uns näher bekant machen.

§. 531. Überhaupt ist davon zu wissen: daß alle vorkommenden Archivstücke, Urschriften, Originale oder Abschriften, Kopien sind; und die erstern bey den Deutschen noch insbesondere Hauptbriefe, die andern aber Beyschriften, Ausschriften und Ußschriften genannt werden. Und sind die letztern noch von einer Haupt-Staats- oder Gerichtsperson ausgezogen, welche das Original selbst gesehen, und die Abschrift damit verglichen zu haben offentlich betheuret, heißt man sie Vidimus, oder vidimirte Kopien. — Es ist auch ein Unterschied zwischen Erneuerungs- und Herstellungskopien, da durch die erstern die noch vorhandenen Originale nur bestätiget, durch die andern aber beschädigte, oder gar verlohren gegangene Urkunden ergänzet oder erneuert werden. Sammlungen solcher Abschriften heißt man Kopialbücher, die auch im Nothfalle vor Gericht einen Beweis abgeben.

§. 532. Nach dem Innhalte theilt man die Archivstücke zuförderst in geistliche und weltliche Schreiben ein. Zur erstern Gattung gehören Litteræ apostolicæ als Synodalschreiben ganzer Kirchenversammlungen, Dekretalen, Antwortschreiben und alle päpstliche mit Bley versiegelten Bullen. Canonicæ oder formatæ, bischöfliche Erörterungsschreiben gegen einander; emancipatoriæ, Freybriefe der Bischöffe und Aebte von ihren ehemaligen Ordenspflichten; dimissoriæ, dimissoriales auch Apostoli und Reverentiales genant, Entlassungsschreiben der Geistlichen in eine andere Diöces, über auch nach Hof zu gehen, ad comitatum eundi wiewohl Apostoli und Libelli auch bey den deutschen Appellationsbriefe an andere Obrigkeiten waren, und sonst auch Gehell-Gezug-Laß und Lauffbriefe hiessen. Litteræ tractoriæ sind Empfehlungsschreiben für Reisende, Geleits- oder auch Synodalbriefe; Sommationis sind Schreiben, dadurch einer seine

Vor-

Vorrechte nicht zu beraubten suchte. Pœnitentiales und andere geistliche Schreiben erklären sich schon aus ihren Namen; nur ist zwischen einen Excommunicatorius- und Anathemisatorio der Unterschied, daß durch ersteren nur der kirchliche, durch den andern aber aller Umgang mit einem solchen, allen Christgläubigen untersagt war.

§. 533. Die weltlichen Archivstücke theilen sich wie die geistlichen in offene patentes, pendentes und geschlossene Briefe; und führen die erstern ein Hauptsiegel, die andern nur ein Gegensiegel, sind aber beyde offen; so wie auch die Fluchbriefe oder fürstlichen Begnadigungsschreiben für einem, der Menschenblut vergossen hat; und die sogenannten Litteræ salui conductus, sonst auch conductoriæ, securus conductus, securitatis oder plenus ducatus genannt, zu deutsch: sicheres Geleit, eine veste gutte sraget Geleide, frey sicher Geleyt, Geleydt für und hin auff sein Recht, Gleit zu, auf, und von Friede heißen ꝛc. und sind von Paßeportbriefen (dergleichen Huß erhalten hat) darinn unterschieden, daß diese nur eine Beförderung anempfehlen.

§. 534. Auch andere Urkunden, die nicht in Briefform abgefaßt sind, heißt man Epistolas, z. B. Epistolæ Cessionis und adfatimæ, welche letztern nach dem franz. Diplomatikern Schenkungsbriefe sind, die erst nach dem Tode gelten. Concessionis ingenuitas ist ein Freyheits- oder Erlaßbrief, und von Mannrechtsbriefen Affrancamentis unterschieden, als wodurch man nur seine ehrliche Geburt erwies. Epistolæ cautionis sind Schuldverschreibungen; enacuatoriæ aber sind Scheine abgetragener Schulden, sonst auch Quittatoriæ, woher unsere Quittungen den Namen haben; in barbarischen Zeiten Quitantia Guitbrief, Guitschelding, bey den Alten Apocha und dergleichen.

§. 535. Charta ist auch ein gewöhnlicher Name der Urkunden; und statt charta liest man wohl quarta und quartula. Die Hauptgattungen

da-

davon sind: Charta Sacramenti Eid und Huldigungsschrift; die Mundeburde Schutzbrief derjenigen, die sich als Muntmann oder Mundleute in den Schutz eines andern ergeben hatten. Pancharten oder Pantocharten sind Bestättigungsschreiben der Güter, worüber etwa die alten Urkunden verlohren gegangen sind. Charta Movob ist ein Freylassungsschreiben; de Rabi eine auch wider Juden giltige Schrift; und rogata eine von erbetteten Zeugen unterschriebene Karte.

§. 536. Charta Notionis eben soviel als Notitiæ, oder Brevia recordationis deutsch Notizen, sind später errichtete Denkschriften über eine geschehene Sache, als Notitia, Warpitoria, revestitoria &c. Dokumente über Schenkungen, Wiedereinsetzungen ꝛc. — Gerichtliche Schriften heissen Mandatus, Mandata und seit dem 12. Jahrhundert Litteræ de rato. Processus heißt ein jeder Rechtshandel, dazu die Vorladung Assignatio, citatio Fürbot, Fürgebot, Bann- oder Ladbriefe den Anfang machen. Mallus oder Mallum ist jede Gerichtsversammlung.

§. 537. Von solchen Sammlungen oder von Königen haben wir: placita, Edicta, Rescripta, Decreta, Constitutiones und Statuta, von welchem letztern die deutschen Benennungen: Satze, Zate, Sate, Aufsatz und Zatebriefe von setzen statuere herkommen, welche man in spätern Zeiten Reichssatzungen, Reichsabschiede und Recesse nannte. Die nämliche Bedeutung haben wohl auch folgende Schriftlein, Capitularia, Ordinationes, Declarationes, præcepta, Præceptiones, Auctoritates &c. &c.

§. 538. Archivstücke über Verträge heissen chartæ pariclæ oder paricolæ, nach dem Ausschnittform abscissæ, undulatæ oder indentatæ deutsch Indenturen, sonst auch Chyrographe, Concambia, chartæ Scambiariæ und Scampsariæ; da entgegen Syngrapha, Syngraphus und Syngraphum

eine

eine gleichlautende vom Schuldner und Gläubiger unterschriebene Akte ist. Vergleichsschriften heissen überhaupt charta conventionaria, Conventium, Compositio, Sona und Zona zu deutsch Sone, Sühne, Zuneb[illegible] wohin auch die Quietæ clamantiæ, unsere Quittungen, und die weit wichtigern Staats- und Friedenskontrakte gehören: Pacta, Concordata, Chartæ pacis oder carta paciæ, nebst einem Stillstandschluß Treuga, Treva, und Trexca. — Testamentum ist ein Namen für alle Gattungen Akten; und sonderbar nuncupatorium sonst auch Gadium genant, ist eine mündliche Anordnung in Gegenwart behöriger Zeugen.

§. 539. Ob ein allgemeiner Namen ist auch Breve und Brevete, daher unsere Briefe ihre Benennung erhalten haben; und bedeuten einen jeden kurzen Aufsatz, auf lateinisch Breviculum, pytatium, ceda, Cedula und Schedula; obschon dergleichen Breves oft ziemlich weitläuftig ausgefallen sind. Noch mehr allgemeine Namen der Archivstücke sind: Diplomata, Acta, Scripta, Tabulæ, paginæ, monumenta, munimina, Instrumenta, documenta &c.

§. 540. Endlich sind noch wesentliche Hauptstücke eines Archives die sogenannten Kopialbücher, in den mittlern Zeiten Chartologia, Imbreviaturæ, Vidimus und Protokolle genannt, die oft vom Einbande den Namen haben, wie in der österreichischen Cisterzienserabtey Zwettel die so berufene Bärnhaut eines der schönsten Monumente aus dem 13. Jahrhunderte ist. Um nichts weiter von Pergamenrollen zu sagen, Rollus, Rotulus auch Liber rotularis genannt, darinn verschiedene Listen lebender oder todter Personen aufgezeichnet sind; wovon die Monstra und Monstrationes, sonst auch Matrices und Matricula der mittlern Zeiten eigentliche Soldatenlisten wären.

§. 541.

§. 541. Diesem allgemeinen Register der Archivstücke fügen wir sogleich ein doppelt alphabetisches Verzeichniß der darinn öfters vorkommenden juridischen Wörtern, sammt ihrer Erklärung bey, als da sind: Abandum, Abandonum res cuiusvis arbitrio relicta. Abeſantiare, resumendum definita. Abstipulare, demittere. Adhæredare, in possessionem mittere. Admodiare, in emphyteusin dare. Admortizare, in manus mortuas transferre. Adverare, Averare, rem veram esse probare. Affidare, fidem data aliquid polliceri. Alaudium, Alodium, Alodis und Alodus, prædium vel possessio propriata. Alte & baſſe, supremo iure. Andigare, qui sanus; Avigilare, qui æger de suis disponit. Annus diesque & Havastum, ius regis in res felonias recorpundo. Apistamentum, divisio bonorum. Appropriare, suis ad sua commoda. Auiatica sunt bona hereditate adquisita. Bannum oder Bannus, pœna iurisdictio districtus, aut pœna pecuniaria, quid Bannum capitis, multa in pecoribus exsolvenda. Beneficium, feodum. Caducum, hereditas adventitia nus mortuas. Cambiare, rem re permutare. Camera pro fisco & thesauro. Catenere oder captenere, manu tenere vel tueri. Cigtadantia, ius ciuitatis. Contrapiegii, sponsorum, sponsores. Criare, per præconem publicare. Curia pro conventu, senatu, foro consulari, curia vel possessione. Curia christianitatis, iurisdictio ecclesiastica. — Defalta, defractus, crimen delictum. Denizatio, privilegium indigenatus. Desafiliare, dis- oder exheredare. Desaforare, ad competentem iudicem citare. Desembargatus, solutus, nulli obligatus. Desusceptum, cautio vel scriptura de re susceptæ. Disportare, per vim auferre, vel detinere. Disforciare dicitur, est eam negare. Disparagatus, nobilis ignobilem ducens. Divisa, divisio idem ac testamentum. — Elitigare, extra litem ponere. Emologare, confirmare, adprobare. Empreſtare, commodare vel mutuo dare. Erogatus, testamentarius executor.

Esca-

Escaëta, bona in fiscum cadentia. Estrajeriæ, res extraneorum fiscales. Exfondicare, se sacramento purgare. Exlex, qui beneficio legis caret. Extrafamiliatus, qui sui iuris est, aut uxorem duxit. — Fahnlehen sunt maiora feoda. Fi - oder infiduciare, pignori quid dare. Foreſtare, bannire, proscribere. Forgorpire, possessione exuere. Forisiurare, ejerare abjurare. Forismittere, alienare. Fredum, mulcta, compositio. — Gaphaus oder Gafans, heres Gaifans, coheres. Gardiator, tutor. Gastaldio und Gastaldus, administrator, præfectus. Gehenatio, iurisdictio. Gersuma, sumtus, expensæ. Guerpire und gurpire, possessionem dimittere. — Hatnallus, advocatus. Homagium, hominigium und homimagium, professio obsequii vasallitii. — Impegnare, pignori dare. Indictare, accusare. Jocus partitus, facultas alterum eligendi. Jurare sua, vel proximi, vel manu quarta, idem atpure solus, vel cum socio, vel cum quatuor consacramentalibus iurare. — Læsi vel Laisi verpium sovicials, Gurpitio, Cessio. Laudum, arbitri scientia. Ligius pro Vasellus. Malbergum, locus ubi Malla vel iudicia habentur. Mannire, in ius vocare. Marrire, contra legem agere. Misevenire, male succedere. Mundium, Mundiburdum, protectio, defensio, securitas. — Namium, pignus. Ob res, sponsor. Pagenses und Pagesii, rustici coloni. Pegium, via publica, vel iurisdictio in illa. Poderagium, primarum ius hipothecæ in prædium. Rachetum und Recatagium, compositio, redemtio. Recautum Quittung. Regalia dicebantur etiam prædia ecclesiarum & monasteriorum. Rentale, reditus, unde Renten. Rescussa und Rescussus, recuperatio, Restaurum, damni Restauratio. — Scabini Judicum assessores. Socagium, seruitus arandi agros Dñi. Breve de stabilia, dum pendente lite feodum in manu regis ponitur, Supra vita, dotalitium uxoris post mortem mariti. Tetmallum pro Mallus. Triare, causam agere.

Va-

— Vadium, pignus. Veredictum, testimonium 12. iuratorum. Vsucapio est servus vel animal vagans, fugitivum. Warda oder Garda, Custodia. Wayf res derelicta. Wisa oder Guisa, est Signum, quod novus dominus possessioni appotit. u. s. w. Sieh darüber die §. 120. angeführten Glossarien.

§. 542. Eben so unverständlich sind auch die altdeutschen Ausdrücke, wie uns folgendes alphabetisches Verzeichniß belehren mag. Achtsatz heißt redemtio banni; daher die Redensart: Um den Achtsatz sich mit dem Richter vertragen. Ambacht soviel als Ammann, Amtmann. Aufsagen, resignare, aufsagen, oder aus seiner Anwehr und Gewalt lassen. — Bann, soviel als Gewalt, Gericht, Geding. Bauergülden; oder Bauerngülten, sind Zinsleute, oder emphiteutæ, die dem Herren jährlich was gewisses zahlen. Sich beerrhaft weisen, denunciare. Befronen, eines Hab und Gut in des Richters Gebot oder Verbot legen. Bescheiden, einen an Stand und Ehre berichtigen. Boleten, sind Geleits oder Erlaubnißbriefe. Burgerding, conuocatio ciuium. Busem der ebenbürtig, das ist, der rechte Stamm der Blutsfreundschaft. — Degenkind infans p'fectus. Dichter, Urdichter, Enkel und Urenkel. Dienstmann, qui tenet feodum. Dingen, Gericht halten. Dinggraf, der Richter. — Echtlos, unehlich. Erbdienste sind Hofämter. Frone, Gewalt. Ganerben, die ein ungetheilt Gut gemeinschaftlich besitzen. Geding am Lehen, Anwartschaft dazu. — Gerade, alles Hauswesen, was unter den Weibern steht. Gewehr eines Gutes legitima ejusdem possessio. Grave ein Richter. Grafschaft, Jurisdictio. Gograf, Vicecomes, iudex. Hand, mit sein selbst Hand, das ist: mit einem Eide. Handgemahl, forum competens. Handmahl beweisen, sein Herkommen darthun. Heerschild, keinen haben, heißt nicht von Adel seyn. Hulde thun, huldigen. — Jahr und Tag, heißt nach unserm und der alten Sachsenrechte: ein Jahr, 6 Wochen,

chen, und 3 Tage. Irrlehen, was immer zuerst ledig wird. Kinderjahrzahl, ist die Zeit ihrer Mündigkeit, als zum Lehnrecht mit 13. zum Landrecht mit 14. Jahren. Königs-Handschuh, jedes Zeichen seiner Bewilligung. Lehen auflassen, selbes dem Herrn übergeben. Leibgeding, Leibzucht, Morgengab dotalitium. Leistung, Eintritt, Gesellschaft, Obstagium, da sich einige versprechen, wohin zu kommen, und dort auszuharren, bis die Schuld abgethan ist. Magen, Mageschaft, agnatus, agnatio. Mahlschatz, trauschatz arrha sponsalitia. Malder bedeutet immer 32 an der Zahl. Mannschaft, ein Lehenpflicht oder Dienst. Mit Nein entgehen, eine verneinte Schuld beschwören. Nothschaft, eine eheliche Geburtskunde. Pfalburger, incola, ciuis, extraneus, liberæ conditionis homo. Pfalzgericht, jedes Obergericht. Pfleger ein Verpächter. — Sein Recht thun, einen Eid schwören. Reichsgut, was dem Fiskus heimfällt. Satzung, Verpfändung. Schildlehen, dafür einer den Herrn schützen muß. Schöffen, Schöppen, sind Richter, wie die Schultheiße. Spielmagen des Weibes; wie Schwertmagen des Mannes, nächste Befreundte. Send, Sendrecht und Sendgericht, synodus, Sinnen, um die Belehnung anhalten. Süne, ist ein Vertrag oder Vergleich. Teiding und Teidingen, soviel als Klag und klagen. Vollworten, bestättigen, bewilligen. Urfried, Orveid, ein Eid, nichts weiter zu fordern. Ursal, oder Irrsal, die Widerlegung des Mannes für das mitgebrachte Ehegeld. Wehrgeld oder Mannsgeld, die Strafe einer Mißhandlung. Weich oder Weichbild, districtus iudicialis, oder eben so viel, als Flur, Gemärke, Zwing und Bar. Zwayung Unterschied der Dinge; und dergleichen Ausdrücke mehr, die man im bremischen Wörterbuche, oder dem schon oben §. 121. bekannt gemachten Provinzial Idiotiken, wie auch in alten deutschen Grammatiken und juridischen Büchern nachschlagen muß.

Zweytes Hauptstück.

Praktischer Unterricht über die Auflösung urkundlicher und sonderbar der bürgerlichen oder politischen Zeitangaben.

Sieh unsern Supplementband S. 23 — 144

§. 543. Alle nur immer möglichen Zeitangaben in den Diplomen oder urkundliche Datums lassen sich in politische oder bürgerliche; in kirchliche oder geistliche, und in ostronomische untertheilen. In das politische Fach, welches wir eben in diesem Hauptstück behandeln, gehören alle Urkundendatums, die nach unsern gemeinen Deutschen, dem eigentlich römischen, oder auch mittlern italienischen Kalenderwesen sich richten; oder nach den Regierungsepochen weltlicher und geistlicher Hauptregenten zählen.

§. 544. Diese nun alle, wie auch die noch übrigen Datums soll ein Diplomatiker nach unsern heutigen Kalender berichtigen; das ist: er muß die Kunst verstehen, jeden auch noch so altmodischen und ungewöhnlichen Ausfertigungszeitpunkt einer Urkunde richtig und faßlich nach unserer Zeit oder Jahreintheilung zu bestimmen; die freylich von der Alten ihrer oft weit unterschieden ist, indem nicht einmal die Deutschen alle einen gleichen Jahresanfang hatten; einige Nationen vom März, andere vom September; wieder andere vom 25. December oder vom 1. Jäner zu zählen anfiengen. Dazu ist die Kalenderberichtigung erst vor 200 Jahren vorgenommen worden; und selbst den Regierungen der Kaiser und Könige, wornach man meistens in den Urkunden zählt, wird oft ein drey- und vierfacher Anfang gegeben.

545. Dieses vorausgesetzt, müssen wir zuförderst unser heutiges Kalenderwesen uns recht bekannt

kannt machen. — Es ist aber ein Kalender eigentlich die Eintheilung eines Sonnenjahres in 12 Monate, 52 Wochen, 365 Tage, und manchmal wohl auch einen Tag darüber; welchem nämlich in Zeit von 4 Jahren die noch übrigen 5 Stunden 49 Minuten und 50 Sekunden beynahe ausmachen, die über die erstbesagte Tagezahl noch jährlich verfliessen, bis die Sonne oder die Erde die 12 Himmelszeichen im Thierkreise vollends durchgewandert hat. Diese wenigen Stunden, Minuten und Sekunden achteten freylich unsere Alten nicht, und endigten ihr Jahr immer mit dem 365. Tage; daher kam es aber auch: daß fast alle vier Jahre der Frühlingsanfang um einen Tag früher fiel, und endlich mitten im Winter, ja mit der Zeit wohl gar im Herbste oder Sommer gekommen wäre: wenn nicht Julius Cäsar den beständigen Frühlingsanfang auf den 21 März festgesetzet, und jedes vierte Jahr mit einem Schalttage vermehret hätte.

546. Es geschieht aber diese Einschaltung, wie jeder leicht einsieht, um 10 Minuten und eben so viele Sekunden zu frühe; und so geringschätzig auch diese kleinen Zeittheilchen sind: betrugen sie doch bis auf die Zeiten Pabst Gregors XIII. schon volle 13 Tage. Ermeldter Pabst ließ demnach im Jahr 1583. auf einmal 10 Tage weg, (weil die nicänische Kirchenversammlung den Julianischen Fehler schon um 3 Tage gebessert hatte. Und seit dieser Gregorianischen Kalenderbesserung zählen wir freylich richtiger: aber doch in jedem Jahre um 11 Minuten wieder zuviel. Um demnach auch diese wenigen Minuten seiner Zeit wieder zu tilgen: wird in jedem vollen Jahrhundert ein Schalttag; aber in jedem vierten Jahrhundert keiner weggelassen. So haben wir in den Jahren 1700. 1800. 1900. kein Schaltjahr; aber das Jahr 2000. bekömmt wieder seinen Schalttag. Uibrigens ist jedes Jahr, was sich mit 4 ohne Rest durchtheilen läßt, ein Schaltjahr; und der einzuschaltende Tag hat seinen festgesetzten Platz nach dem 24. Hornung, darum

auch der eingeschaltete Tag bissextus oder bissextilis heißt; weil sexto Calendas Martii in solch einem Jahre 2mal gezählet wird, und besagtes Monat statt der gewöhnlichen 28 Tage, in einem Schaltjahre 29 derselben hat.

§. 547. Es haben aber nicht sogleich alle christlichen Nationen sich mit den Katholiken nach dieser Gregorianischen Kalenderberichtigung gefüget; vielmehr blieben noch alle Evangelischen und Reformirten bis in das 18 Jahrhundert bey der Julianischen Kalenderart; ja die Rußen zählen noch heut zu Tage nach dem alten Kalender, welches im vorigen Jahrhundert einen Unterschied von 10 Tagen machte; seit 1700. eilf Tage beträgt, und im folgenden Jahrhundert einen Unterschied von 12 Tagen machen wird; um welche sie nämlich, wie alle die sogenannten Altgläubigen ihre Feste ganz natürlich später, als wir feyern. Daher kömmt eben der Ausdruck Styli veteris und Styli noui, welchen Unterschied sie des Kommerzes und anderer Traktaten wegen, sonderbar mit den Katholiken, bruchmässig also geschrieben andeuten: Den $\frac{4}{8}$ July z. B. im Jahre 1658. ward Leopold zum Kaiser gewählet. Das heißt: den 8. July nach dem alten Styl oder Julianischen Kalender, und den 18. des neuen Styls oder der Gregorianischen Kalenderverbesserung. So feyern auch die Rußen das Katharinenfest, welches bey uns den 25. November fällt, erst den 6. und künftiges Jahrhundert erst den 7ten Christmonats nach unsern Kalender u. s. w. S. 1 — 31.

§. 548. Allein die Zahlnamen der Monatstäge drückten die Kanzler viel gewöhnlicher nach dem römischen, als nach unsern Kalender aus. Dazu muß man zwey Stücke wissen: I. wie viele Tage ein jedes der römischen und unserer Monate habe, wozu folgende Gedächtnißverse dienen:

Junius Aprilis September itemque November
Ter denos numerant; vno plus quilibet alter

Men-

Menſis ; vicenos tantum Februarius octo.
At ſi biſſextus fuerit: ſuperadditur vnus,
Et nunc biſſexto Martj conſcribe calendas.

II. Muß man wiſſen: wie viele ſie in jeder erſten Hälfte des Monats Calendas Nonas und Idus zählen; und wie ſie die andere Hälfte der Monate benennen, welche Kunſt in folgenden 5 Verſen beſteht:

Principium menſis cuisque vocato calendas.
Maius *ſex Nonas*, October, Julius & Mars;
Quattuor aſt reliqui. Tenet *Idus* quilibet *octo*,
Inde dies alios omnes dic eſſe *Calendas*
Quas *retro* numerans dices a menſe *ſequente*.

§. 549. Daraus erhellet nun ſattſamm: daß der erſte Tag eines jeden römiſchen Monats Calendæ, uud zwar mit dem Namenzuſatze des Monats, welches er wirklich anfängt; der letzte Tag aber des vorigen Monats pridie Calendas heiſſen müſſe. Zweytens: daß auch die Nonæ und Idus den Beynamen von ihrem wirklichen Monate erhalten; übrigens aber wie die folgenden Calendæ rückwerts gezählet werden; folglich Octauo idus und ſexto Nonas einen frühern Monatstag, als etwa die Quarto idus uud Tertio Nonas andeuten. Drittens: daß man dem vorletzten Tage der Nonarum und Iduum, pridie zugiebt; und den letzten derſelben, ganz ohne Zuſatz nur mit Nonis und Idibus belegt. Endlich viertens: daß die rückzähligen Calendæ am geringſten mit XVI. und am höchſten mit XIX. folglich mit unſern 14. oder 16. Monatstag anfangen können; und man nach Belieben: Calendas, Nonas und Idus, weil darunter ſich ante verſteht; oder auch Calendarum, Nonarum und Iduum ſagen könne, wenn anders noch pridie oder eine Zahl dabey ſteht; aber ohne Zahlworte nur Calendis, Nonis und Idibus kann und muß geſagt werden. Und hierinn beſteht das ganze Kalenderweſen der Römer.

§. 550. Es beobachteten aber die Herren Diplomenschreiber diese römische Zählungsart nicht immer so ganz richtig oder genau; sie zählten so manchmal die Calendas, Idus und Nonas aufsteigend, nicht abnehmend wie die Römer; oder sie zählten die übrigen Calendas um eine Einheit weniger; weil sie den 1. des folgenden Monats nicht mit in Anschlag nahmen. Sieh davon unsere Einleitung zum Supplementb. S. 18. §. 15. — Ja vom 10. bis zum 15. Jahrhundert hin wurden sie noch gemächlicher, nannten nach italiänischer Art die erste Hälfte eines jeden Monats mensis intrans oder introiens, und zählten die Tage geradehin abwerts von 1 bis 15 oder 16. Die andere Hälfte aber nannten sie mensis exiens, und wohl auch theilweise stans, astans, restans; zählten aber diese Tage rückwerts von 16. oder 15. zweymal genommen bis 1. so zwar: daß 1 und 2. restantis, den letzten und vorletzten Tag eines jeden Monats; und der 15. und 14. exeuntis in den Monaten von 30 Tagen den 16. und 17.; in Monaten von 31 Tagen aber den 17. und 18. unserer Monatstäge andeuten. — Aus dem bisher gesagten läßt sich nun leicht zum praktischen Gebrauch eine allgemeine Vergleichungstabelle des diplomatisch-deutschen-römisch und mittleren italiänischen Kalenderwesens verfertigen, dergleichen wir selbst in unserm Supplementbande von Seite 34 bis 45 gegeben haben, und hier abermal herzusetzen für überflüßig finden, weil die Vergleichung des römischen Kalenders mit dem unsrigen fast in jedem chronologischen Werke, in allen Dictionären, und lateinischen Bethbüchern vorkömmt.

§. 551. Unentbehrlicher sind uns die diplomatisch-bestimmten Regierungsepochen der deutschen Könige und Kaiser, nach welchen in den Urkunden hauptsächlich gezählet wird; und die in den Geschichtbüchern oft ganz verschieden; und nicht immer zuverläßig genug angegeben werden. Man verlasse sich demnach in genauer Bestimmung ihrer Thron-

besteigung = Krönungs = und wirklichen Regierungszeit auf folgendes:

Alphabetisches Kaiser und Könige Verzeichniß vom Karln dem Grossen bis auf Kais. Joseph II.

§. 552. Adolph — erwählet im J. C. 1292. den 20. May entsetzt 1298. 23. Juni † 1298. den 2. July.

Albert I. — — — — 1298. — 23. Juny gekr. 24. Aug. † 1308. — 1. May.

Albert II. gewählt — — 1438. — 18. März Annahme 29. April, ward nicht gekrönet † 1439 den 27. Oktober.

Alphons deutscher König — 1257. am Valentage den 1. April. — nimmt nicht Besitz.

Arnulph — im J. 887. Kais. 894. zählt erst vom 896. † 899. den 29. November.

Carl, Carlmann, Chuonrad ꝛc. sieh Karl, Konrad ꝛc.

Ferdinand. I. Herr von Oest. seit 1522. K. v. Ungarn 1526. römisch. König seit — 1531. gewählt den 5. Jäner. Kais. 1558. den 14. May. † 1564. den 25. July.

Ferdinand II. gekr. K. v. Ungarn und Böhm. 1617. Deutsch. K. und Kais. 1619. den 28. Aug. † 1637. den 15. Hornung.

Ferdinand III. K. v. Ungarn 1625. v. Böhm. 1627. röm. König 1636. den 22. Dezem. zählt seine Kais. Reg. Jahre von 1637. † 1657. den 2. April.

Ferdinand IV. K. v. Ungarn 1647. röm. Kön. 1653. den 31. May. † 1654. — 9. July.

Franz I. verm. mit M. Th. 1736. Kais. 1745. † 1765. 18. Aug.

Friedrich I. zählt seine königl. Reg. v. 1152. die kais. 1155. den 18. Jun. von Mayl.

Zerst. 1161. Krön. zu Arles 1178. † 1190. 10. Juny.

Friedrich II. gekr. in Sicil. 1198. Deutsch. Kön. gekr. 1212. den 6. Dec. abermal zu Aachen 1215. den 25. July. Kais. im J. 1220. den 22. Nov. K. v. Jerusal. 1226. † 1250. den 13. Dec.

Friedrich III. Deutsch. Kön. gekr. 1314. 25. Nov. gefangen 1322. als Mitreg. und Mitkais. erkannt 1325. † 1330. den 13. Jäner.

Friedrich IV. Deutsch. Kön. im Jahr 1440. den 2. Horn. gewählt; dann zu Aachen 1442. den 17. Juny gekrönt. Kais. 1452. den 19. März. zählt erst v. fol. Jahr 1453. 18. März. Herr v. Oest. 1457. Kön. v. Ung. anerkannt 1463. † 1493. den 19. Aug. sieh §. 594.

Friedrich v. Meissen gegen Karln IV. gewählt 1348. dankte dafür.

Friedrich v. Braunschweig Gegenkön. Wenzels, gew. 1400. den 25. May. † 5. Juny.

Günther Gr. von Schwarzburg gewählt 1349. 30. Jäner † im Monat Juny. da er im May. des neml. J. abgedankt hatte.

Heinrich I. übernimmt die Deutsche Reg. im J. 919. den 1. July. † 936. den 2. des neml. Monats.

Heinrich II. Deutsch. Kön. 1002. den 6. Juny; Kais. 1014. 14. Hornung † 1024. 13. July.

Heinrich III. gekr. als deutsch. Kön. 1028. den 14. Apr. welche Zeit auch die Epoche seines anni ordinationis ist. Alleinherrscher seit 1039. Kais. 1046. zählt auch seine Burgund. Epoche 1038. † 1056. den 5. Oktob.

Heinrich IV. Deutsch. König. gekr. 1054 unter der Vormundschaft von 1056. bis 1062. Kais. 1084. den 31. März; gedächt-

gesächtet 1105. den 1. Jäner † 1106. den 7. Aug.

Heinrich V. stürzt seinen Vater im Weyhnachtfeste 1105. wird zum deutschen Kön. gekrö. 1106 den 6. Jän. Kai. 1111. † 1125. den 23. May.

Heinrich VI. Kön. 1169. 15. Aug. Alleinherscher seit 1190. den 10. Juny. Kai. 1191. den 15. April † 1197 den 28. Sep.

Heinrich VII. Friedrichs II. Sohn Dentsch. Kön. seit 1220. läßt vom Vater ab, ums Jahr 1234. † 1242.

Heinrich VIII. ordent. der VII. Graf v. Luxenb. zu Achen gekr. 1309. den 6. Jäner † 1313. 24. Aug.

Heinrich Raspo Gegenkais. seit 1246. † 1247.

Hermann von Lux. Gegenkön. 1081. entsagt 1088.

Just, Jobst oder Jodokus Deutsch. Kön. 1410. 1. Octob. † 1411. 8. Jun.

Joseph I. röm. Kön. 1690. den 14. Jän. zählt im Sterbjahr s. Vaters 1705. sein 16. Kais. Reg. J. † 1711. den 17. April.

Joseph II. geb. 1741, den 13. März; röm. Kön. seit 1764. den 26. März. wirkl. Kais. seit 1765. den 18. Aug. Monarch aller Oester. Erblande seit 1780. den 29. Nov.

Karl I. theilt mit seinem Bruder im J. 768. Alleinherscher seit 771. 4. Dec. Kaiser seit 800. den 25. Dec. † 814. den 28. Jäner.

Karl II. oder kahle, Fränk. Monarch seit 840. Kais. seit 875. † 877.

Karl III. oder Dicke, König im J. 876. 28. Aug Kais. 880. 25. Dec. † 888. 12. Jän.

Karl IV. Deutsch. Kön. im J. 1346. den 11. July, Böhmischer 1347. allgemein anerkant als Deutsch. König seit 1349. Kais. zu Rom gekr. 5. Apr. 1355. † 1378. den 29. Nov.

Karl V. Span. König im J. 1516. Deutsch. Kön. gewählt 28. Juni. 1519. gekr. den 23. Oct. 1520. Zu Bononien und Rom gekrönt im Jahr 1530. den 24. Horn. dankt ab 1558. 14. März. † 1558. 21. Sep. dieser Herr nahm 3. Tage nach seiner Deutschen Krönung schon den Titel eines erwählten römis. Kaisers an.

Karl VI. österr. Monarch, und Kaiser seit 1711. † 1740. den 20. Oct.

Karl VII. zum Kaiser gewählt im J. 1742. † 1745. 20. Jän.

Karlmann, Karls des Großen älterer Bruder † 771. 4. Dec. 20. J. alt

Konrad der erste Deutsche König im J. 911. † 918.

Konrad II. Deutsch. Kön. 1024. den 8. Sep. Kais. 1027. 26. März † 1039. 4. Juny.

Konrad III. gegen Lothar II. als röm. König zu Monza gekr. am Petersf. 1128. regiert seit 1138. den 6. März als gekr. Kön. in Deutschland. † 1152. den 15. Hornung.

Konrad IV. röm Kön. vom Vater ernannt im J. 1233. oder 34. erw. 1236. besonders anerkannt im J. 1237. geschlagen 1246. † 1254. den 21 May.

Konrad Heinrich IV. Sohn und Gegenkön. gekr. zu Achen 1087. † 1101. im Jul.

Konradin als Kais. von den Römern ausgerufen 1267. † 1269. 27. Oct.

Leopold Oesterr. Monarch seit 1657. Kais. 1658. 18. July. gekr. den 1. Aug. † 1705. den 5. May.

Lothar I. Kais. Mitregent seit 814. den 31. Heumon. Kais. 823. † 855. 28. Sep.

Lothar II. der sich selbst den III. schreibt, wird Deutsch. Kön. gekr. im J. 1125: den 13. Sep. zählt seine Kaiserjahre von 1133. 4. Juny † 1137. den 3. Dec.

Lud=

Ludwig I. König in Aquitanien seit 781. Kais. 814. zum zweitenmal 834. † 840.

Ludwig II. Kön. von Ital. seit 844. Mitkais. 849. Alleinkais. 855. † 875. 13. Aug.

Ludwig III. zum Kais. gekrönt im J. 900. abges. 902. unterschreibt sich noch als Kais. 911.

Ludwig IV. oder Bayer. Deutsch. Kön. 1314. Kais. zu Rom den 17. Jän. 1328. allein 1330. † 1347. den 11. Oct.

Ludwig der Deutsche, König in Germ. seit 833. 34. 38. und 40. † 876. 28. Aug.

Ludwig das Kind, Deutsch. K. seit 899. † im J. 911. den 20. Juny

Matthias Herr v. Oest. und Ung. seit 1608. v. Böhm. 1611. zum röm. Kön. gew. 1612. † 1619. den 20 März.

Maximilian I. röm. Kön. seit 1486. den 16. Hornung; zählt seine Kaiserjahre von 1508. den 10. Horn. ununterbrochen fort † 519. den 12. Jäner.

Maximilian der II. röm. König im Jahr 1562. den 24 Nov. † 1576. den 12. Oct.

Otto I. König in Germanien seit 926. 2. July; Kais. den 2. Horn. 962. † 973. 7. May.

Otto II. König in Germanien seit 961. 26. May; Mitkais. 967. allein 973. † 983. den 7. Dec.

Otto III. König in Germanien seit den 25. Dec. 983. oder 84, auch Kais. im Jahr. 996. † 1002. 23. Jäner.

Otto IV. Gegenkön. 1198. anerkannt seit 1208. Kais. 1209. † 1218. den 19 May.

Philipp römisch. König seit 1198. † 1208. den 22. Juny.

Richard Deutsch. Kön. gew. 1257. 13. J. gekr. den 17. May. † 1271. 2 April

Rudolph I. röm. Deutsch. König 1273. im Oct. erw. und gekr. † 1291. 11. July.

Ru=

Rudlpyh II. Kön. in Ungarn 1572. in Böhm 1575. Deutsch. König in eben diesem Jahre den 27. Oct. Kais. 1576. den 12. Oct. † 1612. den 20. Jäner.

Rudolph von Schwaben gegen Heinrichen IV, gekr. 1077. den 26. März † 1080.

Rupert oder Ruprecht Deutsch. König gew. 1400. 24. Aug. gekr. 1410. 18, May.

Schwarzburg (Grafen von) sieh Günther.

Sigmund röm. König seit 1410. abermal 1411. Böhm. seit 1420. 20. July. Ungarn 1387. gekrö. zu Aachen im J. 1414. zu Mailand 1431. zu Rom 1433. den 31. May † 1437. den 9. Dec. sieh §. 593.

Wenzel röm. König 1376. Böhm. seit 1378. abgef. 1400. † 1419. 19. August.

Willhelm Deutsch. König seit 1247. gew. 29. Sept. gekr. 1. Nov. † 1256. den 28. Horn.

Klärer und ausführlicher sammt Einschaltung der Epochen aller fränkischen Könige sieh alles dieses in unserm Supplementband von S. 97. — 129. oder auch vorher in der chronologisch-diplomatischen Tabelle von J. 771. bis 1740. sammt den österreichischen Epochen S. 53. — 89. eben so ein kritisch chronologisches Verzeichniß aller römischen Päbste, ihrer Sitzungsepochen findet sich im nemlichen Supplementbande von S. 134. — 144. und noch mehr berichtiget in Hr. Jos. Helwigs neuester Zeitrechnung Fol. Wien 1787. worinn er uns auch die Zeitfolge der ungarischen, böhm. und pohlnischen Könige von S. 158. bis 178. richtig und vollständig angiebt; und mehr andere kritisch Rosenthalische Bemerkungen mit einschaltet.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Praktischer Unterricht von den kirchlichen oder geistlichen Zeitangaben in den Urkunden.

Sieh unsern Supplementband von S. 145 — 256.

§. 553. Unzufrieden mit den bisher erklärten politischen Zeitangaben, überluden so manche Kanzler die ausgefertigten Urkunden noch mit ganz besondern Zeitausdrücken, die meistentheils aus den alten Kirchenkalendern genommen, und heut zu Tage oft ganz unverständlich sind. Sie bestimmten sonderbar seit dem 13. Jahrhundert die Monats- und Wochentage nach gewissen Heiligen oder Kirchen Fest- und Sonntägen; und selbst die Sonntäge erhielten meistentheils ihre unterscheidenden Benennungen von den Meßeingängen der lateinischen Kirche. Dazu fügten sie öfters noch ganz andere geistliche Zeitangaben, als der sogenannten Sonntagsbuchstaben, Concurrenten, Regularen, und der ganz besondern Zeitenschlüßel, nach welchen sie ihre Ostern und andere Sabbathsfeste berichtigten, u. s. w. — Nun alle diese urkundlichen Zeitausdrücke soll ein Diplomatiker nach unserm heutigen Kalender bestimmen: darum wollen wir ihn auch die härtesten derselben kennen lehren, und dann die praktische Reductions Methode beyfügen. Es sind aber die auffallendsten Zeitausdrücke in Deutschen sowohl als lateinischen Urkunden unter tausend andern nach alphabetischer Ordnung nächstfolgende:

§. 554. Abent, Avent, heißt der Abend, das Vorfest oder die Vigil vor was immer für einem Heiligen oder Kirchenfeste.

Ach=

Achiste, Achtendtag, Achtet, Achtyste.
Achteid, Tag z. B. nach dem Brechem, ist der achte Tag, Octava Epiphaniæ, oder 13. Jäner.
After und Affter, jeder auf den genannten folgender Tag. After Halme und Howe heißt im Herbste nach dem Schnitt und Heumachen. Affterstag Christihimmelfartfest.
Alleluja Niederlegung, der Sonntag Septuagesima.
Anclasentag oder Antlaß — Antlazz — soviel als Aflat, Ablaß oder der grüne Donnerstag.
Arenmonat, Agest, Auwest, unser Augustmonat.
Beclibin, Bekleibung, auch Bodeschupfest unsrer Frowen, Fest. Conceptionis oder Annunciationis. B. V. M. 25. März.
Blawe Dienstag der Charwoche; Montag blawe vor dem Aschermittwoche; blawe Ostertag Palmsonntag.
Brechentag auch Prech- und Perchtag, der H. 3. König Fest.
Car, Caren, Char, Gar, Chorfreytag oder Gartag vom Garen, sich bereiten.
Carni- oder Carnispriuium nouum von Sonntag Quinquagesima; vetus von Quadragesima.
Cistag, auch Zins oder Zinstag, soviel als Dings- oder unser Dienstag.
Cleibeltag, Cleybertag, auch Cliebeltag und Clybar; daher Beklibin ꝛc. festum Annunciationis.
Cras, Crasfesti, Crastinus dies, Deutsch Morne: bedeutet den auf ein Fest nächstfolgenden Tag.

Dies

Dies Depositionis ist der Sterbetag; Dies natalis der Tod oder Martertag eines Heiligen.

Dies Burdilini die ersten zwo Fastenwochen; focorum der erste Fastensonntag. Dies primus seculi oder Mundi der 18te März.

Dominica ante Candelas, Sonntag vor Maria Reinigung. Asoti aut filii prodigi, Septuagesima Dominica cananæ, der zweyte in der Fasten. Mediana Passionssonntag ꝛc. sonst auch Repus, Reprus und repositus genannt.

Dult, Tult, oder Dulttag soviel als Fest.

Ebenweichtag, Ebenwichtag, auch Ewenweichtag, Ewigtag und Ebenwigtag, 1. Jäner.

Epipanti, so viel als Hypapanti, Maria Lichtmeß.

Fasangtage, die drey Faschingtäge. Fastelauns Mendag, Faschingmontag.

Feligen und Gemerentag der 30. August. Festum SS. Felicis und Adaucti.

Festum Asinorum der 25. Dec. und 11. Jäner. Stultorum der erstte Jäner in Frankreich.

Frohnfasten, auch Goldfasten die 4. Quatember, auch Chotember genannt.

Georiendult, Gorien, Gorigen auch St. Grug und Gurgetag. Festum S. Georgii.

Gilgentag, Giligentag, Gyligen und Gillgen auch Ilgentag, S. Aegidii 1. Sep.

Hänsel vor dem Thor Festum S. Joannis ante portam latinam 6. May.

Haberweyhe S. Stephani Protomartyris. Hagelfeyer SS. Joannis & Pauli den 26. Juny. Bey den Protestanten

ten

ten die Gangtage, Gangwuca dies rogationum.

Hermesse; Hermiße und Hermussin Festum S. Mauritii den 22. Sept. vielleicht jedes Hauptfest.

Hochsprengfest, jedes hohe Kirchenfest, wie auch ganzer und mitter Hochzeit oder Hochgezeit, Festa solemniora und minus solemnia.

Jengeruug Nativitas B. M. V. oder der Jüngern unser Frauentag.

Immer- oder Ommersonntag, der vierte Adventsonntag.

Kersdag, Kerssweihe, Kertzweihtag, Kertzwihy, Kerzmesse der 2. Hornung.

Kiribeitag Dedicatio Ecclesiæ.

Kreuzegange der mehreste, Festum S. Marci: der Mineste, Feriæ Rogationum.

Kumerniß, Küngolt und Kürin. S. Wilgefort, Cunegund und Quirin.

Laterntag dies Sabbati, ünser leven Frawendage Lateren Fest. Natiuitatis B. M. V. im Lat. ad lateras, luteras und lucernas.

Letzern, Letztern und Leyster, unser Frauentag Natiuitatis B. M. V.

Lauxtag, Luxtag, Festum S. Lucæ, der 18te Oktober.

Mariä Wischweyhe, Kruidwyung, Krutwigink oder Wurzwye: Festum Assumtionis.

Narren Kirchwych, der Faschings- Dienstag.

Nontag der schöne, oder Schönuone Dag, Dies Ascensionis.

Nox quæ incrastinavit, in v. g. Sabbathum, die Nacht zwischen Freytag und Samstag.

Oberste, Oberstentag, Oberostentag, Obrist, Oberigste, Oberstag, Dies Epiphaniæ.

Oster-

Ostertag der plawe, Pluemostertag, Dom. Palmarum, des Peichttags, der grüne Donnerstag.

Pascha anotinum, Samstag vor dem pascha clausum weissen Sontage.

Perchtag, Pehrtag, Perthentag, Perechtentag, Prechen und Prechentag, Dies Epiphaniæ, von Brechen splendere; daher Perichnachten Vigilia Epiphaniæ.

Poleyen und Praxentag, Festum Apollon, und Praxedis.

Quartal Reminiscere und Trinitatis, Fasten- und Pfingstquatemberzeit.

Quindana!, Quindena, quinquena e. g. Pascæ, sind sieben Tage vor und nach Ostern.

Rinne-Sonntag, Quinquagesima; Rosensonntag Dominica Lætare. Rüsttag, Charfreytag.

Sabbatum sitientes, der vor dem schwarzen Sonntage.

Schürtag, auch Aschtag, dies cinerum.

Sel Gedächt, Commemoratio Fidelium. — Singhütten, Fest. S. Joannis Pap.

Sonntag der Göldne Dominica Trinitatis; auch Sonnen- oder Sonnentach.

Sunbenstag, auch Sunstede und Sonwenden, auch Singichten, dies solstitii æstivi, den 24. Juny.

Torkeltage, so viel als Dorletage, unsere Faschingstäge.

Unser Frawen Anburtung Festum Præsentationis. Frauentag der verhoimen oder die man noembt verhoelen. Fest. Conceptionis ꝛc.

Weichfasten, Wichfasten, Weigfasten und Wiegefasten sind Quatember.
Zwelf Bothen Theilung, Divisio Apostolorum den 15. Juny.

Sieh mehr davon im Haltaus, Wasex, Pilgram, Helwig und unsern Supplementbande von S. 148—193.

§. 555. Aus diesem kurzen Verzeichnisse erhellet zugleich: daß die Namen der Heiligen, nach welchen unsere Alten gemeiniglich die Monatstage bezeichneten, oft ganz verunstaltet wurden. So lesen wir: Am Aitentage, oder Aytt und Aiten, Maid und Martyrin; Breid ain Maid, oder Brida ain Magt, Catrey- und Gurgetag ꝛc. statt der Festtage: Agatha, Brigitta, Katharina und Georg. — Ist nun eine Urkunde nach einem so unbeweglichen Feste datirt: schlägt man den nächsten besten Kirchenkalender, oder vielmehr aus unserem Supplementbande den vollständigen alphabetischen Kalender aller Heiligen und Kirchenfeste von S. 194—228. oder auch andere allda citirten Hilfsbücher nach; weil doch gar viele Feste der Heiligen nicht an allen Orten, und zu allen Zeiten am nemlichen Monatstage gefeyert worden sind; und bestimmt sodann auf solch eine zuverläßige Art den urkundlichen Monatstag.

§. 556. Heißt es aber in den Datums: Am Sonntage vor dem Aintleff tausend Maydetag; Monntags nach Peter Stulfeyer; am Affter-Dienstag nach Trinitatis; oder am Sonntage Exandi 2dum und dergleichen: da geht freylich die Auflösung so leicht und geschwinde nicht, wie im ersten Falle; und muß man zuvor noch wissen, oder erst ausziffern, an welchem Wochentage des besagten diplomatischen Jahres, das angegebene Heiligenfest, oder auch in welchem Monatstage der angemeldete, und von den selbst beweglichen Ostern abhan-

gen=

gende urkundliche Sonntag gefallen sey. — In beyden Fällen ist uns die Bestimmung des sogenannten Sonntagsbuchstaben unentbehrlich; darum wir die praktische Weise ihn für jedes Jahr aufzufinden sogleich beyfügen:

§. 557. Man vermindert nemlich das urkundliche Jahr um eine Einheit; durchtheilt dann solch verminderte Jahrzahl mit 4; addirt darauf den Quotienten zur verminderten Jahrzahl, und durchtheilt diese neue Summe abermal mit 7. Der Rest nach dieser zwoten Durchtheilung (oder wenn nichts übrig bleibt, selbst der Divisor 7) zeigt den ersten Wochentag des Jahres (der immer mit A bezeichnet wird) und beynahe schon den Sonntagsbuchstaben an; weil jeder Wochentag der Ordnung nach mit einem aus den 7 ersten Alphabetsbuchstaben bezeichnet wird. Nur muß man wissen: daß der Rest 1 den Sonntag; der Rest 2 den Montag; 3 einen Dienstag und so weiter 6 und 7 einen Freytag und Samstag als den ersten Tag des urkundlichen Jahres andeuten. — Ist nun einmal dieser erste Jahrgang berichtiget und z. B. der Rest 4 = Mittwoch = A herauskommen: so ist natürlich der folgende Donnerstag = B; der Freytag = C; der Sammstag = D und der Sonntagsbuchstabe heißt für alle Sonntäge desselben Jahres E; und in Schaltjahren F. E. welches F nur bis zum 24. Hornung für den Sonntagsbuchstaben gilt.

§. 558. Diese itzt erklärte Weise, den Sonntagsbuchstaben zu finden, so wie auch meine noch übrigen chronologischen Regeln fast alle, gelten nur hauptsächlich für die Julianischen Jahre, welche dann auch die eigentlichen diplomatischen Jahre der Mittelzeiten sind; und gehen uns demnach, als Diplomatiker, die Zeiten seit der gregorianischen Kalenderverbesserung, oder seit dem Jahr 1583. gar nichts an. Um aber doch, ein für allemal, auch hierin die Neugierde meiner Leser und Lehr-

linge zu befriedigen, diene ihnen zum Unterricht: daß man den Sonntagsbuchstaben für die Gregorianischen Jahre zwar nach obiger Art zu suchen anfängt: aber vom Reste nach der zwoten Durchtheilung noch 3 Tage abwerts müssen gezählet werden, um den ersten Wochentag, dieses ganze 18te Jahrhundert durch, herauszubringen. Z. B. 1789 — 1 = 1788 : 4 = 447. oder der Quotient. Dieser addirt zur verminderten Jahrzahl 1788 + 447 = 2235.: 7. läßt zum Reste 2 = Monntag nach obiger Regel; welcher dann auch nach dem Julianischen Kalender für das Jahr 1779. der erste Wochentag wäre.

§. 559. Um aber den Gregorianischen ersten Wochentag für das laufende Jahr zu finden: zähle man zum obigen Reste 2 = Monntag noch drey Tage abwerts, nemlich 3. 4. 5. = Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: so wird der letzte, nemlich der Donnerstag = 5. zugleich auch der anverlangte erste Jahrtag = A. für das laufende Jahr 1789; folglich B = Freytag. = C = Samstag und D der Sonntagsbuchstabe für dieses unser anverlangtes Jahr seyn. — Auf itzt besagte Art läßt sich der Sonntagsbuchstabe für das ganze gegenwärtige Jahrhundert richtig auffinden; allein vom Jahr 1800 bis 1900 werden vom Reste nach der zwoten Durchtheilung nicht mehr 3. sondern nur 2 Tage; vom Jahr 1900 bis 2000 nur 1 Tag und von 2000 bis 2100 gar keiner abwerts weiter gezählet, sondern der Rest ist zugleich schon der Gregorianische erste Wochentag, wie in den Julianischen Jahrhunderten. Der Grund dieses chronologischen Verfahrens liegt in unserm 546. §. woraus zugleich erhellen wird: warum man seit der Gregorianischen Kalenderbesserung oder vom Jahr 1600 bis 1700 gar 3 Tage vom Reste noch weiter abwärts zählen mußte, um den ersten Wochentag des Jahres zu finden.

§. 560.

§. 560. Nach dieser Voraussetzung läßt sich dann auch jedes urkundliche Datum, welches einen Wochentag vor und nach einem Heiligen Feste enthält, gar leicht auflösen, oder nach unsern Kalendermonatstag bestimmen. Man nimmt nemlich unsern sogenannten Grundkalender aus dem Supplementbande von S. 34 — 45. zu Handen (oder verfertigt sich selbst die ersten Kolumnen desselben durch Theilung des gesammten Jahres in 365 Täge; setzt in beständig abwechselnder Reihe die 7 ersten Alphabetsbuchstaben dazu, und untertheilt diese Täge nach unsern gewöhnlichen 12 Monaten) sucht dann vor allen den schon oben ausgemachten Sonntagsbuchstaben zu nächst dem anderweitig her schon bekannten Fest des in der Urkunde genannten Heiligen, in seiner behörigen Monatskolumne; zählt sodann nach Erforderniß auf oder abwärts bis zum angemeldeten Wochentag; und wo man stehen bleibt: findet sich auch zur Seite die Zahl des anverlangten Monatstages der ausgefertigten Urkunde; z. B. Die Zeitangabe der Urkunde sey folgende; Im Jahr 1367. Freytags nach Margarethen. Nun weiß ich entweder schon, oder habe es ausgeziffert: daß für besagtes Jahr 1367. C. der Sonntagsbuchstab sey; suche nun dieser im Grundkalender nächst dem Margarethenfest (welches bekanntermassen den 13. Julii fällt) und finde den C. Buchstaben beym 192sten Tag = 11. Julii; Nun sage der Ordnung nach C = Sonntag; folglich D = Montag; E. Dienstag (als an welchem Tage nach des Grundkalenders Ausweisung ebendamals Margareth gefeyert worden) und nun weiter F = Mittwoch; G = Donnerstag, und folglich A = dem in der Urkunde angemeldeten Freytage, welcher laut des Grundkalenders = dem 16. July war. Folglich ist die Urkunde den 16 July ausgefertiget worden.

§. 561. Allein eine ganz andere Sache ists; um die Entzifferung eines Monatstages, wenn die urkundliche Zeitangabe nach den Sonntägen, oder an-

dern beweglichen Kirchenfesten eingerichtet ist. Denn 1tens richten sich alle die Sonntäge- und Sabbatsfeste in ihrer Vor- oder Zurücksetzung nach dem selbst beweglichen Ostertage, der am frühesten den 22. März; und am spätesten den 25. April fallen kann. 2tens Werden die Sonntäge in Urkunden gemeiniglich nur nach den Eingängen der Messe, oder nach dem Innhalte des Evangeliums bestimmet, und ist z. B. Dominica Cantate der vierte Sonntag nach Ostern; Dominica quinque panum, oder Publicani & Pharisæi sind der Fastensonntag Lætare und der 10te Sonntag nach Pfingsten ꝛc. Dazu heißt es noch öfters: Mittwochs nach Oculi, oder Freytags nach Respice 2dum u. s. w. Man muß demnach zur Auflösung solcher Zeitangaben zuförderst wissen; welch einen Meßeingang jeder Sonntag des Jahres habe: zweytens, wie weit eigentlich der urkundliche Sonntag vom Ostersonntage auf- oder abwärts entfernet sey; und was endlich drittens die Hauptsache ist, muß man den Monatstag der damaligen Osterfeyer richtig zu bestimmen wissen. Die zween erstern Punkte ergeben sich aus den Tabellen unsers Supplementbandes S. 231. und noch mehr S. 236. Und wer mit dergleichen Daten mehr zu thun hat, wird sich wohl Pilgrams Werk selbst anschaffen, und fleissig darinn alles nachschlagen.

§. 562. Aber der dritte Punkt braucht doch unserer weitern Erklärung; indem die Rede hier nicht von den neuern Gregorianischen, sondern von den urkundlichen folglich ältern oder den Julianischen Ostern ist, welche auch weit anders bestimmt worden sind, als man sie heut zu Tage aufsuchet. Denn die Gregorianischen Ostern seit dem Jahre 1583. findet man mittels der Jahresepakte und des Sonntagsbuchstaben: die Julianischen aber, oder die eigentlich urkundlichen Ostern mittler Zeiten sucht man durch gewisse sogenante Claves Terminorum. Es sind aber diese Claves eine immer

in sich wiederkehrende Reihe von 19 unordentlichen Zahlen, die mit dem Mondenzirkel (davon im nächsten Hauptstücke gehandelt wird) folgendes Verhältniß beobachten.

Mondenzirkel: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
Clau. Termi. 26. 15. 34. 23. 12. 31. 20. 39. 28. 17. 36.
M. Z. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
Cl. Term. 25. 14. 33. 22. 11. 30. 19. 38.

§. 563. Man braucht also nur den Mondenzirkel des urkundlichen Jahres zu wissen (dessen leichte und schnelle Erfindung im folgenden astronomischen Hauptstücke gelehret wird) so zeigt sich auch die Schlüßelzahl oder clauis aller beweglichen Feste desselben Jahres, nach dem erst gegebenen Verhältniß. Sie heißt aber deßwegen Clauis Terminorum, weil die Zählung von 1. bis auf die wirkliche Clauiszahl von einem gewissen Zeittermin z. B. für Ostern beständig vom 11. März angehet. Auf welchen Monatstag dan die urkundliche Clauiszahl immer eintrifft, derselbe deutet an, daß nächst folgenden Sonntag darauf die Ostern selben Jahres gefeyert worden sind. Z. B. Im Jahr 1391. war der Mondenzirkel 5 und clauis Terminorum 12. Nun diese 12 vom 11ten März mit 1 anzufangen abwärts gezählt: kömmt die clauis-zahl 12 auf den 22. März. Dieser nun war eben damals (nach der Ausweise unsers Grundkalenders, oder nach der schon oben erklärten Ausfindung des Sonntagsbuchstaben) eine Mittwoche; folglich vier Tage bis zum nächst künftigen Sonntag noch dazu addirt: kömmt der 26. März heraus, an welchen damals Ostern gefeyert worden ist. Träffe aber etwa die clauis-zahl gerade auf einen Sonntag, so würde Ostern auf den Sonntag über 8 Tage hinausgesetzt.

§. 564. Hat man endlich auf solche Weise den Monatstag der Ostern einmal entdeckt (wozu freylich der aufgefundene Sonntagsbuchstab vorausgesetzet wird.) so ergeben sich dann die übrigen beweglichen Sabbathsfeste und Sonntäge des Jahres.

res gleichsam von selbsten: weil jedermann weis: daß z. B. Christi Himmelfahrt der 40ste; das Pfingstfest der 50ste oder der 7te Sonntag nach Ostern, und das Fronleichnamsfest der 60. Tag nach Ostern, oder der 12te Tag nach Pfingsten sey.

§. 565. Ja zur Bestimmung der übrigen Jahres-Sonntage habe ich eine noch einfachere, und immer fertige Praxis ausgedacht. Denn ist einmal der Monatstag des Osterfestes z. B. der 10. April ausgemacht: nimmt man den nächsten besten, neuen oder alten Kalender zu Handen, und bemerkt darinn; auf welchen Wochentag wohl besagter 10te April hier eintreffe. Er mag nun gleich ein Montag oder Freytag seyn, so zählt man (je nach Erforderniß vor- oder rückwärts) eben so viele Montäge oder Freytäge, als in unserer vollständigen Sonntagstabelle (Supplementb. S. 237.) die römische Entfernungszahl Einheiten hat; und der Tag, wo man stehen bleibt: ist eben schon der anverlangte Monatstag des in dem Diplom angegebenen Sonntages. — Heißt es aber etwa noch darüber: Dienstags vor Oculi; oder Donnerstags vor cantate; wird wohl jeder soviel Einsicht haben: daß er die etlichen Tage im erstern Falle addiren, im andern aber subtrahiren müsse.

§. 566. Nur ist von den entferntern Sonntägen vor Ostern zu unserer Sonntagstabelle noch zu merken: daß die vom X. bis zum XX. (je nachdem Ostern spät oder früher fällt) ihre Entfernungszahl oft ändern, und z. B. der Sonntag In excelso; welcher in unserer Sonntagstabelle der XV. ist, manchmal wohl auch der XII. oder gar der X. vor Ostern seyn kann: je nachdem bey frühen Ostern auch mehr oder weniger Sonntäge zwischen Heiligen Drey König und Septuagesima sind. Die ausbleibenden Sonntäge demnach für jedes Jahre richtig zu wissen, diene folgender:

Osterkanon:

a Frühe Ostern am 22. 23. und 24. März haben weder Omnis Terra noch ein Adorate.
b — — — vom 25 bis 31 — — — nur Omnis Terra.
c — — — vom 1 — 7. April haben nebst Omnis Terra, ein Adorate.
d späte Ostern vom 8 bis. 14. April nebst O. T. 2 Adorate.
e — — — vom 15 — 21. April nebst O. T. 2 Adorate.
f die spätesten vom 22 — 25 April nebst O. T. 4 Adorate.

Und jemehr oder weniger Adorate Sonntäge sind: desto mehr oder weniger sind nach Pfingsten Dicit Dominus; die übrigens für den Gebrauch unserer Tabelle keine Aenderung machen; weil sie am Ende des geistlichen Jahres sind. Sieh Supplementb. S. 239.

§. 567. So ist uns dann weiter von den kirchlichen Zeitangaben ausser der Erklärung der sogenannten Concurrenten und Regularen nichts mehr übrig. Es sind aber die Concurrenten eigentlich die Stellvertreter der schon oben erklärten Sonntagsbuchstaben, darum sie auch die Zahl 7 nie übersteigen, und mit den Sonn- oder Wochentagsbuchstaben immer folgende Proportion halten: A = 6. = B = 5. C = 4. D = 3. =. E = 2 = F = 1. G = 7. und wenn in Schaltjahren zween Sonntagsbuchstaben angemerket werden: behauptet nur immer der erstere seine Concurrente. Diese den Griechen abgeborgte Concurrente soll für ein jedes Jahr die Tagezahl anzeigen, welche aus dem Uiberschuß der 52 Jahreswochen entspringen, bis sie zusammengenommen abermal eine ganze Woche ausmachen.

§. 568.

§. 568. Der Concurrente ist öfters auch eine Regulare beygesetzt, welche mit Beyhilfe der erstern dienen soll, den eigentlichen Wochentag zu bestimmen, an welchem ein Mondenmonat und sonderbar der Ostermond anfängt. Diese Regularen übersteigen auch die Zahl 7 nicht; ja wenn sie mit der Concurrente des angegebenen Jahres addirt eine größere Summe gäben: werden die Siebner durch Subtraktion oder Division, abgezogen; und der Rest mit einer Einheit vermehrt, zeigt den Wochentag des anfangenden Mondenmonats im urkundlichen Jahre an. So waren z. B. im Jahr 874. die Concurrente 4, die Regulare 5. Nun von dieser Summe 9 werden laut der Regel 7 abgezogen, und zum Reste 2 wird 1 hinzugesetzt, folglich ist 3 oder ein Dienstag des Ostermondes Anfang; so wie es im folgenden Jahr 875 ein Samstag war; weil die Concurrente desselben 5 und die Regulare 1. gewesen ist. Sieh Supplementb. S. 253 — 256.

§. 569. Dergleichen mühsame Kalkulationen werden freylich nicht allen und jeden behagen. Wer demnach gemächlicher, oder auch anderer Geschäfte halben, kürzer arbeiten will, der schlage nur unsere allgemeine chronologisch-diplomatische Tabelle im Supplementbande III. Abschnitt II. Hauptstück nach, suche darinn das Jahr der Urkunde, und nehme aus den dabey angebrachten kirchlichen und astronomischen Kalkulu, was ihm beliebet. Oder merke sich sonderbar den Ostertag daraus; schlage dann aus den 36. Calendariis medii potissimum ævi des geistlichen Herrn Pilgrams denjenigen auf, der Ostern am besagten Tage ansetzet, und der ganze Kirchenkalender für sein Urkundenjahr, liegt ihm so nach Wunsche vor Augen: daß er alles Selbstkalkulirens ganz enthoben ist.

Viertes Hauptstück.

Praktischer Unterricht über die astronomischen Zeitangaben in den Urkunden.

Sieh unsern Supplementband den ganzen III. Abschnitt.

§. 570. Die bey den urkundlichen Datums öfters mit eingemengten astronomischen Zeitangaben, betreffen hauptsächlich die Kenntniß und Berechnung gewisser Indiktion = Monden = und Sonnenzirkel, der Epakten, Neumonden und anderer davon abhangenden Zeitbestimmungen, die wir eben itzt kurz behandeln und mit Beyspielen erörtern wollen. Und zwar erstens die Indiktion — deutsch die Römerzinszahl belangend, — deren Zirkel oder Cyclus ein immer in sich widerkehrender Zeitlauf von 1 bis 15 Jahren ist, konnte zwar allenfalls auch ins politische, oder kirchliche Fach schon mitgerechnet worden seyn; wie wir sie dann auch im Supplementbande Seite 50 schon abgehandelt haben: weil man aber die Veranlassung dieses Zirkels nicht eigentlich weiß, und er sich doch nach den Sonnenjahren beständig richtet: räumen wir ihm allhier mit den übrigen fast ähnlichen Zirkeln einen Platz ein; und zwingen seine Ausfindung für jedes christliche Urkundenjahr in folgende 3 Versregeln:

Si tribus adjunctis Domini diuiseris annos!
Per terquinque; datur indictio certificata;
Si nihil excrescat: quindena indictio currit.

§. 571. Das heißt: Man muß, um die Indiktionzahl aufzufinden: zum angegebenen Jahr Christi 3 hinzusetzen, weil nach unserer gemeinen Rechnung das Geburtsjahr Christi, oder das erste Christenjahr auf das vierte der Römerzinszahl fällt. Diese neue Summe wird dann durch 15 getheilt;

und

und der Rest nach der Durchtheilung zeigt schon die anverlangte Indiktion; ja in Ermanglung eines Restes ist eben der Divisor 15 die gesuchte Indiktionzahl. — Trift aber etwa die in der Urkunde angemeldete Indiktion mit dieser unserer Berechnung nicht übereins: ist nicht sogleich ein Fehler daraus zu machen; weil einige Notare von 1ten oder auch von 24ten Sept. andere von 1ten Jäner oder von 25. Decemb. ihre Indiktion angehen lassen. — Der Indiktionsanfang vom 24. Sept. ist noch heut zu Tage in verschiedenen Gegenden Deutschlands üblich. Doch zählen die deutschen Könige, Kaiser, und unsere Erzherzogen seit Rudolph von Habsburg, ihre Indiktionen beständig von 1. Jäner oder dem Weihnachtsfeste.

§. 572. Wie der Indiktionzirkel ein ununterbrochener Zeitlauf von 15 Jahren ist, so steigt auch der Mondenzirkel (Cyclus Lunæ) von 1 bis 19 in ununterbrochener Reihe fort, und wird auch sonst die goldene Zahl genannt, weil sie ordentlich mit Gold in den Kalendern gezeichnet wurde. Diese Zahl nun sollte den ersten Mond eines jeden Sonnenjahres, folglich auch die übrigen Neu- und Vollmonden eines ganzen Jahres anzeigen; und hauptsächlich das Osterfest bestimmen, welches an den ersten Sonntag gebunden ist, der sowohl auf die Frühlings-Nachtgleiche, als auf den 14. des Ostermondes am Nächsten folgt. Man nahm aber auch nur deßwegen einen Zirkel von 19 Jahren an; weil man der sichern Meinung war: daß nach vollendeten 18 Jahren der Mond sich genau in eben den Zeitpunkten des Sonnenjahres befände, wie er vor 10 Jahren gewesen ist. Allein so fehlten unsere Alten jährlich um eine Stunde, 27 Minuten, und einige Sekunden.

§. 573. Es ist demnach ein wirklicher Unterschied zwischen der goldenen Zahl und dem Mondenzirkel; welchen sogar unsere Alten schon so manchmal in den Karten bemerkten: ob sie gleich beyde mit dem gemeinem Ausdrucke Cyclus Lunæ, lunaris

oder

oder decemnovennalis ordentlich belegten. Die Differenz zwischen beiden ist immer die Zahl 3; es wird auch die goldene Zahl anders als der Mondenzirkel gesucht, und folglich bringt auch der Mondenzirkel ganz andere Neumonden und Epakten, als die goldene Zahl hervor.

§. 574. Die goldene Zahl für was immer für ein Jahr zu finden, vermehrt man die aufgegebene Jahrzahl mit 1 durchtheilt dann diese um 1 vermehrte Zahl mit dem Kreislaufe 19; der Rest giebt schon die goldene Zahl. — Um aber den Mondenzirkel zu finden, verfährt man zwar eben so; nur daß gleich anfangs statt der oben zugesetzten Einheit, vom christlichen Jahre, worüber die Frage ist, 2 hinweggenommen werden, weil der Lauf der goldenen Zahl ein Jahr vor Christi Geburt; der Lauf des Mondenzirkels aber 2 Jahre darnach, folglich erst mit dem 3. christl. Jahre angeht. So wäre denn z. B. nach dieser Operation vom J. 1346 die goldene Zahl 17. und der Mondenzirkel 14. Und doch soll eine jede dieser zwo Zahlen uns das Alter des Mondes am ersten Jäner des Jahrs 1346. bestimmen, welches freylich durch die Epakten richtiger gefunden wird.

§. 575. Diese Epakten sind eben ein 19 jähriger Kreislauf verschiedener ganz ordentlich abwechselnder Zahlen, die den Uiberschuß eines Sonnenmonats über ein Mondenmonat, oder vielmehr des Sonnenjahres über ein Mondenjahr richtig anzeigen. Um also die Epaktenzahl für jedes angebliche Diplomenjahr zu finden: sucht man erstens die goldene Zahl nach oben angezeigter Weise, als den Grund der Epakten; verfielfältigt sie mit 11; weil die goldene Zahl nur jährlich um eine Einheit, die Epakten aber von 11 zu 11 ansteigen; indem ein Sonnenjahr immer um 11 Tage länger als ein Mondenjahr ist. Durchtheilt endlich das Produkt mit 30, nemlich mit der Tagezahl eines synodischen Monats; und der Rest giebt die Kalender Epakte nach dem diplomatischen oder Alten Stil. z. B.

fürs

fürs obige Jahr 1346 ist die goldene Zahl 17 nach folgender Operation: 1346 + 1 = 1347 : 19 = 70 + 17 Nun diesen Rest 17 als aureus Numerus zum Grund gelegt, sucht man weiter die Epakte nach obiger Vorschrift also: 17 X 11 = 187 : 30 = 6 + 7. welcher Rest 7 eben die julianische Epakte wäre; um aber die Gregorianische und mehr richtige nemlich 26 heraus zu bringen: sollte man vom Reste 7 eilf abziehen; weil der alte vom neu verbesserten Kalender um 11 differirt; darum nimmt man, so in einem Falle, 30, (ein ganzes synodisches Monat) zu leihen; und operirt so weiter: 7 + 30 = 37 — 11 = 26. welche letztere Zahl eben die verbesserte Epakte von J. 1346 war.

§. 576. Allein weil wir die Epakten nur zur Bestimmung der Neumonden brauchen, und der Rest z. B. 1 oder 13 ꝛc. nichts anders heißt: als 1 die Sonne und der Mond fangen ihren Lauf zugleich an; oder 13 der Mond ist im ersten Jäner, womit der Sonnenlauf angeht, schon 13 ꝛc. Tage alt. Da ferners unsere Alten ihre Epakten bald vom ersten Septemb. bald wieder vom ersten Jäner zu zählen anfiengen; auch dergleichen Epakten zu weiter nichts brauchten, als ihre Ostern zu bestimmen: ists wohl kein Wunder, daß ihre Epakten mit den unsrigen nicht übereintreffen; indem sie sich ganz genau nach der goldenen Zahl, und zwar nach folgenden Verhältniß des Calvisius und Origines gehalten haben:

Göldene Zahl:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Alte Epakten:	8.	19.	0.	11.	22.	3.	14.	25.	6.	17.
Göldene Zahl:	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
Alte Epakten:	28.	9.	20.	1.	12.	23.	4.	15.	26.	

Man braucht also nur die göldene Zahl eines Jahres nach obiger Art aufzusuchen, und die ihr gerade hier unterschriebene Numer ist die alte diplomatische Epakte; ausser welcher wir für die Urkunden mittlerer Zeiten auch keiner andern nöthig haben.

§. 577.

§. 577. Noch viel kürzer und leichter geht es mit Ausfindung des Sonnenzirkels, der ein Zeitraum von 28 Jahren ist, und von 1. anzufangen jährlich um eine Einheit, und so fort bis 28 anwächst; nach dessen Endigung alle beweglichen Feste, wie auch die gemeinen Sonntäge wieder auf ihren ehemaligen Monatstag fallen, wie sie vor 28 Jahren gefallen sind. Die Sonnenzirkelzahl (Cyclus Solis) zeigt demnach an: wie viele Jahre von diesem 28 jährigen Zeitraume wir schon zurückgeleget haben. Um aber diesen Sonnenzirkel für jedes christl. Jahr zu bestimmen: addirt man vor allen zum angegebenen Jahr die Zahl 9 (weil dieser Zirkel gerade 9 Jahr vor Christi Geburt anfängt;) Diese neue Summe mit 28 durchgetheilet, läßt nach Aushebung aller vollen Sonnenläufte den anverlangten Sonnenzirkel im Reste über. So ist für das laufende J. 1784. Cyclus Solis 1. und für das vergangene Jahr war er 28 nach folgender Ausziferung: 1783 + 9 = 1792 : 28 = 0 = 28. Denn die letzte Zahl des Sonnenzirkels 28. so wie auch 19 oder die letzte Zahl der Epakten, werden gemeiniglich mit Nullen oder Sternchen angedeutet; kommen aber nur damals vor, wenn nach der Durchtheilung gar kein Rest bleibt, welches eben ein Zeichen ist: daß der anverlangte Zirkel sein Ende oder seine Völle erreichet habe.

578. Nach diesem Sonnenzirkel richten sich die Sonntagsbuchstaben und Concurrenten; wie dann die Regularen und Epakten sich durchaus nach den 19 jährigen Zeitenlauf der goldenen Zahl richten. Aus den Epakten ergiebt sich das Mondenalter, und der Tag des Neumondes für jedes Monat; ja selbst von diesen Neumonden hängt eines theils auch die Berechnung der Ostern, und anderer noch diplomatischer Zeitbestimmungen ab; die wir entweder schon im politischen oder kirchlichen Fache abgehandelt, oder doch in unserem Supplementbande selbst für Anfänger praktisch und faßlich gegeben haben; darum wir uns hier nur darauf berufen. Jenen, die

noch

noch weiter zu kommen wünschen, empfehlen wir folgende Hauptbücher: I. Calendarium chronologicum medii ævi — ab Antonio Pilgram, Viennæ apud Kurzbeck 1781. in 4. II. Historisch-diplomatisches Jahrzeitenbuch von Waser. Zürich 1779 in Fol. III. Das französische Hauptwerk l'Art de verifier les date, fol. Par. 1770. IV. Des Maur. Dantine allervollständigsten chronologischen Tafeln aller möglichen Kalender und Diplomenepochen. Und für österr. Diplomatik noch V. ganz besonders Jos. Helwigs Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden. Wien bey Kurzbek in fol. 1787. nebst Gatterers und mehr anderer chronologischen systematischen Werken.

Fünftes Hauptstück.

Zugabe chronologischer Bemerkungen über die gewöhnlichsten Urkundendatums unserer österr. Archive.

§. 579. Wir haben in den drey unmittelbar vorhergehenden Hauptstücken alle die möglichen bürgerlichen, kirchlichen und astronomischen Urkundendatums abgehandelt; nicht deßwegen, als ob sie alle in einem, oder die meisten derselben öfters in mehrern Diplomen vorkämen: sondern nur darum: weil sie nebst den ordentlichen Zeitangaben doch manchmal noch einzeln als gelehrte Ueberladung erscheinen. Daß aber die alten Notare aus Mangel des Unterrichtes, oder der damals noch nicht so berichtigten Astronomie, in ihren Kalkuln öfters von den unsrigen abweichen, darf uns destoweniger wundern, da nicht einmal wir bey aller der so ausgeposaunten Aufklärung in Bestimmung der gewöhnlichsten Zeitausdrücke als nach den Jahren der Weltschöpfung, nach den Jahren Christi, nach den königl. und kaiserl. Regierungsjahren, nach den

Indic=

Indictionen ja nicht einmal in Bestimmung des Jahranfangs in den Mittelzeiten, bisher noch einig geworden sind.

§. 580. Da nun diese letztern Zeitangaben beynahe die alleinherrschenden in unsern innländischen Archivstücken sind, wird es mir doch mancher zu verdanken wissen: wenn ich ihm zur leichtern Auflösung, und Vergleichung derselben mit unserm heutigen Kalenderwesen noch einige Bemerkungen hier mittheile, die ich bey Durchmusterung österreichischer Archive mir aufgezeichnet, und seit der Helwigschen Ausgabe Rosenthals diplomatischer Uiberbleibsel noch durch den unschäzbaren geheimen Vorrath unsers hiesigen Erzherzogl. Hausarchives vollkommen bewährt aufgefunden habe. Ja sollte man daraus auch nichts anders lernen: als, daß die Menschen nur im Unbestande sich gleich und ähnlich sind; sollte ich sie auch nur überzeugen: daß der ganze Unterschied, worüber oft so grob als gelehrt gezanket wird, nur etwa eine unbedeutende Einheit, und gedachte Einheit oft kaum eine Abweichung von etlichen Tagen oder höchstens von etlichen Monaten betragen könne; oder sollten diplomatische Anfänger auch nur soviel daraus lernen: daß nicht jede Abweichung sogleich ein Fehler sey, und auch ein wirklicher Datumsfehler eine übrigens wohl bestellte Urkunde nicht verwerflich mache: so habe ich dadurch schon vieles gewonnen. Allein ich hoffe was Mehreres, und gehe sogleich zur Sache selbst über.

§. 581. In unsern meisten Urkunden also, wenn sie nicht nach griechischer oder konstantinopolitanischer Zeitrechnung datiret sind, wird nach den Jahren von Christi Geburt, nach den königl. und kaiserlichen, öfters wohl auch nach den päbstlichen Regierungsepochen, nach Indiktionen, oder auch nach den Regierungen der sonderheitlichen Landesfürsten gezählet. So liest man in einem hiesigen Archivstücke, einem Schreiben des Patriarchen von Konstantinopel: Datum in Constantinopoli a creatione

mundi sexmillesimo nongentesimo XLIII. mense Marcio. — Nun solch ein Weltschöpfungsdatum nach unserer christlichen Zählungsart zu umwandeln, braucht man nur zu wissen: daß die Griechen das Geburtsjahr Christi in das 5508te Weltjahr setzen. Folglich muß dieses vom urkundlichen griechischen Datumsjahr abgezogen uns das Jahr Christi nach folgender Operation geben: 6943 — 5508 = unserem christl. Jahrhundert 1435.

§. 582. Was die Datums nach den Jahren Christi anbelanget, welche vorhin bey den Merowingern ungewöhnliche Zählungsart erst Kaiser Karl der Große angenommen, und vorzüglich die deutschen Könige und Kaiser beybehalten haben, ist nicht so zu nehmen: als ob man gar keine Urkunden von ihnen anträffe, die nicht nach den Jahren Christi datiret wären. So datirt Kais. Rudolph I. eine seiner ächtesten Urkunden nur mit: Datum Erfordie XIII. Kal. Julii anno regni nostri XVII. Deßgleichen Kais. Ludwig der Bayer: Geben ze Linz. an Walburgentag. In dem ainnen und zweinzigsten iar unsers Reichs, und in dem achten dez Keisertums. Dergleichen mehr urkundliche Daten, darinnen die Jahre Christi mangeln, habe ich in meiner Privatkollektion, und liefert uns auch solche aus dem k. k. geheimen Hausarchive von Kais. Karln IV. und seinen beyden Thronfolgern Wenzeln und Siegmunden; ja sogar von unsern österreich Habsburgischen Kaisern Friedrichen III. und Karln V. der schon öfters erwähnte Joseph Helwig in seinem neuesten Zeitrechnungswerke bes. S. 154. ꝛc.

§. 583. Wie darf uns aber dieses von etlichen Kaisern und Königen Wunder nehmen, da diese so löbliche Zählungsart nicht einmal von römischen Päbsten, und zwar durch Jahrhunderte nicht, geführet worden ist? So ists eine bekannte Sache: daß seit 1073. oder vom Regierungsantritt P. Gregor Hildebrands bis gegen das Ende des 14; ja wohl auch im 15ten Jahrhundert noch, die Bullen

nur

nur mit dem Orte und dem Tage des Monats, nebst der Indiktion, die sie aber auch öfters wegließen, bezeichnet wurden, ohne das Jahr Christi anzumelden. Ja P. Eugen VI. gab sogar eine Verordnung im J. 1445. daß in allen Bullen künftighin die Jahre der Menschwerdung sollten ausgedrückt werden; befolgte sie doch selbst nicht allezeit; und auf seine Breven, die er mit seinem Sekrete besiegelt, muß sich seine Verordnung gar nicht ausgedehnet haben. — Dazu kommt es erst noch auf die Frage an, wann denn eigentlich die Päbste die Gewohnheit das Jahr vom ersten Jäner nach unsern heutigen Gebrauch anzufangen, angenommen haben; da noch Gregor XV. im Jahr 1621 in allen seinen Bullen das Jahr mit dem 25. März, in seinen Breven aber vom 1. Jäner anfängt; und doch erst Innocenz XII. befehlen mußte: das Jahr künftighin vom Jäner anzufangen; seitdem es auch also gehalten worden ist.

§. 584. Allein vom christlichen Jahresanfang bey geistlichen sowohl als weltlichen Staaten müßen wir ausführlicher handeln. Was Deutschland betrifft, entdeckt man aus den Urkunden einen dreyfachen Jahresanfang: nemlich vom 25. März, vom 25. Dezember, und vom 1. Jäner; nur einige Staaten ausgenommen, als: das Bisthum, Lüttich, worinn das Jahr bis 1333. vom Osterabend nach der Kerzweihe; und nachher vom 25. Dez. angieng. Köln fieng das Jahr selbst vom Ostertage an, und nur Stilo ecclesiastico oder in geistl. Sachen seit 1310. vom 25. Dez. Ja die Universität allda fieng noch das Jahr 1428. nach dem ältesten Gebrauche vom 25. März an. Auch im Trierschen war der Gebrauch, das Jahr vom 25. März anzufangen; und obschon seit 1567. der erste Jäner als Jahresanfang angenommen worden ist: blieben doch die Notare in offentl. Schriften noch immerfort bey dem alten Gebrauche. Diese drey deutschen Staaten demnach ausgenommen

fieng unter den Karolingern das Jahr ordentlich mit dem 25. März an. Dafür kam in Deutschland der seit Karln dem Großen schon in Frankreich übliche Gebrauch, das Jahr vom 25. Dez. anzufangen, im 10. Jahrhundert vollends auf; und hat sich auch allda, so wie auch in den österreichischen Staaten bis Ende des 16. Jahrhunderts erhalten. Und obschon indessen von vielen Jahren her, der erste Jäner ausdrücklich der neue Jahrstag hieß, womit auch einige wirklich ihr Jahr anfiengen: scheint doch erst am Ende des 17. Jahrhunderts der Gebrauch, das Jahr mit den 1. Jäner anzufangen, allgemein geworden zu seyn.

§. 585. Andere zu Deutschland gehörige Staaten z. B. die italiänischen, die niederländischen, die schweizerschen und andere, hatten folgende Gebräuche angenommen. Die italiänischen Staaten hielten es mit den römischen Päpsten oder die Päpste mit ihnen; allein diese letztern waren in Bestimmung des Jahranfanges gar veränderlich. Einige zählten vom 25. März; andere vom 25. Dez. ja seit dem 15. Jahrhundert setzten sie den Jahresanfang auf den 25. März feste, als wovon das Jahr auch Annus Incarnationis hieß. Andere Päpste gaben hierinn andere Verordnungen, und erst seit den J. 1691. fängt auch das päpstl. Jahr beständig mit dem 1. Jäner an. — Florenz fieng im 10. Jahrhundert das Jahr vom 25. März an, vorhin den 25. Dez. und erst seit 1746. auf Kais. Franzens Verordnung vom 1. Jäner. So rechneten auch die Pisaner ihre Jahre; aber sie waren immer um ein ganzes Jahr voraus, als die Florentiner. Dagegen die Mayländer im 13. 14. 15. Jahrhundert durchaus das Jahr vom Weihnachtfeste und ihre Indiktion vom 1. Sept. anfiengen. — So hatten auch die niederländischen Provinzen keinen gleichen Jahresanfang unter sich, bis sie alle auf Befehl K. Philipps II. das 1576ste Jahr vom 1. Jäner anfangen mußten, da vorhin Geldern, Friesland und Utrecht, vom Weihnachts=

nachtsfeste, Brabant, Dortrecht, und Delft, vom Osterabend; Holland aber, Flandern und Henegau, und die öffentl. Notare ihr Jahr vom Ostertage anfiengen. — Auch die Schweizer fiengen ihr Jahr im 14. u. 15. Jahrhundert mit dem 1. Jäner an; nur Lausanne und das Land de Vaud nahmen seit dem Basler Konsilium den 25. März zu ihrem Jahresanfang an.

§. 586. Daß aber die Päpste nicht nur allein unter sich, sondern auch einzeln genommen in Bestimmung des christlichen Jahranfanges, sich nicht immer treu geblieben sind, erweise ich aus folgenden: Bonifaz IV. führte am ersten die Jahr Christi an, und der 25. März war der Anfang seines 607. Jahres. Darinn folgte ihm Leo IX. Aber Urban II. fieng das Jahr bald mit den Florentinern, bald mit den Pisanern, bald wieder vom 1. Jäner an. So wechselten auch Innocenz II. Eugen III. Adrian IV. Urban III. fängt Jahr und Indiktion mit dem 25. März an. Innocenz IV. und seine Nachfolger waren in beyden gar veränderlich. Eugen VI. fieng sein Jahr bald vom 1. Jäner, bald vom 25. März, und wohl auch vom Ostertage an, wie es auch schon Cœlestin III. gemeiniglich von Ostern anfieng; ja Nikolaus IV. befahl so gar, das Jahr von Ostern anzufangen. Mit dem Jäner und 25. März wechselten auch die Päpste Paul II. und Innocenz VIII. und ihr Vorfahrer Pius II. fieng das Jahr bald von Weihnachten, bald mit dem 25. März an. Von Weinachten fieng das Jahr schon Bonifaz VIII. an, und fast alle Päpste des 15. Jahrhunderts folgten ihm hierinn. Gregor XV. hat in allen seinen Breven den 1. Jäner; in allen seinen Bullen den 25. März als Jahresanfang beybehalten. Und erst P. Innocenz XII. hat es am Ende des 17. Jahrhunderts in der römis. Curia festgesetzt: das Jahr künftighin vom 1. Jäner allein anzufangen.

§. 587. Die übrigen chronologischen Bemerkungen über päpstliche Daten beziehen sich auf ihre Pontifikatsjah-

jahre, auf die Indiktionen und kaiserlichen Regierungsjahre. Ihre Sitzungsjahre, welche die Päpste öfters nur allein, auch manchmal gar nicht anführen, rechnen sie ordentlich vom Krönungs- oder Inthronisirungs, nicht aber vom Wahltage an. Felix II. war im J. C. 483. der erste, welcher sich der Indiktionzahl bediente; aber Pelag II. (578) hat so zu sagen, den allgemeinen Gebrauch derselben eingeführet. Gregor der Große am Ende des 6. Jahrhunderts datirte nach unsern Monattägen, hatte aber, wenige Nachahmer. Adeodat (672.) zählt der erste nach den Pontifikatjahren. Obgedachter Pelag, Leo III. und Marin im J. 882. zählten die erstern nach den Regierungsjahren der Kaiser; und Benedikt IX. im Jahr 1033. zum erstenmal gewählt, war der letzte Papst, welcher in seinen Bullen der kaiserl. Regierungsjahre Meldung machte.

§. 588. Weit beständiger, wenigstens in Bestimmung des Jahranfanges waren unsere deutschen Könige und Kaiser, und noch mehr unsere Habsburg österreichischen Regenten. Im 8. u. 9. Jahrhundert ward das Jahr fast ordentlich mit dem 25. März nach altem Gebrauche angefangen. Die deutschen Könige, von Konrad I. an, zählten den Jahresanfang gemeiniglich vom Weihnachtfeste oder dem 25. Dez. obschon Muratori aus einer Urkunde Ottens I. vom J. 969. erweisen will: daß er damals das Jahr vom 25. März müße angefangen haben. Diesen Jahresanfang zeigt auch Ludwig der Bayer in einigen Urkunden, durch die Formel anno christianæ libertatis, und vielleicht auch manchmal noch ein anderer Kaiser an; doch etliche dergleichen Stücke, wenn sie auch würklich solche seyn sollten, machen nur eine Ausnahme, aber noch lange keine Regel. — Daß auch unsere österreichischen Herzoge, sie mögen als Landesherren, oder als wirkliche Kaiser datiret haben, bey der Art, das Jahr vom 25. Dez. anzufangen, beständig geblieben seyn, hat der Länge nach aus den Pavieren

des

des sel. Rosenthals Joseph Helwig erwiesen, wiewohl er sich sogleich bey Rudolphen I. S. 68. und 69. nach den strengen Gegenbeweis Adrian Rauchs merklich verstossen hat, daß er die Rudolphinische Belehnungsurkunde für seine Söhne auf das J. 1281. ansetzen will; und im Verzichtbrief der Sophia Gräfin von Hirschberg das Datumsjahr allda erst vom ersten Jäner will angehen lassen. — Diesen gewöhnlichen österreichischen Jahresanfang vom Christi Geburtstage kann ich mit ausdrücklichen Worten so mancher Herzogl. Urkunden aus meiner Privatkollektion erweisen; und selbst bey Ferdinanden I. heißt es noch: Datum in uneser Stat Wienn den 28. Tag des Monats Decembris, des eingehenden fünfundvierzigisten Jars; wobey noch einige seiner Thron-und Nachfolger so manchmal geblieben sind.

§. 589. Daß aber auch in andern zu Oesterreich gehörigen Staaten, und vorzüglich in Ungarn und Böhmen das Jahr mit dem 25. Dezember angieng: beweiset aus mehr andern des Königs von Ungarn und Böhmen Ladislaens Urkunde Wien an Mitichen vor sant Antonien tag 1456 darinn folgende Worte enthalten sind; auf zwei Jare, so sich von den nächst vergangenen Weyhnachten des gegenwärtigen 1456sten Jahrs angefangen. Mit eben dem Christtage fängt auch Kais: Karl IV. seine Jahre an, wie Helwig S. 70. erwiesen hat. Ja von den ungarischen Königen ist eben als erwiesen anzunehmen: daß sie gleich vom ersten christl. König Stephan dem I. an, oder vom J. C. 1001 bis 1243. alle diese Zwischenjahre vom 25. März angehen ließen. Um diese Zeit kam der Gebrauch das Jahr von Weihnachten anzufangen auch nach Ungarn. Bela und sein Sohn Stephan wechselten noch manchmal mit dem 25. März und 25. Dez. nannten auch gemeiniglich den ersten Annum incarnationis oder gratiæ, den andern aber Annum Domini; bey welchem letztern auch alle nachfolgenden Könige seit dem Jahresausgang

1259. bis auf die neuern Zeiten beständig geblieben sind.

§. 590. Mehr Zweifeln und Schwierigkeiten sind die gewöhnlich miteingemischten Regierungsjahre der Päpste, der Könige und Kaiser ausgesetzt, indem einige vom Wahl = andere vom Krönungstage, andere wieder von andern beliebigen Epochen, womit sie auch manchmal wechselten, ihre Regierungsjahre zu zählen anfiengen. Die Päpste zählten zwar überhaupt ihre Pontifikatsjahre nicht von der Wahl an, sondern vom Inthronisirungs = oder ihrem Krönungstage, wie selbst bey P. Bonifaz dem IX. vom Jahr 1389 Manki gegen Papebrochen es erwiesen hat: allein erst bey P. Niklas II. im J. 1059. macht die Geschichte einer päbstl. Krönung die erste Meldung. So rechneten auch die Könige von Ungarn und Böhmen ordentlich den Anfang ihrer Regierungsjahre vom wirklichen Reichsantritt, das ist, vom Sterbetag ihrer Vorfahren, seitdem sie nemlich Erbreiche sind. Deßgleichen thun auch die gewählten römischen Könige, wenn sie noch bey Lebzeiten der wirklichen Kaiser gewählet worden sind; ausser diesem Falle zählen sie die Jahre des Reichs von ihrer Krönung, und die Jahre des Kaiserthums von Zeit der vormals gebräuchlichen Krönung zu Rom, oder wie itzt vom Sterbetag des abgelebten Kaisers. Allein so manche wichen doch von dieser Regel ab, und deßwegen müßen wir aus dem ganzen Reiche der deutschen Könige und Kaiser diejenigen bemerken, welche hierinn eine Ausnahme machen, oder derer Regierungsantritt dem Tage nach, noch nicht ganz ausgemacht ist.

§. 591. So wissen wir z. B. von Kaiser Otten dem Großen und andern: daß sie um ihre Reichsjahre mit den spätern Kaiserjahren in eine Rundung zu bringen, einige über die vollen Jahre der königl. Regierung schon bereits verflossenen Monate, für ein volles ganzes Jahr gelten ließen, und mit dem ersten kaiserlichen auch zugleich das

fol=

folgende königl. Jahr vom gleichen Zeittermin anfiengen. Uibrigens zählen er und seine Nachfolger vom wirklichen Krönungstage. Nur Heinrich III. zählt die Jahre seines Reiches in Italien von der Zeit seiner Gelangung zum deutschen Throne, und führt eine dreyfache Epoche ein, nemlich die von seiner Ordination oder ersten Krönung den 14. April 1028. die des Reiches, vom Tode seines Vaters 4. Juny 1039. und des Kaiserthums den 25. Dec. 1046. — Heinrich IV. zählte bisweilen nur die ganzen schon vollendeten Jahre, sowohl seiner Ordination, als des Reiches und Kaiserthums, und unterließ das laufende Jahr zu rechnen. Heinrich V. nannte sich von der Zeit der Gefangensetzung seines Vaters, nemlich von Weihnachten 1105. bis zur ersten röm. Kaiserkrönung 1111 den 13. April einen römischen König. — Friedrich I. ließ die Regierungsjahre oft gar weg, und zählt in einigen Urkunden von der Burgundischen Krönung 1178. den 30. July. — Friedrich II. zählt seine Reichsjahre theils von der ersten Mainzerkrönung 1212. den 6. Dez. theils von seiner zweiten Aachnerkrönung 1215. den 25. Jul. und fängt das Jahr mit dem 25. März an. Dieser Jahresanfang ist auch aus einigen Urkunden Ludwigs des Bayern erweislich; dessen Vereinigungsurkunde wegen der Mitregierung Friedrichs des schönen von Oesterreich ist vom Jahr 1325. den 5. Sept.

§. 592. Kaiser Karl IV. macht wieder eine Ausnahme; rechnet seine Jahre als römischer König von seiner Wahl zu Rhense gegen erstgedachten Ludwigen 1346 den 11. July, und nicht von seiner Krönung zu Bonn den 26. Nov. zählt auch nebst den Kaiserjahren seine Jahre als König von Böhmen. So zählt Sigmund auch seine Regierungsjahre als römischer König von seiner ersten Wahl 1410. den 20. Sept. Albrecht II. ward den 18. März 1438 gewählt; nahm aber die Wahl erst den 29. April darauf zu Wien in der St. Stephanskirche an, zählt von diesem letztern Zeitpunkte, und

ward gar nie gekrönet. — Friedrich III. Maximilians I. Vater datirt seine Urkunden weder von der Wahl zum römischen König 1440 den 2. Horn. weder von der Krönung zu Aachen 1442. den 17. Juny, sondern von seiner Annahme der römischen Königswahl vom 6. April 1440. — Maximilian I. nahm den Titel eines erwählten römischen Kaisers im J. 1508. den 10. Horn. an; welchen Titel auch sein Enkel Karl V. drey Tage nach seiner deutschen Krönung schon zu führen beliebte; die da geschehen ist den 23. Oktob. 1520. von welchem Zeitpunkte er auch seine Regierungsjahre rechnet. Seine übrigen Regierungsepochen, so wie auch jene der hier übergangenen Kaiser und Könige sieh von Karln dem Großen anzufangen bis auf Kais. Joseph II. in alphabetischer Ordnung neu berichtiget und vollkommen bewähret. §. 552.

§. 593. Wenn sie etwa bey so manchen Königen und Kaisern, namentlich aber bey Siegmunden, Alberten II. und Friedrichen den III. Maximilians Vater andere Regierungsepochen auffinden, als bisher angegeben worden sind: dürfen sie sichs nicht befremden lassen; indem sie erst vor kurzer Zeit durch den schon öfters erwähnten österr. Archivs Official Joseph Helwig aus den nachgelassenen Schriften des sel. Hofraths von Rosenthal genauer berichtiget, aus Tageslicht gebracht worden sind. Wegen der kritischen Genauigkeit empfehle ich auch die Nachlese seiner Gründe; und begnüge mich allhier nur die bloßen Resultate zu setzen. Es ist demnach die wahre Krönungsepoche Siegmunds in Ungarn der 31. März des Jahres 1387. Die Epoche seiner röm. Regierung nimmt er ordentlich von der ersten Wahl den 20. Sept. 1410. manchmal aber doch auch von der zweiten Wahl 1411. den 21. July. Und ob er sich schon nach Ausweise einer hiesigen Urkunde vom J. 1420. den 20. July den Titel eines Königs von Böhmen beyleget, ist doch als erwiesen anzunehmen: daß er erst den 30. July besagten Jahres als König von Böhmen gekrönet worden

sey.

sey. Woll n sie dazu noch Siegmunds Geburts-stunde di: lomatisch wissen? so war sie nach Helwig die Mitternachtzeit zwischen den 14. u. 15. Horn. im J. 1368.

§. 594. Was Alberts II. Epochen betrifft, haben wir zwar seiner kurzen Regierung wegen, auch wenige Urkunden von ihm; soviel aber läßt sich doch daraus abnehmen: daß seine erste böhmische Königswehl vor dem 9. Jäner 1438, und zwar wie Hagecius und andere wollen, den 27. Dez. des gemeinen Jahres 1437. vorgegangen sey. Die zweite einmüthige Wahl geschah den 13. Juny 1438. worauf die böhmische Krönung den 29. Juny erfolgte. Wenigstens ist erwiesen: daß Albert vom 17. April 1438 schon die böhm. Regierungsjahre in seinen Urkunden zählet. Die ungarischen Erwählungs und Krönungszeitpunkte sind der 19. Dez. 1437. und der erste Jäner 1438. Die römische Königswahl geschah den 18. März 1438. die Annahme derselben den 29. April; und die den 30. May darauf geschehen seyn sollende Krönung zu Aachen wird aus hiesigem Urkundenvorrathe als unmöglich dargethan. — So ist es auch von Kais. Friedrichen III. selbst gegen Georgisch, Calmet und andere ganz zuverlässig ausgeziffert: daß er am 2. Horn. 1440. zum röm. König gewählet; den 17. Juny 1442. erst zu Aachen gekrönet worden sey, dennoch aber seine röm. Reichsjahre vom 6. April 1440 zu zählen anfange. Als röm. Kaiser ward er gekrönet den 19. März 1452. zählt aber erst vom 18. März 1453. Die ungarischen Reichsjahre vom 4. März 1459.

§. 595. Die Indiktionsangabe belangend richteten sich die Karolinger beständig nach der konstantinischen oder kaiserlichen, die mit dem 24. Sept. angieng. Auch die zween ersten deutschen Könige Konrad und Heinrich der Vogler bedienten sich derselben; aber Otto I. und seine Thronfolger bedienten sich bald der kaiserl. vom 24. Sept. bald der römischen vom ersten Jäner. Diese leztere hielten auch Lothar II. und Konrad III. immer bey; Wil-

helm

helm dagegen blieb beständig bey der kaiserl. Indiktion. Seine Nachfolger wechselten abermal, oder ließen sie gar weg; und wenn doch nach dem großen Interregnum die Indiktion noch so manchmal vorkömmt: wird sie vom 25. Dez. oder vom 1. Jäner, je nachdem man das Jahr anfieng, auch gemeiniglich gerechnet. Ich sage gemeiniglich; obschon gewiß ist: daß Rudolph I. und sein Sohn Albert I. sich fast immer der kaiserlichen, und nur selten der römischen; Adolph wechselweise aller beyden; Karl IV. und sein Sohn Wenzel in lateinischen Urkunden sich immer der römischen Indiktion bedienet haben.

§. 596. Man muß aber die römische, von der den Päbsten eigentlichen Indiktion wohl unterscheiden; denn diese kirchlichen Oberherren waren hierinn gar unbeständig. So weiß man daß Gregor der Große, Johann VIII. und Gregor VII. Die konstantinopolitanische Indiction vom 1. Sept. beobachteten; und doch ist erweislich: daß Gregor VII. auch öfters vom 25. März seine Indiktionen angehen läßt; wie dann auch Alexander III. sie bald vom 1. Sept. und bald vom 1. Jäner wieder zu zählen anfängt, Innocenz II. sie vom Osterfeste herrechnet, und andere dagegen sie wieder von andern Zeitpunkten angehen laßen. Und weil man nächst dieser Voraussetzung, wenigstens vom Kanzler P. Innocenz des III. sicher weiß: daß er das ganze Jahr 1207 die Indiction IX statt X falsch und irrig gesetzet hat: läßt sich daraus der doppelte Schluß von selbsten machen: daß vorzüglich die päbstlichen Indiktionsjahre wegen ihrer willkürlichen Aenderung und Abweichung nicht immer unsere kritisch-chronologische Probe aushalten; und dennoch wegen so einer Kleinigkeit, wenn sie auch ein wirklicher Fehler wäre, eine übrigens wohl bestellte Bulle oder Urkunde nicht kann verworfen werden.

§. 597. Zum Beschluß dieses Hauptstückes und der gesammten diplomatischen Chronologie, will ich die ordentliche Reihe der österreichischen Regenten nach ihren kritisch erwiesenen Regierungs- und Sterbejahren, aus den beyden Häusern Babenberg und Habsburg noch beyfügen. Und zwar erstens

Aus dem Hause Babenberg.

Leopold, Graf von Babenberg, Heinrichs des I. deutschen Königs Urenkel aus dessen Schwester Brunehild, ward vom Kaiser Otten I. als
Markgrafen nach Oesterreich geschickt im J. C. 944 stirbt i. J. 994. 10. Jul.
Heinrich übernimmt die
väterliche Markgrafenwürde = = = 991 — † 1018. 3. Dez.
Adalbert folgt dem
Vater = = 1018 — † 1056. 26. May..
Ernst Alberts zweytgebohrner folgt = 1056. — † 1075. 9. Juny
Leopold der schöne Ernests Sohn = 1075. — † 1096. 12. Okt.
Leopold der fromme oder
heilige = = 1096. — † 1136. 15. Nov.
Leopold der freygebige = = 1136. — † 1141. 18. Okt.
Heinrich II. Jasomirgott des vorigen Bruder. = = 1141.
wird erster Herzog 1156. — † 1177. 13. Jän.
Leopold der tugendhafte = = 1177. — † 1194. 31. Dez.
Friedrich der kathol. 1194. — † 1198. 16. Apr.
Leopold der glorreiche,
des vorigen Brud. 1198. — † 1230. 28. Jul.
Friedrich II. oder kriegerische = = 1230. — † 1246. 15. Jun.

Nach

Nach Friedrichs unbeerbten Tode fieng das Oesterreichische Interregnum an; der Kaiser setzte Administratoren; und unter mehr Kompetenten um Oesterreich erhielt endlich Ottokar von Böhmen die Oberhand 1251, ließ sich im J. 1262. vom römischen König Richarden damit belehnen: mußte es aber im Jahr 1276. unter Kaiser Rudolphen I. als eröffnete Reichslehen dem Reiche wieder abtreten. Im J. 1276. ward Rudolphs ältester Sohn Albert Reichsverweser darüber, bis er damit im Jahr 1282. den 27. Dez. feyerlich belehnet worden ist.

§. 593. Chronologische Folge der Habsburger in Oesterreich.

Albert I. Kais. Rudolphs von Habsb. Sohn
wird Herzog = 1282. — † 1308. 1. May.
Rudolph des vorigen
Sohn übernimmt Oesterreich = = 1298. als Herzog, und
verwaltet es bis zur
böhm. Königswahl 1306. und † 1307. — 4. Jul.
Friedrich der schöne
folgt seinem Bruder in
Oesterreich = = 1306. — † 1330. — 13. Jän.
Albert II. der weise
des vorigen Bruder 1330. — † 1358. — 20. Jul.
Rudolph IV. des vorigen Sohn = 1358. — † 1365. — 17. Jul.
Albert III. mit dem Zopfe folgt seinem Bruder 1365. — † 1395. — 29. Aug.
Albert IV. der wunderbare folgt dem Vater 1395. — † 1404. — 14. Spt.
Albert V. unter den
Kaisern II. = 1404. — † 1439. — 27. Okt.
Friedrich der ~~fünfte un-~~
ter den Kaisern der III.
verwaltet Oesterreich in
Ladislaens Namen seit 1439.

La-

Ladisla übernimt selbst
Oesterreich im J. = 1453. — † 1457. — 23. Nov.
Friedrich III. dann voll=
kommener Herr seit 1457. — † 1493. — 19. Aug.
Maximilian I. Herr in
Oesterreich seit = 1493. — † 1519. — 12. Jän.
Karl V. unter den
Kaisern = = 1519. — † 1558. — 21. Sept.
Ferdinand I. erhält vom
Bruder Oesterreich 1522. — † 1564. — 25. Jul.
Maximilian II. Herr
von Oesterreich = 1564. — † 1576. — 12. Okt.
Rudolph unter den Kai=
sern der II. = 1576. — † 1612. — 20. Jän.
Mathias erhält vom
Bruder Oesterreich 1608. — † 1619. — 20. März.
Ferdinand II. folgt sei=
nem Vetter = 1619. — † 1636. — 15. Horn.
Ferdinand III. Herr von
Oesterreich = 1636. — † 1657. — 2. April.
Leopold I. Ferdinand
des III. vierter Sohn 1657. — † 1705. — 5. May.
Joseph I. Herr von
Oesterreich = 1705. — † 1711. — 17. Apr.
Karl IV. = 1711. — † 1740. — 20. Okt.
Maria Theresia 1740. — † 1780. — 29. Nov.
Joseph II. = 1780. und mit diesem sey auch
das

Ende der ersten praktischen Abtheilung.

Zwo=

Zweyte Abtheilung
des praktischen Unterrichtes.
Von allen dem, was zur Anwendung unserer Regeln bey Beurtheilung der Urkunden gehört.

Erstes Hauptstück.
Von der praktischen Prozeßordnung über weltliche Ur- und Abschriften.

§. 559. Nachdem wir in der vorausgeschickten Abtheilung uns über alles recht praktisch erkläret haben, was zum Verstande der Urkunden, wenigstens für die Anfänger unentbehrlich war: wollen wir nun auch zur kritischen Prüfung je was immer für einer Urkunde ihnen eine kurze, und abermal eine mehr praktische als theorische Anleitung geben; um es selbst mit jungen Leuten, die nur einen gesunden Menschenverstand, etwas Logik und Philosophie besitzen, wo nicht dahin zu bringen: daß sie jedes vor sich liegende Diplom; dessen Aechtheit noch etwa unentschieden ist, selbst diplomatisch prüfen, oder in die Musterung nehmen, doch soviel ein-

einsehen mögen: wie dann über die Aechtheit oder Verfälschung einer Urkunde ein zuverlässiges Urtheil gefället zu werden pflege.

§. 600. Dazu haben wir alles ganz ordentlich und gemächlich eingerichtet; und mag man gegenwärtiges Hauptstück für weiter nichts als eine summarische Prozeßordnung, oder einen allgemeinen Inquisitions Kodex über weltliche Ur- und Abschriften halten, darinn alle die theorischen Hauptregeln in ein überschauliches Aggregat gebracht sind: und wobey der junge Richter oder Kritiker sonst weiter nichts zu thun hat, als bey der Ablese so manche Seitenblicke auf seine Urkunde zu werfen: ob nämlich selbe, oder wenigstens wie weit sie nach den hier zu gebenden Regeln die Probe hält, um daraus den Werth oder Unwerth der Urkunden wenigstens für sich zuverläßig zu bestimmen; übrigens aber doch das entscheidende Urtheil mehr geübter und erfahrner Männer, und hauptsächlich derjenigen abzuwarten, welche Diplomatiker von Profession sind.

§. 601. Wir übergehen demnach sogleich zur Sache selbst; empfehlen unser erstes Hauptstück zweyter Abtheilung unserer Praxis von den allgemeinen Grunderklärungen, Axiomen, Wahrheits- und Verdachtsregeln von S. 156 — 181. aus meinem größern Lehrsysteme der Selbstnachlese; und geben aus den drey folgenden Hauptstücken gegenwärtigen Auszug graphischer, semiotischer und Formulregeln; nicht als ob sie untrüglich wären (denn ich traue Ausländern nnd sonderbar den Franzosen für deutsche Urkunden gar wenig zu) sondern als Klugheitsregeln, die mehr zur Vertheidigung, als zur Verdammung eines Diploms dienlich sind. — Ein anders ists um diplomatische Grundsätze, und wieder ein anders um dergleichen Regeln.

Graphische Regeln.

§. 602. Diplomen auf einem Stoff, der damals noch nicht erfunden war, sind falsch; aber nur verdächtig: wenn der Schreibstoff auch noch nicht üblich war; oder schon gebräuchlich zu seyn aufgehört hatte. 2tens: Man kennet kein Diplom auf Pergamen vor dem 6. Jahrhundert: aber einige noch ältere auf Baumrinden und egyptischen Papieren. 3tens: Eine lateinische Karte auf Baumrinden und egyptischen Papiere wäre im 12. Jahrhunderte verdächtig; im 13. sehr verdächtig, und weiter hinab ganz falsch und unterschoben. 4tens: Eine Karte von Baumwollenpapier vor dem 9. Jahrhundert ist eben verdächtig. 5tens: Eine Karte von Hader-oder Lumpenpapier kann den Anfang des 13ten Jahrhunderts kaum übersteigen. 6tens: Gestempelt Papier oder Pergamen hat Spanien nnd Holland seit 1555. Brüssel seit 1668. Frankreich seit 1673. Deutschland und Oesterreich seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts. 7tens. Auch aus dem innern Stempel oder dem Zeichen des Papiermachers läßt sich ein Beweis für oder wider die Aechtheit einer Urkunde herleiten. 8tens: Der Beweis für das Alterthum einer Urkunde aus der Rauchfarbe oder Weisse des Pergamens ist ungegründet und sehr trüglich. 9tens: Kalblederpergamen ist bis Ende des 11ten Jahrhunderts sehr weis und fein; stärker und schmutziger weiß bis Ende des 14ten Jahrhunderts; und von diesem leztern Zeittermin haben wir dichtes Pergamen. 10tens: Aus der Güte und Schwärze, so wie auch aus der Bleiche und Absterbung der Dinte läßt sich kein sicheres Urtheil fällen. 11tens: Spätere Zusätze, aber nicht das Alter der Schriften lassen sich durch die Verschiedenheit der Dinte bestimmen. 12tens: Die göldene, rothe, hellrothe, und Purpurdinte machen allein ein Diplom nicht verdächtig; obschon die ordentliche Dinte dazu schwarz war.

§. 603.

§. 603. Bey Beurtheilung der Schrift selbsten kömmt nicht alles auf die bloße Vergleichung mit andern gleichzeitigen Mustern an; und darf man zweitens ein Originalstück nicht etwa für falsch halten, weil desselben Schrift mit Mabillons, Bessels oder auch unsern und andern Mustern wenig ähnliches hat. 3tens: Die Kursivschrift ist den Diplomen so eigen: daß man keine Zeit angeben kann, darinn sie nicht üblich gewesen wäre. 4tens: Das siebente Jahrhundert liefert unterschiedliche Diplomen, die in uncial-majustel Buchstaben geschrieben sind. 5tens: Die ganzen ohne Absätze geschriebenen Zeilen machen die Diplomen von Pipin dem kleinen kennbar. 6tens: Im 11ten Jahrhundert trift man einige Karten an, die ganz mit Kapitalbuchstaben geschrieben sind. 7tens: Die Minutaschrift herrscht vom 8ten bis zum 13ten Jahrhundert; in welcher Zeit die neugothisch oder scholastische, und endlich die ganz gothische herrschend wird. 8tens: Tironische Noten sind günstige Kennzeichen der Aechtheit für die Diplomen der Merovinger, Karolinger, und der ersten deutschen Könige und Kaiser. 9tens: Die Uiberschriften und ersten Zeilen in den erstgenannten Diplomen, so wie unter Friedrichen II. und seinen Nachfolgern sind nicht gar allezeit mit verlängerten Buchstaben geschrieben. 10tens: Schlechte und schwer zu lesende Schriften, wenn sie nicht merovingische sind, gehören in den Zeitraum vom 12ten bis zum 16. Jahrhundert.

§. 604. Eigene Namen, nur mit dem Anfangsbuchstaben angezeigt, machen keine Schrift, und schon seit dem 9ten Jahrhundert gar nicht verdächtig. 12tens: Seit dem 10ten Jahrhundert erscheinen die Tonzeichen über den doppelten ii. 13tens: Dipfelchen über diesen Buchstaben vor dem 14ten Jahrhundert, wenn sie nicht ungefähre Federspritzer sind, machen ein Diplom verdächtig. 14tens: Das zusammengezogene & auch in ganzen Worten hört mit dem 12ten Jahrhundert auf. 15tens: Der beständige Gebrauch des e statt æ bezeichnet

Schriften des 12ten, 13ten, und 14ten Jahrhunderts. So wie 6tens die übermäßige Menge der Abkürzungen, Karten und Handschriften des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts auszeichnet. 17tens: In Schriften des 13ten Jahrhunderts werden t und c oft verwechselt; und das u hat gemeiniglich zwey scharfe Tonzeichen. 18tens: Die Auslöschungen und Auskrazungen einiger Actenstellen machen weder die Wahrheit, noch die Giltigkeit des übrigen Innhaltes anstößig. 19tens: die von Mäusen zernagten, durch Fäulniß, Alter oder sonst einen Zufall verdorbenen Karten sind noch immer vor Gericht giltig. ff. L. 37. tit. 11. L. 1. §. 8. Mehr dergleichen Regeln sieh in unserm großen Lehrsystem II. B. II. Abtheil. III. Hauptst.

Semiotische Regeln.

§. 605. Semiotische Zeichen sind die Unterscheidungsmale der Urkunden, von allen Gattungen alter Schriften. 2tens: Die an der Spitze der Urkunden heißt man Chrismen; man findet sie allda vom 5ten bis zum 13ten Jahrhundert, und ihre Gestalt ist willkürlich. 3tens: In den Merovinger Chrismen ist das J, in Karolingischen das C der herrschende Buchstab, und seit der Scheidezeit des 10ten und 11ten Jahrhunderts hat sich das C ganz allein erhalten. 4tens: Uibrigens macht das Wegbleiben der Chrismen nie eine Urkunde verdächtig: 5tens: Kreuze dürfen ohne Nachtheil des Diplomes von verschiedener Größe, Farbe und Gestalt seyn. 6tens: Derley Kreuze ertheilen einer Schrift die Rechtsbeständigkeit auch in Ermanglung anderer Kurialien. 7tens: Der Gebrauch der durch Kreuze mit oder ohne Bild des Gekreuzigten, durch das Wort Cyrographum oder andere heilige Namen getheilten Karten geht bis auf das 9te Jahrhundert hinauf. 8tens: Die durch Alphabetbuchstaben und andere Figuren getheilten Karten sind seit dem 11ten Jahrhundert üblich. 9tens: Der

Ge-

Gebrauch zertheilter Karten hat bis auf unser Jahrhundert gedauert. 10tens: Und solch getheilte Karten dürfen nicht verdächtig seyn, wenn sie auch keine Siegel haben.

§. 606. Der Bug, die Falte, und ein im untern Rande des Pergaments durchgestochener, oder etwas anderfärbigter Raum verräth meistentheils ein dageweseues symbolisches Zeichen. (2) Dessen Verlurst, oder auch wirklich mangelndes Merkmaal beeinträchtiget die Aechtheit einer Urkunde nicht. (3) Es läßt sich also aus dem Daseyn, aber nicht aus dem Abgange solcher auch wirklich angemeldeter Zeichen, für den Werth einer Urkunde etwas sicheres bestimmen. (4) Die ältern Recognitionszeichen und spätern Notariatssigneten ersetzen allenfalls den Mangel der Sigille und anderer Kanzleyfeyerlichkeiten. (5) Die Recognitionszeichen sind vom 5ten bis zum 10ten Jahrhundert nothwendige; (6) Von Ottens II. Tode bis zum Tode Heinrichs V. willkürliche Kanzleyfeyerlichkeiten in königlichen oder kaiserlichen Urkunden. (7) Die spätern Notariatssignete, die sich in gewissen Bildern mit Innschriften darstellen, kommen vor Ende des zwölften und Anfang des 13ten Jahrhunderts nicht vor. Im 16ten und der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts setzten kaiserliche Notare auch Acten in auswärtigen Reichen auf.

§. 607. Originalstücke, die zwar Monogrammen anmelden, aber keine haben, sind deswegen nicht unterschoben. (2) Die mit freyer Hand gemachten sind von jenen unterschieden, welche mit dem Stempel aufgedruckt sind. (3) Es giebt auch ächte Diplomen, mit zweyerley Monogrammen, die auch mit andern Dintenfarben und fremder Hand gezeichnet seyn können. (4) Monogrammen, denen ein oder anderer Buchstaben mangelt, sind nicht zu verwerfen: aber jene sind 5tens verdächtig, darinn ein und anderer zur Entzifferung gar nicht gehöriger Buchstab eingemenget ist. (6) Die Monogrammen der Merovinger sind willkürlich

und größtentheils unvollständig; der Karolinger und deutschen Könige bis auf Friedrichen den Rothbart, sind unentbehrlich. Bis auf Karls IV. Tode sind sie abermal willkürlich; endlich hören sie eine Weile gar auf; Friedrich der IV. macht einige, und Max. I. fängt eigenhändig zu unterschreiben an. (7) Auch die bischöflichen mit Monogrammen unterzeichneten Karten, vornemlich vom 9ten bis zum 12ten Jahrhundert mit eingeschlossen, sind nicht verdächtig.

§. 608. Alte Siegel, die gar zu viele Aehnlichkeit mit den neuern, oder eine weit neuere Form haben, als die Zeitangabe des Diplomes leidet, sind verdächtig oder ganz unterschoben. Aber 2tens deßwegen ist ein Siegel nicht falsch, wenn es etwa andern Siegeln eben dieser Person nicht gleichet. (2) Ein etwas weiches oder zähes Wachs am Rücken eines alten Siegels ist ein Beweis eines anderwärtig wo abgenommenen und hier angemachten Siegels. (4) Ein Wappensiegel vor dem 11ten Jahrhundert ist falsch. (5) Das ächte Alter eines Siegels läßt sich aus den Umschriftbuchstaben errathen. (6) Mit ächten Siegeln versehene Karten müssen auch ohne Zeitangaben und Unterzeichnungen für beglaubigt gehalten werden. (7) Die Merovinger alle außer dem ersten und dritten Childerich haben runde, und alle die Karolinger außer Zwentebolden und Lotharn, Ludwigs Sohn jenseit des Meeres führen eyförmige vielmehr elyptische Siegel. (8) Majestätsiegeln mit Thronen kommen erst im 11ten Jahrhundert auf; und gepanzerte Pferde im 12ten Jahrhundert. (9) Im 9ten Jahrhundert erscheinen zuerst die Kirchensiegel; die Siegel vom größern Adel werden im 11ten, und die vom geringern Adel erst im 12ten Jahrhundert gemein und nothwendig. (10) Vom 8ten bis zur Hälfte des 12ten Jahrhunderts schadet die Ermanglung des Siegels weder der Zuverläßigkeit, noch der Gültigkeit einer Karte. (11) Die hangenden Siegel in Deutschland fangen erst

in

in der andern Hälfte des 12ten Jahrhunderts an. (12) Vor dem 11ten Jahrhundert kömmt auf Siegeln kein besetztes Reitpferd vor; im 12ten Jahrhundert erscheinen die gestickten Pferdedecken; und im 13ten werden die Steigbügel gemein. Mehr dergleichen Regeln, und wie man ein abgefallenes Siegel noch aus der Größe des zurückgelassenen Fleckes beurtheilen könne, sieh in der Siegelkunde unserer Semiotik I. Theil, Seite 204 — 226. Item II. Th. S. 194 — 210. und in andern am Ende unserer Siegelkunde angezogenen Autoren aus dem größern Werke.

Formular-Recht

§. 609. Man muß deßwegen keine Karte verwerfen, weil etwa eine bessere Schreibart darinnen herrscht, als es auf die rauhen Mittelzeiten zu vermuthen ist. (2) Nicht eine, sondern mehrere damals ungebräuchliche Formeln in einem Stücke machen dasselbe verdächtig; obschon auch ein einzelnes erst lange darnach erfundenes Wort die ganze Aechtheit des Stückes über den Haufen werfen kann. (3) Die Karten der alten Könige und Kaiser dürfen nicht schlechterdings nach den Formeln Markulphs beurtheilet werden. (4) Verdächtig, aber doch nicht falsch ist jedes Merovingische Stück, welches nicht den Titel Vir inluster an der Spitze hat. (5) Diesen Titel gaben die Karolinger, aber nicht die erstern deutschen Könige den Grafen. (6) Die Merovinger und Karolinger setzten keine Namenzahl, als welche erst seit dem 10ten Jahrhundert aufkömmt. (7) Alle alten Diplomen der Könige und Kaiser, von den Merovingern anzufangen bis zum 14ten Jahrhundert hin, haben an der Spitze Anrufungen. (8) Das Fürwort Ego kömmt schon in Uiberschriften vor dem 9ten Jahrhundert so manchmal vor: Nos aber kam im 10ten auf, und wurde erst im 11ten und 12ten Jahrhundert gewöhnlich. (9) Die Anrufung der heiligsten Dreyfaltigkeit fängt

fängt mit Karln dem kahlen an, und dauert beständig bis zum Anfang des 14ten Jahrhunderts. (10) Karl der Große nennt sich Imperator vor der römischen Ausrufung; und auch darnach noch manchmal König. (11) Die sogenannten Notitzen fangen allgemein an mit Notum, Noveritis, Noverint. Die vom 6. 7ten, 8ten, und 9ten Jahrhundert mit Notitia, Qualiter, und reden durchaus wie die vom 10. 11. und 12ten Jahrhundert in der dritten Person. (12) Schon die Ottonen setzen so manchmal in ihren Titeln das semper zu Augustus; da Konrad I. ganz ohne allen Zusatz sich nur schlechtweg Rex; aber Heinrich I. schon so manchmal nach ältern Beyspiel Aduocatus Romanorum und Augustus; einige aus den Ottonen und ihren Thronfolgern sich andere ganz seltsame und oft gar auffallende Titeln geben. —

§. 610. Der Titel Principatus könnte eine Karte vor Konraden I. in Deutschland verdächtig machen; aber schon nicht mehr der Ausdruck Principes nostri vor den Zeiten seines Nachfolgers. (2) Nicht alle kaiserl. Diplomen, darinnen die Ausdrücke Curia oder Camera nostra vor Otten I. vorkommen, sind unterschoben. (3) Im 11ten Jahrhundert nennen schon Edelleute und Herren ohne Bedienstung sich selbsten Principes. (4) Die Karolinger besitzen ihre Aebte und Bischöffe illustres, reverendissimos &c. und seit dem 10. Jahrhundert noch dazu inclytos, gloriosos, nobiles &c. in seit den 11. Jahrhundert wohl gar Comites, Principes &c. um welche Zeit sie auch die Namenzahl zu führen anfangen. (5) In den vier ersten Jahrhunderten, wie auch im 11. 12. und 13. heißt presbyter soviel als Episcopus; so wie (6) Primaten und Metropoliten schon im 6. 7. und 8ten Jahrhundert Erzbischöffe genennet werden. (7) Seit dem 10ten Jahrhundert ist die geistliche Titulatur mit dem Zusatze misericordia oder gratia sacræ sedis; und in 13ten der weltliche Titel mit Dei und Imperatoris gratia vermehret worden. (8) Seit den 4ten bis

13ten

12ten Jahrhundert sind die Titeln eines Knechtes Jesu Christi, seiner Heerde, eines Schutzheiligen, eines Dieners der Diener, eines Sünders ꝛc. gebräuchlich gewesen.

§. 611. Das Wort Feodum kömmt unter Karln dem dicken im Jahr 885. und Allodium im 10ten Jahrhundert auf. (2) Des Juris Justitiæ macht zu erst eine Urkunde Ludwigs des Frommen Meldung. (3) Die Formeln: Litteras non cancellatas, non abolitas, nec in aliqua sui Parte vitiatas lesen wir zum längsten im vidimirten Karten des 13ten Jahrhunderts. (4) Verwünschungs-Formeln, die schon vor den 4. 5. und 6. Jahrhundert üblich waren, haben erst mit der Hälfte des 14ten Jahrhunderts aufgehöret. (5) Die Klausel Salus fure ist seit dem Anfange des 12ten, die ipso facto erst aus dem folgenden Jahrhunderte bekannt. (6) Die Strafe des Bannes und andere Verwünschungen sind auch in weltlichen Karten vom 9ten bis Ende des 13ten Jahrhunderts gewöhnlich. (7) Eine Karte, welche unter den Karolingern mit obtulit gegengezeichnet wäre, müßte verdächtig seyn. (8) Ja sogar königliche Karten, welche vom Ende des 12ten Jahrhunderts an, die Klausel Recognovit führen, dürfen nicht für glaubwürdig gehalten werden. (9) Die Formel regnante Christo, ist vom 6. bis zum 12ten Jahrhundert gemein; aber der Ausdruck Annus gratiæ vor dem 12. Jahrhunderte, würde jede Schrift verdächtig machen. (10) Die Formel Feliciter am Ende der Urkunden war vor dem 11ten Jahrhundert schon gebräuchlich.

§. 612. Karten die durch Kinder, abwesende, und noch nicht damals gebohrne unterzeichnet sind, darf man nicht verwerfen; wohl aber wenn sie Unterzeichnungen solcher Personen führen, die damals schon gestorben waren. (2) Die Namen gegenwärtiger Zeugen bey Verfertigung der Karte versehen die Stelle der Unterzeichnungen seit dem 7. Jahrhundert, und gelten bis in die spätern Jahrhunderte. (3) Die Kanzler haben nicht gar alle Di-

plomen der Karolinger und ihrer Nachfolger unterzeichnet. (4) Einerley Personen unterschrieben ihre Namen auf verschiedene Weise, und gebrauchten sich dabey auch verschiedener Formeln. (5) Durch Zusätze fehlerhaft gewordene Unterschriften, oder auch in die Uiberschriften eingerückte Erklärungen sollen sie nicht verwerflich machen. (6) Die Merovinger schrieben gemeiniglich ihren Namen mit eigner Hand, und bisweilen auch ihr Monogramm in die Diplomen. (7) Kaiser Maximil. I. giebt in Deutschland das erste Beyspiel einer beständigen eigenhändigen Unterschrift, und schaft die Monogrammen im J. 1486. vollends ab. (8) Privatkarten im 12. und 13ten Jahrhundert von öffentlichen Notaren unterschrieben sind nicht verdächtig.

§. 613. Die gänzliche Ermanglung der Zeitangabe in einem Diplom ist kein ordentlicher Beweis der Falschheit oder des Verdachtes. (2) Ein Irrthum in den Zeitangaben ist kein hinlänglicher Grund eine Urschrift als verdächtig anzusehen. (3) Und dann mag man erst einen Beweis des Verdachtes aus der Regierungszeitbestimmung vernehmen, wenn ausgemacht ist, daß der meldte König oder Kaiser nur nach einer einzelnen Regierungsepoche gezählet hat. (4) Selbst die abweichenden Zeitangaben von der Menschwerdung und Indiction, wenn sie nur ein und anderes Jahr betreffen, sind unbedeutend und nicht allezeit fehlerhaft. (5) Der wirkliche Irrthum der Zeitangaben in einer Originalkarte scheint ein gewißer Beweis der Falschheit zu seyn; und wird es auch allezeit zwar nicht seyn, aber doch zu seyn scheinen. (6) Die Merovinger datiren also: Datum quod fecit mensis N. dies N, anni regnostri, und sehr selten nach der Römer Zinszahl, niemals nach den Jahren Christi. (7) Seit den Jahren 740 liest man in Kirchenakten die Jahrzahl Christi; und in den vier vorgehenden Jahrhunderten die Zeitangaben vom Tage, Konsulate, und der Römer Zinszahl. (8) Die Zeitangaben häufen sich vom 9ten bis zum 14ten Jahrhundert. (9) Vom 8ten

dis

bis zum 15ten Jahrhundert datirt man nach den Sitzungen der Päpste und Bischöffe. (10) Die Kaiser und Könige zählen einige Monate manchmal für ein volles Regierungsjahr. (11) Der Gebrauch, nur die mindere Zahl oder das laufende Jahr mit Weglassung der Hunderter und Tausender anzuschreiben, fängt schon im 9ten Jahrhundert an. (12) Das Jahr von Ostern anzufangen, war längstens im 11ten Jahrhundert gebräuchlich, aber nie gemeiner als im 13ten und 14ten Jahrhundert. (13) Vom 7ten bis zum 13ten Jahrhundert, sind Urkunden ohne Zeitangaben doch ächt und giltig. (14) Königliche Briefe vom 14. 15. und 16ten Jahrhundert sind nicht allezeit verdächtig, wenn sie auch von einem Orte datirt sind, wo damals der König nicht seyn konnte. (15) Die arabischen Ziffern wären zwar schon im Anfange des 11ten Jahrhunderts bekant, aber in den Diplomen doch vor dem 16ten Jahrhunderte kaum gebraucht worden. — Mehr dergleichen Formularregeln sieh in ihrem theorischen Theil III. Abtheilung und sonderbar im praktischen Theile IV. Hauptst. II. Abtheil. von Seite 210 bis 234. unsers größern diplomatischen Lehrsystemes.

Zweytes Hauptstück.

Von der praktischen Proceßordnung über päbstliche Bullen.

§. 61. Die päpstlichen Bullen verdienen ihrer Menge, Würde, und des besondern Einflusses wegen unsere ganze Aufmerksamkeit. Ihre vielfachen Verfälschungen und Entdeckungsregeln derselben haben uns selbst P. Alexander III. Innocenz III. und noch umständlicher Durand, Bischof von Mende aus dem 13ten Jahrhundert, (aber dieser letztere sie nur auch hauptsächlich für sein Zeital-

alter) angegeben. Man lese darüber das V. Hauptst. der zwoten Abtheilung unserer Praxis von S. 235 — 242. und prüfe nächst diesen was immer für eine vorkommende päpstliche Bulle auch nach folgenden kritischen Regeln:

§. 615. Wenn es auch wahr ist, so ists doch nicht wahrscheinlich: daß noch eine alte falsche Bulle die nicht sogleich kennbar wäre, im Original vorhanden sey. (2) Man darf die Falschheit in jenen Bullen nicht vermuthen, welche blos ordentliche Begünstigungen ertheilen. (3) Eine Bulle, welche sich in dem Verzeichniße des Papstes befindet, dessen Namen sie führet, muß für unstreitig gehalten werden. (4) Ein grober Fehler gegen das gute Latein kann eine Bulle wohl ungiltig machen; aber der Falschheit überführt er sie nie. (5) Sogar unrecht angeführte Stellen aus der heil. Schrift mögen die Falschheit einer Bulle nicht erweisen. (6) Weder die Unterzeichnung eines Kardinals, dessen Namen in den gedruckten Verzeichnissen nicht stehet, weder die verschiedene Rechtschreibung des eigenen Namens einerley Person, vermögen etwas gegen die Aechtheit einer Bulle. (7) Gefehlte Zeitangaben und Indiktionsrechnungen machen nicht immer eine Bulle verwerflich. (8) Eine große Anzahl römischer Bullen fängt das Jahr mit dem 20. März richtig nicht alle mit dem 25. Dezember, oder ersten Jänner. (9) Selbst der Widerspruch zwoer Bullen thut nichts zur Sache; und zwo zuverläßige Bullen können widersprechend seyn. (10) Dagegen muß eine Bulle verdächtig seyn, wenn das Blei sie gegen Recht gleich, das ist an einigen Orten mehr erhaben, als an andern eingedruckt ist.

§. 616. (11) Eine Publicatbulle, welche von der Mitte des vierten Jahrhunderts bis zum vierten wieder die Unterschrift: servus servorum Dei, noch die Klausel: in perpetuum, oder salutem & apostolicam benedictionem, item tam præsentibus quam futuris gebraucht, die weder Drohungen mit dem Bann, weder den Zorn der heiligen Apostel,

noch

noch den Beschluß Amen, sammt dem Abschiedswunsche Bene Valete; noch eine, oder zwo Formeln von Zeitangaben enthält, darunter die erste von einem Notarius, regionarius, Archivista &c. die andere vom Bibliotheker, Vizekanzler, und Kämmerer des apostolischen Stules wäre: worinn noch dazu die Meldung des Ortes, des Monats und päbstlichen Regierungsdatum, der Indiction und Menschwerdung; die concentrischen Zirkeln, der Wahlspruch, die anpassenden Schnüre, die Siegelinnschrift, oder Köpfe der Apostel mangeln: eine solche Pancarte, die der meisten oder aller dieser Kennzeichen beraubt ist, wäre geradehin als falsch zu verwerfen. (2) Eine Bulle: die nicht wie ein Freyheitsbrief, oder wie eine Pancarta eingerichtet, und dennoch mit Monogrammen versehen worden ist; desgleichen mit Unterzeichnungen und Zeitangaben seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts bis nach dem Tode Alexanders III. müßte als Falsch angesehen werden; ja ein einzelnes dieser drey Kennzeichen würde sie schon sehr verdächtig machen. (3) Die Weglassung unterzeichneter Kardinäle, der Zeitangabe von der Menschwerdung und der Römerzinszahl, der Zirkel und Monogrammen ist nicht hinlänglich, jede Konsistorialbulle verdächtig zu machen.

§. 617. Breven, die mit allen ihren eigenen Formalitäten, und besonders mit der Klausel sub annulo piscatoris versehen sind, würden vor Eugen dem IV. der Falschheit sehr verdächtig seyn, nur das Siegel und den Uiberschriftanfang ausgenommen. (2) Ein Breve sub signeto secreto, oder sub annulo piscatoris ist nicht hinreichend, ein Breve, das jünger als Pius der IIte, verdächtig zu machen. (3) Eine seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts mit dem Fischerringe versiegelte Bulle würde falsch seyn, und von dieser Zeit sehr verdächtig, wenn nicht eine wichtige Ursache dessen angemeldet wäre. (4) Die Verordnungen Motus proprii genannt, würden auch vor der Mitte des 15.

Jahr-

Jahrhunderts verdächtig seyn. (5) Ein Motus proprius, er mag mit Bley wie Bullen; oder auf rothes Wachs mit dem Gepräge des Fischerringes, wie die Breven gesiegelt seyn, würde unter die falschen gehören; denn das wesentlichste Zeichen solcher Verordnungen ist die päpstliche Unterzeichnung ohne Siegel.

§. 618. Bullen dürfen nicht verdächtig seyn, weil sie vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts ganz, oder zum Theil mit lombardischen Buchstaben geschrieben sind. (2) Die Päbste des 11ten und 12ten Jahrhunderts bedienten sich bald der lombardischen Kursiv, bald der römischen Minuskel. (3) Die gothische Schrift ist seit langer Zeit den Bullen eigen; aber gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts war man noch nicht so genau daran gebunden; und die Schrift selbst war noch nicht so viereckigt. (4) Die italiänische Schrift herrscht einzeln in den Breven. (5) Die demüthige und höfliche Schreibart der Bullen in den 9 ersten Jahrhunderten wird auch nach dieser Zeit noch öfters angewandt. (6) Der Namen Sohn, den ein Pabst vor der Mitte des 8ten Jahrhunderts einem Kaiser gäbe, würde Verdacht erregen; und selbst die Bischöffe werden erst vom 9ten bis zum 12ten Jahrhundert manchmal so betitelt. (7) Ja eine gänzliche Verfälschung würde dieser Namen in den achterstern, und fünfzehnten Jahrhunderten andeuten, wenn er auch Bischöffen zugeeignet würde, die keine päpstlichen Schüler, sondern vom ihrer Geistlichkeit wären. (8) Die den Bischöffen zugelegten Worte dilectus und dilectissimus bringen bis zum 13. Jahrhundert keinen Verdacht; später aber wären sie ein Zeichen der Fabrik. (9) Der den Bischöffen beygelegte Titel Sanctissimus macht päpstliche Bullen seit dem 11ten Jahrhundert verdächtig, und verräth sie seit dem 14ten ganz für falsch. (10) Obschon die Anrufung an der Spitze der Bullen etwas seltsames ist: so ist doch dieses kein Fehler, den man rügen könnte, ausgenommen

in

in Bullen seit dem 12ten Jahrhundert. (11) Eine päpstliche Bulle, die vom 11ten Jahrhundert sich selbst als Bulla titulirte, kann verdächtig scheinen.

§. 619. Wenn die Päpste in Bullen, die 200 und mehr Jahr alt sind, ihre Namen behielten, die sie vor der päpstlichen Würde geführet haben, könnte man solche Bullen verwerfen. (2) Ihre Namenzahl ist vor dem 9ten Jahrhundert kein Beweisgrund der Falschheit, und nicht einmal des Verdachtes nach diesem Zeittermin. (3) Seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts ist eine Bulle sehr verdächtig, die den Namen des Papstes demjenigen nachsetzte, für den sie ausgefertiget worden ist. (4) Die Weglassung des Uiberschriftstitels Episcopus oder seruus seruorum thut einer Bulle vor dem 11ten Jahrhundert nichts. (5) Der Titel seruus seruorum würde alle Bullen vor P. Gregor dem Großen verdächtig machen. (6) Im 12. und 13ten Jahrhundert muß man jede Verordnung und Dekretale für verdächtig halten, welche die Päpste nicht mit ihren eigenen Namen anfangen, worauf sogleich Episcopus, oder wenigstens das seruus seruorum folgt; oder doch Papa mit der Namenzahl zu lesen steht. (7) Obschon die Formel salutem & apostolicam benedictionem seit dem 11ten bis zum 14ten Jahrhundert nur in Bullen, Briefen und Dekretalen beliebt wurde; so wie die Formel in perpetuum in Pancartbullen oder Freyheitsbriefen: so macht doch die Verwechslung dieser Formeln keinen Beweis des Verdachtes. (8) Aber vom 11. bis zum 13. Jahrhundert würde doch jede Bulle verdächtig scheinen, die weder eine Pancarte, weder ein Freyheitsbrief, weder so eingerichtet wäre, und doch die Formel in perpetuum führte.

§. 620. Geldstrafen würden päpstliche Bullen vor dem 6ten Jahrhundert der Falschheit überführen; vor dem Anfang des 8ten Jahrhunderts gewaltsam, und späterhin nur gerade verdächtig machen. (2) Verwünschungen oder Flüche ziehen

den

den Bullen vom 5ten Jahrhundert bis auf Gregors VII. Zeiten nicht den geringsten Verdacht zu; wohl aber nach der Thronbesteigung dieses Papstes. (3) Drohungsklauseln an Kaiser, Fürsten, Bischöffe, die den vom Papste ertheilten Freiheitsbriefen Eintrag thäten, braucht schon Gregor der Große; unter Hildebranden wurden sie üblicher, und seit dem 12ten Jahrhundert bediente man sich nur allgemeiner Ausdrücke, ohne die Könige zu berühren. (4) Die Klauseln: Decernimus &c. si quæ &c. Cunctis &c. die von neuem gesetzt, oder nach den Zeitangaben angebracht worden sind, könnten Bullen verdächtig machen, die vor dem Anfange des 10ten Jahrhunderts, oder nach dem Schlusse des 11ten herausgekommen sind. Die aber erst nach dem Beschlusse des 12ten Jahrhunderts sind ertheilet worden, würden gar Beweisgründe der Falschheit abgeben.

§. 621. Die Bullen haben fast allezeit die Zeitangabe vom Monatstage, ob sie gleich in Abschriften nur selten beybehalten worden ist. (2) Diese Zeitangahe ward in den ersten 6 Jahrhunderten durch Kalendas, Nonas, und Idus ausgedrückt. (3) Statt dieser Ausdrücke bediente man sich vom Schlusse des 6ten bis gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts schlechtweg des Monatstages. (4) Die Breven nach dem Jahr 1450. müssen vom Monatstage datirt seyn; indem die römische Zeitangaben nach den Kalendis, Nonis und Idibus von dieser Zeit an nur den Bullen vorbehalten ist. (5) Seit dem 5ten Jahrhundert sind die Päpste nicht bey einerley Weise ihre Briefe zu datiren geblieben, von einem oder zween Konsulen dem abend- und morgenländischen. (6) Jede päpstliche Bulle, die nach dem Anfange des 7ten Jahrhunderts ertheilet worden ist, und die Zeitangabe von einem oder zweenen Konsuln, und nicht von Kaisern führet, muß für falsch erkläret werden.

§. 622.

§. 622. Die Zeitangabe nach den Kaisern kann, der Bulle unbeschadet, bis zum 12ten Jahrhundert da oder abwesend seyn; aber mit Anfange dieses Jahrhunderts wäre solch eine kaiserliche Zeitangabe verdächtig, wenn sie sich nicht auf besondere Begebenheiten gründete. (2) Eine vor dem 4ten oder nach dem Anfange des 9ten Jahrhunderts nach griechischen Kaisern datirte Bulle wäre sehr verdächtig; und ganz falsch: wenn sie vom Jahr 924 bis 962 vom Thronungsjahr abendländischer Kaiser datiret wäre. (3) Eine vom Konsulat und Postkonsulat eines Kaisers datirte Bulle, wäre im 10ten Jahrhundert verdächtig; im 11ten gewaltsam verdächtig; im 12ten Jahrhundert und weiterhin ganz falsch.

§. 623. Eine nach Indictionen datirte päpstliche Schrift vor dem 5ten Jahrhundert wäre verdächtig; Seit der Mitte des 5ten Jahrhunderts ist die Indictionsanzeige willkürlich; aber in Pancarten und in Befreyungsbullen, sonderbar im 12. und 13ten Jahrhundert unentbehrlich. (2) Die päpstliche Kanzley fängt ihre Indictionen verschieden an mit dem 1. Jäner, 25. März, 1. und 25. September, und den 25sten Dezember. (3) Die Zeitangabe von der Menschwerdung ist in den ersten 5 Jahrhunderten verdächtig, hernach willkürlich; aber in Pancartbullen und Freyheitsbriefen seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts unentbehrlich. (4) Der Anfang des Jahres der Menschwerdung ist veränderlich. So geht in Bullen des 11. 12. und dreyzehnten Jahrhunderts das Jahr nicht allezeit mit Weyhnachten an. (5) Eine Bulle, die sich nach der Mitte des 12ten Jahrhunderts nach der Pisanischen Zeitrechnung richt, wäre verdächtig; und seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts gar falsch. (6) Eine Bulle nach dem 11ten Jahrhundert würde sehr verdächtig seyn, wenn ihre Zeitangabe die Formel: regnante Christo &c. oder regnante in perpetuum Domino Deo enthielt. Aber vor dem Anfange des 12ten Jahr-

hunderts würde daraus nichts nachtheiliges für ihre Aechtheit erwachsen.

§. 624. Die Zeitangabe von der Sitzung der Päpste machte Bullen vor dem 6ten Jahrhundert; und andere apostolische Briefe noch im 6ten Jahrhundert verdächtig. (2) Jede seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts nicht von der Sitzung der Päpste datirte Pancartbulle, wäre sehr verdächtig; und falsch seit 1220 auch jede andere Bulle. (3) Die vorhin übliche Formeln: Summi & universalis Papæ in sanctissima Petri sede wäre vom Anfang des 12ten Jahrhunderts sehr verdächtig 4) Eine gewöhnliche und nicht wie ein Freyheitsbrief eingerichtete Bulle, welche die Zeitangaben des Jahres, der Indiction, der Menschwerdung und der Päpste mit einander verbände: würde von Gregor dem VI, an verdächtig; seit Urban II. bis auf Innocenz II. sehr verdächtig; und seit diesem letzten Papste bis auf Gregor VIII. gar falsch seyn. (5) Jede ordentliche Bulle würde sehr verdächtig u..d seit Eugen II. gar falsch seyn, wenn selbe nicht folgende Zeitangabeordnung befolgte: der Ort, das Jahr der Menschwerdung, das Jahr nach dem römischen Kalender, und das Jahr des Papstes.

§. 625. Ein Freyheitsbrief vom Ende des 6ten bis zum 12ten Jahrhundert, der durch keinen Notar oder Archivar geschrieben, und durch keinen Bibliothekär, Kanzler, Nomenclator, Primi- oder Secundicerius, oder wenigstens durch keinen Scriba, Archivista oder Notarius ausgefertiget worden ist, wäre verdächtig. (2) Nach dem 13ten Jahrhundert wäre solch ein durch den Bibliothekär ausgefertigter Freyheitsbrief ganz, und sehr verdächtig. (3) Kanzler kommen in Bullen nach dem 9ten, aber nicht mehr nach dem 13ten, und schon gar nicht mehr im 15ten Jahrhundert vor. (4) Der Titel Vicecancellarius macht die Bullen vor dem 11ten Jahrhundert sehr verdächtig. So wie auch die Titel Datarius und Prodatarius eine Bulle der erstern 14 Jahrhunderte ganz für falsch, und in den nächsten 150 Jahren für verdächtig erklären.

(5)

(5) Seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts wird die Schlußformel Bene valete monogrammatisch ausgedrückt. (6) Päpstliche Monogrammen machten die Bullen des 10ten Jahrhunderts verdächtig, und die vom 11ten Jahrhundert gar falsch. (7) Es ist den Breven etwas wesentliches, daß sie roth gesiegelt werden. (8) Bullen der schon eingeweihten Päpste sind längstens nach dem 12ten Jahrhundert verdächtig, wenn sie nicht auf der Rückseiten nebst den Namen den Titel Papa und die Namenzahl ausdrücken; Wappen aber kommen seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts vor. Mehr davon sieh II. Theil, II. Abtheilung, V. Hauptstück unsers größern diplomatischen Werkes, darinn auch die dazu dienlichen Werke bekannt gemacht worden sind.

Drittes Hauptstück.

Vollständig kritisch = diplomatisches Beurtheilungs = und Vertheidigungsmuster eines vom Gottfried Bessel, Kaiser Heinrichen dem VI. unrichtig zugeschriebenen, wohl aber dem VIIten deutschen König dieses Namens zuständigen Freyheitsbriefes für das Erzhaus Oesterreich.

§. 626. Gegenwärtiges Proceßmuster soll uns die praktische Anwendung unserer theorischen Regeln lehren. *) Vermöge der Uiberschrift dieses

*) Ich habe dieses Muster gegen den Wunsch meines rechtschaffnen Berliner = Recensenten (im 58. B.

Hauptstückes zerfällt dieser Diplomproceß in zween Haupttheile; denn erstens wollen wir besagten österreichischen Freyheitsbrief gegen Herrn Abten Bessel Kaiser Heinrichen dem VIten absprechen, und dem rechtmäßigen Ausspender desselben König Heinrichen dem VIIten einem Sohne Kaiser Friedrichs II. revindiciren. Zweytens, wollen wir desselben Aechtheit und Rechtsbeständigkeit gegen alle Verläumder, und Bezweifler im folgenden IV. Hauptstücke ganz ungekünstelt vertheidigen. Weil aber dieses alles nicht nach einem kurzen Schulumrisse, sondern laut der Uiberschrift, vollständig geschehen soll; trage ich kein Bedenken, die ganze Ausführung hier abermal niederzuschreiben, wie sie beynahe wörtlich in meinem Hauptlehrsysteme II. Band III. Abtheil. I. Hauptst. von S. 269—291. abgedruckt zu lesen ist; und mache sogleich mit der Veranlassungsgeschichte den Anfang.

§. 627. Daß der sonst durchaus kritisch genaue und einsichtsvolle Herr Gottfried Bessel, weyland Abt des Benediktiner Klosters Göttweich in Oesterreich den so berufenen österreichischen Freyheitsbrief König Heinrichs VII. in seinem weltbekannten Chronicon Gottwicense Imo. Tomo prodromo, II. Buch, Seite 390. in Kupfer abstechen, und laut seiner in etlichen Bogen folgenden Erklärung, so wie auch in der Uiberschrift des Kupfers selbsten, Heinrichen dem VI. ganz irrig zugemuthet habe: mag freylich alle gelehrten Verehrer dieses großen Mannes seligen Andenkens befremden.

II. Stück) abermal beybehalten = weil ich aus meinen noch vorräthigen neuern, und selbst aus seinen mir angerühmten feinern Schöpflinischen Mustern keines aufgefunden habe, welches für angehende Diplomatiker schulmäßiger, anpassender, und einleuchtender geschrieben wäre.

den. Was mich aber bey seiner unläugbaren Verirrung noch mehr in Erstaunen setzt, ist gewiß dieses: daß seit den fünfzig und mehr Jahren seiner so prächtigen und allbekannten Ausgabe noch Niemand meiner Landsleute, bey aller der diplomatischen Mittagshelle, diesen auffallenden Irrthum bemerket oder schriftlich gerüget hat; und erst die französischen Verfasser des Nouveau Traité de Diplomatique (die selbst nicht einmal die zwey erstern Zeilen des ziemlich nachlässigen Abstiches bey Bessel ganz ohne Fehler lesen konnten) uns darauf etwas aufmerksamer machen mußten; da sie im letzten Bande ihrer kritischen Geschichte des XII. Jahrhunderts sich in Kürze also darüber äusserten: „Es sey zu verwundern, daß der gelehrte Gottfried Bessel Abt zu Göttweich die Karte mit gothischen Buchstaben, welche vom Jahre 1228 datirt ist, und augenscheinlich Heinrichen dem VII. dem ältesten Sohne Friedrichs II. zugehöret, für ein Diplom Heinrichs VI. ausgegeben habe, welcher doch schon den 28sten Herbstmonat im Jahre 1197. verstorben ist." Soviel die Herren Franzosen.

§. 628. Allein aufrichtig zu gestehen, so glaub- und verehrungswürdig auch die Herren französischen Benediktiner von St. Maur im diplomatischen Fache uns seyn müßen: und so augenscheinlich auch immer die offenbare Verirrung des Herrn Abtes von Göttweich ihnen vorkommen mag: so ist doch mit diesem ihren einzelnen Machtspruche, ohne fernern Beweisen, wenigstens für uns Diplomatiker noch nicht alles ausgerichtet; denn erstens gilt in dergleichen gelehrten Streitsachen kein Autos Epha; und das Siegel der Untrüglichkeit mag sich in diesem Stücke, ausschließungsweise für seine Meynungen doch Niemand ausbedingen. Zweytens werden die Herren Franzosen wohl auch von der Güte seyn, und zulassen: daß Gottfried Bessel immer so gut als sie das Sterbejahr Heinrichs VI. gewußt; und die Datumszahl 1228 noch zuverläßiger

als Sie, nemlich im Originale selbst aufgefunden habe. Drittens endlich ist ihre Forderung an Bessel wohl gar zu übertrieben, da sie gegen ihre selbst eigene Grundregeln von ihm geradehin anverlangen: er sollte aus der Datumszahl allein Heinrichen den VIIten, und nicht den VIten dieses Namens zum Urheber des Diplomes gemacht haben. — Konnte dann nicht allerdings selbst die Originalzeitangabe gefehlet seyn? und eräugnet sich dieser Fall sonderbar bey Abschriften nicht etwa tausendmal? denn eine Abschrift war es doch gewiß nur, die den Herrn Kritikern zu Gesicht gekommen ist. — Doch was es immer seyn mag, so läugnen wir zwar nicht: daß Herr Abbt Bessel sich, weis nicht auf was für eine Art, geirret habe; aber dieses gegen einen solchen Mann zu behaupten, oder auch Diplomatikern glauben zu machen, werden ganz andere Widerlegungs- und Uiberzeugungsbeweise gefordert; welche wir auch, zur Uibung unserer Lehrlinge, aus der Graphik, Semiotik und Formularia herholen werden: nachdem wir zuvor das ganze Diplom, wie es im Originale des k. k. Hausarchives vorfindig ist, in einer getreuen Abschrift geliefert haben, was buchstäblich also lautet:

§. 629. In nomine sancte & individue trinitatis amen. Henricus dei gracia Romanorum Rex et semper augustus. Dignum est nimirum, et consentaneum, possibilibus rogatibus Regiam maiestatem omni tempore annuendo largissime subuenire, ipsosque benigniter adimplere, Nouerit igitur omnium christi, nostrique Regni fidelium etas, et successura posteritas, quod nos Principum, quorum Jure quemque Romanorum Regem est eligere, beneplacito, consilio, et fauore, omnia Jura, gracias et libertates, cunctasque bonas consuetudines, Nobilium Terrarum scilicet, Austrie et Stirie, que usque ad nos, ab antiquis Imperatoribus, Romanorumque Regibus plenarie deuenerunt, de quibus eciam rite et racionabiliter noster, et sacri Regni dilectus Leupoldus Dux Austrie, et Stirie, antiquorum

quorum Imperatornm, Romanorumque Regum, litteris, quas certitudinaliter, leſione qualibet procul mota, vidimus, plenius nos inſtruxit, Et cum diuina gracia, Regia perfectiſſime perfruimur poteſtate, procul dubio, noſtram Regalem bene condecet largitatem, vt noſtros et Sacri Regni Principes, eorundemque terras juribus et graciis ſpecialibus ſublimemus, E quibus ſpecialiter Magnificum, et ſacro Regno fideliſſimum, ſummum noſtrum Principem Leupoldum, Ducem Auſtrie et Styrie, Easdemque ſuas terras, ſequentibus Juribus, Graciis, & libertatibus, volumus honorare. Primo, quod ſi aliquis, alicui Ducum Auſtrie, quacunque cenſeretur dignitate, ſuarum Terrarum Provincias, et talia cetera, quocunque nomine, nuncupacioneque cenſeretur, qua aut a Regali magnificentia, ſeu, a Principibus ſpiritualibus, conceſſionis Collacionisue, officio deriuaretur, Legare, Dare, Obligare, vendere, contingeret; Eosdemque venditores, ſiue obligatores huiusmodi, Regalis noſtra maieſtas, nec aliquis hominum aliqualiter valeat inpedire, Quodſi autem eadem vendicio, Dacio, Legacio, euenire contingeret tam repente, quod nec Regia ſublimitas nec horummodi Collatores poſſent aliquatenus requiri, Ducibus Auſtrie & Stirie predictis, in eorum Juribus, ob hoc nullum eueniat penitus detrimentum, Eciam idem Generoſus Princeps Leupoldus Dux Auſtrie et Styrie, coram noſtre maieſtatis oculis, et Electorum Romani Regni culminis, inquiſitione et ſententia obtinuit preſollerti, ſecundum ſuarum antiquarum litterarum recitationem, omnia ſua Jura, ſeu feoda, cuiuscunque ſint condicionis, in Equo reſidens, recipiat, talibus collacionibus magnifice preditatus, Preterea, eidem Illuſtriſſimo Principi, Leupoldo, Duci Auſtrie, et Styrie, cunctisque ſuis ſequacibus, hanc largiter concedimus dignitatam, vt in ſui Principatus pilleo, noſtre Regalis Corone Dyadema ſoleminiter ferre poſſit, volentes largius omnes ſuas Terras, ſeu Diciones,

Distrıctus, et cetera, ad huismodi pertinencia, vel que in posterum poterint obtinere, habere; cuncta Jura, libertates, Gracias, bonasque consuetudines, quas Duces olym Terrarum iam dictarum pie recordationis in commendabilem, ex antiquis, consuetudinem perduxerunt, aut que recenter, a nostre manibus excellencie susceperunt, quibusuis inpedimentis inuiolabiliter proculmotis, Demum mandantes, et sub interminacione gracie nostre, districte precipientes, vt nullus sit, qui ausu ductus temerario, Strenuissimum Principem Leupoldum Ducem Austrie et Styrie prefatum, suosque sequaces audeat impedire, vel alicuius ingenii scrupulo molestare, Quod qui facere presumpserit, offensam nostre Celsitudinis se nouerit incursurum, Ad quarum eciam graciarum concessarum, perhennem memoriam, presentem cis litteram conscribi, et Sigillo nostro iussimus insigniri, Testes hij sunt, Ludowicus Dux Bawarie Palatinus comes Reni, Vlricus et Ludowicus Comites de Ferreto, Chunradus Purgrauius de Nurnberc, Fridericus de Truhendingen, Eberhardus Dapifer de Walpurc, Chunradus Pincerna de Wintersteten, Chunradus de Smidelvelt, et alij quam plures, Acta apud Ezelingen, Anno dominice Incarnationis, Millesimo, Ducentesimo vicesimo octauo, Nono Kalendas Septembris, Indiccione prima; (L. S.)

§. 630. Daß gegenwärtiger Abdruck dem Originalstücke selbst, nur die vielen Abkürzungen ausgenommen, ganz gleichförmig sey, dafür stehen wir. Aber zur kritischen Untersuchung dieses Freyheitsbriefes, und zur Bestimmung seines wahren Urhebers ist wohl vonnöthen: daß man Bessels Kupfertafel fol. 390. vor Handen nehme; denn es ist uns hier nicht soviel um gewisse Formeln, als um die eigentliche Buchstabenzüge, und selbst um das Siegel zu thun, weil doch nach einem allgemeinen Lehrsatze der Diplomatik, die Schreibart, die Formeln und Siegel, das sichere Jahrhundert anzeigen. Sieh II. Abtheilung unserer Praxis I. H. §. 6. Reg. 13

und

und 14. — Freylich wäre es viel zuträglicher, wenn wir ihnen das Original selbst vorlegen könnten, besonders da gegenwärtige Kupfertafel nicht ganz und gar in allen Kleinigkeiten genau ist: allein die Hauptkennzeichen weisen sich doch alle in dieser Karte; und solche Kennzeichen, die jedem Jahrhundert zukommen, darzuthun, hat man nach einem andern diplomatischen Grundsatze l. c. §, 20. Reg. 24. nur abgedruckter Abschriften vonnöthen. — Darum wir auch den Anfang des erwähnten Freyheitsbriefes selbst im Hauptkupfer dieses Abrisses abgestochen geliefert haben. Nach diesem zuverlässigen Muster also wagen wir es, das Alter und den ächten Werth dieses österreichischen Freiheitsbriefes aus bloß graphischen und semiotischen Kriterien zu beurtheilen; ex Lege I. C. 1. §. 14. Und wenn wir es damit soweit bringen, daß auch Anfänger (ohne Gegeneinanderhaltung des urkundlichen Datums, und Heinrichs des VI. Sterbejahres) Bessels Verirrung selbst einsehen und eingestehen: so ist es auch nach 50 Jahren noch immer Zeit genug zum Wahren, davon man sich verirret hat, zurückzukehren; weil nach unserm 10. Axiome l. c. l. H. §. 2. die Wahrheit nie verjähret.

§. 631. Nach dem allgemeinen aus der Philosophie entlehnten Satze, geht so wie in der Natur, so auch im Kunstreiche, und folglich auch in der Schrift alles gemach und ordentlich; und durch einen Sprung geschieht nichts. Sodann hätte wohl die Schrift dieses Freyheitsbriefes allein, nur obenhin mit einem flüchtigen Auge betrachtet, und mit den unmittelbar vorhergehenden sowohl als nächstfolgenden Mustern Friedrichs I. und Ottens IV. verglichen, schon ihres gewaltsammen und auffallenden Abstandes wegen Herrn Abten von Göttweich aufmerksam machen sollen. Denn die Schriftart ändert sich ja so vollends auf einmal nicht; und vermuthlich waren Heinrichs VI. Kanzler, wo nicht die nemlichen seines Vaters Friedrichs I. doch wenigstens Leute, die unter ihnen, und nach ihren

Mustern in den Kanzleyen schon vorhin gearbeitet haben. Ja man kennt sie sogar namentlich alle die Erz- und Vicekanzlers Heinrichs VI. Und schon dieser Gedanke allein wär ein hinreichender Grund wenigstens einer Vermuthung gewesen: daß besagte Schrift einen andern Heinrichen zum Urheber haben müße. — Da es übrigens unserem Herrn Prälaten auch an spätern Mustern nicht mangelte: so hätte er ja aus bloßer Gegeneinanderhaltung der Schriften abnehmen können, daß die Hauptzüge dieses Freyheitsbriefes vielmehr Aehnlichkeit mit den Originalstücken Kais. Friedrichs II. haben. — Ja weil fast noch mehr Verunstaltung oder gothischer Geschmack darinn herrschet: mochte ihm wohl auch der Gedanke leicht aufsteigen, daß besagte Urschrift einem spätern Heinrichen, als dem VI. dieses Namens zugehören müße.

§. 632. Wer nun eigentlich dieser Heinrich, und der wievielte dieses Namens er sey, hätte eben aus den Schriftzügen allein, ohne die andern historischen Umstände zu betrachten, leicht entziffert werden können. Nemlich die Schrift des ganzen Innhaltes, sowohl die längere in den ersten Zeilen, als die übrige kleine Schrift ist durchaus neugothisch; und zwar nach dem Ausspruche der französischen Hauptdiplomatiker nicht neugothisch allein, sondern die gothische Schrift im Wachsthume. *) Denn die neuere gothische Schrift ist nach ihrer Selbsterklärung, eine ausgeartete, und mit seltsamen, abgeschmack-

*) Mein Berliner Recensent nennt Bessels Schriftmuster eine kleine etwas wenig geschobene Minuskel; und eben diese Schriftart ists, die ich mit andern Diplomatikern neugothisch nenne, und in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts sie anzusetzen mich berechtiget halte; weil gedachtes Diplom wirklich vom Jahr 1228, nach Ausweise seines richtigen Datums ist.

schmackten und überflüßigen Zügen überladene lateinische Schrift. Gegenwärtige Schrift aber ist eigentlich die gothische Cursiv, welche der Minuskel gleichet, und mit Capital und Uncial in den Anfangsbuchstaben der Worte untermengt ist; wozu noch die übrigen größern Buchstaben voller Kräuseln und wunderlicher Zierrathen gehören. — Nun ists aber unter den Diplomatikern eine ausgemachte Sache: daß die neugothische Schriftart in den Karten und Manuscripten seit dem Eintritt des 13. Jahrhunderts erscheinet; (II. H. §. 13. Reg. 21.) und obschon sich die gothische Minuskel schon am Ende des vorigen Jahrhunderts so manchmal zeiget: so gehört doch die Cursiv erst in die Hälfte des 13. Jahrhunderts; folglich ist für eine gothische der Minuskel ähnliche kleine Cursiv kein anderer Zeitraum, als die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts anzuweisen. — Da nun in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ja in selben ganzen Zeitraum kein anderer deutscher König Heinrich, als Friedrichs II. Sohn, der VII. dieses Namens herrschte: so kann oft erwähnter Freyheitsbrief auch Niemanden andern, als eben diesem Heinrichen zugeschrieben werden.

§. 633. Zur Bestimmung dieser Zeit hätten wohl auch noch andere Nebenumstände und untrügliche Kennzeichen der Urschrift den Herrn Abten von Göttweich veranlaßen können; als da sind: 1. Die übermäßige Menge der Abkürzungen welche laut unsers II. Hauptstückes 14. §. nach den Regeln 24. und 32. Acten und Manuscripte aus den 13ten und spätern Jahrhunderten bezeichnen. 2tens: Selbst das Wankende und Abwechselnde der Schrift, und sonderbar die höchst verschiedene Zeichnung so mancher nemlicher Buchstaben hätte ihm gegenwärtiges Diplom einem spätern Heinrichen beyzulegen vermögen sollen; indem laut unserer 13. Regel §. 13. H. II. nur in den Karten des 13ten Jahrhunderts fünfzig Jahre in Ansehung der Schrift das zuwege bringen können, was ein oder zweyhundert Jahre bey

den

den Schriften anderer Zeiträume ausrichten. Endlich 3tens: Selbst die fleißige Interpunktionsart, und die fast heut zu Tage kaum mehr übliche Abtheilung der kleinsten unvollständigen Redesätze durch Beystriche, deren Außerachtlaßung Gudenus das 12te Jahrhundert beschuldiget; wie auch die Abbreviationszeichen durch arabische Zweyer, hätten Ihn gar leicht auf die Gedanken bringen können: daß oft erwähnte Urschrift wenigstens jünger, als das 12te Jahrhundert seyn müße; und folglich Heinrichen dem VI. nicht könne zugemuthet werden. — Wie dann aber, soll Herr Abt Gottfried Bessel dieses alles nicht gewust? nicht beherziget haben? — Dieser niedrige Gedanken sey ferne von uns. Er bekennt es ja selbst gleich in der ersten Seite seiner Auslegung dieser Urkunde etlichmal: daß die Buchstabenzüge überhaupt eine Schrift aus dem 13. Jahrhundert verrathen. Wie er aber dem ungeachtet auf Heinrichen den VI. verfallen, und bey ihm verharret sey, bleibt ein Problem für alle Zeiten.

§. 634. Zur mehreren Uiberzeugung dieser seiner bloß menschlichen Verirrung wollen wir, um die urkundliche Prozeßordnung unsern Lehrlingen recht begreiflich zu machen, auch aus der Semiotik einen Beweisgrund herholen; und weil keine andern Zeichen ausser dem Siegel vorhanden sind, wollen wir auch dieses diplomatisch prüfen, und ordentlich darthun: daß es nothwendig ins 13te Jahrhundert gehöre. — Vermöge unserer letzten Regel der zweyten Abtheilung unserer Praxis im III. H. 17. §. läßt sich das Alter der Siegel aus den Umschriftbuchstaben, die sich fast mit jedem Jahrhundert änderten, so wie andere Denkmäler aus den Aufschriften allein entdecken, und beynahe errathen. Nun weiset der verstümmelte Rest der Umschrift vollkommen gothische Buchstaben auf; die ihrer Anzahl wegen, weil wir die Hälfte derselben nicht mehr bemerken können, wenigstens zur Klaße der neugothischen Schrift im Wachsthum gehören. Da nun dieser Gattung Schrift kein anderer Zeitraum,

raum, als wenigstens der Anfang, oder die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts anberaumet ist: zeiget ja schon die Siegelschrift allein, in welche Zeiten es eigentlich hingehöre. Um nichts weiter vom Bilde selbst zu sagen, welches gleich beym ersten Anscheine Heinrichen den VII. Friedrichs II. Sohn verräth; indem es vollkommen einem andern Siegel von eben diesem Heinriche gleichet, welches im Goslarschen Kirchenarchive der heiligen Apostel Simon und Juda aufbewahret ist, und Heineccius uns also beschreibet: Der König trage eine Krone mit abhangenden Lätzen, und ein Kreuz oben darauf; habe in der Rechten einen Kreuzzepter, und in der linken Hand eine Weltkugel. Alle übrigen Zweifel, ob vielleicht das itzt beschriebene Siegel nicht gleichwohl auch Heinrichen dem VI. zugehöre, hebt dessen fast immer beybehaltene gleiche Titelschrift: darinn er seiner Prätension auf Sicilien beständige Meldung macht: wie wir schon weiter oben in der I. Abtheilung unserer Praxis V. H. §. 10. gemeldet haben.

§. 635. Nun kömmt freylich noch erst das gewisse Sterbejahr Heinrichs VI. nemlich das Jahr 1096. und die christliche Datumszahl dieses Freyheitsbriefes, das Jahr 1228. und die damit eintreffende Indiktionsberechnung dazu, deren Gegeneinanderhaltung unsere bisherigen Grundschlüße bestättiget, und alle die etwa anscheinende Aushilfe des Herrn Abtes von Vessel gänzlich zu Boden schlägt. Denn daß auch das Datum richtig sey, beweisen nebst der genau entsprechenden Schrift und andern historischen Zügen dieser Karte, auch die gleichzeitigen am Ende des Diplomes angemeldeten Zeugen, und selbst ihre dabey bekannt gemachten Hofämter, die sie eben in diesem Zeitpunkte, darüber schon unter allen Gelehrten keine Frage mehr ist, verwaltet haben. Auch die Privatgeschichte dieses Herrn überhaupt, und die deutsche Reichsgeschichte, nebst der neuesten kritisch-pragmatischen Geschichte Oesterreichs überzeigen uns vollends: daß

ermeld-

ermeldter Freyheitsbrief für das Erzhaus Oesterreich von keinem andern als Heinrichen dem VII. und zu keiner andern Zeit, als in eben gesagten Jahre 1228. habe können ertheilet werden.

Viertes Hauptstück.

Aechtheit und Rechtsbeständigkeit des oft erwähnten Heinricischen Freyheitsbriefes erwiesen.

§. 636. Aus eben den Geschichten selber Zeiten und vielleicht auch gar aus der Besselschen so viele Jahre hindurch nie vermutheten Verirrung, haben einige den Anlaß genommen, den Heinricischen Freiheitsbrief anzustreiten. Nun haben zwar gegen dergleichen mißgünstige Verläumder unter andern auch ganz vorzüglich der selige Herr Hofrath Schrötter, und sein Fortsetzer der oesterreichischen Geschichte P. Adrian Rauch aus dem Orden der frommen Schulen, wacker losgezogen; weil aber diese ganze Sache mehr in das Fach diplomatischer Streitigkeiten, als etwa in eine Landesgeschichte gehöret: wollen wir alle ihre Gründe und Gegengründe hier in einen überschaulichen Auszug bringen, um auf solche Weise eine vollständige Proceßordnung über ein streitiges Diplom unsern Lesern aufzudecken, wozu wir mit dem Hauptinnhalte des Diplomes selbst sogleich den Anfang machen.

§. 637. Es enthält demnach der Heinrichen dem VII, vindicirte Freyheitsbrief zu Gunsten Leopolds des Glorreichen und des Erzhauses Oesterreichs folgende Hauptstücke: I. Das die jeweiligen Landesherren von Oesterreich befugt seyn, was

immer

immer für Reichslehen, auf was immer für eine billige Art an sich zu bringen ohne die sonst gebräuchliche Einwilligung des deutschen Oberhauptes und selbst des Reichs einzuholen; wenn es etwa wegen Eilfertigkeit nicht geschehen könte. Und in allen diesen Fällen sollte weder der Kaiser, noch das Reich ihnen ein Hinderniß setzen. II. Wird dadurch Leopolden dem Glorreichen, und allen seinen regierenden Nachfolgern in Oesterreich das ihnen schon im Freyheitsbriefe Friedrichs I. zugestandene Recht erneuert, alle Ihre Lehen auf eigenem Grund und Boden zu Pferde sitzend zu empfangen. — III. Wird ermeldtem Herzoge und allen seinen Nachfolgern erlaubt, ihren herzoglichen Hut mit dem Krondiadem der römischen Könige Deutschlandes auszuzieren. IV. Erkläret Heinrich der VII. eben durch diesen Brief alle die schon vormals den Herzogen von Oesterreich zugestandenen Rechte, Gnaden Freyheiten und dergleichen für neu bestättiget; und will: daß sie nicht nur den Herzogen eigen, sondern vielmehr ihren dermaligen Länbern sowohl als auch den künftig noch zu erwerbenden Provinzen ankleben sollen; folglich nicht als priuilegia tantum personalia, sondern als eigentliche (realia) anzusehen wären.

§. 638. Nun wieder einen so klaren und buchstäblichen Innhalt der §. 629. ganz enthaltenen Urkunde lärmen freylich erkaufte und partheysche Hipolyten, Monzambane, Fürstener und andere ihres Gelichters; sie schelten die unbesonnene Freygebigkeit Heinrichens VII. wie sie dann auch seinen Vorgängern Friedrichen dem I. und Heinrichen dem IV. zur Last legen: daß sie in ihren für Oesterreich gegebenen Freyheitsbriefen durchaus willkürlich und blind gehandelt; und wenn sie anders nicht getäuscht worden sind, doch hierinn, ihrer übrigens weltkündigen Einsicht ungeachtet, alles Maaß überschritten haben. — Und sonderheitlich bey gegenwärtigem Diplome Heinrichs VII. tadeln sie: 1. daß vermöge des ersten Haupt-

punktes

punktes, der Ausbreitung österreichischer Besitzungen im deutchen Reiche, wider alle Bescheidenheit und zum Schaden der übrigen Reichsglieder, gar keine Gränzen gesetzet wären; die doch vom Reiche aus, allen den übrigen Landesherren vorgeschrieben sind. Der 2te und 4te Punkt seyen nur eine bloße Wiederholung des friedericischen Freyheitsbriefes; und weil auch dessen Aechtheit (wenigstens bey ihnen) nicht ganz ausgemacht wäre: so wachse durch Heinrichs VII. Erneuerung den Erzherzogen von Oesterreich kein neues nnd so ungewönliches Recht zu. Das königliche Diadem endlich laut des 3ten Punktes, habe Heinrich VII. ohne Wissen des Kaisers und ohne Einwilligung aller Kurfürsten, derer fast keiner in Eßlingen zugegen war, nicht vergeben können; und die österreichischen Landesherren hätten es auch niemals angenommen, weil sie die damit verknüpfte Erhebung Oesterreichs zu einem Königreiche; oder ihre Selbsterhebung zur königlichen Würde nie anerkannt, wenigstens bisher keinen Gebrauch davon gemacht haben. — Und überhaupt zu reden, so scheinen ihnen alle dergleichen Privilegien Oesterreichs, darüber man noch dazu keinen hinreichenden Grund anzugeben wüßte, viel zu übertrieben, und folglich auch verdächtig; oder doch wenigstens erst von spätern Kaisern, selbst aus diesem Erzhause, aufgesetzt worden zu seyn.

§. 639. Und hiemit glauben sie schon alles auf einmal über den Haufen geworfen zu haben: gleich als ob Diplomen schon deßwegen zu verwerfen wären, weil sie etwa Begebenheiten melden, welche die einzigen in ihrer Art, und etwas ausserordentliches sind; oder weil sie zu grosse Freyheiten, und eigene mit der höchsten Oberherrschaft verknüpfte Rechte verwilligen; oder endlich auch deßwegen, weil sie einen und andern Satz enthalten, davon man keinen Grund anzugeben wüßte; welche drey allgemeinen Falschheitsregeln unserer II. Abtheilung I. Hauptstückes 8. §. diese bösen Männer gewiß

wiß nie beherziget haben. — Gesetzt aber auch, sie wären wirklich so geblendet, wie sie sich anstellen, daß sie nemlich die klaren Gründe dieser dem Erzhause Oesterreich zugestandenen, ausserordentlichen, aber ganz deutlichen Freyheiten nicht einsehen: glauben sie denn auch, daß Heinrich der VII. sammt seinen Kur-uud Reichsfürsten die ausnehmendsten Verdienste Leopolds des Glorreichen eben so mißkannt habe? — Das ganze Reich war ja schon von den ältesten Zeiten her der gegründetsten Uiberzeugung: daß die vergrößerte Macht Oesterreichs jederzeit das allgemeine Beste Deutschlandes unterstüze und befördere. So dachten auch unter mehr andern Kaisern namentlich Heinrich der IV. und Friedrich I. Was Wunder demnach, daß Heinrich VII. (vielleicht auch nur aus bloßer Zuneigung zu seinem Schwiegervater Leopolden) diese uralte Reichsmeynung öffentlich in einem Diplome bekannt machte, und alle Reichsfürsten dasselbe willig unterschrieben? Und abermal gesetzt: Leopold habe gar keine Verdienste gehabt, ist denn deßwegen gleich der Gnadenbrief unächt? Und wenn gleich ihm dadurch eine bloße unverdiente Gnade ertheilet worden wäre, wie mag ein anderer klagen, daß ihm unrecht geschehen sey?

§. 640. Der zweyte und vierte Hauptpunkt enthalten schon einmal gar nichts neues, und sind nur eine Bestättigung älterer Privilegien; davon Heinrich der VII. noch ausdrücklich meldet: daß er sich selbe sorgfältig vorlesen, und vor seinen und der Kurfürsten des heil. r. Reiches Augen habe untersuchen lassen. Wer will also itzt die Aechtheit derselben anstreiten? Und um gleich auf den 3ten Hauptpunkt auch zu antworten, sagt ja der römische König ausdrücklich: daß Er erst nach eingeholten Gutachten und nach geschehenen Ausspruche der Kurfürsten, zur Bestättigung und Verleihung aller dieser höchst ansehnlichen Vorrechte geschritten sey? — Nun waren freylich alle die Kurfürsten bey der wirklichen Unterzeichnung

dieses Freyheitsbriefes im gedachten Eßlingen nicht gegenwärtig: aber war dann auch die Gegenwart und Unterzeichnung aller der einzelnen Theilnehmer nothwendig? Es hat ja die Sache schon lange vorher unter ihnen ausgemacht seyn können; wie dann in vielen hundert andern ächten Diplomen das Actum und wirkliche Datum oft um ganze Monate und Jahre unterschieden sind. — Und was hat denn endlich auch Heinrich VII. durch Verleihung des Diadems der römischen Königskrone vielmehr gethan, als Friedrich I. sein Vorfahrer, welcher den Herzogen von Oesterreich die königliche Spitzen- oder Zinkenkrone über den gewöhnlichen Hut zugestanden hat? — Niemand ausser den obgenanten mißgünstigen Scribenten hat noch bisher eine königliche Erhöhung daraus gefolgert, und selbst unsere damit begabten Herz- und Erzherzoge haben es jederzeit, sammt der ganzen bescheidenen Welt, für weiter nichts anders angesehen, als für ein besonderes zum auszeichnenden Unterschied, vor andern herzoglichen Häusern Deutschlandes, ihnen zugestandenes Vorrecht und Ehrenzeichen. So wie etwa die einem gräflichen Geschlechte verliehene Erlaubniß, den Fürstenmantel seinem Wappen beyzusetzen, nicht eine Erhöhung des gräflichen Geschlechts zum Fürstlichen Range ist; sondern nur einen Vorrang, und besondern Glanz unter andern Grafen seines Gleichen andeutet. Und aus diesem Grunde haben unsere Erzherzoge von einer blos eingebildeten königlichen Erhöhung nie einen Gebrauch gemacht: aber sich doch beständig des königlichen Diadems bedienet.

§. 641. Nun holen sie weiter aus die mißgünstigen Kritiker Oesterreichischer Freyheiten; sie schließen Heinrichen den VII. mit dem Compilator magni chronici belgici gar aus der Zahl der mitregierenden Könige aus: machen ihn mit dem Kanzler Peter von Ludewig in seiner Germania principe L. I. c. 4. §. 2. gar zu einen Gegenkaiser; und sprechen ihm folglich auch alles Recht einen

Frey-

Freyheitsbrief zu ertheilen ab. Weilen sie aber doch nicht läugnen können, daß oft erregtes Diplom wirklich von Heinrichen VII. dem Erzhause Oesterreich verliehen worden sey: schlagen sie damit einen ganz anderr. Weg ein, und zählen es geradehin unter diejenigen Unternehmungen, die ermeldter König vom Kaiser seinem Vater Friedrichen II. zu widerrufen sey angehalten worden. Dazu sey es auch sehr wahrscheinlich, setzen sie noch ferners hinzu: daß selbst Friedrich II. diesen seines Sohnes Freyheitsbrief widerrufen, oder wenigstens für null und nichtig erkannt habe; weil er in seiner eigenen Bestättigungsurkunde österreichischer Freyheiten vom Jahr 1245. worinnen er Friedrichs I. Diplom ganz einschaltet, gar keine Erwähnung seines Sohnes Heinrichs VII. thut; da er doch selbst ein ähnliches Vorrecht, nämlich das Kreuz des kaiserlichen Diadems auf dem Hut zu tragen, den österreichischen Herzogen verleihet. — Dagegen könnten wir freylich mit unsern allgemein anerkannten diplomatischen Regeln angezogen kommen: daß nämlich Urkunden zum Beweisen, nicht aber erst bewiesen zu werden da sind; daß historische Zeugnisse gegen eine übrigens wohlbestellte Urkunde nichts vermögen; daß endlich ein mit Stillschweigen übergangenes Stück deßwegen noch lange nicht unter die ungiltigen gehöre; u. s. w. nach unsern I. H. zweyter Abtheilung der Praxis 16. §. — Weil es aber auch eben allda ausdrücklich heißt: Man beweiset die Wahrheit eines jeden beglaubigten Diplomes, wenn man die dagegen gemachten Einwürfe gründlich beantwortet; so wollen wir unumstößlich beweisen: 1) Daß Heinrich VII. wirklich ein römischer König gewesen sey. 2) Daß er sein angestrittenes Freyheitsdiplom dem Erzhause Oesterreich reichsgesetzmässig ertheilet habe; und 3) Daß selbes niemals widerrufen worden sey.

§. 642. Daß Heinrich der VII. zur Zeit, da er diesen Freiheitsbrief dem österreichischen Herzog Leopolden dem Glorwürdigen ausgestellet hat, wirklicher

licher römischer König, und mitregierender Herr gewesen sey, beweisen wir daraus: 1stens, daß er wirklich mit Willen und Einstimmung des Kaisers seines Vaters Friedrichs II. und der Reichsfürsten, zu Frankfurt im Jahre. 1220. dazu gewählet worden sey; welchen historischen Satz je immer hundert kritische Scribenten gegen einen obigen Verleumder gesetzt, gründlich behaupten. Ja wie es sich aus andern ächten Urkunden eben dieses Heinrichs erweisen läßt: so war er nicht allein römischer König, sondern auch wirklicher Mitregent. Denn eben darum war es gewiß Friedrichen dem Kaiser damals hauptsächlich zu thun, als welcher durch diese Wahl nicht nur seinen Sohn der Nachfolge im deutschen Reiche versichern wollte, sondern vielmehr einen mit der vollkommensten königlichen Gewalt ausgerüsteten Mitregenten in Deutschland zurücklassen mußte; damit bey seiner, des Kaisers, sich auf etliche Jahre nothwendig erstreckenden Abwesenheit, das Reich nicht ganz und gar ohne Oberhaupt wäre. Freylich hätten im andern Falle die Reichsvikare ihr Amt verwalten können: aber welch ein Vater gönnt solch eine Würde nicht ehe seinem Sohne, als einem Auswärtigen; besonders da auch von dessen Jugend nicht zu befürchten war: daß er etwa in Reichssachen etwas Gesetzwidriges unternehme; weil man schon die kluge Anstalt getroffen, und dem jungen König zween Tutoren, Engelberten von Köln und Ludwigen von Bayern zugegeben hatte. — Heinrich der VII. war demnach mit Willen seines Vaters, und durch die Wahl aller Kurfürsten wirklicher deutscher König und Mitregent; hatte auch in diesem Charactere die vollkommenste Gewalt, so, wie sie sein Vater würde ausgeübet haben, wenn er in Deutschland zugegen gewesen wäre. Daher schrieb er sich auch Semper augustus, hielt viele Reichstäge, verlieh alle auch die größern Thronlehen, erklärte in die Acht, machte Reichsverordnungen, ertheilte ausserordentlich viele und große Privilegien; ja erstreckte seine Vollmacht auch über

Ita-

Italien und das arelatensische Reich; verglich sich mit Waldemarn König von Dänemark, und errichtete mit Heinrichen III. König in England einen Bund ꝛc. ꝛc. Sieh Rauchs österr. Geschichte 2. B. fol. 117 ꝛc. daraus wir eben alles dieses genommen haben.

§. 643. Wann nun ermeldter König Heinrich VII. alle diese und mehr dergleichen Herrscherhandlungen, ohne Widerspruch der Reichsfürsten, soviel uns wenigstens bekannt ist; ohne die hierüber eingeholte Einwilligung seines Vaters des Kaisers, und ohne von ihm aus oberstrichterlicher Machtvollkommenheit jemals zur Widerrufung gezwungen worden zu seyn (davon wenigstens die Geschichte nichts meldet) wenn er alles dieses, sage ich, in Deutschland ausgeübet hat: wer mag ihm wohl die vollkommenste königliche Gewalt absprechen, deren er eben in diesem österreichischen Diplome glorreiche Meldung macht? — Wer kann behaupten, daß er eben diesen Freyheitsbrief dem Herzoge Leopolden nicht Reichsgesetzmässig ertheilet habe? Oder soll er etwa die Macht nicht gehabt haben, gegen seinen vielgeliebten, und um das ganze Reich höchstverdienten Schwiegervater sich etwas freygebiger, als gegen tausend andere zu bezeugen? — Wie weit sich zwar die Macht eines römischen Königs erstrecke, läßt sich unsers Erachtens auß den unwidersprochenen Thathandlungen dieses Heinrichs und aus der Geschichte Ferdinands I. viel besser, als aus juridischen Schriften erklären. Daß aber dieser österreichische Freyheitsbrief Reichsgesetzmäßig ertheilet worden sey, erhellet aus dem Innhalte selbst; als worinnen der mitregierende und bevollmächtigte König Heinrich VII. erkläret: daß er Leopolden dem Herzogen von Oesterreich und Steyer, auf das Ansuchen der Kurfürsten, und mit Einwilligung mehr anderer Reichsfürsten wegen seiner Verdienste um das heil. Reich, (wo nicht auf einem allerdings anerkannten Reichstage zu Eßlingen) doch wenigstens in einer sehr ansehnlichen Zusammenkunft der für-

fürnehmsten Reichsglieder allda, diesen Freyheitsbrief ertheilet habe. Was gehört sonst wohl noch anders zur Reichsgesetzmässigkeit? — Etwa, daß der Kaiser seine Einwilligung hätte dazu geben sollen? allein diese war wegen der Personalverdienste Leopolds um Friedrichen wohl zu vermuthen; und läßt sich auch aus dem schwachen Grunde gewiß nicht verneinen, weil vielleicht die Urkunde keine Meldung davon macht. Man liest ja nirgends: daß Friedrich die Macht seines Sohnes beschränkt habe, und ein Rebell war er dazumal auch noch nicht; denn die Geschichte sagt ausdrücklich: daß er noch 6 Jahre darauf seine Mitregentschaft ruhig verwaltet, und sich erst im Jahr 1234 zu gewaltsamen Unternehmungen gegen den Kaiser habe verleiten lassen. Es ist demnach dieser Freyheitsbrief dem Herzog Leopolden, nach allen Seiten betrachtet, Reichsgesetzmäßig ertheilet worden.

§. 644. Nun meldet zwar eben die Geschichte: daß die Anschläge des heinrichischen Anhanges gegen den Kaiser, durch eilfertige Uiberraschung Friedrichs vernichtet, und darauf der römische König Heinrich so manches während dieser Zeit unternommene ausdrücklich zu widerrufen gezwungen worden sey. Daß aber eben dieser Freyheitsbrief unter diejenigen Eräugnisse nicht gehöre, wo König Heinrich widerrufen mußte, kann nebst der weltbekannten Gunst Friedrichs gegen den ihm treu gebliebenen Leopold, aus keinem erheblichen Grunde erwiesen werden. Den 1stens ist das ächte Original davon noch im k. k. Hausarchive aufbewahret, und mag auch auf geziemendes Ansuchen täglich eingesehen werden. Im Falle der Vernichtnng würde gewiß Kaiser Friedrich II. auf die Auslieferung der Urschrift gedrungen; und selbst der Herzog, oder doch wenigstens seine Nachfolger, würden selbe auszuliefern keineu Anstand genommen haben; weil ihnen 10 Jahre darauf von oben gedachtem Kaiser alle diese Freyheiten, durch Zusetzung des kaiserlichen Diademkreuzes um vieles vermehret worden sind.

2tens:

— 2tens: Müßte ja doch von einer vorgehabten Vernichtung oder Abforderung dieses Freyheitsbriefes entweder eine Urkunde vorhanden seyn; oder diese Vermuthung müßte sich doch wenigstens auf die Stelle eines gleichzeitigen Scribenten gründen. Vielmehr finden wir — 3tens diesen henricianischen Freyheitsbrief von den nachfolgenden römischen Kaisern und Königen, namentlich aber von Rudolphen I. Friedrichen III. Karln V. Rudolphen II. und Karln VI. erneuert, ja immer auch mit Bewilligung der gesammten Reichsglieder bestättiget; welche letztern sich gewiß doch einmal dawider würden gesperret haben, wenn sie von einer abgedrungenen Widerrufung dieses Freyheitsbriefes nur eine ringe Spur gehabt hätten. — Daß aber 4tens Kaiser Friedrich der II. in seinem österreichischen Freyheitsbriefe vom Jahr 1245. des andern von seinem Sohne Heinrichen keine Meldung macht: kann erstlich aus Verdruß gegen ihn geschehen seyn; und ist zweitens mehr ein Beweis der Giltigkeit, als der Verwerfung desselben. Vielmehr würde der Kaiser eine ausdrückliche Meldung davon gemacht haben, wenn er selben zu vernichten oder zu widerrufen Willens gewesen wäre. So meldet auch eben dieser Kaiser in seinem Bestättigungsbrief für Oesterreich nichts vom Freyheitsbriefe Heinrichs IV. Wer will aber daraus folgern: daß er deswegen keine Kraft habe, oder für widerrufen müsse gehalten werden? besonders da wir aus hundert ächten gegen ein Beyspiel erweisen können: daß es weder nöthig noch gewöhnlich sey, in einer spätern Bestätigungsurkunde alle die vorhergehenden Freyheits- und Gnadenbriefe anzuführen. — Es ist demnach dieser Freyheitsbrief niemals widerrufen worden; König Heinrich hat ihn aus vollkommenster königlichen Gewalt (ohne deßwegen von der oberstrichterlichen Machtvollkommenheit seines Vaters unabhängig zu seyn) Leopolden dem glorreichen und dessen Landen verliehen; und da seine Reichsgesetzmäßigkeit auch schon oben bewiesen worden ist, mag ferner schon Nie-

mand bescheidener, sondern nur ein muthwilliger Pyrrhoniste an der Aechtheit desselben zweifeln. Mehr dergleichen diplomatische Bearbeitungen sieh in meinem größern Lehrsysteme; in Schœpflins Alsatia diplomatica, und andern von mir im größern Werke angezeigten Büchern.

Fünftes und letztes Hauptstück.

Von der wahren Brauchbarkeit der Diplomatik und meiner beygebogenen Kupfertabellen.

§. 645. Unzufrieden mit dem bisherigen blossen Schulunterrichte Urkunden zu verstehen, oder wohl auch mit dem kritischen Vermächtnisse sie nach ihrem Werthe recht zu beurtheilen, kehre ich nun am Ende des Werkes wieder dahin zurück, womit ich angefangen habe; nemlich zur brauchbaren Anwendung, oder wahren Benutzung sowohl der Diplomen sonderheitlich, als überhaupt der gesammten Diplomatik. Ohne dieser wahren Brauchbarkeit würde ich auch wider mein Gewissen gehandelt haben, so oft ich ihnen diese Wissenschaft empfahl, wenn sie weiter nichts, als die Beylegung diplomatischer Streitigkeiten, das gelehrte Prozessiren über den Werth so mancher Urkunde, oder die blos grammatikalische Entzifferung veralteter Kanzleyaufsätze aus dem Mittelalter zu ihrem einzelnen und letzten Endzweck hätte. Ja ich selbst würde mich damit nie so lange abgegeben haben: wenn ich nicht vollkommen überzeugt wäre: daß in den Archiven und Papiere derselben noch andere weit edlere Reichthümer und Schätze nicht für die Gelehrten allein, sondern auch für den Bürger und Adel, für Geistliche und Layen, selbst für den Landesherrn und Unterthan enthalten seyn.

§. 646. So erklärte ich mich zwar gleich im ersten Hauptstücke der allgemeinen Einleitung 15. §. dahin: daß Urkunden Anwendungen die Hauptsache sey, und eigentlich nichts anders heiße: als selbe zur Bewährung der Geschichte, zur Berichtigung

gung ihrer vielen noch nicht genug bearbeiteten Hilfswissenschaften, zur Aufklärung aller Gattungen der Rechtsgelehrsamkeit, selbst zum Beweis der Wahrheit in einer Streitsache, und zur Handhabung der Gerechtigkeit im Vertheidigungs = oder Verurtheilungsfalle bestmöglichst benutzen. Was noch insbesondere die Rechten anbelangte, unterstützte ich diesen meinen Lehrsatz, weil ich es hauptsächlich nur mit Philosophen zu thun hatte, §. 73. durch den vollgiltigen Ausspruch des berühmten Kanzler Ludewigs; und kann ihn noch ferner durch die einzelnen Worte des noch viel größern Leibnitz bestättigen, als welcher in der Vorrede zu seinem Codex Juris gentium diplomaticus vom Urkundengebrauche also schreibt: Prosunt ista quidem ad politicas artes, ad historiam & eruditionem reliquam, sed in primis ad intelligenda gentium iura.

§. 647. Allein da ich überhaupt im wissenschäftlichen Fache die Machtsprüche der Gelehrten, so ganz unversucht als Orakel anzunehmen meinen Zuhörern schon öfters widerrathen habe; da ich mich wohl erinnere: daß ich sie öfters gewarnet habe, weder meine Lehrsätze, noch die, ihrer andern Professoren, ohne Abwiegung ihrer Gründe, Untersuchung der Quellen, und völliger Uiberzeugung nicht so blindlings anzunehmen, oder wörtlich nachzubethen: habe ich es auch meiner Obliegenheit zu seyn erachtet, die Brauchbarkeit und den unentbehrlichen Werth Einfluß der Diplomatik auf Geschichte und ihre Hilfswissenschaften durch volle zwey Hauptstücke, das dritte nemlich und vierte meiner vorausgeschickten allgemeinen Einleitung recht einleuchtend darzustellen; wie ich dann auch die Unentbehrlichkeit dieser Wissenschaft sonderheitlich den Juristen, welche sich über die gemeinen Schulköpfe aufzuschwingen gedenken, durch das folgende fünfte Hauptstück vom §. 71. anzufangen, recht an das Herz zu legen mir habe angelegen seyn lassen.

§. 648. Ferner darf ich mich wohl auch vorzüglich auf das vierte Hauptstück meiner allgemei-

nen Einleitung nur berufen, als worinn ich meinen Leſern und Zuhörern eine ganz gemächliche praktiſche Anweiſung vorgezeigt habe, wie nemlich bloße Philoſophen oder unjuridiſche Köpfe die Diplomen oder Sammlungen derſelben recht vortheilhaft benutzen mögen. Für Leute dagegen, die einen wirklichen Zutritt in die Archive haben, iſt die nöthige Aneiferung ſolche Gelegenheit beſtmöglichſt zu nützen im 529. §. des gegenwärtigen Lehrſyſtems allwo wir von den Pflichten des Archivars handeln, auch unter einſtens ſchon mit gegeben worden. Dazu kann ihnen wohl auch in Ermanglung anderer Bücher, meine gleich beym Antritt dieſes Lehramtes abgeleſen, und zum Druck beförderte erſte Kollegialrede über die erweiterte Brauchbarkeit und Anwendung der Diplomatik einen genügſamen Aufſchluß verſchaffen; weßwegen ich ſie auch hier theils ausgezogen, theils mich nur darauf berufen habe.

§. 649. Damit aber iſt noch lange nicht alles abgethan. Der Nutzen der Diplomatik iſt viel ausgebreiteter; und nebſt dem hiſtoriſchen, welchen ich ihnen ſo ziemlich auseinander geſetzet habe, giebt es noch einen politiſchen, und gerichtlichen Nutzen derſelben. Der politiſche Nutzen (Vſus politicus) welchen wir aus den Urkunden ſchöpfen mögen, zweckt eigentlich dahin ab: um das allgemeine, und beſondere Völkerrecht jeder einzelnen Nation, nebſt ihren Einfluß auf Nachbarn, und Verbindungen mit Auswärtigen vollends einzuſehen. Der geichtliche Nutzen (Vſus forenſis) hat vorzüglich die Behauptung gegründeter Gerechtſamen, gewiſſer Privilegien und Güter, oder derſelben Wiederherſtellung (Revindicatio) zum Zwecke. — Dazu gehörte freylich noch ein ausführlich Lehrſyſtem ſuper Methodo probandi per diplomata oder wie ein ächt diplomatiſch-juridiſcher Beweis durch Originale, Kopien und wohl auch durch Kopialbücher ordentlich zu führen ſey; darinn

das

das Jus diplomatum sowohl, als selbst das Jus probandi methodisch abgehandelt seyn müßten.

§. 650. Allein dergleichen Lehrgegenstände fordern wohl auch juridische Kenner und Lehrlinge; und gehört selbst ein dergleichen recht anpassend geschriebenes Lehrbuch noch unter die 26. frommen Wünsche, oder Desiderata Diplomatica, welche Johann Heumann in præf. ad. T. II. Commentatior de Re dipl. Impp. ac Reg. Romanor. anführet; wie dann auch einem dergleichen Werke Niemand gewachsen seyn wird, der nicht in der Theorie ein großer Diplomatiker, in der Praxis ein starker Archivar, und nebstbey einer der Hauptpublizisten ist; dazu er noch alle die guten Abhandlungen darüber, sich so zu sagen, recht eigen gemacht, und durch vieljährige Uibung die Schätze der Mittelzeiten recht fleißig muß durchgemustert haben. Ursache genug! warum ich mit meinen blos philosophischen Zuhörern mich tiefer in das juridisch-diplomatische Fach einzulassen, enthoben zu seyn, berechtiget glaube.

§. 651. Wenn aber indessen einem wirklichen Juristen in die Sache noch tiefer einzudringen die Lust anwandeln sollte: empfehle ich ihm außer meinem größern diplomatischen Lehrsysteme zur Selbstnachlese noch folgende Bücher und Abhandlungen, daran ich mich dann auch, mit Auswahl, bey meinen Privatvorlesungen für so manche schon ausstudirte Juristen bisher gehalten habe; als da sind: Langen de probatione per documenta archivalia 4. Mog. 1760. Strube von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden in den Hannöverschen Anzeigen 1751. Crell de fide instrumentorum in primis publicorum. 4. Witteb. 1738. Eisenhardt de iure probandi 4. Halæ 1736. auctus a Wiesand. 4. Lipf. 1757. Böhmer (Hen. Just.) de Sanctionum pragmaticarum indole & auctoritate 4. ib. 1737. It. de iure & auctoritate Sigilli authentici 4. Hal. 1742. Hertius de fide diplomatum 4. Giessæ 1699. etiam ap. Baring. Cramer de iur. & prærogativis

Nobilitatis avitæ eiusque probatione cum documentis 4. Lipſ. 1739 Knorre de probatione nobilitatis per inſtrumenta. 4. Halæ 1751. Helwig de vſu & abuſu diplomatum 4. Gryphow 1736. Krauſe de vſu diplomatum & Sigillorum Conradi I. 4. Witteb. 1732. & 33. it. apud Baring. Dobrowsky Beyſpiel einer ſorgfältigen Benutzung aller Urkunden, aus den Abhandl. der böhm. gel. Geſ. 1785. De vſu diplomatum civili & hiſtorico Schediasma Thomæ Rudimanni. quod Anderſonii Scotiæ Theſauro diplomatum &c. præmiſit; davon die zwote Hälfte auch in Barings Clavi dipl. nachzuleſen iſt De vſu diplomatum pollitico in ſpecie, Codex Juris gentium Diplomaticus cum Leibnitii Auctoris præfamine; nebſt allen ältern ſowohl als neuern Verfaſſern der allgemeinen und beſ. Staatsrechte; für unſere öſterr. Staaten noch insbeſondere Senkenbergs und Schrötters Werke. Um nichts weiter de vſu forenſi diplomatum oder von urkundlichen Prozeßſchriften zu ſagen, die in allen diplomatiſchen Lehrbüchern angeführet ſind, und ſogar Oberlins primæ artis diplomaticæ lineæ S. 26. ꝛc. wieder neuerdings enthalten.

§. 652. Wie wir beſonders dem Staate, dem wir angehören; dem Landesfürſten unter deſſen Schutze wir ſtehen, und ſelbſt dem Herrn; in deſſen Dienſte wir uns begeben haben, durch die Diplomatik recht nüzlich werden können, haben durch abgelegte Meiſterſtücke ſchon viele vor mir dargethan; und iſt auch theils in der allgemeinen Einl. zu meinem größern dipl. Werke theils im letzten Hauptſt. des II. Theiles daſelbſt von S. 372. ꝛc. §. 4. 5. ꝛc. angezeiget worden. Daß man dazu die auch ſchon weiter oben von uns angezeigten Diplomenſammlungen benutzen müße, dergleichen die von Dumont, D'Achery, Caniſius, Faber, Reuſs und andere §. 123. ꝛc. angeführet ſind; daß man zum Nachſchlagen gewiſſer Diplomen, die Werke eines Georgiſch, Schöttgen, Brequigny, Hempels und andere dergl. Inventaria, welche bey uns §. 119.

vorkommen, zur Hand haben; und überhaupt eine nicht ganz gemeine Bücher- u. Schriftstellerkunde für alle die verschiedenen diplomatischen Fächer besitzen müße: braucht nicht erst meines fernern Beweises. Selbst aber auch dafür habe ich schon anderweitig gesorget: da ich meine Leser und Lehrlinge entweder an den vollständigen alphabetischen Index Auctorum des Hrn. Straßburger Professor Oberlin; oder an die weit gemächlichern nach Verschiedenheit der Materien schon eingerichtete Bibliotheca Diplomatica scriptorum rei diplomaticæ Danielis Eberhardi Baringii in seinem allbekannten Clavis Diplomatica Edit. II. Hannoveranæ angewiesen habe.

§. 653. Es ist mir demnach nichts mehr übrig: als daß ich meinen philosophisch- historischen Zuhörern, für die ich auch zweckmässig dieses mein diplomatisches Lehrsystem zusammgeschrieben, noch die Kupfer der Ordnung nach erkläre, wie ich selbe in meinem Vorlesebuche beyzubiegen für dienlich erachtet habe. Sie finden demnach in diesem ganzen Werke sammt der heraldischen Zugabe 8 ganz zuverläßige Kupfer, da in der ersten Auflage, nur drey zum Vorschein kommen. Der erste davon dient überhaupt zur Aufklärung der gesammten diplomatischen Lehrtheorie, die folgenden fünf sind der erweiterten, und vorzüglich der österreichischen Siegelkunde gewidmet; die zwey letztern dagegen gehören zum heraldischen Unterricht. Sie haben es auch sammt mir nur einem kaiserlichen k. k. geheimen Staatsrathe zu verdanken: daß sie dieser Zugabe ungeachtet doch das Werk nicht theurer als vorhin bezahlen dürfen; weil ich die richtigst gezeichneten, und wahrhaft originalmässigen Platten dazu selbst aus dem geheimen Erzhausarchive sammt dem großen neu rektifizirten kaiserlichen Wappenschilde gnädigst erhalten habe.

§. 654. Es enthält aber, wie ich erst sagte, der erste diplomatische Kupfer alles das Aufklärende, was immer zur Lehrtheorie des gegenwärtigen

Sy-

Systemes gehöret. Der Kupferabdruck selbst ist in 9. Querfelder getheilet; und zeigen sich im obersten Felde die Kursivalphabete sowohl der in den erstern Diplomenzeilen verlängerten als der übrigen ordentlichen kleinern Kanzleyschriften. In der zweyten Querreihe zeigen sich die verschiedenen Interpunktionsformen, wie selbe sowohl in Manuscripten als Urkunden vorkommen; größtentheils aber nur lauter Schlußpunkte vorstellen. Endlich im dritten Querfelde zeigen sich in der erstern Hauptzeile die römischen; in der andern aber die arabischen Zahlzeichen aus den Schriften und Urkunden der Mittelzeiten; über welchen beyden noch der eigentliche Wehrt einer jeden Zahlfigur mit unsern heutigen gemeinen Zahlzeichen angemerket ist.

§. 655. Das vierte und fünfte Querfeld enthalten die eigentlichen Kanzleyschriftenmuster, wie sie unter den Merovingern und Karolingern in den Diplomen üblich waren. Man liest aber die Merowingerschrift, mit einstweiliger Weglassung des ersten Federzugs, also: Childebertus Rex Francorum Vir inluster. — Cum nos in Dei nomene Mamacas in palacio nostro ad universorum causas audiendas resederimus ibi — que veniens inluster vir Ragnesindus oggeribat dum, dicerit eo quod &c. Die Karolingerschrift aber auch ohne ersten verwickelten Federzug, lautet also: Carolus gratia Dei Rex Francorum & Langobardorum; principalem guidem climenciae — cunctorum decet acomodare aurem benignam, precipue quibus pro impendio animarum a procidentibus. &c. &c,

§. 656. Der sechste und siebente Querstreif enthalten die in deutschen Kanzleyen üblichen Schriften der Mittelzeiten; daher die erstere davon, auch eigentlich ihren Namen hat; die andere aber mehr zusammgeschobene schon einen gothischen Geschmack verräth, und wenigstens neugothisch kann genennet werden. Man liest sie beyde, und zwar die erstere mit abermaliger Weglassung

sung der Anfangsbuchstaben C. (: wovon hernach unter den Chrismen gehandelt wird:) also: In nomine sancte & individue Trinitatis Cunradus divina favente clementia Romanorum Rex secundus; Principalis dignitatis munificentiam decet bene de Re &c. die andere: In nomine sancte, et individue Trinitatis amen. Henricus dei gracia Romanorum Rex & semper augustus; est nimirum & consentaneum &c.

§. 657. Der achte oder vorletzte Querstreif ist senkrecht abgetheilet, und stellt in der vordern Hälfte die chrismenfiguren; in der andern einige Muster von den auffallenden Rekognitionzeichen vor. Aus den Chrismonsfiguren läßt sich laut unserer Lehrtheorie §. 241. 2c. vonselbsten abnehmen: daß sie nur schlecht und fahrläßig hin gemachte Kreuzzeichen, oder lang gezogene J, und mit X. C. D. oder andern Anfangsbuchstaben verschlungene Federzüge sind, dahin wohl auch die obigen Anfangszüge bey den Merowinger- und Karolinger Schriftmustern gehören, die doch immer ihre gewisse fromme Bedeutung haben, wovon sich zuletzt nur der einzige Buchstab C. (: wie im Anfange des deutschen Kanzleyschriftmusters, oder im untern Chrismon vom J. 1004.) erhalten hat. Wie dann das ganz unverkennbare Konstantinische Labarum, welches aus den Kriegsfahnen dieses ersten christlichen Kaisers in die Schriften aufgenommen, und von uns am 6. Platze der Chrismenreihe vorgestellet worden ist, sich noch bis heutigen Tag erhalten hat, und laut der Figur die verschrenkten zween ersten griechischen Anfangsbuchstaben des Namen Christus enthält. Die Erklärungen dieser Chrismen sowohl, als der nächststehenden Recognition Zeichen sih in unserem Lehrbuche §. 243. 2c. und §. 269. 2c.

§. 658. Endlich die letzte unterste Reihe enthält bekanter Massen die gewöhnlichsten Monogrammen und ordentlichen Siegelformen. Die Auslegung der vier angezeichneten Monogrammen lautet

tet also: Das erstere ist ein einfach kreuzförmiges Nominal Monogramm und heist Karolus. Das zweite ist ein viereckigt buchstäbliches Nominalmonogramm, und heist Hludovicus. Das dritte ist ein viereckigt buchstäbliches Titularmonogramm und heißt Otto Imperator augustus. Das vierte ist ein viereckigtes Strich — oder wohl auch zusammgesetzt buchstäbliches Verbalmonogramm und enthält die päpstliche Briefschlußformel Bene valete. — Aus den Siegeln aber ist das erstere ein Merowingisches, stellt ein bloßes Kopfstück zwischen zwey Kreuzen vor und hat zur Umschrift: † Childe..... Rex Francorum. Das zweite ist ein Karolingisches, stelt ein förmliches linksgewandtes Brustbild mit dem Diadem am Haupte, mit Schild, Lanze und einem Fähnchen vor und hat zur Umschrift: Karolus imperator. — das letztere an einem Pergamenstreif hangende gehörnte sechseckigte Wappensiegel mit einem gespaltenen Dreyeckschilde im Siegelfelde ist laut der Umschrift: S. (Sigillum) VIrici de Merchenstain.

§. 659. Auf der folgenden oder zweiten Tafel kommen lauter Siegel Ruvolphs IV. Erzherzogs von Oesterreich vor; nur das Nro. 7 ist das Siegel seiner Gemahlin Katharina einer Tochter Kais. Karls des IV. Und zwar Nro. I. oben in der Mitte hangt an zwey doppelt gedrehten seidenen Schnüren ein auffallend elyptisches Siegel, dessen Höhe $9\frac{1}{2}$. die Breite aber $7\frac{2}{3}$ Linien mißt, 5. Gesichter in einem Haupte vereiniget vorstellet, und in der Zierkelumschrift folgende Wort, und Zeichen aufweiset † S 7 (: das heißt Sigillum :) Rvdolfi. dvcis. avstrie.*: worunter die a, c, e, und f Mönchslettern sind. Dieses Siegel hat Nro. II ein klein zierkelrundes Rücksiegel von der ungefähren Größe eines unsrigen Silbergroschens, oder $5\frac{1}{2}$ Linien im Diameter; und stellt einen mit der Krone, und dem Habsburger Pfauenwedel besetzten Helm ohne Umschrift vor, an deren

statt

statt zwischen zween Zirkeln rund umher nur Punkte zu sehen sind. Nro. III aber ist von eben diesem Herrn ein am Pergamenstreif hangend klein, rund und einfaches Wappensiegel von 9 ¾ Linien im Durchmesser; darinn sich der aufrecht stehende österreichische Balkenschild zeiget, welcher mit einem äussern ganzen und drey innern Halbzirkeln an den Ecken umschloßen, ausser denselben die Umschrift führt † S. Rvdolfi. dvcis. avstrie † wie es auch im kaiserl. Archive in litteris Ruperti Sen. Com. Palatini Rheni super venditione quarumdam munitionum et civitatum in Bavaria, facta Carolo IV Rom. et Boh. Regi ddo. feria 3. ante OO. SS. A. 1353 zu sehen ist; bey welcher Verhandlung gedachter Erzh. Rudolph als Zeuge gewesen.

§. 660. Das Siegel in der Mitte Nro IV. ist ein artig mit dazwischen laufenden ganzen und halben Zirkeln nebst gothischen Aussenwölbungen und Verzierungen zusammgesetztes Rudolphinisches Wappensiegel, mißt 1 Zoll 7½ Linien im Diameter, und besteht aus acht Schilden, so: daß im mittelsten Zirkel drey noch in kleinere Halbzirkel eingeschloßene Wappenschilder, nemlich der österreichische, steyersche, und Kärntnersche in aufrechter Stellung zu sehen sind; um diese herum aber, noch inner dem Umschriftzirkel oben der Habspurgische, nächst diesem zu beyden Seiten der Pfyrthisch und Tyrolische, unter diesen aber die Wappenschilde von Portenau und Windischmark, abermal in ihre Halbzirkel eingeschloßen, vorkommen, welche fünf in die Rundung gestellten Aussenschilde ihre Spitzen gegen den Mittelpunkt des Siegels zukehren. Die Umschrift heißt: † Rvodolfvs. dei. gracia. dvx. avstrie. Styrie. Z (: soviel als et :) Karinth. — Also, folglich auch richtiger als bey Herrgott Tab. IV. N. 10. hangt es durch einen Pergamenstreif an Herzog Rudolphens von Oesterreich Gnadenbrief auf Jansen Tursen von Aspern: daß, wenn er ohne Söhne abgienge, seine Töchter und

ihre Erben beyderley Geschlechts, die Lehen erben sollten. ddo. Freytag nach Catharina 1358.

§. 661. Das Rudolphinische Siegel Nro V. gehöret zur Klasse derjenigen, die er auf Befehl seines Schwiegervaters Kais. Karls IV. (sieh §. 398:) wegen der angemaßten Titel auf Schwaben und Elsaß mußte fahren lassen, welche Titel doch seine Gemahlinn auf ihren eben so prächtigen als schönen Siegeln ungehindert fortführte. Es hat aber dieses Rudolphinische Wappensiegel ein Gepräge von 1. Zoll 9½ linien im Durchmesser. Den untersten Hauptplatz desselben nimmt ein rechtsgelehnter österreichischer Balkenschild ein, auf dessen aufwärts gekehrten linker Spitze der Helm mit seiner Decke; so wie noch über demselben die Krone mit dem Pfauenwedel als habspurgische Helmkleinodien angebracht sind. In dem noch übrigen beyderseitigen Raume zeigen sich 4. Löwen; davon die zween obern gegeneinander schreitend vorgestellet, das Steyersche nnd Kärnthnerwappen; die zween untern aufgerichteten aber das Habspurger und Pfyrthische Wappen in dreyeckigten unten stark einwerts gekrümmten und scharfzugespißten Schilden gleichsam an ihren Rücken tragen. Die Umschrift heißt: + Rvodolfvs. Dvx. Avstrie. Styrie. Karinthie. Swevie. & Alsacie. Also hängt es sammt dem nächstehenden kleinen Rücksiegel Nro VI. welches den steyerschen Panther mit dem dreyeckigten österreichischen Balkenschilde an dessen Seite vorstellet, und oft gebraucht worden ist, durch einen Pergamenstreif am Lehenbriefe auf Jansen Lozberger über den Hof zu Blesse. ddo. Sonntag nach Francisci. 1359.

§. 662. Das Siegel Nro. VII. ist das auffallende Wappensiegel Katharinen, Erzh. Rudolphs Gemahlinn, einer Tochter Kais. Karls IV. aus seiner ersten Gemahlinn Blanka, einer Prinzeßinn aus Frankreich; welches Siegel sie von J. 1359. bis 1366. geführet hat. Solches stellt im Mittelfelde den doppelköpfigen ausgebreiteten deutschen Reichs-

adler vor, um ihre kaiserl. Abkunft vom Vater anzudeuten; an dessen Brust der angeheyrathete österreichische Balkenschild zu sehen ist. Um dieses Adlerbild herum sind die 6 übrigen mit halben Zirkelbogen eingeschloßenen, und gegen den Mittelschild gelehnten Nebenschilde zu sehen. Oben rechts der böhmische Löwe, und links ein mit Lilien bestreuter oder französischer Schild; abermal wegen ihrer väterlichen und mütterlichen Abkunft. Unter diesen zu beyden Seiten des Mittelfeldes rechts der Kärnthner und links der steyersche Wappenschild; endlich unten rechts der Phyrtische, und links der Gräfl. Habsburgische Stammschild ihres Gemahls. Die Umschrift lautet also: † S. Katherine: de: Bohemia: dvcisse: avstrie: Stirie: Karinthie: Svevie: &: Alsacie. Wobey zu merken: daß die R in Stirie und Karinthie umgewandt sind. Also ganz richtig gezeichnet vom Original eines Quittbriefes auf ihre Schwäger wegen ihrer gehabten Forderungen de dato Montag von dem Ebenweichtag. (den 30. Dez.) im J. 1366. welches nach damaligen Gebrauche mit dem 25. Dezemb. anfieng.

§. 663. Was die zwey großen sehr prächtigen Siegel auf der IIIten Kupfertafel, nemlich das Rudolphinische Reiter- und Fußsiegel anbelanget: dürfen wir in ihrer Erklärung hier schon etwas kürzer seyn; weil wir sonderbar das Fußsiegel, welches hier als Rücksiegel gebraucht wird, in der Siegelkunde selbst §. 437. ꝛc. schon größtentheils abgehandelt finden, allwo wir die Abweichungen der Herrgottischen Siegelkupfer, nach diesen unsern ganz zuverlässigen Mustern zu berichtigen angerathen haben. Es messen aber beyde Siegel im Diameter ungefähr 5 Zolle, und ist im Reitersiegel Mann und Pferd links gewandt. Uiber den Helm des ganz bepanzerten Reiters erscheint die fliegende Helmdecke, die Krone und der Pfauenwedel; mit der rechten Hand hält er im Lanzenfähnchen den steyerschen Panther; im linken Arm, den dreyeckigten an den Seiten etwas ausgerundeten und unten zugespitzten österreichischen Balkenschild; an der flatternden Pfer-

bedecke sind der Rangordnung nach der Kärnthner Habsburger und Pfyrtherschild angebracht. Das Haupt des Pferdes ist zwischen den Ohren mit einer Krone, woraus ein fliegender Adler empor steigt, und die Stirne des Pferdes ist mit einem Kreuzchen ausgeschmücket. Die beynahe ganz gothische doppelzeilige Umschrift lautet also: † Rvodolphus: qvartus: dei: gracia: palatinvs: Archydux: Austrie: Stirie: Karinthie: Suevie: &: Alsaci davon das noch dazu gehörige e: mit ihrem Doppelpunkte die zwote innere Zeile anfängt, und also weiter fortfährt: Dominvs: Carniole: Marchye. ac: portus Naonis: natvs: anno: Domini: M: †: CCC. XXXIX. Worüber noch zu bemerken: daß im Worte natus statt t ein gothisch c gemacht, und im einzelnen Worte anno das a mit n verschränkt ist; übrigens die runden und gespitzten v wechseln, und y in Archidux und Marchio, dagegen aber in Styrie, nicht gebrauchet werden.

§. 664. Mit nicht minderer Pracht, ja gewiß herrlicher als jeder andere Herzog und Fürst seines gleichen erscheinet oft erwähnter Rudolph IV. auch in seinem Fußsiegel, als welches durchaus nach gotischem Geschmacke mit Engeln und andern Figuren ausgezieret, alle seine möglichen Wappen, die schon in vorigen Siegeln einzeln erkläret vorkommen, ganz symetrisch vorstellet; davon nur die zu seiner Schwertseite, oder unten linker Hand angebrachten drey Wappenschilde bisher noch nicht vorgekommen sind, nemlich der Adlerschild von Tyrol, der von Rappersweil, und der von Kyburg. So wie dann auch im Mittelfelde der von ihm ausgedachte fünf Vogelschild zur linken Seite seines Hauptes zu erst angebracht; und unter seinen Füßen zween liegende auswerts gewandte Hirschen zu sehen sind, auf deren Rücken er stehet. Die Umschrift heißt: †

Rvod: dei: gra: sac: romani: imperii. Archymagister: Uenator. Alberti: dvcis: &: Johanne: dvcisse: primogenitvs. nach welcher Umschrift der österreichische Balkenschild nächst dem Anfangskreuze zu sehen

hen ist. Die übrigen Aufschriften sowohl im Siegelfelde, als über dem gothischen Throngebäude sind schon in der Siegelkunde selbst §. 439 ꝛc. erkläret worden. Die öfters abgekürzte Randschrift aber lautet ausführlich also: Imperii scutum, ferturque eor Austria tutum, Primus Fridericus testatur Cæsar augustus Illorum scriptura quam roborat aurea bulla. wobey im letzten Worte das zweyte l vielmehr ein umgewandtes z ist. u. s. w.

§. 665. Auf der letztern sphragistischen oder IVten diplomatischen Tabelle sind die Hauptsiegel der österreichischen Nebenländer von Böhmen und Ungarn vorgestellet. Jenes Nro. I. ist eine goldene Bulle Ottokars I. Königs von Böhmen von 2 Zollen 10 Linien im Durchmesser, und zwar eine Majestätsbulle, auf deren Hauptseite der König mit einer Gattung Biretmütze bedeckt, mit einem anpassenden Unter- und an der Brust zusammengehafteten Mantelkleide angethan, auf einem etwas erhabenen Thronstuhle sitzet, über welchen zwo Seitensäulen und eine Gattung Bogen als Rücklehne angebracht sind. Die beyden Hände hält der König ausser die Thronsäulen, und trägt in der rechten einen kurzen Lilienzepter, in der linken Hand aber den sogenannten Reichsapfel mit einem ziemlich großen Kreuze besetzt. Die Umschrift heißt: † Pax regis Otacari. in manv sci Wencezlai, in welchem letztern Namen das z umgewandt ist. — Die Rückseite stellt dem heil. Wenzeslaus als Landespatron mit einem genau anliegenden Haupthäubchen und Nimbus oder Scheine, ebenfalls auf einem Thronstuhle sitzend, aber ohne Rücklehne vor. Er hält mit der Rechten eine unten aufstehende dreyfach geschweifte leere Lanzenfahne; links aber hält er mittelst einer Bandschleife den an der Spitze ruhenden dreyeckigten Schild mit dem einköpfigen Reichsadlerbilde, und über selben gerade auf, einen Lorberzweig, als anerkanntes Martyrerzeichen. Diesen einköpfigen Reichsadler habe ich auf dem sonst gewöhnlich leeren oder mit einem bloßen Stecheisen

versehenen böhmischen Schild zum erstenmal auf der Rückseite eines Fußsiegels Primislai Bohemiæ ducis vom J. 1194. in litteris donationis Villæ Chilichi Monasterio Brzewnovienſi datis beobachtet; worauf der heil. Wenzeslaus fast eben wie hier vorgestellet wird, und die nemliche Umschrift hat: † Sanctvs. Wencezlavs. Boemorum. dvx. Es hangt aber diese von uns in der Zeichnung Nro. I. gegebene goldene Bulle an einem Diplom, quod cum inserto privilegio Joannis Papæ XV. Monasterio Brzewnovienſi concessum est 9. Cal. Aug. 1224. Sieh darüber auch unsere §. §. 411. ꝛc.

§. 666. Die andere gleichfalls goldene und Nro. II. abgebildete Bulle ist nach Ausweise der Titelaufschrift von Andreas dem II. König in Ungarn vom Jahr 1221. Sie hat 2 Zoll 6 Linien im Diameter. Auf der Hauptseite sitzt der König in einem an den Leib passenden Unter- und an der Brust zusammgehefteten Mantelkleide auf einem bepolsterten Thronstuhle ganz ohne Rücklehne, die doch auf den Thronsiegeln seines Vorfahren Emerichs nicht mangelt. Das krause kurzlockigte Haupt des Königs ist mit einer Krone besetzt, die nur aus einem Reifen, und zweyen an den Seiten angebrachten Blättern besteht. Den rechten Arm in den Mantel eingeschlagen läßt er im Schoose ruhen, und hält damit einen langen Lilienzepter. Die linke halb entblößte Hand hält er an die Brust sammt dem mit einem Kreuze besetzten kleinen Reichsapfel. Uiber seinen Schultern sieht man oben im Siegelfelde rechts die Sonne, und links den Mond mit aufwärts gekrümten Hörnern sammt einer krummzackichten Sternfigur, als vermuthliche alte Zekler und Sachsenwappen. Die abgekürzte und sehr verschrenkte Umschrift aber liest man ausführlich also. † Andreas. dei. gracia. Vngarie. Dalmacie Chroacie, Rame. Servie. Galicie. Lodomerie. que. Rex.

§. 667. Die Kehr- oder Rückseite erstgedachter goldenen Bulle stellt wie in Emerichs Bulle vom J. 1202. einen herzförmigen Schild mit 8 Querstreifen vor, davon jeder zweite erhaben in der Mitte eine klei-

kleine Herzfigur, und zwey gegen einander kriechende Löwen darzeiget; nur den untersten Streifen ausgenommen, darauf sich ein einzelner rückwerts sehender Löwe mit aufgeschlungenen Schwanze bemerken läßt. Eben dergleichen Figuren kommen auch auf der Kehrseite von Emerichs Bulle vor: nur daß sie alldort in den Vertiefungsstreifen angebracht sind. Es ist auch gar nicht zu zweifeln: daß diese 8 Querstreifen das noch heut zu Tage allgewöhnliche, und folglich sehr alte Landeswappen des Königreichs Ungarn andeuten. Die ganz ausführliche Umschrift zu diesem ungarischen Herzschilde heißt: † Sigillum. secvndi. Andree. tercii. Bele. regis. filii. Und der etwa noch am äussersten Rande, oben, über dem Schriftanfangskreuze zu bemerkende Uiberrest, ist ein Uiberbleibsel des davon abgebrochenen Ringelchens, als wodurch die Schnur gezogen zu werden pflegte, woran die Bullen hiengen; wie sie auch in Emerichs Bullen noch unbeschädigt zu sehen sind. Sieh mehr darüber §. 420. ꝛc.

§. 668. Das unter der erst beschriebenen Bulle angebrachte kleine Wachssiegel Nro. III. stellt einen zusammgesetzten quadrirten, und sphragistisch oder vielmehr heraldisch wiederholten Wappenschild der Königreiche Ungarn und Böhmens vor, nemlich oben rechts und unten links das ungarische Landswappen, einen von roth und Silber achtmal quergestreiften Schild. Oben links aber und unten rechts einen silbernen doppelt geschwänzten Löwen im rothen Felde, als das zu Ottokars Zeiten in der andern Hälfte des 13ten Jahrhunderts statt des alten Reichsadlers neu angenommene Reichswappen von Böhmen. Dieses Siegel führte Kaiser Sigmund schon als Reichsverweser im J. 1402. am Rücken seines großen mit dem doppelköpfigen deutschen Reichsadler zum erstenmal prangenden Hauptsiegels. Die auf dem Rücksiegel angebrachte durchaus gothische und abgekürzte kleine Umschrift wird ausführlich also gelesen: S. (das ist Sigillum) Sigismundi. regis. hungarie. sacri. romani. imperii. Vicarii. z (soviel als &.) regni. bohemie. gubernatoris.

§. 669. Unter diesem Siegismundischen kleinen Rücksiegel ist Nro. IV. ein gar seltsam und auffallend großes Siegel angezeichnet, welches uns der bareythische vörderste Archivar von Spieß also beschreibet. Es gleichet nemlich, schreibt er in seinen Archivischen Nebenarbeiten II. Theil, einer über der Mitte entzweygeschnittenen großen Kugel, ist vom gewöhnlichen weissen, durch das Alterthum ins bräunlichte oder schmutzigte fallenden Wachse, wiegt 2 Pfund weniger 8 Loth, ist 3 ¼ Zoll hoch, und hat 5 ¼ Zoll im Durchschnitte. Der Abdruck des Siegelstempels ist sehr unkenntlich und abgenutzt; doch sieht man auf dem Original ganz deutlich eine auf dem Thron sitzende Person, die den König Andreas II. von Ungarn vorstellen soll; der die Urkunde, woran dieses schwere Siegel hängt, im J. 1220 gegeben hat. An einer noch ältern Urkunde des ungarischen Konigs Bela vom J. 1181. hangt auch ein ziemlich schweres Siegel dieser Art, es kömmt aber dem vorigen lange nicht bey. — Beyde Siegel hangen nicht unten in der sonst gewöhnlichen Mitte des doppelt über einander geschlagenen Pergamens, sagt er weiter, sondern im Mittelpunkte der ganzen Urkunde und des Textes, wo zwey kurze Einschnitte im Pergamen zu sehen sind, durch welche die Schnur, an welcher die Siegel hangen, gezogen worden ist. Daß aber auch so manche deutsche Kaiser, wie benanntlich Kais. Friedrich der II. auf die nemliche Art seine wiewohl nicht so schweren Wachssiegel auf der Rückseite der Urkunden angehängt habe, meldet zwar Herr von Spieß nicht: aber die auf der kais. Bibliothek vorhandene und von mir eingesehene ächte Urkunde überzeugte mich dessen gänzlich; und ist die nemliche Urkunde, welche al- chartam lineam antiquissimam omnia hactenus producta specimina superantem Joannes Georg. Schwandnerus zu Wien bey Gräffer 1788. ausgegeben hat. Und hiemit, weil die noch übrigen Kupfer bloß zur Heraldik gehören, worinn sie auch erläret werden, sey auch ein

Ende des diplomatischen Lehrsystemes.

Theo-

Theorisch = praktischer Unterricht über die Heraldik, oder Wappenkunde.

Veranlassung und Absicht.

Amtespflicht, sphragistische Vollständigkeit und Versprechen fordern noch diese Abhandlung von mir; so wie die Bescheidenheit und nothwendige Rücksicht auf die mehrern gleichzeitigen Haupt = und Nebenstudien meiner Herren Lehrlinge mich zur möglichsten Kürze, Ordnung und Deutlichkeit verpflichten. Dazu habe ich ja keine Heraldiker von Profession, sondern nur Leute auszubilden, die im heraldischen Fache nicht ganz fremde seyn wollen. Ich halte mich demnach zweckmäßig an Gatterers Abriß der Wappenkunde zweyte Nürnbergerauflage vom Jahr 1774. suche die Kupferkosten nach Möglichkeit zu sparen; benutze zu ihrem Vortheil meinen schon einmal für Sie herausgegebenen Umriß der Heraldik oft ganz ungeändert; empfehle zur selbst eigenen weitern Nachlese die im ersten Hauptst. 11ten §. angerühmten Schriftsteller, und bleibe bey der in meinen übrigen Schulwerken schon einmal angenommenen Eintheilung in Hauptstücke; wie da folget:

Erstes Hauptstück.

Erklärung, Eintheilung, Ursprung und Lehrbücher der Wapper sowohl als der gesammten Wappenkunde.

§. 670. Das Nieder = oder plattdeutsche Wort Wappen, heißt soviel als in hochdeutscher Sprache Waffen; und hat seine Grund=

abstammung daher: weil die sogenannten Wappenbilder einen kriegerischen Ursprung haben; deßwegen auch allerley Waffen, oder zum Krieg gehörige Dinge vorstellten, und wohl uranfänglich nur allein auf wirklichen Waffen, nemlich auf Schilden und Helmen abgebildet waren. — Warum man aber bey dem Ausdrucke Wappen statt Waffen geblieben seyn mag, ist eine noch nicht genug entschiedene Frage.

§. 671. Ein Wappen aber, wie wir dieses Wort heute gebrauchen, ist ein vom höchsten Staatsregenten verwilligtes Unterscheidungszeichen gewisser Personen, Familien, Gemeinden, Städte und Länder. Diese Verwilligung geschieht entweder stillschweigend, sonderbar in Ansehung der Wappen von undenklichen Zeiten her; oder ausdrücklich durch ordentliche Wappenbriefe, ehemals in grossen breiten Karten, heut zu Tage aber in gebundenen Pergamenblättern mit abhangenden landesfürstl. Siegel. Wie es dann auch gleichviel ist: ob der höchste Regent durch sich selbsten, oder durch seine untergeordneten Pfalzgrafen, wie vormals durch Herolde, die Wappen ertheilen läßt.

§. 672. Die Wappen sind demnach kennbare, und gleichsam redende Unterscheidungsmale, eine Gattung Bilderschrift und hieroglyphischer Zeichen; die sich in Absicht auf ihre Besitzer in persönliche, Familien = Geschlechter = Gemeinden = Städte und Länderwappen; in Beziehung aber auf ihre Bedeutung in Amtes = Gnaden = und Schutzwappen; oder auch in Herrschafts = Anspruchs = Erbschafts = und Gedächtnißwappen eintheilen lassen; welche vier letztern ihrer Ordnung nach einen wirklichen, oder zukünftigen noch streitigen oder schon ausgemachten, oder einen vergangenen Güterbesitz andeuten.

§. 673. Es mögen aber die heutigen Wappen was immer für eine, auch nur bloß staatmachende Bedeutung haben: so ist doch ihr Ursprung ganz kriegerisch (wie wir gleich anfangs sagten) und bey un=

unsern deutschen Stammältern um die Geburtzeit Jesu Christi aufzusuchen. Diese rüstigen Krieger führten ordentlich große Schilde, die sie mit bunten Farbenstreifen bemalten, wenn sie durch persönliche Tapferkeit gegen die Feinde sich ausgezeichnet hatten. — Um aber ihre tapfern Thaten noch deutlicher, als durch bloße Streife oder Farbenstriche vorzustellen: malten sie späterhin auf der Oberfläche ihrer Schilde, Mauer-Thor- und Kastellzinnen, Flüße und Brücken, verschiedene Rüstungs- und Waffenstücke, wohl auch Menschenköpfe, Rümpfe und Hände; um dadurch ihre schon ausgeübte Tapferkeit in Ersteigung einer Mauer, Eroberung eines Schloßes, Uibersetzung eines Flußes, Entwafnung oder Erlegung eines ansehnlichen Feindes allen kennbar zu machen.

§. 674. So machten unsere Stammväter ihre Schilde zu Herolden einer ausgeübten Tapferkeit; und die heute noch übrigen sogenannten Heroldsfiguren oder gewisse auffallende Farbenstreife sind ursprüngliche Wehr- Kriegs- und Rüstungsbilder: wenn wir gleich die dadurch bezeichnete Gattung des damals üblichen Gewehrs oder Kriegswerkzeuges nicht allezeit bestimmen können. — Selbst die späterhin angebrachten Thierbilder, als der Adler, Löwen, Bären, Füchse, Kauzen u. d. g. sind sinnbildliche Vorstellungen der Majestät, Großmuth, Stärke, Kriegslist, Wachsamkeit und anderer Heldentugenden. Um nichts weiter von den unendlich verschiedenen Kreuzen, fremden Gewächsen, und andern ausländischen Seltenheiten zu sagen, welche von unsern Vorfahren bey Gelegenheit der im 11. und 12. Jahrhundert gewöhnlichen Kreuzzüge als Unterscheidungszeichen, oder als Sinnbilder edler Gesinnungen und tapferer Thaten in ihre Schilde aufgenommen worden sind.

§. 675. Erstbesagte Aufnahme scheinet doch, wegen einer allenthalben zu bemerkenden Regelmässigkeit, nie ganz willkürlich gewesen zu seyn. Wahrscheinlich machten die Vornehmsten der Nation mit Genehmigung ihres Oberhauptes, des Herzoges oder

An-

Anführers den Anfang; und die Geringern mußten nach einer erprobten Auszeichnung besondere Erlaubniß von ihren Vorgesetzten dazu haben. — Selbst der Sohn hatte keinen Anspruch auf des Vaters Ehrenmal; und der bemalte Schild ward erst zur Zeit der eingeführten Turnierspiele ein erbliches Familienzeichen. Diese Turnierspiele haben zwar unter Heinrich dem I. deutschen König in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts eigentlich nicht angefangen, aber die nächste Veranlassung dazu hatte er doch gegeben, und mit Kaiser Maximilian I. haben sie wieder aufgehöret. Weil nun daran nur ausgezeichnete Personen, oder wie man itzo spricht, nur Leute vom Adel theilnehmen durften: mußte man ein äußerliches Zeichen haben, woraus man den Adel erkennen konnte.

§. 676. Dazu ward also der bemalte Schild als das bequemste Mittel ausersehen. Man stellte ihn zum Zeichen der Turnierfähigkeit auf öffentlichen Turnierplatze (mit oder ohne Decke, wohl auch unter einem Gezelte) zur Schau aus; und setzte wahrscheinlich den Helm mit seinen Zierrathen zugleich über den Schild hin. Beyde wurden dann von den Herolden oder Wappenkündigen (woraus mit der Zeit gar Wappenkönige geworden sind) in Gesellschaft anderer Ritter genau untersuchet; ungefähr, wie man noch heut zu Tage genealogische oder heraldische Adelsproben anstellet; und dessen selbstverdienter, oder erblicher Schild die Prüfung aushielt, der ward als turnierfähig ausgerufen, und in voller Rüstung in die Schranken eingelassen.

§. 677. So entstand das deutsche Wappenwesen; und die persönlichen, oder Familien Wappen wurden erst recht erbliche Geschlechtswappen, als die Zunamen aufkamen, welches bey dem hohen Adel im 11ten, bey dem mindern aber im 12ten Jahrhundert geschehen ist. Trennten sich sodann Familien, oder theilten sich mehrere Brüder in die Güter des Vaters; wählten sie sich oft ein neues; oder unterschieden nur größtentheils ihr ererbtes Wappen durch ein sogenanntes Beyzeichen. — Was endlich den Ursprung

der

der Länder- und Herrschaftswappen, die Wappen der Städte und Gemeinden, wie auch der geistlichen Fürsten, Prälaten, und anderer anbelanget: mag man sie am natürlichsten und ganz ordentlich von ihren Kriegszeichen oder Fahnen herleiten, unter welchen sie ihre dem König oder Landesfürsten zu stellen schuldige Mannschaft zu den Heerzügen versammelten.

§. 678. Es läßt sich demnach die ursprünglich kriegerische Bestimmung der Wappen unmöglich verkennen, ob man gleich sehr frühzeitig anfieng, sie zum Staatmachen zu verwenden; ja im 11ten Jahrhundert sie schon auf Siegeln, und in den folgen-Jahrhunderten sie auf Häusern, Kleidern und andern Geräthschaften vorstellte. — Es läßt sich wohl auch eine gewisse fast durchaus beybehaltenene Regelmäßigkeit der Wappen nicht läugnen, darinn die Herolde ihren Lehrlingen mündlichen Unterricht gaben: bis man ihnen ihr Geheimniß ablernte, die heraldischen Regeln in einen überschaulichen Zusammenhang brachte, und die Wappenkunde zu einer förmlichen Schulwissenschaft emporhub, welches erst in unsern Zeiten durch die Herren Stiehl, Reinharden und Gatterer geschehen ist.

679. Es ist aber die Wappenkunde, oder die von den Herolden (öffentlichen Sprechern oder Ausrufern) sogenannte Heraldik, eine Wissenschaft von den Regeln und dem Rechte der Wappen. Die Regeln lehren uns ein schon vorhandenes Wappen erklären, oder nach der Schulsprache zu reden, blasoniren; und allenfalls auch ein neues Wappen systematisch entwerfen oder aufreissen. Bey dem Rechte aber, welches wir Juristen und Statistikern überlassen wollen, kömmt es hauptsächlich auf zweyerley Personen an, welche nemlich Wappen zu führen, und andern selbe zu verleihen befugt seyn.

§. 680. Uiber alle diese Gegenstände haben wir schon vorläufige Schriftsteller. Der älteste uns bekannte Heraldiker ist ein Italiäner Bartolus de Sassoferrato, geheimer Rath Kaiser Karls IV. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In Deutsch-

land

land aber waren Cyriak Spangenberg, Theodor Höpingk, und Philipp Harsdorfer die ersten heraldischen Scribenten aus dem Ende des 16ten, und der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Allein der wahre Vater dieser Wissenschaft ist und bleibt Philipp Jakob Spenner, geb. 1635. gest. 1705. dessen Historia sowohl vom J. 1680. als Theoria insignium illustrium, oder Heraldicæ Pars specialis und generalis, Frankf. fol. letzte Aufl. vom Jahr 1717. vielleicht nie ihres gleichen haben wird. Mehr andere sowohl inn- als ausländische Heraldiker macht uns Gatterer in seinem Handbuche der Universalhistorie S. 14. ꝛc. namhaft.

§. 681. Eben dieser Gatterer zeigt uns auch die reichen Quellen der Wappenkunde; und giebt als Quellen der vörderstен Klasse: die Wappen selbst, die Adelsbriefe, die Siegel und Münzen an. Aber als Quellen der zweyten Klasse erkennet er die Turnierbeschreibungen und Lehenbriefe, alte Familien oder Stammbücher, Denkmäler und Geschichtschreiber, Wappensammlungen, Nachrichten feyerlicher Einzüge, Leichenbegängnisse u. d. g.; woraus sich die Wesentlichen sowohl als Nebenstücke eines Wappens, wie auch das Entwerfen und Blasoniren der Wappen sattsam abnehmen lassen; wie uns folgende Hauptstücke belehren sollen.

Zweytes Hauptstück.

Von den wesentlichen Stücken eines Wappens.

§. 682. Wesentliche Stücke eines Wappens sind das Feld, die Farben und die Figuren; als welche drey Stücke in einem jeden Wappen nothwendig seyn, und angezeigt werden müssen. Das Feld ist eigentlich der Platz, worauf die Farben und Figuren erscheinen. Die Farben oder Tinkturen sind der Anstrich des Schildes sowohl, als der Figu-

ren. Die Figuren oder Wappenbilder sind in die Augen fallende Vorstellungen natürlicher, künstlicher oder auch blos heraldischer Dinge; wovon eben in diesem Hauptstücke soll gehandelt werden.

§. 683. Das Feld oder der Platz des Wappens hat ordentlich die Form eines Schildes; dessen Höhe zur Breite sich insgemein wie 7 zu 6 verhält. Die bekanntesten Formen oder Gestalten eines Schildes sind dreyeckigt Fig. 1. Herzförmig, Fig. 2. Zirkelrund, Fig. 3. Eliptisch, gemeiniglich aber unrichtig Oval- oder Eyförmig, Fig. 4. Rautenförmig, oder rhomboisch, Fig 5. Gleichviereckigt, Fig. 6. Oder sie stellen länglichte Vierecke vor, die auf der einen schmalen Seite, worauf sie gewöhnlich ruhen, entweder zugespitzt Fig. 7 oder zugerundet Fig. 8. oder an mehrern Seiten zugleich ausgeschnirkelt sind. Fig. 9.

§. 684. Der dreyeckigte Wappenschild ist die allerälteste; und der herzförmige, sonst auch der Frauenschild genannt, ist die seltenste Schildesform. So haben auch die übrigen mehr gebräuchlichen Schildformen gewisse Unterscheidungsnamen von einigen europäischen Nationen, oder andern auffallenden Umständen; und heißt namentlich der eliptische oder ovalrunde Fig. 4. sonst auch der Italiänische; der Viereckigte Fig. 6. der Panner = Panier oder Fahnenschild; und aus den länglicht-viereckigten heißt der unten zugespitzte Fig. 7. der Französische; der unten zugerundete Fig. 8. der Spanische; und der an den Seiten ausgebrochene Fig. 9. eigentlich der deutsche Schild; nicht etwa deßwegen, weil die benannten Nationen eine dergleichen Schildesform ausschließend geführet haben; sondern aus blos heraldischem Schulgebrauche. Da übrigens wohl bekannt ist: daß in Deutschland alle Arten von Schilden, und sonderbar die Französischen am öftesten vorkommen.

§. 685. Nächst der Schildesform pflegt man die Stellung desselben zu bemerken: ob er nämlich ein aufrechtstehender, das ist: ein an seiner Unterscheidungsspitze oder Rundung gestellter Schild sey, wie

alle

alle die 9 ersteren Figuren; oder ob er gestürzt Fig. 10. oder gelehnet sey, Fig. 11 und 12. — Die erste dieser Stellungen ist die allergewöhnlichste; der Sturz deutet verfallene Gerechtsamen, oder ausgestorbene Familien an; und die Lehnung eines Schildes geschieht ordentlich rechts Fig. 11. selten linkwerts Fig. 12.

§. 686. Es heißt aber Links und Rechts bey einem Schilde nicht dasjenige, was zu meiner (als des Anschauers) linken oder rechten Hand erscheinet; sondern vielmehr jenes, was zu des Schildträgers rechten oder linken Seite ist, welchen wir als einen uns entgegen reitenden oder stehenden Ritter uns vorstellen müssen. Nach einer solchen Vorstellung bedeckt der große Schild den ganzen Leib des Ritters. Sein Haupt kömmt hinter den obern, Herz und Nabel hinter den mittlern, und sein Fuß hinter den untern Theil des Schildes. Woraus sich denn leicht erklären läßt: was man eigentlich des Schildes Haupt, Herz und Fuß; oder auch Herz und Nabelstelle, rechte und linke Seite des Schildes nennet.

§. 687. Diese und alle die noch übrigen heraldischen Ausdrücke; wodurch auch die möglichen kleinsten Plätze, oder Stellen der Oberfläche eines Schildes bezeichnet werden, ergeben sich aus der genauern Zergliederung unserer 1zten Schildesfigur. Es heißen demnach:

A B C des Schildes Haupt, oder die Oberstelle.
D E F die Mittelstelle.
G H I die Unterstelle oder des Schildes Fuß.
A D G die rechte Seite (
B E H die Pfahlstelle (des Schildes.
C F I die linke Seite (

A die rechte Seite des Hauptes, oder der rechte Oberwinkel.

B die

B die Mitte des Hauptes.
C die linke Seite des Hauptes, oder der linke Oberwinkel.
D die rechte Seite des Herzens.
E das Herz selbst.
F die linke Seite des Herzens.
G die rechte Fußseite oder der rechte Unterwinkel.
H die Mitte des Fußes.
I die linke Fußseite, oder der linke Unterwinkel.
a das rechte Obereck des Schildes.
b das linke Obereck des Schildes.
c das rechte Untereck des Schildes.
d das linke Untereck des Schildes.
e das rechte Obereck des Herzens.
f das linke Obereck des Herzens.
g das rechte Untereck des Herzens.
h das linke Untereck des Herzens.
a b c d die Rand- oder Gränzlinien des Schildes.
a i b der Hauptrand.
c k d der Fußrand.
a l c der rechte Seitenrand.
b m d der linke Seitenrand.
i k die Mitte des Haupt- und Fußrandes.
l m die Mitte des rechten und linken Seitenrandes.

§. 688. Alle die bisher erklärten 32 Stellen und Plätze der 13ten Schildesfigur entstunden, wie man leicht abmerken kann, aus den vier auf der Oberfläche gezogenen, nemlich den zwoen senkrechten e g f h und zwoen Horizontal- oder Querlinien e f g h. Darum man sie auch Theilungslinien, und den Schild selbst einen getheilten Schild nennt; da entgegen andere Schilde, z. B. die Fig. 1. 5. 6. 7. welche nur Rand- oder Gränzlinien, und weiter keine Theilungslinien haben, einfache Schilde heißen. Senkrechte Linien spalten demnach einen Schild oder theilen ihn in die Länge; Horizontallinien aber in die Quer; und heißen auch deßwegen die Schilde Fig. 4. 8. 11, gespaltene oder in die Läng getheilte; jene aber Fig. 3. 9. 14. in die Quer getheilte Schilde;

de; und der Fig. 13. ist ein französischer etlichmal in die Länge und Quere getheilter Schild.

§. 689. Dergleichen Theilungslinien sind auch die sogenannten Diagonal = oder Schräglinien, die vom rechten Oberwinkel nach den linken Unterwinkel gezogen den Schild Fig. 15. schrägrechts theilen; wenn sie aber vom linken Oberwinkel gegen den rechten Unterwinkel gehen, eine schräglinke Theilung des Schildes ausmachen. Fig. 16. — Aus eben den itzt berührten Figuren erhellet weiter: daß die Theilungslinien nicht immer den kürzesten oder geraden Weg gehen; sondern sich von einer Ecke oder Randlinie zur andern verschieden wälzen, krümmen oder brechen; Daher die Schlangen = und Wellenförmigen, die Schuppen = und Wolkentheilungen, oder die Schildtheilungen mit Stuffen, Zinnen, Krücken und Quaderstücken ꝛc. ihre Namen haben. Fig. 15. ist eine schrägrechte Spitzentheilung. Fig. 16. eine schräglinke Schuppentheilung.

§. 690. Der Schild, sey er gleich einfach oder getheilet, muß bemalet seyn, das ist: er muß einen Anstrich, eine Farbe oder Tinktur haben. Die Farben sind entweder natürliche oder künstliche. Natürliche Farben heissen, die mit der Farbe ihres Urbildes übereinkommen, z. B. wenn Hand und Gechsit leibfärbig, oder ein Thier in seiner kennbaren Farbe vorgestellet wird; dahin auch die besondern Vorstellungsarten der Pelzwerke Fig. 8. der Hermelin und sogenannten Eisenhütlein Fig. 9. gehören. — Die künstlichen Farben sind entweder Metalle, als Gold und Silber; oder Farben im eigentlichen Verstande, als roth, blau, schwarz, grün und Purpurfarbe; welche auch die gewöhnlichsten und herrschenden Schildfarben oder Schraffirungen sind.

§. 691. Um sie aber auch auf Siegeln, Münzen, Kupferstichen, selbst auf Steinen und Holzschnitten kennbar darzustellen: bedienen sich die Heraldiker seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (statt

der

der schon veralterten Buchstaben und Planetenzeichen) gewisser Punkte, Striche und anderer Vortheile, die man sich wohl bekannt machen muß, um in Bestimmung der Farbe sich nicht zu verirren. Gold wird demnach durch Punkte, Fig. 1. Silber durch einen leergelassenen Raum Fig. 2. 3. 4. 8. 14. u. s. w. Roth durch senkrechte Linien Fig. 3. 10. 12. 18. Blau, durch wagerechte und Horizontallinien Fig. 4. 11. 15. 16. 17. Schwarz durch über einander gezogene senkrechte und Horizontallinien vorgestellet Fig. 5. 14. Grün wird durch Diagonal- oder Schräglinien, die vom rechten Oberwinkel gegen den linken Unterwinkel zulaufen Fig. 6. und Purpur eben durch Schräglinien angezeigt, die aber vom linken Oberwinkel des Schildes gegen den rechten Unterwinkel desselben gezogen sind. Fig. 7.

§. 692. Von diesen itzt beschriebenen Farben giebt es folgende Hauptregeln: I. Daß man nicht Metall auf Metall, oder Farb auf Farbe, sondern Metall auf Farbe, und Farbe auf Metall setzen solle. II. Daß ein einfacher Schild, laut des 7. §. nur ein einzelnes Feld, folglich nur eine einzelne Farbe Fig. 1. 5. 6. 7. Ein getheilter Schild aber, der eben durch die Theilungslinien in mehrere Plätze zerfällt, nothwendig auch mehrere, und wenigstens zwo Tincturen haben müsse, Fig. 2. 3. 4. 8. 9. u. s. w. bis Fig. 18., weil sonst die Theilungslinien unnütze wären. — Nimmt nun die reine Farbe auf der Oberfläche des Schildes einen eben so großen Raum, oder eben so viele Plätze als die andere Farbe ein: so entsteht eine bloße Schildtheilung oder Section Fig. 8. 9. 14. 15. 16. Sind aber die Farben in den mehreren Plätzen nicht gleich vertheilet: so entstehen Ehrenstücke oder Heroldsfiguren; darüber wir uns gleich näher erklären wollen.

§. 693. Ein Ehrenstück oder Heroldsfigur heißt in einem Wappen diejenige Farbe, welche aus zwoen oder mehr andern am wenigsten vorkömmt. So ist z. B. Fig. 3. 4. 10. 12. und 17. Silber; Fig. 11.

Gold; und Fig. 18. Roth die Heroldsfigur; weil die andere Farbe des nämlichen Schildes mehr Raum oder Plätze einnimmt. Es sind demnach Ehrenstücke und Heroldsfiguren keine heraldischen Körper, sondern nur in die Augen fallende Farbenstreife, die nach ihrer verschiedenen Richtung oder Lage bald Pfähle Fig. 4. 11. bald Querbalken Fig. 3. bald Schrägbalken Fig 12. bald Spitzen Fig. 17. bald auch Ständer oder Schooße Fig. 18. und anders; aber doch nie heraldische Körper heißen, sondern nur derselben Anstrich seyn können.

694. Denn heraldische Körper, sonst auch Wappenfiguren und Wappenbilder genannt, sind kennbare Vorstellungen wirklicher Körper im bemalten Felde, welche aus dem Natur- oder Kunstreiche entlehnet seyn mögen; und derohalben sich auch in Natur- und Kunstfiguren untertheilen lassen. Zu den natürlichen Figuren gehören alle geschaffenen Dinge als: Engel, Menschen, Thiere und Erdgewächse; auch leblose Dinge: als Sonne, Mond und Sterne; ja sogar Ungeheuer und erdichtete Gestalten der Menschen und Thiere, welche bald ganz, bald nur verstimmelt nach ihren Hauptttheilen oder Gliedern vorgestellet werden. — Zu den künstlichen Figuren gehören alle Dinge, die durch Menschen Kunst, und Fleiß hervorgebracht worden sind, als: Thürme, Häuser, Hausgeräthschaft, Werkzeuge der Künstler und Handwerker, nebst ihren Produkten; sogar Buchstaben und Wörter, und der öfters vorkommende Turnierkragen, Fig. 18. um jüngere Familien eines Hauses zu unterscheiden.

§. 695. So giebt es auch zweyerley Heroldsfiguren, einfache und zusammengesetzte. Einfache sind die Nro. 12. erklärten Farbenstriche, welche auf der Oberfläche eines Schildes von einer Randlinie zur andern geraden Weges ohne Krümmung und Absatz fortlaufen. Fig. 3. 4. 11. 12. Zusammengesetzte Heroldsfiguren sind jene, welche aus zwoen oder mehrern einfachen zusammengesetzet sind; davon es eine

ne

ne unzählige Menge, aber doch sonderheitlich auch nur Fünfe giebt, die ihre eigentlichen Unterscheidungs Namen haben, als: das gemeine Kreuz, dessen Pfahl und Querbalken gleich lange sich im Mittelpunkte berühren; das Andreaskreuz, welches aus zweenen gleich langen Schrägbalken, einem rechten und linken zusammgesetzt ist. Ein Schächerkreuz, F. 2. Die Sparre F. 10. und die Einfaßung z. B. das Schildlein in F. 20. sonst auch die Borde, der Rand und die Leiste genannt.

§. 696. Die Kreuze besonders kommen unter mehr dann hundertfachen Gestalten und Benennungen so häufig vor: daß man etliche Kupferblätter allein damit ausfüllen könnte; wie andere vor uns gethan haben, und worauf wir uns auch beziehen. Es wird aber auch die bloße Vorzeigung solcher Tafeln uns bald überzeugen: daß man die Gestalt der Kreuze oft aus dem bloßen Namen; und entgegen ihre Namen selbst aus der Gestalt größtentheils herausziffern kann. Zur ersten Gattung gehören unter mehr andern die ausgebrochenen, bordirten, eingefaßten, gespitzten, gezinkten und geäsleten Kreuze. Zur andern die öfters vorkommenden Gabel- Hacken- Anker- Stern- Münz- und Krückenkreuze; nebst andern Gattungen der Kreuze, die zwar einzeln betrachtet ganz etwas anders als Kreuze zu seyn scheinen, aber doch kreuzförmig zusammgestellet sind; z. B. die Seil- Mühl- Eisen- Hermelin und Maltheserkreuze u. s. w.

Verschiedene Abbildungen solcher Kreuze steh in unserer zweyten heraldischen Foliotabelle, welche den neu rektifizirten vollständigen kais. königl. Erzh. Staaten- oder Wappenschild enthält, darinn sich ganz oben über den Reichsapfel der Kaiserkrone ein ordentliches am Herzen schmales Kreuz; über der ungarischen Krone ein Kugelstabkreuz; über der böhmischen ein Lilienkreuz; in dem ungarischen Wappen selbst ein Patriarchenkreuz; in der obern Spitzentheilung im österreichischen Staatenschilde ein Ankerkreuz; im Jerusalemischen Schilde die Krückenkreuze; ober diesem links im Herzogthum Barrischen Schilde die Kleeblatkreuze; unten an der Fußstelle zwischen vier Adlern ein ausgerundetes Kreuz; und an der Stephans Ordenskette, so wie am theresianisch-militärschen Ordensbande eingefaßte und am Herzen schmale Kreuze sich darzeigen.

Drittes Hauptstück.

Von den Nebenstücken eines Wappens; sonderheitlich von den Unterscheidungs- und Prachtstücken.

§. 697. Nebenstücke sind nicht immer der Gegensatz wesentlicher Stücke eines Wappens, sondern theils solche Dinge, die dem Schilde entweder zur genauen Bestimmung der einzelnen Gattungen von Wappen, theils aber solche die nur zum bloßen Zierrathe beygefügt sind; und heißen auch deßwegen die erstern Unterscheidungsstücke, wenn sie auch nur zum Merkmal eines besondern Vorzuges unter andern seines gleichen verliehen worden sind; die andern aber Prachtstücke. Die vorzüglichsten Unterscheidungsstücke sind: die Helme, die Kronen, die Hüte oder Mützen, und insbesondere noch bey geistlichen Personen, die Kreutze, Infeln, Bischofstäbe und dergl. Die ordentl. Prachtstücke aber sind: Schildhälter, Wappenmäntel oder Gezelte, Losungsworte oder Sinnsprüche u. s. w.

§. 698. Helme giebt es zweierley, I. zugemachte oder geschloßene, auch Stechhelme genannt, die nur kleine Oefnungen zum Sehen und Athem holen haben, übrigens ein Kenzeichen des niedern Adels sind. II. Offene oder Turnierhelme, welche ein Eigenthum des hohen Adels sind; und sich dem Ansehen nach in ganz offene, oder in gemeinoffene untertheilen lassen; wovon die letztern noch eine Gattung Bügel, oder Reifen über die große Oefnung haben. Fig. 19. — Ihre Tinctur, so wie jene des oft beygefügten Halskleinodes ist in Deutschland willkürlich, insgemein aber vom Golde. — Ihr ordentlicher Platz ist am Hauptrande des Schildes; und so viele Wappen in einem Schilde sind: eben so viele Helme können auch auf dem Hauptrande, und dem zunächst an den Seiten angebracht werden; wenn nur der Helm des Hauptwappenschildes den mittlern oder vor-

vornehmern Platz einnimmt, und das Visier oder die Oefnung aller übrigen Helme sich etwas nach dem Hauptthelme zuwendet.

§. 699. Zur Auszierung der Helme werden noch verschiedene Dinge, als Flügel, Straussenfedern, Pfauenwädel, Büffelhörner, Fahnen, Menschenrümpfe, und andere oft selbst im Wappen schon enthaltene Stücke über denselben angebracht; daher sie auch Helmkleinodien, Helmschmuck oder Helmzeichen heißen. — Dazu kann man auch die seit dem 14ten Jahrhundert öfters hinter dem Helm erscheinende Helmdecke Fig. 19. rechnen, welche anfangs die Gestalt eines tüchenen Lappens hatte; mit der Zeit aber in ein Laubwerk ausgeartet ist, dessen Tinkturen, so wie auch der übrigen Helmkleinodien ihre, sich nach den Farben der Hauptfiguren und des Feldes richten müssen.

§. 700. Nächst den Helmen sind gewis die Kronen die vorzüglichsten Unterscheidungsstücke, weil sie einen gewissen Rang klar andeuten, und deswegen auch ihre bestimmten Formen haben; je nachdem sie eine kaiserliche, königliche, Erz- oder großherzogliche, wohl auch eine fürstliche Krone; oder Kronen französischer Prinzen, Marquise, Grafen, Vikomte und der Freyherren seyn sollen. Alle diese Gattungen von Kronen haben zwar den Reifen gemein, welcher mit Edelgesteinen belegt, oder auf was immer für eine Art ausgezieret seyn kann; aber ihren Unterschied bestimmen 1) die über den Reif herumstehenden Blätter. 2) Die Zinken mit Perlen, entweder zwischen den Blättern, oder auch ohne Blätter. 3) Die Lilien entweder allein, oder mit untermengten Kreuzen. 4) Die mit Perlen besetzten Bögen; und 5) der auf selben stehende Reichsapfel; worüber, oder an dessen statt bisweilen ein Kreuz oder eine Lilie vorkömmt.

§. 701. Die heutigen königl. Kronen haben insgem ein 8 Blätter, und zwischen denselben große Perlen, oder mit Perlen besetzte Zinken; sie haben vier Bögen, auf welchen ganz eben der Reichsapfel

ruhet, nebst einer von dem Reife umschlossenen, und zwischen den Bögen hervorsehenden Mütze, die jedoch bisweilen fehlt, wovon ein Beyspiel die königl. böhmische Krone ist. Andere königliche Kronen haben ihre abweichenden Unterscheidungsmale; die Hungarische aber geht von der gewöhnlichen Form gänzlich ab; denn sie ist nicht nur an, sondern auch über den Reifen anstatt der Blätter mit Bildern und Perlen gezieret; hat nur zween Bögen, und ein Kreuz statt des Reichsapfels, und statt der sonst gewöhnlichen Bänder, hinabhangende Perlenschnüre. Sieh diese beyden königl. Kronen im kleinern sowohl als in dem größern rektifizirten Wappenschilde unserer beyden Kupfertafeln.

§. 702. Die kaiserl. Reichskrone besteht aus lauter Blättern, deren Vordertheil mit einem besetzten Kreuze ausgeschmückt ist, von dessen höchster Spitze sich ein gespannter Bogen bis zum Hintertheil der Krone hinabzieht. — Die kaiserl. Hauskrone besteht seit Rudolphs I. Regierungszeit aus vier Blättern, zwischen welchen Zinken mit Perlen stehen; und aus dreyen Bögen auf deren mittelsten der Reichsapfel mit dem darüber stehenden Kreuze ruht. Von der inwendig befindlichen runden Mütze hangen zwey Bänder herab. — Die päpstliche Krone aber, welche man auch das Triregnum nennt, besteht aus einer hohen oben zugerundeten Mütze, welche mit dreyen übereinander stehenden Reifen umgeben, oben mit einem Reichsapfel und darüberstehenden Kreuze besetzet ist. Jeder Reif hat vier Blätter, und zwischen denselben mit Perlen besetzte Zinken, oder wohl auch nur bloße Strahlen ohne Blätter und Perlen.

703. Die Großherzogl. Florenzische Krone besteht aus einem oben und unten mit Perlen besetzten Reife, ohne Bogen und Blätter, mit langen oben etwas auswärts gebogenen Zinken, vornen und hinten mit einer großen Lilie ausgeschmückt; dergleichen kleinere auch jede zweyte Zinke aufweiset. — Die gräflichen Kronen haben über den besetzten Rei-

sen nur Zinken mit großen Perlen; und die Freyherrlichen bestehen nur aus einem Reife, um welchen eine Perlenschnur nur etlichmal gewunden ist. Die übrigen Arten französischer Kronen, welche sich durch Lilien besonders auszeichnen, und bey manchen deutschen Standespersonen im Gebrauche sind, mag ich der vorgezeichneten Kürze wegen hier übergehen, und dafür gleich die Hüte oder Mützen behandeln; darüber ihnen, so wie bey der Kronenlehre die kostspieligen Kupfer entbehrlich sind, weil sie in hiesiger Residenz fast Alles in Urbildern selbst, und allenthalben auch in tausend Kopien zu sehen Gelegenheit haben.

704. Statt der Kronen also und der Helme, oder auch nebst der Krone und dem Helme führen einige Personen von höheren geistlichen und weltlichen Würden gewisse Hüte und Mützen, als Unterscheidungsstücke über ihren Schilden. Dergleichen sind bey geistlichen Personen die Kardinalshüte; die Erzbischöflichen, Bischöflichen und Hüte der Protonotarien, nebst den allbekannten Inseln oder sogenannten Schifsmützen. Die Hüte unterscheiden sich hauptsächlich durch die Farbe, und Anzahl der auf beyden Seiten herabhangenden Quasten. Die Kardinalshüte sind roth und führen auf jeder Seite 15 Quasten F. 20. Die Erz- und bischöflichen Hüte sind grün, und haben die erstern auf jeder Seite 10., die andern 6 Quasten. Die Hüte der Protonotarien sind schwarz mit 3 Quasten zu jeder Seite. Sind die Kardinäle etwa von Geburt schon Fürsten und Grafen, setzen sie unter den Kardinalshut auch die Fürstenmütze oder gräfl. Krone über den Schild, wenn sie sich ausser Rom befinden; denn in Rom selbst ist ihnen dieses Kraft einer Bulle Papst Innocenz des X verbothen.

705. Die übrigen Fürsten und Kurfürsten Deutschlandes haben rothe Mützen oder Hüte ohne Krempen, mit einem breiten Hermelingebräme ausgeschlagen; ausser dem noch bisweilen eine königliche Krone, und wohl auch ohne diese, oben meistentheils der

Reichsapfel, oder bey geistlichen Kurfürsten ein Kreuz angebracht ist. — Der Erzherzogl. österreichische Hut aber zeichnet sich von andern dadurch aus: daß er ein eckigtes Hermelingebräme, und rund über selbes eine gölvene Krone mit 12 bis an die Höhe des Hutes reichenden, und mit Perlen besetzten Zinken hat; darüber noch ein erhabner mit Perlen besetzter Bogen steht, auf welchem oben der Reichsapfel mit einem Kreuzlein ruht. Wir geben die ächte Abbildung davon F. 21. weil er uns noch in keinem Heraldiker gut getroffen zu Gesichte kam.

§. 706. Von den bisher erklärten Standes und Unterscheidungszeichen, welche wohl auch das Oberwappen mögen genannt werden, gehen wir nun zu den andern über, die sowohl hinter als um den Schild herum gepflanzet zu sehen sind; und zwar namentlich bey Geistlichen: 1. die päpstl. Schlüssel in Gestalt eines Andreaskreuzes übereinander gelegt. 2. die Patriarchen und Erzbischöflichen Kreuze, sonst auch das Lotharingische und Ungarische genannt, mit zween Querbalken, davon der obere kürzer, als der untere ist. 3. Die Bischofs- und Abtenstäbe, die gegenüber eine Infel, oder der Landeshoheit wegen, ein Schwert haben. 4. Die Stäbe der Prioren und Abtissinnen, die aufrecht mitten hinter dem Schilde stehen. 5. Die deutschen Ordens- und Maltheserkreuze ꝛc. — Bey weltlichen Personen die Zeichen ihrer Reichsämter, als Zepter, Schwerter, Marschallstäbe, Anker, Fahnen und Kanonen, die erlangten Ordenszeichen, Palmzweige, Blumenkränze ꝛc. welche letztern von andern auch zu bloßen Prachtstücken gezählet werden.

707. Es gehören aber eigentlich zu Prachtstücken die Schildhälter, Wappenzelter oder Mäntel, Losungsworte oder Sinnsprüche, und andere dergleichen Dinge, welche ein Wappen zwar prächtig und auffallend, aber darum nichts edler oder vornehmer machen. Die Schildhälter erklären sich schon aus den Namen selbst, und sind gewöhnlich Bilder der Engel, Menschen oder Thiere. Von diesen kommen

ordentlich zwey gleichartige vor, als zween Engel beym ungarischen, und zween wilde Männer beym königl. preußischen oder kurbrandenburgischen, und zween beflügelte Greifen bey unserm vollständigen Kaiserschilde; sieh II. Tabell. Doch bestehen sie auch bisweilen aus zweyerley Arten, und sind z. B. die Großbritannischen Schildhälter ein Löwe und ein Einhorn, davon ersterer die englische Krone auf dem Haupte, das andere sie um den Halse trägt. Es giebt aber auch Wappen, die nur einen Schildhälter haben z. B. der Wappenschild des Freystaates der vereinigten Niederlande; und tragen etwa diese Schildhälter dazu noch Helme auf ihren Häuptern, wie die zween goldenen Löwen im fürstl. schwarzenbergischen Wappen, heißt man sie zugleich Schild- und Helmhälter.

§. 708. Die Wappenmäntel oder Gezelte haben ihren Namen daher, weil unter selben die Wappen aufgestellet wurden. Sie sind mit Hermelin gefüttert, und von aussen mit den vornehmsten Figuren des Wappens gestickt. Haben sie aber von aussen solche Wappenstücke nicht, heißt man sie geradehin Wappenmäntel. — Losungsworte endlich oder Sinnsprüche sind eine Art heraldischer Innschriften auf fliegenden Zetteln bald über, bald unter dem Wappen angebracht z. B. Das Mont Joye S. Denys über den Französischen; und das Potius esse quam videri am Fusse des gräfl. Daunischen Wappenschildes.

Viertes Hauptstück.

Vom Entwerfen und Blasoniren der Wappen.

§. 709. Ein Wappen Entwerfen heißt den Plan zum Aufriß eines Wappens machen; das ist: einen Wappenplatz durch gewisse Gränzlinien nach was immer für einer anverlangten Form bestimmen; den innern Platz in die erforderlichen Felder eintheilen,

und

und nicht nur einem jeden Wappenstücke, sondern auch einem jeden Schilde, wann mehrere in einen verschränkt werden sollen, seinen behörigen Platz heraldisch oder regelmässig anweisen. — Blasoniren aber heißt im Wappen selbst ein Feld nach dem andern und zwar in seiner heraldischen Rangordnung anzeigen und beschreiben; wovon weiter unten soll gehandelt werden, nachdem wir voher laut der Aufschrift dieses Hauptstückes, vom Entwurfe oder Aufriße des Wappens uns faßlich werden erkläret haben.

§. 710. Einfache oder ledige und blos getheilte Farbenschilde vorzustellen, ist keiner Schwierigkeit unterworfen. Es kömmt dabey nur darauf an, daß man zur Vermeidung der Heroldsfiguren, die verschiedenen Farben gleich austheile; je nachdem man durch senkrechte, quere, und Schräglinien einem gevierteten oder Quadrirten Fig. 22. einen schräggevierteten Fig. 23. einen geschachteten oder gewürfelten Fig. 24. einen gerauteten oder geweckten. Fig. 25. einen geschindelten F. 26. einen geständerten Fig. 27. einen aus- oder eingeschupten Fig. 16., einen Schlangen- oder Wolkenweise oder auch anders, mit oder ohne abwechselnden Tinkturen Fig. 28 getheilten, und sich leicht vorzustellenden, oder schon oben erklärten Schild Fig. 15. u. 16. entwerfen soll; die zu tausenden vorkommen, und sich faßlicher sehen als beschreiben lassen.

§. 711. Hat man aber keinen ledigen oder blos getheilten Farbenschild, sondern einen Figurenschild vorzustellen; und sollten die Figuren nur etwa Heraldische oder Ehrenstücke seyn: so mögen sie freylich nur Pfähle Fig. 4. u. 11. Balken Fig. 3. u. 12. Spitze Fig. 17. Ständer Fig. 18. oder ledige Vierungen Fig. 24. vorstellen; aber die Zahl derselben, so wie die Lage der Balken, ob sie quere, schrägrechte und schräglinke sind; und der Platz der übrigen muß richtig, wie er angegeben ist, auch durch Farben ausgedrücket werden. Es sey dann nur ein besäetes oder bestreuetes Feld vorzustellen; wobey es weder auf eine gewisse Zahl

weder

weder auf die halb, oder sich mehr verlierenden Randfiguren ankömmt; welches auch von wirklichen, heraldischen Körpern zu verstehen ist.

§. 712. Wenn wirklich heraldische Körper, das ist: natürliche oder künstliche Wappenstücke in einen Schild zu bringen sind: muß der Heraldiker sie gut anzuordnen wissen, und jedem einzelnen Stücke, wenn sie auch einerley Art sind, nach den Regeln der Schönheit, oder vielmehr nach der Gestalt der ältesten dreyeckigten Schildesfigur seinen behörigen Platz im Felde anweisen. Einzelne Figuren stehen in der Mitte; zwo Figuren gemeiniglich nebeneinander. Von drey Figuren stehen zwo oben, und die eine unten. Vier Figuren stehen ordentlich wie 2 und 2. Fünfe, wenn sie nicht in einen Kreis gestellet werden, stehen wie 2. 2. 1. Sechs wie 3. 2. 1. und Sieben wie 3. 3, 1. und so weiter bis 20. Wenn sie aber anders stehen, muß man es als abweichend und etwas ungewöhnliches beym Blasonieren anmelden, z. B. Wenn zwey Schwerdter im Felde kreuzweise übereinander liegen; oder von zwoen zu breiten Figuren die eine oben, die andere unten steht und dergl.

§. 713. Sollen aber mehr Figuren verschiedener Art in ein Feld zusammengebracht werden; geschieht solches durch Begleitung, Belegung, Beseitung, Besetzung, durchs Uibereinanderziehen und Durchstecken, oder auf eine andere Weise, die man aus Mangel heraldischer Ausdrücke mit gemeinen Worten, der anscheinenden Figur gemäß, beschreibet. Es heißt aber begleitet eine Figur, die um und neben sich kleinere Figürchen hat, ohne dieselben zu berühren; Belegt oder Beladen, wenn eine Figur auf die andere gelegt, oder gleichsam gehäftet ist; Beseitet, wenn nur an den Seiten, nicht aber rund umher kleine Figürchen stehen; Besetzt, wenn eine Figur den Rand der andern berührt. Durchgesteckt heißt eine Figur, welche durch die Oefnung einer andern geht; und Darübergezogen, die über eine Section oder Figur so gezogen ist, daß sie an beyden Enden hervorragt.

Die-

Diese und mehr dergleichen andere heraldische Ausdrücke sieh im folgenden Hauptstücke nach ihrer alphabetischen Ordnung; die Anwendung aber bey Blasonirung unserer Wappenbilder.

§. 714. Die Zusammensetzung mehrerer Wappenstücke in einen einzelnen Schild geschieht regelmäßig nach folgenden vier Arten: nemlich durch die Einfassung, Verschränkung, Einpfropfung und Einverleibung. Die Einfassung hat damals statt: wenn ein kleiner Schild auf einen größern gesetzt wird. In diesem Falle heißt der größere, der Rücken- oder Hauptschild; der kleinere oder eingefaßte aber der Mittelschild; und wenn auf diesen kleinen noch ein kleinerer gesetzt würde: heißt man ihn einen Herzschild. Sieh unsern größern Wappenschild. Die Verschränkung besteht in der pfahl- oder reihenweisen Abtheilung eines Schildes in so viele Felder, als man Wappen und Schilder anbringen will. Die Einpfropfung setzt gewisse Figuren zwischen, oder auf die Fugen gemeinschaftlicher Seitenlinien zweyer Felder; und die Einverleibung geschieht: wenn eine Figur zur andern, oder aufeinander so gesetzt wird: daß sie gleichsam nur einen Körper ausmachen.

§. 715. Wenn aber mehr aussereinander befindliche Schilde in einen Hauptschild zusammengesetzt werden sollen: geschieht dieses auf folgende dreyl Arten, nemlich: durch Nebeneinandersetzung, durch Zusammschiebung, oder durch Zusammenbindung. Nebeneinandergesetzte Schilde heißen solche, die sich nicht berühren; Zusammgeschobene, die eine gemeinschäftliche Seitenlinie miteinander haben; und Zusammgebundene die durch Bänder unter und neben einander hangen.

§. 716. Bey allen diesen drey Zusammensetzungsarten muß man die Rangordnung der Schilde, sie mögen gleich reihenweise, oder in einem Zirkel herumgesetzt seyn, genau beobachten. So stehen ordentlich die vornehmern Schilde, wo nicht in der Herzstelle, doch wenigstens in des Schildes Haupt, und

der

der rechten Seite desselben; die übrigen aber nehmen die Fußstelle, oder den linken Seitenrand ein. Es sey z. B. ein Länderwappen zusammzusetzen: so gehört dann natürlich der erste Rang den Kaiserthümern, der zweyte den Königreichen, der dritte den Herzog- und Fürstenthümern, der vierte den Grafschaften, der fünfte den Herrschaften ꝛc. ꝛc. sieh unser kleineres Wappensiegel; und bey jeder dieser Gattungen gehen abermal die wirklichen Besitz- oder Herrschaftswappen den Erbschaftswappen, diese den Anspruchswappen, und diese wiederum den Gedächtnißwappen vor.

§. 717. Zur Leitung dieses ganzen Unternehmens werden von Kunstverständigen nur zwo einzelne Hauptregeln angegeben, darüber aber auch unwandelbar und unverletzlich muß gehalten werden. Die erste Regel ist: Daß Wappen von einer Klasse, Gattung oder Art nicht zerrissen; und mit Wappen einer andern Klasse, Gattung oder Art sollen vermischet werden. Die zweyte Regel heißt: Es soll in einem Wappen keine Figur bedeckt, weder anders gestellet seyn, als es die Natur der Sache, oder das Herkommen eines Wappens erfodert. — Wie viel diese beyden Regeln von einigen Heraldikern befolgt, von andern aber übertretten worden sind, zeigt uns die praktische Auslegung zusammgesetzter Schilde und Wappen, oder die sogenannte Blasonirkunst.

§. 718. Will man also blasoniren: muß man zuförderst den Plan oder Entwurf des Wappens, oder auch eines zusammgesetzten Schildes, (wenn er auch wie es gar oft geschieht, gefehlt wäre) sich wohl bekannt machen. Denn Blasoniren heißt nicht verbessern, oder erst in eine ächt heraldische Ordnung bringen, sondern die Felder nach der vorliegenden Rangordnung bestimmt und genau erklären. — In welcher Ordnung dieses geschehen soll oder mag, lehren uns die Figuren 29 und 31, aus denen die erstere das zusammgesetzte österreichische Länderwappen; die zweyte endlich das königlich-preußische Wappen vorstellet;

stellet; alle zwey zusammgenommen aber, nach ihren Quartiernumern betrachtet, uns die Verschiedenheit des Ganges zeigen, welcher beym Blasoniren nach Verschiedenheit des ersten Entwurfes kann und soll genommen werden.

§. 719. Uiberhaupt wird folgende Ordnung als die gewöhnlichste im Blasoniren beybehalten. Erstens, wird die Haupteintheilung des Schildes voraus gemeldet, z. B. daß der Schild quadrirt, oder in die Länge oder Quer (das ist: Reihen- oder Pfahlweise) getheilet, oder auch schräg und anders getheilet sey. Zweyt.) Muß der Mittelschild; und nach ihm Dritt.) der Herzschild angezeiget und erkläret werden, wenn anders einer oder vielleicht alle beyde zugegen sind. Viertens, wird der Rückenschild vorgenommen, und zwar anfänglich des Schildes Haupt, nach selben des Schildes Fuß, und vorher noch beyde Schildesseiten, die rechte immer zuförderst erkläret. Fünftens Nimmt man die Nebenstücke des Wappens vor, und zwar ihrer Rangordnung nach, die Unterscheidungsstücke zum voraus, die Prachtstücke am Ende. Und mag sichs der Blasonierer Sechstens, als Grundregel gesagt seyn lassen: daß er in Beschreibung aller Schildesstücke nicht das Gewöhnliche oder schon Allbekannte, sondern nur das Seltene und Ausserordentliche anzumelden habe; dessen wir ihn schon oben IV. Hauptst. §. 712. erinnerten.

§. 720. Zum endlichen Auffschluß alles desjenigen, was wir bisher gesagt haben, wollen wir Erstens den ordentlichen kleinern kaiserl. königl. Erzherzogl. Wappenschild, oder das gewöhnliche kleinere Staatensiegel unsers Monarchen Josephs II. vorläufig blasoniren, dessen richtige Abbildung auf unserer ersten heraldischen Quartkupferplatte unten Fig. 30 zu sehen ist. Dann soll Zweytens nach seinem mir bekanntgemachten Aufrißplane auch das größere vollständige rektifizirte Wappen zum großen Staatensiegel eben dieses unsers Landesfürsten und Kaisers in einem Foliokupfer gegeben und systematisch

erklä-

erkläret werden; als wozu mir eine k. k. geheime Hof- und Staatskanzley, um für ankaufende Lehrlinge den Preis des Bildes zu erleichtern, die Originalplatte selbst zum Abdrucke willfährigst verliehen hat.

§. 721. In diesem gewöhnlichen kleinern kaiserl. königl. Erzherzogl. Wappensiegel I. Tabell, 30 Fig. macht der zweyköpfige schwarze Adler (das ordentliche Zeichen des römisch-deutschen Kaiserthums) nur eigentlich den Platz oder das Feld der übrigen Wappen, nicht aber, wie im größern Staatensiegel der folgenden Tabelle den Rückenschild aus, weil er nicht in seinem behörigen göldenen Felde erscheinet; obschon seine beyden Köpfe sammt aufgesperrten Schnäbeln und herausgeschlagenen Zungen mit göldenen Zirkelbögen umgeben sind; in seiner rechten Klaue Schwerdt und Zepter, in der linken aber der mit einem Kreuze besetzte Reichsapfel, und noch über den beyden Häuptern die kaiserl. Hauskrone mit herabhangenden Bändern schwebend zu sehen sind.

§. 722. Der zusammgesetzte Hauptschild aber auf des Adlers Brust ist dreyfach in die Länge, und vierfach in die Quer getheilet; enthält demnach in seinen 12 Feldern die Wappen österreichischer Hauptstaaten, und zeigt besonders in einem erhabenen Mittel- oder Herzschilde das vereinigte österreichisch-lotharingische Wappen; welcher Schild auch deßwegen mit dem österreichischen Erzherzoghute besetzet ist. Um diesen herum zeigen sich

A. Im Hauptrande oder in der obersten Reihe rechts ein der Länge nach gespaltener Schild, rechts von Silber und roth achtmal quergetheilet; links im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz, welches aus einer silbernen Krone hervorragt, und sammt selber auf einem grünen Hügel ruht; beyde wegen des Landes und Königreichs Ungarn. — Im mittlern Felde ein zusammgeschobner quadrirter Schild,

als Anspruchs- und Gedächtnißwappen weiland Spanischer Beherrschung; oben rechts ein gölden es Kastell mit dreyen Thürmen, Hauptthor und Fenstern im rothen Felde wegen Kastilien; oben links ein rother gekrönter Löwe im silbernen Felde wegen Leon; unten rechts vier rothe Pfähle im göldenen Felde wegen Aragonien; und unten links ein schräggeviertet er Schild, oben und unten vier rothe Pfähle im göldenen Felde, und an den beyden Seiten ein schwarzer gegen den andern aufgerichteter Adler im silbernen Felde wegen Sicilien. — Im dritten obern Felde ein silberner Löwe mit einer Krone, und einem doppelten Schwanze im rothen Felde, wegen des Königreichs Böheim; über welchem Schilde, so wie über dem ungarischen die königlichen Kronen am Hauptrande des Schildes ruhen.

B. In der zweyten oder Ehrenreihe ruht in der Mitte der schon oben berührte zusammgeschobene, und mit dem österreichischen Erzherzoghute besetzte österreich-lotharingische Herz- oder Mittelschild, ein in die Länge getheilter Schild; zur Rechten im rothen Felde ein silberner Querbalken wegen Oesterreich; zur Linken ein rother mit drey silbernen Adlern belegter oder beladener rechter Schrägbalken im göldenen Felde wegen Lothringen. — Rechts von diesem zusammgeschobenen Land- und Hausschilde ein sechsmal gold und blau schrägrechts getheilter Schild mit einer breiten rothen Einfassung wegen des Herzogthums Burgund. — Links vom Herzschilde oder im dritten Felde dieser zweyten Reihe fünf rothe in einen Kreis gestellte Kugeln, über welchen oben noch ein runder blauer Schild mit den drey französischen Lilien schwebt, alles im göldenen Felde wegen des Großherzogthums Florenz oder Toskana.

C. In der dritten Reihe rechts ein durch einem rothen Balken quer in blau und Gold getheilter Schild, dessen obere Hälfte einen schwarzen aufwachsenden Adler, als der Zeklerwappen; nebst Sonn und Mond, der Sachsen Wappen, im blauen Felde vorstellet; dagegen die untere Hälfte sieben rothe

Burgen oder Kastelle, zu 4 und 3 in göldenen Felde darzeigt, als das eigentliche hungarisch-siebenbürgische Wappen. — Im Mittelfelde eine blaue aufgerichtete Schlange mit einem Kinde im Rachen im silbernen Felde wegen Mayland. Im dritten Felde ein ausgerundet rothes Kreuz von vier schwarzen gegeneinander gekehrten Adlern begleitet im silbernen Felde wegen Mantua.

D. In der untersten oder Fußreihe rechts ein rother gekrönter Löwe im göldenen Felde wegen des gräflichen Stammhauses Habsburg. In der Mitte ein schwarzer gekrönter Löwe im göldenen Felde, wegen der Grafschaft Flandern. — Im dritten und letzten Felde ein rother gekrönter Adler mit Kleestängeln an den ausgebreiteten Flügeln im silbernen Felde wegen der gefürsteten Grafschaft Tyrol.

E. Was endlich die Nebenstücke, sowohl Unterscheidungs- als Prachtstücke anbelanget, sieht man, wie schon oben gemeldet worden ist, die kaiserliche Hauskrone über den Häuptern des schwarzen Adlers schweben, und an dem Hauptrande des grossen Brustschildes rechts die königlich-ungarische; links die königlich-böhmische Krone, und über den Herzschild den österreichischen Erzherzoghut ruhen. An den übrigen Seiten des Hauptschildes hangen die Zeichen des goldenen Vließes, des St. Stephans, und militärischen Theresien Ordenszeichen, welche nebst den Schildhältern im folgenden größern Staatenwappen sollen erkläret werden. Uibrigens ist die auf diesem itzt erklärten Siegel inner einem äußersten Lorberrande zwischen zween Zirkelbögen angebrachte kleine römische Kapitalumschrift folgende: IOSEPH. II. D. G. E. ROM. IMP. S. A. GERM. HVNG. BOH. ETC. REX. ARCH. AVST. DVX. BVRG. LOTH. M. DVX. HET. M. PR. TRANS. DVX. MEDIOL. ETC. COM. HAB. FLAND. TYR. ETC.

§. 723. Nach dieser Voraussetzung mögen wir nun in Blasonirung des großen vollständigen Wappenschildes unsers Kaisers und Landesherrn schon etwas kürzer seyn. — Es besteht aber das gleich nach dem österreichischen Regierungsantritt Josephs II. von seiner Hof- und Staatskanzley am 7. Dezember 1780. rektifizirte, und in das große Staatensiegel übertragene vollständige kaiserl. königl. Erzh. Wappen, (dessen richtige Zeichnung wir in einer zweyten größern heraldischen Tabelle liefern) aus einem großen deutschen Rückenschilde, und aus dreyen noch andern immer mehr in Vertiefung gesetzten französischen Schilden, nemlich einem österreichischen Haupt- oder auch so zu nennenden Randschilde, einem Mittelschilde, und einem Herzschilde. Der große deutsche Rückenschild ist bekanntermassen wegen des römisch-deutschen Kaiserthums ein zweyköpfiger schwarzer Adler im göldenen Felde, wie wir ihn weiter schon im kleinern Wappensiegel beschrieben haben. Der große Haupt- oder Randschild enthält die österreichischen Nebenstaaten und Reiche; der Mittelschild die eigentlichen österreichischen Ländereyen; und der Herzschild das vereinigte österreich-lotharingische Wappen.

§. 724. Der österreichische Hauptschild (den ich gefließentlich zum Unterschied des großen Mittel- und Rückenschildes so nenne) ist fünfmal in die Quer, eben so oft in die Länge getheilt, nur der Fußrand ausgenommen, welcher 6 Felder, und drey eingepropfte Spitzentheilungen hat; übrigens ist er so eingerichtet: daß immer die Schilde der Hauptreiche eine erhabene Mittelstelle einnehmen, und die dazu gehörigen Staaten- oder Länderwappen um selbe rund herum gesetzt, oder vielmehr verschränkt sind. So stehen in der Ehrenreihe rechts das Ungarische, links das Böhmische; in der Nabelreihe rechts das Burgundische mit einem Herzoghute besetzt; und links das Jerusalemische Wappen, mit einer darüber ruhenden alt königl. Spitzenkrone.

A. Um das königlich-ungarische Wappen im rechten Oberwinkel herum, (dessen Beschreibung wir schon im kleinern Siegel gegeben haben) erscheinen oben im Schildeshaupte rechts, drey goldene gekrönte Leopardenköpfe in blauen Felde wegen des Königreichs Dalmatien. — Oben links ein von Silber und roth geschachter Wappenschild wegen des Königreichs Kroatien. — Unten rechts ein zwischen zween silbernen wellenförmigen Querstrichen laufender natürlichgefärbter Marder im grünen Felde, mit einem blauen Haupt- und Fußrande; in welchem erstern noch ein göldener Stern zu sehen ist, wegen des Königreichs Slavonien. — (Für das Wappen dieses Reiches ist bisher eine rothe Hand mit einem blanken Säbel im göldenen Felde, das eigentliche Wappen des Königreichs Rasciens, welches aber seine Majestät aus ihrem Titel gar weggelassen haben, unrichtig ausgegeben worden.) — Unter Ungarn links drey göldene Spitzenkronen im blauen Felde wegen des Königreichs Gallicien; und noch weiter links zween doppelte Silber und roth geschachte Queerstreifen im blauen Felde, wegen des Königreichs Lodomerien.

B. Um das königl. böhmische Wappen herum, dessen Beschreibung aus dem obigen kleinern Siegel nachzuholen ist, stehen im Schildeshaupte rechts ein silber und roth geschachter rechtssehender gekrönter Adler im blauen Felde, wegen des Markgrafthums Mähren. — Oben links ein schwarzer eben so gestellter und gekrönter Adler im göldenen Felde, welcher auf der Brust einen silbernen halben Mond hat, dessen Mittel mit einem Kreuze, und die beyden aufwärts gekehrten Enden an den Flügeln mit Kleeblättern von eben dem Metalle besetzet sind; wegen des Herzogthums Schlesien. — Unten rechts eine zinnenartige göldene Mauer mit einem breiten blauen Schildeshaupte, und eben dergleichen Zinnen, wegen des Markgrafthums Oberlausitz. — Unten links ein rechtwärts schreitender rother Ochse mit weissen Bauch-

und Fußflecken auf einem grünen Schildesfuß im silbernen Felde wegen Niederlausitz.

Zwischen diesen beyden ungarischen und böhmischen Länderwappen ist oben in der Mitte des Schildeshauptes noch ein zusammengeschobener quadrirter Anspruchs- und Gedächtnißschild weiland spanischer Besitzungen; und an den beyden Randseiten des österreichischen Mittelschildes rechts das Großherzoglich-Florentinische; und links das Großfürstlich-Siebenbürgische Wappen angebracht, welche wir schon alle weiter oben im kleinern Wappensiegel heraldisch erkläret haben.

C. Im rechten Unterwinkel an der Nabelreihe, um den mit dem Herzoghut gekrönten burgundischen Schild herum, dessen Beschreibung schon oben Seite 370. Lit. B. gegeben worden ist, erscheinen oben rechts ein göldener Löwe im schwarzen Felde wegen des Herzogthums Brabant. — Oben links ein rother Löwe im silbernen Felde wegen des Herzogthums Limburg. — Unten rechts ein goldgekrönter rother Löwe in einem von Silber und blau zehnmal quer getheilten Felde wegen des Herzogthums Luxenburg. — Unten links ein gekrönter schwarzer Löwe im göldenen Felde wegen der Grafschaft Flandern.

D. So wie das burgundische rechts, steht an der nämlichen Nabelreihe des österreichischen Nebenländerschildes links das schon oben angemeldete Jerusalemische Wappen, ein von vier kleinern begleitetes göldenes Krückenkreuz im silbernen Felde, mit einer königl. Spitzenkrone am Hauptrande bedeckt, wegen des alten Königreichs Jerusalem. — Um dieses Wappen herum stehen abermal oben rechts ein blauer mit göldenen Lilien bestreueter und roth eingefaßter Schild wegen Neapel; dessen Erbschaft die Titularkönige davon aus dem Hause Anjou dem Hause Lothringen überlassen haben. — Oben links zwey göldene auswerts gekrümmte Barben von vier göldenen Kreuzen begleitet im blauen Felde wegen des Herzogthums Barr. — Unten rechts ein göldener linkwärtssehender gekrönter Löwe im blauen Felde wegen

des

des Herzogthums Geldern. — Unten links ein schwarzer (weis nicht warum) gekrönter Löwe im göldenen Felde, wegen des Herzogthums Jülich.

E. Zwischen diesen um Burgund und Jerusalem herumgepflanzten Wappenschilden sind an der Fußreihe, wie oben die spanischen, eben so allhier die italiänischen Länderschilde angebracht; und zwar ober der mittlern untersten Randspitze, rechts ein gespaltener Schild, im rechten göldenen Felde ein schwarzer Adler; links die schon aus dem kleinern Siegel bekannte aufgerichtete blaue Schlange mit dem Kinde im silbernen Felde, wegen des Herzogthums Mayland; bey dessen Erhebung zum Herzogthum der einköpfige schwarze Adler erst zur Schlange hinzugegeben worden ist. — Der andere Schild zur linken ein rothes von vier schwarzen gegeneinander gekehrten Adlern begleitet ausgerundetes Kreuz im silbernem Felde, wegen des Herzogthums Mantua. — Und unter diesen beyden selbst in der untersten mittlern Spitzentheilung sechs blaue Lilien im göldenen Felde wegen des Herzogthums Parma. — In der vördersten oder rechten Spitzentheilung ein wagerecht getheilter Schild, in dessen obern göldenem Quartiere ein zweyköpfiger schwarzer Reichsadler; im untern silbernen Felde aber drey auf ein gemauertes rothes Dreyeck gestellte Thürme, mit zweyen über die Mauer herausragenden flachen Menschenhänden wegen der Markgrafschaft Antwerpen. — Dem zunächst ein rother Löwe im göldenen Felde mit einem über den ganzen Schild gezogenen schrägrechten rothen Balken wegen der Grafschaft Namur. In der linken letzten blauen Spitzentheilung rechts ein göldener einköpfiger Adler wegen des Herzogthums Teschen; links ein silbernes Rad auch im blauen Felde wegen der Grafschaft Falkenstein.

§. 725. Der Mittelschild (welcher die eigentlichen österreichischen Länderwappen enthält, und dessen Herzstelle der schon im kleinern Siegel erklärte zusammgeschobene österreich-lotharingische Schild einnimmt) ist abermal dreyfach quer und eben so vielfach in die Länge getheilet, nur die Fußreihe ausgenommen, welche

che vier Felder und eine eingepfropfte Mittelspitze hat. — Um diesen also mit dem Erzherzogshute besetzten Herzschilde sind:

A. Oben im rechten Felde der ersten Reihe ein rechts gewandt aufrechtstehender silberner Panther, ein Unthier mit aufwärts geschlungenen Schwanze, und Feuerflammen aus allen Oefnungen des Körpers im grünen Felde wegen des Herzogthums Steyermark. — In der Mitte ein senkrechtgetheilter Schild; zur rechten im göldenen Felde drey übereinander gehende schwarze Löwen; zur Linken der österreichische Querbalken im rothen Felde, wegen des Herzogthums Kärnthen. — Im dritten silbernen Felde ein blauer rothgekrönter Adler, auf dessen Brust und ausgebreiteten Flügeln ein von Silber und roth geschachter halber Mond mit aufwärts gekehrten Spitzen zu sehen ist, wegen des Herzogthums Krain.

B. In der Mittelreihe rechts vom Herzschilde drey übereinander liegende schwarze Hirschhörner im göldenen Felde wegen des Herzogthums Würtenberg. — Links vom Herzschilde drey schwarze übereinander gehende Löwen im göldenen Felde, wegen der Landvogtey Schwaben, davon sie sich Herzoge von Schwaben schreiben. Diese und die kärnthischen Löwen sind leoparbirt. Sieh diese Wörter im folgenden Hauptst.

C. In der untersten Reihe rechts ein rother Löwe mit blauer Krone im göldenen Felde wegen der Grafschaft Habsburg. — Diesem zu nächst ein rother Adler im silbernen Felde, mit einer göldenen Krone auf dem Haupte, und silbernen Kleestengeln an den ausgebreiteten Flügeln wegen der gefürsteten Grafschaft Tyrol. — Weiter linkwärts ein schrägrechts von blau und Silber getheilter Schild; mit einem göldenen Löwen im Blauen; und zween rothen linken Schregbalken im Silber wegen der Grafschaft Görz. — Endlich ganz links ein von Silber und roth sechsfach schrägrechts gestreifter Schild, mit einem göldenen senkrechten Pfahle wegen der Markgrafschaft Burgau. Und in der untern Spi-

Zentheilung dieses gesammten Mittelschildes ein silbernes Ankerkreuz im quergetheilten oben göldenen und unten blauen Felde wegen der gefürsteten Grafschaft Gradiska.

§. 726. Was noch die Nebenstücke dieses zusammgesetzten kaiserl. königl. Erzherzogl. Schildes anbelangt: so ruht die schon anderweitig beschriebene kaiserl. Hauskrone mit fliegenden Bändern über dem Haupte des deutschen Rückenschildes, welchen zu beyden Seiten zween geflügelte Greifen, beyde ächt heraldisch-thierische Ungeheuer mit herausgeschlagenen Zungen und abwärts geschlungenen Schwänzen halten. Auch der österreichische Haupt- oder Randschild an der Brust des Adlers, ist an den beyden Seiten des Hauptrandes rechts mit der ungarischen, links mit der böhmischen Königskrone besetzt, wie wir schon im kleinern Siegel angemeldet haben. — Um diesen ganzen Hauptschild herum hangt erstens das Zeichen des höchstberufenen Ritterordens vom goldenen Vließ, den Philipp der Gute, Herzog von Burgund am Tage seines dritten Beylagers mit Isabella Prinzeßinn von Portugall den 10. Jäner im Jahr 1429 nach der altflandrischen, aber ein Jahr später nach unserer Rechnung gestiftet hat. Die Ordens-Kette dazu besteht aus lauter göldenen Gliedern, welche Feuersteine, und einen geflammten Stahl, womit man Feuer schlägt, vorstellen; und erst ganz unten hangt das göldene Vließ in Lammesgestalt. Zweitens, das Zeichen des königl. ungarischen St. Stephansordens, welchen die selig verstorbene Kaiserinn-Königinn Maria Theresia im Jahr 1764. den 8. May erneuert, und zur öffentlichen Belohnung vorzüglicher Staatsdienste wieder eingeführet hat. Das Ordenszeichen ist eine göldene Kette mit abwechselnden Gliedern von Kronen, verschränkten Namensiglen der höchstseligen Stifterinn, und der beyden Anfangsbuchstaben von Sanctus Stephanus. Endlich drittens der zwischen beyden angebrachte militärsche Theresienorden, welcher zum Andenken des bey Prag im Jahr 1757. den 18. Juny erhaltenen Sieges von obgedachter Frau und Landesmutter gestiftet worden ist.

Das Ordenszeichen ist an einem breiten roth und weiß gestreiften Bande, ein achtspitziges und am Herzen, wo der österreichische Querbalkenschild angebracht ist, schmales Kreuz; ungefähr wie im St. Stephansorden; nur daß im Herzen des letztern ein Patriarchenkreuz, und ober diesem noch in einem silbernen Ovalschildlein ein schwarzer einköpfiger Adler sich darzeiget.

Fünftes und letztes Hauptstück.

Alphabetisches Verzeichniß heraldischer Kunstwörter, die in Beschreibung der Figuren gebraucht, und hier erkläret werden.

Es kommen bey der Beschreibung sowohl der Heroldsfiguren oder Ehrenstücke, als auch der gemeinen Figuren gewisse Kunstwörter vor, die man wissen muß, wenn man Beschreibungen von Wappen verstehen, oder sie selbst kurz und kunstmäßig verfassen will. Wir wollen diese Kunstwörter zur Bequemlichkeit unserer Leser in alphabetischer Ordnung aus Gatterern hieher setzen:

Abgerärzt, heißt ein Ehrenstück, das an einem Ende den Rand des Schildes nicht berührt. Dieß kann gegen den Haupt- oder Seiten- oder Fußrand des Schildes geschehen, und muß jederzeit, als etwas ungewöhnliches gemeldet werden. Wann ein Ehrenstück an keinem Ende den Rand berührt, so heißt es schwebend.

Abgerissen, heist ein Stück oder Glied eines Thieres, wann es also abgebildet wird, daß von der gewaltsamen Absonderung Stückchen Fleisches herabzuhangen scheinen. Auf diese Art erscheint der Büffelskopf im Mecklenburgischen und Brandenburgischen Wappen; wie wohl in manchen Kupferstichen die herabhangenden Stückchen Fleisches nicht deutlich genug ausgedrücket sind.

Abgeschnitten, wann ein Theil oder Glied eines Theiles glatt abgelöset ist.

Ast, ist das Bild eines abgestuzten Astes. Man setzt insgemein mehrere Aeste übereinander, welches

geästet

geästet heißt, und an dem Rande einer Section oder Figur also hervor sieht, daß es mit der Section oder Figur einerley Tinctur hat.

Auffliegend, zum Flug geschickt, heißt ein Vogel, der die Flügel zum Fliegen in die Höhe hebt.

Aufrecht, zum Raube geschickt, heiß ein vierfüßiges Thier, wann es auf den Hinterfüßen steht, und den vordern Leib mit vor sich geworfenen Pranken also erhebt, als wollte es anfallen. Vom Löwen insonderheit braucht man in diesem Falle den Ausdruck zum Grimmen geschickt, welches aber unnöthig zu melden ist.

Ausgebogen, sieh Gebogen.

Ausgebrochen, heißt eine Raute, die ein rautenförmiges Loch hat; ist aber das Loch rund, so sagt man durchbohrt.

Ausgerissen heissen Erdgewächse, die mit den Wurzeln abgebildet werden.

Ausgerundet oder eingebogen, s. gebogen.

Ausgeschuppt oder gekerbt, s. geschuppt.

Begleitet, heißt eine Figur, wenn andere kleinere in bestimmter Zahl um und neben dieselbe stehen, ohne sie zu berühren. Das Andreaskreuz im Nassau-Saarbrückis. Wappen ist in jedem Winkel von 3 Kreuzlein begleitet.

Beladen oder belegt, heist eine Section oder Figur, wann eine Figur mitten auf dieselbe gesezt ist. Im Röm. Kais. Wappen ist der rechte Schrägbalken mit 3 sonst gestümmelten Adlern beladen oder belegt. Man findet auch Exempel, da die belegende Figur gleichfalls belegt ist. Im Berchtholdsgad. Wap. ist jeder Flügel mit einem Schrägbalken, und dieser gleichfalls mit 3 Sternen belegt.

Besaamet heißt eine Blume, deren Butzen eine andere Tinctur hat, als die Blätter.

Beseitet, heißt eine Figur die allein auf den Seiten begleitet ist (S. begleitet). z. B. im Buchauisch. Wappen ist das Kreuz oben mit Sonne und Mond beseitet: und im Venetian. Wapp. ist ein Kreuz mit Sternen, und noch ein anderes mit Drachen, oben beseitet.

Beſezt, heißt eine Figur oder Section, wann eine Figur über den Rand derſelben alſo geſtellet iſt, daß ſie den Rand berühret. Das Lübeckiſche Kreuz iſt oben mit einer Biſchofsmütze beſetzt.

Blumen, dreyblätteritte, vierblätteritte, fünfblätteritte. Dieſe Ausdrücke, die von der Zahl der Blätter hergenommen ſind, gebraucht man von Blumen, deren eigentliche Namen man nicht weiß. Sie ſind alſo Zeichen unſerer Unwiſſenheit. S. das Aremberg. Wapp.

Bordirt oder eingefaſt, heiſt eine Figur, die am Rande mit Streifen oder Laubwerk gezieret iſt. S. das Biſchöfl. Straßburg. Wap.

Bracke, gebraucht man von ſtarken Hunden mit herabhangenden Ohren. S. das Oetting. Wap.

Mit Buckeln mit Schuppen, ſ. geſchuppt.

Darübergehend, darüberlaufend, oder darübergezogen, heiſt eine Figur, die auf eine andere Figur oder auf eine Section dergeſtalt gelegt iſt, daß ſie an beyden Enden über dieſelbe hervorragt. Im Bamberg. Wap. iſt über den Löwen ein Schrägbalken gezogen.

Dreylingsſtreife, ſ. Zwillingsſtreife.

Durchbohrt, ſ. ausgebrochen.

Durchgeſteckt, heiſt eine Figur, wann ſie durch die Oeffnung einer andern gehet. Im Speyeriſch. Wapp. iſt durch jedes Kaſtell ein Prälatenſtab ſchrägrechts geſteckt.

Eckigtgezagen, heiſt ein Ehrenſtück, das am Rande, anſtatt der queren oder ſenkrechten Linien, aneinander gefügte kleine ſchrägrechte und ſchräglinke Linien hat, und folglich ausſiehet, als wann es gefaltet wäre.

Eingebogen, ſ. gebogen.

Eingefaßt, ſ. bordirt.

Eingeſchuppt, ſ. geſchuppt.

Erhöht, oder erniedrigt, heiſt eine Figur, die höher, oder niedriger ſteht, als es gewöhnlich iſt.

Flug, nennt man ein paar Adlersflügel. Die Flügel ſtehen entweder gegeneinander, oder ſie liegen alſo über einander, daß man vom hintern Flügel nur

etwas

etwas weniges hervorragen sieht. Im erstern Falle heißt der Flug ausgebreitet, im andern aber geschlossen. Die Achseln der Flügel stehen ordentlich einwärts, und die Schwingen auswärts. Einzelne Flügel heissen schlechtweg Flügel oder halbe Flügel. Die Achseln stehen hier ordentlich rechts, und die Schwingen links, wenn nicht zween einzelne Flügel gegen einander gestellet werden. Wann einzelne Flügel anders gestellet sind, z. B. wann sie quer liegen, so muß es gemeldet werden.

Zum Flug geschickt, s. auffliegend.

Geästet s. Ast.

Gebogen, heißt eine Figur, wann sie mit krummen Linien gemacht wird, da sie ordentlich aus geraden Linien besteht. Ausgebogen insonderheit heißt sie, wann die Krümmung der Linien auswärts, das ist gegen das Feld zu, gehet; gehet sie aber einwärts, das ist, gegen das Innere der Figur, so heißt sie eingebogen oder ausgerundet. Bisweilen ist nur die Spitze einer Figur ausgebogen oder ausgerundet, welches man oben ausgebogen oder oben ausgerundet, heissen kann. Eine Gabrang von Spitzen erscheint oben ausgebogen.

Gebrochen s. zerbrochen.

Geflutet, oder wellenweise gezogen, ist eine aus ganz flachen Bogen von entgegen stehenden Richtungen zusammgesetzte krumme Linie.

Gehend, oder schreitend, braucht man von rechtsgekehrten zweyfüßigen Thieren, die den rechten Fuß, und von vierfüßigen, die den rechten Vorderfuß ein wenig erheben. Sind Thiere linksgekehrt, so erheben sie in diesem Falle den linken Fuß. S. den schwarzen Hahn in Trautsonischen, desgleichen die Bären im Anhaltischen, die Hirschen im Hohenzolleriſchen, und die Auerochsen im Auersbergischen Wappen.

Gekerbt, oder ausgeschuppt, s. geschuppt.

Gekrüpft, oder schmiegend, heist ein Thier, das den Leib zusammenzieht. Dieß kann sitzend und liegend geschehen. Auf die erstere Art, nämlich gekrüpft sitzend, werden z. B. Eichhörner, Affen ꝛc. auf

die

die andere aber, Kazen, Kaninchen ꝛc. vorgestellet. Auf dem mittelsten Helme des Nassau = Saarbrück. Wapp. ist ein vorwärtsgekrüpft sitzender Löwe.

Gelöwt, oder aufrecht, heißt der Leoparde, wann er, wie ein Löwe, die vordern Branken vor sich wirft, und nur auf den hintern Füssen steht.

Geschlungen, oder in einander geschlungen, heissen Figuren, die durch einander gestekt sind.

Geschuppt, ist aus kleinen halben Zirkeln oder Schuppen zusammengesetzt. Diese Schuppen oder kleinen halben Zirkel bedecken entweder eine Figur oder Platz durchaus, oder sie stehen nur am Rande einer Figur oder Section. Im ersten Falle heißt die Figur oder der Platz schlechtweg geschuppt, im andern Falle aber bekommt man 2 neue Arten des Geschuppten, nämlich 1) das ausgeschuppte oder gekerbte, wann die Spitzen der halben Zirkel auswärts gehen, und die halben Zirkel klein sind, und 2) das eingeschuppte, oder mit Schuppen oder mit Buckeln getheilte, wo die halben Zirkel die Spitzen einwärts kehren, und flacher, oder vielmehr nur Stücken grösserer Zirkel sind.

Gestückt oder zusammengesetzt, heist eine Figur, wann sie in Stücke von abgewechselten Tinkturen getheilt ist, das ist, wann die Stücke wechselsweise aus Metall und Farbe bestehen. Insonderheit heißt man mit des Schildes abgewechselten Tincturen gestückt, wann ein, etlichemal in die Länge, oder quergetheilter Schild einen gestückten Rand oder Einfassung hat, deren Stücke mit den Tincturen des Schildes wechselweise tingirt sind, das ist, also, daß die metallenen Stücke des Randes gegen die gefärbten Streife des Schildes, und die gefärbten Stücke des Randes gegen die metallenen Stücke des Schildes gesetzt werden.

Gestümmelt, heißt ein Thier, das ohne Zähne, Schnabel, Zunge, Klauen oder Schwanz abgebildet wird. Gestümmelte Adler insonderheit heissen diejenige, die ohne Schnabel und Füsse, und mit niedergeschlagenen Flügeln vorgestellet werden. Die gestummelten Amseln erscheinen mit geschlossenen Flügeln, ohne Schnabel und Füsse.

Gestürzt oder niederwärts gekehrt, heißt eine Figur, deren oberer Theil unten steht.

Gestutzt, wann die Spize einer Figur abgeschnitten ist.

Zum Grimmen geschickt, s. aufrecht.

Hand, bedeutet ohne Beysatz eine aufrechte flache rechte Hand.

Hervorbrechend, oder hervorschauend, heißt ein Thier, wenn nur dessen Kopf, und etwas weniges vom übrigen Körper erscheinet, z. B. der Bracke auf dem dritten Helme des Würtemberg. Wappen.

Hervorgehend, hervorschreitend, wachsend. Diese Ausdrücke werden von Dingen und zumal von Thieren gebraucht, deren ganze vordere Hälfte sichtbar ist. Die beeden ersteren Namen braucht man insgemein nur alsdann, wann die Figur aus dem Seitenrande des Schildes hervorkömmt. An statt wachsend sagen einige auch halb. S. die Jungfrau und den Adler auf dem 1. und 4. Helme des Würtemberg. Wappen; desgleichen den aus den Wolken hervorgehenden Arm in dem Brandenburgischen, die Wolfszähne im Kinskyschen, und die halbe Galeere im Venetianischen Wappen.

In einander geschlungen s. geschlungen.

Lauffend, oder rennend, heißt ein vierfüssiges Thier, wann es die Vorderfüsse vor sich strecket. S. den Lithauischen Reiter im polnischen Wappen.

Leopardirt oder gehend, heißt der Löwe, wenn er auf drey Füssen gehend, und den rechten Vorderfuß erhebend, und folglich, wie die Leoparde vorgestellet wird. Wann 2. oder mehrere Löwen auf diese Art übereinander abgebildet werden, so heissen sie übereinander gehende Wappen. S. das 4. Feld in dem Hessisch. und das 1. und 4. Quartier im Beauveau- Craonischen Wappen.

Liegend, heißt ein Thier, das auf dem Bauche ruhend vorgestellet wird. z. B. ein liegender Ochse.

Niederwärts gekehrt, s. gestürzt.

Zum Raube geschickt, s. aufrecht.

Rennend s. laufend.

Schlangenweise gezogen, heißt eine schmale Heroldsfigur, wann sie nach Art der Krümmungen einer Schlange gezogen ist.

Schmiegend, s. gekrüpft.

Schreitend, s. gehend

Mit Schuppen oder Buckeln, s. geschuppt.

Schwebend, s. abgekürzt.

Sitzend, heißt ein Thier, das auf dem Hinterleibe ruht, und die Vorderfüße gerade niedergestellet hat.

Springend heißt ein vierfüssiges Thier, das auf den Hinterfüssen steht, und die erhobenen Vorderfüsse in etwas niederwärts gebogen hält. S. den Steinbock im Bischöfl. Churischen, und das Pferd im Braunschweigischen Wappen.

Stehend, heißt ein Thier, das keinen von seinen Füssen erhebt.

Vorwärtsgekehrt oder vorwärtssehend, heißt ein Thier, dessen Kopf sich mit dem ganzen Gesichte zeigt, z. B. der Adler auf dem Helme des itzigen Deutschmeisterwappens.

Wachsend, s. hervorgehend.

Wellenweise gezogen, s. geflutet.

Mit einfachen oder doppelten Wolken, s. oben.

Zerbrochen oder gebrochen, heissen Sparren, derer Schrägbalken oben nicht zusammengefügt sind.

Zugespizt, heißt eine Figur, die an einem, oder an mehr Enden wider die Gewohnheit spizig ist.

Zum Grimmen, znm Raube geschickt. s. aufrecht

Zurücksehend, heißt ein Thier, das den Kopf hinterwärts gegen den Schwanz zu kehret.

Zusammengesezt, s. gestückt.

Zwillingsstreife, heissen Fäden, deren je zween also über oder neben einander gestellt werden, daß der Platz zwischen einem jeden Paar eben so breit ist, als die beyden Streife zusammen genommen. Werden 3 Fäden auf diese Weise über oder neben einander gestellet, so heissen sie Dreylingsstreife.

Ende der heraldischen Zugabe

zu unserm diplomatisch-sphragistischen Lehrsysteme.

Tabula. I.

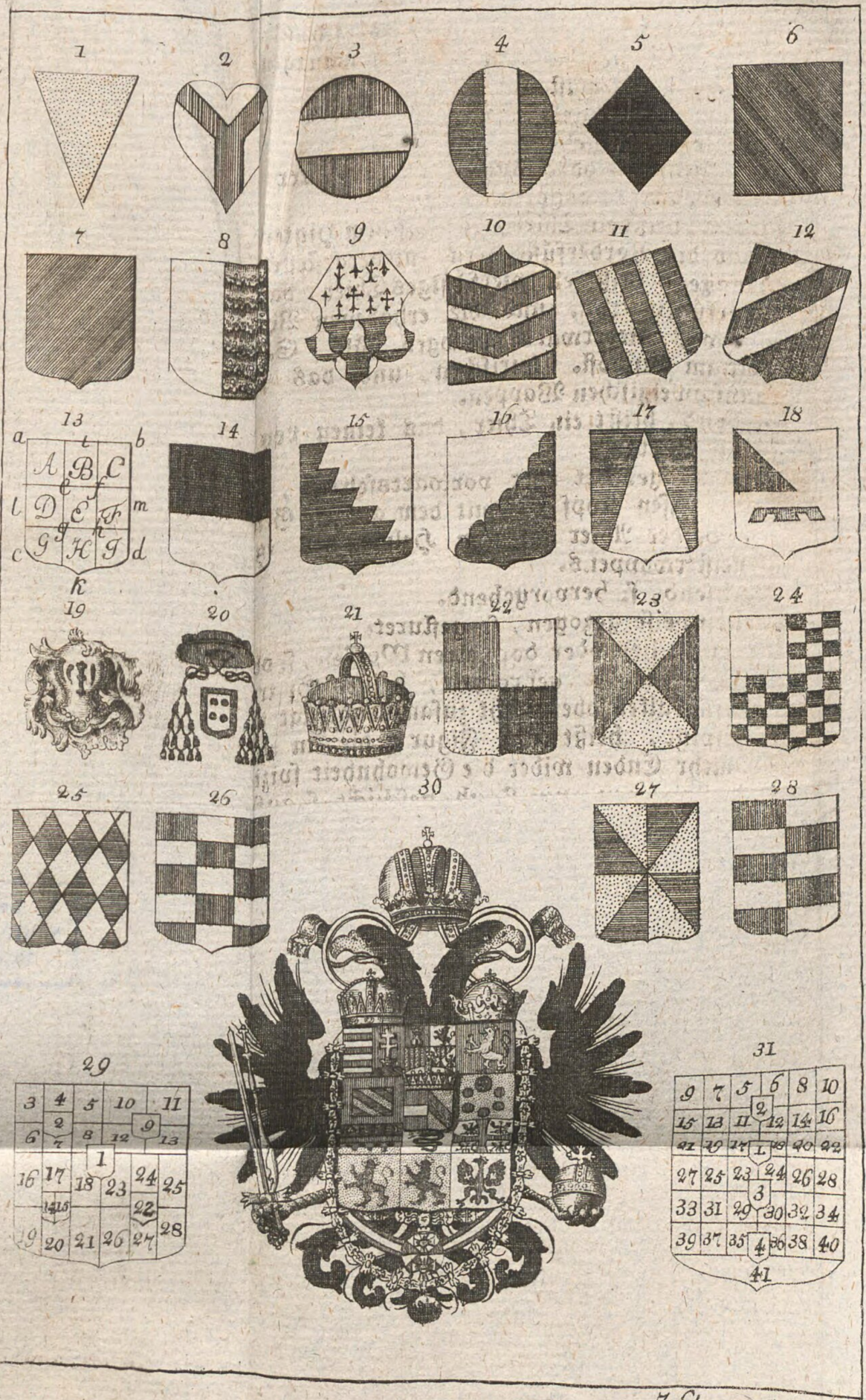

J. Eberspach fecit.

Sig. Rudolphi IV. A. A. Catharinæ Conj.

Ann. 1353 1360 1366.

I

II

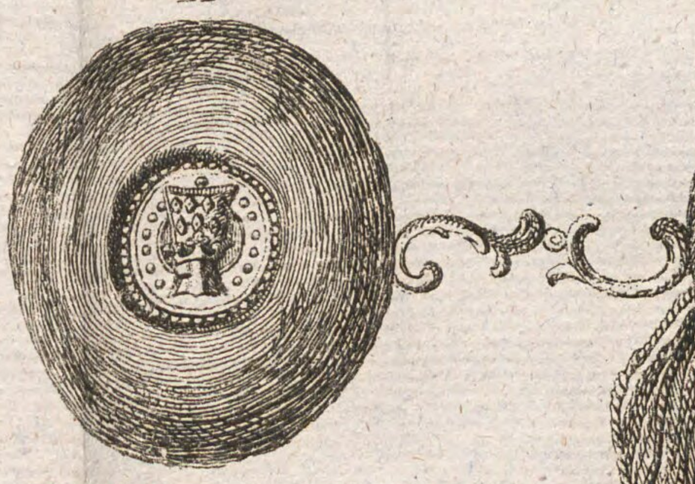

III

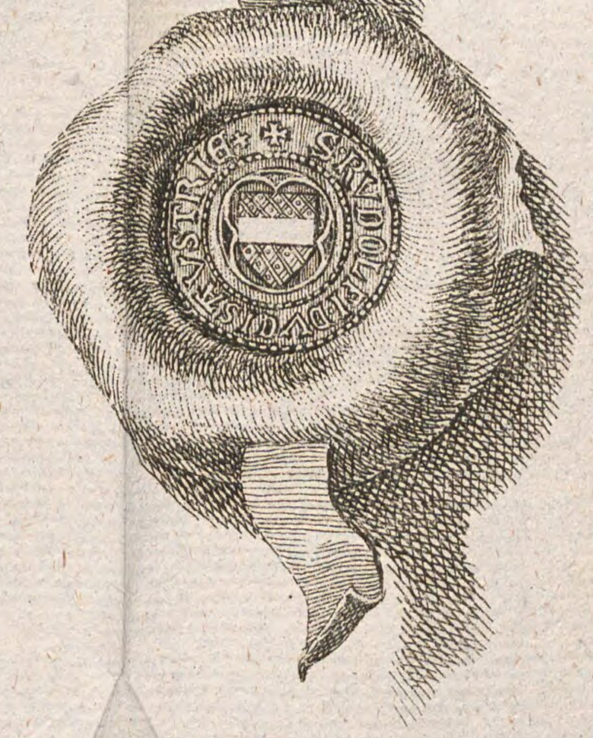

IV

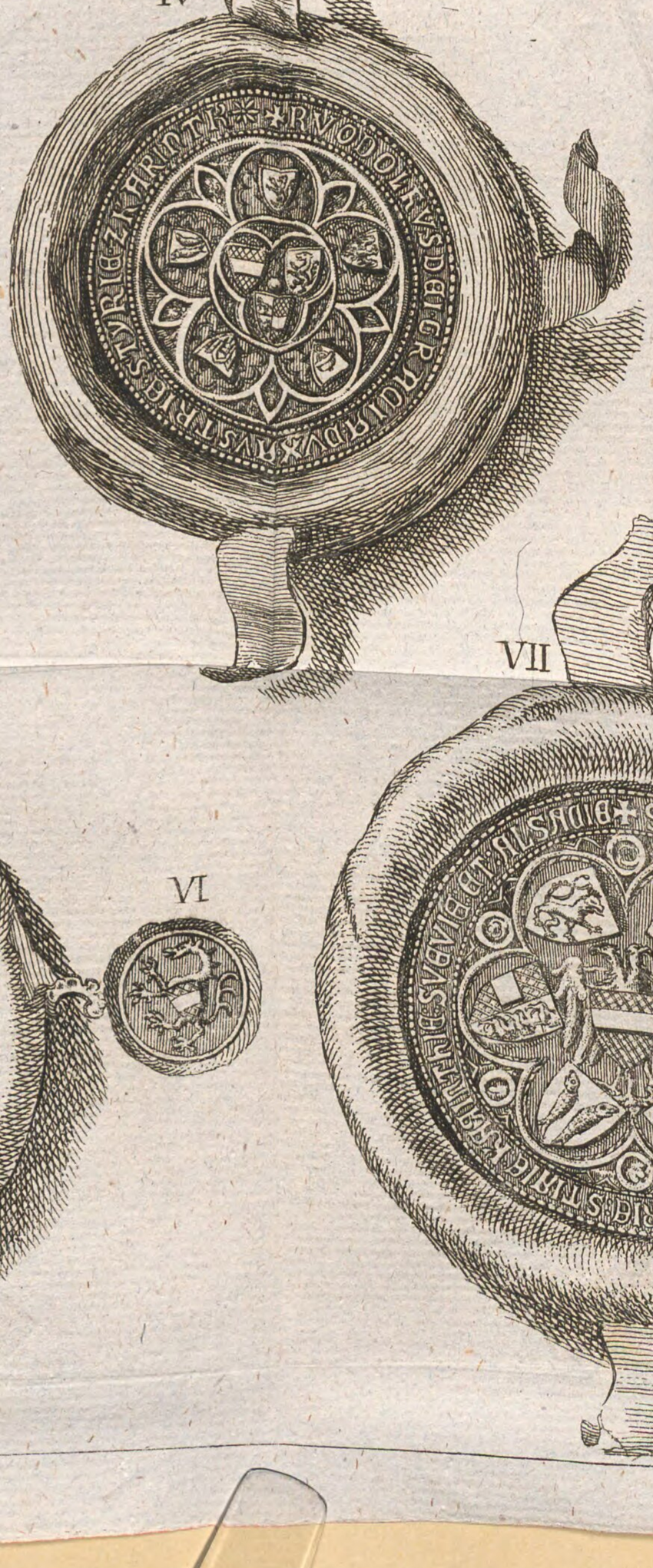

V

VI

VII

Sigillum Rudolphi IV. Archid: Austriæ.

Ann. 1359 1360.

I

II

Bulla aurea Ottocari I. Bohemiæ Regis.

A°. 1224

Bulla aurea Andreæ II. Hungariæ Regis.

A°. 1221.

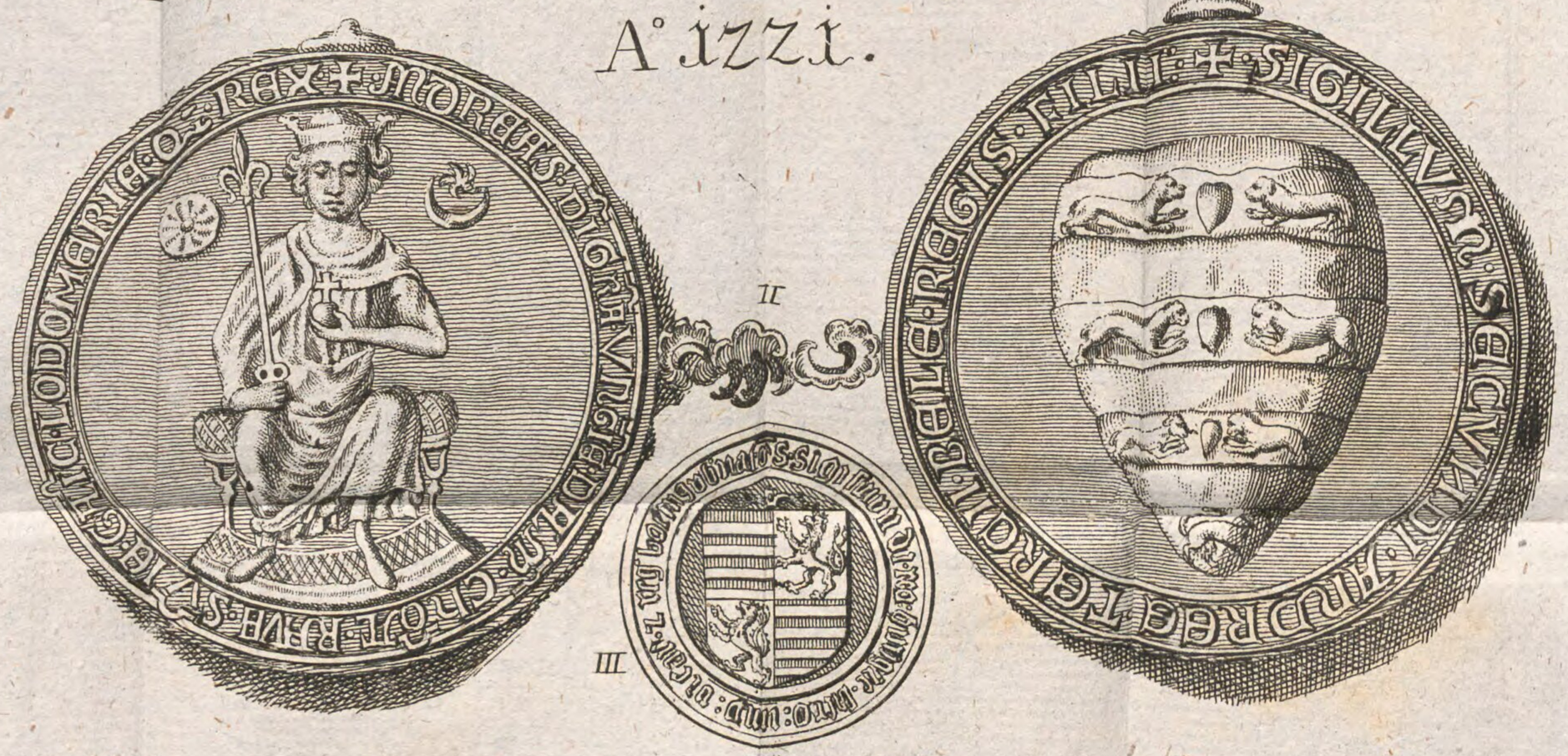

1 Pfund 26 Loth Gewicht.

Tabula Theoriae Diplomaticae practica. I.

Alphabeta diplomatica.

1

2

Numeri et Interp. Rom. punct.

3

Script. Merouingica, Signa Numer. arabicor. Rec.

4

Script. Carolingica, Script. Schol. gothica, Script. Cancellar. germ.

5

6

7

Monogrammatum, Script. Chrismorum, Figurae, Chrismon.

Figg. Recognitionum,

8

Figg. Sigillorum,

9

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruber, Gregor Max,

Kurzgefaßtes Lehrsystem seiner diplomatische Kollegien

Wien 1789
Graph. 32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431107-1
VD18 14466260-001